

2. TEIL: RECHTSURKUNDEN

2.0 Einleitung

(P, Bar2, B)

[1.]¹ Nachdem ich das Wort des Lehrers empfangen und die Meinung von Weisen berücksichtigt habe, werde ich (nun) zur Belehrung der Unwissenden den Leitfaden für Schriftstücke verkünden.

[2.]² Die (1)Weisung des Königs, die (2)Schenkungsurkunde, die (3)Begünstigungsurkunde, der (4)Passierschein, die (5)Steuerveranlagungsurkunde für ein Dorf, die (6)(Raten-)Festlegung, der (7)Wechsel, die (8)Mieturkunde, die (9)*uttāra*-Urkunde³, die (10)Ernennungsurkunde⁴, (die Urkunde über den) (11)Verkauf von Pferden⁵, die (12)*bhūrja*-Urkunde, das (13)*tippaṇa*, die (14)*guṇa*-Urkunde.⁶

[3.]⁷ Die (15)Urteilsverkündung, die (16)Anfrage, die (17)(Urkunde über) die (Abgaben-)norm für Dörfer, die (18)*cīrikā*, (die Urkunde für) ein (19)Ordal, (die Urkunde über) die (20)Herausgabe von *dohalikā*-Land, (die Urkunde über) eine (21)Konfiskation, (die Urkunde über) die (22)Beschlagnahmung eines Lehens.

[4.]⁸ Die (23)Entlastungsurkunde, der (24)Zahlungsbeleg, der (25)*theka*, *(die Urkunde über) die (26)Aufhebung einer Konfiskation,⁹ (die Urkunde über) (27)Krieg und Frieden, der (28)Brief an Freunde, der (29)Brief an einen Niederer, die (30)Mitteilung (an einen Höhergestellten), der (31)Segenswunsch.

[5.]¹⁰ Die (32)Geschäftsurkunde, die (33)Urkunde über ein Nutzpfand, die (34)Verkaufsurkunde, (die Urkunde über den) (35)Gebrauch der Früchte als Zins, der (36)Pfandbrief¹¹, die (Urkunde über die Verpfändung von) (37)Pferden, die (38)*dharma*-Urkunde,¹² (die Urkunde über den Verkauf einer) (39)Sklavin, die (40)Erbteilungsurkunde¹³, die (41)*gardabha*-Urkunde, die Urkunde (über die Einhaltung der) (42)guten Sitten, die (43)Vereinbarungsurkunde, der (44)Sicherheits-

¹ Metrum: Śloka.

² Metrum: Śālinī. Vgl. zu den Bezeichnungen der im folgenden angeführten Kategorien von Rechtsurkunden die Übersetzung der betreffenden Musterdokumente und das Glossar.

³ Die Handschriften B und P geben die Bezeichnung dieses Dokuments auch im Text mit *uttara* an. Lediglich Bar1 hat *uttāra*. Aus metrischen Gründen ist in diesem Vers jedoch die Lesung von Bar2 -*ottāra*- zu bevorzugen.

⁴ *nirūpaṇā* (m.c.): v.l. *nirūpaṇā* (vgl. Musterdokumente).

⁵ *asvakṛita*: Der Name dieser Urkundenart wird im Text als *asvavikrayapatra* gegeben.

⁶ *guṇapatra* (m.c.): v.l. *gunapatra* (vgl. Musterdokumente).

⁷ Metrum: Śloka.

⁸ Metrum: Śloka.

⁹ Obwohl alle Handschriften hier übereinstimmend und metrisch korrekt *vyāṣedha* lesen, wird diese Kategorie von Urkunden im Text als *uvyāṣedha/udvyāṣedha* bezeichnet. Möglicherweise hat der Verfasser der einleitenden Verse diese Bezeichnung nicht verstanden und statt dessen die bereits oben erwähnte *vyāṣedha*-Urkunde nochmals zitiert.

¹⁰ Metrum: Āryā.

¹¹ *āhi(patra)*: Skt. *ādhī(patra)*.

¹² D.i. eine Urkunde über eine private Landschenkung an einen Brahmanen.

¹³ *vibhamgapatra*: Skt. *vibhāgapatra*.

pakt, die (45)Urkunde über die Darbringung (der eigenen Tochter)¹, die (46)Urkunde über eine Übereinkunft.²

Somit (sind dies) 46 Formen (von Schriftstücken).

[6.]³ In den vielen Angelegenheiten der Politik, die auf dem König als ihrer Grundlage beruhen, handeln kluge Männer, die dem König zuwillen sind.⁴

[7.]⁵ Das Śrīkarāṇa⁶, das Amt für (Staats-)ausgaben,⁷ der Gerichtshof des Königs, das Zollhaus (*māṇḍapikā*)⁸, das Hafen(amt)⁹, das Amt für Wasserwege¹⁰, Uhrenhäuser¹¹, die Münze¹².

[8.]¹³ (Das Amt für) Waren, (das Amt für) Stoffe,¹⁴ (das Amt für) die Schatzkammer,¹⁵ (das Amt für) die Dienerschaft¹⁶, (das Amt für) Tempelbauten¹⁷, (das Amt für) Hetären¹⁸, die Ämter für Elefanten-,¹⁹ Pferde-²⁰ und Kamelställe, das Amt für Gilden (*śrenī*), das Amt für Handel²¹, das Amt für politische Angelegenheiten²².

[9.] Das Amt für Getreidespeicher²³, *upakrama*²⁴, das Amt für Lohnarbeiter, das Amt für (Polizei-)Stationen²⁵, das Amt für religiöse Angelegenheiten²⁶, (das Amt

¹ *dhaukapatra*: im Text *dhaukana-patra*.

² *samvitti-patra*. Der Text enthält kein Beispiel dieser Urkundenart. Vgl. jedoch oben 0.2 Exkurs: Zur Entwicklung der Urkundenlehre im altindischen Recht.

³ Metrum: Śloka.

⁴ „cintānuvṛtijīja: wörtl. „das Sich-nach-den-Wünschen-Richten kennend.“

⁵ Metrum [7]–[10]: Āryā. Vgl. zu den folgenden Terminen Majumdar 1956, 212–222.

⁶ D.i. eines der herausstehenden Ämter der königlichen Administration. Da die Nennung des entsprechenden Amtsinhabers regulärer Bestandteil der einleitenden Formeln von zeitgenössischen Kupferstafelschriften war und aus den LP-Urkunden seine enge Verbindung zu Steuereinnahmen deutlich wird, dürfte es sich beim Śrīkarāṇa wahrscheinlich um die königliche Kanzlei gehandelt haben. Vgl. auch Majumdar 1956, 212: „chief secretariat“; Sandesara/Thaker, 37, 214: „chief-minister-ship, chief minister“. Eine Einengung dieses Terminus auf „income department“, wie sie Dalal/Shrigondevkar (97) und D. Sharma (1959, 217) vornehmen, scheint nicht geboten, wenngleich die Verwaltung der Staatseinnahmen in den Aufgabenbereich dieser Institution fiel.

⁷ Siehe Glossar s.v. *vyayakarana*.

⁸ Vgl. unten 2.5.5 (K) *māṇḍavī*. Vgl. KA 2.21f.: *śulkādhyakṣa/śulkavyavahāra*.

⁹ Siehe Glossar s.v. *velākūla*. Vgl. KA 2.28: *nāvādhyakṣa* “the controller of shipping” (Kangle 1972, 2, 162).

¹⁰ *jalapathaka*.

¹¹ Siehe Kommentar **ghatikāgrha**.

¹² Siehe Glossar s.v. *tamkaśālā*.

¹³ Das Versmaß ist im 6. Pāda der zweiten Verszeile nicht korrekt. Statt einer Kürze (v) hat dieser Pāda v-v. Möglicherweise ist *tamtra* bereits in der gemeinsamen Vorlage aller verfügbaren Rezensionen in den Vers interpoliert worden.

¹⁴ Vgl. KA 2.23: *sūtrādhyakṣa*.

¹⁵ *bhāṇḍāgāra*. Vgl. KA 2.11: *kośapravesyaratnapariksā*.

¹⁶ *parīgraḥa*. Möglicherweise zu verbinden mit KA 2.9: *upayuktapariksā*. Die Emendation ist aus metrischen Gründen erfolgt. Dalal/Shrigondevkar lesen demgegenüber *vārigṛha* und verstehen darunter “water works” (ebd., 97). Dieser Interpretation folgt Majumdar 1956, 215.

¹⁷ *devaveśman*.

¹⁸ Vgl. KA 2.27: *ganikādhyakṣa*.

¹⁹ Vgl. KA 2.31: *hastyadhyakṣa*.

²⁰ Vgl. KA 2.30: *aśvādhyakṣa*.

²¹ *vyāpāra*: Guj. *vepāra* m. Vgl. KA 2.16: *panyādhyakṣa*.

²² *tamtrarakarana*: Vgl. hierzu Majumdar 1956, 218: “political department”.

²³ Vgl. KA 2.15: *kosthāgārādhyakṣa*.

²⁴ *upakrama* ist unklar. Vgl. Majumdar 1956, 218: “department for examining ministers”.

²⁵ Siehe Glossar s.v. *sthāna*. Vgl. auch KA 2.36 (*nāgarikapraṇidhi*) “rules for the city-superintendent” (Kangle 1972, 2, 185)), wo der Beamte, der für ein Viertel einer Stadt zuständig ist, als *sthānika* bezeichnet wird (2.36.4).

²⁶ Siehe Glossar s.v. *devakarāṇa*.

für) auswärtige Angelegenheiten, das Oberste Archiv,¹ die (königliche) Küche² und die Rüstkammer.³

[10.] (das Amt für) Almosenhäuser⁴, das Amt für das Palastinnere, das Amt für Gold⁵, und *kōṣṭikā*(?)⁶. Die Angestellten (dieser) zweunddreißig Ämter⁷ mögen von reiner Gesinnung sein.

◆ ***ghaṭikāgrha***: Diese Lesung von P ist entgegen B und Bar2 zu bevorzugen. Vgl. insbesondere PC, 20.20: *vyayakarāṇa-hastiśālā-ghaṭikāgrha-sahitam* und ebd., 97.9 *ghaṭikāgrha*; 88.18 *ghatīgrha*. Dazu Sandesara/Thaker, 15: *ghatikāgrha* n./*ghatīgrha* n. "an appartement where the implement for measuring time is kept"; Tawney 1901, 29, 138, 153: "a clock-tower". Die Bedeutung von *ghatikā* im sprachlichen Kontext des JS wird insbesondere deutlich in PC, 118.28, wo Varāha mit Hilfe einer *ghatikā* astrologische Berechnungen vornimmt, um ein Horoskop für seinen neu geborenen Sohn zu erstellen. Vgl. Guj. *ghaṭikāyantra* n. (Skt.) "Uhr"; *ghadiyāla* f.n. "Uhr"; *ghadī* f. "water-clock" (CDIAL 4406). Eine illustrierte Handschrift aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts enthält eine Darstellung eines *ghadikāgrha* (Moti Chandra 1949, fig. 193). Inhaltlich ist dieses Amt wohl zu verbinden mit KA 2.20: *desa-kāla-māna*: *mānādhya*ksa.

Die Interpretation von Majumdar (1956, 213–215), der *ghaṭikāgrha* bzw. *ghaṭikālaya* im Kontext des mittelalterlichen Gujarat als "educational institutes" erklärt, ist vor dem Hintergrund der oben angeführten Belege nicht überzeugend. Ebenso verfehlt ist der jüngst vorgebrachte Versuch Tiekens und Satos, *ghatikās* als Zollstationen zu erklären (2000).⁸

(Bar1)

[11.]⁹ Von nun an werde ich den Leitfaden für Urkunden verkünden, so (wie) im Inhaltsverzeichnis die Geschäfts(urkunden) usw. einzeln angeführt wurden.

[12.] Der Reihe nach wird die Zahl der Jahre des Königs Vikramārka¹⁰, der Monat, die Monatshälften, der lunare Tag, der (solare) Wochentag und die Genealogie des (herrschenden) Königs notiert.

[13.] Der Geber, der Empfänger, der Bürge, die Zeugen und der Schreiber sind stets zu vermerken¹¹ – eine Urkunde ist als mit fünf (Bestandteilen) versehen¹² überliefert.

¹ *mahāksapāṭala*: Vgl. KA 2.7: *akṣapatale gāṇanikyādhikāra*; Kangle 1972, 2, 80: "records and audit office".

² *mahānasa*: Vgl. z.B. KA 2.4.8, 2.6.11 usw., wo *mahānasa* insbesondere die königliche Küche bezeichnet.

³ Siehe Glossar s.v. *jayanaśālā*. Vgl. KA 2.18: *āyudhāgāradhyakṣa*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *satrāgāra*.

⁵ Vgl. KA 2.13: *akṣaśālāyāmā suvarṇādhya*ksa.

⁶ Unklar. Siehe Glossar s.v.

⁷ Die Zahl der hier aufgeföhrten *karāṇas* beträgt demgegenüber 33. Möglicherweise müssen folglich zwei hier einzeln genannte Termini zu einem *karāṇa* vereint werden. Da die Bezeichnungen vieler dieser Ämter jedoch anderenorts unbelegt sind, ist es nicht möglich, mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen, welche beiden Begriffe dies betrifft (z.B. *śrenīvyapāra* "Gildengeschäfte"). Vgl. jedoch auch die Fußnote zu Vers 8.

⁸ Vgl. hierzu meinen in Vorbereitung (a) befindlichen Aufsatz "The water-clock and Brahmin learning: *ghatikās* in mediaeval India".

⁹ Metrum [11]–[15]: Sloka.

¹⁰ D.i. Vikramāditya, folglich: die Jahreszahl in der Vikrama-Ära.

¹¹ *āruhyā*(?).

¹² Siehe Kommentar. Vgl. Dāmodara: Uktivyaktiprakaraṇa 47: *pañcā(ñca)nāmitvitam idam patram* (offensichtlich korrupt).

[14.] Jedoch an den Anfang eines *paṭṭaka* und einer Empfangsberechtigung soll er (erst) der Reihe nach das Jahr, den Monat, den lunaren Tag schreiben und (dann) den Ort und den Namen des (entsprechenden) Vorstehers.¹

[15.] Er möge der Reihe nach den Namen des Gebers und den des Empfängers, den Namen des Dorfes und des Vaters eines (jeden von den beiden) und dann die Anzahl des (betreffenden) Guts² aufschreiben.

◆ Vgl. zur Einleitung von Bar1 (11–15) Dāmodara: Uktivyaktiprakarāṇa 41–50. Für Vers [13] vgl. insbesondere Vers 43 des Uktivyaktiprakarāṇa:

*dāṭṛ-grāhaka-madhyaka-sākṣigāñ lekhakaś ca pañcaite
puruṣāḥ patre lekhyāḥ pitrā jātyā svanāmnā ca*

”Der Geber, der Empfänger, der Bürg (madhyaka), die Zeugen und der Schreiber- diese fünf Männer soll er mit (dem Namen ihres) Vaters, ihrer Kaste und ihrem eigenen Namen in die Urkunde eintragen.“ Die Tradition, nach der die Namen von fünf Personen zur ordnungsgemäßen Ausstellung einer Urkunde erforderlich sind, kennt auch Kalyāṇabhaṭṭa. Er gibt sich in seiner Bearbeitung des Kommentars Asahāyas zur Nārada-Smṛti als Verfasser des Trīśāṭilekhyaprakarāṇa/Trīsaṭipatrāprakarāṇa, eines nicht überlieferten Werkes über Urkunden, zu erkennen.³ Anstelle des Bürgen, den Dāmodara und der unbekannte Autor der Rezension von Bar1 erwähnen, nennt er jedoch den König. Im Rahmen des Kommentars Asahāyas ad Nār.(vya.) 1.114 schreibt Kalyāṇabhaṭṭa: *tat-kālikā-rāja-dhanika-rnika-sākṣi-lekhakair aṅgaiḥ pañcabhir etaiḥ patram pañcārūḍham bhavati* ”Durch (die Angabe des) gegenwärtigen Königs, des Gläubigers, des Schuldners, des Zeugen (und) des Schreibers – durch diese fünf Bestandteile wird eine Urkunde zu einer *pañcārūḍha* (t.t., wörtl: von fünf bestiegen = mit fünf beschrieben).“

Öffentliche Urkunden

2.1 rājādeśa

2.1.1 (P [1]) Jetzt eine Anweisung des Königs:

[E] Auf Befehl des Königs wird dem *rāṇaka*⁴ N.N. in der Gegend N.N. folgendes angewiesen:

[H] Du mögest gemeinsam mit dem über den Herrscher N.N. der Gegend N.N. berufenen⁵ *dāṇḍa(nāyaka)*⁶ N.N. mit (Deinem) gesamten (Heer)⁷ ins Heerlager kommen.

¹ *adhisthāyaka*: Skt. *adhiṣṭhāyaka* < *adhi-ṣṭhā*.

² D.h. Geld, Waren etc.

³ Vgl. Lariviere 1989, 2, XXVII f.

⁴ Siehe Glossar s.v.

⁵ Siehe Glossar s.v. *nirūpita*.

⁶ Siehe Kommentar.

⁷ *sāmagrikā* < Skt. *sāmagrī* ”Gesamtheit, Vollständigkeit des Zubehörs“ (pw s.v.). Hier offenbar in der Bedeutung ”gesamtes, vollständiges Heer“ verwendet. Vgl. hierzu PPS, 20.1–2: *ekadā vāñārasi-patiḥ śrī-gāṅgeya-kumāro gaja-sahāra 1 sāta 4 evam 1400, turaṅgama...laṅka 5 manusya-laṅka 21, evam sāmagryā mālavapatiṁ bhojam praticacāla*. ”Einstmals begab sich der Herr von Vāñārasi, der Prinz Śrī Gāṅgeya, mit einem Heer aus 1400 Elefanten, 500 000... Pferden (und) 210 000 Männern zu Bhoja, dem Herrn von Mālava.“ Weiter unten heißt es dann von diesem Bhoja: *bahu sainyam drṣṭvā* ”nachdem er (dieses) große Heer gesehen hat“.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha.
 (Dies ist) eine persönliche Anweisung an den Boten¹.

2.1.2 (B [I]) Eine Anweisung des Königs wie folgt:

[E] Heil! Auf Befehl des herrlichen *mahārājādhirāja* N.N. wird dem *rāṇā*² N.N. in der Gegend N.N. gnädig folgendes angewiesen:

[H] Du sollst gemeinsam mit dem *dandanāyaka* Daṇḍayaga³, der über den Herrscher N.N. der Gegend N.N. berufen wurde, mit Deinem gesamten (Heer), (bestehend aus) Pferden, Fußvolk (und) den Angriffs- und Abwehr-(Waffen)⁴ aus der Rüstkammer,⁵ (wie z.B.) śṛīgacitta(^{?)}⁶ und Panzerhemden,⁷ ins Heerlager kommen. Nachdem Du vernommen hast: "Der *daṇḍanāyaka* ist von Uns und an Unserer Statt eingesetzt", sollst Du (ihn auch) dementsprechend betrachten. Es ist stets entsprechend den Weisungen des *daṇḍanāyaka* zu verfahren. Handele nicht einen Augenblick nach eigenem Gutdünken,⁸ da Uns (der *daṇḍanāyaka*) stets das Verhalten der unter seiner Weisung Handelnden⁹ mitteilt.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha. Der Bote¹⁰ wurde persönlich angewiesen. Die Autorität (dieses Befehls) ist nicht einmal in Gedanken zu übertreten.

◆ **daṇḍanāyaka**: Neben der aus *danda* "Stab, Strafe" abgeleiteten Bedeutung "Richter" ist dieser Terminus auch im Sinne von "Heerführer" belegt. So betrachtet Hemacandra: *Abhidhānacintāmaṇi* 3.389 *daṇḍanāyaka* als Synonym zu *caturaṅgabalādhyakṣa* und *senāni*. Unter den Caulukyas vermutlich sowohl hoher militärischer Rang als auch Titel von hohen Beamten, denen als Statthalter des Herrschers zeitweilig die Regentschaft über Teile des Reiches übertragen werden konnte, möglicherweise in Form einer Militärverwaltung. So setzte der Caulukya-Herrschter Kumārapāla (V.S. 1200–1229) den *daṇḍanāyaka* Vaijalladeva/Vajjaka/Vajjaladeva ca. 10 Jahre lang als direkten Statthalter im abhängigen Reichsgebiet der Cāhamānas von Nāḍol ein und entzog in dieser Zeit den eigentlichen Herrscher der Nāḍol-Cāhamāna-Dynastie, Ālhaṇa, seines Rangs. Nach dem Ende des Einsatzes Vajjalladevas, der in ein anderes Gebiet versetzt wurde, setzte er Ālhaṇa dann wieder als abhängigen Herrscher ein, bis jener kurze Zeit später seinen Rang als *mahārājādhirāja* zurückgewinnen konnte.¹¹

jayanaśālā "Waffenkammer, Rüstkammer": Vgl. Rājānaka Alaka ad Harivijaya 17, 112: *hetiśālā jayanaśālā iti prasiddhah*. *jayana* bezeichnet in den Sanskritwörterbüchern (vgl.

¹ Siehe Glossar s.v. *dūyaka*.

² Siehe Glossar s.v.

³ Siehe Appendix 1.

⁴ *aṅgaprahāra* wörtl. "Körperschlag", hier möglicherweise Bezeichnung für Angriffswaffen. Vgl. Skt. *praharana* "1.e) Waffe"; *praharāṇiya* "2. Waffe" (pw s.vv.). Vgl. zur Stellung von *aṅga* z.B. *aṅgarakṣaṇi* "Panzer" (pw s.v.).

vāraṇa "abwehrend", hier möglicherweise Bezeichnung für Abwehrwaffen. Vgl. Skt. *vāraṇa* m. "1.b) Panzer"; *varman* n. "Schutzwand, Panzer" (pw s.vv.), das in abstrakter Bedeutung "Abwehrwaffe" offenbar verwendet ist in Hemacandra: *Arhanniti* 29,32 a,b *vāhanāyudha-varmādi-sāmagriṇi samvidhāya ca* "und nachdem er die gesamte (Ausrüstung) aus Wagen, (Angriffs-)Waffen, Abwehrwaffen usw. zusammengestellt hat". *Abhayadeva* ad Praśnavyākaraṇāṅga, 13 stellt *praharana* "Angriffswaffen" und *āvaraṇa* "Verteidigungswaffen" gegenüber.

⁵ Siehe Kommentar **jayanaśālā**.

⁶ Korrupt für śṛīngini "Bogen" (Sandesara/Thaker, 213) und **citrapiṇkha* m. "Pfeil" (pw s.v.)?

⁷ Siehe Glossar s.v. *jarada*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *nijamanohāryā*.

⁹ *damdanāyādiya-nidesā-varttītāsvarūpam* möglicherweise korrupt für *damdanāyā* [*<daṇḍanāyakah*] (*ta*)*diya-nidesāvartinā(m)* *svarūpam* [na/*ta*]. Vgl. *svarūpa* "Beschaffenheit, Charakter", auch "Begebenheit, Ereignis" (pw s.v.).

¹⁰ *dū*: Abk. *dūtaka/dūyaka*.

¹¹ Vgl. dazu Majumdar 1956, 110; D. Sharma 1959, 134f. Über eine ähnliche Funktion eines *daṇḍanāyaka* als militärischer Statthalter berichtet ebenfalls PPS, 52.

PW s.v.) die Rüstung von Reittieren. In dieser Bedeutung geht es zurück auf Pers. *zyn*. Im NPers. wird dadurch ausschließlich der Sattel bezeichnet (> Guj. *jīna* "saddle"). Die ältere allgemeine Bedeutung dieses Wortes, wie sie MPers. *zēn* [zyn] "weapon, armour" neben "saddle" (MacKenzie 1971, 99) zu erkennen gibt, lebt lediglich fort in Npers. *zindān* "prison, jail", das seinerseits auf MPers. *zēndān* [zyn'dn] "prison – keeping-place of arms = 'arsenal', also used as prison" (Nyberg 1974, 231) zurückgeht. Vgl. Av. *zaēnav-* "Wehrgehänge" (AiW., 1651), *zaēna* "Waffe" (ebd., 1650).

Neben Skt. *jayanaśālā* ist auch das epigraphische *jayanapati* "Waffenherz" (Y.R. Gupte 1915/16, 115, Z.5) mit der älteren, allgemeinen Bedeutung zu verbinden.

Die lautliche Form *jayana* ist auf eine sekundäre Sanskritisierung *aya* < ē zurückzuführen. Als lautliche Ausgangsform dürfte folglich eher *zēn* zu erwarten sein. Sowohl die phonetischen als auch die semantische Entwicklung dieses Wortes im Persischen machen demzufolge eine Entlehnung aus dem Mittelpersischen wahrscheinlich. Vgl. jedoch auch *jīnaśālā* (Glossar s.v.).

Zur Erklärung Pkt. *jayana* "Sattel" < Npers. *zyn* etc. vgl. Row 1917, 34.

Bar 2 gibt z.T. den Text der *dohalikāmukti*-Urkunde wieder.

2.2 śāsana¹

2.2.1 (P [2]) Eine Schenkungsurkunde wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier in der prächtigen (Stadt) Anahillapattana übergibt der herrliche Bhimadeva, der mit allen königlichen Titeln geschmückte *mahārājā-dhirāja* und *paramabhattāraka*, dessen Feindesschar ausgetrocknet wurde durch die außerordentliche Glut², die er als Wunschgabe vom Gatten der Umā erhielt, der der siebte Cakravartin ist, der die Herrschaft erlangte durch die Gunst des Gatten der Śrī Pārvatī,³ der der selbsterwählte Gatte der Lakṣmī (ist), der ein neuer Siddharāja (ist), der schrecklich (ist) in der Herrschaft über (seine) Feinde, zugunsten des Gottes Śrī N.N. bzw. des Brahmanen (N.N.) folgende Schenkungsurkunde: [H] Nachdem er im Agni-Tīrtha gebadet hat und Śrī Somanātha, den Herrn der drei Welten, entsprechend der Regel von den fünf Opfergaben⁴ begrüßt und verehrt hat, an die Wertlosigkeit des Kreislaufes (der Wiedergeburten) gedacht hat, [...]⁵ und (befunden hat,) daß die Jugend unbeständig wie ein Wassertropfen auf einem Lotusblatt ist, daß die Jugend einem Wolkenschleier gleicht, daß das Glück dem Schatten innerhalb zweier *praharas*⁶ gleicht, daß die Sinnesgenüsse (*viśaya*) Gift gleichen, daß Besitztümer Leid bedeuten, und daß Söhne, Freunde und Frauen nur in bezug auf die Erfüllung⁷ egoistischer Ziele beständig, ansonsten jedoch unbeständig sind, (und somit) erkannt hat, daß auch dies (alles nur) ein Spiel des

¹ Eine ausführliche Analyse der śāsana-Texte bietet der anschließende Kommentar.

² *pratāpa*: Wortspiel "Glut/Macht".

³ = Śīva.

⁴ *pañcopacāra*. Vgl. u.a. Inschriften V.S. 1229: *pamcopacāranimittam* (Kielhorn 1889, 347, Z.10); V.S. 1295: *naivedyāṅgabhoga-pamcopacāra-pūjārtham* (Bühler 1877, 205, Pl.2, Z.3); V.S.1317: *pamcopacāra-pūjā-nāivedyārtham* (Bühler 1877, 211, Pl.1, Z.19) usw. usf. Vgl. *pañcopacāraka* "consisting of 5 oblations, Sāktānandataranginī" (MW s.v.) <*upacāra* L."Darbringung, Geschenk" (pw s.v.). Auf diese Bedeutung weist auch das in 2.2.2 parallel verwendete *pañcāṅgapūjopahāra*. Als die klassischen fünf Opfergaben gelten Sandelpaste, Blumen, Weihrauch, Lampen und Essen (Kane 1974, 2, 730).

⁵ *drṣṭigocarata* gehört zu einer anderen Phrase. Hier ist der Kopist offensichtlich in der Zeile verrutscht. Vgl. P [3] *drṣṭi-gocara-gatānām samasta-padārtha-vastūnām anityatām saṃḍṛśyety amunā prakāreṇa nalinī-dala-gata-jala-da-taralataram yauvanam*.

⁶ D.h. vergänglich ist; *prahara* "Zeitabschnitt von etwa drei Stunden" (pw s.v.).

⁷ *sampat�* = Skt. *sampattyā*.

Kreislaufes (der Wiedergeburten) ist, zerronnenen (schon) im Augenblick des Betrachtens, hat er in dem Gedanken: "Beständig, absolut (ist nur) der Dharma und der Ruhm", zum Zeitpunkt eines Mondwechsels¹ mit größter Hingabe als rechtschaffener (Herrsscher) das Dorf N.N., mit Ausnahme (früherer) Gaben an Götter oder Brahmanen, dem Gott (N.N.) bzw. dem Brahmanen (N.N.) durch (diese) Schenkungsurkunde gegeben.

Die Dörfler sollen die gesamten Abgaben,³ (bestehend) aus Waren, Gold, Silber und Getreide⁴, je nachdem, wie sie im Dorf anfallen, dem Gott oder Brahmanen geben.⁵

[S] Dieses Dorf ist von meinem Geschlecht oder einem anderen rechtschaffenen (Herrsscher) zu schützen. Wie der Schenker, so wird auch auch der Beschützer Heil erlangen. Wie früher vom erhabenen Vyāsa gesagt wurde:

[1.] Viele Könige besaßen die Erde, angefangen bei Sagara, wem auch immer das Land gehört, dem gehört dann auch (dessen) Frucht.

[2.] Wer das von ihm selbst oder von anderen gegebene Land wegnimmt, der wird für sechztausend Jahre als Wurm im Kot (wieder)geboren.

Das ist die Grenze. (Dieses) Śrīpatra ist die Schenkungsurkunde.⁶

2.2.2 (P [3]) Jetzt eine Kupferfalschenkungsurkunde:

[E] In dem Jahr, da zwölfhundertachtundachtzig Jahre der Ära des erhabenen Herrschers Vikrama vergangen sind, im Monat Vāśākha, in der hellen Hälfte, am dritten (Tag), am Wochentag Donnerstag, an diesem (Tag)- (so beginnt) die Schenkungsurkunde, in der zuerst das Jahr, der Monat, der lunare Tag und der Wochentag (genannt werden).

Und hier auch in Zahlen:⁷ Heute, am Donnerstag, dem dritten Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaisākha im Jahre Samvat 1288, hier in der prächtigen (Stadt) Anahillapātaka:⁸

1. Śrī Mūlarāja Mūladeva der Ältere⁹, der mit allen königlichen Titeln geschmückte *mahārājādhīrāja, parameśvara, paramabhattāraka*, der (seine) außerdorliche Macht als Wunschgabe vom Gatten der Umā erlangte; zu dessen Füßen meditiert habend¹⁰

¹ D.h. entweder zu Vollmond oder Neumond.

² grāma n.

³ bhoga-bhāga-vittādikam. Vgl. Kommentar.

⁴ Siehe Glossar s.v. kāna.

⁵ devadāya-brahmadāya vā na dātavyam ergibt keinen Sinn. Wahrscheinlich hat der Kopist die Dativ-Endung -āya nicht erkannt und zu -dāya geändert. Da Gaben an Götter und Brahmanen stets von der Schenkung ausgeschlossen sind, fügte er wohl na in den syntaktisch entstellten Text ein. Die Übersetzung geht von der korrigierten Lesung *devāya brāhmaṇāya vā dātavyam* aus.

⁶ Diese Zeile ist zweifelhaft. Die Angabe der Grenzen erfolgt gewöhnlich im Hauptteil, unmittelbar nach der Nennung des Dorfes und der mit seiner Schenkung verbundenen Privilegien.

⁷ atrāñkato 'pi leitet auch in den zeitgenössischen Kupferfalschinschriften formelhaft die numerische Angabe des Datums ein. Vgl. z.B. Inschriften V.S. 1295 atrāñkato 'pi (Bühler 1877, 205, Pl.1, Z. 18); V.S. 1296: atrāñkato 'pi (ebd., 207, Pl.1, Z. 20).

⁸ Es folgt die Genealogie. Um die Reihenfolge des Textes beizubehalten, wird auf eine wörtliche Wiedergabe der Konstruktion verzichtet.

⁹ brhant, wörtl. "groß", wird hier dem Namen des Herrschers vorangestellt, um ihn als "den Älteren, den Ersten" zu charakterisieren. Bezeichnenderweise geschieht dies nur in den Fällen, da zwei Herrscher gleichen Namens aufgeführt werden (Mūlarāja, Bhīmadeva).

¹⁰ Die Phrase -pādān //x-dhyāta- steht für die in Kupferfalschgenealogien übliche Formulierung *pādānudhyāta-*. In diese Formel fügte der Schreiber die "Nummer" des entsprechenden Herrschers ein. *pādānudhyāta* wurde in der Epigraphik verwendet, wenn der davor genannte Herrscher bereits verstorben war. Siehe dazu insbesondere Mirashi 1944, 288–290.

2. Śrī Cāmundadeva, *mahārājādhirāja*, *parameśvara*, *paramabhaṭṭāraka*, der (seine) außerordentliche Macht als Wunschgabe vom Gatten der Umā erlangte; zu dessen Füßen meditiert habend
 3. Śrī Vallabhadeva, der als Wohltäter Śrī Arirāja erfreute; zu dessen Füßen meditiert habend
 4. Śrī *mahārājādhirāja* Śrī Durlabhadeva; der Meditation zu dessen Füßen ergeben
 5. *mahārājādhirāja* Śrī Bhīma der Ältere; der Meditation zu dessen Füßen ergeben
 6. *mahā(rājādhirāja)* Śrī Karṇadeva; der Meditation zu dessen Füßen ergeben
 7. der herrliche *mahārājādhirāja* Jayasimha deva, der die Herrschaft über (seine) Feinde (erlangt hat), der der selbsterwählte Gatte der Lakṣmī ist,¹ [...],² der Schützer Avantī³, der Schmuck der drei Welten; zu dessen Füßen meditiert habend
 8. Śrī Kumārapāladeva, der den Herrscher von Śākambharī auf dem *Schlachtfeld⁴ besiegte und tributpflichtig machte; zu dessen Füßen meditiert habend
 9. der herrliche Ajayapāla, der den Herrscher von Sapādalakṣa auf dem *Schlachtfeld⁵ überwältigte; zu dessen Füßen meditiert habend
 10. Śrī Mūladeva (II.), der eine Inkarnation Bāla-Nārāyaṇas (ist und) die in Gūrjara waltenden(^{?)}⁶ Herrscher auf dem Schlachtfeld besiegte; zu dessen Füßen meditiert habend
- der herrliche Bhīmadeva (II.), der ein neuer Siddharāja (ist), der die Herrschaft über die Feinde (hat) und der selbsterwählte Gatte der Lakṣmī ist; in dessen glücklicher und siegreicher Herrschaft,

zu ebenjener Zeit, da der zu dessen Lotusfüßen dienende *mahāmātya* Śrī Bhābhūya, der sich aus Hingabe an seinen Herrn ganz der Rezitation von Zaubersprüchen widmet, dessen zahlreiche Tugenden besungen werden von den von seiner Klugheit Entzückten, alle Siegelgeschäfte des Śrīśrīkaraṇa u.a. (Ämter) führt – im Kheṭkāra-Bezirk (*pathaka*),⁷ den der *mahāmandalādhipati rāṇaka* Śrī Lāvanyadevaprasāda aufgrund der Gunst (seines) Oberherrn auf (der Grundlage) einer Lehnurkunde genießt, während der Amtstätigkeit⁸ des von diesem eingesetzten *pañcakula*, (dem) der *danḍa(nāyaka)* Śrī Mādhava u.a. (angehören), wird folgende Kupfertafelschenkungsurkunde geschrieben:

[H] Der *mahāmandaleśvarādhipati* Śrī *rāṇaka* Lāvanyaprasādadeva, Sohn des dem herrlichen Caulukya⁹-Geschlecht entstammenden *rāṇaka* Śrī Ānalade, hat für das Anwachsen höchsten Verdienstes seines Vaters und seiner selbst, nachdem er im Agni-Tīrtha gebadet und den Herrn der drei Welten, Śrī Somanātha, entsprechend der Regel von den fünf Verehrungsgaben begrüßt und verehrt hat, die Wertlosigkeit des Kreislaufs (der Wiedergeburten) erkannt und die Unbeständigkeit aller sichtbaren Dinge¹⁰ erblickt hat und auf diese Weise (erkannt hat), daß die Jugend

¹ Oder: *ripi-rājyalaksmī-svayamvara* "der eine Selbstwahl (der Göttin) des Glücks der Herrschaft über seine Feinde ist"; Wortspiel, basierend auf *lakṣmī* "Göttin des Glücks / Glück". Siehe Kommentar.

² *avaravekajirna* ist korrupt. Siehe Kommentar.

³ Avantī = mod. Ujjain.

⁴ -āṅgana: fragmentarisch für authentisches *ranāṅgana* "Schlachtfeld". Vgl. Kommentar.

⁵ *pamcama* möglicherweise Fehlschreibung für **pañcaka* "Schlachtfeld" (pw s.v.).

⁶ *gūrjarādhiķārādhirāja* wahrscheinlich korrupt für *garjanikādhirāja*. Vgl. Kommentar.

⁷ Siehe Kommentar.

⁸ -*pratipattau*. Vgl. *pratipatti-* "11) hohe Stellung, Regierung, Herrschaft" (pw s.v.). Dementsprechend *pratipattau*"während der Regierung/Amtstätigkeit". Vgl. zu dieser Phrase insbesondere Sircar 1962, 142 und 1966, 260 "during the administration", entgegen Fleet 1877, 18, 115 "with the consent (?)".

⁹ Hier: *caulākyā*.

¹⁰ *padārthavastu*: wörtl. "Ding, das der Bedeutung eines Wortes (entspricht)".

und das Leben überaus unbeständig wie ein *Wassertropfen¹, der an einem Lotusblatt haftet, sind, daß das Glück dem Schatten innerhalb zweier *praharas*² gleicht, daß die Sinnesgenüsse Gift gleichen, daß die Besitztümer Leid bedeuten, daß Söhne, Freunde, Frauen u.a. nur in bezug auf die Erfüllung egoistischer Ziele beständig, ansonsten jedoch unbeständig sind, und dadurch³ erkannt hat: "Auch dies (alles) ist nur der Kreislauf (der Wiedergeburten) usw. und ein Spiel und zerronnen (schon) im Augenblick des Betrachtens", und nachdem er (somit) alles für unbeständig befunden hat, und wegen (der Erkenntnis:) "Absolut (ist nur) der Dharma und der Ruhm", zur Freude der jenseitigen Welt die Götter, Brahmanen und verehrungswürdigen Personen mit Gold, Silber, Schmuck, Kleidung usw. verehrt hat, allen zur Kenntnis (diese) Schenkung angeordnet, indem er die dort lebenden vorzüglichen Brahmanen, die (dort) angestellten Beamten, das Dorfvolk, die Tempelvorsteher⁴ und *rājaputras* informiert, nachdem er sie durch ein Geschenk – einige durch Geld und Ehrerbietung, einige [...] – (zufriedengestellt) und verehrt hat:

In diesem Khetakādhāra-(Bezirk)⁵ wurde das Dorf N.N., innerhalb seiner Grenzen, mit seinen baumbestandenen Waldstücken, mit Brennholz, Gras und Wasser, mit all seinen Grenzen ausgestattet, mit neuen Schätzen, mit Ausnahme der Gaben an Götter und Brahmanen, die sich entsprechend früherem Brauch (bereits) in Besitz befinden, dem in Śrī Devapattana⁶ wohnenden, als Vertrauensperson⁷ (fungierenden) *tha(kkura)* N.N. zum Zwecke der fünf (Opfergaben), des Badens, der Verehrung usw. und für die (täglichen) Opferspeisen usw. des Gottes Śrī Somadeva, begleitet von einer *Wasserlibation, von Uns durch (diese) Schenkungskunde gegeben.

Die Dorfgrenzen sind wie folgt:

"Dieses in seinen vier Grenzen bezeichnete Dorf wurde übergeben⁸", dies mögen die dort lebenden Menschen zur Kenntnis nehmen und die gesamten (Abgaben) dieses Dorfes, (bestehend aus) *bhoga*, *kara*, Gold u.a. der Vertrauensperson *tha(kkura)* N.N. zum Zwecke der Verehrung des Gottes Śrī Somanātha übergeben.⁹

[S] Die (künftigen) Erdenherrscher aus meinem (oder) aus anderem Geschlecht sollen begreifen, daß die Frucht (dieser) guten Tat (allen) gemeinsam (zugutekommt) und daß die von mir verfügte Stiftung zu bewahren und zu behüten ist. Und der erhabene Vyāsa sprach:

[1.]¹⁰ Viele Könige besaßen die Erde, angefangen bei Sagara, wenn einem das Land gehört, dann gehört dem auch (dessen) Frucht.

¹ *jalada* "Wolke": falsch für *jala-lava* "Wassertropfen", vgl. 2.2.1.

² Lies: *prahara-dvaya-cchāyā-sadr̄ṣī*.

³ *iti-yuktyā* "vermöge / mittels dieser Gedanken".

⁴ *mathasthānādhipati*: Siehe Glossar s.v. *sthānapati*.

⁵ Siehe Kommentar.

⁶ Devapattana = *Somanāthadevapattana* (V.S. 1320: Sircar 1962, 147, Z.8), identisch mit *Devanagara* = *Somanāthadevanagara* = mod. Somanāth. In der Form *devapattana* belegt u.a. im Prolog des Schattenspiels Dūtāṅgada, das am Hofe des Caulukya-Herrschers Tribhuvanapāla verfaßt wurde (Majumdar 1956, 167). Vgl. auch Bühler 1892b, 271 (= *Somanāthapattana* = *Prabhāsa* = *Verāval*) und Chojnacki 1995, 2, 69 (*devapat̄tana*).

⁷ *pratyayajanaka* "Vertrauenerzeuger, vertrauenswürdige Person" bezeichnet offenbar die Person, der das Dorf stellvertretend für den Gott übergeben wurde.

⁸ Beachte *ayam* trotz der neutralen Verwendung von *grāma*.

⁹ *samaripayitavym* und *sampādanīyam* sind Synonyma.

¹⁰ Metrum [1]–[3]: Sloka.

[2.] Sechzigtausend Jahre verweilt der Landschenker im Himmel, wer (die Schenkung) zerstört und wer (dieser Zerstörung) zustimmt, soll ebensolang in der Hölle bleiben.

[3.] Wer das von ihm selbst oder aber von anderen geschenkte Land (wieder) wegnimmt, der wird zu einem Wurm im Kot und geht samt seinen Vätern unter.

[4.]¹ Der Verzweifelte, (der) hienieden in der Welt der Lebewesen, die unstab wie das Wolkenspiel ist, von geringem Wert wie Grasspreu, deren (einzig) Wert der wertlose Kreislauf (der Wiedergeburten ist), das den Göttern geschenkte Land (*sāsana*) raubt, (der) fällt gewiß in das Reich der tiefen Höllenlöcher.

[5.]² Rāmacandra macht eine Gabe und fleht die künftigen Könige immer wieder an: Gemeinsam ist diese Gabenpflicht den Königen, zu schützen durch Euch zu Eurer jeweiligen Zeit.

[6.]³ Die hienieden einstmals von Königen gemachten Gaben, die (ihnen) Ruhm hinsichtlich Dharma und Artha verliehen, welcher Gute würde sie, die den aus einem Kranz ausgesonderten und weggeworfenen (Resten) gleichen,⁴ wieder zurücknehmen?

[7.]⁵ Die Gegebene (wieder) wegnehmen, werden als Kobras (wieder) geboren, die in trockenen Höhlen in den wasserlosen Vindhya-Wältern hausen.

[8.] Wer auch immer König sein wird, wenn mein Geschlecht erloschen ist, in dessen Hand liege ich, nicht möge er das von mir Gegebene beeinträchtigen.

[9.]⁶ Māndhāṭ war ein großer König, die Zierde im Kṛtayuga (und) ist gestorben, und wo (ist jetzt) Rāma⁷, der einen Damm im Ozean errichtet hat? Und, o König, auch andere (Herrschere), angefangen mit Yudhiṣṭhira, (waren) vor Euch. Mit keinem (von ihnen) ist die Erde gegangen, wird sie etwa mit Dir verschwinden?

Unterschrift.

2.2.3 (B [2]) Eine Schenkungsurkunde wird wie folgt geschrieben:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 11. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Kārttika im Jahre Saṃvat 802, hier in der prächtigen (Stadt) Anahillapattana, während der siegreichen Herrschaft des *mahārājādhirāja* Śri Vaṇarāja, der von einem Kreis von zwölf (benachbarten) Königen⁸ geschmückt ist, der *parameśvara* und *paramabhāṭtaraka* (ist), dessen Feindesschar ausgetrocknet wurde durch die außerordentliche Glut, die er als Wunschgabe vom Gatten der Umā⁹ erhielt, der überaus grau-

¹ Metrum: Mālinī.

² Metrum: Śālimī.

³ Metrum: Indravajrā.

⁴ *nirmālā* [*< nir-mālā*] "aus einem Kranz ausgeschieden, ausrangiert, Überbleibsel".

⁵ Metrum [7]–[8]: Śloka.

⁶ Metrum: Sārdūlavikṛidita.

⁷ *daśasyāntaka*

⁸ *dvādaśarājamanḍali* geht auf ein Konzept des Arthaśāstra zurück. Vgl. pw s.v. *rājamandala*: "3.n) der Kreis der näheren und entfernteren Nachbarn eines Fürsten, dessen politische Beziehungen zu einander und zu ihm er auf eine für ihn vorteilhafte Weise zu regeln und zu unterhalten bestrebt sein muß. Es werden 4, 6, 10 und auch 12 solcher Fürsten angenommen". Zur ideellen Zwölferzahl vgl. Manu 7,156; Kāmandaki 8,16–17. Das hier beschriebene Verhältnis scheint durch die Abhängigkeit und Unterwerfung dieser zwölf benachbarten Herrschere gekennzeichnet zu sein. Vgl. unten 2.30.1.2 *dvādaśa-rājamanḍali-samsevyamāna*.

⁹ = Śiva.

sam ist beim Spalten der topf(förmigen) Wölbungen auf den Stirnen der Elefanten¹ in den Heeren der Herrscher des Südens, der den Herrscher von Ghazni auf dem Schlachtfeld besiegte, der ein neuer Siddharāja ist, der ein Cakravartin ist, der der selbsterwählte Gatte der Glücksgöttin der Herrschaft (*rājyalakṣmī*) ist, der die vierzehn Wissenschaften studiert hat, dessen Geschicklichkeit groß ist² in der Anwendung³ der sechsunddreißig Waffenarten, dessen Glück durch die drei Kräfte (*śakti*) errichtet wurde, der mit den drei (Arten) des Erfolgs (*siddhi*) ausgestattet ist, dessen Schatz der sechs Qualitäten (*śadguṇa*) gefüllt ist, der durch die Anwendung von Spionen stets den Zustand anderer Herrschaftsgebiete erfährt, der die Stütze der sechs Philosophien ist, der geübt ist in der Anwendung der Staatskunst entsprechend (den Lehrbüchern des) Bṛhaspati und *Uśanas und überaus wachsam bei der Suche nach Schwachstellen anderer, der seinen Untergebenen ein Wunschbaum ist, der seine Untertanen⁴ erfreut wie ein Vater, dessen höchstes Bestreben die große Hingabe an Gottheiten wie Brahman, Viṣṇu, Rudra u.a. ist,

zu der Zeit, da der dessen Lotusfüßen dienende (d.h. abhängige), von jenem eingesetzte *mahāmātya* Śrī Śilaṇa die gesamten Siegelgeschäfte des Śrīśīkaraṇa u.a. (Ämter) führt, da das *pañcakula*, dem *dandanāyaka* Sāṅgaṇa (u.a. angehören), amtiert,⁵ das eingesetzt wurde von *mahārāṇāka*⁶ Śrī Maṇḍalikadeva im Gebietsamt⁷ von Bhimapallī, das jener durch eine Lehnurkunde seines Oberherrn innehaltet, wird folgende Schenkungsurkunde geschrieben:

[H] Nachdem er im Agni-Tīrtha gebadet hat und Śrī Somanātha, den Beschützer der drei Welten, entsprechend der Regel von den fünf Verehrungsgaben begrüßt und verehrt⁸ hat, die Wertlosigkeit des Kreislaufes (der Wiedergeburten) erkannt hat, die Unbeständigkeit aller sichtbaren Dinge erkannt hat, und auf diese Weise (erkannt hat,) daß das Leben überaus unbeständig ist wie ein Wassertropfen, der vom Blatt einer Lotusbüte rinnt, und die Jugend so vergänglich ist wie der hinge-worfene Seitenblick einer Hirschkuh, die erzittert aus Furcht vor *dem Sturz von der Höhe(?),⁹ und einem Wolkenschleier im Herbst gleicht, daß das Glück dem Schatten innerhalb zweier *praharas* gleicht, daß die Sinnesgenüsse Gift gleichen, daß die Besitztümer Leid bedeuten, und daß seine Familie, die aus Söhnen, Frauen usw. besteht, (lediglich) in bezug auf die Erfüllung¹⁰ egoistischer Ziele beständig ist, ansonsten jedoch unbeständig, und nachdem er ebenso die Herrschaft u.a. als Spiel des Kreislaufes (der Wiedergeburten), zerronnen (schon) im Augenblick des Betrachtens, erachtet hat (und somit) erkannt hat: "Aus Trugbildern besteht dieser Kreislauf (der Wiedergeburten)", (und ebenso) fest erkannt hat: "Beständig, unvergänglich, absolut (ist nur) der Dharma und der Ruhm", hat der *rāṇaka*

¹ *gajaghaṭākumbhasthala* ist möglicherweise im Sinne von *gaja-ghata-kumbha-sthala* aufzufassen. Andernfalls wäre *ghaṭā* ("Menge, Trupp") als Plural-Marker anzusehen. Zu *gaja-ghata* ("Elefanten-Stirnbuckel") vgl. auch Alsdorf 1937, 81.

² *mahānipūnya* = *mahānipūṇya*.

³ Siehe Glossar s.v. *prayumjana*.

⁴ *prajā*: Wortspiel "Untertanen/Nachkommenschaft".

⁵ -*sāṃgaṇe pamcaśateṣu vyāpriyamāṇe* ist korrupt für -*sāṃgana-pamcakule vyāpriyamāṇe*.

⁶ °*rāṇāka* < *rāṇā-ka* oder korrupt für -*rāṇaka*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *māṇḍalakaraṇa*.

⁸ *namahkrtya* = Skt. *namaskṛtya*.

⁹ Ist mit Shrigondekar zu emendieren: *bhriguśirahpatana-* "Sturz vom Gipfel einer Anhöhe"? Vgl. *bhrugupatana* "ein Sturz von einer Höhe" (pw s.v.).

¹⁰ -*upapatyā* = Skt. *upapattiā*.

Śrī N.N.-deva entweder zu einem Sonnen-¹ oder zu einem Mondwechsel mit außerordentlicher Hingabe, für (sein) Wohl in der jenseitigen Welt das Dorf N.N. (übergeben), innerhalb seiner Grenzen, mit (seinen) baumbestandenen Waldstücken, mit neu (gefundenen) Schätzen, (jedoch) ohne Weideland für Kühe und Gaben an Götter und Brahmanen, die sich entsprechend früherem Brauch (bereits) in Besitz befinden, und versehen mit Wasser, Eingang und Ausgang(?).² [...]³

So in seinen vier Grenzen bezeichnet, ist dieses Dorf mit Wissen der Brahmanen und Asketen, die Vorsteher der 84 Tempel, Heiligtümer usw. sind, und in Gegenwart der in (diesem) Ort ansässigen⁴ Angehörigen der vier *varṇas* dem Gott N.N. oder dem Brahmanen (N.N.) in (Form dieser) Schenkungsurkunde gegeben, nachdem er die dort lebenden, in den vier Vedas (kundigen) vorzüglichen Brahmanen und die (dort) von ihm angestellten Beamten und andere Dorfbewohner, *Tempelvorsteher⁵ und *rājaputras* mit einem Geschenk – einige durch angenehme Worte, einige durch die Erweisung besonderen Respektes, einige durch Gold, Silber, Juwelen, Perlen u.a., einige durch Kleidergeschenke – verehrt und (somit) durch Geschenke, Respekt usw. zufriedengestellt hat.

Deshalb sollen die Döfler entsprechend dem früheren Brauch⁶ alle Abgaben⁷ in Korn, Gold, Silber usw., je nachdem, wie sie in diesem Dorf anfallen, gehorsam dem Gott bzw. dem Brahmanen geben.

[S] Dieses Dorf ist von meinem Geschlecht oder von einem anderen rechtmäßigen (Herrschер) und dessen Söhnen und Enkeln zu schützen. Wie der Geber Heil erlangt, so auch der Beschützer. So sagte früher der erhabene Śrī Vyāsa:

[1.]⁸ Viele Könige besaßen die Erde, angefangen bei Sagara, wenn einem das Land gehört, dann gehört dem auch (dessen) Frucht.

[2.] Wer das von ihm selbst oder aber von anderen geschenkte Land (wieder) wegnimmt, der wird zu einem Wurm im Kot und geht mit seinen Vätern unter.

[3.] Diejenigen, die Landschenkungen (wieder) wegnehmen, werden als Kobras (wieder)geboren, die in trockenen Höhlen in den wasserlosen Vindhya-Wältern hausen.

[4.] Sechzigtausend Jahre verweilt der Landschenker im Himmel, wer (die Schenkung) zerstört und wer (dieser Zerstörung) zustimmt, ist für die Hölle bestimmt.

[5.] Durch tausend Teiche, hundert *asvamedha*-Opfer, durch die Gabe von zehn Millionen⁹ Kühen wird der Landräuber nicht rein.

[6.]¹⁰ Die hienieden einstmals von Königen gemachten Gaben, die (ihnen) Ruhm hinsichtlich Dharma und Artha verliehen, welcher Gute würde sie,

¹ *sūryaparvan* "der Moment des Eintritts der Sonne in ein neues Zeichen".

² Siehe Kommentar *pāniya-praveśa-nihsāra-samyuktah*.

³ [Und an seiner östlichen Grenze die Grenzen und Flurgrenzen (*maryādā*) an der Grenze der Dörfer N.N. und N.N. (?)]. Dieser Abschnitt ist korrupt. Zu erwarten wäre eine vollständige Aufzählung der Dorfgrenzen.

⁴ *sakta*: siehe Glossar s.v. *satka*.

⁵ *grāma-janapadāvasthānādhipatīn* ist korrupt. Vgl. oben 2.2.2 *grāma-janapadān mathasthānādhipatīn*.

⁶ D.h. in derselben Höhe, zur selben Zeit usw.

⁷ *lāgabhaṅgādikam*: Siehe Kommentar.

⁸ Metrum [1]–[5]: Sloka.

⁹ *kodi* < Skt. *koti*.

¹⁰ Metrum: Indravajrā.

die den aus einem Kranz ausgesonderten und weggeworfenen Resten gleichen, wieder zurücknehmen?

[7.]¹ Rāmacandra macht eine Gabe und fleht die künftigen Könige immer wieder an: Gemeinsam ist diese Gabenpflicht den Königen, zu schützen durch Euch zu Eurer jeweiligen Zeit.

[8.]² Denn hienieden in der Welt der Lebewesen, die unstet wie das Wolkenspiel ist, von geringem Wert wie Grasspreu, deren (einziges) Glück im Kreislauf aller liegt, raubt (nur) der Verzweifelte, der nach dem Sturz in das Reich der tiefen Höllenhöhlen verlangt, das geschenkte Land (*śāsana*) der Brahmanen.

[9.]³ "Ungiftig ist das Gift", sagt man. Das Eigentum von Brahmanen wird Gift genannt. Gift tötet (nur) einen einzelnen, das Eigentum von Brahmanen (jedoch) samt Kind und Kindeskind.⁴

[10.] Wer von einem steuerfreien Ort Steuern erhebt, gleicht einem Mörder von tausend Kühen, mit einer Gabe von 1000 Kühen (schmückt sich der, der) vormals Gegebenes nicht wegnimmt.⁵

[11.]⁶ Māndhāṭr war ein großer König, die Zierde im Kṛtayuga (und) ist gestorben, und wo (ist jetzt) Rāma⁷, der einen Damm im Ozean errichtet hat? Und, o König, auch andere (Herrsscher), angefangen mit Yudhiṣṭhīra, (waren) vor Euch. Mit keinem (von ihnen) ist die Erde gegangen, wird sie etwa mit Dir verschwinden?

[12.]⁸ Wer auch immer König sein wird, wenn mein Geschlecht erloschen ist, in dessen Hand liege ich, nicht möge er das von mir Gegebene wegnehmen.

So ist die Vorschrift für Schenkungsurkunden.

2.2.4 (Bar1 [20]) Jetzt die Schenkungsurkunde:

[E] Heil! Heute, am Sonntag, dem 5. Tag der (hellen) Hälfte des (Monats) Kārttika im Jahre Saṃvat 1498, hier in der Stadt N.N., während der siegreichen Herrschaft des *mahārājādhirāja* Śrī N.N., da der dessen Lotusfüßen dienende *māhāmāṭya* N.N. die gesamten Geschäfte des Śrikaraṇa u.a. (Ämter) führt – zu eben jener Zeit benachrichtigt (der Herrscher)⁹ die von diesem (*mahāmāṭya*) eingesetzten Beamten N.N., ebenso die Brahmanen N.N., die śreṣṭhīns N.N. und den *paṭṭa(kila)*¹⁰ N.N. (und) auch auch die anderen ehrwürdigen Personen und (einfachen) Menschen (und) übergibt mit deren Wissen dem N.N. aus der Kaste¹¹ N.N. (folgende) Schenkungsurkunde:

[H] Ich, der Herrscher N.N.¹², der überaus Rechtschaffene, der ich bedenke, daß das Leben überaus unbeständig ist wie ein Wassertropfen auf einem Lotusblatt,

¹ Metrum: Śālinī.

² Metrum: Mālinī.

³ Metrum: Śloka.

⁴ D.h. wenn man es stiehlt.

⁵ Dieser Vers ist wohl falsch komponiert. Vgl. Sircar 1965, 177, Nr. 8.

⁶ Metrum: Sārdūlavikṛīḍita.

⁷ *daśasyāntaka*

⁸ Metrum: Śloka.

⁹ Der Text ist hier korrupt, da kein Subjekt genannt wird; *tan-niyuktādhikāriṇah* ist aufgrund des folgenden *amuka-ēṭān* als Akk.Pl. aufzufassen.

¹⁰ Siehe Glossar s.v.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *jñāti*.

¹² *a°*: Abk. für *amuka-*.

daß die Jugend und die Herrschaft einer Wolkendecke gleichen, und der ich aufgrund der Wertlosigkeit des Kreislaufes (der Wiedergeburten) begreife, daß die Frucht der diesseitigen Welt die der jenseitigen Welt ist, habe zu meinem eigenen Heil, zur Erlangung aller Wünsche, am Tirtha N.N., zum *parvan* N.N.¹ dem Brahmanen N.N., ansässig im Ort N.N., aus der Kaste N.N., dem Gotra N.N., dem Pravara N.N., dem Opferkundigen, der rein ist hinsichtlich beider Familien (seiner Eltern) – begleitet von einer Schenkungsurkunde und einer Wasserlibation – rechtmäßig das Dorf N.N. im Bezirk (*pathaka*) N.N. gegeben. Die *Grenzen des Dorfes² (sind) wie folgt: östlich die Grenze N.N., westlich die Grenze N.N., nördlich die Grenze N.N., südlich die Grenze N.N. So ist dieses Dorf³ dem Brahmanen N.N. gegeben: (mit) den (hier) wachsenden Weizen, Reis, Erbsen, Kaṅgu⁴, Gras u.a., geschützt durch (seine) vier Grenzen,⁵ innerhalb seiner Grenzen, mit (seinen) baumbestandenen Waldstücken, mit allen Schätzen, zusammen mit den (königlichen Abgaben) *bhāga*, *bhoga* und *dāna*, zusammen mit dem (Einkommen) aus Strafgebühren und (der Verfolgung der) zehn Vergehen, zusammen mit Holz, Gras und Wasser, mit Ausnahme (früherer) Gaben an Götter und Brahmanen. Dieses gesamte (durch diese) Schenkungsurkunde (gegebene Dorf) ist von diesem Brahmanen und so auch von seinen Nachkommen auf ewige Zeit⁶ zu genießen. Die (künftigen Herrscher) aus unserem Geschlecht und auch (die) aus einem anderen (Geschlecht) sollen (das Verdienst aus der Schenkung) als allen gemeinsam erachten und (diese Schenkung) schützen. Wie der Geber, so wird auch der Beschützer Heil erlangen. Wie der erhabene Kṛṣṇa Dvaipāyana⁷ sagte:

[1.]⁸ Viele Könige besaßen die Erde, angefangen bei Sagara, wem auch immer das Land gehört, dem gehört dann auch (dessen) Frucht.

[2.] Sechzigtausend Jahre weilt der Landschenker im Himmel; wer (die Schenkung) zerstört und wer (dieser Zerstörung) zustimmt, soll doppelt so lange in der Hölle wandeln.

[3.]⁹ Die hienieden einstmals von Königen gemachten Gaben, die (ihnen) Ruhm hinsichtlich Dharma und Artha verliehen, welcher Gute würde sie, die wie aus einem Kranz ausgesonderte Reste (bereits) vergeben (wurden),¹⁰ wieder zurücknehmen?

[4.]¹¹ Könige vergingen, vergehen und werden vergehen, nachdem sie diese ganze Erde genossen haben, mit niemandem (von ihnen) jedoch verging, *vergeht¹²

¹ Ausgehend von 2.2.3, ist hier *somaparvani sūryaparvani* "zu einem Mondwechsel bzw. an einem Tag, da die Sonne in ein neues Zeichen tritt" zu verstehen.

² *ābhidhānam* "Name" ist wohl fehlerhaft für *-āghātā* "Grenzen".

³ *śāsana* hier in der Bedeutung: "(durch eine) Schenkungsurkunde (gegebenes Dorf)".

⁴ *kaṅgu* "Fennich" (pw s.v.).

⁵ *-pālīta* ist in dieser Stellung ungewöhnlich. Üblicher ist *-opalakṣita* "bezeichnet, gekennzeichnet".

⁶ *asavalīta* wurde nicht übersetzt. Entweder zu verbinden mit *samvalīta* "zusammengetroffen, gekommen, gemischt, verbunden mit" (pw s.v.) oder Fehlschreibung für *a-samkalīta* < *sam-kal* "zusammen-mentun, -fügen, -fassen" (pw s.v.).

⁷ Name des Vyāsa.

⁸ Metrum [1]–[2]: Śloka.

⁹ Metrum: Indravajrā.

¹⁰ *nirmālyavac ca pratipādītāni* ist sekundär aus *nirmālya-vānta(vānti)-pratimāni* gebildet. Der Vers ist in der Epigraphik in verschiedenen Versionen überliefert. Neben in 2.2.2,3 vorliegendem *nirmālya-vānta(vānti)-pratimāni* sind ebenfalls belegt: *nirbbhukta-mālyapratimāni* (z.B. Mirashi 1955, 42); *nirvvānta-mālyā-pratimāni* (z.B. Mirashi 1955, 171). Zu *nirmālyavāntapratimāni* vgl. auch Mirashi 1955, 164.

¹¹ Metrum: Sārdūlavikrīdita.

¹² Der Text läßt *yāti* aus Vgl. jedoch Inschrift V.S. 1299 no *yātā na ca yāti yāsyati na vā kenā'pi sārdhamā dharā* (Bühler 1877, 209, Pl. 2, Z. 13–14).

noch wird vergehen (diese) Erde. Was auch immer auf der Welt ist, all das ist vergänglich. Der Ruhm (jedoch ist) überaus beständig. Dies mögen die (künftigen) Herrscher bedenken und nicht die von anderen verrichteten Ruhmes(taten) zerstören.

◆ Die vorliegenden als *tāmraśāsana* bzw. *śāsanapatra* bezeichneten Dokumente gehen sowohl in ihrer Form als auch ihrem Inhalt nach auf Kupfertafelurkunden der Caulukya- bzw. Vāghelā-Dynastie von Gujarat zurück.

Keiner der Texte der LP kann als korrekte Wiedergabe eines Originaldokuments angesehen werden. Würde man eines der hier überlieferten *śāsanas* in Form einer Kupfertafel zur Bearbeitung überlassen bekommen, wäre man gezwungen, es als Fälschung zu bezeichnen. Allerdings ist die Ähnlichkeit zu originalen Urkunden sehr groß, so daß davon ausgegangen werden kann, daß dem nicht erhaltenen "Urtext" eine originale Kupfertafelschenkungsurkunde oder deren Prototyp zugrundegelegen hat. Das von P angeführte Datum V.S.1288 könnte hierbei dem Datum der Verfassung dieser Urkunde bzw. deren Prototyps entsprechen.

Ein Vergleich der überlieferten Versionen von P, B und Bar1 macht deutlich, daß die verschiedenen Bearbeiter unterschiedliche Motivationen in der Textbearbeitung verfolgten.

Die Überlieferung von **P** scheint dem vermuteten Prototyp trotz einiger Abweichungen am nächsten zu stehen. Der Bearbeiter von **B** war hingegen bemüht, die Gestalt der Urkunde so zu verändern, daß das von ihm angegebene Datum, V.S. 802, wahrscheinlich wirkt. Dieses Ziel glaubte er vor allem durch die Veränderung der ihm vorliegenden Genealogie zu erreichen, aus der er einfach die Namen und Titel der Caulukya-Herrschener entfernte. Statt dessen fügte er den Namen des legendären Herrschers Vanarāja (*vānarāja*) ein, der nach Merutūgas Prabandhacintāmanī im Jahre V.S.802 den Thron der Cāpotkata-Dynastie bestieg und die spätere Hauptstadt des Caulukya-Reiches, Anahillapattana, begründete (PC, 13 = Tawney 1901, 18). Das Ergebnis dieser Vorgehensweise ist ein vollkommen ahistorischer Text, in dem Vanarāja mit Attributen und Epitheta versehen wird, die erst in sehr viel späteren Genealogien den Caulukya-Herrschern zugeschrieben werden. Gleichzeitig erfolgte in B ein starker Ausbau des zugrundeliegenden Textes.

Anders verfährt die Tradition von **Bar1**. Nicht die Zuweisung eines vermeintlich hohen Alters, sondern – genau umgekehrt – die Aktualisierung des vorliegenden Dokuments stand bei seiner Bearbeitung im Mittelpunkt. Aus diesem Grund verwendete der Bearbeiter ein aktuelles Datum – V.S.1498 – und verhinderte die Genealogie der Caulukya-Dynastie, die zu jener Zeit nicht mehr regierte.

Im folgenden werden die einzelnen Formulierungen mit ihren Parallelen in zeitgenössischen Caulukya-Inschriften verglichen. Wir beginnen hierbei mit 2.2.2 (P [3]), das die ausführlichste Genealogie enthält.

Einleitung [E]

1. Genealogie

2.2.2 (P [3])

samasta-rājāvali-samalamkṛta (Mūlarāja I.)

Diese Formel wird seit den frühesten Caulukya-Inschriften Mūlarājas I. zur Einleitung der Genealogie verwendet. Sircar erkannte richtig, daß *rājāvali* im epigraphischen Sanskrit nicht nur im Sinne "Herrschergenealogie", sondern auch als Bezeichnung der königlichen Titel *paramabhaṭṭāraka*, *parameśvara* und *mahārājādhīrāja* verwendet wurde. Darauf verweist u.a. die in Candella-Inschriften belegte Formule *paramabhaṭṭārakety-ādi-rājāvali-trayopeta-* "versehen mit den drei Herrschertiteln *paramabhaṭṭāraka* usw." (Sircar 1965, 334f.). Die Formel wurde eingesetzt, um die lange Aufzählung dieser Titel zu vermeiden.¹ Die frühen Inschriften Mūlarajas I. lassen erkennen, daß diese Funktion auch bei den Cau-

¹ Vgl. eine verwandte Formel in Caulukya-Inschriften: *samasta-birādāvali-samalamkṛta* (V.S.1317: Bühl 1877, 210, Z.6). Sie wird ebenfalls zur Abkürzung, hier jedoch der königlichen Epitheta, verwendet.

lukyas anfänglich intendiert war, bevor spätestens seit Kumārapāla diese Formel zum konventionellen Bestandteil der Genealogie wurde (V.S. 1213; Bhandarkar 1912a, 203). So verzichten Genealogien, die mit *samastarājāvalī-samalamkrta/-virājita* eingeleitet werden, auf die Nennung der Titel *paramabhaṭṭāraka* und *parameśvara*.¹ Werden jene genannt, fehlt diese einleitende Phrase.² Meist ist die Verwendung dieser Einleitung mit einer allgemeinen Verkürzung der Genealogie verbunden. Sie kann jedoch auch bereits in frühen Urkunden ausführlichen Genealogien vorangestellt werden.³

umāpati-vara-labdha-praudha-pratāpa (Mūlarāja I., Cāmuṇḍadeva)

Diese Formulierung findet sich in den Caulukya-Urkunden seit der Regierung Kumārapāla.⁴ Zunächst ist sie an diesen Herrscher gebunden.⁵ Spätestens mit Bhimadeva II. jedoch wird sie auch von dem jeweils aktuellen Herrscher beansprucht.⁶ Daneben kann sie – wie in P – auch verschiedenen in einer Genealogie genannten Herrschern zugesprochen werden.⁷ Ähnlich wie in 2.2.2 und 2.2.3 konnte diese Formulierung auch in größere syntaktische Einheiten eingebunden werden.

śrī-arirāja-naṃdana-śāṃkara (Vallabhadeva)

In der vorliegenden Form ist diese Phrase in keiner der vorliegenden Kupfertafeln enthalten. Allerdings erinnert sie an die Passage *nīḥśāṅkamalla-arirāya-hṛdayaśalya*, die in nur einer Inschrift aus dem Jahre V.S. 1320 belegt ist (Hultzsch 1882a, 242, Z.5; Sircar 1962, 146, Z.5). Sircar (1962, 142) glaubt, hier zwei Titel erkennen zu können: "the fearless wrestler" bzw. "a dart in the heart of the hostile kings".⁸ Da die vorliegende Phrase in der erwähnten Kupfertafel dem Vāghelā-Herrschern Arjunadeva zugesprochen wird und in ihrer Aussage P gegenüberzustehen scheint, ist zu bezweifeln, daß die in P wiedergegebene Tradition korrekt ist.

ripurājya-lakṣmīsvayamvarāvara ve kajirṇṇa-avantinātha-tribhuvana-maṇḍana (Jayasimhadeva)

Hier liegen in P offensichtlich Überlieferungsfehler vor. Während *avantinātha* spätestens seit V.S. 1193 (Acharya 1917–21, 324, Z.2) zu den exklusiven Epitheta Jayasimhas gehört, geben *tribhuvanamaṇḍana* und *āvara ve kajirṇṇa* wohl verderbte *tribhuvanaganda* und *vara varaka-/barbaraka-jiṣṇu*⁹ wieder, die spätestens seit V.S. 1195 (Bhandarkar 1913a, 258; Jāni 1991, 292, Z.2) zu den Jayasimha vorbehaltenen Epitheta gehören.¹⁰ Die Bezeich-

¹ V.S. 1030: *samastarājāvalī-samalamkrta-mahārājādhīrāja-śrī-mūlarāja* (Dhruba 1891, 300); V.S. 1069: *samastarājāvalī-samalamkrta-mahārājādhīrāja-śrī-mūlarājadeva* (Śāstri 1982/83, 63, Z.1); V.S. 1086: *samastarājāvalī-virājita-mahārājādhīrāja-śrī-bhimadevah* (Bühler 1877, 193, Z. 2–3); V.S. 1086: *samastarājāvalī-virājita-mahārājādhīrāja-śrī-bhimadevah* (Gai 1967/68, 36, Z. 2–3); V.S. 1120: *samastarājāvalī-virājita-mahārājādhīrāja-śrī-bhimadevah* (Dikshit 1931/32, 172, Z. 2–3).

² V.S. 1051: *paramabhaṭṭāraka-mahārājādhīrāja-parameśvara-śrī-mūlarājadevah* (Konow 1909/10, 78, Z. 2–3); V.S. 1117: *paramabhaṭṭāraka-mahārājādhīrāja-parameśvara-śrī-mūlarājadevah...para mabhaṭṭāraka-mahārājādhīrāja-prameśvara-śrī-bhimadevah-* (Gai 1967/68, 38, Z.1–2).

³ Vgl. V.S. 1069 (Śāstri 1982/83).

⁴ V.S. 1209 (Bhandarkar 1911/12, 44, Z.2); V.S. 1213 (Bhandarkar 1912a, 203, Z.2–3).

⁵ So z.B. V.S. 1220(?) (Kielhorn 1889, 343, Z.3); V.S. 1231 (Fleet 1889, 82, Z.4); V.S. 1262 (Bühler 1877, 194, Z.6–7).

⁶ **Bhimadeva II.** (& Kumārapāla): V.S. 1295 (*umāpati-vara-labdha-prasāda-prāptā-rājya-praudha-pratāpa*; Bühler 1877, 207, Z.9; Z.14–15); **Visaladeva:** V.S. 1317 (ebd., 210, Z.3); **Arjunadeva:** V.S. 1320 (Hultzsch 1882a, 242, Z.5; Sircar 1962, 146).

⁷ Vgl. V.S. 1280 (Bühler 1877, 196–197), wo diese Formulierung für alle genannten Herrscher benutzt wird, angefangen von Mūlarāja I. bis hin zum aktuellen Herrscher Jayatasimha Siddharāja.

⁸ Vgl. Hultzsch 1882a, 242, der die Möglichkeit erwägt, sowohl *nīḥśāṅkamalla* als auch *arirāya* als Namen aufzufassen. Zumdest im Falle von *arirāya* würde das in P vorangestellte *śrī* diese Variante bekräftigen. Allerdings sind uns keine gleichnamigen Personen in diesem Zusammenhang bekannt.

⁹ Zur Diskussion über *barbaraka* siehe Majumdar 1956, 494–497.

¹⁰ Zu *tribhuvanaganda* vgl. bereits Kolophon V.S. 1191 (Gandhi 1937, 183). Ein früherer Beleg für *barbarakajiṣṇu* und *avantinātha* wäre Inschrift V.S. 1184 (Ācārya 1942, 196f.), die jedoch nach Angabe von H.G. Shastri 1984, 103 eine Fälschung ist.

nung *avantinātha* "Beschützer Avantīs" ist auf auf eine kriegerische Auseinandersetzung Jayasimhas mit den Paramāras von Mälava im Jahre V.S. 1192/93 zurückzuführen, in deren Folge Mälava der Caulukya-Herrschaft unterworfen wurde (vgl. Majumdar 1956, 72–76).

lakṣmīsvayamvara wurde als Bestandteil der Genealogie erst unter Bhimadeva II. eingeführt und zunächst auch nur für jenen verwendet.¹ Ähnlich wie bereits im Falle von *umāpati*² wurde diese Formel später generalisiert und konnte verschiedenen Herrschern zugeordnet werden.³ Das *lakṣmi* im Falle von P und B vorgestellte *rājya* findet sich in dieser Position häufig. Dabei kann es auch zur Anbindung größerer Einheiten an *rājya-lakṣmīsvayamvara* kommen, wie im Falle von 2.2.1: *śripārvatipati-prasāda-sampādita-rājya-lakṣmīsvayamvara*, das stark erinnert an das in der Epigraphik bezeugte *umāpati-vara-labdhā-prasāda-sampādita-rājya-lakṣmīsvayamvara* (V.S. 1280; Böhler 1877, 196, Z. 10–11). Eine Variante dieses Vorgehens ist wohl das in 2.2.2 vorliegende, in der Epigraphik jedoch nicht belegte *ripurājya-lakṣmīsvayamvara* "Selbstwahl (der Göttin) des Glücks der Herrschaft über die Feinde". Es ist eine Besonderheit in der Komposition epigraphischer Texte, daß bestimmte formelle Module zu unterschiedlichen syntaktischen Einheiten verbunden werden, in denen sie u.U. auch eine andere oder doch veränderte Bedeutung erlangen können. So wird *ripurājya* in 2.2.1 offenbar mit *bhīma* verbunden. Es ist nicht immer möglich, mit Sicherheit zu bestimmen, ob sich diese Module zu solchen Einheiten verbinden oder isoliert zu betrachten sind.

karadīkṛtāṅgana-vinirjita-śākambharībhūpāla (Kumārapāla)

Diese Phrase geht zurück auf (*rañ*)āṅgana-vinirjita-śākambhari-bhūpāla³ und ist wie auch im Dokument 2.2.2 dem Caulukya-Herrschern Kumārapāla vorbehalten. Sie nimmt Bezug auf die kriegerischen Auseinandersetzungen dieses Herrschers mit dem Cāhamāna-Herrschern Arnorāja, in denen jener von Kumārapāla besiegt wurde. Die erste dieser Auseinandersetzungen muß vor V.S. 1202 stattgefunden haben. Die zweite kann vor V.S. 1207 datiert werden.⁴ Da das genannte Epitheton erst nach dem letzten dieser beiden Daten in die Genealogie aufgenommen wird, ist es wahrscheinlich, daß es hauptsächlich auf diese Auseinandersetzung Bezug nimmt. Das in 2.2.2 vorgestellte *karadīkṛta* muß auf einen Überlieferungsfehler zurückzugehen. In der Epigraphik ist es fester Bestandteil der nachfolgend zu besprechenden Phrase. Auch weist keine der historisch verbürgten Quellen auf ein tributäres Verhältnis zwischen den Cāhamānas von Śākambharī und den Caulukyas zur Zeit Kumārapālas hin.

pāñcamākrāmta-sapādalakṣa-kṣmāpāla (Ajayapāla)

erscheint als Epitheton Ajayapālas in den epigraphischen Quellen gewöhnlich in der Form *karadīkṛta-sapādalakṣa-kṣmāpāla* (z. B. V.S. 1256: Dhruva 1882, 71, Z. 12).

Die Überlieferung erlaubt keine konkreten Angaben über die Natur des Verhältnisses zwischen den Cāhamānas von Śākambharī⁵ und den Caulukyas zur Zeit der Herrschaft Ajayapālas. Lediglich spätere Quellen geben Hinweise auf spontane Tributgaben der Sapādalakṣa-Herrschern (Majumdar 1956, 127). Da dieses Epitheton erst lange nach der Herrschaft Ajayapālas (V.S. 1229–1231) in die Genealogie aufgenommen wird, muß seine historische Zuverlässigkeit bezweifelt werden.

¹ V.S. 1264: *rājyalakṣmīsvayamvara* (Hultzsch 1882b, 337, Z.3). Eine Ausnahme ist (die Fälschung) V.S. 1184, die wie unser Text (*sakala*)*lakṣmīsvayamvara* als Attribut Jayasimhadevas verwendet.

² Cāmuṇḍarāja, Vallabharāja, Karnaadeva, Jayasimha, Kumārapāla, Jayamtasimhadeva: V.S. 1280 (Böhler 1877, 196f.); Kumārapāla: V.S. 1288 / V.S. 1295 (ebd., 203, Z.9; 205, Z.9); Kumārapāla und Bhīmadeva II.: V.S. 1296 (ebd., 207, Pl.1, Z.9–10, 15); Sāraṅgadeva: V.S. 1332 (Böhler 1892d, 277, Z. 4).

³ Vgl. V.S. 1213: *rañāṅgana-vinirjita-śākambhari-bhūpāla* (Bhandarkar 1912a, 203, Z.3); V.S. 1209: (–) *nirjitaśākambhari-bhūpāla* (Bhandarkar 1911/12, 44–45, Z.2–3).

⁴ Vgl. Majumdar 1956, 104–109; D. Sharma 1959, 46–55.

⁵ Śākambharī und Sapādalakṣa sind synonym gebrauchte Bezeichnungen für das Kerngebiet des Herrschaftsbereichs dieser Cāhamāna-Dynastie um den Sāmbhar-Salzsee in Rajasthan.

bālanārāyanāvatāra-raqñāmgana-vinirjjita-gūrjjarādhikārādhīrāja (Mūladeva II.)
bālanārāyanāvatāra ist erst seit Bhīmadeva II. gebräuchlich und wird zunächst auch nur in bezug auf diesen verwendet.¹ Unter den Vāghelās schmückte sich der Herrscher Sāraṅgadeva mit diesem Epitheton.² Als Epitheton Mūladevas II. ist diese Phrase nicht belegt.

Die Formulierung **raqñāmgana-vinirjjita** ist dem oben bereits besprochenen *raqñāmgana-vinirjjita-sākambhari-bhūpāla* entnommen. Da 2.2.3 (B) hier übereinstimmt, hat offensichtlich bereits die gemeinsame Vorlage von B und P diese im Lichte der epigraphischen Tradition unkorrekte Formulierung enthalten.

gūrjjarādhikārādhīrāja muß, auch unter Berücksichtigung von 2.2.3 (B), als Fehler für *garjanikādhīrāja* aufgefaßt werden, das dem Bearbeiter von P offenbar unverständlich war. *garjanika* geht zurück auf Persisch *gaznī*. Gewöhnlich wird Persisch [z] als j wiedergegeben (vgl. Skt. *tājika* < NPers. *tāzi*; Skt. *pīrūja* < NPers. *pīrūz*). Die hier vorliegende Wiedergabe als *rij* ist Folge einer Etymologisierung, ausgehend von Wz. *garj-* „brüllen“. Eine derartige etymologisierende Schreibung ist ebenfalls belegt in *tarjika*³ (< *tarj-* „drohen“) < MPers. *tāzig* / NPers. *tāzi*. Die in *tājika/tarjika* und *garjanika* verwendete Endung -*ika* statt des aus Persisch -*ī(g)* zu erwartenden -*ika*, wie es z.B. Skt. *pārasīka* < Pers. *pārsī(g)* aufweist, ist auf die Adaption der Sanskrit-Endung -*ika* zurückzuführen. In den Jaina-Chroniken und den meisten epigraphischen Zeugnissen wird anstelle von *garjanika* die Form *garjanaka* verwendet. Sie wurde bereits von Bühler als „intended to give the latter (Ghaznavī; I.S.) an etymological meaning, viz. ‘the roarer’“ erklärt (1877, 186).

In den epigraphischen Quellen wird dieses Epitheton spätestens seit Bhīmadeva II., dem Nachfolger Mūlārājas II. (ca. V.S. 1232–1235), in der Form *parābhūta-durjaya-garjanakādhīrāja*⁴ verwendet. Es nimmt Bezug auf eine historisch verbürgte kriegerische Auseinandersetzung Mūlārājas II. mit einer Armee des Mu'izz ud-Dīn Muḥammad bin Salam im Jahre 1178 nach Chr.⁵ Als Nachfolger der Ghaznaviden-Dynastie in Ghaznī wurde dieser Gūrī-Herrschter ebenfalls als *garjanika/garjanaka* bezeichnet.

abhinavasiddharāja-ripurājya-lakṣmīsvayamvara (Bhīmadeva II.)

ripurājya-lakṣmīsvayamvara- Siehe oben.

abhinavasiddharāja ist Epitheton Bhīmadevas II. seit spätestens V.S. 1256.⁶ Unter den Vāghelās wurde es auch von deren Herrschern beansprucht.⁷ Vermutlich bezieht sich dieses Attribut auf den früheren Caulukya-Herrschter Jayasimha (ca. V.S. 1150–1200⁸), der ebenfalls den Beinamen „Siddharāja“ trug.

2.2.1 Während 2.2.2 eine ausführliche Version der Genealogie bietet, enthält 2.2.1 lediglich die Epitheta Bhīmadevas II. Derart verkürzte, auf den aktuellen Herrscher beschränkte Varianten finden sich auch unter den epigraphischen Zeugnissen der Caulukyas häufig.

Neben einigen der oben besprochenen verleiht 2.2.1 Bhīmadeva auch das Epitheton *saptamacakravartin*. Diese Bezeichnung gehört spätestens seit V.S. 1283 (Bühler 1877, 199, Pl.1, Z.14) zu den exklusiven Attributen Bhīmadevas II. und wurde später auch von Vāghelā-Herrschern für sich beansprucht.⁹ Die sechs mythischen *cakravartins*, in deren

¹ V.S. 1264: *nārāyanāvatāra* (Hultzsch 1882a, 337, Z.3); V.S. 1266: *volanārāyanāvatāra* (*vola* = *bāla*) (Fleet 1889b, 113, Z.19); V.S. 1274: (...*bāla*)*nārāyanāvatāra* (Śāstri 1984, 66, Z.14).

² V.S. 1332: *nārāya[nā]vatāra* (Bühler 1892d, 277, Z.3f.).

³ Hemacandra: Abhidhānacintāmaṇi 4.24: *tāyikās tarjikābhidhāḥ*.

⁴ Z.B. V.S. 1263 (Bühler 1877, 194, Pl.1, Z.10).

⁵ Siehe dazu ausführlich Majumdar 1956, 131–136. Zwar berichten die arabischen Quellen vom Sieg Muizz ud-Dīns über Bhīm Deo (= Bhīmadeva), doch muß man hier wohl von einem Überlieferungsfehler der muslimischen Tradition ausgehen.

⁶ Dhruba 1882, 71, Z.15. Zur Zeit des Interregnum des Usurpatoren Jayantasingha wurde es auch von diesem beansprucht. Vgl. V.S. 1274 (Śāstri 1984, 66, Z.15f.); V.S. 1280 (Bühler 1877, 197, Z.19).

⁷ Z.B. Visaladeva: V.S. 1317 (Bühler 1877, 210, Z.5).

⁸ Majumdar 1956, 67.

⁹ Z.B. Sāraṅgadeva: V.S. 1333 (Diskalkar 1938, 25, Z.2).

Tradition der entsprechende Herrscher gestellt wird, sind Māndhāṭr, Dhundhumāra, Hariścandra, Purūravas, Bharata und Kārtavīrya.¹

2.2.3 Die von 2.2.3 Vanarāja/Vanarāja zugesprochenen Attribute gehen nur z.T. auf Formulierungen zurück, die in epigraphischen Zeugnissen der Caulukyas verwendet wurden. Neben den oben angeführten *umāpati*², *raṇāṅgānavinirjita-garjanikādhirāja*, *abhinavasiddharāja*, *rājyalakṣmīsvayamvara* ist vor allem die folgende Phrase mit der belegten epigraphischen Tradition zu verbinden: *dakṣinādhīśa-varūthini-gajaghatā-kumbhasthalavidāraṇāikapāmcānana-*. Sie erscheint nur in einer Inschrift des Vāghelā-Herrschers Sāraṅgadeva aus dem Jahre V.S. 1350 als *mālaveśa-virūthani-gajaghatā-kumbhasthalavidāraṇāikapāmcānana* (Diskalkar 1938, 71, Z.2; Ācārya 1942, Nr. 223a, Z.2). Auch 2.32.2 (B [30]) enthält dieses Epitheton. Da 2.32.2 im Unterschied zu vorliegendem Dokument ebenfalls in die Herrschaftszeit Sāraṅgadevas (V.S.1332) datiert ist, ist es wahrscheinlich, daß diese Phrase erst nach Beginn der Herrschaft Sāraṅgadevas in 2.2.3 aufgenommen wurde. Möglicherweise bezeichnetet das in 2.32.2 angeführte Datum V.S. 1332 den Zeitpunkt dieser Bearbeitung.

Es ist nicht möglich, die weiteren von 2.2.3 verwendeten Epitheta überlieferten, konkreten Caulukya/Vāghelā-Dokumenten zuzuordnen. Offensichtlich griff der Bearbeiter vielfach auf Sujets der Niti-/Arthaśāstra-Literatur zurück, die auch den Verfassern der Genealogien anderer epigraphischer Traditionen häufig als Grundlage dienten. Im folgenden soll nur auf einige von ihnen genauer eingegangen werden.

caturdaśavidyā-pāramṛgama: Nach traditioneller Auffassung umfassen die 14 Wissenschaften die vier Vedas, die sechs Vedāngas, die Purāṇas, Mimāṃsā, Nyāya und Dharma (MW, 963,3). Die 14 *vidyās* werden oft in der jinistischen Literatur genannt (Tawney 1901, 213). Sie sind auch inschriftlich belegt in der Verāval-Inschrift aus der Zeit Bhimadevas II. (BI, 209, Z.7).

sat̄trimśaddandāṇḍāyudha: Auch die Einteilung der Waffen in sechsunddreißig Arten ist häufig in Jaina-Texten belegt, z.B. Hemacandra: *Dvyaśrayakāvya* 11.51; TŚP (hierzu Johnson 1931–1962, 1, 48f.); PC, 22.4f.: *sat̄trimśad-dandāṇḍāyudhān* (= Tawney 1901, 32). Über die konkrete Ausgestaltung dieser 36er-Einteilung machen die Texte unterschiedliche Angaben. Es ist daher mit Johnson in dieser Zahl "a conventional number for a full equipment" zu sehen, wobei "the number only was fixed, not the weapons". Die von Dalal/Shrigondekar, 97 nach einem Manuscript des *Kavitva*² zitierte Einteilung ist hierbei nur eine von mehreren Varianten.

śaktitraya: Vgl. KA 6.2.33. Die drei śaktis – *utsāhaśakti*, *prabhuśakti*, *mantraśakti* – werden in der Epigraphik häufig zitiert. So bezeichnet die Genealogie des Cālukya-Herrschers Maṅgalarāja (6. Jh. n.Chr.) jenen als *śakti-traya-sampanna* (Fleet 1878, 161, Z.10). Sie werden verschiedentlich auch einzeln genannt.³ Auch die erwähnte Verāval-Inschrift nimmt auf die drei śaktis Bezug (BI, 210, Z.24).

siddhitraya: Vgl. zu den aus jenen śaktis abgeleiteten siddhis KA 6.2.34: *evaṁ siddhis trividhāiva mantra-śakti-sādhyā mantra-siddhiḥ*, *prabhu-śakti-sādhyā prabhu-siddhiḥ*, *utsāha-śakti-sādhyā utsāha-siddhiḥ*.

śadguṇa: Wahrscheinlich zu identifizieren mit den sechs Verfahrensweisen (*śadguṇa*), die das Arthaśāstra in der Außenpolitik unterscheidet.⁴ Möglicherweise jedoch auch zu verbinden mit den u.a. im Harivamśa erwähnten sechs Vorzügen/Tugenden (vgl. MW s.v.), die

¹ Vgl. Böhtlingk 1870–73, 3, 40, Nr. 4830 (< Subhāśitārvana).

² Shrigondekar/Dalal, 97: "Acc. No. 4568 of the Central Library" (Baroda).

³ Vgl. z.B. Hariścandra-Inschrift Kālacūri 461 [= 710/11 n.Chr.] -otsāha-mantra-prabhu-śaktis (Diskalkar 1939/40, 231, Z.25; Mirashi 1955, 150, Z.25).

⁴ Vgl. KA 7.1.4–12; Manu 7.160; Yājñ. 1.346; Mbh. 2.155.

von der o.g. Inschrift des Cālukya Māngalarāja als *naya* "(gutes) Benehmen", *vinaya* "Bescheidenheit", *dāna* "Großzügigkeit", *dayā* "Mitleid", *dāksīnya* "Höflichkeit" und *satya* "Wahrhaftigkeit" bezeichnet werden.¹

Da keines dieser angeführten Attribute Bestandteil der Genealogie eines Caulukya- oder Vāghelā-Herrschers ist und sie auch nicht in den Texten von P genannt werden, muß man sie wohl als Ergänzungen im Zuge der Bearbeitung von B betrachten.

2. Bestimmung der politisch-administrativen Verhältnisse

Dieser Teil der Urkunden gibt in der Regel in politisch-hierarchischer Reihenfolge die wichtigsten Eckdaten der politisch-administrativen Verhältnisse des für die Schenkung relevanten Ortes an.

Genannt werden hierbei der Siegelbewahrer der königlichen Kanzlei (*śrīśrikarana*), der als Abhängiger des Herrschers und von jenem eingesetzt charakterisiert wird, der im entsprechenden Distrikt (*mandala*) herrschende Vasall, sowie das von jenem eingesetzte *pañcakula*. Auf diese Weise wird eine direkte Linie vom Schenker zum herrschenden Suzerän hergestellt und eines der Hauptanliegen derartiger Schenkungen verwirklicht: die Behauptung und Legitimation eines realen oder idealen Machtanspruchs.

Diese Aufzählung entfällt, wenn die Schenkung vom Herrscher persönlich und in einem seiner direkten Macht unterstehenden Distrikt vorgenommen wurde. Einen solchen Fall repräsentiert 2.2.1. In den Kupfertafeln wird dann oft explizit darauf hingewiesen, daß das genannte Gebiet direkt dem König untersteht und somit nicht Herrschaftsgebiet eines Vasallen ist.²

Ab Bhīmadeva II. wird in der Beschreibung des Vasallenverhältnisses der Begriff *pattalā* "Urkunde" (< Skt. *patra*) verwendet, der spätestens unter den Vāghelās im Lokativ in der Formel *prasādapattalāyām bhujyamāna-* erscheint.³

Da *pattalā* in früheren Inschriften anderer Dynastien zur Bezeichnung einer territorialen Einheit verwendet wurde, verstanden frühe Übersetzer diesen Terminus als "district".⁴ Vor allem die Verwendung des Lokativs bereitete hierbei wohl Schwierigkeiten. Es ist jedoch eine Besonderheit des epigraphischen Sanskrit, daß der hier zu erwartende Instrumental durch den Lokativ ersetzt werden kann, der dann im Sinne "in (Form)/auf (der Grundlage) einer..." zu verstehen ist. Eine fröhle, noch flexible Verwendung dieses Begriffs im Instrumental liegt vor in einer Formel, die auch hinsichtlich ihres sonstigen Aufbaus der in 2.2.3 und 2.2.2 angeführten nahesteht:

V.S. 1266: -śrī-bhīmadeva-kalyānavijayarājye tat-pādāpadmopajīvī mahāmātya-śrī-Ratanapālē śrīśrikarānādau samasta-mudrāvyāpārān uparipamthayatity evam kāle pravarttamāne asya *prabhoḥ* *prasādāvāpta-pattalayā bhujyamāna-śrī-* surāśtrā-maṇḍale mahā°-prati°-śrī-somarājadeve kr(ta)nnyukta-vāmanasthalī-śrīkarāṇe mahām°-śrī-sobhanadeva-prabhṛti-pañcakula-pratipattau śāsanam abhilikhya yathā (Fleet 1889b, 113, Z.19–25).

Als Vorstufe dieser Formulierung sind wohl Phrasen anzusehen wie Inschrift V.S. 1235: *tatprabhu-prasādāvāpta-śrī-kirāṭakūpe* (Reu 1933, 42, Z.3f.) und Kolophon V.S. 1247: *etat-prasādāvāpta-śrī-lāṭadeśe* (Peterson 1887, 51, Nr. 225).

¹ Fleet 1878, 161, Z.9f. Vgl. auch Hariścandra-Inscription Kālacūri 461 [= 710–711 n.Chr.]: *yudhisthira iva naya-vinaya-dayā-dāna-dāksīnya-dibhir gguṇair alamkrtah satyavādi ca* (Diskalkar 1939/40, 231, Z.12f.; Mirashi 1955, 150, Z.12f.). Vgl. jedoch auch Böhltingk 1870–73, 3, 409, Nr. 6614; Sternbach 1965, 2, 389, Nr. 38, wo die sechs *guṇas* als *satya*, *dāna*, *anālasya*, *anasūyā*, *kṣamā* und *dhṛti* angeführt werden.

² Vgl. z.B. V.S. 1140/1156: *svabhujyamāna-gambhūtā* (Shastri 1952/53, 368, Z.3; 369, Z.6).

³ So in V.S. 1317: *asyaiva paramaprabhoh śrī-mahārājasya *prasādāpattalayām* vardhipathake bhujyamāna-maṇḍalyām* (Bühler 1877, 210, Z.8); V.S. 1350: *asyaiva paramaprabho(h) *prasādāpattalayām* bhujyamāna-apta(asta)daśasāta-maṇḍale* (Diskalkar 1938, 71, Z.4).

⁴ Bühler 1877, 212: "in Maṇḍali, situated in Vardhipathaka, the favoured **district** of the above-mentioned supreme lord..."

Obwohl die in den LP-Dokumenten belegte Formulierung erst zu Beginn des 14. Vikram-Jahrhunderts inschriftlich nachgewiesen werden kann, ist nicht auszuschließen, daß sie bereits im Jahre 1288, dem Datum von 2.2.1 und 2.2.2, verwendet wurde, zumal ihr direkter Vorläufer bereits V.S. 1266 ausgemacht werden kann.

Die *prasādapattalā* ist in ihrer Funktion mit der in Abschnitt 2.3 behandelten Urkundenart zu verbinden, durch die einer Person als Ausdruck der Gunst des Herrschers Land oder eine Steuerfründe überschrieben wird.

2.2.3 Die von 2.2.3 in diesem Zusammenhang erwähnten Personen, *mahāmātya* Śrī Śilāṇa, *mahārāṇaka* Śrī Maṇḍalikadeva und *dāṇḍa(nāyaka)* Sāṅgana sind nicht aus anderen Quellen bekannt. Allerdings handelt es sich um auch anderorts belegte Namensformen.¹ Das Bhīmapallī-*maṇḍala* kann identifiziert werden mit dem Gebiet um den Ort Bhīmapallī, als dessen Herr die Sukṛtakīrtikallolīnī des Udayaprabha (V.74: śribhīmapallī-*patiḥ*) und auch das Sukṛtasamkīrtana des Arisimha (3.18: bhīmapallipura-*prabhuḥ*) Arṇorāja, den Vater des Lavaṇaprasādadeva, bezeichnen. Majumdar (1956, 169) identifiziert diesen Ort mit Vyāghrapallī, dem modernen Vāghel, 10 Meilen südwestlich von Anahillapātaka (mod. Pattan), von dem die Dynastie der Vāghelās ihren Namen ableitete. Auf jeden Fall muß dieser Ort zum Kerngebiet der Vāghelās gehört haben.

2.2.2 Ebenfalls unbekannt sind der von 2.2.2 erwähnte *mahāmātya* Bhābhūya und *dāṇḍa(nāyaka)* Śrī Mādhava.² Allerdings sind uns keine epigraphischen Zeugnisse aus dem erwähnten Khetakāra-*pathaka* (< *khetakāhāra/-ādhāra-pathaka*, mod. Kheda/Kaira) zur Zeit des Lavaṇaprasādadeva/Lāvanyaprasādadeva³ bekannt. Bereits unter den späten Maitrakas war das Gebiet um Kheda als *khetakāhāra* bekannt. Unter den Rāstrakūṭas von Lāṭa und auch unter den Paramāras wurde der Khetaka zugeordnete Distrikt als *khetaka-maṇḍala* bezeichnet (Sankalia 1949, 26, 33; Bhatia 1970, 215). In den inschriftlichen Zeugnissen der Caulukyas gibt es keinen Hinweis für das Fortbestehen dieser territorial-administrativen Einheit. Allerdings zeigen der Kolophon einer Handschrift aus dem Jahre V.S. 1191 (Gandhi 1937, 183) und auch Prabhācandras Prabhāvakacarita (99.16), daß dieses Gebiet unter den Caulukyas als *khetakādhāra-maṇḍala* bezeichnet wurde.

Die in 2.2.2 vorliegende Bezeichnung dieses Gebiets als *pathaka* läßt allerdings eine kleinere territoriale Einheit vermuten als sie ein *maṇḍala* darstellt. Da jedoch 2.18.2 (B [20a]) korrekt *khetakādhāra-maṇḍala* nennt, ist möglicherweise von einem Überlieferrungsfehler in P auszugehen.

Die Zeit der angeblichen Ausstellung des Dokuments 2.2.2, V.S. 1288, war gekennzeichnet durch den allmählichen Machtschwund der Caulukya-Dynastie. In allen Teilen des ehemals mächtigen Reiches machte sich eine deutliche Desintegration der politischen Strukturen bemerkbar. Der in jener Zeit erfolgte politische Aufstieg des Lavaṇaprasādadeva, Sohn des ehemals abhängigen Herrschers Arṇorāja, war eine der Folgen dieses Prozesses. Obgleich sowohl aus Sicht der Jaina-Chroniken als auch in der Darstellung der epigraphischen Quellen dieser Aufstieg als Gunstbeweis der Caulukya-Suzeräne dargestellt wird, ist es wahrscheinlicher, ihn im Lichte eines realen Machtverlustes der herrschenden Dynastie und eines unblutig vollzogenen Machtwechsels zu sehen. Es ist nicht bekannt, ob im Jahre V.S. 1288 auch das Gebiet um Khetaka unter dem Einfluß der aufstrebenden Vāghelās stand; auszuschließen ist es nicht, zumal sich ihr nachweisliches Herrschaftsgebiet zu jener Zeit – *Dhavalakka*, mod. Dholka – in unmittelbarer Nachbarschaft von Kheda befindet.

¹ Śilāṇa: in der Form *śilāṇa* in Inschrift V.S.1287 (Lüders 1905/06, 221, Z.25); PPS, 47f.; *Maṇḍalika(deva)*: BL 1865, 751, 1719, 867 (Yādava-Herrschер); Sāṅgana: PC, 98.11 (= Tawney 1901, 155); PPS, 69 (Name eines Halbbruders Viradhavalas); PPS, 32.33.

² Zu den Namensformen vgl. für Mādhava: V.S. 1266 (Fleet 1889b, 113, Z.28).

³ In der Form Lāvanyaprasāda erscheint der Name dieses Herrschers u.a. in Arisimha: Sukṛtasamkīrtana, 3.20, 3.37; Jayasimhasūri: Vastupālatejāpālapraśasti, 33; Someśvara: Kīrtikau-mudi, 2, 67.

Wir verfügen nicht über direkte epigraphische Zeugnisse der Vāghelā-Herrscher Lavanaprasādadeva und Vīradhavaladeva, seines Sohnes. Lediglich einige *praśastis* zu Ehren der Minister dieser beiden, Vastupāla und Tejahpāla, nehmen auf sie Bezug. Someśvara, der Autor der Kīrtikaumudī und Günstling des Lavanaprasādadeva, bezeichnet in seiner Girnar-Inschrift aus dem Jahre V.S. 1288 Lavanaprasādadeva als *mahārājādhirāja* und seinen Sohn Viradhavaladeva als *mahārāja* (ASWI 11, 383ff.). Doch ist dies offensichtlich eine Übertreibung, denn nur ein Jahr früher nennt die Mt. Abu-Inschrift II Lavanaprasādadeva als *śri-caulukya-kulotpanna-mahāmaṇḍaleśvara-rāṇaka-śri-lavaṇa-prasādadeva*. Die gleiche Titulatur erhält auch sein Sohn Viradhavaladeva (Lüders 1905/06, 219, Z.3). Da noch dessen Sohn, Visaladeva, im Jahre V.S. 1295 mit den gleichen Titeln genannt wird (Gandhi 1937, 33, Nr. 37), können wir annehmen, daß die in 2.2.2 Lāvanyaprasādadeva zugesprochenen Titel *mahāmaṇḍalādhipati/mahāmaṇḍaleśvarādhipati* und *rāṇaka* den politischen Verhältnissen des Jahres V.S. 1288 entsprachen. Allerdings gibt es verschiedene Hinweise auf den enormen Prestigezuwachs der Vāghelā-Familie in der Herrschaftszeit Bhimadevas II. Neben der bereits erwähnten Bezeichnung Lavanaprasādadevas als *mahārājādhirāja* weisen insbesondere zahlreiche Kupferfalschenksungen von Jayantasiṁha, Bhimadeva II. und seinem Nachfolger Tribhuvanapāla an die von Angehörigen dieser Familie errichteten Heiligtümer¹ auf die große Bedeutung dieser Dynastie hin.

Man wird generell wohl H.G. Shastri zustimmen müssen, der nach Auswertung all dieser Fakten zu dem Schluß kommt: "...it appears that King Bhimadeva II. continued to be the *de iure* Mahārājādhirāja of Gujarat, while Lavanaprasāda was generally designated Mahāmaṇḍaleśvara and Rāṇaka, though he was *de facto* Sarveśvara of Bhimadeva's kingdom."²

Der Vater Lāvanyaprasādadevas wird in 2.2.2 in der Form *ānalade* genannt. Hier ist sicher eine Verkürzung/Fehlschreibung für *ānaladeva* zu sehen. Die Jaina-Chroniken führen den Namen dieses Herrschers in verschiedenen Formen an. Neben der Sanskrit-Form Arñorāja³ wird die Form *Ānāka*⁴ genannt, als deren Variante das inschriftliche *Ānā* angesehen werden kann. Auf einer der Form *Ānaladeva* zugrundeliegende Form weisen Inschriften, die Schenkungen von Bhimadeva II. und seinem Sohn Tribhuvanapāla an *salakhaṇapuretya-śri-ānaleśvara-śri-salakhaṇeśvara-devayoh* (Bühler 1877, 204, Z.2f.) dokumentieren. Die Heiligtümer dieser beiden Götter werden bezeichnet als *solum°-rāṇā°-ānā-u-lūṇapasākena kārita-* (ebd., 201, Z.21). *Lūṇapasāka*⁵ läßt sich als *desī*-Form von Lavanaprasāda(ka) erklären. Auch *ānā-u*, "Sohn des Ānā"⁶, macht diese Identifizierung eindeutig.⁷ Da Salakhaṇadevi andererorts als Mutter des Lūṇapasāka/Lavanaprasāda⁸ und Frau des Arñorāja⁹ bezeichnet wird, dürfte es sich sowohl bei Ānaleśvara als auch bei Salakhaṇesvara um Gottheiten handeln, die nach den Eltern des Lavanaprasāda

¹ **Jayantasiṁha:** V.S. 1280 (Bühler 1877, 196–199); **Bhimadeva II.:** V.S. 1287 (ebd., 201–203), V.S. 1288 (ebd., 203–204), V.S. 1295 (ebd., 205–206; hier an Virameśvara-Tempel), V.S. 1296 (ebd., 206–208; Vīrameśvara-Tempel); **Tribhuvanapāla:** V.S. 1299 (ebd., 208–210).

² H.G. Shastri 1989, 115. Vgl. zum Verhältnis Lavanaprasādadevas und Bhimadevas II. auch Bühler in seinem Vorwort zu Arisiṁha: *Sukṛtasamkirttana*, 71–75.

³ Z.B. Udayasiṁha: *Sukṛtakīrtikallolini* 74f.; Jayasiṁhasūri: *Vastupālatejaḥpālapraśasti* 33; Arisiṁha: *Sukṛtasamkirttana* 3.15; Someśvara: *Kīrtikaumudī* 2.62.

⁴ Z.B. PC, 94.19, 98.1; PPS, 54.12.

⁵ In anderen Tafeln erscheint dieser Name in der zu erwartenden Form *lūṇapasāka* (Bühler 1877, 197, Pl.2, Z.5). Möglich ist auch ein Druckfehler, da Bühler im Abstract zu jener Inschrift die Form *Lūṇapasāka* angibt (ebd., 203).

⁶ *u = utta/utra < puta*. Vgl. Lüders 1905/06, 204; Sankalia 1948, 153.

⁷ Ob – wie R.S. Sharma 1980, 150f. meint – auch der in Udaipur V.S. 1229 erwähnte Lūṇapasāka mit diesem Herrscher identisch ist, muß offenbleiben. Da er hier jedoch als *tenaiva prabhūṇā niyukta-damda-*, "von diesem Herrscher (d.i. Ajayapāladeva, I.S.) eingesetzter *dandanāyaka*", bezeichnet wird (Kielhorn 1889, 347, Z.6), ist es möglich, daß Lavanaprasādadeva seine politische Karriere bereits vor V.S. 1229 als *dandanāyaka* in Udaipur begann. Freilich liegen fast 60 Jahre zwischen diesem Datum und seiner Erwähnung in 2.2.3.

⁸ *lūṇapasākena svīyamātr-salakhaṇadevi-nāmake* (Bühler 1877, 197, Pl.2, Z.5).

⁹ ...*vallabhājjani salakṣaṇadevī* (Bl. 215, Z.10).

benannt wurden. Die Form *ānaleśvara* setzt *ānala* voraus, das somit eine weitere Form des Namens des Arñorāja gewesen sein dürfte und dem im 2.2.2 belegten *Ānalade(va)* zugrundeliegt.

Hauptteil [H] – Schenkung

1. Einleitende Formeln

In den Kupferplatten der Caulukyas geht der Schenkung meist die Adreßformel als Bestandteil der Einleitung voraus. Der Schenkungsteil wird zumeist von stereotypen Wendungen eröffnet, die die religiös-rituelle Gültigkeit der Schenkung betreffen und in der Regel aus der Zweckbestimmungsformel, dem Hinweis auf das erfolgte rituelle Bad und die rituelle Verehrung einer Gottheit und formelhaften Hinweisen auf die Vergänglichkeit des irdischen Daseins und irdischer Güter bestehen. In den Fällen, die wie die LP-Dokumente die Einleitung mit *sāsanam abhilikhyate/sāsanam prayacchatī* o.ä. abschließen, wird wie in 2.2.1 gänzlich auf die Adreßformel verzichtet.¹ Da jedoch die überlieferten Caulukya-Kupferplatten in der Komposition dieses Teils eine große Vielfalt und gestalterische Freiheit erkennen lassen, die auf keine streng standardisierte Form dieses Abschnitts schließen lassen, ist es möglich, daß die LP-Dokumente hier auf eine epigraphisch nicht bezeugte Kompositionsvariante zurückgehen. Diese Variante schließt die Einleitung mit *sāsanam abhilikhyate/sāsanam prayacchatī* ab und eröffnet den Schenkungsteil durch die Adreßformel (2.2.2, 2.2.3), in die der o.g. religiös-rituelle Formelbestand einfließt. Eine weitere Möglichkeit bietet 2.2.4 (Bar1), das trotz der Phrase *sāsanapatram prayacchatī* die Adreßformel in die Einleitung aufnimmt. Es ist nicht möglich zu entscheiden, welche dieser beiden Varianten ursprünglich zugrundelag.

Die sprachliche Ausgestaltung dieses Teils in den LP-Dokumenten läßt sich jedoch grobenteils auf das Textmaterial vorhandener Caulukya-Kupferplatten zurückführen.

Insbesondere die formelhaften Hinweise auf die Vergänglichkeit irdischen Daseins usw. gehören zum traditionellen Bestand der Caulukya-Epigraphik, wenngleich zu erkennen ist, daß die vorliegenden Varianten nur mittelbar auf das traditionelle Material zurückgreifen und ansonsten bemüht sind, diesen Teil stark auszubauen und durch neue Phrasen zu ergänzen.

Die Phrasen *samsārāśāratām/samsārasyāśāratām* *vicintya* und *nalinī-dala-gata-jala-taralataram* werden seit Mūladeva I. bis in die Vāghelā-Zeit hinein verwendet.² Wenn sie diesen Teil überhaupt enthalten, begnügen sich die meisten Originaldokumente mit der Formel *samsārāśāratām* *vicintya* *nalinī-dala-gata-lava-taralataram* *prāṇitavyam* *ākālayayaihikam* *āmuṣmikam* *ca phalam angikṛtya*³ und leichten Variationen.⁴ Selten jedoch sind auch ausführlichere Varianten belegt,⁵ von denen insbesondere die einer Kupferplatte, datiert V.S. 1184, auf eine Formel hinweist, die der von B, P und Bar1 nahesteht: *samsārāśāratām* *vicintya* *nalinī-dala-gata-jala-lava-taralataram* *jīvitām* *abhrapatala-prāyam*⁶ *yauvanam praharadvaya-hā – yāsa*⁷ (Ācārya 1942, 196f.). Da diese Inschrift aus guten Gründen⁸ als Fälschung bezeichnet wird⁹ und kein Faksimile dieser Platte vorliegt, kann ihre Datierung keinen eindeutigen Hinweis auf die Zeit der Entstehung dieser Formel und ihrer Anwendung geben.

¹ V.S. 1220(?) (Kielhorn 1889, 343); V.S. 1264 (Hultzsch 1882b, 337–338); V.S. 1266 (Fleet 1889b, 112–114); V.S. 1317 (Bühler 1877, 210–212).

² Vgl. z.B. V.S. 1043 (Bühler 1877, 192, Pl.1, Z.10f.); V.S. 1317 (ebd., 211, Pl.2, Z.12).

³ So z.B. V.S. 1263 (Bühler 1877, 195, Pl.1, Z.16–18).

⁴ So V.S. 1235: *jīvitavyam* statt *prāṇitavyam* (Reu 1933, 42, Z.8); V.S. 1317: *jīvitavyam* *yauvanam* *isvaryam* *cāvagamyā* statt *prāṇitavyam* *ākalya* (Bühler 1877, 211, Pl.1, Z.12f.); Kumārapāla o.J.: *...aihikam pātratikam phalam* (Bl. 206, Z.5).

⁵ Z.B. V.S. 1231 (Fleet 1889, 83, Z. 13–18).

⁶ Vgl. 2.2.1 *abhra-patala-prāyam* *yauvanam*, 2.2.3 *śāradābhra-patalaya-prāyam* *ca* *yauvanam*, 2.2.4 *abhra-patala-prāyam* *ca* *yauvanam*.

⁷ Vgl. 2.2.1 *prahara-dvaya-cchāyā-sadrśi lakṣmī*, 2.2.2 *prahara-dvaya-sadrśi-cchāyā lakṣmī*, 2.2.3 *prahara-dvaya-cchāyā-sadrśi lakṣmī*.

⁸ Vgl. oben Anm. zu *lakṣmīsvayamvara* als Epitheton Jayasimhadevas.

⁹ H.G. Shastri 1989, 103: "... but the record seems to be a forged one" mit Verweis auf "Buddhiprakāsh, Vol. XCI, S. 20" (132).

Ob die von 2.2.4 gegebene Formulierung *aihalaukikam pāralaukikam phalam amgi-kurvāñena* auf eine vorliegende ursprüngliche Variante des Textes schließen läßt, die die Rezensionen B/P eliminierten zugunsten der ausführlichen Version, oder ob Barl hier lediglich nachträglich vereinfachte, ist nicht zu entscheiden. Diese Phrase ist zu verbreitet, um hier eine Schlußfolgerung zu ziehen, zumal nicht auszuschließen ist, daß der Bearbeiter von Barl Zugriff zu Originalkupfertafeln hatte.

2. Schenkungsobjekt

Sämtliche hier angeführte Dokumente berichten die Schenkung eines Dorfes an einen Brahmanen bzw. einen Gott (Tempel). Auch hier folgt die Darlegung in Form und Inhalt den Caulukya-Kupfertafeln, die den Namen des Dorfes, die Beschreibung des Schenkungsumfangs und die Grenzen des Dorfes anführen, gewöhnlich gefolgt von der Aufforderung an die betroffenen Personen, bestimmte Abgaben an den Belehrten zu entrichten.

Die in diesem Zusammenhang verwendeten Termini sind häufig unklar und wurden in der Vergangenheit kontrovers diskutiert. Da sie zumeist außer in der stereotypen Aufzählung der Kupfertafeln anderenorts unbelegt sind, bleiben viele der gegebenen Erklärungsversuche bestenfalls hypothetisch, oft jedoch sogar Spekulation. Viele dieser Termini wurden über Jahrhunderte in stereotypen Phrasen verwendet und sind Bestandteil von Land- und Dorfschenkungsurkunden verschiedener Dynastien. Es kann daher vermutet werden, daß sie eher einen konventionellen Formelbestand repräsentieren, der nicht unmittelbar aktuelle Steuer- und administrative Terminologie wiedergibt.

Die in den Urkunden der Caulukyas verwendeten Formeln gehen in ihrer Mehrzahl auf die epigraphische Tradition der Rāstrakūṭas zurück, die auch anderen Dynastien dieser Region wie den Pratihāras oder Paramāras als Vorbild diente. Die zunächst in Gujarat herrschende Lāta-Seitenlinie der Rāstrakūṭas folgte anfänglich der Maitraka-Tradition, übernahm später dann jedoch allmählich die Tradition der Hauptlinie, bis Gujarat vollständig unter deren direkte Herrschaft gelangte.

Begegnen uns also in den frühen Rāstrakūṭadokumenten noch ausschließlich Formulierungen wie

...grāma evam ayam caturāghātanopalakṣitah sodraṅgah saparikaraḥ sadāñdadaśāparādhah sabhūtapātratyāya-sotpadyamānāviṣṭikah sadhānya-hiranyādeyo ‘cātabhatapraveśyah sarvvarājakīyānām ahastapraksepanīya ācandrā-rkkāñnavaksisitārtparvvatasamākālināḥ putrapautrānvayakramopabhogyah pūrvvapradattadeva(bra)hmaḍāyarahito ‘bhyan tarasidhyā¹,

die sehr der Maitraka-Tradition verpflichtet sind, kommt es allmählich zu einer Änderung dieses Formelapparats. Dies erfolgt zunächst durch die Aufnahme neuer Elemente in den bestehenden Text unter weitgehender Bewahrung des alten Bestands:

...evam caturāghātanopalaksiṇa sodraṅgam saparikara sasīmāparyanta savṛksamālākula sadāñdadaśāparādhah sadhānyahiranyādeyo ‘cātabhatapraveśyah vātarīyah sarvvarājakīyānām ahastapraksepanīyo ācandrārkkāñnavaksisitārtparvvatasamākālināḥ pūrvvapradattadevadāyavrahmadāyarahito ‘bhyan tarasidhyā².

Später dann konnte es zum nahezu völligen Ausschluß der alten Elemente kommen:

...grāmaḥ savṛksamālākulāḥ sadāñdadaśāparādhah sasīmāparyantaḥ] sakāsthā-trṇakūpataḍagopetaḥ sabhogaḥāgaḥ] sa-hiranyah caturāghātanopalakṣitah ghāṇakapalaśametaḥ.³

Daneben war jedoch auch die weitere Verwendung der alten Formeln möglich.⁴

Der neu erarbeitete Formelapparat beabsichtigte in erster Linie, den allumfassenden Anspruch des Belehrten auf das ihm übertragene Dorf zu beschreiben. In den Traditionen

¹ Śaka 757 (Hultzsch 1885, 200, Z.32–36).

² Śaka 810 (Hultzsch 1884, 68, Pl. 2b, Z.8–11). Vgl. auch Śaka 789 in Ācārya 1935, 79.

³ Śaka 832 (Hultzsch 1892a, 55, Z.36–38).

⁴ Vgl. Śaka 847 (Sircar 1957/58a, 53, Z.36–39).

anderer Dynastien gipfelte diese Entwicklung in der Zusammenstellung von Extrempaaren, die zu verstehen geben, daß dieses Dorf dem Belehrten ganz und gar gehört.¹ Das wird in unserem Fall angezeigt durch *svasīmāparyanta* "bis hin zu seinen/innerhalb seiner Grenzen".

Die anderen Attribute beschreiben Bestandteile des Dorfes, die sich innerhalb dieser Grenzen befinden, bzw. bestimmte mit dieser Schenkung verbundene Privilegien. Der genaue Charakter einer solchen Schenkung ist umstritten. Allerdings ist aufgrund der abschließenden Phrase zu vermuten, daß es sich in erster Linie um eine Steuerpfände handelte, der Belehrte also nicht in den Besitz des erwähnten Dorfes gelangt, sondern lediglich die theoretisch vorhandene königliche Steuerhoheit darüber übertragen bekommt.

Eine Gegenüberstellung der Caulukya-Formeln mit denen der Rāṣṭrakūṭas zeigt, daß lediglich *navaṇidhānasahitaḥ* das ererbte Material ergänzt. Außer in den Inschriften der Caulukyas ist dieses Attribut auch bei den Bhīmāl/Kirādu-Paramāras zu finden (V.S. 1239: Ravishankar 2000, 198, Z.17).

savṛkṣamālākula (2.2.2–4): Die von verschiedenen Übersetzern vorgesetzte Bedeutung "together with its rows of trees",² ausgehend von *mālā* "Kranz, Reihe" ist zweifelhaft. Sircars "together with various gardens or plantations" (1966, 405) ergibt zwar einen Sinn, mangelt jedoch an einer lexikalischen Begründung. Wo steht "various", und heißt *mālākula* oder *vrkṣamālākula* wirklich "garden/plantation"? Ohne weitere Erklärung kommt S. Konow zu der Übersetzung "with its groves of trees" (1909/10, 79), die der von uns vorgeschlagenen Bedeutung am nächsten kommt. Ohne *mālā-kula* bemühen zu müssen, ist eine Auflösung des Kompositums in *savrksa-māla-ākula* möglich.³ *Māla* bedeutet nach Hemacandra *grāmāntarāṭavī*⁴ "Wald innerhalb eines Dorfes" bzw. *vana*⁵ "Wald" und ist in dieser Bedeutung wohl bereits im KA verwendet worden.⁶ Neben der von uns vorgeschlagenen, freilich etwas tautologisch anmutenden Übersetzung ist auch an eine Auflösung "mit Bäumen (und) zusammen mit Waldstücken" zu denken. Allerdings sind analoge Bildungen bekannt wie z.B. *sāmra-madhūka* und *sāmra-madhūka-vana* neben *sāmra-madhūka-vanākīrṇa*,⁷ die ermöglichen, *savṛkṣamālākula* als *savṛkṣamālā* "mit (baumbestandenen) Waldstücken" zu verstehen. Offenbar hat ein gewisser Systemzwang dazu geführt, alle positiven Attribute mit *sa-* zu versehen.⁸

Sowohl Bäume als auch Wald werden auch in vergleichbaren Passagen anderer epigraphischer Traditionen genannt.⁹

navanidhānasahita (2.2.2–3; 2.2.4: *sarvanidhāna*¹⁰) "mit neuen (d.h. neu entdeckten) Schätzen": In einer Schenkung des Caulukya-Vasallen Vaijalladeva wird statt dieser Wendung *khanyākara-nidhi-niksepa-sahita* (V.S. 1231: Fleet 1889, Z.19) gebraucht. Das zeigt an, daß dem Belehrten nicht nur die Verfügungsgewalt über zufällige Schatzfunde, sondern auch über Bodenschätze verliehen wurde. Die gelegentlich vertretene Auffassung,

¹ Vgl. z.B. Candella-Inscription V.S. 1223: *sa-jala-sthalāḥ sa-sthāvara-jaṅgamāḥ...sādha-ūrdhvā...* (Tripathi 1978–1989, 427, Z.10).

² Hultzsch 1892a, 58; R.S. Sharma 1980, 94; Gopal 1989, 11.

³ Vgl. auch PW, 747, das *savṛkṣamālākula* unter *māla* n. "Feld" einordnet. Das inschriftlich nur einmal belegte *savṛkṣamālā-nidhi-niksepa-sahita* [Śaka 1222 (= 1300 n.Chr.): Sankalia 1935/36b, 282, Z.13] mag auf eine korrupte Schreibung zurückzuführen sein. Da die betreffende Inschrift relativ jung ist, ist ebenfalls möglich, daß die konkrete Bedeutung dieser Phrase nicht mehr korrekt verstanden wurde.

⁴ Hemacandra: Abhidhānacintāmaṇi 4.29.

⁵ Hemacandra: Anekārthaśaṁgraha 2.494.

⁶ KA 3.10.31 *vivita-māla-vanena*. Vgl. Schmidt 1928, s.v. (< Meyer 1926). Kangle 1972, 2, 224 trennt *vivitām ālavanena*, was von Vigasin/Samožvancev 1984, 109 zurecht zurückgewiesen wird.

⁷ Sircar 1966, 401.

⁸ Vgl. *sa-* in offenbar redundanten Stellung in *sakāsthodakopeta* und Inschrift V.S. 1317: *sa-hiranya-bhāga-bhoga-dāni-sahitāḥ sa-damḍa-dasāparādhā-sahitāḥ sa-kāṣṭhatṛṇodakopetām* (Bühler 1877, 211, Pl.2, Z.8–9).

⁹ Vgl. *nānāvrkṣasameta* "zusammen mit verschiedenen Bäumen" (Sircar 1966, 395); *sāmra-madhūka-vana* "zusammen mit Mango- und Madhūka-Wältern" (ebd., 401) usw.

nava sei hier als "neun" zu verstehen,¹ kann zwar nicht generell widerlegt werden, ist jedoch unwahrscheinlich, da keine Neunerreihe von *nidhānas* belegt ist.

kāṣṭhatṛṇodakopeta (2.2.2,4): *udaka* wird in einer Rāstrakūṭa-Inschrift ersetzt durch *kūpa-tadāga*² "Brunnen und Teiche". Das in 2.2.2 vorgestellte *sa-* ist in dieser Position sowohl in Rāstrakūṭa- als auch in Caulukya-Inschriften anzutreffen.³

Anstelle dieses Attributs verwendet 2.2.3 **pāṇīya-praveśa-niḥsāra-saṃyukta**. *pāṇīyasamyukta* ist dabei parallel zu *-udakopeta* aufzufassen.⁴

Praveśa-niḥsāra entspricht dem in verschiedenen epigraphischen Traditionen belegten *pravesa-nirgama*. Sircar u.a. begnügen sich mit der wörtlichen Bedeutung "ingress and egress".⁵ Es jedoch möglich, daß diese Termini darüber hinaus das Recht des Belehrten auf die Erhebung von Ein- und Ausfuhrzöllen ausdrückten. Darauf mag eine frühe Gurjara-Inschrift aus dem Jahre 709 n.Chr. hinweisen, in der es heißt: *sārthavahitreṣu praveśe nirgame ca prayekam rūpakāḥ ... dātavyam* (Vats 1939/40, 232–233).

Die Formelhaftigkeit der epigraphischen Sprache erlaubt jedoch nicht zu entscheiden, ob diese Bedeutung in allen Belegen intendiert ist. So zeigt eine Vāghelā-Inschrift aus dem Jahre V.S. 1320, daß *praveśa-nirgama* tatsächlich in seiner wörtlichen Bedeutung "Eingang und Ausgang" verwendet werden konnte: *aparā (pallaṭikā) caturāghāṭeṣu avyagrāprākāropetā uttarābhīmukha-pratolī-praveśa-nirgamopetā yathāvasthita-caturāghāṭana-viśuddhā* (Sircar 1962, 148, Z.28f.).

pūrvarīṭyā/^orūḍhyā palamāna-devadāya-brahmadāya-(gavāmgocara)-varjjam

(2.2.2–3): In den Caulukya-Inschriften wird eine ähnliche Formulierung neben dem auch aus anderen Traditionen bekannten *pūrvapradatta-devadāya-brahmadāya-varjjam*⁶ gebraucht: *pūrvam palamāna-devadaya-brahmadaya-varjjam* (V.S. 1280; Bühler 1877, 197, Pl.2, Z.5). Während Bhandarkar noch glaubte, in *palamāna* einen Fehler für *pālyamāna* sehen zu können (1912, 20), erkannte Shrigondevkar hierin überzeugender eine sanskritisierte Form von Guj. *paṭavum* (Datal/Shrigondevkar, 98). *Paṭavum* wird in der modernen Gujarāti als transitives Verb im Sinne "(Land) besitzen" (Mamaeva 1990 s.v.) gebraucht und geht auf die gleichlautende intransitive Form *paṭavum* "bewahrt werden, ernährt werden" des von Skt. *pāl-* "schützen, behüten" abgeleiteten Guj. *pālavum* "bewahren, ernähren" zurück (CDIAL 8129). *Palamāna* übernimmt hierbei die Funktion des ebenfalls in dieser Stellung häufig anzutreffenden *bhujiyamāna*⁷, wobei die vollzogene semantische Entwicklung von einerseits "genießen", andererseits "ernähren, bewahren" hin zu "besitzen" Grundlage dieser funktionalen Parallelität ist.

Auch in anderen Formulierungen ist *palamāna* in dieser Bedeutung belegt: *agre palamāna* (V.S. 1317; Bühler 1877, 211, Pl.2, Z.2f.); *agre palamāna/agrikapalamāna* (V.S. 1348; Bhandarkar 1912, 21, Z.7,9).

daśāparādha-danḍa-saṃyukta (2.2.4): Dieses Attribut verleiht dem Belehrten das Recht zur Eintreibung von Strafgebühren (*danḍa*) und den aus den zehn Vergehen⁸ resultierenden (Strafen). Daß in *daśāparādha-danḍa* kein Tatpuruṣa "Strafgebühren aus den zehn Vergehen" vorliegt, zeigt die häufig belegte Variante *sa-danḍa-daśāparādha*.⁹ Dabei stand nicht so sehr die Übertragung der Gerichtsbarkeit, sondern vor allem der ökonomische Aspekt im Vordergrund. Dies wird vor allem nahegelegt durch die Formulierung der Caulukya-

¹ D. Sharma 1959, 210; Gopal 1989, 69.

² Śaka 832 (910–911 n. Chr.): *sakāṣṭha-tṛṇa-kūpa-tadāgopetāḥ* (Hultzsch 1892a, 55, Z.37).

³ Vgl. hierzu oben Anm. zu *savrksamälākula*.

⁴ Vgl. z.B. Westliche Cālukyas: Ś. 500 (?): *sa-pāṇiyam...kṣetram* (Desai 1949/50, 62, Z.14).

⁵ Sircar 1966, 402; Gopal 1989, 11.

⁶ Z.B. V.S. 1263 (Bühler 1877, 195, Pl.2, Z.1).

⁷ Vgl. Sircar 1966, 396: *pūrva-bhujiyamāna-deva-brāhmaṇa-kṣetra-khaṇḍalakam varjayitvā* bzw. *pūrva-bhuktaka-bhujiyamāna-devabrahmadeya-rahita*.

⁸ Siehe dazu unten 2.18.v.13–19 (K).

⁹ Z.B. V.S. 1280 (Bühler 1877, 198, Pl.2, Z.12).

Inskriptionen *sadaṇḍo daśāparādha-sarvvādāya-sameta¹* "mit den Strafgebühren (und) mit allen Einnahmen aus (der Verfolgung) der zehn Vergehen".

3. Aufforderungsformel

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Mehrzahl der in dieser Formel verwendeten Termini um konventionelle Bezeichnungen für königliche Abgaben, die bereits seit den ersten Jahrhunderten n.Chr. in der Epigraphik benutzt wurden. Die Zusammenstellung dieser Termini zu Formeln, wie sie in B und P und in unwesentlich verschiedener Form auch in den Caulukya-Inskriptionen² auftreten, erfolgte spätestens gegen Ende des 6., zu Beginn des 7. Jahrhunderts und wurde seitdem Bestandteil der epigraphischen Traditionen verschiedener Dynastien.³ Ziel dieser Formulierungen ist es, den Bewohnern der entsprechenden Orte die Übertragung der behaupteten königlichen Steuerhoheit an den Belehrten mitzuteilen.

Angesichts der stereotypen Verwendung solcher Formeln innerhalb eines großen zeitlichen und räumlichen Rahmens ist es fraglich, ob diese Begriffe konkrete Steuern im Rahmen eines aktuellen Steuersystems bezeichnen. *Bhāga* bzw. *śadbhāga* bezeichnen bereits im KA⁴ und in den Dharmasāstras den königlichen Steueranteil.⁵

Unklar ist die genaue Bedeutung von *bhoga* "Genuß, Besitz" in diesem Kontext. Während die Mehrzahl der Historiker der Meinung Bühlers anhängt, der ausgehend von Manu 7.118 unter *bhoga* periodisch zu leistende Abgaben in Form von Früchten, Brennholz, Blumen usw. verstand,⁶ verbinden einige das *bhoga* dieser stereotypen Formel mit dem aus südindischen Inschriften bekannten Terminus *aṣṭabhoga*, der acht Arten von Nutzungsrechten an übereignetem Land zusammenfaßt.⁷ Es muß jedoch als fraglich gelten, ob diese Bedeutung auch in nordindischen Inschriften impliziert ist.⁸ Das von 2.2.3 anstelle von *bhoga* verwendete *lāga* mag eine Fehllesung aufgrund der graphischen Nähe von *bha* und *la* und falscher Zuordnung der *prsthāmātra*-Zeichen sein. Allerdings assoziierte der Bearbeiter hier den auch aus zeitgenössischen Inschriften der benachbarten Cāhamānas von Nāḍol bekannten Terminus *lāga* m. "Abgabe".⁹ Vgl. JS *lāga* m. "a tax, a duty" (Sandesara/Thaker, 193 < PPS, 60.28f.); Guj. *lāgo* m. "Steuer"; *lāgata* f. "Steuer, Abgabe".

Wie im Falle von *bhāga* handelt es sich auch bei *kara* um einen sehr alten Terminus für "Steuer, Abgabe".¹⁰

¹ Z.B. V.S. 1287 (Bühler 1877, 201, Pl.2, Z.17).

² Z.B. V.S. 1043: *tannivāsijanapadair yathādiyamānabhāgabhogakarahrānyādi sarvam ājñāśravānavidheyair bhūtvā sarvadāsmī samupanetavyam* (Bühler 1877, 192, Pl.2, Z. 3–5); V.S. 1086: *yathādiyamānabhāgabhogādī sarvam...*(ebd., 193, Pl.2, Z.1f.); V.S. 1280: *yathādiṣa(ya)māna-karahrānyādi sarvam* (ebd., Pl.2, Z.13).

³ **Pāṇḍuvamśis** (Ende 6. Jahrhundert): *bhavadbhīr yathocitam asmai bhoga-bhāgam upanayad�ir sukhām pratibhāvāstavyam iti* (Sircar 1983, 309, Z.25f.); **Harṣa von Kanauj** (628 n.Chr.): ...*prati-vāsi-jānapadair apy ājñāśravaṇavidheyair bhūtvā yathāsamucita-tulyameya-bhāgabhoga-kara-hirānyādi-pratyāyā...[ka]raṇiyam* (ebd., 222f., Z.12f.); **Gurjara-Pratihāras** (V.S. 893): ...*prati-vāsibhir apy ājñāśravaṇavidheyair bhūtvā sa]rvāyā esām samupaneyā...*(ebd., 234, Z.14f.); V.S. 1003: *pratinivāsi(si)-janapadaiś cājñāśravaṇavidheyair bhūtvā yathādiyamānām ca dātavyam* (ebd., 253, Z.25f.); **Kātachuris** (K.E. 793 = 1042 n.Chr.): *bhāgabhoga-kara-hirānya-dandādayakāsotpanti (= -karotpatti; I.S.) -prabhṛti-samasta-rāja-pratyādāyā[ā] asyopanetavyā* (ebd., 343, Z.43); **Gāhadavālas** (V.S. 1150): ...*yathādiyamāna-bhāgabhoga-kara-turuskadamda-pratyādāya-viṣaya-dāna(na)-prabhṛti-samastādāyān ... upaneṣyatethi* (ebd., 277, Z.26–27); **Candellas** (V.S. 1261): *bhāvadbhīr ājñāśra(śra)vaṇavidheyair bhūtvā bhāgabhogādikāmī sarvam asmai samupanetavyam* (ebd., 319, Z.12).

⁴ Vgl. KA 2.6.3: *sītā bhāgo baliḥ karo vaṇīk nadī-pālas taro nāvah pattanām vivicitām vartanī rājuś cora-rajuś ca rāṣṭram.*

⁵ Siehe hierzu K.D. Prasad 1987, 65–67.

⁶ Bühler 1892a, 75, fn.32. Ihm folgen u.a. Ghoshal 1929, 237; Gopal 1989, 35f.; Niyogi 1962, 178; Bhatia 1970, 231.

⁷ U.a. Majumdar 1956, 248.

⁸ Auch Gopal 1989, 36 lehnt diese Assoziation ab.

⁹ V.S. 1227: ...*grāma(?)lāgama[dhyāt pra]datta [dra]*¹¹ 1 mekam esa lāgam pradattam (Tessitori 1916, 104, Z.6f.); V.S. 1352: *asau lāgo mahājanena manita (mānitah)* (Bhandarkar 1911/12, 60, Z.8). Vgl. hierzu D. Sharma 1959, 208.

¹⁰ Vgl. z.B. KA 2.6.3. Siehe zu *kara* K.D. Prasad 1987, 66f.

Es ist m.E. gefährlich, in derartigen konventionellen Formeln Widerspiegelungen der aktuellen Besteuerungsverhältnisse sehen zu wollen. Vielmehr scheint ihrer Komposition das Bestreben zugrundegerufen zu haben, möglichst viele traditionelle, z.T. sogar synonyme Termini zusammenzutragen, um den umfassenden Charakter dieser Schenkung deutlich zu machen.

Schlußteil [S]

Dieser Teil der Kupferfeld Dokumente blieb in der gesamten Entwicklung der Epigraphik weitgehend unverändert. Er wird neben der Aufforderung, die entsprechende Gabe zu schützen, im wesentlichen aus einer nicht konkret festgelegten Auswahl von Versen gebildet, die in der Regel Vyāsa, zuweilen jedoch auch allgemein den Dharmasāstras bzw. dem Mahābhārata zugeschrieben werden.

Eine große Zahl dieser konventionellen Verse mit ihren jeweiligen Varianten und deren Belegen führt Sircar 1965, 170–201 an. Da diese Verse in ganz Indien verbreitet und bekannt waren, wird nur in den Fällen, da LP-Verses nicht in Sircars Liste enthalten sind, auf Parallelen in Caulukya-Inschriften (**fett unterstrichen**) verwiesen. Vor allem diese Parallelen bekräftigen die Anlehnung der LP an die epigraphische Tradition der Caulukyas.

2.2.3	2.2.1	2.2.2	2.2.4	Sircar 1965
(1)	(1)	(1)	(1)	23
(2)	(2)	(3)	(2)	132
(3)		(7)		150
(4)		(2)		123
(5)				137
(6)		(6)	(3)	43
(7)		(5)		117
(8)		(4)		V.S. 1231¹/V.S.1296²
(9)				98
(10)				8
(11)		(9)		V.S.1229³
(12)		(8)		90 (note)
			(4)	V.S.1299⁴

Die Verse 2.2.3.v.8 = 2.2.2.v.4 und 2.2.4.v.4 sind nach Ansicht Sircars "stanzas which look like the composition of the court poets...mixed up with the usual benedictory and minatory verses to create the impression that they are also quotations from ancient authors" (175). Sie sind offenbar Erzeugnisse der Caulukya-Epigraphik.

Die in den Kupferfeldern obligatorische Nennung des Verfassers bzw. Schreibers und des Boten ist in den LP-Texten ausgespart worden.

¹ Fleet 1889, 84, Z.28f.

² *iha hi jalada-lilā-caṃcale jīvaloke ṭṛṇa-lava-laghusāre sarvva-saṃsāra-saukhye apaharatu durāśah śāsanam devatānām naraka-gahana-garttāvartta-pātotsuko yaḥ* (Bühler 1877, 207, Pl.2, Z.12–14); Verweis in Sircar 1965, 175, fn.2.

³ *Māṃdhātā sumahīpatīḥ kṛtayuge 'lamkārabhūto gataḥ setur yena mahodadhan viracitāḥ kvāsau da(da)sāsyāntakṛt / anye cāpi yudhiṣṭhīra-prabhr̥tayo yāvad-bhāv/vā bhūpatir naikenāpi samam gatā ka(va)sumati manye tvayā yāsyati* (Kielhorn 1889, 347f., Z.16–19). Vgl. auch Böhtlingk 1870–73, 3, 40, Nr. 4831 mit *sumahīpatīḥ* für *sa mahīpatīḥ* (< Subhāṣitārvāya). Zur vorliegenden Form dieses Verses siehe jedoch insbesondere PC, 22:

*māndhātā sa mahīpatīḥ kṛtayugālāṅkārabhūto gataḥ
setur yena mahodadhan viracitāḥ kvāsau da(sāsyāntakṛtah /
anye cāpi yudhiṣṭhīra-prabhr̥tayo yāvad bhāvān bhūpate
naikenāpi samam gatā vasumati manye tvayā yāsyati //*

⁴ *yātā yāmtī mahibhujah kṣitīm imām yāsyamti bhuktvā'khilām no yātā na ca yātī na vā kenā'pi sārdham dharā yat kimcid bhuvi tadvināśi sakalam kīrtīḥ param schāyinī matvaivam vasudhāhipāḥ parakṛtā lopyā na satkīrtayah* (Bühler 1877, 209, Pl.2, Z.13–15); Verweis in Sircar 1965, 175, fn.2.

2.3 pattalā

2.3.1 (P [4]) Eine *bhūrjapattalā* wie folgt:

[E] Auf Befehl des Königs wird dem *rāṇaka* N.N. folgendes befohlen:

[H] Wir haben (Euch) das Gebiet N.N., mit Ausnahme der früheren Gaben an Götter und Brahmanen, gnädig übergeben.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288. Der Bote wurde persönlich angewiesen.

2.3.2 (B [3a]) Eine *bhūrjapattalā* des Königs wie folgt:

[E] Auf Befehl des erhabenen Königs N.N. wird dem *rāṇaka* N.N. gnädig folgendes befohlen:

[H] Wir haben Euch das Gebiet N.N., mit Ausnahme der sich entsprechend früherem Brauch in Besitz befindlichen¹ Gaben an Götter und Brahmanen, gnädig übergeben.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha im Jahre Samvat 802. Der Bote wurde persönlich angewiesen.

2.3.3 (P [5]) Eine *śripattalā* wie folgt:

[E] Auf Geheiß des *mahaṁtaka* wird dem gesamten Volk und den *viśayas*(?)² des Gebietes N.N. folgendes befohlen:

[H] Dieses Gebiet, ausgenommen (früherer) Gaben an Götter und Brahmanen, wurde dem *rāṇaka* N.N. gnädig übereignet.³ Nachdem Ihr (diese) *pattalā* zur Kenntnis genommen habt, sollt Ihr (jenem alle Abgaben wie) *dāna*,⁴ *bhoga* u.a. je nach Aufkommen entrichten.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288. Unterschrift. *Sriḥ*.

2.3.4 (B [3b]) Eine *pattalā* des Śrī mahāmātya wie folgt:

[E] Heil. Auf Geheiß des Śrī mahāmātya wird allen *mahāviśayikas*⁵ des Gebiets N.N. folgendes befohlen:

[H] Auf Befehl des Königs wurde dieses Gebiet, mit Ausnahme der sich nach früherer Regel in Besitz befindlichen Gaben an Götter und Brahmanen, dem *rāṇā* N.N. gnädig übereignet. Nachdem (Ihr diese) *pattalā* zur Kenntnis genommen habt, ist alles, einschließlich *siddha*, *dāna*, *dāya*, *dānī* und *bhoga*,⁶ je nach Aufkommen auf ehrliche Weise⁷ (und) *freiwillig⁸ dem *rāṇā* N.N. zu entrichten.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha im Jahre Samvat 802. Unterschrift.

¹ Siehe Glossar s.v. *palamāna*. Für die gesamte Phrase vgl. 2.2 (K).

² Wohl korrupt für *viśayika*. Vgl. 2.3.5 *mahāviśayikāṇām*.

³ *saṁjāta* "(Eigentum) geworden". Siehe Glossar s.vv. *saṁjāta*, *saṁjāti*.

⁴ Möglicherweise korrupt für *dānī*. Vgl. 2.3.4 und Kommentar *dānī*.

⁵ Siehe Kommentar.

⁶ Siehe Kommentar.

⁷ *nicchadma-vṛtyā* = Skt. *niśchadma-vṛtyā*. Vgl. 2.40.2 *nicchadma-vṛtyā* und 2.37.2 mit gleicher v.l. *nicchidma-vṛtyā*.

⁸ *pratipūrvam* für *prītipūrvam*

2.3.5 (B [3c]) Eine *pattalā* des Śrī rāṇaka wie folgt:

[E] Heute, am Sonntag, dem 3. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (des Jahres) Samvat 802, hier,¹ zuerst die gesamte königliche Genealogie wie angegeben, gewährt der Śrī N.N., *mahārāṇaka* im Gebietsamt² N.N., der Gegend N.N. usw., folgende *pattalā*:

[H] Wir haben das Dorf N.N., das im Gebietsamt N.N. besteuert wird,³ dem *rāja(putra)* N.N., mit Ausnahme (früherer) Gaben an Götter und Brahmanen, in (Form) einer *prasādapattalā* übergeben. Was auch immer von nun an in diesem Dorf entsprechend dem früheren Brauch (an Steuern) erhoben wird, angefangen von *dānī*, Gebühren für Geleitschutz (*volāpikā*), den Einnahmen für Weideflächen und den *talāra*, das alles möge der *rāja(putra)* N.N. entsprechend dem früheren Brauch rechtmäßig eintreiben.⁴ Er darf nicht neues Land⁵ an irgendwelchen Gott oder Brahmanen mittels einer Schenkungsurkunde (*sāsana*) geben. Er hat die Wache im Dorf zu verrichten. Kleinsten Übeltaten sind zu verhindern. Er soll innerhalb seiner Grenzen verlorengegangene Güter⁶ von Wandervolk und Bewohnern des Dorfes ersetzen und zurückgeben.⁷ Des weiteren soll er, während er die Einkünfte⁸ des Dorfes genießt,⁹ Uns mit 100 Infanteristen¹⁰ und 20 Pferden im Heerlager(¹¹) in der Hauptstadt dienen.

Am Akṣayatṛitīyā-Tag ist dieses Dorf gemeinsam mit den (dort) wohnenden steuerlich normal veranlagten¹² Familien (vor) Uns abzurechnen.¹³ Und zur Ausführung der Regeln (dieser) niedergeschriebenen *pattalā*, zum Schutz vor neuen¹⁴ Verlusten sind Bürgen gestellt.¹⁵ Die Bürgen¹⁶ kommen für eine Verletzung der aufgestellten Regeln und einen (möglicherweise eintretenden) Schaden auf.¹⁷

[S] In dieser Angelegenheit sind von beiden (Parteien) die Unterschriften gegeben. Und die Zeugen. (Dies ist) eine persönliche Anweisung an den Boten.

Das ist die Regel für die drei *pattalā*-Arten.

¹ An dieser Stelle folgt normalerweise der Ausstellungsort der Urkunde.

² Siehe Glossar s.v. *māndalakarāṇa*.

³ Siehe Glossar s.v. *ud-grh-* Kaus.

⁴ Siehe Glossar s.v. *ud-grh-* Kaus.

⁵ *navatara-bhūmi*: d.h. bisher nicht verschenktes Land.

⁶ *dacha* wird in der LP synonym zu *vastu* verwendet.

⁷ *vālāyitvā*: Siehe Glossar s.v. *val-* Kaus.

⁸ Siehe Glossar s.v. *āyapada*.

⁹ Siehe Glossar s.v. *bhogav-*.

¹⁰ ja Abk. oder Verschreibung für *jana*.

¹¹ *katakāyām*: Vgl. *kataka* "Hoflager, das Lager eines Fürsten", aber auch Armee, Heer" (pw s.v.). Ist *katakāyām*, Lok.Sg.f. von **katakā* f., zu lesen? Möglich ist auch, an eine Glosse zum vorliegenden Text zu denken, die ungewöhnliches *kata(ka)kāyām* durch *rājadhānyām* erklärt. Trikāndasēṣa; Hemacandra: Anekārthaśamgraha; Medinīkoṣa führen ebenfalls *rājadhāni* als Synonym zu *kataka* an (PW s.v.). Dalal/Shrigondevkar korrigieren zu *katake*.

¹² *samakara*: Siehe 2.5 (K).

¹³ Siehe Glossar s.v. *ud-gaṇāṇīya*.

¹⁴ *navanīna*: Skt. *navīna*.

¹⁵ Siehe Glossar s.vv. *dāvāpita*, *amtarastha*.

¹⁶ *rakṣapāla* "Wächter, Hüter" wird in der LP synonym zu *antarastha* und *pratibhū* in der Bedeutung "Bürge" verwendet. Siehe Glossar s.v.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *nir-vah*.

2.3.6 (Bar1 [40]) Die *pattalā*-Urkunde:

[E] Heute, am Tag ... des Monats ... im Jahre Samvat 1498, in der Stadt N.N.,¹ übergibt der König N.N., eingedenk (seiner) Gunst, dem *rāja(putra)* N.N. folgende *pattalā*:

[H] Das Dorf N.N., mit Ausnahme (früherer) Gaben an Götter und Brahmanen, wurde für den Lebensunterhalt des *rāja(putra)* N.N. in (Form) einer *prasādapattalā* übergeben. (Was) in diesem Dorf entsprechend dem früheren Brauch (an Steuern) erhoben wird, angefangen von *dāna*, der Abgabe für Geleitschutz (*vulāvikā*), (den Einnahmen) für Weideland und den *talāra*, das alles soll der *rāja(putra)* N.N. ein-treiben und rechtmäßig an sich nehmen. Neues Land ist niemandem in (Form) einer Schenkungsurkunde (*sāsana*) zu geben. Und kleinste Übeltaten sind zu verhindern. Des weiteren hat der *rāja(putra)* mit 140 Infanteristen und 400 Pferden² stets zudiensten zu sein.

[S] (Dies ist) eine persönliche Anweisung an den Boten.

2.3.7 (C [14])

[E] Heute, am Dienstag, dem 2. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Jyeṣṭha im Jahre Samvat 1533, in Bhṛgukaccha – zuerst die gesamte königliche Genealogie – gewährt der *mahārājādhīrāja*, der erhabene N.N.-deva folgende *pattalā*:

[H] Das Gebiet N.N., ausgenommen (früherer) Gaben an Götter und Brahmanen, wurde dem N.N., Sohn³ des *rāja(putra)* N.N., in (Form) einer *prasādapattalā* übergeben. (Was) in diesem Gebiet entsprechend dem früheren Brauch (an Steuern) erhoben wird, das ist vom *rāṇaka* Śrī N.N. rechtmäßig entsprechend dem über-kommenen Brauch⁴ einzutreiben und an sich zu nehmen. Kleinste Übeltaten in (diesem) Gebiet durch Räuber, Diebe⁵ usw. sind zu verhindern. (Das Dorf) ist gut zu bewachen.⁶ Innerhalb der eigenen Grenzen verlorengegangenes Gut ist zu erstatten. Und weiterhin soll der *rāṇaka* Śrī N.N. durch das Bereitstellen eines Heeres von 400 Infanteristen,⁷ 100 Reitpferden⁸ und 100 Wagenpferden zudiensten⁹ sein. Neuland ist nicht in (Form) einer Schenkungsurkunde (*sāsana*) zu vergeben. Das von soundsoviel Familien bewohnte¹⁰ Gebiet ist zu besteuern.¹¹

[S] Unterschrift. *Śrih.*

◆ Die *pattalā*-Urkunden sind mit der Vergabe von Steuerpfänden an weltliche Unterge-bene des Herrschers (*rājan*, *rāṇaka*) verbunden. Offenbar wurden mit diesem Terminus dabei einerseits diejenigen Urkunden bezeichnet, die der betreffenden Person den Überga-beakt und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten mitteilten (2.3.1,2,5,6,7). Andererseits trug auch die Mitteilung an die von dieser Maßnahme betroffene regionale bzw. lokale Bevölkerung die Bezeichnung *pattalā* (2.3.3,4). Diese Mitteilung erfolgte offenbar durch den *mahāmātya*, „Großminister“, des Königs.

¹ 'amu'ore: Abk. für *amukanagare*.

² Siehe Glossar s.v. *ghoda*.

³ Siehe Glossar s.v. *utta*.

⁴ *paramparārātyā*: parallel zu *pūrvvarityā* in 2.3.5. Vgl. Skt. *paramparaprāpta/paramparāyāta* „überlie-fert“ (pw s.v.).

⁵ Siehe Glossar s.v. *carāta*.

⁶ *ruci'rakṣā* wörtl. „glänzender/angenehmer Schutz“.

⁷ Siehe Glossar s.v. *pālā* m.

⁸ Siehe Glossar s.v. *vārughotaka*.

⁹ Siehe Glossar s.v. *avalagā*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *vasamāna*.

¹¹ Dieser Satz ist möglicherweise korrupt. Vgl. 2.3.5.

Die im Text verwendete Bezeichnung *prasādapattalā* im Sinne einer Urkunde über die Vergabe eines Lehens ist auch aus den zeitgenössischen Inschriften bekannt.¹

Es ist zu vermuten, daß die *pattalā* bzw. *prasādapattalā* in Form und Funktion der *prasādalikhita* genannten Urkunde der späteren Dharmaśāstra-Texte entspricht. Ein Brhaspati zugesprochener Śloka (Bṛh. 1.6.25 = Führer 1879, 10, Šl.18) macht diesbezüglich folgende Angaben:

*desādikam yasya rājā likhitena prayacchat
sevāsauryādinā tuṣṭah prasādalikhitam tu yat*

”Wem der König ein Gebiet usw. durch eine Urkunde übergibt, zufriedengestellt durch (dessen) Dienste, (dessen) Mut usw. – das ist ein *prasādalikhita*.“

Daß die *pattalā* genannten Urkunden als *bhūrjapattalā* bezeichnet werden, mag darauf zurückzuführen sein, daß derartige Urkunden zumindest ursprünglich aus Birkenrinde angefertigt wurden. Darauf deutet auch die Bezeichnung *prasādabhūrja*, die der Kṣemendra zugeschriebene Lokaprakāśa für diese Urkundenklasse verwendet (34).

Sämtliche in den Dokumenten erwähnte Abgaben sind auch aus der zeitgenössischen Epigraphik und Literatur bekannt. In den meisten Fällen ist jedoch ihre konkrete Bedeutung umstritten.

Es sollen daher nur kurz einige Belege und grundlegende Interpretationsversuche angeführt werden.

2.3.3

dāna
bhoga

2.3.4

dāna
bhoga
siddha
dāya
dānī

Die in 2.3.3,4 angeführten Termini sind vermutlich allgemeine Bezeichnungen für ”Steuer, Abgabe“, die auch in den Formeln der Caulukya/Vāghelā-Kupfertafelschenkungen verwendet wurden.

dānī: Insbesondere der Begriff *dānī* ist typisch für die Terminologie der Caulukya-Epigraphik. In den Inschriften der späten Caulukya- und frühen Vāghelā-Herrschern wird er u.a. in der Formel *tan-nivāsi-janapadair yathādiyamāna-dānī-bhoga-prabhr̥tiṇi ... samupanetavyam* anstelle des in dieser Position sonst üblichen *bhāga* gebraucht.² Es ist daher zu vermuten, daß *dānī* zunächst analog zu *bhāga* den dem Herrscher zustehenden Abgabenanteil bezeichnete. In den stereotypen, oft aus Synonyma bestehenden Formeln konnte es dann auch neben *bhāga* verwendet werden.³ Vermutlich ist in *dānī* somit ein weiterer Terminus mit der allgemeinen Konnotation ”königliche Steuer, Abgabe“ zu sehen.⁴ Diese Bedeutung wird auch nahegelegt durch die Verwendung von *dānī* in PC, 53.5; 9.22 (> Sandesara/Thaker, 20; *dānī* ”revenue“).

Da *dānī* auch in 2.3.4 in Verbindung mit *bhoga* genannt wird, ist es möglich, daß der ursprüngliche Text, wie er 2.3.3 zugrundegelegen haben mag, das auch aus der Epigraphik bekannte formelhafte *dānībhoga* las.

Siehe zu *dānī* auch Majumdar 1956, 252; Sircar 1966, 83.

¹ Vgl. 2.2 (K).

² Siehe z.B. V.S. 1283 (Bühler 1877, 200, Pl.2, Z.13); V.S. 1287: -*diyamāna[dānī]bhāga*, wohl verlesen/verschrieben für *dānībhāga* (ebd., 201, Pl.1, Z.27); V.S. 1288 (ebd., 204, Pl.2, Z.9); V.S. 1295 (ebd., 206, Pl.2, Z.11); V.S. 1296 (ebd., 207, Pl.2, Z.8); V.S. 1299 (ebd., 209, Pl.2, Z.10).

³ Vgl. V.S. 1317: *sa-hiranya-bhāga-bhoga-dānī-sahitah* (Bühler 1877, 211, Pl.2, Z.8f.).

⁴ Ein früher Beleg für *dānī/dānī* ist Chāpa-Inschrift Śaka 839 [= 917/918 n.Chr.] *sa-dānī-bhoga-bhāga* (Bühler 1883, 193f., Pl.2, Z.10f.).

siddha: "festgesetzt, festgelegt". Wohl zu verbinden mit *siddhāya* "fixed income; ...; sometimes explained as a tax..." (Sircar 1966, 311). Da in Inschrift V.S. 1069 *siddhāya* neben *dhānyāya*, "Einkünfte aus Getreide", genannt wird,¹ handelt es sich möglicherweise um Einnahmen, die unabhängig vom Ernteaufkommen, also feststehend, sind. Vgl. Wilson 1855, 482 *siddhāya* "fixed assessment." Möglicherweise ist *siddhadāna* zu lesen.

2.3.5

<i>dānī</i>	
<i>volāpikā</i>	
<i>gocara</i>	
<i>talārābhāvyā</i>	
<i>dāna</i>	

2.3.6

<i>dāna</i> (falsch für <i>dānī</i> ?)
<i>vulāvikā</i>
<i>gocara</i>
<i>talāra</i>

volāpikā/vulāvikā: "Abgabe für Geleitschutz" < Guj. *volāvavum/valāvavum* "begleiten"; *vulāviyo/valāviyo* "Begleiter"; *valāvum* "1. Tätigkeit eines Begleiters; 2. Bezahlung eines Begleiters" (Mamaeva 1990, 641f.). Vgl. unten 2.4.1–3 *vulāpikā/volāpan(ā)* und *volāpikā/vulāviyā* "Begleiter, Geleitschutz" (siehe Glossar). Vgl. auch Majumdar 1956, 236: "It seems that formerly a *volapika* (sic!) or men under him accompanied merchants in their journey for the safety of their goods." So auch V.K. Jain 1990, 186.

Inscriptionlich ist dieser t.t. wohl belegt in der "Patanarayana Stone Inscription" des Paramāra-Herrschers Pratāpasimha aus dem Jahre V.S. 1344.²

gocara "Weideland": hier t.t. "Abgabe für Weideland".

talārābhāvyā "Einkünfte des *talāra*": Der Begriff *talāra* bezeichnet im historisch-geographischen Kontext der Caulukya-Herrschaft eine Person, deren Aufgabe in der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit bestand.³ Dabei konnte sich diese Tätigkeit auf verschiedene administrativ-territoriale Ebenen erstrecken. So nennt 2.4.2 sowohl einen *grāmatalāra* als auch einen *deśatalāra*. Hemacandra: Deśināmamālā 5.3 erklärt *talāra* als *nagarārakṣakaḥ*. Die "Chirwā-Inschrift aus der Zeit des Guhilā-Fürsten Samarasimha" (V.S. 1330) beschreibt die Tätigkeit des *talāra* mit den Worten *duṣṭa-siṣṭa-sikṣaṇa-rakṣaṇa* (Geiger 1907, 156, Z.8), "Bestrafen der Übeltäter und Beschützen der Wohlgesitteten" (ebd., 145). Auch verschiedene Jaina-Kommentare weisen dem Amt des *talāra* eine solche Funktion zu. Es ist daher möglich, die Definition Bernhard Geigers zu übernehmen, nach der der *talāra* ein "höherer Polizeibeamter (war), dem auch ein Teil der Gerichtsbarkeit oblag" (145). Der gesellschaftliche Status des *talāra* und auch sein konkreter Aufgabenbereich orientierten sich dabei möglicherweise an seiner Stellung im administrativ-territorialen Gefüge. Während also der *talāra* im direkten Umfeld des königlichen Gefolges eine hohe Position innehatte, dürfte die Funktion des *gramatalāra* im wesentlichen der des modernen (Telugu) *talāri*, (Mar.) *talavāra* usw. entsprochen haben, die von Buchanan folgendermaßen beschrieben wurde: "The office of the *Toti* and *Tallari* is the same....These persons hold their places by hereditary right, and are the watchmen of the village. They are sent on all messages, and as guides for persons travelling on in public business. They watch the crops in the day time, and assist the farmers to do so at night. Their most peculiar duty, however, is to ascertain the boundaries of each field, and of each's farmers possession."⁴ Vgl. zur modernen Erscheinungsform dieses Amts auch Wilson 1855, 506 s.vv. *talāri*, *talavāra*.

¹ Śāstri 1982/83, 63, Z.16: *yathotpanna-siddhāya-dhānyāya-bhāgabhogādikam*.

² *colāpikā āyapadai dattam* (B. Sastri 1916, 79, Z.38), wobei *colāpikā* wohl als Fehllesung/-schreibung für *volāpikā* zu betrachten ist. Anders Bhatia 1970, 234.

³ Vgl. JS *talāra*, *talāraka*, *talārakṣa* "a police-officer" (Sandesara/Thaker, 67, 141); *talārakṣa* "Polizeichef" (Hertel 1911, 464); *talāra* "Polizeipräfekt" (Schmidt 1928, 199) etc.

⁴ Buchanan 1807, 1, 269f. (Zitiert nach: Geiger 1907, 146).

Die sprachliche Form *talāra* ist zurückzuführen auf *talavara/talavāra* (Pischel 1900, § 167). Dabei ist *talavara* inschriftlich erstmals unter den Ikṣvākus von Vijayapuri belegt¹ und findet sich neben *talāra* auch in Jaina-Pkt.-Texten.² Der Versuch Webers (1883, 38f.) *talavara/talavāra* mit *talavāraṇa* "Schwert" zu verbinden, wird von Geiger (1907, 147, Anm. 1) zurecht zurückgewiesen. Doch auch die von jenem favorisierte Erklärung Pischels, wonach *talavāra* aus *tala* "Grund, Boden" und *vāra* "Beschützer" zu erklären sei, ist problematisch. Insbesondere die Argumentation, *tala* bezeichne "den zu einer Stadt, bezw. zu einer religiösen Stiftung gehörigen kultivierten Grund und Boden", ist angesichts der sehr frühen Belege im Südosten Indiens schwierig. Diese Bedeutung von *tala* lässt sich frühestens in Inschriften der Nach-Gupta-Zeit (z.B. der Maitrakas von Valabhī) ausmachen und scheint zudem auf Westindien beschränkt zu sein.

Möglicherweise ist im Kontext der Ikṣvāku-Inschriften mit Burrow (1947, 380) eher an eine Entlehnung eines dravidischen Terminus zu denken (< Tamil *talaivan* "chief, headman, leader" < *talai* "head, top, end", Burrow/Emeneau 1984, 268).³ Zudem weisen die frühen Ikṣvāku-Belege nicht auf die spätere Bedeutung "Polizeichef; Wachmann", sondern lassen *talavara* eher als Adelstitel erscheinen.⁴ Erst später erfolgte offenbar mit dem Bedeutungswandel dieses Terminus seine Sanskritisierung und Etymologisierung, deren Ergebnis die Varianten *talavarga*,⁵ *talavargin*,⁶ *talavargika*,⁷ *talārakṣa*⁸ sind. Vgl. zu *talāra* auch Stein 1943, 76–78.

Das in vorliegendem Text genannte **talārābhāvyā** bezeichnet auch in den zeitgenössischen epigraphischen Quellen eine offenbar direkt an das Amt des *talāra* gebundene Abgabe.⁹

(mahā)viṣayika: wohl Bezeichnung von Angehörigen des Regionaladels.

Nach Sircar Amtsbezeichnung für einen Beamten auf Bezirks(*viṣaya*)-Ebene und zu verbinden mit *viṣayavyavahārin*, *viṣayin* usw. (1966, 378). Da Inschrift V.S. 1231 *viṣayika* jedoch nicht unter den königlichen Bediensteten (*rājapurusa*) nennt (Fleet 1889, 83, Z.10), vermutet Majumdar (1956, 230f.) zurecht, daß *viṣayikas* keine königlichen Beamten waren, "though it is difficult to determine their status." Sowohl in dieser Inschrift wie auch in zeitgenössischen Paramāra-Inschriften¹⁰ wird der Begriff *viṣayika* neben *rājapurusa* und gemeinsam mit *pattakila* genannt. Da letztere in erster Linie Mitglieder der lokalen, dörflichen Elite waren ("village headman"), bezeichnet der Terminus *viṣayika* möglicherweise Angehörige des Regionaladels. Vgl. auch die parallele Verwendung von *rāṣtrapati* in der Adressformel ...*rāṣtrapati-grāmapati*... (z.B. Bühler 1883, 193, Pl.2, Z.7). In dieser Bedeutung wäre *viṣayika* eher zu verbinden mit dem Begriff *viṣayamahattara* der Rāṣtrakūṭa-Inschriften (vgl. R.S. Sharma 1980, 85).

¹ Vogel 1929/30, 16, Z.7; Chhabra 1959/60, 149, Z.5; Sircar 1964/65, 17 usw.

² Vgl. z.B. Jacobi 1967, 28.23; PSM s.v.

³ Dem folgt im wesentlichen Mayrhofer (1956, 487f.; 1998, 239). Bereits Stein (1943, 77) bemerkte: "One fact is undeniable; that talavara is not an Indian, or better, an Aryan word."

⁴ Vgl. Chhabra/Gai 1980, 97; Sircar 1965, 344.

⁵ "Buddhist Hybrid Sanskrit" (BHSD s.v.); JS (Bhayani 1983, 424).

⁶ Kielhorn 1896/97, 258, Z.14.

⁷ Pratihāra-Inschrift V.S. 1003 (Ojha 1917/18, 183, Z.9); JS (Bhayani 1983, 415).

⁸ "Chirwā-Inschrift" V.S. 1330 (Geiger 1907, 156, Z.8); JS (Sandesara/Thaker, 141; Hemacandra: Arhamnīti, 14, Vers 75).

⁹ Vgl. z.B. V.S. 1202 (BI, 158, Z.11; 159, Z.20); Nāḍol-Cāhamāna V.S. 1221 (Bhandarkar 1911/12, 47, Z.2). Vgl. auch Majumdar 1956, 235.

¹⁰ *rājapurusa-viṣayika-pattakila-janapadādi* (N.P. Chakravarti 1937/38, 232, Z.8); *viṣaika-paṭṭakila-janapādādīn* (Tripathi 1978–89, 644, Z.14f.).

2.4 deśottāra

2.4.1 (P [6]) Ein Passierschein¹ wie folgt:

[E] Auf Geheiß des *bälādhikya*(?)² Śrī N.N. wird allen Gebiets-*ṭhakaras*, Gebiets-talāras, Dorf-talāras, *hūṇḍiyakas*, *prātisārakas*,³ *volāpikas*⁴ u.a., (die sich) entlang des Weges (befinden), folgendes angewiesen:

[H] Sämtliche von Wagen transportierte Waren⁵ und Lastochsen⁶ des Kaufmanns⁷ (N.N.), (die sich auf dem Weg) von Pattana nach Navasārikā (befinden), sind in bezug auf (Handels-)Abgaben⁸ und Gebühren für Geleitschutz⁹ usw. von niemandem zu behindern.¹⁰

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288. Unterschrift. Śrīh.

2.4.2 (B [4]) So ist die Regel für Passierscheine:

[E] Heil. Auf Geheiß des *maham(taka)*¹¹ Śrī N.N. wird allen Gebietsherrschern, *ṭhākuras*, *vulāvīyās*, *talāras*, *hīṇḍīs*, *padīsāras*¹² u.a., (die sich) entlang des Weges (befinden), folgendes angewiesen:

[H] Der Kaufmann¹³ N.N. hat dreihundertsechzig Waren¹⁴ guter Qualität mit Wagen aus der Stadt Añahillapura nach Nāgasārikā¹⁵ entsandt.¹⁶ In bezug auf die Gebühren für Geleitschutz¹⁷ ist (diese Ladung) von niemandem zu behindern. Es sind keine Schwierigkeiten zu machen.¹⁸

[S] Am Donnerstag, dem 3. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 802. Unterschrift. Śrīh.

2.4.3 (Bar1 [43]) Eine Wegesurkunde:

[E] Heil. Auf Geheiß des *maham(taka)* N.N. wird den *pañcakulas*, *hīṇḍiyakas*, *talāras*, in den Orten stationierten *pratisāras*, seinen Leuten u.a. in allen Wegstationen¹⁹ seines Gebietes folgendes geschrieben:

¹ Siehe Kommentar **deśottāra**.

² *bälādhikya*: möglicherweise korrupt für *balādhikṛta* o.ä. Vgl. jedoch in 2.4.2,3 parallel *maham*.

³ Siehe Kommentar zu den vorangehenden Terminen.

⁴ Siehe Glossar s.v.

⁵ Siehe Glossar s.v. *kriyamāṇaka*.

⁶ *bṛhtabalivaraḍda* "beladener Ochse".

⁷ *sādhu* "Kaufmann"; JS *sādhu* "a merchant" (Sandesara/Thaker, 220); in dieser Bedeutung (als Abk. *sā*) wohl auch verwendet in Inschrift V.S. 1348 (Bhandarkar 1912, 21). Vgl. auch Ibn Battūta, der über die nichtmuslimischen Händler Daulatābāds berichtet: "Man nennt diese Kaufleute **Saha**, was soviel wie Ehrenmann, Juwelier, aber auch Wucherer heißt" (Leicht 1974, 139). Ganz genau gibt Ibn Battūta hier die semantische Breite des Sanskrit-Wortes *sādhu* wieder, das er offenbar in der Pkt.-Form *sāha* (< *sādhu*) vernahm. Vgl. Guj. *sāha/sāḥa* "a banker; a title given to a Hindu merchant" (Mehta/Mehtha, 1427) neben *sāhukār/sāhukār* u.a. "Bankier, Wucherer; Ehrenmann".

⁸ Siehe Kommentar **dāna**.

⁹ *volāpan(ā)*: siehe 2.3 (K) *vulāpikā/vulāvikā*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *sanmukha*.

¹¹ *maham*: Abk. für *mahantaka*.

¹² Siehe Kommentar.

¹³ *sāhu* < *sādhu*.

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *krayāpaka*. Dreihundertsechzig wird hier offenbar als konventionelle Zahl verwendet; vgl. analog unten "sechsunddreißig".

¹⁵ Wohl korrupt für *navasārikā*.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *calāpīta*. Vgl. zu dieser Bedeutung von *cal-* Kaus. auch PPS, 101.8: *yasmin pakṣe 'bṛham drṣyate tasmin pakṣe pravahaṇāni cālāṇyāni* "Die Schiffe sind zu entsenden, wenn eine Wolke sichtbar ist." Die Funktion von *yathā* in diesem Satz bleibt mir unklar.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *vulāpikā*.

¹⁸ Siehe Kommentar **khaścā**.

¹⁹ *mārgasthāna* bezeichnet offenbar die (Polizei-)Stationen entlang des Weges. Vgl. die Parallelstelle

[H] Die dort auf dem Wege ziehenden (mit) 2 *pharakas*¹ (und) 4 *mūṭakas*² Getreide (beladenen) 8 Ochsen und eine Büffelkuh sind nicht zu behindern. Es sind (ihnen) keine Schwierigkeiten in bezug auf Abgaben in den (Weg-)Stationen,³ Gebühren für Geleitschutz,⁴ (Abgaben für den) *talāra*⁵ u.a. zu bereiten. Nichts ist (von ihnen) zu nehmen. (Ihnen) ist kein Ärger zu machen.⁶

2.4.4 (C [26?])⁷ Eine Transit(urkunde) wie folgt:

[E] Auf Befehl des Königs wird heute auf Geheiß des *mahanta Śri N.N.* den *bṛhad-vājikas*,⁸ *pañcakulas*, Gebietsherrschern, *ṭhakkuras*, Dorf-*talāras*, *hiṇḍipakas*, *pratīsārakas*, *volāpikas*, *niryāmakas*⁹ u.a., die sich entlang des Weges in dem Gebiet N.N. in allen Dörfern und zu beiden Ufern an allen Flüssen befinden, folgendes angewiesen:

[H] Die mit N.N. auf dem Weg vom Dorf N.N. zum Dorf N.N. befindlichen, mit Haushaltswaren¹⁰ beladenen 2 Wagen¹¹, ebenso 4 *mūḍā*¹² Getreide, 8 Ochsen, 10 Büffelkühe, die dem *rāja(putra)* N.N. gehören, sind nicht zu behindern. (Und) in bezug¹³ auf Abgaben in den (Weg-)Stationen und Einnahmen des *volāpika* und *talāra* usw. sind (ihnen) keine Schwierigkeiten zu bereiten.¹⁴ Und von niemandem ist wo auch immer irgendetwas (derartiges) vorzubringen.

[S] Der Bote wurde persönlich angewiesen.

◆ **deśottāra:** wörtlich "das Hinübersetzen über eine Gegend, das Durchqueren einer Gegend". Hier gebraucht als t.t. für einen Passierschein (Reiseerlaubnis), der Kaufleuten das ungestörte Passieren eines Gebietes gewährt. Vgl. Guj. *utāru* "Reisender". Vgl. Inschrift V.S. 1287 in möglicherweise ähnlicher Verwendung *pathakottāra*.¹⁵

ṭhakara: v.l. für *ṭhakura*, *ṭhakkara*, *ṭhakkura*, *ṭhākura*, das in der zeitgenössischen Literatur als Ehren- bzw. Adelstitel, insbesondere für Rajputenchefs, belegt ist. Vgl. JS *ṭhakkara* (Sandesara/Thaker, 139) neben *ṭhakkura* (ebd., 66, 140); Sircar 1966, 340.

Inscription V.S. 1231 erwähnt einen *deśathakura* unter den Bediensteten des Königs (*rājapuruṣa*) (Fleet 1889, 83, Z.9). Der ebenfalls inschriftlich belegte Begriff *grāmathakura* (V.S. 1350; Diskalkar 1938, 72, Z.15) bezeichnet demgegenüber offenbar den Herrn eines Dorfes. Dementsprechend erklärte auch Abhayatilaka Gaṇi ad Hemacandra: *Dvyāśrayakāvya* 3, v.3 *grāmathākura grāmapati*. In diesem Sinne ist sicher auch *deśathakura* (P) als *deśapati* oder – wie die Variante von B/C anführt – *deśādhīpa-ṭhākura* zu verstehen.

in C. In diesen Orten waren offenbar die genannten Beamten stationiert, die für die Sicherheit der Wege verantwortlich waren. Dementsprechend wurden auch hier die genannten Gebühren kassiert.

¹ Siehe Glossar s.v.

² Siehe Kommentar.

³ Siehe Kommentar *sthānadāna*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *vulāpikā*.

⁵ Ähnlich wie *gocara* bezeichnet hier *talāra* allein die für jenen zu entrichtende Abgabe.

⁶ Siehe Glossar s.v. *uccātā*.

⁷ Nach Shrigondevkar in LP, X befindet sich in Ms. C ein *kriyānakapathakapatṭa*. Möglicherweise ist es mit dem hier wiedergegebenen, von Dalal/Shrigondevkar fälschlich Ms. B (= P) zugeordneten und *deśottāra* genannten Dokument identisch.

⁸ Siehe Kommentar.

⁹ Siehe Kommentar.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *uccālaka*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *lāmgādi*.

¹² = *mūṭaka* (Siehe Kommentar).

¹³ Siehe Glossar s.v. *vyatikara*.

¹⁴ *khaścā baddhā*: möglicherweise korrupte Lesung/Schreibung für *khaścābādhā*. Siehe Kommentar *khaścā*.

¹⁵ Bühler 1877, 202, Pl.2, Z.23. Der Kontext ist korrupt.

humdiyaka/B hīmdī/Bar1 hīmdīyaka/C hindipaka: Etymologisch wohl zu verbinden mit *hind-* „umherstreifen“ (pw s.v.). *humdī* ist hierbei phonetische Variante [-u/-i]. Die Schreibungen *hīmdī/hīmdīyaka* sind angesichts von OG *hīmdāi*, Guj. *hīmdavum* zu bestätigen (CDIAL 14089). Die Lesung *C hindipaka* ist möglicherweise Konjektur, da Dalal/Shrigondekar so in allen Dokumenten lesen.

Die genaue Funktion dieses Amtes ist unbekannt. Nach Dalal/Shrigondekar, 99 „a touring revenue officer“. Diese Erklärung wird übernommen von Majumdar 1956, 235 („a tax collector“), Sircar 1966, 129 und V.K. Jain 1990, 186. U.U. ist dieser Terminus zu verbinden mit JS *hīmdi*, das vom Kommentar ad Śālibhadracaritra 3.70 mit *rātrau rakṣācāra* erklärt wird (Bloomfield 1923a, 228; Bloomfield 1923b, 312; MW, 1298,2). Ein inschriftlicher Beleg ist wohl zu sehen in V.S. 1287 *hīthiyaka* (Bühler 1877, 202, Pl.2, Z.24), das möglicherweise Fehlschreibung/-lesung für *hi/īndiyaka* ist.¹ Dafür spricht auch, daß dieses Amt hier in gleichem Zusammenhang – nämlich der Erhebung von Weg- und Handelsgebühren – gemeinsam mit *prātisāraka* genannt wird.

pratisāraka/B padisāra/Bar1 pratisāra/C pratisāraka: Dalal/Shrigondekar, 11: „an officer who collects tax and allows the cart to go out of the *nālī* (a strip of low ground)“. So auch Majumdar 1956, 235, V.K. Jain 1990, 185f.

M.E. jedoch zu verbinden mit Skt. *pratisara*, das Hemacandra: Anekārthasamgraha 4.266 mit *ārakṣa* „Wache“ erklärt (> pw 4,148,1). In einigen Inschriften der Maitrakas von Valabhī wird das Amt des *pratisaraka/pratisāraka* in direktem Zusammenhang mit *varṭmapāla*, „Weges Hüter, Aufseher über die Wege“, und *śaulkika*, „Beamter, der für die Eintreibung des *śulka* verantwortlich ist“, genannt. Bühler meinte, „*pratisaraka* means ‘watchmen’ in general, and seems to be used here to designate the night watchmen attached to the villages“ (1878, 68). Neben *pratisaraka* und *pratisāraka* ist in den Maitraka-Inschriften auch die Form *prātisāraka* belegt ([Gupta] Samvat 252; Fleet 1886, 187).

Wie *hīmdīyaka* ist auch das Amt des *pratisāraka* unter den Caulukyas mit der Erhebung von Weg- und Handelsgebühren verbunden (V.S. 1231; Bühler 1877, 202, Pl.2, Z.24).

dāna/sthānadāna: Im Kontext der Caulukya-Inschriften bezeichnet *dāna/dāṇa* meist mit dem Handel verbundene Abgaben wie z.B. Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren, Umsatzsteuern usw. und ist synonym zu *śulka*.² In dem Sinne erklären auch zeitgenössische Jaina-Kommentare *dāṇa* n.: *śulkam vikretavya-krayāṇakam prati maṇḍapikāyām rājadeyam grāhyam* ‚dāṇa‘ iti loke (Sandesara/Thaker 1965/66, 438 < Kalpasūtrakaudī). Vgl. auch unten Z 1 „*dāṇamaṇḍapikā*“ anstelle des häufig belegten *śulkamāṇḍapikā*. Zur Vielfalt der Abgaben, die unter dem Terminus *śulka* subsumiert werden, vgl. Sircar 1966, 327. Kṣirasvāmin ad Hemacandra: Anekārthasamgraha 2.19 versteht unter *śulka* u.a. „ferry duties, the tolls paid at the military or police stations and the transit duties paid by the merchants“ (nach Majumdar 1956, 246). Angesichts dieser Angaben könnten *sthānadāna* Zölle an Militär- oder Polizeistationen meinen. Vgl. Guj. *thāṇum* „Polizeistation“.

mūṭaka/mūḍā: Gewichtseinheit (für Getreide). Vgl. JS *mūṭaka* neben *mūḍā/mūḍhaka* (Sandesara/Thaker, 30, 84, 184). Nach dem Guj.-Kommentar ad Ganitasāra entspricht 1 *mūḍā* 160 *sei* (Sandesara 1946/47, 141f.).

Die moderne Entsprechung dieser Einheit ist umstritten. Während Sandesara/Thaker, 184 ein *mūṭaka* 50 maunds gleichsetzen, meint Sandesara, a.a.O., 1 *mūḍā* = 160 *sei* = 160 maunds verstehen zu können. V.K. Jain (1990, 165) liegt zwischen beiden Angaben und beruft sich auf die Angabe von Dalal/Shrigondekar, die ein *mūṭaka* mit 100 maunds gleichsetzen. Dies geht sicher zurück auf die moderne Einteilung, nach der 1 *mūḍo* = 100 *maya* sind.

Ausgehend von der wörtlichen Bedeutung „Korb“ (*mūṭa/muṭa*; siehe pw s.v.) dürfte eine ungefähre Vorstellung von der ursprünglichen Größe dieses Gewichts möglich sein. Siehe auch Sircar 1966, 207.

¹ So auch Majumdar 1956, 235.

² Zur Identität *dāna/śulka* bei den Cāhamānas vgl. D. Sharma 1959, 208.

bṛhadvājika: Funktion/Titel unbekannter Bedeutung < Skt. *brhat* "groß" – *vājin* "Held, Krieger; Roß, Pferd". Möglicherweise militärischer Titel. Dalal/Shrigondekar, 100: "seems to be the modern Police officer". So auch Sircar 1966, 63. Ein Mißverständnis für Skt. *bhadravājika* kann nicht ausgeschlossen werden.

niryāmaka: Dalal/Shrigondekar, 100: "seems to be an officer who allows licensed things to go." So auch Sircar 1966, 219.

Vgl. jedoch JS *niryāmaka* "a sailor, a boatman" (PC 40.16, 41.3 = Tawney 1901, 59f.); OG *nijjāmaū nijjāmaū*; Guj. *nijāmo* (Sandesara/Thaker, 22); *niryāma(ka)* "Schiffer, Bootsmann" (PW s.v.< Hemacandra: Abhidhānacintāmaṇi; Halāyudha); CDIAL 7253. Im Drama Moharājaparājaya ernennt der König einen *niryāmaka*, um Handelsschiffe sicher in den Hafen von Bharukaccha zu geleiten (nach V.K. Jain 1990, 130: "Moharājaparājaya, Akt 3, S. 61"). Ausgehend von Hemacandra: Pariśṭaparvan 13.90 *niryāmaka* "Beistehер" (pw s.v.) ist auch eine andere Interpretation dieses Terminus möglich. Demzufolge hätte der *niryāmaka* – ähnlich dem *volāpika*, *hiṃdiyaka* und *talāra* – den Handelsreisenden gegenüber eine Schutz- und Hilfsfunktion inne. Diese Bedeutung könnte letztlich auch im Beleg des Moharājaparājaya impliziert sein (*niryāmaka* "Lotse").

khaścā "Schwierigkeiten, Behinderung, Störung": Pkt. *khamca*; OG *śāmc-* < *khāmc-* "pull, pull back, hesitate" (Bender 1992, 505); Guj. *khāmcavum* "to pull back, to draw back"; *khāmcā* f. u.a. "intricacy; loss"; *khāmcō* m. u.a. "prevention, objection; obstacle, hindrance" (Mehta/Mehtha s.v.).

Vgl. zur vorliegenden Form insbesondere Rāṣṭrakūṭa-Inschrift Śaka 969 [= 1048 n.Chr.]: *na kenāpi khaścā karaṇiyā* (Sircar 1957/58b, 70, Z.16). Sircar, a.a.O., versieht *khaścā* mit der Note "Read *bādhā*. The intended word may be *khaspāḥ*." Diese Korrektur ist unnötig.

Khaścā kann außerdem mit dem Wort *khaśrā* (Fehllesung/-schreibung?) verbunden werden, das in der "Siyadoni Stone Inscription" in den Phrasen *paripanthanā-khaśrā* (Z.6,10,15) und *khaśrāvādhā* (Z.39) verwendet wird (Kielhorn 1892, 165). Letzteres erinnert stark an 2.4.4 (C) *khaścā baddhā*, das möglicherweise auf die gleiche idiomatische Wendung zurückgeht. Kielhorn, a.a.O., verbindet *khaśrā* wenig überzeugend mit Hindi *khasara* "damages, loss, injury, fraud"(?).

2.5 grāmapaṭṭa

2.5.1 (P [7]) Ein Steuerbescheid für ein Dorf¹ wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier im Bezirk (*pathaka*) N.N. übergibt das *pañcakula*, dem *maham(taka)* Śri N.N. (u.a. angehören), dem *rā*² N.N. folgenden Steuerbescheid für das Dorf N.N.:

[H] Der Paramāra³ N.N. hat für das Jahr⁴ Samvat 1289 (als Abgabe) auf (der Grundlage dieses) Steuerbescheides 3000 *dr.*, (in Worten:) dreitausend *drammas* zu zahlen, für das Einkommen⁵ des *pañcakula* 216 *dr.*, (in Worten:) zweihundertsechzehn *drammas*, als *vikara*⁶-Abgabe⁷ 40 *dr.*, (in Worten:) vierzig *drammas*,

¹ Siehe Kommentar **paṭṭaka**.

² Abk. für *rājaputra/rāuta* "Rājput".

³ *paramāra*: Rājputenfamilie im mittelalterlichen Rājasthān/Nordgujarāt. Verschiedene Zweige dieser Familie befanden sich zeitweilig in Abhängigkeit von den Caulukyas von Gujarat. Vgl. zur Herkunft der Paramāras Bhatia 1970, 8–20.

⁴ *varṣopari*

⁵ Siehe Glossar s.v. *bhāvya*.

⁶ Siehe Kommentar.

⁷ *pade*: Vgl. JS *pada* "an item" (Sandesara/Thaker, 24, 73, 157). In Zusammenhang mit Steuer- bzw. Abgabenarten wohl als "(Steuer/Abgabe-)Posten; Abgabe" zu verstehen. In dieser Bedeutung

und für *catāpata*, *mala*, Abgaben für besondere Anlässe, *mārgaṇaka*, *caturaka* und *patita*¹ entsprechend dem regionalen Brauch. Der Weg innerhalb der eigenen (Dorf-)Grenzen ist fest zu schützen.² Die (Raten-)Festlegung³ für die *paṭṭaka-drammas* (ist) wie folgt: In der ersten Rate⁴ sind am Aksayatṛtyā-Tag⁵ 1000 dr. zu zahlen. Entsprechend dieser Festlegung sind die *paṭṭaka-drammas* in drei Raten zu zahlen.

[H] (Hier) die Unterschrift des in N.N. wohnenden *tha(kkura)* N.N., der für die Zahlung der *paṭṭaka-drammas*, für die vollständige Durchführung des Inhalts des Steuerbescheids, zum Schutz vor Vergehen, Verlusten und Behinderungen⁶ als Bürg gestellt ist. Śrīh.

2.5.2 (B [5a]) Jetzt die Regel für einen Steuerbescheid für ein Dorf:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 3. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 802, hier im Bezirk (*pathaka*) N.N. übergibt das *pañcakula*, dem der *mahaṃ(taka)* Śrī N.N. u.a. (angehören), dem *rāja(putra)* Godāka folgenden Steuerbescheid für das Dorf N.N.:

[H] Der *rāja(putra)* Godāka hat für das kommende Jahr⁷ 803 (als Abgabe) auf (der Grundlage dieses) Steuerbescheids 3000 dr., (in Worten:) dreitausend *drammas*, zu zahlen, und für das Einkommen für den Unterhalt⁸ des *pañcakula* 216 dr., (in Worten:) zweihundertsechzehn *drammas*, für *vikara* 40 dr., (in Worten:) vierzig *drammas*, (und) alle (Abgaben wie) *catāpaka*, *mala*, *mārgaṇaka*, Abgaben für besondere Anlässe, *caturaka* und *patita*⁹ entsprechend dem regionalen Brauch.

Der Weg innerhalb der eigenen (Dorf-)Grenzen ist fest zu schützen. Die (Raten-)Festlegung für die *paṭṭaka-drammas* (ist) wie folgt: In der ersten Rate sind im (Monat) Bhādrapada des folgenden Jahres 1000 dr. zu zahlen, und in der zweiten Rate im (Monat) Mārgaśīrṣa des folgenden Jahres sind 1000 dr. zu zahlen, und in der dritten Rate am Aksayatṛtyā-Tag sind 1000 dr. zu zahlen. Entsprechend

parallel zu *ābhāvyā/bhāvā* etc. Vgl. C *karpātapa – B karpātabhāvā*. Vgl. auch inschriftlich *talārapada* (V.S. 1308; Agrawala 1960, 19, Z.2; D. Sharma 1960c, 265) neben *talārabhāvā*.

Daneben jedoch als zweites Glied eines Kompositums im Lok.Sg. nur in der Bedeutung "als, in Form von" zu übersetzen. Siehe insbesondere 2.6.1 (fn) *damapade* "as fine or punishment". Vgl. auch Rājāsekharā: Prabandhakośa, 25.11: 1440 *granthāḥ prāyascittapade kṛtāḥ*"1440 Schriften wurden als Sühne angefertigt"; 108.4 *prasādapade svarṇam bhuri dade* "Er gab viel Gold als Gunstbeweis" usw. (Sandesara/Thaker, 73).

¹ Siehe zu diesen Terminen den Kommentar.

² *lohamayo rakṣaṇiyah*: Vgl. zu dieser übertragenen Verwendung von *lohamaya* "eisern" Inschrift V.S. 1350 (Diskalik 1938, 72, Z.17): ...*samasta-samgha-madhyāt yasya kasyāpi ki(m)cit gacchatī tat sa-rvam śri-arbudetya-thakureṇa lohamayam rūḍhyā samārcanīyam* "Was auch immer irgendeinem aus dem gesamten Orden verlorengreht, das soll der *thakura* von Śrī Arbuda (= Mt. Abu), (indem er sich) fest (an diese) Regel (hält), ersetzen"; Cāhamāna-Inschrift V.S. 1198 (Bhandarkar 1911/12, 40, Z.18): *etad asmābhīḥ svayam api lohamayam amgikītaṁ* "Das haben wir selbst fest vereinbart." Die Verwendung des Nom.Sg.m. anstelle des zu erwartenden Akk.Sg.n. könnte auf den Einfluß der Gujarāti-Grammatik zurückzuführen sein, in der das adverbial verwendete Adjektiv in Genus und Numerus mit dem Subjekt des Prädikats übereinstimmt (*ā chokro sāro vāmce che* "Dieser Junge lernt gut").

³ Siehe Glossar s.v. *vyavasthā*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *skandhaka*.

⁵ = dritter Tag der hellen Hälften des Monats Vaiśākha.

⁶ Siehe Glossar s.v. *avaṣṭabdhi*.

⁷ *sām*: Abk. für *sāmavatsarika* "innerhalb eines Jahres, nach einem Jahr". Vgl. u.a. pw 7,106,3: "nach einem Jahre zahlbar".

⁸ Siehe Kommentar *karpātabhāvā*.

⁹ Siehe zu diesen Terminen den Kommentar.

dieser (Raten-)Festlegung sind die *paṭṭaka-drammas*¹ in drei Raten mit Wissen des *śrikarāṇa*² in die Schatzkammer³ des *śri(karāṇa)* einzuzahlen. Der zur Veranlassung der Zahlung⁴ dieser *paṭṭaka-drammas* entsprechend der niedergeschriebenen Regel, zur Durchführung des Inhalts des Steuerbescheids, zum Schutz vor Vergehen, Verlusten und Behinderungen gestellte Bürg N.N., Sohn des *rāja(putra)* N.N. aus dem Dorf N.N., trägt die vollständige Verantwortung⁵ vor dem *śrikarāṇa*. [S] In dieser Sache (hier) die Unterschrift des Bürgen N.N. und die Zeugen.

2.5.3 (Bar1 [39]) Hier die Urkunde entsprechend der Regeln für einen Steuerbescheid:

[E] Heil. Heute, am Tag ... des Monats ... im Jahre Samvat 1498, hier in der Stadt N.N., während der Herrschaft des N.N. gewährt das (*pañcakula*, dem) *maham(taka)* N.N. (u.a. angehören), den (Personen) N.N.⁶ folgenden Steuerbescheid für das Dorf N.N.:

[H] Auf (der Grundlage der) Angaben (dieses) Steuerbescheids⁷ sind jährlich 104, in Worten:⁸ einhundertvier,⁹ alte *taṅkas*¹⁰ dem *rājakula* zu zahlen. (Das Dorf), mit Ausnahme (früherer) Gaben an Götter und Brahmanen und vom König vergebenen Steuerprünge (*rājaprasāda*), ist entsprechend der früheren Regel zu schützen.¹¹ Diese *drammas* sind in drei *Raten([?]),¹² ohne Streit,¹³ ohne (Geltendmachung) staatlicher oder göttlicher (Einwirkung), dem Śrī *rājakula* zu zahlen.

[S] Hier die Zeugen.

2.5.4 (C [15])

[E] Heute, am Dienstag, dem 8. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha im Jahre Saṃvat 1533, hier in Śrī Narasamudra, während der Regierung des *rāṇaka*

¹ Da nur 3000 *pattakadrammas* genannt werden, wird deutlich, daß lediglich die 3000 erstgenannten *drammas* zu dieser Kategorie gehören. Die übrigen Abgaben waren offenbar vor Ort oder aber in nicht festgelegten Raten zu zahlen.

² Im PPS kann *śrikarāṇa* neben der Institution auch die mit der Verwaltung dieses Amtes befaßte Person bezeichnen. Vgl. ebd., 67.28–29 *śrikarāṇa* m. "the Chief-minister" (Sandesara/Thaker, 214).

³ *bhāṇḍākāra*: v.l. für *bhāṇḍāgāra*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *dāvāpana*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *nirvāham kr.*

⁶ *maham-amuka-etesām* ist korrupt überliefert. Zugrunde lag möglicherweise *maham-amuka-[prabhr̥ti-pañcakulam amuka-jeteśām]* o.ä.

⁷ *pattakāṁke*: "entsprechend der Zahlen(-angaben) (dieses) *pattaka*." Vgl. PC, 57.19–20: *iti śrutvā rājñā pañcakulam ākāryā tat-pattakasyānke dvāsaptilakṣān utpadyamānān vīmr̥syā tam paṭṭakam vidārya...* "When the king heard this, he summoned the *pañcakula*, and finding it stated **in the numerical statement of the patent** that the tax produced seventy-two lakhs, he tore up the patent..." (Tawney 1901, 84).

⁸ Siehe Glossar s.v. *amke*.

⁹ *caturottara* = Skt. *caturuttara*.

¹⁰ *taṅka*: hier allgemein "Münze", offenbar synonym zu *drama* gebraucht. Vgl. JS *taṅka/taṅkaka/taṅkā* "a coin" (Sandesara/Thaker, 65, 139); Sircar 1966, 336; V.K. Jain 1990, 156. Die zeitgenössische Literatur erwähnt sowohl Gold- als auch Silber-*taṅkas* (Gopal 1963, 15f.).

¹¹ *paripālanīyam* ist an dieser Stelle merkwürdig. Inhaltlich wäre "zu besitzen, genießen" zu erwarten. Ist *pari-pāl* hier im Sinne von Guj. *pałavum* "(Land) besitzen" (< *pālavum* "beschützen") aufzufassen? Neutr. kann sich auf *grāma* n. beziehen. Vgl. z.B. PPS, 128.28 *grāmam ekam dattam grāsārtham*.

¹² *trāhikā?*

¹³ *kalikāvali-rahitā*: *kalikāvali/kalikāvalika* sind mit Dalal/Shrigondekar, 14 als redupliizierte Form zu Skt. *kali* "Zwietracht, Hader" aufzufassen. Vgl. zu dieser Formel, die unten in vielen Privaturkunden verwendet wird, die Guj.-Originaldokumente V.S. 1715: *kalakāvala-rahita* (Dalal/Shrigondekar, 76) und V.S. 1724: *kalakāvala-rahita* (ebd., 77) und Guj.-Bildungen wie *kakaṭā* m. "Streit"; *kalavalavum* "lärm'en" usw.

Śrī N.N.-*deva* übergibt das *pañcakula*, dem der *maham(taka)* N.N. u.a. (angehören), folgenden Steuerbescheid:

[H] Der *rāja(putra)* N.N. hat (als Abgabe) auf (der Grundlage dieses) Steuerbescheides für das Dorf N.N., (das jener) mit Ausnahme der entsprechend früherem Brauch in Besitz befindlichen¹ Gaben an Götter und Brahmanen und des Weide-landes (genießt), 4001 *drammas* zu zahlen, als *vikara* sind 64 *dr.* zu zahlen, als Unterhalt des *maham(taka)* Śrī N.N. 116 *dr.*, als Unterhalt des *pāri(kha)*² 64 *dr.* – somit sind (insgesamt) *4245 *drammas*, (in Worten:) viertausendzweihundertfünfundvierzig, zu zahlen.

Die (als Naturalabgabe) abzugebenden³ 40 *kalasi*⁴ Erbsen(?),⁵ (d.h.) 4 *mūṭaka*, sind abzugeben.

Die Ratenfestlegung für diese *drammas*: Am *dipotsava*-Tag sind 2000 *dr.* zu zahlen, am Ende des (Monats) Kārttika 2245 *dr.*⁶

Für die Zahlung der *drammas* in beiden Fällen⁷ entsprechend dieser Ratenfestlegung, für die Durchführung des Inhalts des Steuerbescheids, für den Schutz vor Vergehen, Verlusten und Behinderungen, [...]⁸, für die Zahlung von nach dem (Fälligkeits-)Termin ausstehenden⁹ *drammas* zuzüglich eines Zinses¹⁰ von 5 per Hundert,¹¹ für den Schutz der normal steuerzahlenden¹² Familien,¹³ für den Schutz der Ödland (bearbeitenden) Bauern¹⁴ entsprechend der erteilten *gunākṣaras*,¹⁵ für die Verhinderung der rechtswidrigen Bestrafung (dieser) Familien und Bauern, für die Zahlung der Strafgebühren, die 25 *drammas* übersteigen, an den *rājakula*, für den Schutz vor Übeltaten von Dieben u.a. auf dem eigenen Territorium entsprechend der selbst (gegebenen) Einwilligung, für die Verhinderung der Anfertigung neuer Register¹⁶ der Dorfbewohner,¹⁷ für die Verhinderung der Schenkung¹⁸ von neuem Land an Götter und Brahmanen, für die (Gewährleistung des) Waldlebens von Bhāīāda, Tattvā (?) und Meha-Familien,¹⁹ für das Verhindern (des Aufenthalts) von Kühen im Haus von Māṭāṅgas,²⁰ für die Einhaltung aller Regeln dieser schriftlichen Urkunde sind als Bürgen gestellt: N.N., Sohn des *rāja(putra)* N.N.,

¹ Siehe Glossar s.v. *palamāna*.

² Siehe Kommentar.

³ *bhoge dātavya*: wörtl. „zur Nutzung/zum Genuß zu übergeben“. Diese Verwendung von *bhoga* könnte auf die Bedeutung „Naturalabgabe, -steuer“ weisen.

⁴ Siehe Kommentar.

⁵ *vatula*? vielleicht mit Skt. *vartula* „Erbsenart, Madanav(inoda) 106, 34“ (pw s.v.) zu verbinden. Nach Dalal/Shrigondekar, 102 ist *deyaka-vatula-kalasi* zu verändern zu *deya-vartulaka-kalasi*.

⁶ Diese Festlegung widerspricht B, wo lediglich die *pattakadrammas* in diese Ratenzahlungen eingehen.

⁷ D.h. zu beiden angegebenen Daten.

⁸ *osadhi-prabhṛtiṇām nissāraṇāya* ist unklar („zum Entfernen von Kraut u.a.“).

⁹ Siehe Glossar s.v. *thākamāna*.

¹⁰ Siehe Kommentar *vyāja*.

¹¹ Beachte die Konstruktion *pañcaka-śata-pratyā* als Instr. von nominal aufgefaßtem *pañcaka-śata-prati* f. Vgl. die parallele Phrase *dvika-śata-pratyā* in 2.32.2.

¹² Siehe Glossar s.v. *samakara*.

¹³ *nissāraṇa* ist unklar. Nach Dalal/Shrigondekar, 102: „in an excellent manner“.

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *kutumbin*.

¹⁵ = „Urkunde über die Verpachtung von Land“. Siehe Glossar s.v.

¹⁶ Siehe Kommentar *pañjikā*. Beachte die Konstruktion mit *na-*.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *pādriyaka*.

¹⁸ Beachte auch hier *na-*.

¹⁹ Vgl. die Ausführungen von Dalal/Shrigondekar, 102: „bhāīāda (sic!) may be *bharavāda* caste men. *meha* may be *meghavāla* i.e. the scavenger caste. 'Bharvads' because they keep a number of cows, sheep and goats with them, and *mehakula* people, because they are untouchables, should not be allowed to stay in the village. *tattvā* may be Tadwas.“

²⁰ Siehe Kommentar.

(für) 1000 (*drammas*), und (für) 2000 (*drammas*) N.N., Sohn des *rāja(putra)* N.N., und (für) 1255 (*drammas*) N.N., (Sohn) des *rāja(putra)* N.N. Diese drei Bürigen sollen (die Bestimmungen) dieses Steuerbescheides durchführen.

2.5.5 (B [5b]) Jetzt die Regel für einen Steuerbescheid für ein normale Steuern (zahlendes) Dorf bzw. für ein Pauschal(steuer zahlendes) Dorf¹ wie folgt:

[E] Im Jahre Samvat N.N., zuerst die königliche Genealogie wie geschrieben, übergibt das *pañcakula*, dem der *maham(taka)* Śrī N.N. u.a. (angehören) und das dem *mahāmaṇḍaleśvara rāula* Śrī N.N. untersteht, dessen Körper heftig umarmt wird von der Siegesgöttin (*jayaśrī*), folgenden Steuerbescheid für ein Dorf:

[H] Für das Dorf N.N., (das) mit Ausnahme der sich entsprechend früherem Brauch in Besitz befindlichen Gaben an Götter und Brahmanen, des Weidelandes für Rinder, von *sthitimukti*(?) und königlichen Steuerprüfen (und) mit Ausnahme von (Handels)abgaben,² der Gebühr für Geleitschutz³ und (Abgaben, die in der) *māṇḍavī*⁴ (zu entrichten sind), innerhalb seiner Grenzen (genossen wird), hat N.N. aus der Kaste N.N., während er so und so lange⁵ auf (Grundlage eines) Steuerbescheides für (ein) normale Steuern zahlendes (Dorf) bzw. eines Steuerbescheides für ein Pauschal(steuer entrichtendes Dorf) (als Herr dieses Dorfes) agiert, 4004 *dr.*, (in Worten:) viertausendundvier, zu zahlen (und) mit Wissen des *pañcakula* in die Schatzkammer des *śrī(karanya)* einzuzahlen, so, daß (die Schuld) beglichen ist....⁶

◆ **paṭṭaka** m. < Skt. *patta* "Tafel, Platte", "Platte, auf der eine Urkunde eingegraben wird" (PW s.v.); vielleicht < Skt. *patra* (Mayrhofer 1998, 299f.). Hier offenbar t.t. "Steuerbescheid, Steuerveranlagung (für ein Dorf)". In dieser Bedeutung wird *paṭṭaka* auch verwendet in PC, 57.19f.; 86.13. Wie in den vorliegenden Dokumenten, ist auch dort das *pañcakula* mit dieser Art von Urkunden befaßt.⁷ Auf der Grundlage eines solchen Bescheides konnten die entsprechenden Personen die Hoheitsrechte über dieses Dorf ausüben. In ähnlicher Bedeutung wurde *patta* offenbar noch in der Kolonialzeit verwendet. Vgl. hierzu insbesondere Wilson 1855, 408:

"patta A deed of lease, a document, given by the collector to the Zamindār, or by some other receiver of revenue, to the cultivator or under tenant, specifying the condition on which the lands are held and the value or proportion of the produce to be paid to the authority or person from whom the lands are held..."

Vgl. auch Guj. *paṭo* "a deed of lease of tenure" (Mehta/Mehtha s.v.). Die Gültigkeit eines solchen Veranlagungsbescheids erstreckte sich offenbar auf ein Jahr.

¹ Siehe Kommentar **uddha**.

² Siehe Glossar s.v. *dāna*.

³ Siehe Glossar s.v. *vulā*.

⁴ Siehe Kommentar.

⁵ *yathākālam* steht für die im Originaldokument erforderliche Zeitangabe.

⁶ *vīśuddhi-sahita*: "zusammen mit (Erreichung) der Begleichung", d.h. vollständig.

⁷ PC, 57.19-20: *yadaiva sarvathāyam karamokṣo bhavati tadaivāham śrīsomesvaram prapāmi nānyatheti / ... / iti śrutvā rājñā pañcakulam ākāryā tat-paṭṭakasyāṅke dvāsaptilakṣān utpadyamānān vimṛṣya tam paṭṭakam vidārya... .* "When this tax is altogether remitted, I will prostate myself before the god Someśvara... . When the king heard this, he summoned the *pañcakula*, and finding it stated in the numerical statement of the patent that the tax produced seventy-two lakhs, he tore up the patent..." (Tawney 1901, 84).

PC, 86.13: *...nṛpas tad-adhikṛtam pañcakulam ākārya dvāsaptilakṣapramāṇam tad-āya-paṭṭakam vīpātya mumoca* "...the king...summoned the officer who presided over that department, and tore up his estimate of income from this source amounting to seventy-two lakhs and remitted the claims" (Tawney 1901, 133).

vikara: Abgabenart unbekannter Bedeutung. Nach Dalal/Shrigondekar, 100: "miscellaneous expenses". So auch Majumdar 1956, 242; Sircar 1966, 373. Möglicherweise aus *vi-kṛ-* "sich verändern" / *vikṛta* "mannigfach".

caṭāpāṭa/caṭāpaka: Dalal/Shrigondekar, 101: "increasing the rent already fixed; cf. Gujerati *caḍhāvo*". So auch Majumdar 1956, 243; Sircar 1966, 68. Nach Wilson 1855, 103 bezeichnet *caṛh* [= Hindi *caṛh*] "rise, lit. or fig., increase, augmentation of revenue or rent. An item of the public revenue in Bombay." Vgl. auch Mar. *caḍha* u.a."increased assessment" (Molesworth s.v.). Zur Etymologie vgl. CDIAL 4578.

mala: von Dalal/Shrigondekar, 101 mit *mārgana* zum Kompositum *malamārgana* verbunden und assoziiert mit Guj. "malavero of the present time. This tax is utilised when the whole village wants to show some respect to a particular man." So auch Majumdar 1956, 243; Sircar 1966, 193. Möglicherweise identisch mit *malaka* in Inschrift V.S. 1231 (Fleet 1889, 83, Z.19). Vgl. auch Wilson 1855, 324, der für die spätere Zeit eine sehr allgemeine Bedeutung für das verwandte *malbā* zu erkennen gibt:

"*Malbā*, H.(= Hindi) Village expenses, usually liquidated in the same manner as the public assessment; the principal items in the north-western provinces are thus enumerated: feeding the members of the community when absent on public duty, or those of other villages on a visit, feeding religious mendicants, payments to subordinate police and revenue officers, allowance to village watchmen, remuneration to individuals for losses incurred in supplying cattle and carts for public service, loss on exchange of coins with which the revenue is paid, repairing tanks and wells, fines imposed for plundered property when traced within the boundary of the village, presents to dancers, singers, jugglers and the like, for amusing the inhabitants, charitable gifts, interest on money borrowed on account of the community, expense of religious worship, occasional ceremonies and festivals, expenses of the *Patwāri* or accountant, charge for oil and lights for the place of assembly and the person in charge of it, expenses of the *Panchaiats* collected on the business of the village, funeral expenses of a head man or any respectable member, marriage expenses of neighbours when passing through the village, &c.; the total varied from 10 to 12 per cent on the public assessment."

māngaliyaka: < Skt. *maṅgala* "glückbringend, Freudenfest". Möglicherweise Abgabe, die aus Anlaß besonderer festlicher Anlässe erhoben wurde. Vgl. unten *rājamāngaliyaka*.

mārganaka: < Skt. *mārg-* "suchen, verlangen". Die konkrete Bedeutung dieses Steuerterminus ist unklar. Unter den Caulukyas ist er belegt in Inschrift V.S. 1231, in der ein Dorf "mit allen Einkünften, angefangen mit dem neuen *mārganaka*"¹ verliehen wird. Ausgehend von der wörtlichen Bedeutung "Bitte, Forderung", wird *mārganaka* auch in den Inschriften anderer Dynastien als allgemeiner Steuer- bzw. Abgabeterminus verwendet (Sircar 1966, 199; Gopal 1989, 64). Die "Partabgarh Inscription" aus der Zeit des Pratihāra-Herrschers Mahendrapāla II. (V.S. 1003) führt *mārganaka* unter den königlichen Einkünften (*rājya-bhāvya*) auf (Ojha 1917/18, 186, Z.25). Vgl. auch Wilson 1855 s.v. *māngnā*.

caturaka: Dalal/Shrigondekar, 101: "a tax for the maintenance of (a) police station". So auch Majumdar 1956, 243. Beide gehen dabei wohl von der modernen Bedeutung von *cauk/caukī* aus. Vgl. jedoch JS *caturaka* "an encampment (for an army)" (Sandesara/Thaker, 61, 132). Möglicherweise bezeichnet *caturaka* eine Abgabe, die für die zeitweilige Versorgung und Unterbringung von Militäreinheiten zu entrichten war.

¹ *abhinava-mārganaka-prabhṛti-sarvvādāyair upetah* (Fleet 1886, 83, Z.20). Vgl. hierzu auch Majumdar 1956, 250.

patita: < *pat* "sich ereignen, eintreten". Vgl. insbesondere Guj. *paḍavum* "to become necessary, obligatory" (Mehta/Mehtha s.v.).

karpaṭabhāva: wörtlich "Einkommen (*bhāva*) für Kleidung"; t.t. für "Versorgungs-/Unterhaltsgeld". Vgl. Guj. *kāpaḍa/kapaḍum* "Stoff; Kleidung" (< Skt. *karpara*). Vgl. zu dieser speziellen Bedeutung insbesondere die Phrase *aśana-karpaṭabhāvena*, "als Einkommen für Speise und Kleidung", in den "Madras Museum Plates of the Time of Nārendradhvāla" (10. Jh. n.Chr.) (Sircar 1949/50a, 50, Z.16f.), in der *aśana-karpaṭa* semantisch *grāsacchāda-na* "Nahrung und Kleidung; Unterhalt" entspricht. Vgl. auch Inschrift V.S. 1350 *śrī-arub-detya-thakura-selahatha-talāra-prabhṛtiṇām kāpaḍām* *pratyayam* (Diskalkar 1938, 71f., Z.9–11). Die gleiche Bedeutung hat wohl auch *ātmīya-vastrabhāvyā* in Inschrift V.S. 1264 (Hultzsch 1882b, 338, Pl.1, Z.16).

pāri: Abk. für *pārikha* < Skt. *parikṣaka* "Prüfer" (CDIAL 7904). Vgl. zur dieser Abkürzung auch Inschrift V.S. 1045 (Sircar 1955/56, 16, Z.25). Die konkrete Bedeutung dieses Terminus im historisch-geographischen Kontext der LP ist schwer zu fassen. In der späteren Steuer- und Abgabenterminologie sind mehrere Konnotationen dieses Terminus belegt: "an examiner, an investigator, a money-changer, a banker" (Wilson 1855, 402). Ausgehend von modernem *parikṣā* "verification of measurement or assessment, assay of coins" und *parkherā* "a money-changer, an officer whose duty it was to examine and value coins paid into the public treasury" (Wilson 1855, 402f.) ist *pāri(kha)* wohl auch zu verbinden mit KA 2.12.26, wo *pārikṣikī* "inspection fee" als eine der Abgaben genannt wird, die der *rūpadarśaka* "Examiner of Coins" festzulegen hat. Ihre Höhe entspricht im KA ein Achtel Prozent (vgl. Kangle 1972, 2, 109).

Möglicherweise handelte es sich also beim *pārikha* um einen Beamten, dessen Aufgabe in der Überwachung der Einhaltung der Münzstandards und Maße bei der Eintreibung der Steuern und Abgaben bestand.

Daß das Amt des *pārikha* mit regelmäßigen Zuwendungen in Form von Abgaben bedacht wurde, zeigt der Terminus *pārikhāya*, der u.a. in der "Bhoj Copper Plate Grant of the Ratta Mahāmandaleśvara Kārtaviryā IV., Śaka-Samvat 1131" (= 1208 n.Chr.) (Fleet 1890, 247, Z.102; 249, fn.47; Sircar 1966, 239) belegt ist. Auch der in Inschrift V.S. 1343 belegte Begriff *parikṣipatte*¹ [= Fehllesung/-schreibung für -*pade*] dürfte diese Abgabenart bezeichnen.²

kalasī: Gewichtseinheit zur Angabe von Getreidemengen. Im mittelalterlichen Gujarat entsprachen 10 *kalasī* einem *mūḍa/mūṭaka*. Vgl. Guj.-Kommentar zu Śridhārācārya: *Ganitasāra*, VIII: ...16 sei *kalasī*, 10 *kalasī mūḍaūi*, *mūḍaī* 20 *hārā*, *mūḍaī* 160 sei... (Sandesara 1946/47, 141).

Im modernen Gujarat entspricht eine *kalasi/kalaśī* einem Gewicht von 16 *maṇa*, der seiterseits 40 *śera* entspricht. Ein *śera* wiederum entspricht einer Masse von 469,5 g. Demzufolge ist ein *maṇa* 18,78 kg, eine *kalasi* 300,48 kg. Die eingeforderte Menge von 40 *kalasis* würde also heute 12,0192 t entsprechen. Noch im 19. Jahrhundert variierte das Gewicht eines *maṇa* = engl. *maund* zwischen 25 und 85 englischen *pounds*. Das staatlich festgelegte *maund* entsprach 82,286 *pounds* = 37,3 kg. In diesem Fall entspräche eine *kalasi* gar 596,8 kg und die vergebene Menge dementsprechend 23,872 t. Ein *mūḍo* hingegen entspricht heute einem Gewicht von 100 *manas*, steht also nicht mehr im Verhältnis 1: 10, sondern 1: 6,25 zur *kalasī*. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich die durch diese Einheiten bezeichneten Gewichtsäquivalente geändert haben, so daß nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, welchem Gewicht sie zur Zeit der Verfassung der vorliegenden Dokumente entsprachen.

Die wörtliche Bedeutung der Termini *kalaśī* ("Topf, Krug, Becher") und *muta/mūṭa/mūṭaka/mūḍaka* ("Korb") läßt vermuten, daß sie ursprünglich ein Hohlmaß bezeichneten.

¹ Bühler 1892b, 285, Z.46f.

² Auch Bühler meint ebd., 277, fn. 24: "*Parikshi* may be the Sanskrit for the modern *Pārikh* or *Pārakh*", betrachtet dies jedoch explizit als Bezeichnung für "a kind of money-changer".

neten, das einem weitaus geringeren Gewicht entsprach als im modernen Sprachgebrauch.

vyāja "Zins": Vgl. JS Kommentar ad Śālibhadracarita 3.66 *kālāntara* (= "Zins"); Guj. *vyājan* "interest on money lend"; *vyājum* "lent or borrowed at interest; earing or yielding interest (as money)" (Mehta/Mehtha, 1414); Mar. *vyāja*; Hindi *byāja* "Zins"; Wilson 1855, 551f. Vgl. auch Songira-Cāhamāna-Inchriften V.S. 1320: ...*drammāñam* 100 *śatam ekam pradattam / tad-vyāja-madhyāt* (Jinavijaya 1921, 217, Z.9–11; Nahar 1983, 240, Nr. 901); V.S. 1323: *-bhāmdāgāre drammāñām śatārddham pradattam // tad-vyājodbhāvena* (Jinavijaya 1921, 217, Z.15–16; Nahar 1983, 240, Nr. 902); V.S. 1331: *dra 150 śa[tam pam]c(ā)śad-adhikam pradattam /...[e]teśā[m] drammāñām vyājena* (Gai 1959/60, 48f., Z.16–21).

pañjikā "Register": Vgl. pw s.v. *pañjī* "vielleicht Register"; *pañjikā* "*ein Buch, in welches die Einnahmen und Ausgaben geschrieben werden". Möglicherweise bezeichnet dieser t.t. hier das Steuerregister, in dem die Veranlagung und Steuerschuld der Dorfbewohner verzeichnet ist. Die Änderung dieses Registers oblag offenbar nicht dem das Dorf besitzenden *rājaputra*.

In dieser Bedeutung wird *pañjī* offenbar auch verwendet in Vidyāpati: Likhanāvalī (13): *atra karṣinah pūrvavarṣa-pañjī-prāmānyena prajābh�ah kaparddakam prārthayanti* "Hier fordern die Steuereintreiber (*karṣin*) entsprechend dem Register des Vorjahres die Abgabe (*kaparddaka*) von den Untertanen."

mātaṅga: auch "ein Cāndāla, ein Mann niedrigsten Standes, eine Art Kirāta" (pw s.v.). Vgl. Kane 1974, 2, 91: "same as cāndāla. The Kādambarī of Bāṇa (para 9) and Amara employ them as synonymous. Yama (12) uses the word *mātaṅga* where we ordinarily find *cāndāla* in other *smṛtis*. In the Bombay Presidency there is an untouchable caste called *māṅg* which numbers about three hundred thousands." Daß sich Kühe nicht in den Häusern dieser Personengruppe aufhalten sollten, hängt wohl in erster Linie mit deren Ruf als "Rinderesser" zusammen. Vgl. z.B. über die Medas, die in Candella-Inchrift V.S. 1236 mit den Cāndālas als das unterste Extrem des sozialen Spektrums genannt werden (Hiralal 1929/30, 130, Z.6f.), Nilakantha 22.22: *mṛtāñām go-mahisy-ādinām māṁsam aśnantah medāḥ*. Die traditionelle Tätigkeit der *māṅgs* ist zudem die Herstellung von Lederriemen aus Kuhhäuten (Kulkarni 1992, 38).

uddha: Zu verbinden mit Guj. *udhdhada/ūdhāda* "pauschal". Vgl. unten 2.17.4 *ūdhadiya*. Siehe insbesondere Inschrift V.S. 1350, in der *uddha*¹ entweder vor der bezeichneten Abgabesumme verwendet wird: *uddha-deya-dra* (Diskalkar 1938, 71, Z.8f.) oder in der Verbindung *uddhakrtakara*, "Pauschalsteuer" (ebd., 71, Z.7; 72, Z.18). Am Ende der Inschrift heißt es: *asmat-kṛta-uddha-kara* "die von uns bestimmte Pauschalsteuer" (ebd., 72, Z.21). Der Sinn der hier dokumentierten Schenkung besteht darin, daß zwei Tempeln für unbegrenzte Zeit (*ācamdrākam yāvat*, Z.18) das Recht gewährt wird, eine genau festgelegte fixe Steuer zu entrichten, über die hinaus keine Forderungen gestellt werden können. Dies erfolgte, nachdem die für diese Tempel (bisher) verbindlichen, höheren Steuern erlassen wurden (*vasahikādvaye niśrayamāṇa-dhanatara-karam muktā(ktvā)*, Z.7).

Die in den Dokumenten der LP vorliegende Gegenüberstellung von *samakara* und *uddha* wird von der in der britischen Kolonialzeit gebräuchlichen Unterscheidung in *talpat* ("voll besteuertes Land") und *vāntā* reflektiert. Inhaber von *vāntā*-Land entrichteten dabei zumeist die geringere Fixsteuer *udhadjama*. Die Höhe dieser Steuer entsprach der Festlegung zur Zeit der Annexion des *vāntā*-Landes (Baden-Powell 1892, 3, 278).

māṇḍavī: Zu verbinden mit *maṇḍapikā/śulkamaṇḍapikā/dāṇamandapikā* (siehe Glossar s.vv.). Vgl. Guj. *māṇḍavī* u.a. "Ort, wo Gebühren eingetrieben werden; Zollstation"

¹ Diskalkar liest an allen Stellen *udyā*, bemerkt jedoch in der Einleitung (69): "The forms of *dya* and *dva* cannot always be distinguished." Dem ist hinzuzufügen, daß auch *ddha* mitunter graphisch kaum von *dva* bzw. *d्यā* zu trennen ist.

(Mamaeva 1990 s.v.); Wilson 1855, 328: "A building, into which goods are received from ships in sea-ports, a store, a ware-house, &c; a custom-house". *Māṇḍavī* ist im vorliegenden Fall offenbar die Bezeichnung der dort zu entrichtenden Abgabe und vergleichbar mit dem inschriftlich belegten *māṇḍapikādāya* (V.S. 1074: Altekar 1935/36, 140, Z.1). Die Funktion einer *māṇḍapikā* im historisch-geographischen Kontext der LP wird besonders klar in der Beschreibung der Stadt Anahilavāda, wie sie Jinamāṇḍana in seinem Kumārapālacakita gibt. Er berichtet, daß jede Art von Waren eine eigene *māṇḍavī* besäß, in der die Kaufleute Abgaben für Ein- und Ausfuhr und den Verkauf der Waren entrichteten (V.K. Jain 1990, 138). Die sich am modernen Sprachgebrauch orientierende Übersetzung "Zollstation" spiegelt somit nur ungenau den Charakter dieser Institution wider.¹

2.6 vyavasthā

2.6.1 (P [8]) Eine (Raten-)Festlegung wie folgt:

[E] Heute am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier im Śrikaraṇa² (übergibt) das *pañcakula*, dem der *mahāmātya* Śrī N.N. u.a. (angehören), dem *vā*³ N.N. folgende (Raten-)Festlegung für die (als) Strafe für ein hier begangenes Vergehen (zu zahlenden) Straf-*drammas*:

[H] Der *vāṇī* N.N. hat 5000, (in Worten:) fünftausend, Silber(-*drammas*) als Strafe⁴ zu zahlen. Von diesen sind in der ersten Rate 200(0) *dr.* zu zahlen, und am Ende des (Monats) Māgha sind 1500 *dr.* zu zahlen, und am Akṣayatṛtīyā-Tag sind 1500 *dr.* zu zahlen. Entsprechend dieser (Raten-) Festlegung werden wir die *drammas* in drei Raten einnehmen.

[S] Unterschrift. *Śrīh.*

2.6.2 (Barl [24]) Nun die Urkunde über eine (Raten-)Festlegung:

[E] Heute, am Tag ..., im Monat ... im Jahre Saṃvat 1498, hier in der Stadt N.N., mit Wissen des *pañcakula*, dem der *mahāmātya* N.N. u.a. (angehören), (wird) dem aufgrund eines begangenen Vergehens bestrafen *śreṣṭhin*⁵ N.N. folgende königliche⁶ Urkunde (ausgestellt):

[H] Für den *śreṣṭhin* N.N. wurden 5000, (in Worten:) fünftausend, *drammas* als Strafe festgelegt. Von diesen (*drammas*) sind jetzt sofort 2000, (in Worten:) zweitausend, zu zahlen. Und im zweiten Jahr sind 1500 zu zahlen, und im dritten Jahr sind 1500 zu zahlen. Wir werden die *drammas* entsprechend dieser (Raten-)Festlegung einnehmen.

[S] Nach dieser (Raten-)Festlegung ist zu verfahren.

¹ Vgl. zu *māṇḍapikā* auch ebd., 184ff. Zu *māṇḍapikās* in Inschriften siehe jetzt R. Chakravarti 1996.

² Möglicherweise korrupt für *śripattane* o.ä.

³ (= Händler, Kaufmann). Siehe Glossar s.v.

⁴ *dandapade* "als Strafe". Vgl. dazu PC, 62.4: *taddandapade dravyalakṣatrayam dattam* "gave.... a sum of three lakhs by way of fine" (Tawney 1901, 90); 91.9: *tadanu prabhūṇām ādeśāt taddandapade tasya sarvasvena tatraiva yükkāvihāraḥ kāritah* "Consequently, in accordance with the decision of the lord Hemacandra, he was, by way of fine for that offence, deprived of all his wealth, and the Yükkāvihāra was built with it in that very place" (Tawney 1901, 143). Vgl. oben 2.5.1 (fn).

⁵ (= "Händler, Kaufmann"). Siehe Glossar s.v.

⁶ D.h. öffentliche.

2.7 hundikā

2.7.1 (P [9]) Eine königliche Verschreibung¹ wie folgt:

[E] Heil. Der *mahāmaṇḍaleśvara rāṇaka* N.N. schreibt² dem Beamten³ N.N. im Distrikt N.N. folgendes:

[H] Die Anweisung:⁴ Ihr sollt dem Paramāra⁵ *rāja(putra)* N.N. 300 *dr.*, (in Worten:) dreihundert *drammas*, aus dem Steueraufkommen⁶ der ersten Eintreibung⁷ geben. Dessen 8, (in Worten:) acht, Fußsoldaten sind bis zur vollständigen Zahlung (dieser) *drammas* täglich 8 Getreidemahlzeiten⁸ zu geben.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288. (Dies ist eine) persönliche Anweisung (an den) Boten.

2.7.2 (B [7])

[E] ... Śrī N.N. weist dem Beamten N.N. in seinem Gebiet folgendes⁹ an:

[H] Die Anweisung: Dem *rāja(putra)* N.N. sind aus dem in der ersten (Eintreibung) eingenommenen Steueraufkommen 3000 *dr.*, (in Worten:) dreitausend¹⁰ *drammas*, zu geben. Weiterhin sind dessen 8, (in Worten:) acht, Fußsoldaten, die dorthin gekommen sind, bis zur vollständigen Zahlung der *drammas* täglich 8 Getreidespeisen zu geben.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Jyeṣṭha (im Jahre) Samvat 802. Unterschrift. Śrīḥ. (Dies ist eine) persönliche Anweisung (an den) Boten. (Dies ist) Autorität.

2.7.3 (Bar1 [29]) Eine Urkunde für eine königliche Verschreibung:

[E] Heil. Auf Befehl des *mahaṁ(taka)* N.N. wird dem *vyava(hārin)* N.N. im Dorf N.N. folgendes geschrieben:

[H] Dem königlichen Fußsoldaten N.N. sind auf der (Grundlage dieser) Verschreibung aus dem Steueraufkommen,¹¹ (das) aus der ersten Erhebung (resultiert), 300 *drammas* zu geben. Bis zur vollständigen Zahlung ist dem Fußsoldaten Getreidespeise zu geben.

2.7.4 (C [24])

[E] Auf Befehl des Königs bzw. auf Anweisung des Śrī N.N. wird dem N.N. im Gebiet N.N. folgende Verschreibung geschrieben:

[H] Dem N.N., Sohn des *rāja(putra)* N.N., sind aus dem *Steueraufkommen (des Dorfes)¹² entsprechend dem Verfahren bei Verschreibungen 124 *dr.*, (in Worten:)

¹ Siehe Kommentar **hundikā**.

² Passiv *likhyate* statt Aktiv *likhati*.

³ *adhi*: Abk. für *adhikārin*.

⁴ *ādeśtavyaṃ*: wörtl. „das Anzuweisende“.

⁵ Siehe oben 2.5.1 (fn).

⁶ Siehe Kommentar **potta**.

⁷ Siehe Glossar s.v. *udgrahanaka*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *kanabhakta(ka)*.

⁹ Verwendung des Passiv statt Aktiv.

¹⁰ *sahasra-trtaya* = *sahasra-tritaya* (vgl. pw s.v. *trtaya*).

¹¹ Der Lokativ bezeichnet auch in Inschriften häufig die Quelle des Geldes. Vgl. hierzu unten 2.29.1 (K) *milita-pottaka-drama*.

¹² *phalitapada* ist wohl parallel zu *potta/pottaka/potaka* aufzufassen. *phalita* < Skt. *phal-* „Früchte bringen, -tragen; sich ergeben, resultieren“. Ausgehend von der oben (2.5.1) erwähnten parallelen Verwendung von *pada* und *ābhāya* etc., dürfte *phalitapada* wörtlich als „erzieltes Einkommen“ zu verstehen sein.

einhundertvierundzwanzig, zu geben. Innerhalb von 15 Tagen(?). Als Tagegeld¹ danach sind pro Tag 1 dr. (und) 2 ka² zu zahlen.

[S] Am Dienstag, dem 8. (Tag) der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha im Jahre Saṃvat 1533. Unterschrift.

2.7.5 (P [10]) Eine gemeine Verschreibung³ wie folgt:

(Sie wird) unter Berücksichtigung des höheren oder niedrigeren Status (des Adressaten?) als *vijñaptikā* geschrieben.⁴

◆ **hundikā** "Verschreibung, Wechsel": In der späteren Sprache belegter t.t. (Ksemendra: Lokaprakāśa, 13ff.⁵; Kalhaṇa: Rājatarangiṇī 5.266, 275, 302). Vgl. auch Guj. *hūmdī* "Wechsel" u.a. Fortsetzer in modernen Sprachen (CDIAL 14138). Die im Abschnitt 2.7 vorgestellten *hundikās* sind (u.U. mit Ausnahme des nicht ausgeführten Dokuments 2.7.5) ausschließlich öffentliche Urkunden in Form einer staatlichen Vollmacht, Steuergelder einzutreiben.

Die Etymologie ist umklar. Ob mit Weber⁶ und Eilers (Mayrhofer 1976, 603; mündliche Mitteilung) eine Entlehnung aus dem Neopersischen vorliegt (Mayrhofer 1999, 542f.), muß bezweifelt werden. Insbesondere die ebenfalls belegte Nebenform *bhundikā* (Dāmodara: Uktivyaktiprakarana 50) weist auf Skt. *hund/bhund – samghāte varane harane* (Dhātupātha > Mayrhofer 1976, 603; 1999, 542) als etymologischen Ausgangspunkt dieses Terminus.⁷ Auch die Tatsache, daß Vullers (1855–57, 2, 1478) das persische *hundiyan* Pl. eindeutig als *hindustānī* (*h.*) kennzeichnet und als einzigen Beleg das "Shakespear dictionary hindūstāni and english, London 1817"⁸ anführt, spricht eher dafür, daß das persische *hundiyan* aus dem "indischen" *hundi* entlehnt wurde.

Zur Verwendung von *hundikās* im Handelswesen der Caulukya-Zeit vgl. V.K. Jain 1990, 200f.

potta/pottaka/potaka "Schatz(kammer), (insbesondere: der darin aufbewahrte bzw. dafür bestimmte) Steuerschatz bzw. das Steueraufkommen (eines Dorfes)": In dieser Bedeutung zu verbinden mit Guj. *potum* "the amount of the revenue of a village sent to the government treasury" (Mehta/Mehtha s.v.), "the total of the village taxes" (Bühler 1892b, 278, fn. 44). Vgl. auch Wilson 1855, 422. Der t.t. ist etymologisch zurückzuführen auf Skt. *pota* m. "Tuch, Stoff, Gewand, Kleid" (Mayrhofer 1998, 338 mit Lit. zur unklaren Etymologie; CDIAL 8400).

In dieser Bedeutung ist das Wort in der Form *fūtah* ins Arabische⁹ eingedrungen und in dieser arabisierten Form auch im Persischen verwendet worden.¹⁰ Während im Arabischen die Bedeutung dieses Wortes auf "Kleid, Gewand etc." beschränkt bleibt, erfährt *fūtah* im Persischen eine Bedeutungserweiterung: wohl über (unbelegtes) *"Sack, Beutel" hin zu "Geldbörse" (Vullers 1855–57, 697; Steingass, 941), wovon sich möglicherweise die

¹ Siehe Glossar s.v. *dinapāṭikā*.

² Siehe Kommentar **ka**.

³ Gemeint ist offenbar ein privater Wechsel im Unterschied zu den behandelten offiziellen Verschreibungen.

⁴ Eine *vijñaptikā* wird in der Regel nur an eine höhergestellte Person gerichtet.

⁵ Eine Übersetzung der *hundikās* des Lokaprakāśa liefert Prasad 1990a.

⁶ Weber (1898, 334) betrachtet *hundikā* als Lehnwort aus dem Npers., in dem es ursprünglich "geradezu 'indisch'" bedeutet, resp. auf die in Persien so einflußreichen indischen Kaufleute sich bezieht, eine von ihnen stammende Einrichtung als solche zu bezeichnen bestimmt ist..."

⁷ So auch Prasad 1990a, 128, fn.1.

⁸ Vullers 1855–57, 1, IX charakterisiert dieses Wörterbuch folgendermaßen: "Accedit lexicon hindustanicum Shakespearii aestimatum, quo etiam usus sum et in explicandis vocibus persicis et vocum significationibus maximam partem recentioribus et in illustrandis synonymis hindustanicis interpretandi causa saepè additis."

⁹ Vgl. Lane 1980, 2459, s.v. *fūtah* "Cloths that are brought from Es-Sind..."

¹⁰ Vgl. Steingass, 941, s.v. *fūtah* "A kind of striped Indian cloth, of which trousers are made; an unsewn garment..."

Bedeutung "treasure, tax, revenue" ableitet (Vullers 1855–57, 697). In dieser Bedeutung ist es auch in den Komposita *fūṭah-khāne* "Schatzkammer", *fūṭah-dār* "Kämmerer, Bankier, Steuereintreiber", *fūṭah-rubāyān* "Räuber" belegt. Daneben verwendet das Persische für diese Bedeutung auch das nicht-arabisierte, direkt aus dem "Indischen" entlehnte *pote* "treasury" (Steingass, 259) bzw. "thesaurus" (Vullers 1855–57, 379).

Semantischer Ausgangspunkt dieser Entwicklung dürfte die im Persischen unbelegte Bedeutung "Sack, Beutel" sein, die sowohl für *fūṭah* als auch für *pote* möglicherweise nur in der Konnotation "Hodensack, Hoden" bewahrt ist.¹

Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich sowohl NPers. *fūṭah* "Schatzkammer, Steuern etc." als auch NPers. *pote* "Schatzkammer" als t.t. unter indischem Einfluß im Rahmen der persischsprachigen Administration Indiens entwickelten. So findet sich diese Bedeutung vornehmlich in Wörterbüchern, die in Indien verfaßt wurden.² Während das NPers. selbst die erforderliche semantische Verbindung zwischen "Stoff" und "Schatzkammer" vermissen läßt, ist im indischen Raum diese Verbindung sichtbar: JS *pota, potta, potya* "cloth, a cloth-bag" (Upadhye/Jain 1964, 26 < *Punyāśravakathākośa*); Mar. *potem* n. "1. A sack or large bag. 2. The treasury or the treasure-bags of Government. 3. The treasure-bag of a village made up for the district treasury" (Molesworth, 532). Ursache dieser semantischen Entwicklung ist wohl in erster Linie die indische Sitte gewesen, Geld in Stoffbeuteln bzw. -säcken aufzubewahren. Dies war offenbar nicht nur bei kleinen Summen der Fall. So berichtet Abū'l Fazl, daß am Hofe Akbars jeweils 1000 *dām* in Beuteln aus grobem Stoff aufbewahrt wurden.³ Auch Ibn Battūta erwähnt, daß ihm der Sultan von Delhi Geld in Säcken aushändigte, die offenbar so groß waren, daß man sie über der Schulter tragen konnte (Leicht 1974, 107; Gibb 1929, 206, 210).

In der Bedeutung "Steuerschatz, -aufkommen" ist *pottaka* belegt in Inschrift V.S. 1343: *sam̄militapottaka* "im gesammelten Steueraufkommen" (Bühler 1892b, 286, Z.54).⁴

ka: Dalal/Shrigondekar, 103 betrachten *ka* als Abkürzung für *kalā*, das den 16. Teil einer Einheit bezeichnen kann. Da *kalā* jedoch als Münzbezeichnung anderorts unbelegt ist, liegt hier wahrscheinlich eher eine Abkürzung für die Münzeinheit *kapardī/kapardaka* (pw s.v.) vor, die auch dem Gujarāti-Kommentar zum *Ganjitasāra* bekannt ist:

20 *kaüde kāgiñī...4 kāgiñī pañu 16 pañi purāñu 5 kaüde pāvīsa 4 pāvīse vīsu 5 vīse lohađiu 4 lohađie rūo ...5 rūo eka drāmu* (Sandesara 1946/47, 140; Tabelle 2).

Das Verhältnis eines *kaüda* (= Skt. *kaparda*) zum *dramma* beträgt somit 2000:1.⁵ Zu inschriftlichen Belegen für *kapardaka* vgl. V.K. Jain 1990, 157.

2.8 gupta

2.8.1 (P [11]) Eine Mieturkunde⁶ wie folgt:

[E] Heil. Das *pañcakula* im *devakarana*,⁷ dem der *mahamtaka* Śrī N.N. u.a. (angehören), übergibt dem *sre(śthīn)* N.N., (Sohn) des *sre(śthīn)* N.N., folgende Mieturkunde:

¹ Entgegen F. Müller (1892, 185), der NPers. *pote* "scrotum" mit Litauisch *pautas* "Hode" verbindet. Dies bezweifelte jedoch bereits Hübschmann (1895, 43), der darauf verweist, daß *pautas* "zunächst 'Ej' bedeutet..., was von dem (unbelegten) *pōta* nicht feststeht", und mit der berechtigten Frage schließt: "Ist das Wort überhaupt persisch?"

² Vgl. Vullers 1855–57 (2) "fūṭah... term.techn.principum Indiae: thesaurarius, apud quem redditus vel pecuniae deponuntur".

³ A'īn-i Akbari, 11: *har hazār dām dar palāsin-e kīse andāzand*.

⁴ Vgl. unten 2.29.1 (K) *milita-pottaka-dramma*.

⁵ Dem widerpricht allerdings die Angabe von Bhāskarācārya in seiner *Lilāvatī* (I.2), der nur den ersten Teil des o.g. Kommentars anführt und hierbei *purāṇa* durch *dramma* ersetzt. Dementsprechend ist das Verhältnis von *varātaka* (= *kapardaka*) zu *dramma* dort 1280:1. Vgl. hierzu Gopal 1963, 8.

⁶ Siehe Glossar s.v. *gupta*.

⁷ Siehe Glossar s.v.

[H] Das Haus im *Stadtteil¹ N.N. vor dem Tempel des Tripuruṣadeva, mit einer Terrasse,² zweistöckig,³ mit einem Innenhof(?),⁴ durch seine vier Grenzen bestimmt, wurde dem śre(śthin) N.N. durch (diese) Urkunde übergeben. Auf (der Grundlage) der Mieturkunde sind jährlich am Dipotsava-(Tag) 24 dr., (in Worten:) vierundzwanzig *drammas*, zu zahlen. Wenn er die vierundzwanzig *drammas* jährlich zahlt, kann der vā^o N.N. (dieses Haus) in ungebrochener Erbfolge nutzen. Das *pañcakula* soll es selbst für einen erhöhten Mietzins⁵ niemand anderem geben. Vom heutigen Tag an ist das Haus, wenn es zerstört⁶ und beschädigt ist, mit eigenen Mitteln reparieren zu lassen.⁷

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat (12)88. Unterschrift. Śrīh.

2.8.2 (B [8]) Jetzt die Regel für eine Mieturkunde wie folgt:

[E] Heil. Das *pañcakula* im *devakarāṇa*, dem der *mahāmātya* Śrī N.N. u.a. (angehören), übergibt dem śre(śthin) Bāhaḍa, Sohn des śre(śthin) Pāsaḍa folgende Mieturkunde:

[H] (Das Haus) im Stadtteil⁸ N.N. vor dem (Tempel des) Tripuruṣadeva, mit dem Eingang nach Osten gelegen, mit einer Terrasse, zweistöckig, mit einem Innenhof(?), durch seine vier Grenzen bestimmt, wurde dem śreśthin Bāhaḍa durch (diese) Mieturkunde übergeben. Auf (der Grundlage des) Mietvertrages sind dem Gott⁹ jährlich am Dipotsava-(Tag) 2116 dr., (in Worten:) zweitausendeinhundertsechzehn *drammas*, und (ebenfalls) jährlich am Dipotsava(-Tag) als *vikara*-Abgabe¹⁰ 24 dr., (in Worten:) vierundzwanzig *drammas*, zu zahlen. Wenn er die im Mietvertrag niedergeschriebenen *drammas* bezahlt, kann der vā^o Bāhaḍa dieses Haus in ungebrochener Erbfolge nutzen. Das *pañcakula* soll dieses Haus niemand anderem, der einen erhöhten Mietzins anbietet, geben. Vom heutigen Tag an ist dieses Haus, wenn es zerstört, beschädigt, (oder) durch göttliche Fügung¹¹ abgebrannt ist, vom vā^o entsprechend seinem früheren Zustand mit eigenen Mitteln reparieren zu lassen.¹²

¹ *pattana*: wohl korrupt für *pattaka/pāṭaka* m. "Stadtbezirk". Siehe Glossar s.v. *pāṭaka*.

² *alinda/alindaka* "Terrasse vor der Haustür" (pw s.v.). Vgl. Moti Chandra 1950, 178.

³ Siehe Glossar s.v. *dvibhaumikya*.

⁴ *saphalahika*- ist unsicher. Formal gebildet aus einem Femininum *phalahikā* (JS *phalahikā/phalahī* "Steinplatte", Sandesara/Thaker, 78, 168) < *phalahaka* m. "Planke, Brett" (< Skt. *phalaka*; vgl. Pischel 1900, § 206: "AMg. *phala* = *phalaka* und mit doppeltem Suffixe *phalahaga* als *phalahaka* ins Skt. übergegangen, neben AMg. *phalaga* und *phalaẏa*."), woher möglicherweise Guj. *phaliyum* n. "Innenhof" (Mamaeva 1990 s.v.) abzuleiten ist. U.U. jedoch auch zu verbinden mit Guj. *phali*um "a street; the part of a street in front of a house" (Mehta/Mehta s.v.) < Pkt. *pharihā, phalihā, phadihā* f., wozu JS *phalahaka* "outskirts, vicinity, a way leading to" (Sandesara/Thaker 1965/66, 443) zu stellen ist. Vgl. zur unsicheren Verbindung mit Skt. *parikhā* CDIAL 7803.

⁵ Siehe Glossar s.v. *catāpaka* 2.).

⁶ Siehe Glossar s.v. *dhrūṣ*.

⁷ *samarccāpaniya*: inkorrekte Kausativbildung zu *samā-rac* "reparieren", analog zu Guj. *samaravum* > *samarāvum* Kaus. (*samārac* > **samaracāp*- > *samaracāp*), sicher in Kollision mit *sam-arc-*. Vgl. JS PC *samaracana* "repairs of buildings" (Sandesara/Thaker, 38) neben PPS *smāraṇa* "repairs" (ebd., 229); Inschrift V.S. 1320 *smāracanārtham* (Sircar 1962, 148, Z.23f.); *smāracanīyam* (ebd., 149, Z.34). Vgl. auch CDIAL 13021, wonach die Formen aus *samā-rac* mit denen aus *samā-var* Kaus. kollidieren, woraus Guj. *samaravum* "reparieren" > Kaus. *samarāvavum* abzuleiten ist.

⁸ Siehe Glossar s.v. *pāṭaka*.

⁹ D.h. dem Tempel.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *vikara*.

¹¹ D.h. höhere Gewalt.

¹² Siehe Glossar *samarāpaniya*.

[S] Am Donnerstag, dem 3. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 802. Unterschrift. Śrīḥ. (Das ist) Autorität.

2.9 *uttāra/uttara*¹

2.9.1 (P [12]) Eine *uttara*-Urkunde wie folgt:

[E] Heute am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier in Lāṭapali² übergibt das *pañcakula*, dem der Beamte³ N.N. u.a. (angehören), dem Kaufmann⁴ N.N. folgende *uttara*(-Urkunde):

[H] (Euch) wurde für das jetzt folgende Jahr Saṃ(vat) (12)89 das gesamte Dorf N.N. durch die und die *uttara*-Urkunde übergeben:

Die in den Angaben der *uttara*-Urkunde (als Zahlung für den *rājakula*) festgelegten 20000, (in Worten:) zwanzigtausend *drammas*, (und) die als Abgabe für königliche festliche Anlässe [...]⁵ zu zahlenden 400 *dr.*, (in Worten:) vierhundert⁶ (*drammas*), (und die) als Abgabe für das *pañcakula*, (d.h.) als Abgabe für (dessen) Unterhalt⁷ (zu zahlenden) 200, (in Worten:) zweihundert, (*drammas*), (und) die als *vikaraṇa*-Abgabe⁸ zu zahlenden 50, (in Worten:) fünfzig, (*drammas*) – (all diese) *drammas* soll der Kaufmann im Dorf mit einem (monatlichen) Zinssatz von zwei Prozent eintreiben. Auch der *vāhoṭaka*⁹ ist mit einem Zins von zwei Prozent einzutreiben. Die *uttāraka*-*drammas* soll der Kaufmann beim *rājakula* in drei Raten zahlen. Am Ende des (Monats) Kārttika des folgenden Jahres sind in der ersten Rate 7000 *dr.*, (in Worten:) siebentausend, zu zahlen, am Ende des (Monats) Māgha sind in der zweiten Rate 7000 *dr.*, (in Worten:) siebentausend, zu zahlen, am Ende des (Monats) Caitra sind in der dritten Rate 6650 *dr.*, (in Worten:) sechstausendsechshundertfünfzig, zu zahlen. Entsprechend dieser (Raten-)Festlegung soll der *rājakula* (dies alles) einnehmen.

[S] (Hier) die Unterschrift des für die Einhaltung der niedergelegten Regel und für die Zahlung der Raten gestellten Bürgen N.N., Sohn des Kaufmannes N.N. Śrīḥ.

2.9.2 (B [9]) Jetzt die Regel für eine *uttara*-Urkunde:

[E] Heute am Donnerstag, dem 3. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 802, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, hier in Lāṭapali überreicht das *pañcakula*, dem der Beamte Dāṇḍayaga (u.a. angehören), dem Kaufmann Somasīha¹⁰ folgende *uttara*-Urkunde:

[H] Euch wurden für das kommende Jahr Saṃvat 803 [...]¹¹ 4, (in Worten:) vier, Dörfer übergeben. Für das zukünftige Einkommen¹² dieser Dörfer sollt Ihr beim *rājakula* 20000 *taṅkas* zahlen, weiterhin als Abgabe für festliche Anlässe 400 *taṅkas*, als Abgabe für den Unterhalt des *pañcakula* 216 *taṅkas*, als *vikara*-Ab-

¹ Beide Bezeichnungen wurden nebeneinander verwendet.

² Ortsname aus *Lāṭa* (Zentral- und Südgujarat) und *-palli* (vgl. Sankalia 1949, 63). Nicht identifiziert. Unten in der Form *lāṭapalli* belegt.

³ *adhi*: Abk. für *adhikārin*.

⁴ *vyava*: Abk. für *vyavahārin/vyavahārika*.

⁵ *vyavahārapade*: „als Abgabe, die dem Brauch (entspricht)?“? Siehe Glossar s.v. *pada*.

⁶ *cātvārimśac-* für *catuh-*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *karpaṭakābhāvyā*.

⁸ *vikaranapade* ist mit *vikarapade* zu verbinden. Siehe Glossar s.v. *vikara*.

⁹ Terminus unbekannter Bedeutung.

¹⁰ Skt. Somasīha.

¹¹ *amukagrāme kotiyā* ist unklar. Nach Dalal/Shrigondekar, 104 bedeutet *kotiyā* „perhaps with walls around“.

¹² Siehe Glossar s.v. *āyapada*.

gäbe 50 *taṇkas*. Somit hat der Kaufmann Somasīha für alle Abgaben(arten) 20666 *tam.*, (in Worten:) zwanzig(tausend)sechshundertsechsundsechzig *taṇkas*, zu zahlen.

Nachdem er (dies) zur Kenntnis genommen hat, soll der Kaufmann Somasīha das Einkommen¹ dieser Dörfer von den Bauern eintreiben und an sich nehmen.

Die (in dieser) *uttāraka*(-Urkunde genannten) *drammas* soll der Kaufmann Somasīha beim *rājakula* in drei Raten zahlen. Am Ende des (Monats) Kārttika des folgenden Jahres in der ersten Rate 7666 *tam*, am Ende des (Monats) Māgha des folgenden Jahres in der zweiten Rate 6500 *tam*, am Ende des Monats Caitra des folgenden Jahres in der dritten Rate 6500 *tam*. Entsprechend dieser (Raten-)Festlegung sind die aus den Dörfern erhobenen *drammas* entsprechend (dieser) niedergeschriebenen *uttara*-Urkunde beim *rājakula* zu zahlen.

Alle Strafgebühren, Abgaben für festliche Anlässe u.a. in diesen Dörfern bekommt der *rājakula*. In dieser Sache sind für die Einhaltung der (hier) geschriebenen Regel und für die vollständige Zahlung der *taṇkas* in drei Raten als Bürgen N.N. und N.N., Söhne des N.N. und N.N., gestellt, ohne (die Möglichkeit, mit) gegenseitiger Widerrede (auf den jeweils anderen zu verweisen).²

[S] Für die (Gewährleistung der) Ausführung aller (Bestimmungen dieser Urkunde) (hier) die eigenhändigen Unterschriften beider.

2.9.3 (Bar1 [35]) Jetzt die Urkunde entsprechend der Regel für *uttāra*:

[E] Heute, am Tage ..., im Monat... im Jahre Saṃvat 1498, hier in der *Stadt³ N.N. überreicht der Beamte N.N. mit Wissen aller Menschen, einschließlich des *pañcakula* usw., dem hier lebenden Kaufmann N.N. folgende *uttāra*-Urkunde:

[H] Für das Jahr Saṃvat ... wurde dem N.N. der Bezirk (*pathaka*) N.N. durch diese *uttāra*-Urkunde übergeben. Die erste Rate ist im (Monat) Śrāvāṇa zu zahlen, die zweite Rate im (Monat) Kārttika, die *letzte⁴ Rate am Akṣayatṛtyā(-Tag). Entsprechend dieser Regel, entsprechend (dieser) *uttāra*-Urkunde sind die *drammas* zu zahlen.

[S] (Hier) die Unterschrift von Kaufmann N.N., dem Bürgen⁵ für die Zahlung der Ratenbeträge. Hier die Zeugen.

◆ **uttara/uttāra:** Nach Dalal/Shrigondekar, 104: "seems a deed by which land is given at a favourable rent to merchants etc. as they helped the government with money." So auch Sircar 1966, 15. Vgl. auch Wilson 1855, 537: "*uttāra* Karn. land given by government to an individual as a reward for services at a quit-rent or rent-free".

Die genaue Bedeutung dieser Urkundenart ist schwer zu fassen. Offenbar wurde einem Kaufmann die Steuerhoheit über ein Gebiet/Dorf übertragen. Ähnlich wie im Falle des *grā-mapaṭṭaka*, wo ein Angehöriger des Lokaladels als Herr des entsprechenden Dorfes angeprochen wurde, hatte der Begünstigte im Gegenzug eine vom Königshaus vorgegebene Abgabemenge zu entrichten. Es kann vermutet werden, daß sowohl im Falle des *grāma-pattaka* wie auch hier beim *uttara/uttāraka*-Dokument darüber hinausgehende Einnahmen der Verfügung des Begünstigten unterlagen. Möglicherweise bezeichnet die Phrase *dvika-*

¹ āyapadāt wohl korrupt für āyapado.

² D.h. als Gesamtbürgen; *uttara-pratyuttara-rahita* wörtlich "ohne Erwiderung und Gegenerwiderung", also: ohne die Möglichkeit, die Verantwortung auf den jeweils anderen zu übertragen. Diese Formel kennzeichnet die Bürgen als Gesamtschuldner, von denen jeder allein für den gesamten verbürgten Betrag haftet.

³ *pattaka*: u.U. korrupt für *pattana* "Stadt".

⁴ *apaskamdhō* wohl korrupt für *apara-skamdhō*.

⁵ Lies *pratibhū-vyava*. Vgl. 2.9.1.

śata-vyājena in 2.9.1 die Höhe dieser Begünstigung, die somit zwei Prozent monatlich betrug, also 24 % jährlich. Bei einer Summe von 20650 *drammas* wären dies immerhin 4956 *drammas*.

2.10 nīrūpanā

2.10.1 (P [13]) Eine Ernennungs(-Urkunde)¹ wie folgt:

[E] Heil. Srī N.N. teilt dem Beamten N.N. im Bezirk (*pathaka*) N.N. folgendes mit:

[H] Die Mitteilung:² Wir haben an Deiner Statt den Beamten N.N. ernannt. Deshalb sollt Ihr jenem alle Siegel usw. und die Abrechnungen(?),³ Rechnungsbücher,⁴ den Schatz,⁵ das Kassenbuch⁶ usw. übergeben. Ihr sollt hierherkommen.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha. Unterschrift. Śrīh.

2.10.2 (B [10a]) Jetzt die Ernennungs(-Urkunde) wie folgt:

[E] Heil. Der *mahāmātya* Śrī Māladeva teilt dem Beamten *mahāmātya* Harirāja im Bezirk (*pathaka*) N.N. folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Wir haben an Deiner Statt den Beamten Māladeva ernannt. Nachdem Ihr dies zur Kenntnis genommen habt, sollt Ihr diesem zusammen mit allen Siegeln die dreifachen Rechnungsbücher,⁷ den Schatz und das Kassenbuch wahrheitsgemäß *abrechnen (und übergeben).⁸ Brecht auf und kommt her.

[S] Am Dienstag, dem 13. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha (im Jahre) Samvat 802. Unterschrift. Śrīh.

2.10.3 (Bar1 [34]) Jetzt eine Urkunde entsprechend der Regel für eine Ernennungs(-Urkunde):⁹

[E] Heil. Auf Geheiß des *mahāmātya* Śrī N.N. teilt (N.N.) dem Beamten N.N. im Bezirk (*pathaka*) N.N. folgendes mit:

¹ Siehe Glossar s.v. *nirūpanā/nīrūpanā*.

² *boddhavya*: wörtl. "das zu Beachtende, zur Kenntnis zu Nehmende". Der Hauptteil der Urkunde wird häufig durch ein Gerundivum der Verbform eingeleitet, mit der der Adressat angesprochen wird.

³ *udgaṇaka*: Liegt hier eine fehlerhafte Sanskritisierung vor zu Mar. *ugavanem* [< Skt. *ud-gam*] "To come out right; to balance or square – an account of money" (Molesworth, 86)? Siehe auch Glossar s.v. *udgaṇanīya*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *lekhaka*.

⁵ *potaka*: hier wohl allgemein "Schatz, Kasse". Siehe 2.7 (K).

⁶ *vahikā*: JS *vahikā/vahī* "an account-book" (Sandesara/Thaker, 34, 91, 199); Guj. *vahī*. Vgl. auch Simhāsanadvātrīmśikā *rājavahikā/-vāhikā* "des Königs Tagebuch" (Weber 1878a, 286) und Bühler 1889, 365f. zu *dharma-vahikā*. Rājasēkhara: Prabandhakośa, 98 nennt drei verschiedene *vahī*: *rokyavahī* "Kassenbuch"; *vilambavahī* "an account-book recording the amounts to be realised" (Sandesara/Thaker, 92); *paralokavahī* "an account-book recording expenditure for charities" (ebd., 73). Vgl. auch Wilson 1855, 553 s.v. *wahī*.

Möglicherweise ist hier die *rokyavahī* gemeint, in die die täglichen Einnahmen und Ausgaben einzutragen waren. Vgl. semantisch parallel Guj. *rokadame/a* "Kassenbuch" und *me/a* "Abrechnung täglicher Einnahmen und Ausgaben".

⁷ Siehe Kommentar *tripada*.

⁸ *udgaṇanīya*: Vgl. oben *udgaṇaka* und zu dieser Stelle Dalal/Shrigondevkar, 104: "cf. Guj. *ganī āpavum* hand over the charge".

⁹ *niropanā* = *nīrūpanā*.

[H] Wir haben Euch zur Seite¹ den Beamten N.N. eingesetzt. Deshalb sollt Ihr jenem die Rechnungsbücher, den Schatz und alle eingetriebenen Steuergelder² übergeben.

[S] Der Bote wurde persönlich angewiesen. Hierüber ist kein Zweifel zu hegen.

2.10.4 (P [14]) Eine andere Ernennungs(-Urkunde) wie folgt:

[E] Heil. Der *mahāmātya Śrī* N.N. teilt dem Beamten N.N. folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Der Euch zur Seite ernannte, (für die) Verwaltung (verantwortliche)(?)³ *rāja(putra)* N.N. ist dort eingetroffen. Und für das Futter und die Pflege⁴ von (dessen) Pferd sind, wenn es gesehen wurde,⁵ täglich 4 *dr.* zu zahlen, ebenso für (dessen) Fußsoldaten, wenn sie gesehen wurden, je Monat und *Person ... *dr.* zuzüglich Verpflegung. [...]⁶ Die Ausgaben⁷ usw. für diese (Pferde und Soldaten) sind im Kassenbuch⁸ zu vermerken.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288. Als Bote Kadrū.⁹ N.N.¹⁰ Unterschrift. *Śrīḥ.*

2.10.5 (B [10]) Jetzt eine weitere Ernennungs(-Urkunde):

[E] Heil. Der *mahāmātya Śrī* Nāgaḍa¹¹ teilt dem Beamten Ajayasīha im Bezirk (*pathaka*) N.N. folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Euch zur Seite wurde für die Verwaltung(?) der *rāja(putra)* N.N. ernannt. Deshalb sollt Ihr jenem für seinen eigenen Unterhalt¹² täglich 2 *drammas* geben. (Dessen) fünfzig Fußsoldaten sind, wenn sie gesehen wurden, je Monat und Person 7 *dr.* zu geben; (dessen) 8 Pferden, wenn sie gesehen wurden, sind für Futter und Pflege täglich 2 *dr.* zu geben.

Für die gesehenen Pferde und Fußsoldaten ist stets zu sorgen.¹³ Die gesamten täglichen Ausgaben für diese Pferde und Fußsoldaten sind im Kassenbuch zu verzeichnen.

[S] Am Donnerstag, dem 13. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha (im Jahre) Saṃvat 802. Der Bote Kadrūā. Der *dokarā*¹⁴ Rāghadeva, Vertrauter(?)¹⁵ des N.N. Unterschrift. *Śrīḥ.* (Dies ist Autorität.

¹ *pārśve* ist unter Einfluß der folgenden Dokumente möglicherweise fehlerhaft für *sthāne* verwendet worden.

² Siehe Glossar s.v. *udgrāhanaka*.

³ *tantra*: Vgl. Sircar 1966, 336f. *tantrādhikārin* "officer in charge of administration" usw.

⁴ Siehe Glossar s.v. *modana*.

⁵ D.h. wenn es tatsächlich und überprüfbar anwesend ist.

⁶ Der Text ist korrupt. Vgl. B *avalagā sadaivalokyā*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *ksūṇa*.

⁸ D.h. in dem Buch, in dem die täglichen Einnahmen und Ausgaben vermerkt werden. Siehe 2.10.1 (fn).

⁹ Vgl. B *kadrūā*. Dalal/Shrigondevkar lesen in B *kaḍūā* und merken auf S.105 an: "names of this kind are found in Gujarat even to-day".

¹⁰ Die Stellung von *amukākah* ist hier unklar. Ebenso das von B parallel angeführte *amukā-pratitā-dokarā-rāghadevah*.

¹¹ Siehe Kommentar **Nāgada**.

¹² *jīva-lo-pade* ist mit Dalal/Shrigondevkar wohl in *jīva-bhoga-pade* [*bhoga* > *loga* > *lo*] zu verbessern.

¹³ Siehe Glossar s.v. *avalagā*.

¹⁴ *dokarā*: wörtl. "Alter", hier offenbar respektvolle Bezeichnung. Vgl. jedoch JS (PPS 67.4–5) *dokara* "an old man (a contemptuous term)" (Sandesara/Thaker, 140). Für neuindische Belege vgl. Glossar s.v. Inschrift V.S.1350 nennt *dokarā* in einer Reihe mit *mahantaka*, *selahatha* und *tañā* (Diskalkar 1938, 72, Z.14). Alle diese Personen werden aufgefordert, keine Abgaben von den begünstigten Pilgern zu fordern. Dies könnte darauf deuten, daß *dokarā* – ähnlich wie *mahantaka* – auch als Amtsbezeichnung verwendet wurde. Vgl. Majumdar 1956, 236: "a village official".

¹⁵ *pratita*: falsch für *pratīta*?

◆ **tripada** "drei Posten enthaltend": Möglicherweise bezieht sich dieser Terminus auf die bereits im KA bekannte Rechnungsführung nach Abgaben, Ausgaben und Saldo. In diesem Zusammenhang vgl. insbesondere die Passage aus dem Dokument 2.30.1.2 *yathā tripadam avadhārayatām śrimat-sevyapādānām citte āya-vyayasya bhrāmtir notpadyate* "Damit im Geiste des erhabenen Herrschers, wenn er die Dreiergruppe erfährt, kein Zweifel bezüglich der Einnahmen und Ausgaben entsteht." Vgl. auch KA 2.6.13; 2.6.27; 2.7.3, wo āya "Einnahmen", vyaya "Ausgaben" und nīvī "Saldo" gemeinsam genannt werden. Insbesondere KA 2.7.18 *āya-vyaya-nīvīnām agrāni śrutvā nīvīm avahārayet* "After hearing the totals of income, expenditure and balance, he (d.i. der königliche Beamte, I.S.) should cause the balance to be taken away (to the treasury)" (Kangle 1972, 2, 83), kann parallel zu *tripadam avadhārayatām* aufgefaßt werden. Daß diese drei Begriffe auch terminologisch zu einer Dreiergruppe zusammengefaßt werden konnten, zeigt der Ausdruck *trivarga*, der die Termini kṣaya, sthāna, vrddhi "Verlust, status quo und Gewinn" subsumiert (PW s.v.), die semantisch den Arthaśāstra-Termini vyaya, nīvī und āya entsprechen.

Nāgaḍa: Möglicherweise kann die Erwähnung des *mahāmātya Nāgaḍa* einen Anhaltspunkt für die Bearbeitung dieses Dokuments im Rahmen der Handschriftentradition von B geben. Nāgaḍa ist als *mahāmātya* unter dem Vāghelā-Herrscher Visaladeva sowohl inschriftlich wie auch in Kolophonen zeitgenössischer Handschriften häufig belegt: V.S. 1310 *mahārājādhirāja-śrī-viśvala-deva-kalyāṇa-vijayarājye tat-pādapadmopajīvini mahāmātya-śrī-nāgaḍa-pañcakula-pratipattau* (Dalal 1923, 37f., Nr. 301); V.S. 1313 (Majumdar 1956, 476, fn.53); V.S. 1315 *mahāmātya-śrī-nāgaḍa* (Ācārya 1942, Nr. 215, 203, Z.3f.); V.S. 1317 *mahāmātya-śrī-nāgade* (Bühler 1877, 210, Z.7). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem *vrddha-nāgariya-brāhmaṇa-nāgada*, den Visaladeva nach Rājaśekhara: Prabandha-koṣa, 125.23/128 zum *mantrin* bzw. *pradhāna* ernannte (*pradhānikṛtaḥ*). Vgl. auch Jina-harṣa Gaṇi: Vastupālacarita, Śl. 78f. Siehe zu Nāgaḍa insbesondere Majumdar 1956, 175–178.

2.11 aśvavikraya

2.11.1 (B [11]) Jetzt die Regel für eine Urkunde über den Verkauf von Pferden:
[E] Heute, am Donnerstag, dem 3. Tag der (hellen) Hälften des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 802 übergibt das *pañcakula*, dem der *balā¹* Śrī Nāgarāja (angehört), dem *hedāū²* Nāgaḍa³ folgende Pferdeverkaufsurkunde:

[H] Der *hedāū* Nāgaḍa hat vom Kaufmann (vya⁴) N.N. ein sandelholz(farbenes) Pferd⁴ gekauft. Als Preis (wurden gezahlt) 5000 *drammas*, (in Worten:) fünftausend *drammas*. Die in Zusammenhang mit der Handelsabgabe⁵ für dieses Pferd in Höhe eines Zehntels⁶ zu entrichtenden 500, (in Worten:) fünfhundert, *drammas* sind im Śrikaraṇa eingezahlt worden. Der (entweder) hier (oder) anderswo herumziehende *hedāū* Nāgaḍa ist von niemandem in irgendeiner Form zu behindern.⁷
[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der (hellen) Hälften des (Monats) Jyeṣṭha (im Jahre) Saṃvat 802.⁸ Unterschrift. Śriḥ. (Dies ist) Autorität.

¹ Abk. für *balādhikṛta* "Heerführer", hoher militärischer Rang.

² Siehe Kommentar.

³ Vgl. zu weiteren Belegen dieses Namens in LP Appendix 1. Vgl. Inschriften V.S. 1201 *nāgada-kṣetre* (Ācārya 1942, Nr. 144, 200, Z.29); V.S. 1348 *śre⁹ nāga[da]* (Bhandarkar 1912, 21, Z.15).

⁴ *śrikhandaghoḍu*. Siehe Glossar s.v. *ghoḍu*. Vgl. unten *śrikhaṇḍa* neben *harita* "falben".

⁵ Siehe Glossar s.v. *dāṇa*.

⁶ Siehe Kommentar *daśabandha*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

⁸ Die Angabe des Datums ist an dieser Stelle redundant. Zudem ist in [E] der 3. Tag angegeben worden. Die Angabe des 15. Tages geht möglicherweise auf die ursprüngliche Datierung der Dokumente in der Vorlage von P und B zurück.

2.11.2 (P [15]) Eine Urkunde über Pferdeverkauf wie folgt: Nicht übersetzt.

◆ Offenbar bezeichnet *aśvavikrayapatra* nicht eine Verkaufsurkunde, sondern ein Dokument, das dem Pferdehändler die ordnungsgemäße Entrichtung der Handelsabgabe bestätigt. Somit ist auch seine Einordnung in den Abschnitt der "Öffentlichen Urkunden" zu erklären.

heḍāu/heḍāū "Pferdehändler": Zu verbinden mit Trikāndaśeṣa 2,9,27 *heḍāvukka* (PW s.v.); Hārāvali 201 *helāvuka* (PW s.v.) und Mitākṣarā ad Yājñ. 2.30 *heḍābuka*, das der späte Kommentar Bālambhaṭṭī (139) erklärt als *desād desāntaram gatvā prasthāpya vā 'aśvavikretāro heḍābukkāḥ* "Die *heḍābukkas* verkaufen Pferde, nachdem sie entweder von einer Gegend in eine andere gezogen sind oder (jemanden) geschickt haben." Außerdem erwähnt die Bālambhaṭṭī, daß dieses Wort in Gujarat bekannt sei (*gurjaradeśe prasiddho 'yam śabdah*). Vgl. auch JS *heḍāvitta* "apparently, 'horse-owner', 'horse-dealer'" (Bhāvadeva-sūri: Pārvānāthacarita 3.499; Bloomfield 1919, 228); Inschriften: "Prince of Wales Museum Plates of (Gurjara) Jayabhāṭa IV., (Kālacuri)-Year 486" *hetāvuka* (Mirashi 1955, 106, Z.36); Cāhamāna-Inschrift V.S. 1030 *heḍāvika* (Kielhorn 1894a, 124, Z.38; Bhandarkar 1913, 64, Z.38).

Die Etymologie ist unklar (Mayrhofer 1999, 543). Vgl. Guj. *hēḍa* f./*hēḍi* f. "a drove of cattle, brought or carried about for sale" und *hēḍiyo* "a bullock in a drove of cattle led about for sale; one whose employment is to lead about droves of cattle for sale" (Mehta/Mehtha, 1603) und CDIAL 14159 (**heḍā* "crowd, flock").

daśabandha "ein Zehntel": Vgl. KA 2.7.31; 3.1.21; 3.11.33; 3.13.33 *daśabandha* "one tenth" (Kangle 1969, 1, 313). Vgl. auch Cāhamāna-Inschrift V.S. 1200 (PRAS.WC 1908/09, 45). Hier bezeichnet *daśabandha* wahrscheinlich "a tax equal to one-tenth of every income"; ebenso in Inschriften der Gāhaḍavāla-Dynastie (R. Niyogi 1959, 170f.; Gopal 1989, 57; V.K. Jain 1990, 176).

2.12 bhūrja

2.12.1 (P [19]) Eine *bhūrja*-Urkunde wie folgt:

[E] Auf Befehl des Śrī mahamtaka wird dem *maham(taka)* N.N. in Paṭṭelāpadra¹ folgendes geschrieben:

[H] (Ihr) sollt zum Übergeben der *Rechnungsbücher² hierherkommen.

Dem in (diesem) Zusammenhang entsandten *bhaṭṭaputra*³ sind täglich 2 dr. zu zahlen (und) vier Getreidemahlzeiten⁴ (zu geben).

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha. Unterschrift. Śrīh.

2.12.2 (B [12a]) Eine *bhūrja*-Urkunde eines *mahāmātya* wie folgt:

[E] Auf Befehl des *mahāmātya* Śrī Nāga wird dem Beamten (*adhi*) Mahipa in Petalāudra folgendes geschrieben:

[H] Entsprechend (diesem von Euch) zur Kenntnis genommenen Befehl sollt Ihr hierherkommen, um die dreifachen Rechnungsbücher⁵ Eurer (Amts-)geschäfte⁶

¹ Möglicherweise falsch für *pettalāpadra* = *Petālāudra* = mod. Petālāda (siehe Appendix 2). Vgl. PPS, 67 *Petalāudra*. Zur Lokalisation vgl. unten 2.18.2: "hier im (Bezirk) Caturuttaracaturāśikā, der im Distrikt Khetakādhāra (liegt), hier und heute in Petalāudra".

² *lekhānām*: wohl fehlerhaft für *lekhyačānām/lekhakānām* (siehe Glossar s.v. *lekhya*).

³ Siehe Kommentar.

⁴ Siehe Glossar s.v. *kanabhadka(ka)*.

⁵ Siehe Glossar s.vv. *tripada, lekhya*.

⁶ *vyāpāra*: Vgl. JS *vyāpāra* "a higher government service" (Sandesara/Thaker, 209).

zu übergeben. Dem in diesem Zusammenhang entsandten *bhaṭṭaputra* sind täglich 2 *dr.*, (in Worten:) zwei *drammas*¹, zu zahlen und 4, (in Worten:) vier, Getreide-mahlzeiten zu geben.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha. Unterschrift. Śrīḥ. (Dies ist) Autorität.

2.12.3 (B [12b]) Und die zweite Regel für eine *bhūrja*-(Urkunde) des Śrīkarāṇa wie folgt:

[E] Heil. Aus dem Gebietsamt des (Gebietes) Śrī N.N.,² auf Befehl des *mahā-maṇḍaleśvara* Śrī Dhārāvarasā³ wird dem *rāja*(*putra*) Jagāda folgendes befohlen: [H] Den vier in Zusammenhang mit den fälligen⁴ königlichen *drammas*, (nämlich) zu (deren) Eintreibung entsandten *bhaṭṭaputras* sind je Tag und Person 4 *dr.*, (in Worten:) vier *drammas*, zu zahlen – somit (insgesamt) täglich 16 *dr.*, (in Worten:) sechzehn *drammas*.

[S] Am Donnerstag, dem 3. Tag der dunklen (Hälften)⁵ des (Monats) Vaiśākha. (Diese) Urkunde ist Autorität.

2.12.4 (Bar1 [42]) Ein *bhojyapatra*⁶ wie folgt:

[E] Heil. Aus dem Ort N.N. weist der *mahaṁ(taka)* N.N. dem *paṭṭa(kila)*⁷ N.N. folgendes an:

[H] Dem in Zusammenhang mit den fälligen *drammas* entsandten 1, (in Worten:) einen, Mann sind täglich 2 *drammas* für (seine) Verpflegung zu geben.

[S] Am Donnerstag, dem 2. Tag der dunklen (Hälften) des (Monats) Māgha⁸ im Jahre Saṃvat 1498 (erfolgte) die Niederschrift.⁹

◆ **bhaṭṭaputra** wohl "Soldat; Knecht": Vgl. Majumdar 1956, 230: "soldiers", entgegen Bhandarkar (1911/12, 39: "for Bharhōt, the higher class of professional panegyrists") und Sandesara/Thaker (173: "a bard"). *Bhaṭṭaputras* wurden offenbar vornehmlich mit auswärtigen Aufgaben betraut. So nennt die Cāhamāna-Inschrift V.S.1198 *bhaṭṭaputras* als typische Reisende (Bhandarkar 1911/12, 40, Z.11). In dieser Bedeutung ist *bhaṭṭaputra* wohl zu verbinden mit dem aus frühen Inschriften bekannten *bhata* (< Skt. *bhrta*) "a soldier" (Sircar 1966, 51). Vgl. pw s.v. *bhata* "Söldling, Soldat, Krieger; Diener, Knecht". Die Inschrift V.S. 1231 nennt *bhaṭṭaputras* unter den königlichen Bediensteten (*rājapurusa*) (Fleet 1889, 83, Z.10).

¹ Plural anstelle des Dual.

² Da die Weisung aus dem Gebietsamt (*maṇḍalakarāṇa*) erging, die Urkunde in der Einleitung jedoch eindeutig dem śrīkarāṇa zugeschrieben wurde, kann davon ausgegangen werden, daß beide Institutionen in diesem Fall identisch sind. Zu *maṇḍalakarāṇa* vgl. Glossar.

³ = Dhārāvaraṇa/Dhārāvara. Vgl. 2.32.2 (K).

⁴ *labhya*: wörtl. "einzunehmend".

⁵ *va*: in der Verbindung *va-di* wohl Abk. für *vadya(pakṣa)* (vgl. MW s.v. *vadyapakṣa* "dark fortnight"). In der Epigraphik ist daneben auch *ba-di* belegt, das möglicherweise Abk. für *bahulapakṣa-divasa* ist (Sircar 1966, 43, 357).

⁶ *bhojyapatra* ist auf die fehlerhafte Sanskritisierung von Guj. *bhoja* < Skt. *bhūrja* (CDIAL 9570) zurückzuführen. Zu *bhoja* = *bhūrja* im JS vgl. Sandesara/Thaker, 170.

⁷ Siehe Glossar s.v. *paṭṭakila*.

⁸ *māha* < Skt. *māgha*.

⁹ Ausgehend von *ni-bandh-* "festmachen, fixieren > niederschreiben", wird *nibandha* bereits im KA im Sinne von "writing down, recording" verwendet, wobei eine Zusammenstellung solcher *nibandhas* in Buchform (*nibandha-pustaka*) auch ein Register bezeichnen kann (Kangle 1969, 1, 315). Im späteren epigraphischen Sanskrit kann auch *nibandha* allein in der Bedeutung "Register" verwendet werden (vgl. Sircar 1966, 215). Da dieser konkrete Sinn hier nicht gesichert werden kann, ist wohl vorzuziehen, *nibandha* allgemein als "Niederschrift" zu verstehen.

2.13 tippana

2.13.1 (P [17]) Ein *tippakanaka*¹ wie folgt:

[E] Heil. Im Bezirk (*pathaka*) N.N., übergibt das *pañcakula*, dem *balā(dhikṛta)* N.N. u.a. (angehören), dem Händler N.N. folgendes *tippakanaka*:

[H] Der Händler N.N. hat für Śripattana 100, einhundert, *mūtaka*² Bohnen auf Ochsen(^{?)}³ geladen. Die (Handels-)abgabe⁴ ist dort (d.h. in Śripattana) einzunehmen. Es ist eine Quittung⁵ zu übergeben.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288. Unterschrift. Śrīh.

2.13.2 (B [13]) Jetzt ein *tippaṇika*⁶ wie folgt:

[E] Heil. Im Bezirk (*pathaka*) Aralūā⁷ übergibt das *pañcakula*, dem der *balā(dhikṛta)* N.N. u.a. (angehören), dem im Śrī-Vardhamāna-Bezirk⁸ (*pathaka*) wohnenden Händler Cāhaḍa folgendes *tippaṇika*:

[H] Der Händler Cāhaḍa hat für (die Stadt) Śripattana 100 *mūḍakas* Bohnen⁹ im Wert von 10000 *drammas*, (in Worten:) zehntausend *drammas*, geladen. Die (Handels-)abgabe ist dort (d.h. in Śripattana) einzunehmen. Es ist eine Quittung zu übergeben.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha (im Jahre) Saṃvat 802. Unterschrift. Śrīh. (Das ist) Autorität.

◆ **tippakanaka/tippaṇika** "Liste": t.t. für ein Dokument, in dem die Handelsgüter eines fahrenden Kaufmanns verzeichnet werden. Auf der Grundlage dieses Dokuments erfolgte dann offenbar anderenorts die Besteuerung der Waren. Siehe insbesondere JS *tippana* n. "a subscription list"; *tippā/tipā* "a list" (Sandesara/Thaker, 139); *tīp/tipp* "to make a list of" (Sandesara/Thaker, 65, 139); Guj. *tipa* f. u.a. "Liste, Katalog" < *tipavum* u.a. "Aufzeichnungen machen"; CDIAL 5465. Vgl. Skt. *tippaṇa/tippaṇī/tippaṇī* "Kommentar" (pw s.v.). Vgl. auch Wilson 1855, 521f.

2.14 gunapatra

2.14.1 (P [18]) Eine Transiturkunde wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier im Bezirk (*pathaka*) Śrī N.N. übergibt das *pañcakula*, dem der *mahaṁ(taka)* N.N. u.a. (angehören), folgende Urkunde (*paṭṭaka*):

¹ Siehe Kommentar.

² Siehe Glossar s.v.

³ *balīvardda* ist möglicherweise fehlerhaft eingefügt worden aufgrund der Assoziation *bṛhtabalīvara* "beladene Ochsen, Lastochsen".

⁴ Siehe Glossar s.v. *dāna*.

⁵ *pratitippakanaka*: wörtlich "Gegenliste". Vgl. auch unten Z 16: Z 17 (*hastākṣarāṇi* : *sanmukhaha-*
stāksarāṇi).

⁶ v.l. für *tippakanaka*. Siehe Kommentar.

⁷ Nicht identifiziert.

⁸ Śrī Vardhamāna: Name einer Stadt und eines Distrikts (= mod. Bardwān) (MW s.v.). Vgl. auch PC, 64, 86, 125; PK, 103, 114 *vardhamānapura*; Chojnacki 1995, 2, 181 *vaddhamāṇa* ("village"). Siehe Appendix 2.

⁹ Siehe Glossar s.v. *muga*.

[H] Der Händler (*vāṇī*^o) N.N. (hat für)¹ 10 beladene Ochsen (und) 48 mit Sesam beladene Karren als *sagunī*(?)-Abgabe 4, (in Worten:) vier, (*drammas*) (zu zählen?).

[S] Unterschrift. *Śrīh.*

2.14.2 (B [14]) Jetzt eine Transiturkunde:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 3. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 802, übergibt das *pañcakula*, dem Śrī N.N. (u.a. angehören), folgende Urkunde (*pattakalikhita*):

[H] Der Händler Pāsada hat (für) einen beladenen Wagen³ (und) 10 *ghāṇā*⁴ als *sagunā*(?)-Abgabe 4 *dr.*, (in Worten:) vier, (zu zählen?).

[S] Unterschrift. *Śrīh.* (Das ist) Autorität.

2.14.3 (C [35]) Ein *guṇapatra*(?):⁵

[E] Am Dienstag, dem 8. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha im Jahre Samvat 1533, übergibt das zur *maṇḍapikā*⁶ gehörende *pañcakula*, dem *maham(taka)* N.N. u.a. (angehören), folgende Urkunde:

[H] (Für die) dem Kaufmann⁷ N.N. gehörenden⁸ 4 Karren⁹, 10 *thāmi*¹⁰, 15 *bhāra*¹¹ Krapp¹², 10 Bündel¹³ Sandelholz¹⁴, 1 *bhāra* *Zucker¹⁵, 4 *thāmi*, 50 *maṇa*¹⁶ Korallen¹⁷, 2 *methī*-Pflanzen¹⁸ sind aufgrund der *saguna*(?)-Abgabe 1000 *dr.*, (in Worten:) eintausend, zu zahlen.¹⁹

[S] Das ist vermerkt.

¹ Der Instrumental *-amukākena* ist syntaktisch unverbunden.

² Dalal/Shrigondekar, 106: "here the word *guna* seems to mean a sack-cloth. Thus the whole may mean road-cess along with the tax on the sacks."(?)

³ Siehe Glossar s.v. *gamtrī*.

⁴ Siehe Kommentar.

⁵ Dalal/Shrigondekar ordnen den Text dieses Dokuments der Handschrift C unter *mārgākṣarāṇī* ein. Dies entspricht auch seiner inhaltlichen und formalen Nähe zu 2.14.1.2. Da sich jedoch unter den in der Einleitung genannten Dokumenten keines mit der Bezeichnung *mārgākṣarāṇī* findet, ist es wahrscheinlich, daß hier der Text des *guṇapatra* genannten Dokuments gegeben wird.

⁶ Siehe Glossar s.v.

⁷ Siehe Glossar s.v. *sāha*.

⁸ *sakta*: Siehe Glossar s.v. *satka*.

⁹ *vāhana* = Skt. *vāhana*.

¹⁰ Siehe Kommentar.

¹¹ Siehe Kommentar.

¹² *maṇjīṣṭhā* "Rubia munjista". Der Sinn dieser Angabe ist mir nicht ganz klar. Normalerweise wird die bezeichnete Ware unmittelbar vor der entsprechenden Maßeinheit genannt; *vāhana* und *thāmi* sind jedoch nicht näher durch eine Ware charakterisiert.

¹³ Siehe Glossar s.v. *gāmthī*.

¹⁴ *sūmkadi* < OG *sūkadi* f. "sandal-wood" (CDIAL 15506). Die Interpretation von Dalal/Shrigondekar, 106 "Gujarati *sukhadī* a kind of sweet-meat"(?) ist abzulehnen. Auch die verwendete Maßeinheit spricht gegen sie. Vgl. insbesondere unten Z 2 *śrīsamda-gāmthī*. Vgl. zu *sūkhaḍī* in der von Dalal/Shrigondekar angegebenen Bedeutung unten 2.17.4 (fn).

¹⁵ Ich fasse *śrīṣānda* als fehlerhaft für *ṣānda* = Skt. *khanḍa* auf. Vgl. auch die Variante in B. Zumal wird *bhāra* in Inschriften häufig in Verbindung mit Zucker u.ä. gebraucht. Siehe Kommentar **bhāra**.

¹⁶ Gewichtseinheit für Edelmetalle u.a. "wertvolle Güter" mit unterschiedlichem Wert. So gibt der Gujaratī-Kommentar zum Ganitasāra neben der Umrechnung 1 *mana* = 24 *pala*; 10 *mana* = 1 *dhaḍī* auch 1 *maṇa* = 15 *pala* und 1 *maṇa* = 20 *pala* (Sandesara 1946/47, 140, Table 3; 141, Tables 4, 5).

¹⁷ *pravāla* m. n. "Koralle" (pw s.v.; Guj. *pravāla* m.; *pravālām* N.PL.m.). Korallen wurden in geringerer Zahl bei Mangrol gewonnen (V.K. Jain 1990, 22), ansonsten jedoch importiert (ebd., 92). Inschrift V.S. 1231 nennt *pravālaka* unter den Waren, für die *dāna* zu entrichten ist (Bühler 1877, 202, Pl.2, Z.18).

¹⁸ *methī* "Trigonella foenum graecum" (PW s.v.); Guj. *methī*. Die Samen und Blätter dieser Pflanze werden zur Zubereitung von Speisen verwendet (Mamaeva 1990, 573).

¹⁹ *praveśā-dra*"Zahlungs-drammas", wohl im Sinne von *deya-dra*.

2.14.4 (P [16]) Eine *guṇa*-Urkunde wie folgt:

[E] Heil. Das *pañcakula* in der *mahāmaṇḍapikā*, dem *balā(dhikṛta)* Śrī N.N. (u.a. angehören), übergibt dem Händler N.N. folgende *guṇa*-Urkunde:

[H] Wir werden als (Handels-)Abgabe für die Ochsen, (die beladen sind)¹ mit den vom Händler N.N. in Nāgasārikā für Śripattana (gekauften) Betelnüssen, Kokosnüssen, Krapp², Sandelholz³ usw., drei Viertel der (uns) entsprechend dem Brauch zustehenden⁴ (Handels-)abgabe nehmen. Dem Karawanenhändler (gehören) zwanzig Ochsen.

[S] Am Montag, dem 5. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288. Unterschrift. Śrīḥ.

2.14.5 (B [15]) Jetzt die *guṇa*-Urkunde:

[E] Heil. Das *pañcakula* in der *śrīman-mandapikā*⁵, dem der *balā(dhikṛta)* Śrī N.N. (u.a. angehören), übergibt dem *Karawanenhändler⁶ Madana folgende *guṇa*-Urkunde:

[H] Wir werden als Abgabe für die Lastochsen⁷, die beladen sind mit den vom Händler Madana in Nāgasārikā für Śripattana gekauften Kokosnüssen, Krapp, *haritaki*-Früchten⁸, Pfeffer⁹, Zucker¹⁰, Melasse¹¹, Stoffen¹² u.a., drei Viertel der (uns) entsprechend früherer Regel und Brauch zustehenden¹³ Abgabe nehmen. Und in diesem Gunstbeweis für den Unterhalt¹⁴ des Karawanenhändlers sind 20 Lastochsen¹⁵ (eingeschlossen).

[S] Am Donnerstag, dem 3. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 802. Unterschrift. Śrīḥ. (Das ist) Autorität.

◆ **ghāṇā**: Maßeinheit. Vgl. CDIAL 4467 **ghāṇa*- "filling" und insbesondere Mar. *ghāṇā* m. "one charge of a mill"; Guj. *ghāṇā* f. "a quantity of materials to be pounded" (Mehta/Mehtha s.v.). Vgl. auch Wilson 1855, 173. Offensichtlich bezeichnet *ghāṇa/ghāṇā* ein Maß, das der Füllung einer Ölpresse entspricht. Zu verbinden mit *ghāṇa/ghāṇaka* "Ölpresse, Ölmühle", Mar. *ghāṇā*; Guj. *ghāṇo/ghāṇī*; CDIAL 4466 **ghāṇa*- "mill".

¹ Aufgrund des vorstehenden *prabhṛti* ist u.U. *bhr̥ta* durch einen Kopierfehler ausgefallen. Auch die Lesung von B ist an dieser Stelle korrupt.

² Siehe Glossar s.v. *māmjisthā*.

³ Vgl. jedoch parallel in B *khāmdu* "Zucker".

⁴ *diyamāna* wörtlich "gegeben werdend".

⁵ Parallel zu P *mahāmaṇḍapikā*.

⁶ *vāhītri*: möglicherweise korrupte Bildung von *vahitra* "Wagen, Karren" (Sircar 1966, 358; MW s.v.) > *vahitrī*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *pothiyā*.

⁸ *harītaka* "Terminalia Chebula", *harītaki* "Frucht ders." (PW s.v.). Die Frucht wird als gelbes Färbemittel oder als Abführmittel benutzt (MW s.v.). Als Handelsgut wird *harītaki* u.a. erwähnt in der Cāhamāna-Inscription V.S. 1200 (Jinavijaya 1921, 200, Nr. 342, Z.4f.); Inschrift V.S. 1231 *khāmdda* (korrupt für *khāmdu*?) (Bühler 1877, 202, Pl.2, Z.20).

⁹ *gula*: Vgl. z.B. V.S. 1231 *gula* (Bühler 1877, 202, Pl.2, Z.20).

¹⁰ Auch Inschrift V.S. 1352 erwähnt *vastrakhaṇḍa* "Stoffballen" als Handelsgut (Bl. 229, Z.24). Mit gleicher Bedeutung wie *vastra* wird in diesem Zusammenhang auch *kāpada* [< Skt. *karpatā*] verwendet (Inscription V.S. 1231: Bühler 1877, 202, Pl.2, Z.19). Auf diese parallele Verwendung von *vastra* und *karpatā* weist auch das Kompositum *karpatākhaṇḍa* mit der v.l. *vastrakhaṇḍa* in der Simhāsanadvītrimśikā hin (Weber 1878a, 418).

¹¹ *grhyamāna*! wörtl. "genommen werdend".

¹² Siehe Glossar s.v. *kāmpadāpada*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *pothiyaka*.

Inscriptionlich ist *ghānaka* nur in der Bedeutung "Ölmühle" sicher belegt: "Siyadoni Stone Inscription" *ghrāṇaka* (Kielhorn 1892, 177, Z.28) neben *ghānaka* (ebd., Z.31); Cāhamāna-Inschriften V.S. 1189; V.S. 1200 *ghānaka* (Bhandarkar 1911/12, 35, Z.3; 42, Z.3); V.S. 1207 *ghānaka* (Kielhorn 1894b, 424, Z.27) u.a. Vgl. auch JS *ghānaka* m. "a mechanism for pressing out oil from oil-seeds, an oil-mill" (Sandesara/Thaker, 60). Zwar meint Tewari über *ghrāṇaka/ghānaka* in der "Siyadoni Stone Inscription": "the sense of *ghānaka* ... may also be taken in the sense of the Hindi word *ghāna* or *ghāni* a particular measurement of seeds poured at a time of the *kōlhū* or the *tailayantra*, the oil-mill. In fact, the oil-mill came to be so known because it used to consume one *ghāna* of seeds at a time, when pressing oil" (1987, 79). Allerdings läßt sich ein solches Verständnis weder in der erwähnten "Siyadoni Stone Inscription" noch in den anderen genannten epigraphischen Belegen dieses Wortes eindeutig nachweisen, und auch Rājaśekhara verwendet in seinem Prabandhakośa (52.28) *ghānaka* eindeutig in der Bedeutung *tilapēṣanayantra* "Gerät zum Mahlen von Sesam".

ṭhāmi: Nach Datal/Shrigondevkar, 106: "a kind of earthen pot". Wohl zu verbinden mit *ṭhāma* n., das in PPS, 132.10 (1) parallel zu PC, 70.2 (2) *sthānaka* gebraucht wird:

- (1) *tēna dravyeṇāgata-māñjīṣṭhā-ṭhāmāni krītvā*
 (2) *tēna nīvidhanena māñjīṣṭhā-sthānakāni kadācid āgatāni krītvā.*

Tawney (1901, 105) und ihm folgend auch Schmidt (1928, 372) und Sandesara/Thaker (40) übersetzen *sthānaka* als "sack" bzw. "Sack", jedoch ist wohl vorzuziehen, allgemeiner "Behälter" zu verstehen. Vgl. PW s.v. *sthānaka* "Behälter"; Guj. *ṭhāma* n./ *ṭhāmanum* n. "a pot, a vessel" (Mehta/Mehtha s.v.).

bhāra: Gewichtseinheit. Vgl. PW s.v., wonach 1 *bhāra* = 20 *tulā* = 2000 *pala*. Auch im modernen Gujarāti gibt es eine Gewichtseinheit mit dieser Bezeichnung, die ebenfalls 20 *tolum* [< Skt. *tulā*] entspricht (Mamaeva 1990, 779). Dies entspricht einem aktuellen Gewicht von 200 kg.

Auch Al-Bīrūnī kennt die Gleichung 1 *bhāra* = 2000 *pala*. Weiterhin gibt er an, daß dieses Maß der Menge entspräche, die ein Ochse transportieren kann (Sachau 1964, 1, 165). Auf einen ähnlichen Umfang dieses Maßes weist auch der Kommentar Pūrnakalāśas ad Hemacandra: *Dvyaśrayakāvya* 4.45, der 10 *bhāras* einem *āchit* (= *śakata* "Wagenladung") gleichsetzt (Sandesara 1946/47, 146).

Der Gujarāti-Kommentar zum Ganitasāra führt *bhāra* explizit als Maß für Metalle (*suvarṇādikadhātu*) an, das 10 *dhaṭis* entspricht (Sandesara 1946/47, 140, Table 3). Darüber hinaus heißt es, daß diese Art von Gewichtseinheiten auch für andere Materialien, u.a. Krapp, Baumwolle, Safran usw. verwendet werden kann (ebd., 141, Table 6). Dementsprechend wird das Maß *dhaṭi* auch in der zeitgenössischen Epigraphik für Krapp (*māñjīṣṭhā*) (V.S. 1348: Bhandarkar 1913, 21, Z.21) und Baumwolle, Eisen, Melasse, Zucker und das aus der Wurzel der Ferula Asa Foetida gewonnene Harz verwendet (Cāhamāna-Inschrift V.S. 1200: *kapāsa-[lo]ha-gūḍha-khāṇḍa-hīṁgu-māñjīṣṭhā-tolye dhaṭi prati*; Jinavijaya 1921, 200, Nr. 342, Z.4). Ganz ähnlich ist auch die Verwendung von *bhāra* in Inschriften: Vgl. z.B. Rāstrakūṭa-Inschrift V.S.1053: *[karppā]sa-kāṁsa-kumkuma-[pura]-māñjīṣṭhādi-sarvva-bhāmdasya [da]śa daśa palāni bhāre deyāni* (Ram Karna 1909/10, 24, Z.28). Vgl. auch *bharaka* in Paramāra-Inschrift V.S. 1136: *kham-da-gudayor bharakam...māñjīṣṭhā-sūṭra-karppāsa-bharakesu...nālikera-bharake* (Barnett 1937/38, 302, Z.45f.). Da die Rāstrakūṭa-Inschrift V.S.1053 eindeutig *pala* als Bezugseinheit zu *bhāra* nennt, ist wahrscheinlich, daß hier *bhāra* = 2000 *pala* gemeint ist. Möglicherweise sind also einerseits 1 *bhāra* = 10 *dhaṭis* und andererseits 1 *bhāra* = 20 *tulā* = 2000 *pala* identisch. Allerdings ist fraglich, ob das konkrete Gewicht eines *pala* bzw. einer *dhaṭi* und dementsprechend auch eines *bhāra/bharaka* dabei stets gleich ist. Schließlich weist bereits der Gujarāti-Kommentar zum Ganitasāra darauf hin, daß die genaue Größe dieser Maßeinheiten auch von der Art des zu bezeichnenden Objekts abhing (Sandesara 1946/47, 141, Table 6). Vgl. auch P. Niyogi 1962, 115; V.K. Jain 1990, 165ff.

2.15 nyāyavāda

2.15.1 (P [20]) Eine Urteilsverkündung wie folgt:

[E]¹ Heute, am Montag, dem 5. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier in Śrimatpattana², begab sich (N.N.) mit Wissen des *mahāmātya* Śrī N.N. u.a. zur Urteils(findung) in das Gericht und gab vor den Richtern (*nyāyakartṛ*) persönlich (folgende) Erwiderung (*uttara*):

[H] Wenn ich außer meinem Mann in Gedanken, mit Worten (oder) mit Taten einen anderen Mann begehre, dann gilt für mich die Bewachung durch meine Familie(?).³ Nachdem sowohl die Anschuldigung als auch die Erwiderung beider (Parteien) vernommen wurde, wurde im Gericht entschieden: (Angesichts der Tat-sache, daß) es weder einen Augen- noch einen Ohrenzeugen für dieses Vergehen gibt, (gilt hier) der Beweis durch ein Ordal.

[S] Dies ist das Urteil. Unterschrift. Śrīh.

2.15.2 (B [16]) Jetzt die Regel für (die Urkunde über) eine Urteilsverkündung im Gericht:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 3. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 802, hier in Śripattana, zuerst die aktuelle, wie oben geschrie-bene⁴ königliche Genealogie, wird mit Wissen des *mahāmātya* im Gericht folgen-de Urteilsurkunde geschrieben:

[H] Irgendein Denunziant, der das Glück anderer nicht erträgt und von Neid über-wältigt ist, ersann⁵ mit unlauterer Absicht eine Lüge, ging zum *rājakula* und erzählte, daß die eigenmächtige Frau des N.N. sich in Hainen vergnügen (und dort) Verkehr (mit anderen Männern) habe. Die durch diese und andere niedere Reden erzürnte Brahmanin ging zum Gericht und gab vor den (Rechts-)gelehrten (fol-gende) Erklärung ab:

Wenn ich außer meinem Mann in Gedanken, mit Worten (oder) mit Taten einen anderen Mann begehre, dann gilt für mich die Bewachung durch meine Familie(?).⁶

Somit Anschuldigung und Erwiderung gehört habend, ist durch die (Rechts)gelehrten entschieden worden: Da es weder Augenzeugen noch Ohren-zeugen (dieses) Vergehens gibt, ist ein Ordal als Beweis (anzusehen).

[S] (Dies ist) das klare Urteil. Ohne einen Beweis ist (die Brahmanin) nicht zu bestrafen. (Dies) ist die Urteilsverkündung.

2.15.3 (Bar1 [46]) Die *nṛpapaddhati*-Urkunde:

[E] Heute, am Tage ... des Monats ... im Jahre Samvat 1498, hier in der Stadt N.N. wird auf Befehl des Königs folgende *nṛpapaddhati*(-Urkunde) geschrieben:

¹ Die Einleitung ist offenbar korrupt und enthält bereits einen Teil des Hauptteils. Vgl. B.

² = Śripattana.

³ mama *kulaprahārakam* eva *pramāṇam*, parallel zu B *mama kulapraharam* eva *pramāṇam*: Die vor-geschlagene, hypothetische Übersetzung geht aus von JS *prāharaka* "watch, guard" (Sandesara/Tha-ker, 78); *prahara* (Bhayani 1983, 412); Inschrift V.S. 1348 *praharaka* "Schutz, Bewachung" (Diskal-kar 1938, 72, Z.16); Guj. *pahero* "Schutz, Bewachung, Aufsicht". *kula* – hier mit "Familie" übersetzt – kann jedoch u.U. auch im Sinne von *rājakula* "König, Königshaus" verstanden werden. Vgl. *kulagrāha* "court-house", parallel zu *rājakulakarāna* im TSP (Johnson 1931–62, 1, 154, fn.199).

⁴ *pūrvalikhita* ist mit *yathā* zu verbinden.

⁵ *mṛṣya*: Ausfall eines Präverbs oder unregelmäßige Absolutivbildung.

⁶ Vgl. oben 2.15.1 (fn).

[H] Irgendein Denunziant, der das Glück anderer nicht erträgt und von Neid überwältigt ist, begab sich zum *rājakula* und erzählte, daß die eigenmächtige (Frau) des Händlers N.N. mit anderen Kerlen Verkehr habe. Wir werden (sie) herbeikommen lassen. Die Frau des Händlers¹ begab sich ins Gericht und gibt vor den Richtern persönlich folgende Erwiderung: Wenn ich außer meinen Mann mit Taten, in Gedanken (oder) mit Worten einen anderen Mann begehre, dann ist mein Wort Autorität.² Niemand (außer mir) kann (darüber) etwas sagen. Hier ist der Befehl des Königs Autorität.

◆ Die überlieferten Versionen unterscheiden sich z.T. beträchtlich. Ursprünglich ist wahrscheinlich die Angabe in 2.15.1,2, nach der die Entscheidung in diesem Verleumdungsfall durch ein Ordal herbeigeführt wird.

Dieses Vorgehen entspricht auch den Vorgaben der Dharmasāstras, die im Falle eines *vākparusya*-Vergehens entweder eine Zeugenausage oder ein Ordal vorschreiben.³ Da es nach Aussage von 2.15.1,2 keine Zeugen gibt, ist das Ordal die einzige Möglichkeit der Beweisführung. Demgegenüber fordert 2.15.3 anstelle eines Ordals die königliche Weisung als autoritativen Beweis.

2.15.1,2 führen im Falle der Richtigkeit der gegen die Brahmanin erhobenen Anschuldigung an: *mama kulpaprāhārakam/kulpapraharam pramāṇam*. Der genaue Sinn dieser Phrase ist unklar.

Abweichend davon scheint die Version von Bar1 zu meinen, daß sich die Verleumdeten schlicht auf den Standpunkt stellt, nur ihr Wort habe in dieser Angelegenheit Gewicht und sei *per se* als Beweis bzw. autoritativ (*pramāṇa*) zu betrachten. Auch diese Angabe ist wenig wahrscheinlich und wohl auf einen Überlieferungsfehler zurückzuführen.

2.16 pratipṛcchā

Der Text ist korrupt. Auf eine Übersetzung wird daher verzichtet.⁴

2.17 grāmasamsthā

2.17.1 (P [22]) Die (Abgaben)norm für Dörfer wie folgt:

[E] Heil.

[H] Alle Bauern⁵ und Händler, sowohl die steuerlich normal veranlagten⁶ als auch die neu angesiedelten, in allen Dörfern innerhalb des Gebietes bei Lāṭāpali haben (folgendes) zu zahlen:

¹ *vadhū*: für *vadhūḥ* oder N.Sg. auf -ū. Vgl. zu dieser Form Uhle 1914, 5 (= Ed. Vetālapañcavimśatikā).

² Wohl korrupt. Vgl. oben und Kommentar.

³ Vgl. Kāt. 229:

*prakrāntे sāhase vāde pāruṣye dāṇḍa-vācīke,
balodbhūteṣu kāryeṣu sākṣīṇo divyam eva vā.*

⁴ Die provisorische Übersetzung von 2.16.1 lautet: "Eine Anfrage wie folgt: Heil. (Dies) ist eine Mitteilung an den Śrī mahākula: Der vorzügliche *dauvārika* N.N. hat als Geschenk 36, sechsunddreißig, [...] herbeigebracht. Deshalb wird man (ihm) jetzt entsprechend seinem Geschenk einen gastlichen Empfang bereiten. Gleichzeitig wird um mehr Sachen gebeten. Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaisākha im Jahre Saṃvat 1288. (Dies ist) eine persönliche Anweisung an den Boten."

Siehe Glossar s.v. *pāhuda*, *prāghūrṇaka*. Zu *diyate lagna* siehe 1.4 (K.).

⁵ Siehe Glossar s.v. *kauṭumbika*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *samakara*.

je *viśopaka*¹ bearbeiteten², steuerlich normal veranlagten Landes als Abgabe (für den König)³ 24 *dr.*; und je *viśopaka* kultivierten⁴ pauschal⁵ (veranlagten) Landes 20 *dr.*; je *viśopaka* pauschal (veranlagten) *Brachlandes⁶ 16 *dr.*; und je *viśopaka* (anderen) Brachlandes 10 *dr.*; für *añādiyaka*(?)⁷ 3 *dr.*; als Abgabe für Weideland⁸ von Büffelkühen 2 *dr.*; als Abgabe für Weideland von Ochsen 2 *dr.*; als Abgabe für Weideland von Schafen(?)⁹ 1/2 *dr.*; als Abgabe für Weideland von Ziegen¹⁰ 1/2 *dr.*. Für das Weideland von Pflugochsen¹¹ ist keine Abgabe (zu zahlen).

Und als Strafgelder (sind zu zahlen):¹² bei einer Kopfverletzung 5 *dr.*, bei der Hinterziehung der königlichen Abgaben¹³ 5 *dr.*, beim Diebstahl von Häuten 25 *dr.*, für [...]¹⁴ 1 *dr.*, beim Nichtbefolgen von Anweisungen 5 *dr.*

Nach dieser Anordnung¹⁵ werde ich das Gebiet besteuern.
[S] Unterschrift. *Śrīh.*

2.17.2 (B [18a]) Jetzt die Regel für die (Abgaben)norm von Dörfern:

[E] Heil. Das *pañcakula* in Lātāpali, dem der Beamte Śrī N.N. (u.a. angehören), übergibt allen Provinzherrschern¹⁶ und allen Dorfherren¹⁷ im (Gebiet bei) Peṭālāudra folgende Urkunde über die (Abgaben)norm:

[H] In allen Dörfern (ist zu zahlen): je *viśopaka* steuerlich normal veranlagten Landes 24 *dr.*; und je *viśopaka* kultivierten (*pauschal veranlagten) Landes 20 *dr.*, (in Worten:) zwanzig; und je *viśopaka* pauschal (veranlagten) Brachlandes 14 *dr.*, (in Worten:) vierzehn. Und durch neu zugezogene Bauern (ist zu zahlen): je *viśopaka* kultivierten pauschal (veranlagten) Landes 16 *dr.*, (in Worten:) sechzehn, und ebenfalls durch neu (zugezogene) Familien je *viśopaka* pauschal (veranlagten) Brachlandes 10 *dr.*, (in Worten:) zehn *drammas*. Für *añā(m)dīyaka*¹⁸ (?) 3 *dr.*, (in Worten:) drei *drammas*; als Abgabe für Weideland von Büffelkühen 2 *dr.*, (in Worten:) zwei; als Abgabe für Weideland von Ochsen 1 *dr.*, (in Worten:) ein, als

1 Siehe Kommentar.

2 Siehe Glossar s.v. *vahamānabhūmi*.

3 Siehe Glossar s.v. *dāni*.

4 Siehe Kommentar **polica**.

5 *uddha*: Vgl. oben 2.5.5 (K). Auch dort sind *samakara* und *uddha* gegenübergestellt. *uddha* scheint hier eine Art vergünstiger Steuerklasse zu bezeichnen.

6 Siehe Glossar s.v. *khila*.

7 Unklar. Nach Dalal/Shrigondekar, 107: "It means a place where the carts stand to dispose of goods". So auch Majumdar 1956, 244; Sircar 1966, 203; V.K. Jain 1990, 137, 174. Demgegenüber vermutet – wohl ausgehend von *nala*, "reed", – D. Sharma, daß "*naḍiyaka-bhūmi*(sic!) is perhaps land covered with reeds" (1959, 219). Für all diese Deutungen gibt es keine klare Begründung. Fest steht nur, daß mit diesem Terminus eine Klasse von Land bezeichnet wird, die in ihrem Wert unterhalb des bearbeiteten und unbearbeiteten Ackerlandes liegt. Möglicherweise ist *añādiyaka* mit Mar. *anāda/upāda* "wildly, without cultivation growing" (Molesworth, 97; CDIAL 2098) zu verbinden und folglich als Land zu verstehen, das unbearbeitet und mit Wildwuchs bedeckt ist.

8 Siehe Glossar s.v. *gocara m.*

9 *kalhodā*: parallel zu 2.17.2 *valhodiyā*. Die Alternation *ka/va* ist graphisch zu erklären. Dalal/Shrigondekar, 107: "valhodiyā rams".

10 Siehe Glossar s.v. *chālī*.

11 *vahamābalīvara*. Vgl. parallel in B *vahamāna-hala-balivardda*.

12 Siehe Kommentar.

13 *sadbhāga* "Sechstel", konventionelle Bezeichnung der dem Herrscher zustehenden Abgabe.

14 *saphalābhārake*? Dalal/Shrigondekar, 107: "sakalābhāraka- every kind of crime?"

15 *vyavasthitā* f. parallel zu B *vyavasthā*.

16 Siehe Glossar s.v. *viṣayika*.

17 Siehe Glossar s.v. *grāmeyaka*.

18 Vgl. P *añādiyaka* und Anm. dort. Der Text ist hier korrupt.

Abgabe für Weideland von Schafen(?) und Ziegen (1/2) dr., (in Worten:) ein halber *dramma*. Für Weideland von Pflugochsen ist keine Abgabe (zu zahlen).

Und als Strafgelder (sind zu zahlen): beim Diebstahl von Häuten 25 dr., (in Worten:) fünfundzwanzig, bei einer Kopfverletzung (und) beim Hinterziehen der königlichen Abgaben 5 *drammas*, (in Worten:) fünf *drammas*, bei [...]¹ 1 dr., beim Nichtbefolgen von Anweisungen 5 dr., (in Worten:) fünf *drammas*.

Nach dieser Anordnung sind alle Dörfer (dieses) Gebiets besteuert.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha (im Jahre) Samvat 802. Unterschrift. Śrīh. (Dies ist) Autorität. Die (Abgaben)norm für Dörfer (befindet sich) im Śrikaraṇa.²

2.17.3 (Bar1 [25]) Jetzt eine Urkunde über die (Abgaben)norm für Dörfer:

[E] Am Tage ... im Monat ... im Jahre Samvat 1498 (wird) in Āśāpallī³ mit Wissen des *pañcakula*, dem N.N. u.a. (angehören), aufgrund einer Neubesiedlung folgende Urkunde über die (Abgaben)norm von Dörfern (übergeben):

[H] Die (neu) angesiedelten Händler und Bauern sollen je *hala* bearbeiteten Landes 40 *phadīyā*⁴ beim Śrī-*rājakula* zahlen. Außerdem werden wir das Weideland der Büffelkühe, Rinder und Ochsen und die Wege()<sup5 usw. schützen.

◆ In der *grāmasamsthā* genannten Urkunde erfolgt die Festlegung der Steuersätze und Strafgebühren, die von den Einwohnern der Dörfer eines Gebietes zu zahlen sind. Bei der Besteuerung des Landes orientieren sich die Steuersätze offenbar an Landtypen, die jedoch nicht von der Fruchtbarkeit und Bodenbeschaffenheit charakterisiert werden, sondern vom Grad ihrer Erschließung, ihrer Zuordnung zu einer "Steuerklasse" (*samakara/uddha*)⁶ und ihrer Nutzungsform. Die vorgeschlagenen Übersetzungen dieser Typen müssen als hypothetisch gelten. Eine Gegenüberstellung der Angaben von P und B zur Besteuerung der Landtypen lässt sich tabellarisch darstellen:

	P	B	Neusiedler
(<i>vahamāna</i>)- <i>samakara</i>	24	24	—
<i>polica</i> -(<i>uddha</i>)	20	20	16
<i>uddha-khila</i>	16	14	10
<i>khila</i>	10		—
<i>añā(m)di/iyaka</i>	3	3	
<i>mahiśi-gocara</i>	2	2	
<i>balīvara-gocara</i>	2	1	
<i>k/valhoḍā-gocara</i>	1/2	1/2	
<i>chāli-gocara</i>	1/2	1/2	

¹ *sa-kanakānām bārake?*: Dalal/Shrigondekar, 107: "vārake (sic!) may be cārake – for allowing the cattle to graze the stems with the ears of corn in them as grass."

² *madhye śrīkaranaṣya*: Lokativbildung mit *madhye*.

³ Wohl identisch mit dem Ort Ashawul nahe Ahmedabad (Tawney 1901, 80, Anm. 3). So auch Majumdar 1956, 60; Census 1961, Gujarat, District Census Handbook 11, Ahmedabad District, Part 1, 41; Chojnacki 1995, 2, 69 (Āśāvalli; "ancien nom d'Ahmedabad") mit weiterführender Literatur; entgegen Sankalia 1949, 186: "perhaps Aslali". Vgl. auch Schwartzberg 1978, Index s.v. Āśāpalli.

Vgl. Prabhācandra: Prabhāvakacarita, 165 -āśāpalyām; PC, 55 āśāpalli; Inschrift V.S. 1317 āśāpalyām (Bühler 1877, 211, Pl. I, Z.13); Tripāṭhi 1975, Nr. 234, 294 (Dharmaghōṣa: Śatruñjayakalpa). Nach dem Kolophon einer Handschrift von Jayantas Kāvyaprakāśadīpikā aus dem Jahre V.S. 1475 befand sich das Heerlager des Sāraṅgadeva im Jahre V.S. 1350 in Āśāpalli (Bhandarkar 1887, 17f.).

⁴ Siehe Kommentar.

⁵ Der Text ist korrupt. Ich betrachte *gocā* als intendiertes *gocara*. Danach tilgt der Schreiber *hura* durch Punkte über der Zeile. Möglicherweise ist *mārgaṇāḍikām* eine Verschreibung für *mārgāḍikām*.

⁶ Vgl. oben 2.5.5 (K) *uddha*.

Die Besteuerung von B unterscheidet zwischen *samakara* "normale Steuer (bezahlenden)" und neu angesiedelten Bauern, die für die gleichen Landtypen um vier *dramma* vergünstigte Steuersätze erhalten. Da sie selbst nicht unter die Kategorie *samakara* fallen, ist selbstverständlich, daß diese Neusiedler auch nicht über *samakara-bhūmi* verfügen.

Die im Anschluß erwähnten Strafgelder finden sich z.T. auch in epigraphischen Dokumenten. Die Anjaneri-Inschrift des Hariścandra-Herrschers Pr̄thivicandra Bhogaśakti aus dem frühen 8. Jahrhundert verwendet dabei für eines der Vergehen den Terminus *śirasphoṭana* (Vats/Diskalkar 1939/40, 237, Z.35f.; Mirashi 1955, 158, Z.35f.), das sicher dem in der LP vorliegenden *mastak(ā)phoṭana* entspricht. Wie auch im Falle der LP ist das in dieser Inschrift erwähnte Strafmaß relativ gering. Auch die Tatsache, daß es dort in Zusammenhang mit "Verletzungen des Ohres" (*karnṇatrotanikā*) genannt wird, dürfte darauf deuten, daß *śirasphoṭana* im Sinne einer "Kopfverletzung" zu verstehen ist und nicht eine (tödliche) Zerstörung des Kopfes meint.¹

Die "Charter of Viṣṇusena" aus dem Jahre V.S. 649 enthält eine ähnliche Liste von Vergehen. Auch sie erwähnt *karnṇatrotana* (Sircar 1953/54, 180, Z.15). Offenbar gehen die Angaben der LP auf eine alte Tradition zurück, die einen Einblick in die mittelalterliche Praxis des öffentlichen Rechts Westindiens vermittelt. Beide Inschriften werden ausführlich besprochen von Sircar 1985.

viśopaka: Landmaß. Nach Inschrift V.S. 1261 entsprechen 2,5 *viśopaka* einem *hala* (Śāstri 1976, 163, Z.21). Ähnlich ist die Angabe von Inschrift V.S. 1256, wonach 9 *viśopakas* 4 *halas* ergeben, was einem Verhältnis von 2,25:1 entspricht (Dhruba 1882, 71, Z.25f. liest falsch *navaviśepakair* [pm]). Inschrift V.S. 1232 setzt zwei *hala* einer Fläche von 5,75 *vimśopakas* und 2,5 *kapardakas* gleich (Ācārya 1942, 185, Z.16f.). Da *kapardaka* ein vermutlich sehr kleines Flächenmaß bezeichnet, entspricht dies einem Verhältnis von ca. 2,9 : 1. In der Inschrift V.S. 1140 wird ein Feld mit einer Fläche von 2 *halavāhas*, 18 *vimśopakas* und 3 *rūpkas* verliehen (Shastri 1952/53, 368, Z.113).

Das Maß *hala* bezeichnete ursprünglich eine Fläche, die an einem Tag von einem Pflug (= *hala*) bearbeitet werden kann. Der konkrete Umfang dieser Fläche war regional verschieden. Wo dieses Maß heute noch verwendet wird, entspricht es einer Fläche zwischen einem und zweieinhalb Hektar (Srinivasan 1979, 46–48). Wahrscheinlich ist *hala* identisch mit dem Landmaß *halavāha* (V.S. 1093:² Fleet 1889a, 110, Z.7; V.S. 1140: Shastri 1952/53, 368, Z.11; Paramāra-Inschrift V.S. 1220: Halder 1927, 51, No.2, Z.3f.). Der Gujarāti-Kommentar zum Gaṇitasāra macht über dieses Landmaß folgende Angaben:

24 āṅguli hāthu, 8 hāthi damdu, 3 damdi vamśu, 13 vamśi netanu 20 netani halavāu halavāyi 483840 java (Sandesara 1946/47, 124, XI).

Die Angabe 8 *hāthi* *damdu* ist hierbei offensichtlich fehlerhaft. Sie widerspricht sowohl den Angaben der Tabelle IX als auch dem Text des Gaṇitasāra Tabelle XI, der eindeutig 4 *hastas* (= *kara*) einem *damda* zuordnet. Der Text des Kommentars ist daher zu korrigieren in 4 *hāthi* *damdu*. Da in der vorhergehenden Tabelle X sechs *yavas* einem āṅgula gleichgesetzt werden, ergäbe sich somit im vorliegenden Fall für ein *halavāha* eine Fläche(?) von 449280 *yavas*. Dies allerdings widerspricht der Angabe des Kommentars zu Tabelle XI, der 1 *halavāha* = 483840 *java* gleichsetzt. Eine Übereinstimmung läßt sich jedoch erreichen, wenn man die Gleichung 13 *vamśi* *netanu* korrigiert und stattdessen 14 *vamśa* = 1 *netana* liest (6 x 24 x 4 x 3 x 14 x 20 = 483840).

Die bereits erwähnte Relation 6 *yava* = 1 āṅgula ergibt bei 24 āṅgula = 1 *hasta* = ca. 45 cm ein Maß von ca. 0,3 cm für ein *yava*. 483840 *yavas* ergäben somit eine Länge von 1451,5 m. Wie groß allerdings die Fläche ist, die auf der Grundlage dieser Längenmaße

¹ Sircar 1966, 315: "breaking somebody's head". Vgl. jedoch Mirashi 1955, 158 ("injury to the head") und Vats/Diskalkar 1939/40, 238; Sircar 1985, 11 ("bruising the/one's head").

² Die Datierung dieser Inschrift folgt entgegen Fleet, der *samvat* 93 als Datierung in der Siṃha-Ära auffaßt, Hultzsch 1892b, 317.

bezeichnet wurde, ist unklar. Da die Fläche eines Feldes durch Abschreiten seiner Grenzen ermittelt wurde, ist es möglich, daß diese Längenangabe den Umfang des entsprechenden Landstücks bezeichnet. Eine ideale Fläche ist das Quadrat. Ein Umfang von ca. 1400 m entspräche somit einer Fläche von 12,25 ha. Somit würde die Fläche eines viśopaka bei einem Verhältnis zum *hala/halavāha* von 2,25:1 bis 2,9:1 ca. 4,2 bis 5,4 ha betragen. Allerdings erscheinen diese hypothetischen Berechnungen angesichts der modernen Entsprechungen dieses Maßes bedeutend zu groß.

Keinesfalls scheint es möglich, die Vermutung Dalal/Shrigondekars, 106, ein viśopaka "seems to be a *vigha*", ohne weiteres zu akzeptieren.

Vgl. zu *hala* ausführlich P. Niyogi 1962, 82–107; Sircar 1965, 411; 1966, 125; Srinivasan 1979, 46–48.

Die Bezeichnung *vimśopaka/viśopaka* wurde möglicherweise von der gleichnamigen Münzeinheit abgeleitet. Vgl. z.B. auch die Münzbezeichnungen *rūpaka* (V.S. 1140: Shastri 1952/53, 368, Z.11) und *kapardaka* (V.S. 1232: Ācārya 1942, 185, Z.17) als Landmaße.

polica "kultiviert": Zu verbinden mit t.t. "Polach, spelled variously, polich, politch, polist, pulich and pulij, Hindi (*polac*) Land constantly in cultivation, never requiring to be left fallow..." (Wilson 1855, 420); Mar. *polista* f. "land under cultivation" (Molesworth s.v.). Vgl. auch die (Chambā) "Suṅgal Copper-Plate Inscription of Vidagdha" (11. Jh n.Chr.), in der eine Landschenkung mit dem Attribut *sa-khila-polācya*, "mit Brachland und kultiviertem Land", versehen ist (J.Ph. Vogel 1911, 167, Z.17), das Vogel (168, fn.2) überzeugend mit Hindi *polac* "land constantly under cultivation" verbindet (> Sircar 1966, 252). Der Terminus war auch in Ost-Rajasthan gebräuchlich (Chandra/Singh 1987, 267).

phadiyā: Münzeinheit, die erst im muslimischer Zeit in Gujarat und Rajasthan verwendet wird. Der genaue Wert ist umstritten. Frühester uns bekannter Beleg ist wohl die "Sringi Rishi Inscription" V.S. 1485 *phadyakānām* (Vyās 1935/36, 236, Z.15). A.K. Vyās (239, fn.2) merkt dazu an: "This seems to be the name of a small silver coin whose value might have been two annas, for in some parts of Rājputānā a two-anna piece is even new (sic!) called a *Phadiya* or *Phadyaka*." Diese Meinung vertreten auch Ojha (nach S.C. Upadhyaya 1956, 114) und R.C. Agrawala (1955, 77), der auf zwei Inschriften aus Süd-Rajasthan aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verweist, die die Münzbezeichnung *phadiyā* enthalten.

S.C. Upadhyaya verbindet die Bezeichnung dieser Münze mit dem portugiesischen "foedea" (1956, 114f.). Dagegen wendet sich kurz darauf P.L. Gupta, der anführt, daß diese Münzen erstens in Inschriften von Orten genannt werden, die sich außerhalb des portugiesischen Einflusses befanden, und zweitens heute einen Wert haben, der weit über dem damaligen des portugiesischen *foedea* liegt. Verschiedene zeitgenössische Belege führen ihn zu dem Schluß, daß auch im 16. Jahrhundert der Wert eines *phadiyā* ca. zwei anna entsprach. Etymologisch vermutet er mit Robertson-Smith das arabische *fadda* als Quelle dieses Wortes, das auch der portugiesischen Bezeichnung zugrundegelegen haben könnte (1957, 80f.). Zweifelhaft ist die von R.C. Agrawala vorgeschlagene Ableitung *phadyaka* < Skt. *padika* (1957, 82). CDIAL 9048 stellt Guj. *phadyā* "small copper coin, a paisā" zu *phadda* "defective".

C.R. Singhal stimmt zwar Gupta darin zu, daß *phadiyā* nicht mit der portugiesischen *foedea*-Münze identisch ist, vertritt jedoch die Auffassung, daß *phadiyā* eine Kupfermünze bezeichnet, deren Wert ungefähr dem des portugiesischen *foedea* (1 rupee= 48 *foedea*) entspricht. Nach seiner Berechnung entsprechen 42 *phadiyā* einer Rupie (1959, 192–195).

Nach D. Sharma galt zu Beginn unseres Jahrhunderts in Rajasthan: 1 rupee = 20 *fadiyās* (1960, 295f.).

Vgl. auch Guj. *phadiyum* "Münze im Wert von 4 *pārī*". Das entspricht einem Verhältnis zur *rūpiya* von 48:1 und damit genau dem damaligen Wert der portugiesischen *foedea*. Siehe auch Deyell 1990, 32f. Die Verwendung dieser Münzbezeichnung ausschließlich in Bar1 könnte einen Hinweis auf die Entstehungszeit dieser Rezension liefern.

2.17.4 (B [18b])¹ Jetzt die Regel für die Norm von *pamcālaikakalāra(?)*-Land wie folgt:

[E] Im Jahre Samvat 1407 übergibt der *rāṇā Śīrī* Rīṇamalladeva im *Distriktamt² den Neubauern³ in allen Dörfern des Pañcāla-Gebiets folgende *guṇa*-Urkunde:⁴

[H] Die mit der normalen Steuer veranlagten und die pauschal (veranlagten)⁵ in Hütten wohnenden(⁶) Familien sollen nach Belieben in den Dörfern wohnen (und) beim *rājakula* die *drammas* für die königliche Abgabe (*dānī*) in der jeweils für sie im (Steuer-)Register⁷ festgelegten Höhe zahlen. Eine Hälfte der *drammas* ist zum *dīpa*-Fest, die (andere) Hälfte zum Königsfest zu zahlen. (Dabei) sind auch alle regionalen Gepflogenheiten entsprechend dem regionalen Brauch zu befolgen.

Die Bauern sollen zwei Drittel des auf dem bearbeiteten⁸ *balāra(?)*⁹-Land geernteten Getreides beim *rājakula* abgeben. Ein Drittel sollen die Bauern (selbst) nehmen. Das sollen die Bauern anerkennen.

Auf diese Weise¹⁰ sollen sie (auch) das beim Bearbeiten des (vorher) brachen *kālāra(?)*¹¹-Landes geerntete Getreide teilen und an sich nehmen.

Die Bauern sollen das gesamte im (Steuer-)Register vermerkte (und) (amtlich) registrierte Land¹² bearbeiten¹³ (und) bestellen. (Es ist nicht) unbearbeitet liegen-zulassen.¹⁴ Das (königliche) Einkommen aus dem unbearbeiteten Land wird aus dem Anteil der Bauern beglichen.¹⁵

Die Lāṭa-Saaten¹⁶, (also) Reis, Kichererbsen¹⁷, Weizen, Gerste¹⁸ sind, wenn sie reif sind¹⁹, von der Tenne²⁰ aus (dem König) zuzuführen.²¹ Alle anderen Saaten²²

¹ Die folgenden drei Dokumentvorlagen wurden von B interpoliert.

² *māṃdalikarane* = *mandala-karaṇe* (Siehe Glossar s.v.).

³ Siehe Glossar s.v. *vāsela-kutambika*. Vgl. oben 2.5.4 *udvasa* "Ödland" in paralleler Bedeutung. Auch dort ist eine *guna*-Urkunde die Grundlage der Besiedlung.

⁴ Siehe Glossar s.v. *gunapatra*. Vgl. synonym 2.5.4 *gunāksara*. Zu unterscheiden von *gunapatra* 1). Wahrscheinlich hat *gunapatra* "Pachtvertrag" diese Bedeutung erst später bekommen. Sowohl 2.5.4 als auch 2.17.4 sind wohl erst im 14. Jahrhundert verfaßt worden.

⁵ Siehe Glossar s.v. *ūdhadīyā*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *jhūmpadiyā*. Möglicherweise drückt diese Bezeichnung die Seßhaftigkeit der entsprechenden Familien aus.

⁷ Siehe Glossar s.v. *vahikā*; hier im Sinne eines Registers, in dem die Steuersätze verzeichnet sind.

⁸ Siehe Glossar s.v. *khedi-bhūmi*.

⁹ *balāra/kalāra(?)* ist unklar. Offenbar wird hiermit eine Klasse von Land bezeichnet, das gesondert mit Abgaben in beträchtlicher Höhe belegt ist.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *evampariṇā*.

¹¹ *kālāra* = *kalāra*.

¹² Siehe Glossar s.v. *nibandha-bhūmi*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *khedī*.

¹⁴ *na pātanīyā*: wörtlich "nicht fallen zu lassen"; Dalal/Shrigondekar, 108: "Guj. *pādī rākhvī nahī* – should not kept uncultivated". Vgl. Wilson 1855, 408: *patita* u.a. "waste, neglected, uncultivated, fallow". Unter den Moghuls wurde semantisch parallel NPers. *uffāde* "untilled, waste" gebraucht.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *val-*.

¹⁶ Siehe Kommentar.

¹⁷ *cīnā* wohl für *caṇā* (Siehe Glossar s.v.).

¹⁸ Siehe Glossar s.v. *java*.

¹⁹ *savṛddhāni* möglicherweise für *saṃvṛddhāni* "herangewachsen, groß gewachsen".

²⁰ Siehe Kommentar **medhi**.

²¹ Siehe Glossar s.v. *val-* Kaus.

²² Dabei handelt es sich wahrscheinlich um Saaten, die nicht gedroschen werden müssen, wie z.B. Hanf, Flachs, Zuckerrohr, Baumwolle usw. Tod berichtet, daß für "sugarcane, poppy, hemp, tobacco, cotton, indigo and garden produce" eine per *bīghā* festgelegte Geldsumme zu zahlen gewesen sei (nach Baden-Powell 1892, 1, 270). In jüngerer Zeit wurden diese Saaten als *zabtī* bezeichnet (ebd., 273f.).

sollen die Bauern (auf dem Feld) schneiden. Das gesamte Gras¹ sollen die Bauern (für sich) nehmen.

Alle Bauern haben dem *rājakula* von der Tenne den *medhīhāraka*² zu geben; den fünf (Arten von) Handwerkern³ wie Zimmermann, Schmied⁴, Töpfer⁵ usw. ist auf dem Dreschplatz⁶ (jeweils) eine Handvoll⁷ (Getreide) zu geben.

Das Getreide soll dem Zimmermann (und den anderen Handwerkern)⁸ mit Wissen⁹ der königlichen (Beamten)¹⁰ und des (Aufsehers) des Dreschplatzes¹¹ auf der Tenne je *hala* (bearbeiteten/abgeernteten Landes) gegeben werden.¹² Beim Messer¹³ des gesamten Getreides ist je *mūḍāka** als *pūmji*-Abgabe¹⁴ 1 *sera*¹⁵ Getreide abzugeben.

Und dem *pañcakula* und den Oberaufsehern des Dreschplatzes (*mahākhalarakṣaka*) ist aus dem auf dem Boden([?])¹⁶ verschütteten Getreide eine Belohnung¹⁷ zu geben.

Und das gesamte¹⁸ Getreide, das in den Anteil des Königs eingeht, ist von den Bauern in die königliche Kornkammer zu bringen.

Land, das Inhabern von Göttergaben, Brahmanengaben, Günstlingen¹⁹ usw. (gehört), [...]²⁰

¹ Siehe Glossar s.v. *cāri*. Möglicherweise ist hier auch "Stroh" gemeint, das als Rückstand der Ernte bei den Bauern verbleibt.

² Siehe Kommentar.

³ Siehe Kommentar **pamca-kārūaka**.

⁴ Siehe Glossar s.v. *lohāra*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *kumbhāra*.

⁶ *khala* < *khala* "Scheuer, Scheune zum Aufbewahren und Dreschen des Getraides" (pw s.v.). Vgl. auch Sircar 1966, 154 *khala/khala* "tressing floor". Vgl. Inschriften V.S. 1261 (Śāstri 1976, 163, Z.22); V.S. 1266 (Fleet 1889b, 114, Z.43, 55), in denen Land gemeinsam mit dem Nutzungsrecht an Bauland, (Brunnen) und Dreschplatz vergeben wird. *Khala* bezeichnet in moderner Zeit insbesondere den Ort, an dem das Getreide bis zur Steuerschätzung aufbewahrt wird (Wilson 1855, 274). Inwieweit *khala* und *medhi* semantisch voneinander zu trennen sind, ist nicht zu bestimmen.

⁷ Siehe Glossar s.v. *bācakām*. Daß der Terminus hier im Sinne einer Maßeinheit verwendet worden ist, wird nahegelegt durch den gleichbedeutenden Ausdruck *karaputa*, den Thakkura Pheru in seinem *Ganitasāra* (Ende 13. Jh.) zur Bezeichnung einer Maßeinheit gebraucht (D. Sharma 1959, 319).

⁸ *sūtradhārasya*: Möglicherweise ist *sūtradhāra* hier im Unterschied zu oben in der allgemeinen Bedeutung "Handwerker" verwendet worden. Vgl. JS *sūtradhāra* u.a. "an artisan" (Sandesara/Thacker, 99, 226).

⁹ *vidiyā-viditam*: wohl korrupte Schreibung.

¹⁰ *rājakī* < Skt. *rājakiyā*.

¹¹ *khālakī* < Skt. *khālakī*, u.U. identisch mit dem weiter unten genannten *mahākhalarakṣaka*.

¹² Dieser Satz regelt offenbar die Modalität der zuvor erwähnten Abgabe an die Dorfhandwerker. Sie hat im Beisein bzw. mit Kenntnis von Beamten und entsprechend der Fläche des bearbeiteten/abgernteten Landes zu erfolgen.

¹³ Siehe Kommentar **māpaka**.

¹⁴ *pūmjiपुम्जी*: t.t., terminologisch zu verbinden mit dem später unter den Marathas gebräuchlichen t.t. *khālapumji* "small heaps of grain taken from each larger pile at the time of measurement and under Maratha rule considered as a perquisite of the state" (Wilson 1855, 274; Ghoshal 1929, 237, fn.2; meine Hervorhebung). Vgl. auch P. Niyogi 1962, 184f. Während *khālapumji* jedoch eine staatliche Abgabe kennzeichnete, scheint *pūmjiपुम्जी* hier die Abgabe an den Meßbeamten (*māpaka*) zu meinen.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *sera*. Gewichtseinheit (entspricht heute 469,5 g) < NPers. *sīr* "a weight of 15 *misqāl*" (Steingass s.v.). Im heutigen Iran entspricht ein *sīr* 16 *misqāl* und damit ca. 75g (Rubinčík u.a. 1985, 2, 789); *deyā* korrespondiert nicht zu *sera* 1 und ist u.U. zu *deyāh* zu korrigieren.

¹⁶ *talaka*: entweder mit *tala* m.n. "Fläche, Ebene" oder mit *talaka* m.n. "ein irdener Topf" (pw s.v. < Hemacandra: *Pariśiṣṭaparvan* 2,473) zu verbinden, dementsprechend "aus dem in einen Topf geschütteten Getreide".

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *sūkhadī*.

¹⁸ *samagra* fehlerhaft für *samagrā*.

¹⁹ *prasādācīta*: u.U. korrupt für *prasādācīta/prasādavitta* "Günstling" (pw s.v.).

²⁰ *kutambikaiḥ agrakai nīsamdanīyā* scheint korrupt. Möglich ist mit Dalal/Shrigondekar einerseits eine Korrektur zu *kutumbikaiḥ agrakair na khēdanīyā* "ist nicht von den führenden/oben (genannten) (?) Bauern zu bearbeiten". Andererseits wäre auch möglich, zu *nākhamdanīyā* "nicht zu zer-

Und die Bauern sollen kein Getreide stehlen.¹ Das Getreide ist ehrlich aufzuteilen.² Wenn die Bauern einmal mit gestohlenem³ Getreide erwischt werden, dann ist dies kein Vergehen,⁴ wenn (die Menge) des Getriebes nicht mehr als ein *māṇaka*⁵ (beträgt). Dem Dieb (sei) verziehen.⁶ Wenn jedoch daraufhin der Bauer ein zweites Mal mit gestohlenem Getreide angetroffen wird, dann fällt das auf dem Feld⁷ dieses Bauern geerntete Getreide an den *rājakula*. Diesbezüglich möge der *rakṣapāla*⁸ keine Beschwerde⁹ erhören.¹⁰ Außerdem ist dieser Bauer aus dem Dorf auszuweisen. Außerdem ist das gesamte (Eigentum) des weggegangenen¹¹ Bauern, (also) sein Feld, sein Dreschplatz, sein Getreide, seine Güter und sein Vieh¹² usw. dem *rājakula* zu unterstellen.¹³

Entsprechend dieser *guṇa*-Urkunde sind die Bauern durch den *rakṣaka*¹⁴ zu schützen. Wenn vier Bauern die *guṇa*-Urkunde an sich nehmen und (zum *rakṣapāla*) gehen, dann hat dieser Beschwerden zu erhören.¹⁵ Andernfalls, (so z.B.) aus dem Munde einer einzelnen Person, sind keine Beschwerden zu erhören. [S] Dies ist die Regel für eine *guṇa*-Urkunde für alle Familien des Pañcāla-Gebietes.

◆ **Lāṭa-Saaten:** Der Terminus *lātabīja* kennzeichnet offenbar Saaten, deren Besteuerung auf der Tenne erfolgte. Diese Art der Besteuerung entspricht der später als *Batāī* bezeichneten und vor allem in den Rājputen-Staaten angewendeten Methode, die G.C. Sharma folgendermaßen beschreibt:

"The harvested crops were collected at a place known as *Khalayans*. These *Khalayans* were watched by state officials...The grain was kept in state custody till its share was taken. If the cultivator was found carrying any portion of the grain to his home before assessment, he was liable to be punished. The state's share was sent either

stückeln, nicht zu verletzen“ zu verbessern. Vgl. auch OG *śamd-* "disregard, stem, dam" (Bender 1992, 503) > "nicht zu mißachten, verletzen".

¹ *cauraniyā* = Skt. *coraniyā*.

² *vibhamjāthāh* ist eine korrupte Form. Da *kaṇā* offenbar N.Pl.m. ist, wäre – wie auch sonst – ein Gerundivum, etwa *vibhājyā*, zu erwarten.

³ *caurata* = Skt. *corita*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *khūṇa*.

⁵ Maß für Getreide. Laut Gujarāti-Kommentar zum Ganitasāra entsprechen 4 *mānas* einem *sei*, wobei 8 *seis* einen *hāra(ka)* ergeben (Sandesara 1946/47, 141, Table 8). Vgl. Inschrift V.S. 1343: *mānakadvitayam cosā mudgānām eka-mānakam* (Bühler 1892b, 285, Z.47) "Two *mānakas* of husked rice (*cosha*) and one *mānak* of Phaseolus mungo (*mudga*)" (ebd., 277). Bühler (277, fn.25) verbindet *mānak* mit dem von Al-Birūni erwähnten Gewichts-Maß *māna* (Sachau 1964, 1, 166) und Guj. *māṇa* "a large earthen jar".

⁶ *corakah tasya prsthau hastah*: idiomatische Wendung, wörtl. "auf dem Rücken des Diebes die Hand". Vgl. die verwandten Ausdrücke in Jinaratna: *Lilāvatisāra* 3.98 *dattahastika* "supported" (Bhayani 1983, 410); 7.233 *prsthahastay-* "to give courage" (ebd., 424); 10.462f. *prsthahastay-* "to extend a protecting hand" (ebd., 430). Vgl. auch PC, 92.17 *dattaprsthīhasta* "on whose back (Hemacandra) had placed his hand" (Sandesara/Thaker, 20). Offenbar wurde mit dieser Wendung eine vertrauensschaffende, beschützende Geste bezeichnet, die im vorliegenden Falle wohl als "Vergebung, Verzeihung" verstanden werden muß. Die von Dalal/Shrigondekar, 109 vorgeschlagene Interpretation "as a sign of warning" ist nicht aufrechtzuerhalten. Für weitere Belege in der LP siehe Glossar s.v. *prsthau hasta*.

⁷ Siehe Kommentar **śīra**.

⁸ Siehe Glossar s.v. *rakṣapāla* 2.); hier offenbar vom Herrscher eingesetzter Beamter, der auch für Streitigkeiten innerhalb des Dorfes zuständig ist.

⁹ Siehe Glossar s.v. *rāvā*.

¹⁰ Die Syntax ist korrupt. Vgl. unten parallel *rakṣakeṇa...śrotavyā(h)*.

¹¹ *pranaśya gata* "weggegangen, verschwunden".

¹² Siehe Glossar s.v. *dhaura*.

¹³ Vgl. zur Konfiskation des gesamten Eigentums im Falle von Diebstahl Kane 1993, 3, 524.

¹⁴ Wohl synonym zu *rakṣapāla*.

¹⁵ *rāvā śrotavyāḥ*: korrupt für *rāvā śrotavyā/rāvāḥ śrotavyāḥ*.

to the state granaries or sold to traders... Besides the share of state, the cultivator had to bear the burden of other taxes also, such as, charges for weighting the crops... The cultivator had to pay grain to the *Patel*, *Patwari*, *Sahana*, *Balai*, carpenter, blacksmith, potter, washerman, *Chamar* and the barber“ (1979, 31f.).

Vgl. auch Baden-Powell 1892, 1, 269–71. Der Terminus ist möglicherweise zu verbinden mit dem Begriff ”*Lata*“, der im mittelalterlichen Rajasthan eine Art der Steuerschätzung bezeichnete, bei der das Getreide an Ort und Stelle gedroschen und dann geschätzt wurde (G.N. Sharma 1970, 188; G.C. Sharma 1979, 33).

medhi < Skt. *methi* ”insbes. ein Pfosten in der Mitte der Tenne, an welchen die Ochsen gebunden werden“ (pw s.v.); CDIAL 10317. Von hier aus möglicherweise ”Tenne“.¹ Zur Lautentwicklung *methi* > *medhi* vgl. v.l. *medhi* neben *medhi(i)/methi(i)* (MW, 832,2).

Eine ähnliche semantische Entwicklung, die ausgehend von *methi* ”Zentrum, Pfeiler“ auch den darum gelegenen Platz einschließt, setzt BHS *medhī* ”several concentric galleries running around a stūpa“ (BHSD s.v.) voraus. Damit zu verbinden ist auch BHS *medī* ”(court-)yard; Tib. *khyams*“ (ebd.), wobei Tib. *khyams* – ähnlich wie BHS *medhī* – auch höher gelegene Galerien bezeichnen kann (Jäschke 1881, 46). Diese Bedeutung teilt BHS *medhī/medī* mit Guj. *medī/medo* ”obere Etage“.

medhīhāraka: Dieser Terminus bezeichnet offenbar eine zusätzliche Abgabe, die im Zuge des Dreschens dem Herrscher zu entrichten ist. In dieser Funktion ist *medhīhāraka* wohl zu verbinden mit dem u.a. in Inschriften der Gurjara-Pratihāras belegten t.t. *khalabhiksā* ”a levy; cess payable at the threshing floor; portion of crop over and above the usual grainshare, collected from grains heaped upon the threshing floor“ (Ghoshal 1929, 237; Sircar 1966, 154 < Kielhorn 1894/95, 266, Z.11 und 264, fn.2; Mirashi 1939/40, 280; Z.3 und 281, fn.6).

Hāraka ist zu verbinden mit dem Getreidemaß *hāraka*, das nach Bhandarkar mit Mar. *hārā*, ”a large basket of a particular form and of loose texture, often used in measuring corn“ (1911/12, 29) zu assoziieren ist. In Inschriften wird *hāraka* dementsprechend in Verbindung mit Getreide genannt. Vgl. Cāhamāna-Inschriften V.S. 1167 *java-hārakah* (Bhandarkar 1911/12, 30, Z.2); V.S. 1233 *-hāra[ka] I javā* (ebd., 50, Z.8f.); V.S. 1213 *java-hāra* (Jinavijaya 1921, 188f., Nr. 326, Z.4). Entgegen Sircar (1966, 126), der *hāraka* von *bhāra(ka)* ableitet.

Auch der Gujarātī-Kommentar zum Ganitasāra kennt ein Getreidemaß *hāra* und gibt an: 1 *hāra* = 8 *sei* = 0,5 *kalasi* = 0,05 *mūda* (Sandesara 1946/47, 141, Table 8). Im heutigen Gujarat entspricht ein *hāro* 6 *manā* = 240 *śer* = ca. 112 kg. Doch wie bereits im Falle von *mūtaka/mūda* ist zu vermuten, daß das ursprüngliche Gewicht, das durch diese Einheit bezeichnet wurde, sehr viel geringer war.

Die Verwendung einer Maßeinheit zur Bezeichnung einer Abgabe war auch unter den Cāhamānas von Nādol, zeitweiligen Abhängigen der Caulukyas, üblich. So sind Abgabenarten wie *kumaradrona* (Sircar 1958/60, 244, Z.8; 245, Z.15f.; Gopal 1989, 53f.), *rājakulapala* (V.S. 1189: Bhandarkar 1911/12, 35, Z.3), *ātmapāilā* (V.S. 1200: Bhandarkar 1911/12, 42, Z.3) inschriftlich belegt.

pamca-kārūaka: Vgl. Skt. *kāru* ”Handwerker“, JS *kāru* (Sandesara/Thaker, 12, 52, 119). *kārū-aka* ist möglicherweise ”Sanskritisierung“, ausgehend von der Form *kārū* (vgl. Mar. *nārū-kārū*).

Die Bezahlung der Dorfhandwerker in Form von festgelegten Ernteanteilen erinnert an das von Wiser als *fajmāni*-System bezeichnete Modell (vgl. Kölver 1988). Unter den Marathas hießen diese begünstigten Personen, zu denen neben Handwerkern auch religiöses Personal gehörte, *balutedār*. Sie waren jedoch auch als *kārū* bekannt (Duff 1921, 29ff.; Kul-karni 1992, 38). Während sie in späterer Zeit traditionell als *bārabalutedār* ”zwölf *balutedārs*“ bezeichnet werden, fassen sie die frühesten Belege in einer Fünfergruppe zusammen. Vgl. z.B. Patañjali: Mahābhāṣya: *pañcakārukī* (Weber 1873, 333 > pw s.v.).

¹ Dalal/Shrigondevkar, 108: ”a barn-yard; a threshing floor (sic!)“.

Diese traditionelle Einteilung bewahrten auch mittelalterliche Inschriften in Süddindien, die die Termini *pañcakammālār*, *pañcālār* usw. gebrauchen (Subramaniam 1957, Annexure, XLVIII). Als die traditionellen fünf Handwerker gelten der Töpfer, der Schmied, der Zimmermann, der Barbier und der Wäscher (Kulkarni 1992, 37).

Auch in späterer Zeit erfolgten die Abgaben an diese Personengruppe unmittelbar während des Dreschens (Baden-Powell 1892, 1, 270f.; G.C. Sharma 1979, 33).

māpaka: Die Handschrift liest an dieser Stelle *māśakem*. Mit Dalal/Shrigondevkar, 108 ist wohl *māpake* zu konjizieren. Eine Korrektur zu *māśakam* ist schwierig, da diese Maßeinheit nicht für Getreide verwendet wird.

Māpaka bezeichnet bereits im KA und in den Jātakas den "für das Messen zuständigen Beamten". Vgl. KA *māpaka* m. "the officer who supervises measuring" (Kangle 1969, 1, 327); buddhistische Jātakas (PTSD, 331): *doṇamāpaka* "der königliche Steuerbeamte" (Fick 1897, 79), der "das von den Grundbesitzern (*gahapati*) als Anteil des Königs (*rājabhāga*) abgelieferte Getreide (mißt)" (ebd., 101). In der Bedeutung "Messer, Meßbeamter" ist *māpaka* auch in der "Mathurā Praśasti" des Vijayapāla (V.S. 1207) verwendet worden, in der ein Tempel begünstigt wird: *māpakā ca caturthāmso yah kaścīn māpako bhavet...* (Bühler 1892c, 293, Z.27) "und der vierte Teil (seiner Einnahmen) vom Messer. Wer auch immer Messer sein sollte..." In dieser Bedeutung ist *māpaka* mit dem modernen Amt des *māpārī* (Mar., Wilson 1855, 331) zu verbinden, das in Inschrift Śaka 1128 (= 1206 n.Chr.) als *māpahāri* bezeichnet wird.¹ Gebühren für die Messung des Getreides waren auch in jüngerer Zeit unter den Rajputen zu entrichten (G.C. Sharma 1979, 32).

sīra < *sīra* m.n. Ausgehend von seiner Grundbedeutung "Pflug" (pw s.v.) bedeutet *sīra* in der späteren Sprache auch "das von einem Pflug bearbeitete, d.h. kultivierte Feld, Ackerland". Darauf weist insbesondere das in der Upamitibhavaprapāñcākathā belegte *sarvasīrapati*, das einen Grundbesitzer ("landlord") bezeichnet (V.K. Jain 1990, 30) und in dieser Bedeutung synonym zu *kṣetrabhaṭī* ist. Ebenfalls in der Bedeutung "Feld, Ackerland" ist *sīra* m.E. in der Nāḍol-Cāhamāna-Inscription V.S. 1233 belegt: *khādi-sīra-java-madhyāt* "aus der Gerste des *khādi*-Feldes"; *āśadhaba-sīroiyā-sama[sta]-sīraṇa javā* "Gerste von allen Feldern des Grundbesitzers (?*sīroiyā*) Āśadhaba" (Bhandarkar 1911/12, 51, Z.6f., Z.11f.), entgegen Bhandarkar, der *sīra* als "not 'a plough', but 'ploughman or cultivator'" (50) versteht.

Vgl. auch die Bedeutung von *sīr/sīr* im Steuersystem von British India: "the personal, family, or private holding of a co-sharer, a proprietor, or landlord, as distinguished from those parts of the estate held by the old resident cultivating class" (Baden-Powell 1892, 3, 624; vgl. Wilson 1855, 485). In ähnlicher Bedeutung könnte *sīra* auch in vorliegendem Dokument verwendet worden sein – Land, das dem entsprechenden Bauern direkt zugeordnet ist und seiner persönlichen Versorgung dient.

2.17.5 (B [19a])² Die Regel für eine Urkunde über die Kreditaufnahme auf der Grundlage verpfändeter Sachen:³

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15.(Tag) der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288, in Śripattana, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird folgende Urkunde über die Kreditaufnahme⁴ von *drammas* für verpfändete⁵ Sachen geschrieben:

¹ *etha jem mavije...māpāu madhā arddha, arddha māpahāri* (Master 1957, 430, Nr. XI, Z.24f.).

² Die folgenden zwei interpolierten Dokumente sind inhaltlich dem Abschnitt "Krediturkunden" zuzuordnen.

³ *vastubho* für *vastubhyo* = *vastubhyah*; möglicherweise auch korrupt für *ādhau kṛta-vastūnām upari-ghṛīta-drama-patra-vidhiḥ*. Vgl. unten.

⁴ Siehe Glossar s.v. *uddhāra*.

⁵ *adhau kṛta* hier und folgend für *ādhau kṛta* "verpfändet" < Skt. *ādhi* "Pfand".

[H] Der *paṭṭa(kila)* Mälaka aus dem Dorf Samśāri nimmt vom hier¹ wohnenden Kaufmann (*yya*²) Cāhaḍa aus der Prāgvāta-Kaste 2404 *dr.*, (in Worten;) zweitausendvierhundertundvier alte Viśvamallapriya-*drammas*,³ die in der *Khara(?)*-Münze von Śrīśrīmāla geprägt wurden, dreifach überprüft sind und auf dem Markt kursieren,⁴ nachdem er als *Pfandobjekte⁴ 8 Büffelkühe, 16 Ochsen, 50 Rinder (und) zwei *phika(?)* verpfändet hat.

Als Zins fallen monatlich 2 *dr.* per Hundert an.⁵ Diese *drammas* soll der Schuldner⁶ zum *dīpa*-Fest des nächsten Jahres⁷ ohne Streit (und) ohne Zwietracht⁸ innerhalb von 24 Stunden⁹ dem Gläubiger¹⁰ auf einmal¹¹ zahlen, auch (wenn jener) auswärts weilt. Wenn der Gläubiger nicht im Dorf ist, dann soll der Schuldner¹² die *drammas* entweder dessen Bruder, wenn sie einen gemeinsamen Besitz haben,¹³ oder aber dessen Sohn auf der Schwelle von (deren) Haus¹⁴ zahlen, nachdem er sie vollständig zusammengebracht hat.

Auch wenn einer der beiden, (nämlich) der Gläubiger oder der Schuldner¹⁵, aus göttlichem Willen stirbt (oder) verschwindet, wenn jemanden irgendein schicksalhaftes, durch ein böses Omen (bedingtes) Unglück trifft, dann sollen die Söhne bzw. Enkel dieser beiden die *drammas* entsprechend (dieser) Urkunde zahlen.¹⁶

Wenn der Schuldner die *drammas* zuzüglich der Zinsen dem Gläubiger nicht am genannten Tag auf einmal¹⁷ gibt,¹⁸ (d.h.) nicht alle *drammas* auf einmal zahlt, dann soll der Gläubiger die entsprechend der Höhe der gezahlten *drammas* (und) entsprechend der Angabe (dieses) schriftlichen Dokuments fehlenden¹⁹ *drammas* erhalten, indem er die verpfändeten, oben genannten Sachen²⁰ mit Wissen des Schuldners (und) der Bürgen nach der Regel für Gemüsehandel²¹ verkauft.

¹ D.h. in Śripattana.

² Siehe Kommentar.

³ *vyavaharamāṇa* "verkehrend".

⁴ *etadacham* = *etad-dacham*. Siehe Glossar s.v. *dacha*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *cat-*.

⁶ *dhāriṇīka*: Siehe Glossar s.v. *dhāraṇīka*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *sām*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *kalikāvalirahita*.

⁹ *aṣṭapraharīcā* für *aṣṭapraharīkyā* "innerhalb von 8 *praharas*".

¹⁰ *vyavaharaka* kann hier sowohl als "Kaufmann" wie auch als t.t. "Gläubiger" aufgefaßt werden.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *ekamuṣṭyā*.

¹² *dhāriṇīka*: Siehe Glossar s.v. *dhāraṇīka*.

¹³ *ekadhana*: d.h. wenn sie in einer Familie leben, deren Erbe nicht geteilt wurde ("joint family"). Nur in dem Fall ist der Bruder empfangsberechtigt. Andernfalls ist das Geld dem Sohn zu übergeben.

¹⁴ *grha-udumbara* "Schwelle des Hauses". Hiermit wird die Bringeplicht der Schuldner klargestellt.

¹⁵ Siehe Glossar s.vv. *dāyaka*, *grāhaka*.

¹⁶ Hiermit soll offenbar die Rechtsverbindlichkeit dieser Urkunde für die Erben der beteiligten Parteien zum Ausdruck gebracht werden. Im Falle des Gläubigers kann hier wohl nur gemeint sein, daß auch dessen Erben zur Entgegennahme der Schuldsumme berechtigt sind.

¹⁷ *ekamu*: Abk.(?) für *ekamuṣṭyā*.

¹⁸ *vyavahārakān dadāti* ist wohl falsch für *vyavahārakāya na dadāti*. Möglicherweise verleiteten die zuvor verwendeten Akk.Pl.m.-Endungen *-(k)ān* und *-(m)ān* den Kopisten zu diesem Fehler.

¹⁹ *apūryamāṇa* und *thākamāṇa* drücken hier dasselbe aus: "fehlend, ausstehend". Wörtlich allerdings: "die durch die gezahlten *drammas* ... (nur) unvollständig seienden und (etwas) einbüßenden *drammas*". Hier sind jedoch eindeutig die die Differenz bildenden fehlenden, ausstehenden *drammas* gemeint. Siehe Glossar s.vv. *thākamāṇa*, *apūryamāṇa*.

²⁰ *-cham* ist wohl korrupt für *dacham* = *vastu*.

²¹ *sāka-paṇīkā* "Gemüsehandel" < *paṇ* = "handeln, feilschen". Vgl. Ableitungen dieser Wurzel mit der Bedeutung "verkaufen, handeln" in pw 4,12. Gemeint ist hiermit wohl ein schneller, unkomplizierter Verkauf, mit direkter Übergabe und Kontrolle der Ware, so daß keine oder doch nur begrenzte Garantieansprüche des Käufers entstehen können, die sich u.U. auf den Gläubiger erstrecken und somit die erzielte Summe beeinträchtigen könnten. Vgl. zu Regreßansprüchen bei Kaufgeschäften Kane 1993, 3, 490ff. Für weitere Belege dieser Formel in der LP siehe Glossar s.v. *sākapāṇikāṇyāva*.

Wenn¹ auch durch (den Verkauf der) überlassenen Pfandstücke² die in der Urkunde genannten *drammas* zuzüglich der Zinsen und Verluste³ nicht vollständig gedeckt werden, dann sollen die Bürgen von einem anderen Gläubiger (Geld) gegen Zins leihen,⁴ oder aber eigene Sachen aus ihrem Haus verkaufen und dann dem Gläubiger die *drammas* zuzüglich der Zinsen übergeben.

Der Schuldner und die Bürgen sollen keinen Rechtsstreit⁵ mit dem Gläubiger beim *rāṇa-* oder *rājakula* führen. Die in einem (trotzdem) entstandenen Rechtsstreit anfallenden Kosten sind vollständig von der unterlegenen Partei zu tragen.

Wenn irgendeiner der als Pfand überlassenen Sachen irgendein schicksalhaftes, durch ein böses Omen (bedingtes) Unglück widerfährt, (also wenn z.B.) ein Schaden eintreten sollte durch einen Brand, die Übeltat eines Diebes u.a. (oder) durch übermäßigen Regenfall, auch dann werden die Bürgen und der Schuldner⁶ (nur) durch die Zahlung der gesamten *drammas* zuzüglich der Zinsen und Verluste an den Gläubiger entsprechend (dieser) Urkunde (von ihrer Verpflichtung) befreit.⁷ In diesem Fall ist kein Streit⁸ mit dem Gläubiger über die vernichteten Pfänder zu führen.

Wenn⁹ sich für den Gläubiger aufgrund entstandener Verpflichtungen in seinem Haushalt die Notwendigkeit ergibt, die *drammas* (vorzeitig) zu erhalten, dann möge er an den Schuldner und die Bürgen herantreten, *bhaṭṭaputras* hinzuziehen¹⁰ und die *drammas* zuzüglich der Zinsen an sich nehmen. Die Ausgaben, die den entsandten(¹¹) *bhaṭṭaputras* in diesem Fall entstehen, sind vollständig vom Schuldner und von den Bürgen zu tragen.¹² Für die Einhaltung dieser oben niedergeschriebenen Regel, für die Veranlassung der Zahlung¹³ der *drammas* zuzüglich der Zinsen und Verluste entsprechend (dieser) Urkunde, für die Gewährleistung der Sicherheit¹⁴ der verpfändeten Sachen, für die Durchführung aller Bestimmungen (dieser) Urkunde tragen zwei Bürgen entsprechend der Regel für *Gesamtschuldner¹⁵ gegenüber¹⁶ dem Gläubiger die gesamte Verantwortung, als seien sie selbst Schuldner. Wenn¹⁷ es mehrere Bürgen gibt, dann (gilt): Durch einen sind alle, und durch alle ist einer (vertreten). Alle zusammen¹⁸ tragen die Verantwortung. Es ist kein Unterschied zwischen dem Schuldner und einem Bürgen¹⁹ zu sehen. Ein einzelner soll, wenn er belangt wird, ohne als Erwiderung auf

¹ *kadāpi* für *yadi*.

² *mukta-ādhi-dacha* ist u.U. fehlerhaftes Kompositum (= *ādhau mukta-dacha*).

³ *upakṣaya* meint über die Zinsen hinausgehende Aufwendungen. Im vorliegenden konkreten Fall könnte u.a. das Futter der verpfändeten Tiere u.ä. gemeint sein.

⁴ *ā-kṛṣ-* Kaus.: hier im Sinne des Primärverbs.

⁵ *vādavivāda*.

⁶ *dhāraṇa* = *dhāranika*.

⁷ *ucchrīñkhalāḥ jāyante*: wörtlich: "sie werden entfesselt".

⁸ Siehe Glossar s.v. *karakacakamḍala*.

⁹ *kadāpi* = *yadi*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *bhaṭṭaputra*; *upaveśya* = Abs. des Kaus., u.U.= *upaviśya*. Vgl. auch pw 6,121,1 mit Verweis auf "Pañcatantra 147,6", wo *upaveśya* im Sinne von *upaviśya* gebraucht ist.

¹¹ *vilahita* ist unklar. Siehe Glossar s.v.

¹² Siehe Glossar s.v. *nir-vah-*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *dāvāpana*.

¹⁴ *yogakṣema* hier "Sicherheit, Wohlfahrt".

¹⁵ *apara-samasta-grāhakācāreṇa* ist fehlerhaft oder synonym zu *sāmānyagrāhakācāreṇa*. Siehe Glossar s.v.

¹⁶ *samam*.

¹⁷ *yathā* "wenn".

¹⁸ *samkalīta* wörtlich "zusammengetan, -gefaßt". Gemeint ist, daß sie alle gleichermaßen haftbar zu machen sind. Die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen illustrieren das Prinzip der Gesamtschuldnerbürgschaft. Siehe Glossar s.v. *ekasamkalita*.

¹⁹ *dhura-pratibhuvoḥ* = *dhāraṇikapratibhuvoḥ*. Siehe Glossar s.v. *dhura*.

die anderen zu verweisen, gegenüber dem Gläubiger die gesamte Verantwortung (für die Zahlung) der in der Urkunde festgelegten *drammas*¹ zuzüglich der Zinsen und Verluste wie der *Schuldner² tragen. Weil sie selbst Schuldner sind, sollen sich die Bürgen (so auch) im Geiste verstehen.

Ohne darüber zu klagen³ und indem sie strikt die Regel für Bürgen befolgen,⁴ mögen die *āhipālaka*⁵-Bürgen dem Gläubiger die *drammas* zuzüglich der Zinsen und Verluste entsprechend (dieser) Urkunde herausgeben.

[S] In dieser Sache (sind) vier *āhipāla*-(Bürgen) aus dem Dorfe N.N., aus der Kaste N.N., mit Namen N.N. (gestellt). (Hier) deren eigenhändig gegebene Unterschriften. Und die eigenhändig gegebene Unterschrift des Schuldners. Und fünf Zeugen, die aus dem Ort (N.N.) stammen,⁶ aus der Kaste N.N., mit Namen N.N.

Diese Urkunde wurde im Auftrag beider (Parteien) von *pāraghī Jayataka*⁷ geschrieben. Die Urkunde ist Autorität, (auch wenn) Buchstaben fehlen oder zuviel sein (sollten).

◆ **viśvamalla-priya-drama:** Da Viśvamalla eine der Sanskritformen des Namens *Viśala(deva)* ist (vgl. Majumdar 1956, 173), dürfte diese Münzart identisch mit dem inschriftlich häufig belegten *Visala-priya-drama* sein:

Vgl. z.B. Cāhamāna-Inschriften V.S. 1345 *rakvma-visana* (= *la*)-*pri-dra* (Jackson 1896, 487, Z.23f.); V.S. 1361 *visala-pri-dramm[āh]* (Sadhu Ram 1966, 108, Z.13); "Jaina-Inschrift" V.S. 1344 *vīsala-priya-dramāñām* (Jinavijaya 1921, 162f., Nr. 281, Z.5f.) usw.⁸ Alle diese Belege stammen aus der Zeit nach der Regierung des Vāghelā-Herrschers Visaladeva (ca. V.S. 1302- V.S. 1318⁹). Da die aus den inschriftlichen Belegen hervorgehende Verbreitung dieser Münzart mit dem Gebiet übereinstimmt, das sowohl politisch wie auch ökonomisch unter dem Einfluß der Vāghelās stand, ist es sehr wahrscheinlich, daß *viśvamallapriya/vīsalapriya etc.-drama* Münzen bezeichnet, die unter dem Vāghelā-Herrscher Visaladeva geprägt wurden und auch nach dessen Regierungszeit kursierten.¹⁰

Der Name dieser Münzen, gebildet aus dem Herrschernamen und *priya/priya*, findet Parallelen in anderen Münzbezeichnungen wie *bhīmaprī/bhīmapriya-drama* (z.B. PPS [Sandesara/Thaker, 174]; Agrawala 1955, 71) und *ajaya-priya-rūpaka*¹¹. Die letzte Münzart kann mit dem in der Cāhamāna-Inschrift V.S. 1228 genannten *śrī-ajayadeva-mūdrāñkita-drama* (Agrawala 1955, 72 < Nāgari Pracāriṇī Patrikā 45, 358) "mit dem Siegel des Śrī Ajayadeva gekennzeichneter *drama*" verbunden werden.

¹ *likhitapatravidhe* (= *vidheḥ*) *dramāñām* "drammas der Festlegung dieser Urkunde".

² *dhanikavat*, "wie der Gläubiger", ergibt keinen Sinn. Es muß *dhāraṇikavat* verstanden werden. Außerdem benutzt dieses Dokument für "Gläubiger" durchgehend den t.t. *vyavahāraka/vyavaharaka*. Auch Prasad (1987/88, 101, fn.32) schlägt vor: "Instead of *dhanikavat* read as *dharinkavat*!".

³ Siehe Glossar s.v. *virāda*; *parityajya* *pratityajya* wohl für *parityajya*.

⁴ *vihāya* = Skt. *vīdhāya*.

⁵ *āhipālaka* = *ādhipālaka*: wörtl. "Pfandhüter". *Ādhipāla* bezeichnet eine konkrete Art von Bürgen (*pratibhū*) und wird in den Dokumenten der LP nahezu synonym zu *pratibhū* verwendet. In diesem Fall verweist die appositionelle Verwendung auf die Pfandsicherung als konkreten Aufgabenbereich dieser Bürgen. Vgl. hierzu insbesondere Gopal 1989, 164f. Zu *ādhipāla* als Bezeichnung einer Klasse von Bürgen in Dharmaśāstra-Texten vgl. auch Chatterjee 1971, 147f. Die Verwendung dieses Terminus in den LP-Dokumenten erlaubt nicht, in *ādhipālas* Personen zu sehen, in deren Obhut das Pfand gegeben wurde.

⁶ *saktiya* für *satkiya*.

⁷ = Jayatāka.

⁸ Weitere Belege nennt Agrawala 1955, 72f.

⁹ Majumdar 1956, 204.

¹⁰ Vgl. auch Majumdar 1956, 271ff.; P. Niyogi 1962, 261f.; Gopal 1989, 197; V.K. Jain 1990, 151; Deyell 1990, 124.

¹¹ *Prthivīrājavijayamahākāvya* 5.87–88 (zitiert nach D. Sharma 1959, 302).

In der *prabandha*-Sammlung Laghuprabandhasamgraha findet sich die Aussage *taṅka-sālāyām harīṇa-priyā drammā jātā*.¹ Die Parallelie in PPS, 85.2 liest: *atha taṅkasālāyām harīṇyamkitā drammā patamti*, während Merutuṅga (PC, 110.2) die Variante gibt: *taṅkaśālāyām harīṇyāś caturṇām pādānām adhah śisurūpam nāṇakam* "In der Münze (entstand) ein Geldstück mit der Gestalt eines Jungen unter den vier Füßen einer Gazelle." Sandesara/Thaker (174) folgerten aufgrund dieser Parallelen, daß *priya/priya* darauf hinweist, daß diese Münzen ein Abbild des entsprechenden Herrschers trugen. Es ist m.E. jedoch ebenfalls möglich, im Sinne von *śri-ajayadeva-mūdrāṇikita-dramma* an eine Abbildung des herrschaftlichen Siegels zu denken.²

2.17.6 (B [19b]) Jetzt die Urkunde über (das Leihen) von Getreide auf Zins:³
[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 1288, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird folgende Urkunde über (das Leihen von) Getreide auf Zins geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der hier wohnende, zur Śrimāla-Kaste gehörige Kaufmann Pātāka investiert zum Zwecke des Gewinns sein Eigentum. Aus dessen Hand nimmt der Schuldner, namentlich der im Dorfe Samṣāri wohnende, zur Nāgara-Kaste gehörige Kaufmann (*vā*⁹) Mahipāka, Sohn des Padamā,⁴ 20, in Worten:⁵ zwanzig, *māṇī*⁶ Weizen auf Kredit.⁷

Dieser Weizen ist zuzüglich eines Viertels (dieser Menge),⁸ aus einem Getreidehaufen,⁹ der am Ende (der Arbeit auf dem) Dreschplatz¹⁰ entstanden ist, ohne vom Wind herangetragene Erde,¹¹ *unbeschädigt¹², ohne Verunreinigungen, bis zum Vollmonntag des (Monats) Jyeṣṭha, ungebeten, ohne Zwietracht und Schwierigkeiten¹³ (zu bereiten), ohne Streit, zuzüglich der Zinsen im Hause des Gläubigers Pātā¹⁴ auf Grundlage des *Maßes, (das bei dem) entliehenen (Getreide verwendet wurde?),¹⁵ vom Händler Mahipāka herbeizuschaffen und abzugeben. Wenn der Händler Mahipāka den Weizen zuzüglich der Zinsen nicht bis zum Ende (des Monats) Jyeṣṭha des kommenden Jahres abgibt, dann (soll) er die *drammas* zahlen, die entsprechend dem Brauch für Getreide und entsprechend dem regionalen Brauch dem aktuellen Preis guten Weizens (entsprechen). In dieser Sache sind zur Durchführung aller (hier) niedergeschriebenen Regeln (dieser) Urkunde N.N. und N.N. aus dem Dorfe N.N. und aus der Kaste N.N. als die beiden Bürgen

¹ Zitiert nach Sandesara/Thaker, 174. Die in Baroda 1970 erschienene Edition des Laghuprabandhasamgraha war mir nicht zugänglich.

² Vollkommen fehl geht m.E. Sircar (1967/68, 277f.), der meint, aufgrund des der Münzbezeichnung beigefügten Attributs *śreṣṭha* in *viśvamalla* einen *śreṣṭhin* "banker" sehen zu können.

³ *vṛddhamēka* wird parallel zu *savṛddhi-* verwendet.

⁴ = Skt. **Padmaka*.

⁵ *amkato pi*: Siehe Glossar s.v. *amke*.

⁶ Siehe Kommentar.

⁷ Siehe Glossar s.v. *uddhāre grh-*.

⁸ *sapādikā(h) vārddhamānā(h)* "wachsend auf um ein Viertel Vermehrtes". Vgl. Skt. *sapāda* "vermehrt um ein Viertel".

⁹ Das Getreide wurde nach dem Dreschen zu Haufen zusammengefegt.

¹⁰ *khalakānta* kann hier wohl nicht anders aufgefaßt werden. Vgl. Dalal/Shrigondevkar, 110: "at the end of the threshing season".

¹¹ *mṛttikā-civadām*: *civada* (hier N.Pl. im Kompositum!) ist unklar. Möglich ist die Verbindung mit Mar. *civada* m. "a mass, a mangled and messed mass" (Molesworth s.v.) < Skt. *cipiṭa* (CDIAL 4818). Oder liegt hier eine Fehlschreibung vor, die von Guj. *chiyāḍi* "Staub"; *chiyāḍo* "vom Wind emporgetragener Staub" (Mehta/Mehta s.v.) ausgeht?

¹² *araksatā* fasse ich mit Dalal/Shrigondevkar als Fehlschreibung für *akṣatā* auf.

¹³ Siehe Glossar s.v. *ucāṭa*.

¹⁴ Pātā = Pātāka.

¹⁵ *yathāgrhita-māpyena(?)*.

gestellt. (Es gilt:) Durch einen sind beide, durch beide ist einer (vertreten). Einer soll, wenn er belangt wird, ohne als Erwiderung auf den zweiten (zu verweisen), gleich dem Schuldner den gesamten (hier) niedergeschriebenen Inhalt der Urkunde gegenüber dem Gläubiger durchführen.¹

[S] In dieser Sache (hier) die mit Wissen von fünf in der Nähe lebenden Haupt-Zeugen,² (nämlich) N.N., N.N. (usw.), eigenhändig gegebenen Unterschriften von Schuldner und Bürgen.³ Diese Urkunde wurde auf Bitte beider (Parteien) geschrieben (und) ist Autorität, auch wenn sie Buchstaben zuviel oder zuwenig (enthalten sollte).

[⁴ Unmittelbar nach dem Abführen der königlichen Abgaben,⁵ zu genau dieser Zeit nimmt(?)⁶ er den zum Beginn des ersten Vollmondtages des (Monats) Jyeṣṭha fälligen (Weizen) von der Tenne, lädt ihn in seinen Wagen ...]

◆ **māṇī:** Maßeinheit für Getreide. Nach Mahāvīracāryas Ganitasāra ist $1\ māṇī = 4\ drona$ und $4\ māṇī = 1\ khāri$ (V.K. Jain 1990, 165). Dies entspricht der Angabe von Tabelle 7 des Gujarāti-Kommentars zum Ganitasāra (Sandesara/Thaker 1946/47, 141f.), wonach $16\ drona = 1\ khāri$. Weiterhin geht aus dieser Tabelle hervor, daß $1\ khāri = 256\ prastha = 12288\ adhavāli$. Umgerechnet auf $māṇī$, entsprechend der Gleichung $0.25\ khāri = 1\ māṇī$, bedeutet dies: $1\ māṇī = 64\ prastha = 3072\ adhavāli$. Da aus den Angaben von Tabelle 8 folgt, daß $32\ adhavāli = 1\ sei$ sind ($2\ adhavāli\ pālī\ 4\ pālī\ māṇāü\ 4\ māṇē\ sei$), ergäbe dies eine Relation von $1\ māṇī = 96\ sei$ (3072:32). Dementsprechend sind wohl auch die Angaben des Kommentars zu Tabelle 8 zu korrigieren, wo es heißt: $4\ māṇē\ sei\ 12\ māṇē\ padaku\ 2\ padake\ hāri\ 4\ hāri\ māṇī$. Da die Angabe "12 māṇē padaku" die logische Reihenfolge der Aufzählung stört und zudem zu widersprüchlichen numerischen Angaben führt, schlagen wir vor, $māṇē$ durch sei zu ersetzen. In dem Fall kommen wir ebenfalls zu der Angabe $1\ māṇī = 96\ sei$ ($12\ x\ 2\ x\ 4$).⁷ Die Relationen zu anderen hier gebräuchlichen Maßen folgen ebenfalls aus Tabelle 8. Da $8\ sei = 1\ hāra(ka)$, folgt $1\ māṇī = 12\ hāra(ka)$. Dies entspricht 0.6 mūtaka.

Die Maßeinheit ist inschriftlich belegt u.a. in Paramāra-Inschrift V.S. 1003 (Öjha 1917/18, 187, Z.31; 188, Z.34). Nach Öjha (176) ist $māṇī$ – offenbar ausgehend von der modernen Entsprechung $1\ māṇī = 12\ maṇa$ – "a local measure of twelve maunds".

2.18 cīrikā

Urkundentext

2.18.1 (P [23]) Eine dharma-cīrikā wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier in (der Stadt) N.N.⁹, mit Wissen der dort wohnenden

¹ *nirvahitavyah* = Skt. *nirvodhavyah*.

² *sākhyā* für *sākṣi*.

³ *dhāranika-pratibhuvo* Gen. Dual m. wird parallel zu *dhura-pratibhuvo* kollektiv zur Bezeichnung von Schuldner und Bürgen verwendet. Eine Übersetzung als "der zwei Bürgen des Schuldners" ist inhaltlich schwierig. Vgl. z.B. oben 2.17.5, wo explizit die Unterschrift des Schuldners zum Bestand des Schlußteils gehört. Die Verwendung des Duals ausschließlich in den Fällen, in denen von zwei Bürgen die Rede ist, könnte auf eine ungrammatische Dvanda-Komposition "der Schuldner und zwei Bürgen" im Dual hinweisen.

⁴ Dieser Abschnitt wurde offenbar beim Kopieren vergessen und deshalb hier angefügt.

⁵ Lies: *rājabhāgād dattād anantaram*, das syntaktisch ungewöhnlich für Skt. *rājabhāga-dānānanta-ram*/*dānād anantaram* verwendet wird.

⁶ *grhāyate* < **grhāya*(?) "nehmen". Vgl. Skt. *grhayate grahaye* (Dhātup. 35.45 > PW) und Ved. *grbhāyati* "ergreifen, packen". Dalal/Shrigondevkar konjizieren *grhāyātāh*.

⁷ Vgl. hingegen V.K. Jain 1990, 165, der auf der Grundlage des nicht korrigierten Textes zu der Gleichung $1\ māṇī = 96\ māṇā$ gelangt.

⁸ Zur Struktur dieses Teils siehe Kommentar.

⁹ *śrī-amuka-deve* ist korrupt. Auf *adyeha* folgt in der Regel die Ortsangabe.

führenden Männer¹ und des königlichen Aufsehers N.N., der der Gerichtsversammlung beigetreten ist, (und) mit Wissen der/s von diesem angeleiteten² N.N. wird folgende *dharmaśīrakā* geschrieben:

[H] Wenn ich das und das³ Vergehen begangen habe,⁴ dann werde ich in dem von den führenden Männern bestimmten Ordal verunreinigt.⁵

2.18.2 (B [20a]) Jetzt eine *dharmaśīrakā* wie folgt:

[E] Heute, am Donnerstag, dem (x.) Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier in Śrī Āśāpālī, während der glücklichen und siegreichen Herrschaft des herrlichen Kumārapāla,⁶ der in der Hauptstadt weilt,⁷ den ein Kreis von zwölf (benachbarten) Königen schmückt, der (die Titel) *mahārājādhirāja*, *parameśvara* und *paramabhaṭṭāraka* (trägt), der das Dickicht⁸ seiner Feinde verdörren ließ durch die außerordentliche Glut, die er als Wunschgabe vom Gatten der Umā erhielt,⁹ der durch die Kraft seiner eigenen Arme die Herrscher von Śākambhari besiegte,¹⁰ der ganz der Sonne gleicht, wenn er die Lotosblüten des Geschlechts des Königs Mūlarāja in der Dynastie der edlen Caulukyas zum Blühen bringt,¹¹ der das vorzüglichste Juwel in der Perlenschnur des so überaus mächtigen Geschlechts ist, der ein mächtiges Heer (gegen) die Schar (seiner) Feinde führt, deren Geschlechter (wie) Bambus sprießen,¹² [...],¹³ der ein sicherer Zufluchtsort für die Schutzsuchenden ist, der beim Spiel mit den runden Brüsten¹⁴ der liebreizenden Schönen ganz einer Perlenkette gleicht, der sein gegebenes Wort hält, der den Schutzlosen Schutz gibt, dessen Lotosfüße auf den Köpfen¹⁵ feindlicher Herrscher ruhen, der erfahren ist in der Kunst des

¹ *brhatpuruṣa*: wörtl. "großer Mann". In der hier vorliegenden Verwendung ist es wohl parallel zu *mahājana* aufzufassen (vgl. Sircar 1966, 63). *Mahājana* bezeichnet im Kontext der Caulukya-Inschriften die führenden Persönlichkeiten ("Honoratioren") eines Ortes, wurde daneben jedoch auch im Sinne "Kaufmann, (bedeutender) Händler" verwendet. Beide Bedeutungen hat *mahājana* auch in der modernen Gujarāti bewahrt. Vgl. auch pw s.v. Vgl. zu *brhatpuruṣa* insbesondere Inschrift V.S. 1320, in der alle Personen, die zu den "großen Männern" (*mahanaloka*) des Ortes Mahāyāna gehören, mit dem Titel *brhatpurusa* versehen werden. Unter ihnen befinden sich *thakkuras*, *rāṇakas* und auch ein *rājā* (*putra*) (Sircar 1962, 147).

² *tannīta*?

³ Der Genitiv *amukasya* steht für den an dieser Stelle einzusetzenden Begriff, z.B. *cauryasya aparādham* o.ä.

⁴ Wörtl. Präsens "begehe".

⁵ D.h. für schuldig erkannt.

⁶ Vgl. zu den im folgenden angeführten Attributen oben 2.2 und Kommentar.

⁷ *rājadhānyām adhiṣṭhita* ist wohl nicht mit *āśāpālyām* zu verbinden, das hinter *adyeha* den Ausgabsort der Urkunde kennzeichnet. Es ist m.E. als Attribut Kumārapālas aufzufassen. Vgl. z.B. Inschrift V.S. 1280 *śrimad-anahilapura-rājadhāni-adhiṣṭhita-* (Bühler 1877, 197, Z.19) in bezug auf Jayamtasimhadeva.

⁸ *vanagahana* "Dickicht". Vgl. jedoch unten 2.30.1.2: *vana-dahana* "den Wald vernichtend".

⁹ D.i. Sīva.

¹⁰ Vgl. oben 2.2 (K). Im Gegensatz zu den dort angeführten Formulierungen liegt hier die korrekte Form dieses Epithetons Kumārapālas vor. Vgl. u.a. V.S. 1263: *sva-bhuja-vikrama-ranāmgana-vinirjita-śākambhari-bhūpāla* (Bühler 1877, 194, Pl.1, Z.7); V.S. 1287 (ebd., 201, Pl.1, Z.6f.). Zur Variante *nija* für *sva* vgl. z.B. V.S. 1213: *nija-bhuja-vikrama-ranāmgana-vinirjita-śākambhari-bhūpāla* (Bhandarkar 1912a, 203, Z.3); V.S. 1220(?) (Kielhorn 1889, 343, Z.3).

¹¹ Vgl. zu diesem Epitheton, allerdings stets als Attribut Mūladevas, u.a. V.S. 1283 *caulukya-kulakamalini-vikāsanai[ka-mārttamda]* (Bühler 1877, 199, Pl.1, Z.2); V.S. 1287 (ebd., 201, Pl.1, Z.1f.); V.S. 1288 (ebd., 203, Pl.1, Z.2).

¹² Wortspiel *vajñā* "Geschlecht"/"Rohr, Bambusrohr".

¹³ *samilata-bhīma-simānta-kīrtti-latā-viśa* ist nicht übersetzt.

¹⁴ *stana-kalasa* "Brustkuppeln".

¹⁵ *maulivalabhi*: wörtl. "der Kopffirst".

Kämpfens mit den sechsunddreißig Waffen,¹ der sich nicht vor seinen Feinden verbeugt,² der dem stets siegreichen Śrī Varuṇa ergeben ist, der die drei Kräfte³ besitzt, der ein vollständiges viergliedriges Heer besitzt,⁴ dessen Körper mit vielen Tugenden geschmückt ist,⁵ deren vorzüglichste Edelmut, Freigebigkeit, Bescheidenheit und (gutes) Benehmen sind, dessen Geist zum Zwecke der Verehrung der Götter, Brahmanen und suras⁶ geschmückt ist von über großem Glauben, der einem Diadem der sechsunddreißig Königsfamilien gleicht,⁷ der dem Opfern, dem Studium und dem Schenken ergeben ist,⁸ der rein wie das Wasser der Gaṅgā ist, der seinen Dienern einem Wunschbaume gleicht, der an der Spitze des Dharma steht,⁹ dessen Körper frei ist von Sorge und Krankheit, dessen Ruhm, der fleckenlos wie der Mond ist, die Himmelsgegenden durchdringt, der durch die Verwendung von Boten und Spionen täglich über die Beschaffenheit fremder Reiche unterrichtet ist, der durch (seine) Schönheit die Söhne der Aśvinī (d.h. die beiden Aśvins) übertrifft, der erfahren ist in den vielen Arten, sein Reich zu mehren, der überaus geschickt ist in der Anwendung von Milde u.a. oder Strafe, je nach Ort und Zeit,¹⁰ dessen Gestalt geschmückt ist von den Tugenden des "Standhaften und Edelmütigen" und des "Standhaften und Verspielten",¹¹ der gleichgültig gegenüber den Frauen anderer ist, der die acht großen (magischen) Kräfte (*mahā-siddhi*) beherrscht,¹² der wachsam ist beim Schutz der Welt, der bewandert auf allen Wissensgebieten ist, der nicht von Lastern gelenkt wird,¹³ der ganz damit beschäftigt ist, (seine) Untertanen zu erfreuen, der ein einzigartiger Hort des Glücks ist, der einer Zierde der Versammlung (*sabhā*) der Gelehrten gleicht, der von Zweimalgeborenen umgeben ist,¹⁴ der die Kraft eines neuen Rāmārjuna besitzt, der durch seine Geduld der Erde gleicht, der durch seine Wahrhaftigkeit dem Yudhiṣṭhira gleicht, der (wie) ein Lehrer ist in der Stärkung von Fürsten, die ihren Rang verloren haben, der wie Rāvaṇa ein starkes Selbstbewußtsein hat, der wie das Meer von tiefer Würde¹⁵ ist, der sich dem Umgang mit Guten hingibt, der ganz der Verehrung des prächtigen Viṣṇu¹⁶ ergeben ist, der sich ganz der Meditation zu den einem Lotuspaar (gleichenden) Füßen des Śrī Someśvara hingibt, der seine übel gesinnten Feinde niedershält, der den starken Ballāla, Herrscher von

¹ Vgl. 2.2 (K).

² Siehe Glossar s.v. *prsthī-dāna*.

³ *sakti*: Vgl. 2.2 (K).

⁴ *caturaṅgabala*, d.h. ein Heer, das aus Elefanten, Wagen, Infanterie und Kavallerie besteht. Terminus der Arthaśāstra-Literatur.

⁵ *guṇa-guṇālamkrta*: *guṇa*-*guṇālamkrta*. Häufig belegte v.l.

⁶ *sura* ist möglicherweise korrupt für *guru*. Vgl. 2.30.1.2 *deva-guru-dvija-paricaryārtham*.

⁷ Diese Aussage bezieht sich möglicherweise auf die Rājputengeschlechter, deren Zahl traditionell mit 36 angegeben wird. Vgl. Chattopadhyaya 1994, 59f.

⁸ D.h. den drei Pflichten eines Kṣatriyas. Vgl. dazu u.a. Manu 10.75–76; KA 1.3.6.

⁹ *dhaureya*: auch "Zugtier".

¹⁰ Vgl. Kommentar **upāya**.

¹¹ *dhīrōdāta* und *dhīralalita* sind Termini des Nātyaśāstra, die zur Charakterisierung des Helden (*nāyaka*) verwendet werden. Vgl. pw s.vv., Ramakrishna Kavi 1983 s.vv.

¹² Nach einem Vers der *Vetālapañcavimśatikā* (Ed. Uhle 1881, 6) sind diese acht Kräfte: *animan* ("die Fähigkeit, sich sehr klein zu machen"), *mahiman* ("die Fähigkeit, sich sehr groß zu machen"), *laghiman* ("die Fähigkeit, sich sehr leicht zu machen"), *gariman* ("die Fähigkeit, sich sehr schwer zu machen"), *prāpti* ("die Fähigkeit, überallhin zu gelangen"), *prākāmya* ("Willensfreiheit"), *iśitva* ("die Fähigkeit, über alles zu herrschen"), *vaśitva* ("die Fähigkeit, sich alles willfährig zu machen"). Vgl. auch PW s.v. *mahāsiddhi*.

¹³ Vgl. Kommentar **vyasana**.

¹⁴ Möglicherweise korrupt für *vidvaj-jana-parivṛta* "von Weisen umgeben". Vgl. 2.30.1.2, wo jedoch ebenfalls korrupt *vidvajana-parivāraṇ* geschrieben ist.

¹⁵ Wortspiel *gāmbhīrya*: "Tiefe" / "Würde".

¹⁶ *lakṣmikānta* "Geliebter der Lakṣmi", Beiname Viṣṇus (pw s.v.).

Mālava, (besiegte),¹ zu der Zeit, als der *mahāmātya* Śrī Jagadeva,² der das Ministeramt durch die Kunst dieses höchsten Herrschers (d.i. Kumārapāla) erhalten hat, alle Siegelgeschäfte des Śrīśrikarāṇa u.a. (Ämter) innehat, hier in der Caturattara-caturāśikā³, die im Distrikt (*maṇḍala*) Khetakādhāra⁴ (liegt), hier und heute in Petalāudra, während der Amtszeit des *pañcakula*, dem der *maham(taka)* Bhābhū u.a. (angehören), in deren Anwesenheit⁵, mit Wissen der *Richter,⁶ in Anwesenheit der führenden Männer⁷ aus der Gemeinschaft der vier *varnas* im *pañcamukhanagara*, vor dem herrlichen *Jagatsvāmin,⁸ während der (Kläger) N.N. auf Anweisung des Königs ein *śiras* errichtet hat,⁹ schreibt¹⁰ N.N., der das Ordal N.N. auf sich nimmt, folgende *dharmaśirikā*:

[H] Dort (jetzt) die Erklärung, (daß) wahr (gesprochen wurde)¹¹, die Aussage¹², die Erklärung des Mannes, der das Ordal auf sich nimmt:

Der N.N., der das Ordal auf sich nimmt, bringt in Form einer eigenen wahrhaften Aussage folgendes vor:¹³

Ich habe dieses Vergehen nicht (begangen)¹⁴ und nicht begehen lassen. Wenn ich dieses Vergehen beging und begehen ließ,¹⁵ dann gehöre ich zu einer der achtzehn *prasūtis* der sieben Arten (von Dieben)¹⁶. Wenn ich in diesem vollführten Ordal nicht gereinigt werden sollte, dann möge mir dies als Entscheidung¹⁷ gelten. Wenn ich jedoch in bezug auf diese unwahre (Behauptung einer) Schuld, die von irgendeinem doppelzüngigen Denunzianten den Leuten des Königs zugetragen wurde, durch dieses durchgeföhrte Ordal gereinigt werde, dann soll (dieser) Denunziant vom König bestraft werden. Ich bin (in dem Fall) mit Wissen der Richter und vor dem *pañcamukhanagara* rein wie der Mond.

So sollen in dieser Sache als Zeugen für Wahrheit und Unwahrheit die Schützer der Himmelsgegenden und die Schützer der Welten, die Zeugen gleichkommen, hier herabsteigen.

Und (so) sprachen einstmals die Weisen:¹⁸

¹ Dieses Epitheton ist epigraphisch nicht belegt. Allerdings gibt es Anhaltspunkte dafür, daß in der Tat eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen Kumārapāla und Ballāla, dem Herrscher von Mālava, stattfand. Als wahrscheinliches Datum der Eroberung Mālavas kann die Zeit zwischen V.S. 1207 und V.S. 1208 bestimmt werden. Vgl. hierzu ausführlich Majumdar 1956, 111f.

² Skt. Jagaddeva.

³ Siehe Kommentar **Caturattara-caturāśikā**.

⁴ *khetakādhāramanḍala*: Vgl. oben 2.2 (K).

⁵ D.h. in Anwesenheit der Mitglieder des *pañcakula*.

⁶ *dharmaśikhika-vicāra*: wohl korrupt für *dharmaśikhikā*.

⁷ *mahājana*. Vgl. oben parallel *brhatpuruṣa* und Ann.

⁸ *śrimat-jagataḥ svāminah* steht für *śrimat-jagatsvāminah*. *Jagatsvāmin* "Weltherr" ist Beiname Viṣṇus.

⁹ Siehe Kommentar **śiro-paṣṭhāyin**.

¹⁰ Die falsche Verwendung des Passivs *abhilikhya*te ist wohl auf die Vorlage zurückzuführen, die mit P eine andere Syntax aufwies.

¹¹ Anstelle von *satya-śrāvīkāyām* verstehe ich in Analogie zu *pratijñeyam ...bhāṣeyam* [= *pratijñā iyam/bhāṣā iyam*] *satya-śrāvīkeyam* [= -*śrāvīkā iyam*]. *śrāvīkā* "Verkündung, Erklärung(?)“ ist unsicher. Vgl. jedoch in PPS, 41,16–19 das verwandte *śrāvanā* für die Erklärung, die vor Durchführung eines Ordals (*divya*) durch die betreffende Person abzugeben ist.

¹² *pratijñā* bezeichnet im Kontext der Ordalpraxis insbesondere die Aussage des Beschuldigten. Vgl. Kommentar.

¹³ *cēṣṭayati* Skt. "beweglich machen, in Bewegung setzen, treiben". Möglicherweise Fehler für *ācaṣte* (Bar1).

¹⁴ ca weist auf ausgefallenes *kṛtaḥ* hin. Vgl. Bar1.

¹⁵ Präsens statt Präteritalform!

¹⁶ Vgl. zu diesen Termini unten die Verse [9]–[12].

¹⁷ *avasāya* m.: auch "Beschluß, Entscheidung" (pw s.v.).

¹⁸ *ruṣi* = Skt. *rṣi*. Hier folgen die unten angeführten Verse.

2.18.3 (Bar1 [38]) Eine *dharmaśāstra*-Urkunde:

[E] Heute, im Jahre Samvat 1498, im Monat ... am Tage ..., hier in der Stadt Śri N.N., während der Herrschaft des N.N. mit Wissen des *pañcakula*, der Tempelvorsteher¹ und der Brahmanen, der *rājaputras* und (anderen) führenden Männer (des Ortes), die der Gerichtsversammlung beigetreten sind, wird folgende *dharmaśāstra*-Urkunde geschrieben:

[H] Diese (d.h. die o.g. Personen) sind Zeugen. Der N.N. erklärt durch seine eigene Aussage: Ich habe das und das Vergehen nicht begangen und nicht begehen lassen. Wenn ich dieses Vergehen begangen habe,² dann gehöre ich zu (einer) der achtzehn *prabhr̥tis*(?).³ Nun möge ich in diesem durchgeführten Pflugschar-Ordal [*gereinigt oder]⁴ beschmutzt werden. Die Weltenhüter sollen hier herabsteigen.

◆ **upāya**: "Mittel (der Außenpolitik)". Terminus der Arthaśāstra- bzw. Nīti-Literatur, der auch Eingang in die *rājadharma*-Abschnitte der Dharmaśāstras fand. Vgl. insbesondere KA 2.10.47 *upāyāḥ sāmopapradāna-bheda-dandāḥ* "Die Mittel (sind) Milde, Beschenken, Spalten (und) Strafen", das wohl Yājñ. 1.346 a,b *upāyāḥ sāma dānam ca bhedo dandas tathai-va ca zugrundelag. Eine ausführliche Behandlung dieser upāyas auf außenpolitischem Gebiet enthält KA 9.6. Siehe auch Manu 7.107–109; Nār. (māt.) 1.12.*

vyasana: Vgl. unten 2.30.1.2 *saptavyasana*. Als die sieben Laster, die ein König vermeiden sollte, werden traditionell die Trunksucht, das Würfelspiel, Frauen, die Jagd, KörpERVERLETZUNG, Beleidigung und Eigentumsvergehen genannt. Vgl. dazu u.a. Manu 7.50–52:

*pānam akṣāḥ striyaś caiva mrgayā ca yathākramam
etat kaṣṭatamaṇiṣi vidyāc catuṣkaṇi kāmaje gaṇe
dandasya pātanam caiva vākpārusyārthadūṣane
krodhaje 'pi gaṇe vidyāt kaṣṭam etat trikaṇi sadā
saptakasyāsyā vargasya sarvatraivānuṣaṅgiṇāḥ
pūrvam pūrvam gurutaram vidyād vyasanam ātmavān*

Vgl. auch Mbh. 5.33.73–74:

*sapta dosāḥ sadā rājñā hātavyā vyasanodayāḥ
prāyaśo yair vinaśyanti krtamūlāś ca pārthivāḥ
striyo 'kṣā mrgayā pānaṇi vākpārusyam ca pañcamam
mahac ca dandapārusyam arthadūṣanam eva ca*

Vgl. auch Viṣṇu 3.50–52. Inhaltlich und terminologisch geht die Behandlung dieses Themas auf das Arthaśāstra zurück. So behandelt KA 8.3 unter Heranziehung anderer Autoritäten ausführlich die *vyasanas*. Dabei werden wie auch bei Manu die *vyasanas* in jene, die aus Zorn entstehen (*kopaja*; Manu: *krodhaja*) und jene, die aus Liebe entstehen (*kāmaja*),

¹ *sthānādhipati* bzw. *sthānapati* bezeichnet im vorliegenden historisch-geographischen Kontext ein religiöses Amt: den Vorsteher eines Tempels bzw. Klosters (2.2.2 *mathasthānādhipati*). Vgl. insbesondere die Inschriften V.S. 1283 (Bühler 1877, 200, Z.8); V.S. 1287 (ebd., 201, Z.22f.); V.S. 1288 (ebd., 204, Z.2f.); V.S. 1295 (ebd., 207, Pl.2, Z.4); V.S. 1296 (ebd., 209, Pl.2, Z.12f.), die *Vedagarbharāśi* als *sthānapati/schāṇapati* des Klosters (*matha*) des Gottes Mūlesvara nennen. An anderer Stelle wird *Vedagarbharāśi* als *mathādhipati* bezeichnet (V.S. 1295: ebd., 205, Pl.2, Z.2f.). Sein offensichtlicher Nachfolger, Viśvāmitra/Viśvāmitra, trägt den Titel *mathapati* (V.S. 1317: ebd., 211, Pl.2, Z.5). Zur Bedeutung dieses Amtes siehe auch Saletore 1938 (zitiert nach Derrett 1968, 180, fn.4).

² Wörtl. Präsens "begehe".

³ Fehlerhaft für *prasūti*. Vgl. oben B.

⁴ *sudyamiā* ist korrupt. Soll es etwa mit syntaktisch merkwürdiger Stellung des *vā* heißen: *śudhyāmi vā īpye*: "werde ich gereinigt oder beschmutzt"? Beide Alternativen erwähnt 2.18.2. Zu *-dīvye... īpye* vgl. oben 2.18.1.

eingeteilt. Zur ersten Gruppe zählt KA *vākpāruṣya*, *daṇḍapāruṣya* und *arthadūṣana*. Die *kāmaja*-Gruppe umfaßt *mrgayā*, *dyūta* (entgegen Manu/Mbh. *akṣa*), *striyāḥ* (N. Pl.) und *pāna*. Vgl. auch Kāmandaki 14.

Einer anderen Terminologie, die auf die jinistische Tradition der sieben *vyasanas* zurückgeht (vgl. Williams 1963, 247ff.), bedient sich der Vers:

*dyūtam māmsam surā veśyākheta-caurya-parāṅganāḥ
mahāpāṇī saptāiva vyasanāni tyajed budhaḥ¹*

Inschriftlich erwähnt sind die sieben *vyasanas* u.a. in der Aihole-Inschrift des Cālukya-Herrschers Pulakeśin II. Śaka 556 [= 634 n.Chr.]: *vyasanāni saptā hitvā* (Sircar 1983, 446, Z.19; Kielhorn 1900/01, 6, Z.9).

Caturattara-caturāśikā: Dalal/Shrigondekar, 107 geben hierzu folgende Erklärung: "caturuttara (sic!) is modern *carotar*, a portion of Gujerat north of Baroda. This portion formerly contained one hundred and four villages. *caturāśikā* is modern *corāśī*, a portion of Gujerat east of Baroda. This portion formerly contained eighty-four villages. The singular number shows that both these portions then formed one district or taluka." Diese Erklärung akzeptiert Majumdar 1956, 209. Die Identifizierung von *caturattara* mit dem modernen Carotar ist sehr wahrscheinlich, zumal auch der erwähnte Ort Peṭālāudra, mod. Peṭālāda/Petlad, in diesem Gebiet liegt. Der zweite Teil der Erklärung Dalals muß jedoch modifiziert werden. *Caturāśikā* ist nicht mit einem konkreten modernen Gebiet in Verbindung zu bringen, sondern muß – wie Dalal/Shrigondekar richtig erkannten – als sanskritisiertes *caurāśī* (< Skt. *caturaśī*) aufgefaßt werden. Dieser t.t. bezeichnete insbesondere unter rajputischen Dynastien eine territoriale Einheit, die anfänglich zumindest theoretisch aus 84 Dörfern bestand. Vgl. dazu für Gujarat Sankalia 1949, 27. Siehe auch Sircar 1965, 383 f.; Chattopadhyaya 1994, 75f; Sircar 1966, 69 (*caturaśī*); 71 (*caurāśī*).

Nach Majumdar 1956, 209 ist *caturuttara* zu verbinden mit *Catuścāturottara*, das in einer Handschrift aus der Zeit Sāraṅgadevas erwähnt wird. Vgl. auch den mit V.S. 1339 datierten Kolophon einer Handschrift des Ādināthacaritra, der ein *caturottara-maṇḍalakarana* nennt (Punyavijayaji 1972, 98f, Nr.250). Die Lesung unserer Handschrift (*caturattara*) ist wahrscheinlich korrupt.

śiropasthāyin: t.t. des *Dharmaśāstra*. Bei der Durchführung eines Ordals wurde in der Regel erwartet, daß sich der Kläger bereiterklärt, im Falle seiner Niederlage eine Strafe auf sich zu nehmen. Dies wurde in der Rechtsterminologie in der Regel mit *śiras vṛt-* Kaus. umschrieben (Yājñ. 2.96; Brh. 1.8.17). Dementsprechend bezeichnet *śirovartī* den Kläger, der sich im Falle der Reinigung des Angeklagten "zur Strafe bereiterklärt".² Neben *śiras* wurde in gleicher Bedeutung auch *śirṣa(ka)* verwendet (Vi. 9.20). Entsprechend konnte der Kläger auch als *śirṣaka-stha* bezeichnet werden (Yājñ. 2.95). Mit gleicher Bedeutung verwendet Pitāmaha den Terminus *śirahsthāyin* (Pi. 38). Der hier vorliegende Ausdruck *śiropasthāyin* ist eine weitere Variante, die bereits der Text Nāradas in der Rezension mit dem Kommentar Asahāyas (Subrezension P) anführt (Nār. Appendix C: [J 1.269]):

*śiropasthāyini nare abhiyoktary upasthite,
divyapradānam vihitam anyatra nṛpahimsanāt.*

"Excepting cases of high treason, an ordeal shall not be administered, unless the plaintiff comes forward and declares himself ready to undergo punishment in case of his being defeated" (Jolly 1889, 105).

Auch Asahāya selbst benutzt diesen Begriff und paraphrasiert *śirovartī* mit *śiropasthāyī* (ad [J 1.257] = Lariviere 1989, 1, 246).

Für die praktische Umsetzung dieser Vorschrift gibt es auch inschriftliche Belege. Vgl. hierzu insbesondere eine Kadamba-Inschrift aus dem Jahre Kaliyuga 4289 (= 1187 n.Chr.),

¹ Böhtlingk 1870–73, 2, 150, Nr. 2994 [< Vikramacarita]. Vgl. auch ebd., 160, Nr. 2993.

² Nār. Appendix C: [J 1.257]. Vgl. pw s.v.

die mehrfach den Terminus *śirasthā*(*yi*-) enthält (Fleet 1867/68, 305, Z.21, Z.29; 306, Z.32.). Vgl. zu *śiras* Lariviere 1984/85¹; Kane 1993, 3, 364f.

Verse

Herbeirufungen des Dharma

(P, B, Bar1)

[1.] O komm herbei, erhabener Dharma, begib dich in dieses Ordal, gemeinsam mit den Weltenhütern, mit den Scharen der Vasus, Ādityas und Maruts.

◆ Pi. 56 c, d und Pi. 57 a, b [Dhk., 465].

(B, Bar1)

[2.] (Wie) Sonne und Mond, Wind und Feuer, Himmel (und) Erde, das Wasser, das Herz und Yama, Tag und Nacht und die beiden Dämmerungen kennt der Dharma das Treiben des Menschen.

◆ Pi. 78: *dharmaś ca jānāti* [Dhk. 468]; Raghunandana: Divyatattva 132, 168: *dharmaḥ hi jānāti*; Mbh. 1.68.29. Zu a,b vgl. auch Mbh. 13.18.47 a,b: *āditya-candrāv anilānalau ca dyaur bhūmir āpo vasavo 'tha viśve*. Vgl. auch Manu 8,86:

*dyaur bhūmir āpo hrdayam candrākāgniyamānilāḥ
rātrīḥ saṃdhye ca dharmaś ca vṛttajñāḥ sarvadehinām*

Dieser Mantra ist stets auf das *pratijñāpatraka* zu schreiben. Vgl. unten Kommentar.

(P, B)

[3.] Der Dharma siegt, nicht der Nicht-Dharma, die Wahrheit siegt, nicht die Unwahrheit, die Geduld siegt, nicht der Zorn, Viṣṇu siegt, nicht die Asuras.

[4.] Wenn der Dharma (nur noch) auf einem Fuß steht,² wenn die Wahrheit untergegangen ist, wenn die Welt vollkommen durcheinander geraten ist, (dann gilt:) nur wo der Dharma (herrscht), gibt es Sieg.

(P, B, [Bar1])

[5.] Durch die Wahrheit wird die Erde erhalten, durch die Wahrheit glüht die Sonne, durch die Wahrheit wehen die Winde, alles beruht auf der Wahrheit.

◆ Vgl. ähnlich När. 1.194:

*bhūr dhārayati satyena satyenodeti bhāskarah
satyena vāyuh pavate satyenāpah sravanti ca*

und mit geänderter Stellung von *satyena* den Viṣṇu zugeschriebenen Vers:

*satyena bhūr dhārayati satyena satyenodeti bhāskarah
satyena vāyuh pavate satyenāpah sravanti ca* [Dhk., 246].

(P, B)

[6.] Welche Wahrheit in den drei Welten bei Indra, Vaiśravaṇa und Yama (ist), welche Wahrheit unter den heiligen Gelehrten (ist), die soll sich hier zeigen.

¹ Beachte die unkorrekte Angabe ebd., 38, fn.11. Die hier zitierte Inschrift enthält keinen Hinweis auf *śiras*.

² Der Dharma ist traditionell als vierfüßig bekannt.

(B)

[7.] Der Dharma ist der Freund der Menschen, der Dharma ist glänzender Schmuck. Das Nichtvernichten ist sein Ziel, der Dharma ist Schützer überall.

[8.] (Der Dharma ist) wirklich der beste Freund, der Dharma ist wirklich das höchste Gut. Und der Dharma ist wirklich ein Gefährte. Der Dharma schützt (den,) der (ihn) beschützt.

Dies ist die Regel für eine *darmacirikā*-(Urkunde).

Klassifikationsverse

*caura*¹

(B²) Jetzt (folgt) die Siebener-Regel für Diebstahl:

(P, B)

[9.] der Dieb, der Auftraggeber des Diebstahls,³ der Ratgeber, der (darüber) insgeheim Bescheid weiß,⁴ der Käufer des Diebesgutes (*kānakakrayin*), der (dem Dieb) Unterschlupf Gewährende und der (ihm) Speise Gebende – diese werden als die sieben Arten von Dieben überliefert.

◆ **kānakakrayin:** Vgl. Dharmakumāra: Śālibhadramahākāvya 4.7 *akānakrīta-krayāṇaka*, das vom Kommentar paraphrasiert wird: *akānakrītam dāna-caurya-rahitam krayānakam panyam* "Ware, (die) nicht aus einer Schenkung (oder) einem Diebstahl (stammt)". Die Angabe *dāna*- ist hierbei zweifelhaft. Deutlicher ist Abhayadevasūri, der in seinem Kommentar zum Praśnavyākaranāṅga (57) ebenfalls diesen Śloka anführt und *kānakakrayi* wie folgt erklärt: *bahumūlyam api alpamūlyena caurāḥṛtam kānakam hinam kṛtvā kṛṇāti* "Er kauft das Diebesgut, obwohl es wertvoll ist, für einen geringen Preis, nachdem er es (im Wert) herabgesetzt hat." Da *kānaka* hier durch *hīna* erklärt wird, ist es möglicherweise auf Skt. *kāṇa* "durchlöchert, zerstochen < einäugig" zurückzuführen mit einer Bedeutungsweiterung zu "wertlos, geringwertig".⁵ Auch der Autokommentar ad Hemacandra: Yogaśāstra 3.62 erwähnt *kānakraya* als eine Art des Diebstahls (*stena*): *stenānitam hi kānakrayena mudhikayā vā pracchannam grhnām coro bhavati*"Der ist ein Dieb, der insgeheim das von einem Dieb Gebrachte durch *kānakraya* oder für umsonst (*mudhikayā*) nimmt." Ähnlich auch Ratnaśekhara in seinem Kommentar zur Vandanapratikramaṇa-Avacūri (Ed. S. 28): *sthānāntarād upanītam kiñcit kuṇkumādi mahāṛgham kānakrayena mudhikayā vā grhyate tat stenāḥṛtam*. Auch hier scheint deutlich, daß *kānakraya* den Kauf von Diebesgut zu einem niedrigeren Preis bedeutet.

*prasūti*⁶

Jetzt die achtzehn *prasūtis* wie folgt:⁷

[10.] die Ermunterung (zum Diebstahl)⁸, das Grüßen (von Dieben, wenn man sie trifft),⁹ (Dieben) ein Zeichen zu machen,¹⁰ (das Leugnen von) königlichen Steu-

¹ Siehe Kommentar.

² Die korrupte Passage in B ist möglicherweise zu rekonstruieren als: *kiyat-śesāḥ dharmacirikāyām avalokaniyah* "(Hier ist noch) ein kleiner Rest in der *darmacirikā* zu betrachten."

³ Siehe Glossar s.v. *caurāpaka*.

⁴ *bhedajñā*: Vgl. Guj. *bheda* m. "Geheimnis"; *bheda jānavo* "ein Geheimnis erfahren".

⁵ Entgegen Bloomfield 1924, 106: "buying blind".

⁶ Siehe Kommentar.

⁷ Die Übersetzung orientiert sich am Kommentar Abhayadevasūris ad Praśnavyākaranāṅga (57). Die Paraphrasierungen Abhayadevas [= Abh.] werden daher stets in den begleitenden Fußnoten angeführt.

⁸ *bhālana*; Abh.: *bhalanam- na bhetavyam bhavatā aham eva tvad-viṣaye bhalisyāmītyādi-vākyaiḥ cauryavīṣayam protsāhanam*.

⁹ Abh.: *militānām sukha-dukhkhādi-tad-vārttā-praśnah*.

¹⁰ *tarjā*. Abh.: *hastādinā cauryam prati preṣaṇādi-samjñākarāṇam*. Vgl. Skt. *tarjanī* "Zeigefinger".

ern,¹ das (tatenlose) Zuschauen (bei einem Diebstahl),² das Nicht-Zeigen des Weges, (den der Dieb genommen hat),³ (das Gewähren einer) Liegestatt (für den Dieb)⁴ und *padabhaṅga*⁵, [11.] (das Gewähren einer) Ruhestatt (für Diebe),⁶ der Fußfall (vor einem Dieb),⁷ (das Gewähren eines) Sitzplatzes (für einen Dieb),⁸ das Verbergen (eines Diebes),⁹ die (Gewährung von) Süßspeisen (für einen Dieb),¹⁰ und anderes *māhārājika*,¹¹ [12.] die bewußte Darreichung eines Stocks,¹² von Feuer,¹³ Wasser¹⁴ und Stricken (an einen Dieb)¹⁵ – diese achtzehn *prasūtis* kennen die Weisen.

*daśa-mahāparādha*¹⁶

(B) Jetzt die zehn großen Vergehen:

(P, B)

[13.] Das Verletzen von (königlichen) Anordnungen, die Tötung des Königs, die Tötung einer Frau, die Vermischung der *varṇas*, das Gehen zur Frau eines anderen (d.h. Ehebruch), Diebstahl, ein Fötus ohne Gatten (d.h. ein uneheliches Kind), [14.] eine Verletzung durch Worte, (d.h.) eine Schmähung,¹⁷ und eine Körperverletzung, und die Abtreibung eines Fötus – so sind die zehn Vergehen überliefert.

*prakṛtya*¹⁸

(B) Jetzt die dreizehn *prakṛtyas*:

[15.] Das (1)Töten und das (2)Darreichen der Waffe, (3) beleidigendes Verhalten, (dessen) (4)Billigung, die (5)Ermunterung¹⁹ (zum Einsperren) und das (6)Einsperren und auch (7)Betrug und (dessen) (8)Duldung,²⁰

[16.] das Stehlen von (9)Rindern, (10)Land und (11)Gold, die (12)Vereinigung mit (dessen)²¹ Frau und die (13)Billigung (derselben)²² – (hiermit) sind die drei-

¹ Abh.: *rājābhāvyā-dravyāpahnavaḥ*.

² Abh.: *haratām caurāñām upekṣābuddhyā darśanam*.

³ Abh.: *caura-mārgga-pracchakāñām mārgāntara-kathanena tad-ajñāpanam*.

⁴ Abh.: *śayaṇīya-samarpaṇādi*.

⁵ Unklar. Die Erklärung Abhayadevas wirkt hier künstlich. Abh.: *paścāc catuspadādi-pracārādi-dvārena* "(die Unterstützung eines Diebes) durch (das Bereitstellen von) Weideplatz für (gestohlene) Tiere"

⁶ Abh.: *svagṛha eva vāsakādy-anujñā*.

⁷ D.h. eine Ehrbezeugung. Abh.: *praṇāmādi-gauravam*.

⁸ Abh.: *viṣṭara-dānam*.

⁹ Abh.: *caurāpahnavaḥ*.

¹⁰ Abh.: *khaṇḍa-maṇḍakādi-bhakta-prayogaḥ*.

¹¹ Unklar. Abh. liest im Kommentar entgegen dem Text *māhārājika* und erklärt: *lokaprasiddhaḥ*. Ist das Wort auf Skt. *māhārājika* zurückzuführen und die Phrase folglich zu verstehen als "und andere (Ehrweisungen) die (nur) einem Großkönig zukommen"?

¹² Abh. liest hier *padya* und erklärt: *prakṣālanābhyaṅgābhyaṁ dūra-mārgāgama-janita-śramāpanoditvena pādebhyo hitam padyaṁ – uṣṇa-jala-tailādi tasya*.

¹³ Abh.: *pākādy-artham*.

¹⁴ Abh.: *pāṇādy-artham śitodakasya*.

¹⁵ Abh.: *caurāhṛta-catuṣpadādi-bandhanādy-artham*.

¹⁶ Siehe Kommentar.

¹⁷ *avācyā*: wörtl. "etwas nicht Auszusprechendes". Vgl. *avācyatā* "Schmähung".

¹⁸ Siehe Kommentar.

¹⁹ *prochāhana*: Skt. *protsāhana*.

²⁰ *apesaṇa*: *apeksana* "das Zuschauen".

²¹ D.h. eines Brahmanen Frau.

²² *anuvartana* < *anu-vyrt-* "nachgehen, verfolgen; Kaus. billigen, gutheißen".

zehn (Handlungen), die als Zeichen für einen Brahmanenmord (zu betrachten sind,) genannt.

*pada*¹

Jetzt die zweiundzwanzig vom König zu bestrafenden *padas*:

[17.] Der (1)*Töter(?)², der (2)Vernichter von *Getreide, ebenso der (3)Brandstifter,³ und der (4)Schänder eines Mädchens,⁴ ebenso der (5)*Giftgeber,⁵

[18.] und der (6)Zerstörer von Gärten,⁶ (7)derjenige, der einen (gefundenen) Schatz verbirgt, der Zerstörer eines (8)Dammes oder einer (9)Dornenhecke,⁷ (10)derjenige, der (Vieh) auf ein (kultiviertes) Feld treibt,

[19.]*[11]der Verrat gegenüber dem König begeht, (12)dessen Siegel bricht], (13)dessen Pläne verrät,⁸ der (14)Befreier eines Gefangenen,⁹

[20.] derjenige, der (15)Abgaben (*bhoga*) oder (16)Strafgelder (*danda*) an sich nimmt, und wer (unerlaubt) die (17)Befreiung von (der Entrichtung des königlichen) Anteils veranlaßt, (18)wer eine öffentliche Bekanntmachung¹⁰ stört¹¹, wer (19)herrenloses Gut an sich nimmt

[21.] und (20)(anderes) vom König beanspruchtes¹² Gut (nimmt),¹³ und (anderes tut, das) zur (21)Vernichtung der (sieben) Glieder (des Königtums) führt¹⁴ – (diese) zweiundzwanzig *padas* verkündeten die Weisen für den König.¹⁵

¹ Siehe Kommentar. Die begleitenden Fußnoten zu *pada* und *chala* enthalten vv.ll. der im Dhk. und von Derrett (1978) erfaßten Belege dieser Verse in verschiedenen Nibandhas (Nib.) und – wo nötig – die von Jolly, Scriba, Kane und Derrett vorgeschlagenen Übersetzungen einzelner Termini. Darüber hinaus sind Belege der Dharma- und Arthaliteratur zitiert, die inhaltlich mit der Kategorie der *padas* bzw. *chalas* zu verbinden sind.

² Nib.: *utkr̄ti*, v.l. *utkartī*. Jolly 1896, 124: "Tötung eines (Tiers)"; Scriba 1902, 19: "(ein Tier) zu töten"; Kane 1993, 3, 265: *utkartī*- "ripping open an animal's body (with a sharp weapon)"; Derrett 1978, 9: "a butcher, meaning one who maliciously cuts up animals".

³ *vanhida* = Skt. *vahnida* statt Nib.: *agnida*. *vanhida* "Brandstifter" wird in anderem Zusammenhang auch in Hemacandra: Arhanniti, 47 verwendet. Vgl. KA 4.11.19 *agni-viṣa-dām* und 4.11.20 *vivīta-kṣetra-khala-veśma-dravya-hastivanādi-dipikam*.

⁴ Vgl. KA 4.12.

⁵ Vgl. KA 4.11.18 *viṣadāyakam*.

⁶ Vgl. KA 4.13.6 *grāmārāma-vāṭa-bhedinaś*.

⁷ Gemeint ist wohl hier die Zerstörung einer Hecke als Grenzzeichen.

⁸ Vgl. KA 4.11.21 *mantrabhedaka* "(one who) divulges secret counsel" (Kangle 1972, 2, 285).

⁹ Vgl. KA 4.9.22.27.

¹⁰ *pataha-ghoṣaṇā*: "der Lärm der Trommel", der eine solche Bekanntmachung ankündigt.

¹¹ Nib.: *-chhādi*.

¹² *avalidha*: wörtl. "beleckt, berührt".

¹³ Vgl. Pratāparudramahādeva: Sarasvatīvīlāsa, 73 *rājāvalidha-dravya-svikārah*.

¹⁴ *aṅgavīṇāśana*: Vgl. Kane 1992, 3, 266: "causing destruction (or loss) of any one of the (seven) elements (of the state)." Die von Jolly (1896, 124) und ähnlich auch Scriba (1902, 20) vorgeschlagene Übersetzung "Verhinderung einer vom König befohlenen Verstümmelung eines Verbrechers" ist wenig überzeugend. Die unmittelbar zuvor genannten Vergehen deuten darauf hin, daß es in erster Linie um Handlungen geht, die die hoheitliche Funktion und das königliche Eigentum beeinträchtigen. Insofern wäre *aṅgavīṇāśana* als zusammenfassender Terminus der zuvor behandelten Vergehen zu betrachten.

¹⁵ In unserem Text sind nur 21 Vergehen genannt. Dies ist auf die Textveränderung in [20b] zu *bhāgamuktim ca kārayet* zurückzuführen.

◆ Pi. 19–23 [Dhk., 132]

20 b: Hier unterscheidet sich der Text der Nibandhas. Scriba 1902, 7; Dhk., 132 und auch Derrett 1978, 9 folgen in Pāda b Mitramiśra: Vyavahāraprakāśa, 37 und lesen *dānam vivrayam eva ca*. Während Jolly (1896, 124: "Unterschlagung ... eines Geschenkes oder verkaufter Sachen") und Scriba (1902, 20: "...oder ein königliches Geschenk oder gekauftes Eigentum sich anzueignen") beide Substantive als direkte Objekte zu *samgrhnāti* auffassen, versteht sie Derrett (1978, 10) parallel zu *samgrhnāti* und übersetzt a, b: "One who seizes (the king's) revenue, or his income by way of fines, or grants them to third parties (e.g. temples), or sells them." Beide Übersetzungen sind ganz offensichtlich unbefriedigend. Insbesondere Derretts Vorschlag widerspricht grundlegenden grammatischen Erfordernissen.

Der früheste Beleg – Devannabhaṭṭa: Smṛticandrikā, 64 – liest hingegen: *dānam utsekam eva ca*. Ihm folgt die Paraphrasierung von Pratāparudramahādeva: Sarasvativilāsa, 73: *dānam utsekah*. Der Text Devannabhaṭṭas macht deutlich, daß *dāna* und *utseka* in der Tat als direkte Objekte zu *grhnāti* aufzufassen sind. Die Bedeutung von *utseka* ist allerdings unklar. Kane 1993, 3, 265f vergleicht *utseka* mit *utsarga* "dedication to the public". Möglich ist auch, in Verbindung mit *ut-sic-* "ausgießen" an eine religiöse Schenkung zu denken, die von einer Wasserlibation begleitet wurde. Möglicherweise wurde diese Passage nicht mehr verstanden, wodurch es zur Herausbildung mehrerer sekundärer (korrupter) Varianten kam. Die hier vorliegende Lesung ist eine von ihnen. Durch sie wird die Zahl der genannten *padas* auf 21 reduziert.

20 d: *haret* macht den Sinn dieses Pādas deutlich. Die Nibandhas lesen nur *dravyam asvāmikam ca yat*. Jolly (1896, 124: "Unterschlagung ... herrenlosen Guts"), Scriba (1902, 20: "einen Gegenstand, der keinen Besitzer hat, geheimzuhalten") und Derrett (1978, 10: "one who conceals (the existence of) ownerless chattles") beziehen *dravyam asvāmikam* scheinbar auf das vorangehende *cchādi*. Kane hingegen versteht "receiving property from a person, who is not the owner" (1993, 3, 266). Dies entspricht jedoch dem *vyavahārapada* "asvāmivikraya" ("Verkauf durch einen Nichteigentümer") und paßt schlecht in den Kontext der *padas*. Daß die Lesung der LP auch dem mittelalterlichen Verständnis dieser Passage entspricht, zeigt die Paraphrase von Pratāparudramahādeva: Sarasvativilāsa (73): *asvāmika-dravya-svīkārah* "Aneignung herrenlosen Guts". Warum Derrett (1978, 10, fn.4) meint, der Sarasvativilāsa würde hier einen Fall von *asvāmivikraya* beschreiben, ist unklar. Der Sinn der Paraphrase ist m.E. eindeutig.

Daß diese Bestimmung in den Kontext der *padas* aufgenommen wurde, wird deutlich vor dem Hintergrund der Festlegung, daß herrenloses Gut, dessen Eigentümer nicht ausfindig gemacht wird, in das Eigentum des Königs übergeht (Manu 8.30–34); *dravyam asvāmikam haret* ist folglich in erster Linie ein Vergehen zum Nachteil des Königs.

chala

Jetzt die 50 *chalas*:

[22.] Derjenige, der ihm (1)im Weg steht,¹ derjenige, der (2) (ihn) mit der Hand berührt, derjenige, der (3)die Mauer (des Königspalastes) überspringt und der Zerstörer einer (4)Wasserstelle und auch (5)eines Tempels,

[23.] derjenige, der einen (6)Festungsgraben auffüllt,² der eine (7)Schwäche des Königs öffentlich macht, derjenige, der unbefugt den (8)Harem, den (9)Schlafraum, die (10)Schatzkammer, die (11)Küche betritt,

¹ *padabhāngī* ist korrupt für *pathibhaṅgi*. Vgl. Dhk., 131.

² Die Interpretation Derretts (1978, 24: "Visitors must beware litter!") ist fraglich. Entgegen Derrett ist es m.E. durchaus möglich, das vorliegende *parikhāpūrika* mit Manu 9.289 zu verbinden:

*prākārasya ca bhettāram parikhāṇām ca pūrakam
dvārāṇām eva bhaktāram kṣipram eva pravāsayet*

"Den, der die Mauer (des Königspalastes) zerstört, den, der die Festungsgräben auffüllt und den, der die Festungstore zerstört, möge er schnell verbannen."

Die Kategorie *chala* umfaßt offenbar verschiedene Arten von Vergehen, die sich gegen den König richten.

[24.] (12)(ihm) beim Essen zuschaut,¹ der in Anwesenheit des Königs sich (13)Kotes, (14)Urins, (15)Schleims oder (körpereigener) (16)Winde zu entledigen wünscht²

[25.] und (17)der mit untergeschlagenen Beinen sitzt,³ der (dem König) den (18)vordersten Platz streitig macht, der (19)in besserer Kleidung als der König ist⁴ (oder) (20)wenn es ihm verboten wurde,⁵ von selbst eintritt (oder)

[26.] (21)durch eine Seiten- bzw. Hintertür⁶ oder zur (22)unpassenden Zeit eintritt, und wer in Schuhen⁷ (23)die Liege oder (24)den Sitz (betrifft) und wer den (25)königlichen Wagen betritt,

[27.] und wer (zu) nah (26)am Sitz bzw. (27)an der Liege des Königs steht,⁸ wer (28)den Feinden des Königs dient,⁹ wer (29)einen nicht angebotenen Sitz einnimmt,

[28.] wer an (30)Gewand oder (31)Schmuck Nicht Gegebenes anlegt,¹⁰ wer sich (32)eigenmächtig Betel nimmt und den kaut,

¹ *parīksate*. Nib.: *ca nirikṣate*.

² Vgl. Ap. 1.11.30.20; Gaut. 9.12; Manu 4.48; Yājñ. 1.134f.

³ Vgl. Ap. 1.2.6.14 *anupastha-kṛtah*.

⁴ Vgl. Manu 2.194.

⁵ *nīśiddhah*. Nib.: *vidhṛtah*.

⁶ *apadvāra* (pw s.v.). Dhk., 131 -*āpacārepa* ist zu -*āpadvārena* zu korrigieren. Nahezu alle angeführten Texte geben diese Lesung. Entgegen dem Apparat liest auch Devāṇabhaṭṭa: Smṛticandrikā, 62 -*āpadvārena*.

Vgl. Ap. 1.11.31.21: *na kusṛtyā grāmam praviśet* "Er soll nicht auf einem Seitenpfad ins Dorf treten" (Friedrich 1993, 139); Gaut. 1.9.32: *kudvārapravēṣāna* "durch ein nicht reguläres Tor (ein Haus oder ein Dorf) zu betreten" (Falk 1992, 10); Manu 4.73: *a-dvārepa*; Yājñ. 1.140: *a-dvārepa*.

⁷ Die Form *pāduke*, die auch einzelne Nibandhas aufweisen, ist schwierig. Vorzuziehen ist mit Dhk., 131 wohl das ebenfalls belegte *pādukayoh* "in Schuhen".

⁸ Nib.: *rājany īsannaśayane yas tiṣṭhati samipataḥ* [Dhk., 132]. Jolly 1896, 124: "dem auf einem Lager ruhenden König nahe zu treten." Ebenso Scriba 1902, 19; Kane 1993, 3, 266; Derrett 1978, 25: "standing in the king's vicinity while the king is seated or lying."

⁹ Vgl. Manu 9.232:

*kūtaśāsanakartṛmś ca prakṛtinām ca dūṣakān
stri-bāla-brāhmaṇa-ghnāmś ca hanyād dvīś-sevinas tathā*

"Forgers of royal edicts, those who corrupt his ministers, those who slay women, infants, or Brāhmaṇas, and those who serve his enemies, the king should put to death" (Bühler 1886, 382). In anderem Sinne übersetzen Scriba (1902, 19): "was dem König feind ist, zu verehren" und Derrett (1978, 25): "showing deference to a person the king hates".

¹⁰ Nib.: *vastrābharanayoś caiva suvarṇaparidhāyakah* [Dhk., 132]. Jolly 1896, 124: "an Kleidern oder Schmucksachen Gold zu verwenden (?)". Ebenso Scriba (1902, 19), Kane (1993, 3, 266): "to use gold in the dress or ornaments" und Derrett (1978, 25). Zur hier vorliegenden Lesung *adatta* vgl. den Kommentar von Devāṇabhaṭṭa: Smṛticandrikā (63): *vastrābharanayoś caivety atrādatta-grāhaka iti śeso vīñeyah*, den Mitramiśra: Vyavahāraprakāśa, 37 zitiert.

[29.] wer (33)unaufgefordert spricht, wer (34)den König beschimpft,¹ wer (nur) (35)ein Gewand trägt, wer (36)*gesalbt ist,² wessen (Gesicht) (37)von heruntergelassenem Haar bedeckt ist,³

[30.] wer (38)mit bemalten Gliedern und (39)mit einem Kranz (erscheint),⁴ wer (in Gegenwart des Königs) (40)sein Gewand ausschüttelt und (41)seinen Kopf bedeckt,⁵ wer nur (42)darauf bedacht ist, die Schwächen (des Königs) zu erforschen,

[31.]⁶ wer (43)die Augenbrauen verzieht,⁷ wer sich (in der Gegenwart des Königs) (seiner Kleidung etc.) (44)entledigt hat(?),⁸ *(wer (45)Nase, (46)Ohren und (47)Augen kratzt?),⁹ wer (48)sich die Zähne reinigt,¹⁰ wer sich (49)Ohren und (50)Nase *reinigt,

[32.] dies sind die fünfzig *chalas* in Gegenwart des Königs.

◆ Pi. 8–18 [Dhk., 131f.]

¹ Vgl. Āp. 1.11.31.5, Manu 4.163. Siehe insbesondere Yājñ. 2.302:

*rājño 'niṣṭa-pravaktāram tasyaivākroṣa-kāriṇam
tan-mantrasya ca bhettāram chittvā jihvām pravāsayet*

”Wer etwas spricht, das dem König schadet, wer ihn beleidigt, wer dessen Plan durchkreuzt, dem soll er die Zunge abschneiden und ihn verbannen.“

Dieser Śloka geht wohl zurück auf KA 4.11.21: *rājākroṣaka-mantra-bhedakayor anīṣṭa-pravṛttikasya brāhmaṇa-mahānaśāvalehiṇā ca jihvām utpāyat*.

² *tathāśakto* ist korrupt. Wohl korrekt ist die Lesung von Devanagbhaṭṭa: Smṛticandrikā (62) *tathābhyaκto*, die auch Pratāparudramahādeva: Sarasvatīvilāsa (74), Parāśaramādhaviya (43) und Mitramiśra: Vyavahāraprakāśa (36) anführen. Die im Dhk., 132 gegebene Lesung *tathābhukto* ist in keinem der maßgeblichen Texte belegt und sollte zu *tathābhyaκto* korrigiert werden. Jolly (1896, 124): ”sich zu salben“, ebenso Scriba (1902, 19). Kane (1993, 3, 266) übersetzt *abhyakto* ”to appear before the king with oil on the hair“, während Derrett (1978, 26) versteht: ”being recently rubbed with unguents“.

Vgl. hierzu Āp. 1.2.8.2-3: *abhyakto* ”smear...(his body) with oil“ (Bühler 1879, 29), ”sich salben“ (Falk 1992, 11); Viśṇu 69.13; Vās. 7.15: *abhyañjana*.

³ Nib.: *muktakeso* 'vakunthitah [Dhk., 132] ”wer sein Haar öffnet (und) wer sich verhüllt“.

⁴ Vgl. Āp. 1.2.8.2: *māly-*; 1.11.32.5: *an-āvīh-srag-anulepanah syād* ”In der Öffentlichkeit soll er (der Snātaka, I.S.) nicht bekränzt und nicht eingeholt sein“ (Friedrich 1993, 141); Baudh. 2.3.6.9; Vās. 12.39; Gaut. 9.32; Manu 4.72.

⁵ Vgl. Āp. 1.2.6.10: *vestīta-sīrā*.

⁶ Pādas a, b sind korrupt überliefert.

⁷ Nib.: *āsaṅgī* [Dhk., 132]. Jolly 1896, 124: ”ihn zu berühren (?)“; Scriba 1902, 19: ”ihm nachzustellen“; Kane 1993, 3, 266: ”to be thick with evil men (or to touch the king)“; Derrett 1978, 26: ”crowding up close (to show familiarity or to eavesdrop?)“. Pratāparudramahādeva: Sarasvatīvilāsa, 74 paraphrasiert *durjana-samsargah* ”Verkehr mit schlechten Menschen“.

⁸ *ava-muc* ”to take off (as a garment etc.)“ (MW, 102.1). Die Übersetzung ist grammatisch unkorrekt. Nib.: *muktakesaś ca* [Dhk., 132] ist ebenfalls schwierig, da diese Kategorie bereits in *muktakeso* 'vakunthitah behandelt wurde. Dies erkannte auch Devanagbhaṭṭa, der kommentiert: *muktakesa iti dvīhpātho mundasyāpi samgrāhārthah* (63) ”muktakesa ist zweimal im Text. Es hat auch die Bedeutung ‚kahlköpfig‘“. Diese Erklärung übernimmt auch Mitramiśra: Vyavahāraprakāśa, 37: *muktakesa iti dvīhpātho samyatakeśa-muṇḍitakeśayor samāveśārthah*.

⁹ *dāyāt kāṇāksikāmṛdīta* ist stark verderbt. Nib.: *yaś ca kārnāksikārśakah* (Dhk., 132 < Devanagbhaṭṭa: Smṛticandrikā, 63) neben *ghrāṇakārṇākṣi-darśakah* (Mitramiśra: Vyavahāraprakāśa, 37; Śukrānīti), *danta-kārnāksi-darśanam* (Pratāparudramahādeva: Sarasvatīvilāsa, 74) und *pakṣi-parnāksi-darśakah* (Parāśaramādhaviya, 44). Jolly (1896, 124): ”auf die Nase, die Ohren oder Augen hinzuweisen“) bevorzugt offenbar die Lesung Mitramiśras. Ebenso Scriba (1902, 19) und Kane (1993, 3, 266): ”pointing out the nose, the ears and the eyes“). Derrett (1978, 27) hingegen favorisiert die Variante *kārsāka* der Smṛticandrikā und übersetzt: ”who digs (with a finger) into his nose, ears, or eyes.“

¹⁰ Vgl. Āp. 1.2.8.5: *dantaprakṣālana* ”cleaning his teeth“ (Bühler 1879, 29); GobhilaGrS. 3.2.19 *dantaprakṣālana*; Vās. 7.15; Gaut. 2.13. Die Verbindung von *lekhana* ”Ritzen, Kratzen“ mit Zähnen dürfte auf die Zahnpflege mit Hilfe eines Holzspans zurückzuführen sein.

26 c,d: Dhk., 131: *śayyāsane pādukayoh śayanāsanarohanam*. Jolly 1896, 124: "auf des Königs Lager zu liegen, auf seinem Sessel zu sitzen, oder seine Schuhe anzuziehen". Ebenso Scriba 1902, 19; Kane 1993, 3, 266. Diese Übersetzung folgt offenbar dem Kommentar Devanānabhaṭṭas, der diese Passage folgendermaßen erklärt (63): *rājñāś śayyāyāṁ śayanam tadiyāsane copaveśanaṁ tat-pāduka-rohaṇam iti triṇī chalāni*. Dagegen übersetzt Derrett (1978, 25) "sitting or lying wearing one's sandals. Getting up on (trying out!) the (royal) bed or throne." Die hier vorliegende Form *yāñavarohakah* ist wohl sekundär, hat jedoch eine Parallele in Yājñ. 2.303 c,d *rāja-yāñāsanāroḍhur danḍa uttama-sāhasah* "dem, der den Wagen und den Sitz des Königs besteigt, (gebührt) die höchste *sāhasa*-Strafe." Diese Passage Yājñ.s geht möglicherweise zurück auf KA 4.10.12 ...*rāja-yāna-vāhanādy-aroḥaṇe...*

Allgemeine Verse

[33.] Verehrung sei der Sonne, die das Auge der ganzen Welt, der Zeuge (allen) menschlichen Handelns und die Ursache des Glücks der Menschen ist.

[34.] Sprich, Zeuge, so wie es geschehen ist, deine Väter hängen (davon ab), durch deine Aussage fallen sie oder fallen sie nicht.

- ◆ Vgl. Vās. 16.32:

*brūhi sākṣin yathātattvam lambante pitaras tava
tava vākyam udikṣāṇā utpatanti patanti ca*

[35.] Die Weisen haben die Buchstaben (*akṣara*) verkündet, sie vergehen niemals (*na kṣaranti*), wenn es schriftliche Dokumente (*akṣara*) gibt, ist weder das Ordal, noch sind Zeugen (heranzuziehen).

[36.] In einem Streitfall sucht man nach einer Urkunde, aber wenn sie nicht vorhanden ist, (dann) nach Zeugen. Wenn (auch) Zeugen nicht vorhanden sind, dann verkünden die Weisen das Ordal.

- ◆ Vgl. Pañcatantra 451 (Böhtlingk 1870-73, 3, 320, Nr. 6188):

*vivāde 'nviṣyate patraṇam tad-abhāve 'pi sākṣiṇah
sākṣy-abhāvāt tato dīvyam pravadanti maniṣiṇah*

[37.] Die Richter des Königs seien bewandert im Inhalt des *Dharmaśāstra*, von guter Herkunft, wahrheitsprechend, und gleich gegenüber Freund und Feind.

- ◆ Nār. Māṭrkā 3.4 (= Jolly 1889: III.5).

[38.] Wem bis zum Ende des vierzehnten (Tags) kein vom König oder den Göttern bedingtes Unglück oder der Tod widerfährt, dessen Unschuld möge (der Richter) verkünden.

- ◆ Vgl. Kāt. 463 (*śapatha*):

*ā caturdaśakād ahno yasya no rāja-daivikam
vyasanam jāyate ghoram sa jñeyah śapathe śucih
[Dhk., 441: śapathaiḥ]*

Vgl. auch Yājñ. 2.113 (*kośadivya*) > unten 2.19.v.50:

ā caturdaśakād ahno yasya no rājadaivikam
vyasanam jāyate ghoram sa śuddhaḥ syān na samśayah
[Dhk., 512: v.l. arvāk caturdaśād / ā caturdaśamād]

Der von der Hs. in d gegebene Text *tam aśuddham vinirdiśet* ist inhaltlich falsch, hat jedoch formal Parallelen u.a. in Nār. Appendix B: [D 6.8] und Nār. Appendix C: [J 1.342]. Zur konjizierten Form vgl. unten **kośa** (2.19.v.50) und *tadā śuddhim vinirdiśet* (Nār. Appendix C: [J 1.311]; Brh. 8.60).

So (lautet) die Regel für die *dharmaśirikā* (-Urkunde).

2.19 divya

Klassifikationsverse

(P, B [Manu])¹

[1.] Als siebenfaches verkündeten die Weisen in angemessener Weise das Ordal. Zuerst ist die Herbeirufung² der Götter im Beisein der Götter zu vollziehen.

(P)

[2.] Die Pflugschar, das Wasser und die Waage, das Gift und als fünftes das Weihwasser, als sechstes die Reiskörner,³ das siebente Ordal (ist) die erhitzte Münze.⁴

(B [Mitākṣarā])⁵

[3.] Die Waage, Feuer und Wasser, Gift, Weihwasser als fünftes und Reiskörner (sind) die Ordale, eine erhitzte Münze (ist) das siebente; das achte ist das Pflugschar-Ordal, ferner das Losordal.

◆ **a-d:** Vijñāneśvara: Mitākṣarā ad Yājñ. 2.95 u.a. schreiben Pādas a-d Pitāmaha zu:

*dhaṭo 'gnir udakam caiva viṣam kośas tathaiva ca
tanḍulāś caiva divyāni saptamas taptamāṣakah*
[Dhk., 462; nicht in Scriba 1902]

e-f: Pādas e, f sind in ähnlicher Form als Bestandteil eines Brhaspati zugeschriebenen Ślokas überliefert:

*aṣṭamam phālam ity uktam navamam dharmajam bhavet
divyāny etāni sarvāṇī nirdiṣṭāni svayambhuvā*
[Brh. 8.52; Dhk., 454f.]

Die einzige Ausnahme in ihrer Zuschreibung macht Aparārka, der beide Ślokas Pitāmaha zuschreibt (vgl. Lariviere 1985, 105, Anm. 10).

In ähnlicher Form werden auch Pādas **a-d** als Brhaspati-Zitat überliefert. Vgl. Mitramiśra: Viramitrodaya ad Yājñ. 2.95; Raghunandana: Divyatattva 2:

*dhaṭo 'gnir udakam caiva viṣam kośaś ca pañcamam
sastham ca tanḍulāḥ proktam saptamam taptamāṣakah*
[Brh. 8.51; Dhk., 454f.]

Der einzige signifikante Unterschied zwischen beiden Varianten liegt in Pāda c *tanḍulāś caiva divyāni*, der in dieser Form nur dem Pitāmaha-Zitat zugesprochen wird. Auch die im Vers der LP benutzte Bezeichnung des neunten Ordals als *dharmaśārma* anstelle des in

¹ Der Abschnitt beginnt mit: "Jetzt folgt der von Manu gelehrt Leitfaden für Ordale."

² Siehe Glossar s.v. *adhyāsanā*.

³ *tamula* hier und folgend stets für *tanḍula*.

⁴ *taptamāṣaka* n.

⁵ Der Abschnitt beginnt mit: "Und in der Mitākṣarā heißt es:"

den Zitaten verwendeten *dharma* entspricht der Terminologie Pitāmahas (Pi. 181, 182, 189). Es ist daher wahrscheinlich, daß LP hier einen Teil eines bis dahin unbekannten Pitāmaha-Verses überliefert hat, der möglicherweise erst später den Pitāmaha zugeschriebenen Zitaten angefügt wurde.

(B [Yājñavalkya], Bar1)

[4.] Die Waage und die Pflugschar, das Weihwasser und als viertes die erhitzte Münze, das Gift, die Schlange im Topf; als siebentes (sind) die Reiskörner überliefert.

(B [Manu])

[5.] Die Pflugschar, das Weihwasser und die Waage, die Schlange im Topf und das Wasser, das sechste (ist) das Ordal durch die Reiskörner, die erhitzte Münze (ist) das siebente.

Allgemeine Vorschriften

(B [Mitākṣarā])

[6.] Er berühre die Köpfe der Söhne, der Frauen und Freunde.

◆ Nārada-Zitat (Dhk., 441; Jolly 1889: Quotations 6.1); Mit. ad Yājñ. 2.96 (Nārada) *sprsec chirāṇsi putrāṇām dārāṇām suhṛdām tathā*. Vgl. unten [13]. Siehe auch Manu 8.114 c, d.

[7.] Jetzt verkünde ich zuerst¹ einzeln die *upadivyas*²: als erstes wird genannt (die Erklärung) durch die mündliche Rede (*bhāṣayā*); das zweite ist die Anwesenheit von Zeugen.

[8.] das dritte das Berühren der Füße (des Vaters, von Göttern oder Brahmanen),³ das vierte (das Abwarten von) fünf Nächten,⁴ das fünfte das Anrufen der Weltenhüter, das sechste (der Schwur bei) den (geleisteten) guten Werken.⁵

Diese *upadivyas* sind den Rechtschaffenen und Sādhus zu geben.

[9.] Das Waage-Ordal u.a. möge er anordnen für solche, die in sicheren (Fällen) beschuldigt sind, und die Reiskörner und das Weihwasser bei Verdachtsfällen – darüber gibt es) keinen Zweifel.

◆ Pi. 36 [Dhk., 462] in d: *śaṅkāsv etau niyojayet*. Mit. ad Yājñ. 2.95 (*smaraṇāt*) u.a. in d *śaṅkāsv eva na samśayah* (vgl. Apparat in Dhk., 462).

[10.] Ohne *sīrṣaka*⁶ möge er (ein Ordal) durchführen im Falle von Hochverrat (*mṛpadroha*) und im Falle einer zum Ausschluß aus der Kaste führenden Stunde.

◆ Yājñ. 2.96 c, d [Dhk., 445].

¹ *pūrvaśah für pūrvatra(?)* [tra/śa].

² *upadivya* bezeichnet offenbar die ansonsten als *śapatha* bekannten Eide. Sie werden hier als eine untergeordnete (*upa-*) Form des Ordals betrachtet.

³ Vgl. Nār.(vya.) 20.2. *devatāpitṛpādāś*; Brh. 8.33 *deva-brāhmaṇa-pādāṁś*.

⁴ Es ist nicht ganz klar, worauf sich diese Angabe bezieht. Pitāmaha u.a. schreiben nach Ableistung des Eides eine vierzehntägige Warteperiode vor, innerhalb derer den Beschuldigten kein Unheil treffen darf. Andererseits nennt Pitāmaha 154 in Zusammenhang mit dem Gift-Ordal einen drei- bzw. fünftägigen Zeitraum, in dem der König vor Vollziehen des Ordals den Beschuldigten bewachen lassen soll.

⁵ Vgl. Nār. (vya.) 20.2 d: *dattāni suktāni ca*.

⁶ Vgl. oben Kommentar *śiropasthāyin*.

[11.] Ohne *śiras*¹ ist ein Ordal anzuordnen für diejenigen, die von Königen verdächtigt werden, für die, die von Dieben angezeigt wurden, und für die, die (ihre) Selbstreinigung anstreben.

◆ Nārada-Zitat (Dhk., 454; Jolly 1889: Quotations 6.3). Mit. ad Yājñ. 2.96 u.a. schreiben dieses Zitat Pitāmaha zu (vgl. Dhk., 463).

Bei einem Verdacht auf einen kleinen Diebstahl (ist) das Waage-Ordal (anzuwenden) – anderswo nicht. So ist es entsprechend dem Worte Pitāmahas. Die erhitzte Münze (ist) bei einem Verdacht auf einen großen Diebstahl (anzuwenden). Die anderen jedoch (und) die Eide beziehen sich (auf Streitobjekte) von kleinem Wert.

◆ Korruptes Zitat aus Mit. ad Yājñ. 2.96, direkt im Anschluß an o.g. Vers [11]: *iti taṇḍulāḥ punar alpacauryaśaṅkāyāṁ eva 'caurye tu taṇḍulā deyā nānyatreti viniścayah' iti pitā-mahavacanāt / taptamāṣas tu mahācauryābhīśaṅkāyāṁ eva / 'cauryaśaṅkābhīyuktānāṁ taptamāṣo vidhīyate' iti smaraṇāt / anye punaḥ śapathā alpārthavīṣayāḥ* (Fettgedruckt sind die Übereinstimmungen mit B).

[12.] (Er soll schwören auf) Wahrheit, Gefährt, Waffen, Rinder, Samen und Gold, die Füße einer Gottheit oder des Vaters, Gaben und gute Taten.

◆ Nār.(vya.) 20.2.: in b: *gobijarajatāni ca*. Mit. ad Yājñ. 2.96 (Nārada), unmittelbar nach obigem *alpārthavīṣayā(h)*:

*satyam vāhanaśastrāṇi go-bija-kanakāni ca
devatā-pitr-pādāṁś ca dattāni sukṛtāni ca* [Dhk., 440]

Vgl. auch Manu 8.113; Br̥h. 1.8.33,36.

[13.] Er möge die Köpfe (seiner) Söhne, Frauen und Freunde berühren.

Oder aber (es kann) auch in *allen Anklagen das Trinken von Weihwasser (erfolgen).

◆ Nārada-Zitat (Dhk., 441; Jolly 1889: Quotations 6.1); Mit. ad Yājñ. 2.96 (Nārada), unmittelbar folgend auf Vers [12]; *sahyeṣu* ist möglicherweise falsch für einhellig belegtes *sarveṣu*. Die Übersetzung folgt der gängigen Lesung *sarveṣu*. Vgl. auch Manu 8.114 und Kāt. 420.

Diese Eide sind im Falle eines Verdachts auf eine kleine Sache anzuwenden.

◆ Korrupter Halbvers. Vgl. Mit. ad Yājñ. 2.96 (Nārada), unmittelbar folgend auf Vers [13] *ity ete śapathāḥ proktā manunā svalpakāraṇe // iti nārada-smaraṇāt*. Vgl. Nār. (vya.) 20.4 a, b: *ete hi śapathāḥ proktāḥ sukarāḥ svalpasamśaye*.

[14.] Für das Feuer werden der Beginn der Frühlings, der Winter und die Regenzeit genannt, im Herbst und im Sommer (ist das) Wasser(-Ordal anzuwenden), im Winter und zu Beginn des Frühlings das Gift.

◆ Pi. 34 c, d; 35 a, b [Dhk., 464]. In der vorliegenden Form entspricht der Vers der Zitierweise von Mit. ad Yājñ. 2.97:

*agneḥ śiśira-hemantau varṣāś caiva prakīrtitāḥ
śarad-grīṣmeṣu salilam hemante śiśire viṣam*

Dhk., 450 ordnet diesen Vers falsch Nārada zu.

¹ Vgl. oben Kommentar *śiropasthāyin*.

[15.] Caitra, Mārgaśira und Vaiśākha – diese Monate sind für alle Ordale gemeinsam und stellen kein Hindernis (für deren Durchführung) dar.

◆ Pi. 33 [Dhk., 464]; Mit. ad Yājñ. 2.97, direkt folgend auf Vers [14].

[16.] Das Weihwasser(-Ordal) ist immer anzuwenden, (auch) die Waage sei zu jeder Zeit anwendbar.

◆ Pitāmaha-Zitat (Dhk., 464; nicht in Scriba 1902): *sārvakālikī*. Vgl. jedoch Raghunandana: Divyatattva 24 c,d (Pitāmaha): *sarvakālikī*. Mit. ad Yājñ. 2.97, direkt folgend auf Verse [14] und [15]: *sārvakālikā* (entgegen Dhk., 464, fn. 5). Dieser Vers wird auch Nārada zugeschrieben (Dhk., 451; Jolly 1889: Quotations 6.7).

Das Einnehmen von Weihwasser (kann) alle Eide begleiten. Außerdem ist das Reiskörner(-Ordal) jederzeit anwendbar, da keine besondere (Zeit)¹ genannt wird. (Hier gibt es) auch eine ablehnende Ansicht:

◆ Zitat aus Mit. ad Yājñ. 2.97, folgend auf Vers [16]: *kośagrahaṇam̄ sarvaśapathānām̄ upalakṣaṇam̄ / taṇḍulānām̄ punar višeṣānabhidhānāt sārvakālikatvam / pratiṣedhamu-kho 'pi*.

[17.] Wenn es kalt ist, möge kein Wasserordal stattfinden, in der heißen Zeit nicht das Feuerordal, in der Regenzeit möge er nicht das Gift(-Ordal) anordnen und bei Wind nicht das Waage(-Ordal).

◆ Nār. Appendix C: [J 1.259]; Dhk., 451; Mit. ad Yājñ. 2.97 (*iti*), direkt folgend auf *pratiṣedha-mukho 'pi*. Die Lesung in d *tathā* statt Nār. u.a. *nṛṇām* folgt der Mitākṣarā.

[18.] Nicht am Nachmittag, nicht während der Dämmerung (und) nicht zur Mittagszeit (ist ein Ordal durchzuführen).

◆ Nār. (vya.) 20.33 a, b. Die Lesung folgt Mit. ad Yājñ. 2.97 (*iti*), direkt folgend auf [17]: *nāparāhṇe na samdhyāyām̄ na madhyāhne kadācana*. Mit. zitiert ebenfalls nur a, b.

Vgl. auch Dhk., 507 (Nārada) *nāparāhṇe na madhyāhne na samdhyāyām̄ ca dharmavit*. Lariviere liest in seiner Edition ohne Angabe einer v.l. *na pūrvāhṇe na madhyāhne na samdhyāyām̄ tu dharmavit* (Nār. (vya.) 20.33 a, b). Jolly hingegen hat mit den Nibandhas *nāparāhṇe* und übersetzt folglich "not in the afternoon" (1889, 114f.: 1.320). Ist die Lesung Larivieres korrekt?

[19.] Die Waage (ist anzuwenden) bei Frauen, Kindern, Alten, Blinden, Lahmen, Brahmanen und Kranken, Feuer oder Wasser und die sieben Giftkörner bei einem Śūdra.

◆ Yājñ. 2.98 (d: *yavāh sapta viśasya vā*).

Das Feuer(-Ordal), das Pflugschar(-Ordal) (und) die erhitzte Münze gebühren dem Kṣatriya, das Wasser(-Ordal) dem Vaiśya, die sieben Giftkörner dem Śūdra.

◆ Korruptes Zitat aus Mit. ad Yājñ. 2.98: *agniḥ phālas taptamāṣaś ca kṣatriyasya / jalam eva vaiśyasya / vāśabdo 'vadhāraṇe / viśasya yavā ukta parimāṇāḥ sapta iāvā śūdrasya śodhanārthaṁ bhavanti*.

¹ Vgl. Raghunandana: Divyatattva 24: *taṇḍulādīnām̄ tu višeṣakālānabhidhānāt sārvakālikatvam*.

Vgl. inhaltlich Nār. Appendix B: D 5.114–115 und Appendix C, 259, fn. 75 = Jolly 1889: 1.334 c, d; 1.335 a, b [Dhk., 453]; Hārita [Dhk., 469], Kātyāyana [Dhk., 459].

[20.] Bis zu (einem Streitwert von) eintausend (*panas*) möge er weder das Pflugschar(-Ordal) noch Gift, noch die Waage anwenden.

◆ Yājñ. 2.99 a, b.

[21.] Bei (einem Streitwert von) eintausend (*panas*) ordne er die Waage an, bei fünfhundert (*panas*) das Eisen, bei zweihundertfünfzig ist das Wasser und bei der Hälfte davon das Gift überliefert.

◆ Pi. 47 [Dhk., 463]; Mit. ad Yājñ. 2.99 (Pitāmaha).

(B [Mitākṣarā], B [Manu])

[22.] Ein Niedriger ist nicht für das Waage(-Ordal) geeignet, für Frauen vermeide er das Pflugschar(-Ordal). Das Weihwasser ist nicht bei einem Verschleimten anzuwenden und die erhitzte Münze nicht bei einem Aussätzigen.

[23.] Und Gift, das zum sofortigen Atemstillstand führt,¹ ist stets zu vermeiden.
(B [Manu])

Für einen Aussätzigen ist kein Feuerordal (anzuordnen). So ist das Ordal bestimmt.

◆ Verse [22] und [23] sind nicht im Dhk. angeführt. Mit. ad Yājñ. 2.98 zitiert statt dessen den ähnlich lautenden Vers:

*kuṣṭhināṁ varjayed agnīm salilam śvāsakāśināṁ
pittaśleśavatāṁ nityam viṣam tu parivarjayet*

[= Pi. 42 (Dhk., 463), Hārita 40 (Dhk., 469), Kāt. 425, Nārada-Zitat (Jolly 1889: Quotations 6.11)]. Vgl. auch Vi. 9.29.

(B [Mitākṣarā])

Hiermit ist die Regel verkündet, die hinsichtlich der geeigneten und ungeeigneten Personen für die Anordnung und Nichtanordnung von Ordalen anzuwenden ist.

(B [Manu])

[24.] So wie diese sieben Ordale in der Welt verkündet wurden, wurden sie alle der Reihe nach von mir den Weisen mitgeteilt.

[25.] Ein Ordal ist ungeeignet für Kinder, sehr alte Personen und Frauen. Es ist nicht anzuordnen für Zeugungsunfähige (*saṅḍha*) und insbesondere für Kranke.

◆ Der Vers ist metrisch nicht korrekt. U.U. ist Pāda a zu korrigieren: *na bālāti vṛddhānām ca*. Nicht in Dhk. Vgl. inhaltlich Pi. 44 und vv.ll. nach Dhk., 464 (Pitāmaha):

*savratañām bhr̄ṣārtānām vyādhitānām tapasvinām
strīnām ca na bhaved divyam yadi dharmas tv aveksyate
[bhr̄ṣārtānām: v.l. kṛṣāngānām / vyādhitānām: v.l. bālavṛddha]*

¹ *sadyah-prāṇa-hara*: Vgl. KA 14.1.4–5, wo *sadyah-prāṇa-hara* die Kategorie von Giften bezeichnet, die zum sofortigen Tod führen.

”Mit solchen, die ein Gelübde auf sich genommen haben, die schwer bekümmert sind (v.l.: die abgemagert sind), mit Kranken (v.l.: mit Kindern und Alten), mit Asceten, oder Frauen veranstalte man kein Gottesurteil, wenn das Recht berücksichtigt wird“ (Scriba 1902, 22).

Zur Einbeziehung von Zeugungsunfähigen in diese Kategorie vgl. in bezug auf das Weihwasserordal När. (vya.) 20.45 = Brh. 1.8.68.

[26.] Wenn irgendwann (einmal) Schuldige den Sieg und Unschuldige die Niederlage (davontragen sollten), muß ein ein anderes für gut befundenes Ordal angeordnet werden. Der Gang eines Ordals sei göttlich.

Herbeirufungen

(B [Mitākṣarā])

Jetzt folgen, begleitet von den Herbeirufungen (der Götter), die Bitten für die (einzelnen) Ordale:

”Feuer“¹

(P [”Pflugschar“], B [Yājñavalkya/”Heiße Kugel“], Bar1 [*”Feuer“])

[27.] Wenn ich unschuldig bin, o Gott, frei von Übeltaten,
dann erweise mir Mitleid und sei kalt, o Opferesser,

(P [”Pflugschar“], Bar1 [*”Feuer“])

[28.] Wenn ich ein Übeltäter bin, o Gott, wenn ich unrein bin, (so) finde es heraus.² Verbrenne meine Hände mit stark glühendem Eisen, o Opferesser.

(B [Mitākṣara/”Feuer“])

[29.] Du kennst alle verborgenen übeln und guten Taten der Menschen, die die Menschen nicht kennen.

◆ När.(vya.) 20.23 (”Feuer“):

*pracchannāni manusyāṇām pāpāni sukṛtāni ca
yathāvad eva jāniṣe na vidur yāni mānuṣāḥ*

Für c *tvam eva sarvam jāniṣe* vgl. z.B. Parāśara [Dhk., 490]. Vgl. auch När. Appendix A: NMS 20.20 (”Feuer“) und NMS 20.29–30 (”Wasser“): *tvam eva deva jāniṣe*. Ein ähnlich lautender Śloka liegt in När.(vya.) 20.13 vor :

*tvam vetsi sarvabhuṭānām pāpāni sukṛtāni ca
tvam eva dhata jāniṣe na vidur yāni mānuṣāḥ*

Im Unterschied zu När.(vya.) 20.23 wurde er beim Waage-Ordal verwendet. Dieser Vers wird in ähnlicher Form auch Pitāmaha zugeschrieben: Pi. 101 c, d und 102 a, b [Dhk., 483] mit *jantūnām* für *bhūtānām* und *tvam eva deva jāniṣe*. Mit. ad Yājñ. 2.102 zitiert nur diesen Pitāmaha zugeschriebenen Vers in bezug auf das Waage-Ordal. Allerdings sind Pāda c, d auch Bestandteil eines anderen Ślokas für das Feuerordal, den Mit. ad Yājñ. 2.104 zitiert:

¹ Da das *taptamāsa*- und das *phāla*-Ordal als Arten des Feuerordals zu betrachten sind, sind die jeweils verwendeten *adhvivāsanā*-Verse austauschbar. Daher werden alle Verse dieser drei Ordal-Arten hier angeführt. Die im Apparat angeführten Varianten sind z.T. als gleichberechtigt zu betrachten. Die klassische Form des Feuerordals wird von B als *tapta-golaka* ”Heiße Kugel“ bezeichnet. Dies entspricht Pi. 121, der angibt, daß der Beschuldigte eine glühende metallene Kugel (*piṇḍa*) in die Hand zu nehmen hatte.

² Bar1: ”Wenn ich rein bin, sei kalt.“

*tvam agne sarvadevānām antaścarasi sākṣivat
tvam eva deva jāṇīṣe na vidur yāni mānavāḥ*

[= Pi. 126; vgl. auch Nār. Appendix C: D 6.10].

(B [Mitākṣarā]/”Feuer“], B [Manu/”Pflugschar“])

[30.] Du, o Feuer,¹ wandelst in allen Wesen, o Strahlender.² Sprich gleich einem Zeugen die Wahrheit über meine Verdienste und meine Sünden, o Herr.

◆ Yājñ. 2.104 [Dhk., 487]: in d: *brūhi satyam kave mama.*

(B [Mitākṣarā]/”Feuer“])

[31.] Im Inneren der Wesen stehend, kennst du das Gute und das Schlechte, daher vermagst du mich, der ich verdächtigt werde, rechtmäßig³ zu retten.

◆ a,b: Pi. 124 a, b [Dhk., 497], Mit. ad Yājñ. 2.104: *tato vetsi* für *tvam jānāsi*.

c,d: Vgl. Pi. 127 c, d [Dhk., 497], Mit. ad Yājñ. 2.104: *tad enam samśayād asmād dharmatas trātum arhasi*. Vgl. auch Nār. Appendix B: D 6.11 c,d. Zur hier vorliegenden Form vgl. insbes. Nār. Appendix C: [J 1.281 c,d] (“Waage”): *tad enam samśayārūḍham dharmatas trātum arhasi*. Die Vereinigung zu einem Śloka ist möglicherweise auf die Auslassung der dazwischenliegenden Verse der Vorlage zurückzuführen.

[32.] Wenn ich die Wahrheit sprechen sollte, sei kühl, o Opferesser. Doch (wenn ich) ein Lügner (bin), o Gott, dann verbrenne (mich), du Opferesser.

◆ Nicht in Dhk. Vgl. jedoch zu b Pi. 125 d [Dhk., 497]: *sīto bhava hutāśana*. Pi. 125 wird zitiert von Mit. ad Yājñ. 2.104.

(B [Manu/”Erhitzte Münze“], Bar1 [*”Feuer“])

[33.] Du, o Agni, wandelst im Inneren aller Wesen, o Glänzender. Verbrenne mich, (wenn ich) ein Übeltäter (bin), wenn (ich) frei von Sünde (bin), sei kalt.⁴

◆ a,b: Yājñ. 2.104 a, b: *tvam agne sarva-bhūtānām antaścarasi pāvaka.*

c,d: nicht in Dhk., vgl. jedoch Brh. 1.8.77: *daha pāvaka pāpam tvam himaśitah śucau bhava*; Pi. 178 c, d (*taptamāṣaka*): *daha pāvaka pāpam tvam himaśitam śucau bhava* [Dhk., 522], Nārada-Subrezension Y (Lariviere 1989, 1, 234, fn.59) (*taptamāṣaka*): *daha pāvaka pāpmānam himaśitam śucau bhava*. Die Verwendung des Verses *tvam agne...* im *taptamāṣa*-Ordal entspricht u.a. Mit. ad Yājñ. 2.113.

(Bar1 [*”Feuer“])

[34.] Wenn mein Wesen rechtschaffen ist, dann sei kalt, wenn ich bösen Herzens bin, dann verbrenne mich, o Glänzender.

[35.] Das Feuer (sei) stets in einer 50 *palas* (wiegenden) Kugel.⁵ Verbrenne die Hände des Übeltäters, wenn er frei von Sünde ist, sei kalt.

¹ B [Mitākṣarā] eva. Vgl. zu dieser v.l. Dhk., 487.

² B [Manu] ”stets“. Vgl. zu dieser v.l. Mbh. 1.5.23 a, b: *tvam agne sarvabhūtānām antaścarasi nityadā.*

³ *dharmatvam*: korrupt für *dharmatas*.

⁴ Wörtl.: ”sei Kälte“. U.U. ist das Neutrum in B auch auf die falsche Zuordnung dieses Halbverses zurückzuführen. Vgl. Vers [38], wo *ghṛta* als Bezugswort erscheint.

⁵ Oder ist *pāvaka* Vok. zu lesen: ”(Du) Feuer in der ... Kugel“? Vgl. zu *pañcāśatpalaka* Nār. Appendix C: [J 1.289] (*ayaḥpiṇḍam pañcāśatpalikam*) und Pi. 121 (*piṇḍam ... pañcāśatpalikam*), wo angegeben wird, daß die im Ordal zu verwendende Eisenkugel ein Gewicht von 50 *palakas* haben soll. Diese Vorschrift wurde nach zeitgenössischen Berichten noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts befolgt (Lariviere 1978, 89).

”Erhitzte Münze“

(P)

[36.] Aus Gold bist du gemacht, erhitztes *māṣaka* heißt du. Sei kalt den Unschuldigen, die Schuldigen verbrenne.¹

(B [Mitāksarā])

[37.] Opferbutter wird als *tejas* bezeichnet, Opferbutter ist das beste Mittel zur Beseitigung von Sünden. Opferbutter ist die Speise der Götter. Die Welten beruhen auf der Opferbutter.

◆ Nicht in Dhk., nicht in Mit.

[38.] Du Schmelzbutter (bist) das beste Reinigungsmittel, (bist) Ambrosia in der Opferhandlung. Deshalb verbrenne den Übeltäter; wenn er frei von Sünde ist, sei kalt.

◆ Vgl. Pi. 178 [Dhk., 522]; Mit. ad Yājñ. 2.113 (*taptamāṣa*):

*param pavītram amṛta(m) ghṛtam tvam yajñakarmas
daha pāvaka pāpam tvam himaśītam śucau bhava.*

Vgl. auch Nārada-Subrezension Y (Lariviere 1989, 1, 234, fn.59) und Nār. Appendix C: [J 1.347].

(B [Manu])

[39.] Du Schmelzbutter (bist) das beste Reinigungsmittel, (bist) Ambrosia in der Opferhandlung, du wirst ferner Speise der Götter und bestes Reinigungsmittel genannt.

◆ a, b = Vers [38] a, b; c, d: nicht in Dhk., vgl. Vers [37] c, d.

”Pflugschar“²

(B [Mitāksarā], B [Manu])

[40.] Das Pflugscharordal ist sehr grausam, und (die Pflugschar) wird in die Hände (des Beschuldigten)³ gelegt. Verbrenne den Übeltäter; wenn er frei von Sünde ist, sei kalt.

◆ Nicht in Dhk., nicht in Mit.

”Wasser“⁴

(P, B [Mitāksarā])

[41.] O Varuṇa, du (bist) der Hüter der Geschöpfe, das Selbst allen Lebens, o Herr. Laß (mich) schwimmen, (wenn ich) unschuldig (bin), o Gerechter; (wenn ich) schuldig (bin), laß mich untergehen.⁵

◆ Nicht in Dhk., nicht in Mit.

¹ *dahātmakah*, möglicherweise falsch für *dāhātmakah*. Vgl. *dāhātmaka* ”die Natur des Brennens habend, brennend, versengend“ (pw s.v.) und *dahanātmaka* ”dessen Wesen im Brennen ... besteht“ (pw s.v.).

² Siehe Kommentar.

³ B [Mitāksarā]: ”auf den Finger einer Hand“.

⁴ Siehe Kommentar.

⁵ Die von P gegebene Lesung muß schon aufgrund der ungrammatischen Form *tārasva* verderbt sein.

(B [Mitāksarā], B [Manu/"Weihwasser"])

[42.] Du Wasser (bist) das Leben der Geschöpfe, geschaffen am Beginn der Schöpfung. Wenn ich unschuldig bin, laß mich Eingetauchten schwimmen, wenn ich schuldig bin, laß (mich) untergehen.

◆ a,b: Pi. 139 a,b [Dhk., 505]; Mit. ad Yājñ. 2.108: *toya tvam prāṇināṁ prāṇah sr̄ster ādyam tu nirmitam*.

c,d: nicht in Dhk., nicht in Mit.

”Waage“

(P, B [Mitāksarā], B [Yājñavalkya], B [Manu])

[43.] Du, o Waage, bist die Stätte der Wahrheit, einst von den Göttern geschaffen. Sprich die Wahrheit, o Segensreiche, befreie mich von dem Verdacht.¹ Wenn (ich) schuldig (bin), gehe nach unten, wenn (ich) unschuldig (bin), führe (mich) nach oben.

◆ a-d: Yājñ. 2.101; Nār. Appendix C: [J 1.279] c, d – [J 1.280] a, b:

*tvam tule satya-dhāmāsi purā devair vinirmitā
tat satyam vada kalyāṇi samśayān mām vimocaya*

e,f: Vgl. Yājñ. 2.102:

*yady asmi pāpa-kṛṇ mātas tato mām tvam adho naya
suddhaś ced gamayordhvam mām tulām ity abhimantrayet*

Die von B gegebenen Lesungen, die ein umgekehrtes Verfahren voraussetzen, sind im vorliegenden Kontext wohl abzulehnen. Möglicherweise offenbaren sie ein entgegengesetztes Verständnis des Bearbeiters von B, das dem Verfahren Br̄haspati, der Nāradīyamanusamhitā, Pitāmahas und Viṣṇus entspricht. Danach war ein Verlust des Gewichts und das damit verbundene Ansteigen der Waage Beweis der Schuld. Vgl. zu dieser Diskrepanz ausführlich Derrett 1978a; Lariviere 1978, 80–85; Lariviere 1981a, 28–33; Lariviere 1989, 2, 222. Siehe auch unten Vers [44].

(B [Mitāksarā])

[44.] Wenn ich ein Übeltäter bin, so führe mich nach unten. Wenn der Gewogene nach oben steigt, dann sei er ohne Zweifel unschuldig. Wenn (ich) unschuldig (bin), so führe sie (mich) nach oben. Du vermagst mich dem Dharma gemäß zu retten.

◆ a,b: Nār. Appendix C: [J 1.280 c, d]:

yady aham pāpakarmāsmī tadā tvam mām adho naya

Vgl. auch Yājñ. 2.102 a,b:

yady asmi pāpa-kṛṇ mātas tato mām tvam adho naya

c,d: Pi. 107 a, b [vgl. Dhk., 483 in b: *śuddho bhavati dharmataḥ*]; Mit. ad Yājñ. 2.102:

tulito yadi vardheta sa śuddhaḥ syān na samśayah.

Vgl. auch Nār.(vya.) 20.12 a,b; Nār. Appendix A: [NMS 20.8]; Nār. Appendix B: [D 5.129]; Nār. Appendix C: [J 1.283]; Viṣṇu 10.12 c, d.

c, d bilden den Halbvers eines Ślokas, der jener Tradition angehört, nach der eine Gewichtszunahme (*vṛdh-*) als Unschuldsbeweis gilt (Pitāmaha, Br̄haspati, Nāradīyamanu-

¹ *samśayam* Akk. ist fehlerhaft für *samśayān*- Ablativ.

samhitā, Viṣṇu). Dementsprechend kommentiert z.B. Bhavasvāmin in Nāradīyamanusamhitābhāṣya ad NMS 20.8 *tulito yadi vardheta sa viśuddho hi dharmataḥ* mit *tulito yadi adho lambate guruḥ syād ity arthah sa śuddhaḥ*. Der Vers drang in der gleichen Gestalt jedoch auch in Rezensionen des Textes Nāradas ein, die ansonsten genau entgegengesetzt verfahren, also die Gewichtsabnahme als Unschuldsbeweis betrachten. In dem Fall behelfen sich die Kommentatoren mit einer künstlichen Interpretation, der auch die modernen Übersetzer folgen. Vgl. z.B. Asahāya ad Nār. Appendix C: [J 1.283]: *tulito yadi tūrdhvam vardhate tataḥ śuddhaḥ* und Jolly 1889, 107: "If he rises, on being weighed (for the second time), he is undoubtedly innocent." Ebenso Vigasin/Samožvancev 1998, 93. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang das Vorgehen der Subrezension D, die den Vers selbst verändert, um zur gewünschten Aussage zu gelangen: *tulito yadi vardheta na sa śuddhaḥ bhaven narah* (Nār. Appendix B: [D 5.129a,b]). Unter Beachtung des Kontextes schließen wir uns hier dem Vorgehen Asahāyas et al. an und orientieren uns in der Übersetzung an den inhaltlichen Notwendigkeiten.

e, f: wohl korrupt für: *śuddham ced gamayorddhvam mām dharmatas trātum arhasi*. Vgl. Yājñ. 2.102 c *śuddhaś ced gamayorddhvam mām* und *dharmatas trātum arhasi* [z.B. Pi. 103 d; 127 d; Nārada-Zitat (Dhk., 490); Vi. 10,11].

[45.] Der nach unten Gehende möge nicht gereinigt werden, Reinheit (bedeutet:) der Mann steigt nach oben. Auch wenn er auf der gleichen (Höhe wie vorher) ist, möge er nicht gereinigt werden. Derjenige, bei dem die Waage so ist, wird nicht gereinigt.

◆ Vgl. Vyāsa [Dhk., 484]:

*adhogatir na śudhyet tu śudhyed ūrdhvagatis tathā
samo 'pi na hi śuddhaḥ syād eṣā śuddhir udāhṛtā.*

Vgl. auch mit veränderter Aussage in c Nārada (Subrezension Y) (Lariviere 1989, 1, 229, fn.20):

*adhogatir na śudhyeta śudhetordhvagatis tathā
samo 'pi hi viśuddhaḥ syād ity eṣā trividhā tulā.*

Mit. zitiert diesen Vers nicht. Dagegen zitiert Mit. ad Yājñ. 2.102: *samo vā hīyamāno vā na viśuddho bhaven narah* [= Nār. (vya.) 20.12 c, d].

"Gift"

(P)

[46.] O Gift, du bist der Sohn Brahmans, (geschaffen) zur Prüfung der Übeltäter. Sei von strenger Gestalt den Schuldigen, den Unschuldigen sei Ambrosia.¹

◆ **a:** Yājñ. 2. 110a: *tvam viṣa brahmaṇaḥ putraḥ*; Nār. (vya.) 20.40a. Vgl. auch Pi. 152 a *tvam viṣa brahmaṇaḥ srṣṭam* [Dhk., 510].

b: Pi. 152 b [Dhk., 510]: *parīkṣārtham durātmanām*.

c, d: nicht in Dhk. Vgl. unten Vers [51] ("Weihwasser").

(B [Mitākṣarā])

[47.] O Gift, du (bist) der Sohn Brahmans, (geschaffen) zur Prüfung der Übeltäter. Im Falle einer Sünde zeige dein wahres Wesen, den Unschuldigen (aber) sei Ambrosia.

¹ *amṛta m.*

◆ a: Vgl. Vers [46]a.

b-d: Pi. 152 b-d [Dhk., 510]: *parīksārthaṁ durātmanām, pāpeṣu darśayātmānam śuddhānām amṛtam bhava* (Scriba 1902: *pāpānām* für *pāpesu*); *pāpeṣu* lag möglicherweise dem vorliegenden *pāpe tu* zugrunde [ṣu/tu]. Mit. ad Yājñ. 2.111 enthält Pi. 152, liest jedoch *pāpānām*.

”Weihwasser“

(P)

[48.] O Weihwasser, und auch du wurdest wie das Gift einst von den Göttern geschaffen. Sei den Unschuldigen gleich Ambrosia, den Schuldigen sei Gift.¹

◆ Nicht in Dhk. Für b vgl. *purā devair vinirmitā* (Waage) in Vers [43].

(B [Mitākṣarā])

[49.] Zuerst möge er die Götter verehren und dann das Wasser von deren Bad nehmen. Nachdem er dies bekommen hat, möge er (den Beschuldigten) davon zwei Handvoll trinken lassen.

◆ Der Vers ist korrupt überliefert. Er geht zurück auf Yājñ. 2.112:

*devān ugrān samabhyarcya tat-snānodakam āharet
saṃsrāvya pāyayet tasmāj jalāt tu prasṛtitrayam*
[Dhk., 512: *saṃsrāvya... jalāt tu*]

Die korrupte Lesung *galāmtah prasṛtah dvayam* könnte auf eine Vorlage *jalāt tu prasṛtidvayam* hinweisen, wobei *dvayam* in dieser Position unbelegt ist. Vgl. auch Br̥h. 1.8.66 b, c: *prakṣālya pāyayet tasmāj jalāt tu prasṛtitrayam*.

[50.] Und wenn jenen bis zum Ende des 14. (Tages) kein vom König oder dem Schicksal bedingtes furchtbare Unglück (widerfahrt), dann möge er dessen Unschuld erklären.

◆ Vgl. Yājñ. 2.113 (*koṣa*):

*ā caturdaśakād ahno yasya no rāja-daivikam
vyasanam jāyate ghoram sa śuddhah syān na samśayah*
[Dhk., 512: *arvāk caturdaśād*, v.l. *ā caturdāśamād*]

Vgl. auch Kāt. 463 (*sapatha*):

*ā caturdaśakād ahno yasya no rāja-daivikam
vyasanam jāyate ghoram sa jñeyah śapathe śucih*
[Dhk., 441: *śapataih*]

Vgl. oben 2.18.v.38.

(B [Yājñavalkya])

[51.] O Weihwasser, du gleichst der Sonne, (geeignet) zur Prüfung der Übeltäter. Sei den Schuldigen von strenger Gestalt, den Unschuldigen sei Ambrosia.

◆ Nicht in Dhk. Vgl. oben Verse [46] und [47] (”Gift“).

¹ *vīśa m.*

”Reiskörner“

(P, B [Yājñavalkya])

[52.] Durch die Prüfung von Wahrheit und Lüge seien die Reiskörner, nachdem sie die Zunge (des Beschuldigten) gereinigt haben, blutrot den Schuldigen. (Die Reiskörner) der Unschuldigen laß weiß sein.

◆ Nicht in Dhk. Inhaltlich vgl. Pi. 168; Pitāmaha [Dhk., 520 < Aparārka ad Yājñ. 2.113]; När. Appendix C: [J 1.342].

(B [Mitāksarā])

[53.] Die Reiskörner sind in den drei Welten gepriesen und stets zu verehren. Zuerst (werden sie) in das Badewasser¹ (des Gottes gelegt. Sie) werden gepriesen, weil sie Wahrheit und Unwahrheit prüfen.

◆ Nicht in Dhk., nicht in Mit.

[54.] Durch deine Gnade (erscheinen) die Reiskörner aus meinem Mund in der Farbe einer gekochten Muschel. O Herr, (aus dem Munde) eines Lügners sollen sie gleich Blut hervortreten.

◆ Nicht in Dhk., nicht in Mit.

[55.] Und wessen weiße Reiskörner² gut gekauft sind (und dabei) die Farbe von Büffelmilch (haben), dessen Unschuld möge er verkünden.

◆ Nicht in Dhk., nicht in Mit. Vgl. inhaltlich u.a. Pitāmaha [Dhk., 520 < Aparārka ad Yājñ. 2.113]:

*sa-raktās taṇḍulā yasya yatra na syuḥ sucarvitāḥ
vikṛtam ṣṭhīvanam yasya tam aśuddhaṇi vinirdiṣet*

”Er möge den schuldig sprechen, dessen Reiskörner blutig (oder) nicht gut gekauft sind (oder) dessen Speichel verfärbt ist.“

(B [Manu])

[56.] Durch die Macht der Wahrheit kommen die Reiskörner aus dem Munde des Unschuldigen mit der Farbe einer gekochten Muschel, Büffelmilch gleichend. (Aus dem Munde) des Schuldigen kommen die gekauften (Reiskörner) in blutiger Gestalt.

◆ Nicht in Dhk. Vgl. oben Verse [54] und [55].

”Loskugeln“³

(P)

[57.] Die beiden aus Gold und Silber gefertigten Kugeln sind wohl geschaffen von den Göttern. Unschuld gewährst du, o goldene Kugel, anders die silberne Kugel.

¹ *snānodaka*: Vgl. hierzu Pi. 165a [Dhk., 519]: *snānodakena sammiśīrān* ”mit Badewasser gemischt“; När. Appendix C: [J 1.339]a: *snānodakena sampṛktān*; Kat. 453: *devatā-snāna-pāniya-snigdha* [Dhk., 518].

² Nach Pi. 164 u.a. sind weiße (*śukla*) *śāli*-Reiskörner für das Ordal zu verwenden.

³ Siehe Kommentar.

(B [Mitāksarā], B [Manu])

[58.] Zur Überprüfung von Recht und Unrecht¹ wurden zwei Kugeln in Wasser gelegt. Dem Schuldigen möge die silberne, dem Unschuldigen die goldene zuteil werden.

◆ Nicht in Dhk., nicht in Mit.

"Schlange im Topf"²

(B [Manu])

[59.] O Erhabener aus dem Geschlecht des Vāsuki,³ (du) Schrecklicher, höre: Sei dem Unschuldigen wie einer Blütengirlande, nur dem Übeltäter (*kṣudra*) sei der Tod.

(Bar1)

[60.] Takṣaka (ist) als Schlange im Topf mein Prüfer. Sei dem Unschuldigen gleich einer Blütengirlande, dem Übeltäter sei der Tod.

(P) Das gehört zur *dharmaśārikā*.

(B) Mit diesen drei Abschnitten(?) sind die Bestimmungen für Ordale verkündet. (Sie wurden) aufgeschrieben wie gesehen (und sind) als verbindlich zu betrachten.

Kommentar 2.18/19

Zu Zweck und Form der *dharmaśārikā*-Urkunde

Das *dharmaśārikā*-Dokument und der *divya*-Abschnitt werden von allen Versionen als inhaltliche Einheit betrachtet. Darauf ist wohl auch die z.T. unterschiedliche Einbindung des Textmaterials in einen der beiden Abschnitte zurückzuführen.

Die Einbeziehung dieses Themas in die LP beruht wahrscheinlich vor allem auf der von einigen Rechtslehrern⁴ und auch mittelalterlichen Reiseberichten⁵ bezeugten Praxis, bei der Durchführung verschiedener Ordale ein schriftliches Dokument auf dem Kopf des Angeklagten zu befestigen:

*yam cārtham abhiyuktaḥ syāl likhitvā tam tu patrake
mantrenānena sahitam tat kāryam tu śirogatam* [Pi. 77]⁶

"Und die Sache, derer er beschuldigt sein sollte, soll man auf ein Blatt schreiben und dies mit diesem (folgenden) Mantra auf (dessen) Kopf legen."

Da im folgenden der Mantra *ādityācandrāv-* zitiert wird, ist klar, daß Pi. 77 diesen Vers meint. Ein solches Dokument bezeichnet Pitāmaha als *pratijñāpattraka* [Pi. 186]. Wohl sowohl aufgrund dieser Bezeichnung (t.t. *pratijñā* "Klage") als auch aufgrund der Aussage von Pi. 77 war in den frühen Behandlungen dieses Themas generell die Ansicht verbreitet,

¹ Vgl. die Verwendung der Begriffe *dharma* und *pāpa* mit dem von Moor (1811, 151) beschriebenen Losordal. Hier wurden zwei Zettel benutzt, die entsprechend als *dharma* und *pāp* bezeichnet wurden (nach Lariviere 1978, 107f.).

² Siehe Kommentar.

³ Name eines Nāgaherrschers.

⁴ Zur Anwendung eines solchen Dokuments in verschiedenen Ordalen vgl. für das Waage-Ordal Nār. Appendix C: [J 1.276]; für das Feuer-Ordal Nār. Appendix C: [J 1.295]; für das Losordal Pi. 186 [Dhk., 524]; für das Reisordal Pi. 166 [Dhk., 519].

⁵ Vgl. z.B. Al-Bīrūnī (Sachau 1964, 2, 159) für das Waage-Ordal.

⁶ Der Text folgt Dhk., 468. Scriba 1902 unterscheidet sich nur in a: *yathārtham abhiyuktah syāl*.

das auf dem Kopf des Beschuldigten befestigte Blatt enthalte eine schriftliche Wiedergabe der Anklage.¹ Dies ist für die frühe Zeit nicht auszuschließen. Es gibt jedoch sichere Anhaltspunkte dafür, daß in der mittelalterlichen Praxis das *pratijñāpattra(ka)* nicht in erster Linie die Klage gegen den Beschuldigten anführte, sondern dessen Entgegnung in Form einer Behauptung, die Anspruch auf Wahrhaftigkeit erhob.

So beschreibt bereits Raghunandana in seinem Divyatattva den Inhalt eines *pratijñāpattra* mit den Worten: *iti catuścatvāriṁśad-akṣara-mantra-sametām abhyuktārtha-karaṇākarana-rūpām idam rnam asmai dattam idam rnam asmān mayā na grhītam ityādirūpām pratijñānam patre vilikhya tat patram śodhyasya śirogataṁ kuryāt* (168) "He should write the forty-four syllables of this mantra (d.i. āditya-, I.S.) on the leaf along with the assertion of the accused that he did or did not do something e.g., 'I paid this debt to him' or 'I did not borrow this from him', then he should place the leaf on the head of the śodhya" (Lariviere 1978, 253). Gleichzeitig gibt Raghunandana zu erkennen, daß ein derartiges Dokument bestimmten formalen Kriterien zu folgen hatte, und gibt als Autoritäten für die Verfassung eines solchen *pratijñāpattra* die Hariharādipaddhati und die Vyavahāradipikā an. Obwohl uns der Inhalt dieser beiden Werke bisher unbekannt ist, enthalten neben der LP auch zwei weitere Werke des Briefsteller-Genres, nämlich der Kṣemendra zugeschriebene Lokaprakāśa und Vidyāpatis Likhanāvalī, Musterurkunden, die mit einem *pratijñāpattra* zu verbinden sind.

Der Vergleich dieser drei Texte mit den Vorschriften der Dharmaśāstras macht deutlich, daß das von der LP als *dharmaśāstra-cirikā* bezeichnete Dokument mit dem *pratijñāpattra* der Dharmaśāstrins zu identifizieren ist.

So bezeichnet der Lokaprakāśa (65-67) dieses Dokument anfänglich – ganz ähnlich wie die LP – als *divya-śapatha-vākyā-cirikā*. Und den Vorschriften der Dharmaliteratur für das *pratijñāpattra* folgend, heißt es im Verlauf *dharmaśāstra-cirikā* *lalāte grhītvā* "nachdem er die *dharmaśāstra-cirikā* an die Stirn genommen hat". Der Lokaprakāśa beendet diese Urkunde mit dem oben erwähnten Mantra *āditya-candrānilāv-*.

Auch in Vidyāpatis Likhanāvalī (36f.) beendet dieser Mantra das entsprechende Dokument. Anders als der Lokaprakāśa und die LP verwendet Vidyāpati jedoch den Dharmaśāstra-Terminus *pratijñāpatra*. Die von Vidyāpati angeführte Urkunde steht dem Text der LP-*cirikā* sehr nahe. Insbesondere die Tatsache, daß auch Vidyāpati seinen Text mit allgemeinen Angaben zur Durchführbarkeit von Ordalen beendet, erinnert an das Kompositionsprinzip der LP, die diesen Abschnitt um zahlreiche Dharmaśāstra-Zitate zu dieser Thematik anreichert.

Derartige Urkunden wurden offenbar bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Ordalen verwendet. So beschreibt auch Sen (1925, 577) die Durchführung eines Feuerordals u.a. mit den Worten: "They bound a *bhalapatra* on my forehead..." (zitiert nach: Lariviere 1978, 89). Ganz offensichtlich entspricht dieses *bhalapatra* dem *pratijñāpatra* bzw. der *cirikā* der Briefsteller.

Der Terminus *cirikā* wird sowohl im Kathāsaritsāgara als auch im Kṣemendra zugeschriebenen Lokaprakāśa im Sinne "einer geschriebenen öffentlichen Bekanntmachung" verwendet (pw s.v.). Die Terminologie der Urkundenlehre der Dharmaśāstras kennt eine Privaturkunde mit der etymologisch verwandten Bezeichnung *ciraka*.² *cirikā/ciraka* ist mit Skt. *cīra* n. "Streifen, ein schmales und langes Stück Baumrinde, Zeug, Fetzen, Lappen, Lumpen" (pw s.v.) zu verbinden. Ähnlich wie im Falle von *bhūrja* "Birkenrinde" wurde die anfängliche Bezeichnung des Materials als Name einer Kategorie von Dokumenten verwendet. Darauf weist u.a. PPS, 108, wo mit dem Terminus *cirikā* Lose bezeichnet werden, die in einen Topf geworfen wurden und auf denen Zahlen eingetragen sind. Es ist sicher möglich, mit Sandesara/Thaker (135) "a small piece of cloth" zu verstehen. Entscheidend

¹ Vgl. u.a. Stenzler 1855, 667; Jolly 1896, 145; Sircar 1939, 360. Anders bereits Kane 1993, 3, 369 : "the subject matter"; Lariviere 1978, 64: "assertion (*pratijñā*) which is under question."

² *cirakam ca svahastañ ca tathopagata-samjñakam,*
ādhipatram caturtham tu pañcamam krayapatrakam.

[Dhk., 348 (Vasiṣṭha)]. Vgl. auch mit korrupter Lesung *ciraka* Dhk., 374 (Vyāsa).

für die semantische Entwicklung dieses Wortes ist jedoch die Tatsache, daß *cīrikās* hier eindeutig als Schreibunterlage dienten.

Ausgehend von einem solchen Musterdokument, dessen Platz in einem Werk wie der LP durchaus erklärlich ist, kam es zu einer Erweiterung dieses Abschnitts um verschiedenes Dharmaśāstra-Textmaterial zum Thema „*divya*“. Der Ausgangspunkt dieser Erweiterung dürften die *adhibhāsanā* genannten Gebete sein, die in der Regel vor der Durchführung des Ordals vom Richter oder vom Beschuldigten rezitiert wurden. Aus den Beschreibungen der Rechtsbücher und den Musterdokumenten der oben zitierten Briefsteller ging hervor, daß der Mantra *āditya-candrāv-* obligatorischer Bestandteil eines *pratijñāpatra* war. Darüber hinaus konnten jedoch auch weitere Verse in eine solche Urkunde einfließen. Darauf ließe u.a. die Aussage Al-Birūnis schließen, der den Inhalt dieser Urkunde mit folgenden Wörtern beschreibt: „Then he (d.i. der Beschuldigte, I.S.) invokes as witnesses for the truth of his deposition the spiritual beings, the angels, the heavenly beings, one after the other, and all which he speaks he writes down on a piece of paper, and fastens it onto his head“ (Sachau 1964, 2, 159; Hervorhebung: I.S.). Die Beschreibung Al-Birūnis scheint nahezu wörtlich den Inhalt des Ślokas *ehi ehi bhagavan* (2.19.v.1) wiederzugeben. Dieser Vers wird von Pitāmaha als *dharma-vāhana* bezeichnet und ist gemeinsam mit dem speziellen *āvāhana*-Vers des betreffenden Ordals in jedem Ordal anzuwenden (Pi. 56–58, Pi. 186). Andere Rechtsbücher verwenden für diese „Herbeirufungen“ die Bezeichnung *mantra* (Brh. 1.8.76). Ebenso konnte auch der Mantra *āditya-candrāv-* als *dharma-vāhana* bezeichnet werden.¹ Neben den klassifizierenden Ślokas zu *divya* sind diese *āvāhana/adhibhāsanā*-Formeln die einzigen, die in allen drei Versionen der LP aufgeführt werden. In Version B ist darüber hinaus von einer umfassenden Erweiterung des vorhandenen Materials auf der Grundlage verschiedener Textvorlagen auszugehen, die B als Mitāksarā, Yājñavalkya und Manu bezeichnet. Während die Zuordnung zu Yājñavalkya und Manu im Sinne der erhaltenen gleichnamigen Dharmaśāstras nicht korrekt ist, scheint Vījñāneśvaras Mitāksarā zumindest teilweise dem betreffenden Abschnitt von B textlich zugrundegelegen zu haben. So kommen auch einige Prosa-Abschnitte als Zitate aus diesem Text identifiziert werden. Als sicherer *terminus post quem* für die Kompilation dieses Abschnitts kann somit – ausgehend von der Datierung Vījñāneśvaras (Kane 1975, 2, 609) – ca. 1100–1120 n.Chr. gelten.

Die stark *dharma*-bezogene Thematik hat die Bearbeiter der Vorlage von B und P und von B offenbar veranlaßt, diese beiden Abschnitte stark mit Dharmaśāstra-Material zu bereichern, das z.T. über das Ordal-Thema hinausweist (*chala, pada, daśaparādha*). Von den 98 Versen des *cīrikā/divya*-Abschnitts konnten anhand des verfügbaren Dharmaśāstra- und verwandten Materials 54 ½ Verse identifiziert werden.

Um den direkten Vergleich der in den drei Versionen enthaltenen Verse zu ermöglichen, wurde das Textmaterial in der Edition neu geordnet. Die Versionen ließen sich auf folgende Grundstruktur vereinen:

2.18 cīrikā dharmāvāhana

Nach dem Text der Urkunde folgen die *dharma-vāhana*-Formeln *ehi ehi-* und *āditya-candrāv-*, denen weitere Verse zur allgemeinen Thematik „*dharma*“ beigelegt wurden.

Klassifikationsverse

Es folgen in unterschiedlicher Reihenfolge Verse, die Klassifikationen rechtlicher Kategorien enthalten. Grund der Einbeziehung dieser Verse, die offenbar bereits die gemeinsame Vorlage von P und B vornahm, könnte die Erklärung des Ausdrucks *aṣṭādaśa-prasūti* sein, wie ihn B und leicht verändert Bar1 im Text der *cīrikā*-Urkunde aufweisen. Der Bearbeiter von P, dessen Urkunden-Text den Ausdruck *aṣṭādaśa-prasūti* nicht enthält, sah offenbar keinen Zusammenhang zur *cīrikā*-Urkunde und fügte die Klassifikationen im Abschnitt „*divya*“ hinter dem Klassifikationsvers der *divyas* ein.

¹ Vgl. Mit. ad Yājñ. 2.102.

caura/prasūti

Beide Klassifikationen sind nicht aus den Dharmaśāstras bekannt. Allerdings findet sich der *caura*-Vers in einer Reihe von jinistischen Werken, dabei sowohl in Kommentaren zu dogmatischen Texten als auch in Werken der Erzählliteratur, darunter in Bhāvadevasūri: Pārśvanāthacaritra 8.247:

*cauras caurārpako(!) mantri bhedajñah kāṇakakrayī
annadaḥ sthānadaś caiva cauraḥ saptavidhaḥ smṛtaḥ*

Bloomfield (1919, 217) vermutet die Herkunft dieses Verses "probably ... from some Smārta text." Wenige Jahre später wiederholt er diese Ansicht und meint, daß er "almost looks as tho it came from the Steya-Śāstra, but will, more likely, turn up in a later Smṛti- or Law-text" (Bloomfield 1924, 105). Es ist nicht auszuschließen, daß Bloomfield richtig liegt in seiner Annahme, zumal die bekannten DhŚ-Texte eine Reihe inhaltlicher Parallelen zu beiden Klassifikationen aufweisen.¹ Die frühesten bekannten Belege dieser Verse stammen jedoch aus der Jaina-Literatur. In Kommentartexten, die sich einem der jinistischen *vratas*, dem *asteya*- bzw. *adattādāna-vrata*, widmen, führen die jinistischen Gelehrten umfangreiche Ausführungen zum Thema "Diebstahl" an. In diesem Zusammenhang zitiert u.a. Abhayadeva in seinem Kommentar des Praśnavyākaraṇāṅga (57) sowohl den *caura*-Vers als auch die folgende *prasūti*-Klassifikation. Der *caura*-Vers findet sich darüber hinaus auch in Hemacandras Autokommentar zum Yogaśāstra (2.71) und in Ratnākharas Kommentar zur Vandanapratikramāna-Avacūri 14 (Ed. S.28). Einen weiteren Beleg aus der Erzähl-literatur liefert Jinasūras Priyamkaranpakkathā (69, Śl. 216).²

Außer in der hier vorliegenden Sanskrit-Form wird der *caura*-Vers auch in Jaina-Māhārāṣṭri überliefert (Haribhadra: Śrāvakadharmapañcāśaka 14 [S.67], zitiert nach Williams 1963, 83):

*coro corāvago mantī bheya-nnu kāṇaka-kkayī
anna-do thāṇa-do ceva coro satta-viho mao*

Williams (1963, 83) vermutet daher, daß dieser Vers aus der Tradition der Praśna-vyākaraṇā-tīkā stammt. Die gleiche Vermutung scheint auch in bezug auf die *prasūti*-Verse berechtigt.³

daśa-mahāparādhā

Der zugrundeliegende Text beider Ślokas entspricht im wesentlichen zwei Nārada zugeschriebenen Versen:

*ājñālaṅghanakartārah strīvadho varṇasamṛkarah
parastrīgamanam cauryam garbhaś caiva patīm vīnā
vākpāruṣyam avācyam yad dāṇḍapāruṣyam eva ca
garbhasya pātanam caivety aparādhā daśaiva hi*

[Dh., 113 < Smṛticandrikā, 63; Parāśaramādhaviya, 44; Śukranītisāra, 4.580 = Jolly 1889, 234; Quotations from Nārada 1, 11].

Die Nārada zugeschriebenen Verse unterscheiden sich jedoch von dem in der LP gegebenen Text vor allem im ersten Pāda des ersten Ślokas. Statt *ājñālaṅghanakartārah* heißt es in der LP *ājñābhāṃgo nṛpavadvahā*. Die Lesung *ājñālaṅghanakartārah* ist zwar in allen Nibandha-Zitaten zuverlässig bezeugt, steht jedoch insbesondere syntaktisch der vorliegenden LP-Variante nach. Auch die Verwendung des auch anderenorts gut belegten Begriffs *ājñābhāṅga* weist m.E. den Text der LP als vollwertige Variante aus. Die beim Nārada-Zitat notwendige Unterscheidung von *vākpāruṣya* und *avācyā* ist im Falle der LP-Verse nicht notwendig.

¹ Zu inhaltlichen Parallelen des *caura*-Verses in der Dharmaśāstra-Literatur vgl. u.a. Manu 9.271, 9.278, Yājñ. 2.276, Nār. 14.18, Kāt. 827. Vgl. auch KA 4.11.9.

² Beachte die stark "sanskritisierte" Fassung mit *caurārpaka* (wie Bhāvadeva) und *krayavikrayī* statt *kāṇakakrayī*.

³ Zu inhaltlichen Parallelen des *prasūti*-Verses in der DhŚ-Literatur vgl. Nār. 19.20–21.

Das Recht auf die Bestrafung der 10 *aparādhas* wird in mittelalterlichen Inschriften spätestens seit dem 7. Jahrhundert oft unter den bei Dorfschenkungen verliehenen Privilegien genannt.¹ Vgl. auch oben 2.2 (K): *sadāṅḍa-dasāparādha*.

prakṛtya

Die in der Dharma-Literatur unbekannte Kategorie der *prakṛtyas* bezeichnet offenbar Vergehen gegenüber Brahmanen, die einem Brahmanemord gleichzusetzen sind. Einige dieser Vergehen werden auch in den Dharmasāstras genannt. Vgl. u.a. Baudh. 1.10.18.18; Manu 11.54; Kāt. 93–95; Brh. 1.2.23.

pada/chala

Die nur in Handschrift B enthaltenen Listen der *padas* und *chalas* werden in der mittelalterlichen Tradition Pitāmaha zugeschrieben.

Wie bereits im Falle der *daśa-mahāparādha* beinhalten sie Vergehen, die direkt vom König bzw. der staatlichen Gewalt zu verfolgen sind, ohne daß ein (ziviler) Kläger auftritt. Dabei werden sehr unterschiedliche Vergehen, von denen viele im 4. Kapitel des KA (”*kaṇṭakaśodhana*“) genannt werden, zu einer Rechtskategorie zusammengefaßt. Die *chalas*, die in erster Linie lediglich als Verstöße gegen die Etikette zu betrachten sind, finden im Rahmen der Dharma-Literatur starke Parallelen in den Verhaltensregeln, die bereits in den Dharmasūtras für einen *brahmacārin* bzw. *snātaka* aufgestellt werden.

Zur Herausbildung dieser Listen im Rahmen der *prakīrṇaka*-Sektion der Dharmasāstras siehe ausführlich Derrett 1978. Demnach sind diese Pitāmaha-Verse erstmals in südindischen Texten wie Devanabhaṭṭas Smṛticandrikā (vor 1225 n.Chr.²) belegt, bevor sie im ausgehenden 15. Jahrhundert auch von nordindischen Traditionen übernommen wurden. Die Tatsache, daß diese Verse hier in einer Handschrift aus Gujarat aus dem Jahre V.S. 1536 (= 1479 n.Chr.) zitiert werden, zeigt, daß sie bereits zu dieser Zeit auch in Westindien bekannt waren. Die Zitate des Śukranitisāra, der nach Gopal (1962) erst im 19. Jahrhundert in Baroda kompiliert wurde, könnten also durchaus auf eine ältere westindische Tradition zurückgehen.

2.19 divya

Klassifikationsverse: Allgemeine Vorschriften

Es folgt in allen Versionen eine allgemeine Darstellung zum Thema ”Ordal“. Sie besteht im Falle von Bar1 und P nur aus dem ”klassifizierenden“ Vers und wird von den ”Zitaten“ der Handschrift B um weiteres Textmaterial bereichert.

Den allgemeinen Vorschriften folgen die o.g. *adhivāsanā*-Verse für die einzelnen Ordale. Im folgenden wird nur dort auf die den Versen zugrundeliegende Ordalform eingegangen, wo sie von der klassischen Norm abweicht.³

”Pflugschar“

Das Pflugscharordal wird in den Dharmasāstra-Texten sehr selten erwähnt. Yājñ. 2.99 betrachtet es wohl als eine Art des Feuerordals. Die Nibandhas zitieren in Zusammenhang mit dem Pflugschar-Ordal zwei Verse Brhāspatis, nach denen der Beschuldigte an einer glühenden Pflugschar zu lecken hatte (Dhk., 523). Ein Pitāmaha zugeschriebener Halbvers scheint dieses Vorgehen ebenfalls zu kennen (Dhk., 523). Anders als in der auf Aparārka u.a. beruhenden Lesung im Dhk. (523): *āyasam lelihānasya jihvayāpi samādiśet*, lehnt jedoch ein erst jüngst in einer nepalesischen Pitāmaha-Kompilation bekanntgewordener Vers das Lecken ausdrücklich ab:

¹ Vgl. hierzu ausführlich Kane 1993, 3, 264f.

² Kane 1975, 1, 741.

³ Die Durchführung der einzelnen Ordale ist ausführlich beschrieben in Lariviere 1978.

*āyasam lelihānasya jihvayā na samādiśet
hastayor nikṣipen nityam rājadharma-parāyanah*

”He should not order one to lick the iron with his tongue. One knowing the king’s dharma should always place it on his hands“ (Lariviere 1985, 120f., Vers 65). Die Sammlung führt diesen Vers im Rahmen des Feuerordals an und erwähnt darüber hinaus nicht das Pflugschar-Ordal. Auch Vers [40] der LP scheint das Lecken an dem glühenden Gegenstand nicht als Bestandteil des Pflugschar-Ordals zu kennen.

”Wasser“

Die hier vorliegende Form des Wasserordals unterscheidet sich von den Vorgaben der Dharmaśāstras. Dort hatte der Beschuldigte einen bestimmten Zeitraum unter Wasser zu bleiben (vgl. Lariviere 1978, 92–96). Hier jedoch gilt es als Unschuldsbeweis, wenn man nicht im Wasser versinkt. Außerhalb der Dharmaśāstra-Literatur gibt es verschiedene Hinweise auf eine solche Form des Wasserordals. So lautet die Beschreibung Xuan Zangs:

”When the ordeal is by water, then the accused is placed in a sack connected with a stone vessel and thrown into deep water. Then they judge of his innocence (*truth*) or guilt in this way – if the man sinks and the stone floats he is guilty; but if the man floats and the stone sinks then he is pronounced innocent“ (Beal 1884, 84; Hervorhebung: I.S.).

Auch Al-Bīrūnī beschreibt das Wasserordal in einer Form, bei der der Beschuldigte seine Unschuld dadurch bewies, daß er nicht ertrank, nachdem er in einen tiefen und schnell fließenden Fluß oder einen wasserreichen Brunnen geworfen wurde (Sachau 1964, 2, 159).

Das gleiche Muster weist auch die Form eines Ordals auf, wie sie im PPS beschrieben wird. Hier heißt es: *tatra lohamayī naus tasyām samadhiropya divyakarttā ksipyate śuddhe tarati aśuddhe brudati* (41.18–19) ”Dort ist ein eisernes Schiff. Darauf hebt man denjenigen, der das Ordal auf sich nimmt, und wirft ihn (hinein). Wenn er unschuldig ist, trägt es (ihn), wenn er schuldig ist, geht es unter.“ Es ist wahrscheinlich, daß die Verse der LP dieser veränderten Form des Wasserordals Rechnung trugen.

”Loskugeln“

Das Losordal wird nur von Pitāmaha und Br̥haspati beschrieben. Br̥haspati sieht als Lose zwei Blätter vor, auf denen die Gestalten von *dharma* und *adharma* in weißer bzw. schwarzer Farbe gemalt sind (Brh. 8.62). Dieses Verfahren kennt auch Pitāmaha, erwähnt jedoch daneben die Möglichkeit, *dharma* und *adharma* in Form metallener Bildnisse darzustellen: *dharma* aus Silber (*rājata*), *adharma* aus Blei (*sisāyasa*) (Pi. 182). Diese Lose werden in Kugeln aus Lehm bzw. Kuhmist geknetet und in ein iridescent Gefäß gelegt (Pi. 184).

Das Verfahren, das den Versen der LP zugrundeliegt, unterscheidet sich von diesen beiden Varianten. Zwar werden auch hier wie bei Pitāmaha metallene Gegenstände verwendet, doch sind es keine bildlichen Darstellungen, sondern Kugeln (*golaka*). Auch die Zuordnung der Metalle unterscheidet sich von der Pitāmahas: *dharma* – Gold, *adharma* – Silber. Die Lose werden im Unterschied zu beiden Rechtsbüchern auch nicht in eine Lehmkugel gegeben und dann in einen Topf, sondern offenbar in Wasser gelegt.¹

”Schlange im Topf“

Diese Art des Ordals wird in keinem der bekannten Dharmaśāstras erwähnt. Erst Raghunandanas Divyatattva (um 1540²) enthält in einem kurzen Kommentar einen Hinweis (40) auf diese Ordalform, der in leicht veränderter Form von Mitramiśras Vyavahāraprakāśa (180) und der Bālaṁbhāṭṭī (352) zitiert wird. Inschriftliche Belege³ und auch zahlreiche Erwähnungen in der jinistischen Erzähl- und Prabandhaliteratur (PK, 125f.; PPS, 73; Rau-

¹ B [Mitāksarā] *jāla*, ”Netz“, ist wohl Fehlschreibung für *jala* ”Wasser“.

² Vgl. zur Diskussion um die Zeit Raghunandanas Lariviere 1978, 3–6.

³ Vgl. z.B. Ratta-Inschriften Śaka 1124 [= 1201 n.Chr.]: *saṃprāptā ghaṭasarppa-jāta-vijayam* (”Elliot Ms. Collection, vol. 2, 567“; zitiert nach: Fleet 1890, 248, fn.43); Śaka 1127 [= 1204 n.Chr.] (Barnett 1915/16, 19, Z.12–13; Üb.: 23); Śaka 1127 [= 1204 n.Chr.]: *vijita-ghaṭasarppa-made* (ebd., 29, Z.13) usw. usf.

hineyacaritra: Johnson 1920, 184) zeigen jedoch, daß diese unorthodoxe Ordalform spätestens seit dem 12. Jahrhundert in Karnataka und danach auch in Westindien, insbesondere Gujarat, gebräuchlich war. Eine ausführliche Behandlung des *ghaṭasarpa*-Ordals wird in Kürze vorliegen mit Strauch (in Vorbereitung)/a.

Übersicht über die Verse und ihre Reihenfolge in B, P und Bar1

Im Falle von P und Bar1 folgt die Numerierung den Angaben der Handschriften. Die Numerierung von B erfolgte durch uns. "C" bzw. "D" vor der entsprechenden Nummer weisen darauf hin, daß der betreffende Vers im Abschnitt "*cīrikā*" bzw. "*divya*" aufgeführt ist. Die Nummern der Verse, die in mehreren Handschriften oder – im Falle von B – in mehreren Versionen einer Handschrift enthalten sind, sind **fettgedruckt**. Verse, die mit bereits bekannten Dharmaśāstra-Versen identifiziert werden konnten, sind mit * gekennzeichnet. Mit (*) sind Verse bezeichnet, für die nur Parallelen in anderen Texten bekannt sind, deren Zugehörigkeit zu einem Dharma-Text jedoch unklar ist.

2.18 *cīrikā*

	B	P	Bar1
Dharma-Herbeirufungen			
1*	C 1	C 1	C 1
2*	C 2	C 2	C 2
3	C 3		
4	C 8	C 3	
5	C 7	C 4	(C 3)
6	C 6	C 5	
7	C 4		
8	C 5		
Klassifikationen			
<i>caura</i>			
9(*)	C 9	D 5	
<i>prasīti</i>			
10(*)	C 10	D 6	
11(*)	C 11	D 7	
12(*)	C 12	D 8	
<i>daśamahāparādha</i>			
13*	C 13	D 3	
14*	C 14	D 4	
<i>prakṛtya</i>			
15	C 15		
16	C 16		
<i>pada</i>			
17–21*	C 17–C 21		
<i>chala</i>			
22–32*	C 22–C 32		
Allgemeines			
33	C 33		
34*	C 34		
35	C 35		
36*	C 36		
37*	C 37		
38	C 38		

2.19 divya

	Mitākṣarā	B Yājñ.	Manu	P	<u>Bar1</u>
Klassifikationen					
1			D 53	D 1	
2				D 2	
3*	D 1				
4		D 38			C 4
5			D 43		
Allgemeine Vorschriften					
6*	D 2				
7	D 3				
8	D 4				
9*	D 5				
10*	D 6				
11*	D 7				
12*	D 8				
13*	D 9				
14*	D 10				
15*	D 11				
16*	D 12				
17*	D 13				
18*	D 14				
19*	D 15				
20*	D 16				
21*	D 17				
22	D 18a–d		D 55		
23a,b	D 18e–f		D 56a,b		
23c,d			D 56c,d		
24			D 54		
25			D 57		
26			D 58		
Herbeirufungen					
<i>agni</i>					
27		D 40		D 9	C 6
28				D 10	C 8
29*	D 22				
30*	D 23		D 45		
31*	D 24				
32	D 25				
33(a,b*)			D 52	C 5	
34				C 7	
35				C 9	
<i>taptamāśaka</i>					
36				D 16	
37	D 34				
38(a,b*)	D 35				
39(a,b*)			D 51		
<i>phāla</i>					
40	D 36		D 44		

	Mitākṣarā	B Yājñ.	Manu	P	Bar1
<i>jala</i>					
41	D 26			D 11	
42(a,b*)	D 27		D 46		
<i>dhaṭa</i>					
43*	D 19	D 39	D 47	D 12	
44*	D 20				
45*	D 21				
<i>viṣa</i>					
46(a,b*)				D 13	
47*	D 28				
<i>kośa</i>					
48				D 14	
49*	D 29				
50*	D 30				
51		D 41			
<i>tanḍula</i>					
52		D 42		D 15	
53	D 31				
54	D 32				
55	D 33				
56			D 50		
<i>dharma</i>					
57				D 17	
58	D 37		D 49		
<i>ghaṭasarpa</i>					
59					
60			D 48	C 10	

2.20 *dohalikāmukti*

2.20.1 (P [25]) Die Herausgabe von *dohalikā*¹-Land wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Aṇahillapāṭaka überreicht der Richter (N.N.)-deva², der dem mahārājādhīraja Śri Bhīmadeva untersteht,³ mit Wissen⁴ des Śri N.N., mahāmātya des Śrīśikarana u.a. (Ämter), dem dviveda-Brahmanen N.N. (folgende) Urkunde über *dohalikā*(-Land):

[H] Für den Brahmanen N.N. aus dem Dorfe N.N. ist die Konfiskation des beschlagnahmten *dohalikā*-Landes aufgehoben worden,⁵ nachdem sich (jener)

¹ Siehe Kommentar.

² -devatāḥ wohl korrupt für *amuka-devah*.

³ *adhiṣṭhita* "dem jemand vorsteht" (pw s.v.).

⁴ *nimittam* ist wohl fehlerhaft für *viditam* (B).

⁵ *udvyāsedhah kāritah*: Vgl. unten *vyāsedha* < Skt. *vyāsedha* "Unterbrechung, Hemmung, Störung"; *vyāsedha* bezeichnet als t.t. jedwede Unterbrechung oder Störung der Ausübung der Besitzrechte, somit im besonderen die Beschlagnahmung bzw. Konfiskation von Eigentum. Ausgehend von dieser Bedeutung ist unter *udvyāsedha*/*vyāsedha* die Aufhebung einer Beschlagnahmung/Konfiskation (= Restitution) zu verstehen. Entgegen den Lesungen von Dalal/Shrigondekar wird *udvyāsedha*/*vyāsedha* in den Hss. konsequent von *vyāsedha* unterschieden.

zum Gericht begeben hat und vor den gelehrten Männern des Gerichts mit Hilfe der von alten Personen¹ gegebenen Zeugenaussage mit Wissen des Śrikarana (dieses Land) als sein eigenes Land ausgewiesen hat. Von nun an möge niemand das bearbeitete Land² dieses Brahmanen konfiszieren.

[S] Unterschrift. *Śrīh.*

2.20.2 (Bar2 [2.2/20])

[H] Der N.N. hat sich zum Gericht begeben³ und vor den gelehrten Männern des Gerichts mit Hilfe der von alten Personen gegebenen Zeugenaussage "...“ das vom Śrīśrīkarana konfisierte⁴ (Land) als sein Land ausgewiesen und (somit) die Aufhebung der Konfiskation des beschlagnahmten *dohalikā*(-Landes) veranlaßt. Von nun an möge niemand das bearbeitete Land dieses Brahmanen konfiszieren.⁵

[S] Unterschrift. *Śrīh.*

2.20.3 (B [21]) Jetzt die Herausgabe von *dohalikā*(-Land):

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. (Tag) der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre Saṃvat) 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Añāhilapattana, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird im Gericht, mit Wissen des Śrī mahāmātya Āliga,⁶ folgende Urkunde über die Herausgabe von *dohalikā*-Land geschrieben:

[H] Der *duve*⁷ Vulāīta aus dem *mahāsthāna* Moḍherā hat sich zum Gericht begeben und vor den gelehrten Männern (des Gerichts) mit Hilfe der Zeugenaussage alter Personen mit Wissen des Śrikarana (dieses Land) zweifelsfrei als sein eigenes Land ausgewiesen und somit die Aufhebung der Konfiskation (dieses) *dohalikā*-Landes bewirkt. Von nun an möge kein königlicher Bediensteter das bearbeitete Land dieses Brahmanen konfiszieren.⁸

[S] Unterschrift. *Śrīh.* (Das ist) Autorität.

◆ **dohalikā**: t.t. "Land, das Brahmanen zur steuerfreien Nutzung übergeben wird". In zeitgenössischen Inschriften wird der Terminus *dohalikā* stets für Felder gebraucht, die sich im Besitz von Brahmanen befinden: Vgl. Inschrift V.S. 1256 *vṛā°-gāmgā-satka-dohalikā-ksetrayoḥ sīmā* (Dhruba 1882, 72, Z.31)⁹ "die Grenze der beiden *dohalikā*-Felder des Brahmanen Gāmgā"; Cāhamāna-Inschrift V.S.1220 *vṛāhmaṇa-samdhīraṇa-suta-nārayana dohalikā dattā* (Garde 1915/16, 208, Z.2) **dem Nārayaṇa,¹⁰ Sohn des Brahmanen Samdhīraṇa, ist ein *dohalikā*-(Feld¹¹) gegeben".

¹ *cirāntanalo*: möglicherweise sind hiermit lang ansässige Personen gemeint, die die Eigentumsrechte des *dvivedin* bestätigen können.

² Siehe Glossar s.v. *vahamāna-bhūmi*.

³ *upaveśya* = *upavīṣya*. Vgl. 2.19.5 (fn).

⁴ *vyavahita*: wörtl. "unterbrochen, gehemmt" und hier wohl parallel zu *vyāsedha/pratibandha* "Unterbrechung, Hemmung" = "Konfiskation, Beschlagnahmung" verstanden. Sicher sekundär für -*viditam*.

⁵ *pratibandha*: parallel gebraucht zu *vyāsedha* und im Skt. nahezu synonym "Hemmung, Unterbindung, Hindernis". Daher in vorliegendem Kontext wohl "Beschlagnahmung, Konfiskation".

⁶ Siehe Kommentar.

⁷ *duve*: Abkürzung für *dvivedin*.

⁸ *pratibandha* = Skt. *pratibandha*.

⁹ Die Lesung folgt dem der Edition beigefügten Faksimile. Dhruba und Ācārya (1935, 79) lesen falsch: ...*dohalikā-grāmayoḥ sīmā*. Dementsprechend versteht Dhruba *dōhalika* (sic!) als Ortsnamen (72). Ihm folgt offenbar ohne Berücksichtigung des Faksimiles auch Sankalia (1949, 189). Obwohl er den von ihm vermuteten *dohalikāgrāma* als "not identified" kennzeichnet, lokalisiert er ihn auf der Karte ggü. S.42 an der Stelle des modernen Dau (?).

¹⁰ Lies: *nārāyanāyā*.

¹¹ Daß sich um ein Feld handelt, geht vor allem aus den im Anschluß genannten Grenzen hervor, die sämtlich als *kṣetra* bezeichnet werden.

Ausgehend von seiner modernen Bedeutung (vgl. Wilson 1855, 146 s.v. *Dohalī, Dohlī, Dohrī*), verstand Bhandarkar (PRAS.WC 1908/09, 53) unter *dohalikā* "a piece of land granted to Brāhmaṇas, Svāmīs, Sādhus, and others as distinguished from a *sāsana* which is given to Chāraṇas and Bhāṭas". Ihm folgten Garde (1915/16, 207) und D. Sharma (1959, 209: "a rent-free benefaction of land"). In dieser Bedeutung ("a rent-free land granted in charity") wurde *dohlī* auch unter den Rajputen-Dynastien des späten Mittelalters verwendet (G.C. Sharma 1979, 209).

Āliga: Die Identität dieses *mahāmātya* Āliga ist unklar. Er wird in zahlreichen Dokumenten der Handschrift B erwähnt, unabhängig von ihrer Datierung. Die zeitgenössische Literatur erwähnt offenbar mehrere Personen dieses Namens. So nennt PC, 79 (= Tawney 1901, 120) einen Āliga, den Kumārapāla zum *jyāyān pradhānah* "chief member of his council" (Tawney) machte. PC, 91 und PPS, 125 bezeichnen offensichtlich denselben Āliga als (*vrddha*)*pradhānapuruṣa*. Dementgegen erwähnt PK, 115.4 Āliga als *mantrin* Siddharājas, des Vorgängers Kumārapālas. Beide(?) sind wohl nicht identisch mit dem Töpfer gleichen Namens, dem nach PC, 80 und PPS, 123 durch Kumārapāla ein 700 Dörfer umfassendes Lehen übergeben wurde (Tawney, 120, fn. 2, 144, fn. 1; Majumdar 1956, 450).

Da jedoch sowohl Jayasimha Siddharāja (V.S. 1150–V.S. 1200) als auch Kumārapāla (V.S. 1200–V.S. 1229) lange vor V.S. 1288 regierten, ist es sehr unwahrscheinlich, den Āliga der LP mit einer der oben genannten Personen identifizieren zu können.

2.21 vyāṣedha

2.21.1 (P [26]) Eine Konfiskation(surkunde)¹ wie folgt:

[E] Heil. Auf Befehl des Śrī *mahāmātya* Śrī N.N. wird dem Beamten² N.N. im Bezirk (*pathaka*) N.N. folgendes mitgeteilt:³

[H] Die Mitteilung: Du sollst in *allen (als) Gunstbeweis (verliehenen) Dörfern in Deinem Bezirk (*pathaka*) eine Konfiskation durchführen.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288. Unterschrift. *Śrīh.*

2.21.2 (Bar2 [2.2/21]) Eine Konfiskation(surkunde) wie folgt:

[E] Heil. Auf Befehl des **mahāmātya*⁴ wird dem Beamten⁵ N.N. im Bezirk (*pathaka*) N.N. folgendes mitgeteilt:

[H] Die Mitteilung: In allen als Gunstbeweis (verliehenen) Dörfern dort⁶ in Deinem Bezirk (*pathaka*) ist eine Konfiskation durchzuführen.

[S] Am Freitag, dem 8. Tag der hellen (Hälften) des zweiten (Monats) Vaiśākha⁷ im Jahre Samvat 1521. Unterschrift.

¹ Diese Art von Urkunden enthält offenbar eine Weisung an den Beamten eines Gebiets, in den Lehen eine Steuereintreibung vorzunehmen. Da ein solches Vorgehen die Besitzrechte des Lehnshabers beeinträchtigt, wird hier der Terminus *vyāṣedha* verwendet.

² *adhi*: Abk. für *adhibarin/adhikṛta*.

³ Beachte hier und folgend die Syntax. Entweder ist das Subjekt ausgefallen oder es handelt sich um einen fehlerhaften Gebrauch des Aktivs.

⁴ *mahātma* korrupt für *mahāmātya*.

⁵ *adhika* für *adhi*: Abk. für *adhibarin*.

⁶ *tata* ist möglicherweise korrupt für *yata* (= *yat*).

⁷ Hier handelt es sich offenbar um einen Schaltmonat.

2.21.3 (B [22a]) Jetzt die Konfiskation(surkunde):

[E] Heil. Auf Befehl des *mahāmātya Śrī Āliga* wird dem Beamten *Vikramasimha*¹ im Bezirk (*pathaka*) *Muhudāsā*² folgendes mitgeteilt:

[H] Die Mitteilung: Dort in Deinem Bezirk (*pathaka*) ist in allen Günstlingsdörfern³ eine Konfiskation durchzuführen.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) *Vaiśākha* (im Jahre) *Samvat* 1288. Unterschrift. *Śrīḥ*.

2.21.4 (P [27]) Oder (eine andere) Konfiskation(surkunde) wie folgt:

[E] Heil. Auf Befehl des *mahāmātya Śrī N.N.* wird dem Beamten *N.N.* im Bezirk (*pathaka*) *N.N.* folgendes mitgeteilt:

[H] Die Mitteilung: Der *Paramāra rāja*⁴ *N.N.* ist nicht in das herrliche königliche Heerlager gekommen. Deshalb ist dessen Dorf auf Befehl des Königs zu konfiszieren.

[S] Unterschrift. *Śrīḥ*.

2.21.5 (Bar2 [2.3/22]) Oder (eine andere) Konfiskation(surkunde) wie folgt:

[E] Heil. Auf Befehl des *mahāmātaka Śrī (N.N.)* wird dem Beamten⁵ (*N.N.*) im Bezirk (*pathaka*) *N.N.* folgendes mitgeteilt:

[H] Die Mitteilung: Der *Paramāra rāja*⁶ *N.N.* ist nicht in das herrliche königliche Heerlager gekommen. Deshalb ist dessen Dorf auf Befehl des Königs zu konfiszieren.⁷

[Der *rāja* *N.N.* ist nicht (aus dem Kampf) gekommen. Deshalb ist dessen Dorf auf Befehl des Königs in (königlichen) *Besitz zu überführen.⁸ In alle (seine) Dörfer sind die eigenen Leute zu entsenden.]

[S] Am Freitag, dem 8. Tag der dunklen (Hälften) des zweiten (Monats) *Vaiśākha* im Jahre *Samvat* 1521. Unterschrift.

2.21.6 (B [22]) Oder (eine andere Konfiskationsurkunde):

[E] Auf Befehl des *mahāmātya Śrī Āliga* wird dem Beamten *Nāgamda*⁹ im *Aralūā-*Bezirk (*pathaka*)¹⁰ folgendes mitgeteilt:

[H] Die Mitteilung: Der *rāṇa Nāga* ist bei den *Kämpfen mit dem Heer des *Bharamṣi*(?)¹¹ nicht erschienen. Nun ist dessen Lehen¹² auf Befehl des Königs zu konfiszieren.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) *Vaiśākha* (im Jahre) *Samvat* 1288. Unterschrift. *Śrīḥ*. (Das ist) Autorität.

¹ Skt. *Vikramasimha*.

² = mod. *Moḍāsā* in *Śabarakantha district*, Gujarat (Sandesara/Thaker, 184). Vgl. PPS, 123.13 *Muhadāsā*; Chojnacki 1995, 2, 70 (*Muhadāsa*). Zu verbinden mit Inschrift V.S. 1005 *mohadavāśaka-viṣaya* im *Khetakamanḍala* (Dikshit 1927/28, 242), das ebenfalls mit dem modernen "Modāsa in Prāntij *taluka* of the District of *Ahmādābād*" identifiziert wird (ebd., 241; Sankalia 1949, 195), und V.S. 1067 *mohadavāśakārdhhāṣṭama-mamḍala* (Sircar 1959/60a, 197, Z.6).

³ Siehe Glossar s.v. *prasādacitta*.

⁴ *rāja*: Abk. für *rājaputra* "Rājput".

⁵ *adhika* = *adhi* = Abk. für *adhikārin*.

⁶ *pramāra* = Skt. *paramāra*.

⁷ Es folgt im Text das Ende des *grāsalopana*-Dokuments 2.22.1,2.

⁸ *samjātyāṁ karttavyāḥ*: Vgl. unten 2.22.1 *rājasamjātyāṁ*.

⁹ U.U. Verschreibung für *Nāgada*. Vgl. zu dieser Namensform Appendix 1.

¹⁰ Nicht identifiziert.

¹¹ *bha[ram]si-damda-prahāreṣu*. Der ganze Satz ist korrupt und wohl parallel zu 2.22.2 *amukā-yuddhe rāja-nāgapālo nāyātaḥ* zu verstehen.

¹² *grāsa*: hier u.U. Verschreibung für *grāma*. Siehe Glossar s.v.

2.22 grāsalopana

2.22.1 (P [28]) (Eine Urkunde über) die Beschlagnahmung eines Lehens¹ wie folgt:

[E] Heil. Auf Befehl des Śrī mahāmātya Śrī N.N. wird dem Beamten N.N. folgendes mitgeteilt:

[H] Der König N.N. ist im (gegenwärtig) stattfindenden Kampf mit dem König N.N. verschwunden. Deshalb sind dessen Dörfer auf persönlichen Befehl des Königs in königlichen *Besitz zu überführen. In alle Dörfer sind (Deine) eigenen Leute zu entsenden.²

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288. Unterschrift. Śrīh.

2.22.2 (B [23]) Jetzt (eine Urkunde über) die Beschlagnahmung eines Lehens:

[E] Auf Befehl des mahāmātya Śrī Āliga wird dem Beamten Vajesīha³ im Bezirk (*pathaka*) Daṇḍāhī⁴ folgendes mitgeteilt:

[H] Die Mitteilung: Der *rāja(putra?)* Nāgapāla ist im Kampf mit N.N. nicht (wieder)gekommen. Er ist verschwunden.⁵ Deshalb sind dessen Dörfer in (königlichen) *Besitz zu überführen.⁶ In allen Dörfern sind zum Eintreiben der Einnahmen⁷ (Deine) eigenen Leute einzusetzen.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288. Unterschrift. Śrīh. (Das ist) Autorität.

2.22.3 (P [29])⁸

[E] Heil. Auf Befehl *des *mahaṁ(taka)* N.N.⁹ wird dem Dorf N.N. folgendes geschrieben:

[H] (Den) in Zusammenhang (mit der Eintreibung) der gesamten aus der Konfiskation (resultierenden) Abgaben und Einkünfte (*dāna-āya*) entsandten 4 Leuten (sind) 4 Getreidespeisen¹⁰ (zu geben).

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha. Unterschrift. Śrīh.

2.22.4 (Bar2 [2.4/23]) Eine Konfiskationsurkunde wie folgt:

[E] Heil. Auf Befehl des Śrī N.N. wird dem Dorf N.N. folgendes geschrieben:

[H] Der in Zusammenhang mit (der Eintreibung) der gesamten aus der Konfiskation (resultierenden) Einnahmen und Einkünfte (*ādāna-āya*) entsandten Gruppe (*janaṭā*) ist täglich 1 *dr.*, (in Worten:) ein, zu geben.

¹ Siehe Glossar s.v. *grāsa*.

² *prasthā* Kaus. mit Lokativ!

³ Skt. Vijayasimha.

⁴ *Dandāhī*: mod. "Daṇḍāhī of Mirat-i-Ahmadi" (Sankalia 1949, 188); *dandāhi-pathaka*: territoriale Einheit, die Teile der modernen *mahāls* Sidhpur, Visnagar, Mehasena und vielleicht auch Kheralu umfaßte (Sankalia 1949, 42 u. Karte; Majumdar 1956, 210). Vgl. Inschriften V.S. 1256 *damdāhipathakā*- (Dhruba 1882, 71, Z.16); V.S. 1299 *damdāhipathaka*- (Bühler 1877, 208, Z.13). Angehörige der Vāghelā-Familie herrschten noch im Jahre V.S. 1555 als Abhängige des Sultān Mahmūd Baiqara in Daṇḍāhī (Majumdar 1956, 197).

⁵ Siehe Glossar s.v. *pranaśya gam/yā*.

⁶ Die Grammatik ist fehlerhaft. Möglicherweise gemeint war *grāmāñpi* < *grāma* n.

⁷ Siehe Glossar s.v. *āyapada*.

⁸ Die folgenden beiden Dokumente richten sich an die betreffenden Dörfer. Sie werden aufgefordert, die im Rahmen der Konfiskation entsandten königlichen Bediensteten zu unterhalten.

⁹ *svastyahamahamamukā*- ist korrupt. Möglicherweise für *svasti maham-amukā*-.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *kanabhabka(ka)*.

2.23 viśuddhi

2.23.1 (P [30]) Eine Entlastung(surkunde)¹ wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Pattana übergibt der *mahāmātya* Śrī N.N. dem *patta(kila)* N.N. folgende Entlastungsurkunde:

[H] Der *patta(kila)* N.N. hat die für alle (Steuer-)Posten des *pattaka*² (für den Zeitraum) vom (Anfang des Monats) Śrāvāṇa bis zum (Ende des Monats) Āśāḍha³ (fälligen) *pattaka-drammas*⁴, zuzüglich (der Abgaben) *caturaka*, *patita*, *mala*, *mārgaṇa* usw.,⁵ so daß (er) entlastet ist, vollständig eingezahlt.⁶

[S] Unterschrift. Śrīh.

2.23.2 (Bar2 [2.5/24])

[E] Heute in Śrī Bhṛgukṣetra⁷ übergibt der *mahāmātya* N.N. dem *patta(kila)* N.N. folgende Entlastungsurkunde:

[H] Der *patta(kila)* N.N. hat die für (alle) (Steuer-)Posten des *pattaka* für den Zeitraum vom (Anfang des Monats) Śrāvāṇa bis zum (Ende des Monats) Āśāḍha (fälligen) *pattaka-drammas* zuzüglich (der Abgaben) *caturaka*, *patitā*, *mala*, *mārgaṇa* usw. [...]⁸ so, daß (er) entlastet ist, vollständig eingezahlt.

[S] Unterschrift.

2.23.3 (B [24]) Jetzt die Entlastung(surkunde):

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 1288, übergibt der *mahāmātya* Śrī Ālīga dem *patta(kila)* Araḍaka folgende Entlastungsurkunde:

[H] Der *patta(kila)* Araḍaka hat die für alle (Steuer-)Posten des Dorf-*pattaka* (für den Zeitraum) vom (Anfang des Monats) Śrāvāṇa⁹ bis zum (Ende des Monats) Āśāḍha (fälligen) *pattaka-drammas* und die *drammas* für alle Abgabenposten wie *mala*, *mārgaṇaka*, (Abgaben für) besondere Ereignisse, *caturaka*, *patita* usw. so, daß (er) in bezug auf das *pattaka* entlastet ist, entsprechend dem lokalen Brauch eingezahlt. (Er hat) im Śrikaraṇa einen Zahlungsbeleg¹⁰ als Sicherheit (erhalten).

[S] Unterschrift. Śrīh. (Das ist) Autorität.

¹ Siehe Kommentar **viśuddhi**. Diese Urkunde nimmt Bezug auf die Entrichtung der laut Steuerbescheid (*pattaka*) zu zahlenden Abgaben. Der genannte *patta(kila)* dürfte somit der Dorfvorsteher sein, der diese Einzahlungen in der königlichen Schatzkammer vornimmt.

² *pattaka*: Urkunde über die Steuerveranlagung; *pada* "Posten", insbesondere (Steuer-) bzw. (Abgaben-)Posten. Siehe Glossar s.vv. *pattaka*, *pada*. Vgl. oben 2.5.

³ Siehe Kommentar **śrāvany-ādyam āśāḍha-niruddham**.

⁴ *pattakadramma* bezeichnet die Summe, die im *pattaka* festgelegt ist. Die weiteren Abgaben sind in ihrer Höhe unterschiedlich und werden nicht als *pattakadramma* bezeichnet.

⁵ Siehe Glossar s.vv.

⁶ *sampravīṣṭa* statt Kaus. *sampraveśita*.

⁷ *bhṛgukṣetra*: möglicherweise Hypersanskritisierung von *bharukaccha/bhṛgukaccha* = mod. Broach.

⁸ *zarve 'pi dravyā* ist redundant. *dravya* m. ist dabei häufig belegte v.l. für *dramma*. Vgl. z.B. unten 2.24.2. Siehe auch PPS, 74.26 *dravyasahasrāṇi*, das Sandesara/Thaker, 149 als "a coin" verstehen, das jedoch sicher Verschreibung für *dramma*-ist.

⁹ *śrāvanyā*- wohl fehlerhaft für *śrāvāṇā*. Siehe Kommentar.

¹⁰ *upagatāḥ* ist entweder fehlerhaft für *upagatā* N.Sg.f. oder N.Pl.f. von *upagatā*"Zahlungsbeleg, Quitting". Siehe Glossar s.v. *upagatā*.

2.23.4 (Bar1 [31]) Eine Entlastungsurkunde:

[E] Heil. Heute, (am Tage ...), im Monat ..., im Jahre Samvat 1498, hier in der herrlichen (Stadt) Pattana (ergeht) auf Befehl des Königs folgende Entlastungsurkunde an den *paṭṭa(kila)* N.N.:

[H] Der *paṭṭa(kila)* N.N. hat die für alle (Steuer-)Posten (für den Zeitraum) vom (Anfang des Monats) Śrāvaṇa bis zum (Ende des Monats) Āśāḍha (fälligen) *paṭṭaka-drammas* so, daß (er) entlastet ist, eingezahlt.

◆ **viśuddhipatra** "Entlastungsurkunde; Urkunde über die Bereinigung einer Schuld". Vgl. Yājñ. 2.94 *dattva rṇam pāṭayel lekhyam śuddhyai vānyat tu kārayet* "Wenn (der Schuldner) die Schuld (vollständig) beglichen hat, möge (der Gläubiger) die Urkunde zerreißen oder zur Entlastung (des Gläubigers) eine andere anfertigen lassen", Vijñāneśvara: Mitākṣarā ad ibid. *śuddhyai adhamarnatva-nivṛttiartham ... uttamarṇo viśuddhipatram adhamarnāya dadyād ity arthaḥ* "śuddhyai" (d.h.) Zur Beendigung der Schuldnerschaft ... möge der Gläubiger dem Schuldner eine Entlastungsurkunde geben – das ist der Sinn." Vgl. auch Asahāya ad Nār.(vyā). 1.102.

Vyāsa, Vās.2 und Kāt. nennen *viśuddhipatra* unter den zivilen (*laukika*) Urkunden (Dhk., 348, 368, 374). Möglicherweise verbanden diese Texte jedoch eine andere Bedeutung mit diesem Terminus. So beschreibt Kātyāyana das *viśuddhipatra* als ein Dokument, das im Falle eines überwundenen Fluchs bzw. eines vollzogenen *prāyaścitta* anzufertigen war. Diese Erklärung wiederholt Śukranītiśāra 302, der offenbar den unter Kātyāyana überlieferten Vers aufgreift:

*abhiśape samuttirne prāyaścitte krte janaiḥ
viśuddhipatrakāṇi jñeyam tebhyaḥ sākṣi-samanvitam*
[Kāt. 255 = Dhk., 368]
*abhiśape samuttirne prāyaścitte krte budhaiḥ
dattam lekhyam sākṣimad yac chuddhipatram tad ucyate*
[Śukranīti 302 = Dhk., 379].

U.U. beruht diese Definition der *sāstrins* jedoch auf einem Mißverständnis, das durch die religiös-rituelle Konnotation des Begriffs *viśuddhi* hervorgerufen wurde.

P śrāvanya-ādyam āśāḍha-niruddham
Bar2 śrāvaṇādyam āśāḍhyam niruddham
B śrāvanya-ādyam āśāḍhi-niruddham
Bar1 śrāvaṇādyam āśāḍhi-paryamtam

Der Zeitraum vom Anfang des Monats Śrāvana (Juli/August) bis zum Vollmondtag des Monats Āśāḍha (Juni/Juli) entspricht bereits im KA einem Rechnungsjahr. Das KA geht dabei offensichtlich von *pūrnimānta*-Monaten aus (Kangle 1972, 2, 82 n.). Wenn man auch im vorliegenden Fall *pūrnimānta*-Daten voraussetzt, muß das Verständnis von Bar2, B, Bar1 *āśāḍhyam/āśāḍhi* richtig sein. In dem Fall wäre B *śrāvanya-* zu *śrāvaṇā-* zu korrigieren. Die korrekte Lesung von P lautete dann *śrāvaṇādyam āśāḍhi-niruddham*.

Vgl. KA 2.7.6–7 und 2.7.16–18.

2.24 upagatā¹

2.24.1 (P [31]) Ein Zahlungsbeleg² wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Pattana übergibt der *mahāmātya* N.N. dem Beamten N.N. folgenden Zahlungsbeleg:

¹ Siehe auch Z 10: *māndalakaraṇasya upagatā*.

² Siehe Kommentar **upagatā**.

[H] Der Beamte N.N. hat in den Schatz¹ des N.N. 5000 *dr.*, (in Worten:) fünftausend, *eingezahlt.² *In die Hand des Schatzmeisters N.N.³
 [S] Unterschrift. *Śrīh.*

2.24.2 (Bar2 [2.6/25]) Ein Zahlungsbeleg wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem ... Tag der dunklen (Hälfte) des Monats N.N. im Jahre Samvat 1521,⁴ hier in Pattana übergibt das *pañcakula*, das aus *mahāmātya Śrī* N.N. u.a. (besteht), dem Beamten N.N. folgenden Zahlungsbeleg:

[H] Bei der Zahlung aus dem Schatz des Beamten N.N.(?)⁵ wurden 5000, (in Worten:) fünftausend, *drammas*⁶ zu Händen des Schatzmeisters N.N. eingezahlt.

[S] Unterschrift. *Śrīh.*

2.24.3 (B [25]) Jetzt ein Zahlungsbeleg:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 1288, hier in Śripattana übergibt das *pañcakula*, dem *mahāmātya Ālīga* (u.a. angehören), dem Beamten Vijāda folgenden Zahlungsbeleg:

[H] Der Beamte Vijāda hat in den Schatz des Schatzmeisters⁷ Narasainha⁸ 5000, (in Worten:) fünftausend, *drammas* eingezahlt.

[S] Unterschrift. *Śrīh.* (Das ist) Autorität.

2.24.4 (Bar1 [28]) Ein Zahlungsbeleg:

[E] Heute, am Tage ... im Monat ... im Jahre Samvat 1498, hier in der Stadt N.N. übergibt (N.N.) dem *maham(taka)* N.N. (folgenden) Zahlungsbeleg:

[H] Von den 2000 zu zahlenden *drammas* hat der *maham(taka)* N.N. 20 *drammas* gezahlt. Sie sind zu Händen des N.N. gegangen.

2.24.5 (C [23]) Ein Eingangsbeleg für Getreide:

[E] Heute, am Dienstag, dem 8. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Jyeṣṭha im Jahre Samvat 1533, hier im Getreidespeicher von N.N. übergibt das *pañcakula*, dem *maham(taka)* N.N. u.a. (angehören), folgenden Eingangsbeleg:

[H]⁹ N.N., **khalikākrītī*(?) des Dorfes N.N., hat *dem *pañcakula*,¹⁰ dem der *maham(taka)* N.N. u.a. (angehören), 40 *mūḍā*¹¹ Kichererbsen¹², in dem und dem Maß, (in Worten:) vierzig *mūṭaka* Kichererbsen,¹³ eingezahlt.¹⁴

[S] Unterschrift.

¹ Siehe Glossar s.v. *potta(ka)*.

² *sampravīśa*. Vgl. Varianten Bar2 *sampraveśe* und B *praveśita*. Möglicherweise ist die Lesung von B zu bevorzugen. P und Bar2 sind korrupte Formen, die aus *sampraveśita* zu erklären sind.

³ *hasta° bhām-amukākah* ist korrupt. Vgl. Bar1 und Bar2.

⁴ Nach *tithi* hätte diese Aufzählung eigentlich beendet werden können. In Analogie zu anderen Dokumenten fuhr der Bearbeiter offenbar stereotyp mit *va-di some fort*.

⁵ *sampraveśe* „bei der Zahlung“? Die ganze Phrase ist offenbar sekundär redigiert worden und geht wahrscheinlich auf ursprüngliches **adhi-amukākena amuka-pottake sampraveśita-drama* zurück.

⁶ *dravyam*: korrupt für *drammā*. Vgl. oben 2.23.2 (fn).

⁷ Siehe Glossar s.v. *bhamḍāri*.

⁸ Skt. Narasimha.

⁹ Der Text scheint korrupt zu sein. Die folgende Übersetzung ist daher hypothetisch.

¹⁰ Instrumental ist hier fehlerhaft für den semantisch zu erwartenden Dativ verwendet worden. Da das *pañcakula* die Quittung aussellt, muß es auch der Empfänger des Getreides sein. Sollte es sich bei *amuka-grāma-khalikā-krīti amukākah* tatsächlich um das logische Subjekt dieses Satzes handeln, wäre hier der Instrumental zu erwarten.

¹¹ Siehe Glossar s.v.

¹² Siehe Glossar s.v. *caṇā*.

¹³ *satka* mit genitivischer Bedeutung.

¹⁴ *praveśita* ist u.U. korrupt für *praveśitā (amuka-)* oder ist mit folgendem *amuka-māpena* zu einem

◆ **upagatā f./upagata n.** "Zahlungsbeleg, Quittung". Vgl. Yājñ. 2. 93:

lekhyaśya pr̄ṣṭhe 'bhilikhed dattvā dattvarṇiko dhanam
dhanī vopagataṁ dadyāt svahastaparicihnitam

"Jedesmal, wenn der Schuldner (einen Teil) seiner Schuld gegeben hat, möge er dies auf der Rückseite des Schuldscheins vermerken, oder der Gläubiger möge eine eigenhändig unterzeichnete Quittung übergeben."

Vijñāneśvara: Mitākṣarā ad ibid. gibt zwei Interpretationen für *upagata* an. Einerseits versteht er es im wörtlichen Sinne: *upagataṁ – pr̄aptam dhanam*. In diesem Falle paraphrasiert er *dadyāt* in Pāda c mit *abhilikhet* und meint offenbar, daß der Gläubiger einen eigenhändigen Eintrag über die erhaltene Rückzahlung auf der Rückseite des Dokuments vornehmen soll. Andererseits kommentiert er *upagataṁ* als *praveśapatram* "Urkunde über die Zahlung/den Eingang". Diese Interpretation ist vorzuziehen. Sie wird u.a. aufgegriffen von Gaṅgāditya: Smṛticintāmaṇi (596) *upagataṁ – praveśapatram ity arthaḥ*. Sowohl Vyāsa als auch Vās.2 nennen *upagata* unter den zivilen Urkunden (vgl. Einleitung).

2.25 theka

2.25.1 (P [32]) Ein *theka*¹ wie folgt:

[E] Heil. Auf Befehl des *mahāmātya* Śrī N.N. wird dem Beamten N.N. im Bezirk (*pathaka*) N.N. folgendes mitgeteilt:

[H] Die Mitteilung: (*Auf Befehl) des *mahāmātya* Śrī N.N.² ist in den Dörfern des *mahāmaṇḍaleśvara rāja* N.N. eine Konfiskation³ durchzuführen: Für *vikāra*⁴ 16 dr., als (*Abgabe für das) *liṅga*(?)⁵ 6 dr., als (*Abgabe für) Räucherwerk⁶ 14 dr., als (*Abgabe für) eine Prozession⁷ 8 dr. – somit (insgesamt) 44 dr.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288. Unterschrift. *Śrīḥ*.

2.25.2 (B [26]) Jetzt ein *theka*:

[E] Heil. Auf Befehl des *mahāmātya* Śrī Āliga wird dem Beamten Khetasīha⁸ im Bezirk (*pathaka*) Māṇḍalika⁹ folgendes mitgeteilt:

unregelmäßigen Kompositum *praveśita-amuka-māpena-cañā-* zusammenzufassen. Vgl. die parallelredundante Konstruktion in Z 10 *praveśita-raukya-dra...praveśitāḥ*.

¹ *theka* m.: t.t. für ein öffentliches Dokument, in dem Beamten die genaue Höhe der zu konfiszierenden Abgaben mitgeteilt wird. Vgl. zur sprachlichen Form Guj. *theko* "Vertrag". Inhaltlich nimmt diese Urkundenklasse auf die *vyāsedha*-Dokumente (2.21) Bezug.

² U.U. handelt es sich hier um einen Fehler eines Kopisten, der nach *mahā* stereotyp mit *mahāmātya* *śrī amukākasya* fortführte, dann jedoch seinen Fehler bemerkte und die korrekte Phrase anfügte.

³ Siehe Glossar s.v. *vyāsedha*.

⁴ Vgl. parallel B *vikara*. Mit der Abgabenart *vikara/vikarāṇa* usw. zu verbinden. Siehe Glossar s.v. *vikara*.

⁵ *limkā*: falsch für *liṅgā* (?).

⁶ Siehe Glossar s.v. *dhūpā*.

⁷ *darśana*: Vgl. insbesondere Sircar 1966, 84, "used in the sense of a religious procession for the purpose of visiting a deity". Vgl. auch Wilson 1855, 127. Da insbesondere *li(m)gā* und *dhūpā* religiös motivierte Abgaben zu sein scheinen, ist es möglich, *darśane* im angegebenen Sinn als "(Abgabe) für eine Prozession" zu verstehen.

⁸ Skt. *Kṣetrasiṁha*.

⁹ Nach Majumdar (1956, 212) zu identifizieren mit mod. Mandali (Nordgujarat). Inschriften V.S. 1043 (Bühlér 1877, 192, Pl.2, Z.2), V.S. 1287 (ebd., 201, Pl.1, Z.22), V.S. 1296 (ebd., 207, Pl.2, Z.6f.), V.S. 1317 (ebd., 210, Pl.1, Z.8) führen diesen Ortsnamen in der Form *Mandali* an und weisen ihn als Ort im Varddhi-viṣaya bzw. -pathaka aus (= "Viramgam-taluka and parts of Chansama-mahal and perhaps of Harij", Majumdar 1956, 211). Vgl. auch Sankalia 1949, 194f.; Chojnacki 1995, 2, 70 ("Mandalikka, auj. Mandali"). Ein *pathaka* dieses Namens ist inschriftlich nicht belegt. Möglicherweise ist diese Angabe von B nicht authentisch.

[H] Die Mitteilung: In den Dörfern des *mahāmaṇḍaleśvara rāṇā Viramadeva*¹ ist eine Konfiskation durchzuführen: Für *vikara* 16 *dr.*, als (*Abgabe für das) *līṅga*(?) 8 *dr.*, als (*Abgabe für) Räucherwerk 14 *dr.*, als (*Abgabe für) eine Prozession 8 *dr.* – somit (insgesamt) 46 *dr.*

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288. Unterschrift. *Śrīh.* (Das ist) Autorität.

◆ **Mahāmaṇḍaleśvara rāṇā Viramadeva** ist zu identifizieren mit *mahāmaṇḍaleśvara rāṇaka* Virāma, der nach einem Kolophon aus dem Jahre V.S. 1296 unter Bhimadeva herrschte: *mahāmaṇḍaleśvara-rāṇaka-virāmadeva-rājadhānau* *vidyutpura-sthitena* *śrī...* (Dala 1923, 35, Nr. 282). Nach den Inschriften V.S. 1295 und V.S. 1296 war er ein Sohn Lavaṇaprasādadevas (Böhler 1877, 205, Pl.2, Z.2; 207, Pl.2, Z.3) und somit Bruder bzw. Halbbruder des Viradhalavadeva. Dies widerspricht allerdings der Angabe Rājaśekharas, wonach Virāmadeva ein Sohn des Viradhalavadeva war (PK, 124.17). Vgl. hierzu ausführlich Majumdar 1956, 171–173.

2.26 u(d)vyāṣedha

(B [27]) Jetzt (eine Urkunde über die) Aufhebung der Konfiskation:²

[E] Heil. Auf Befehl des *mahām(taka)* Śrīśrīkaraṇa³ wird den königlichen⁴ *rājaputras*⁵ folgendes geschrieben:

[H] Auf Befehl des Königs ist die Konfiskation in den Dörfern des *rāṇā Viramadeva* aufgehoben. Ihm sind alle (Abgaben), (also) *dāni*, *bhogā*⁶ usw., zu übergeben, damit er sie entsprechend der früheren Regel (wieder) einnehmen kann. Nehmt Eure (Euch zustehende) Abgabe,⁷ brecht auf und kommt (her). Macht (ihm) keine Schwierigkeiten!⁸

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288. Unterschrift. *Śrīh.* (Das ist) Autorität.

2.27 samdhivigraha

2.27.1 (P [33]) (Eine Urkunde über) Krieg und Frieden wie folgt:

[E] Heil. Aus dem im Orte N.N. aufgeschlagenen herrlichen königlichen Heerlager wird dem Kriegsminister⁹ des *mahāmaṇḍaleśvara rāṇaka* N.N. folgendes mitgeteilt:¹⁰

[H] Die Mitteilung: Nachdem ihr (bei dem Gedanken, daß) es uns hier wohlgergeht, Freude in Eurem Herzen empfunden habt, vernehmt, daß Krieg ist und entsendet¹¹

¹ Siehe Kommentar.

² *uvyāṣedha*: Siehe Glossar s.v. *udvyāṣedha*.

³ Hier wird *śrīśrīkaraṇa* möglicherweise als Amtsbezeichnung verwendet. Siehe Glossar s.v. *śrīkaraṇa*.

⁴ *rājakiyanibaddha*: wohl für *rājanibaddha* "an den König gebunden".

⁵ Offenbar handelt es sich hier um königliche Bedienstete, die zum Zwecke der Besteuerung der konfisierten Dörfer entsandt waren. U.U. ist *rājaputra* korrupt für *bhṛataputra*, das häufig derartige Personen bezeichnet. Möglich ist jedoch auch, daß direkt dem König und dem Hof unterstehende Rajputen mit dieser Aufgabe betraut waren.

⁶ *dānībhoga* ist u.U. als ein Terminus aufzufassen. Vgl. 2.3.4 (K). Siehe auch Glossar s.v. *dānī*.

⁷ *nijalāgam*: u.U. auch falsch für *nijabhāgam* [bha/la] "Euren Anteil". Siehe Glossar s.v. *lāga*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

⁹ *samdhivigraha* "Minister für Bündnisse und Krieg".

¹⁰ Fehlerhafter Gebrauch des Präs. Aktiv oder Ausfall des Subjekts.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *mutkalaniya*.

[...]¹ ein Heer von eintausend (Mann)² als Beistand.³ Weitere Angelegenheiten sind stets mitzuteilen. Der Inhalt (dieser Botschaft) ist Eurem Herrn nahezu-bringen.⁴

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288. (Dies) ist eine persönliche Anweisung an den Boten.

2.27.2 (B [29/8]) (Eine Urkunde über) Krieg und Frieden wie folgt:

[E] Heil. Aus dem herrlichen königlichen Heerlager in Śri Muḥuḍāsā wird auf Befehl des *rāula Śri Vāghapāda*⁵ dem Kriegsminister des *rāṇā Śri Jayatāka* in Anaghura⁶ folgendes achtungsvoll mitgeteilt:⁷

[H] Die Mitteilung: Nachdem Ihr unsere gute Herrschaft als glückbringend hier erkannt habt, mögt Ihr in Eurem Herzen große Freude empfinden und uns stets mit Nachrichten über das Wohlergehen Eures Herrn erfreuen. Und (nun) die Angelegenheit: Zwischen uns und dem *dāṇḍādhipati*⁸ von Mahārāṣṭra ist ein Krieg entstanden. Deshalb zieht ein Heer von eintausend (Soldaten) zusammen⁹ und schickt es schnell zusammen mit der vollständigen Ausrüstung¹⁰ der gesamten Rüstkammer¹¹ zu unserem Beistand.¹² Der Inhalt dieser Mitteilung¹³ ist so, wie sie (Euch) gesandt wurde, Eurem Herrn nahezubringen.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Jyeṣṭha (im Jahre) Saṃvat 1399. Der Bote wurde persönlich angewiesen.

2.28 suhṛdām likhita

(P [34]) Ein Brief wie folgt:

[E] Heil. Aus dem Ort N.N. teilt der König N.N. dem Bruder N.N. im Ort N.N., nachdem er ihn (in Gedanken) achtungsvoll (und) sehnstüchtig fest umarmt hat, folgendes mit:¹⁴

[H] Nachdem (Du bei dem Gedanken, daß) (wir) hier wohllauf (sind), Freude in (Deinem) Herzen empfunden hast, sollst (Du mir) täglich Nachricht über (Dein) Wohlergehen dort senden. Weitere Angelegenheiten sind stets mitzuteilen.

¹ *vijayakāya* ist unklar.

² *sādhana-sahasraika*.

³ *pratigraha* und parallel B *pratikāra-grāha* sind wohl im Sinne von 2.30.1.2 *parigrahārtham*, "um Beistand zu leisten", aufzufassen. Zur v.l. *pratigraha/parigraha* vgl. pw s.v. *parigraha* "1.o) Ehrenbezeugung.., Gnade, Beistand...2.k) *der Rückhalt einer Armee, v.l. *pratigraha*" und ebd. s.v. *pratigraha* "der Nachtrab eines Heeres". Vgl. auch JS *pratigrāha* "military service" (Bhayani 1983, 421 < Jinaratna: Līlāvatisāra 6.263). Vgl. auch parallel 2.29.2 *cādāyām*.

⁴ *hrdayam-gamah kārya(h)*: wörtlich "zu Herzen gehend zu machen".

⁵ Unbekannt. Die Namensform ist zu verbinden mit *Vāghā*, *Vāhaḍa* (Sankalia 1949, 241).

⁶ Nicht identifiziert.

⁷ Fehlerhafter Gebrauch des Präs. Aktiv oder Ausfall des Subjekts.

⁸ Siehe Glossar s.v.

⁹ *nī*: auch "heran-, herbeiziehen" (pw s.v.).

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *sāmagrī*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *jayanaśālā*.

¹² Vgl. oben Anm. zu 2.27.1.

¹³ *vācika*: Vgl. *vācikahāraka* "Brief"; *vācikapattra* "Schriftstück, Kontrakt" (pw s.vv.).

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *kusālam vārttay-*.

2.29 hīne lekha

2.29.1 (P [35]) Ein Brief wie folgt:

[E] Heil. Der *maham(taka)* N.N. in Vāṭapali¹ weist den N.N. im Dorfe N.N. folgendermaßen an:

[H] Die Anweisung: Alle in diesem Dorf eingegangenen *drammas* des Steueraufkommens² sind hier einzuzahlen.³ Weitere Angelegenheiten sind stets mitzuteilen.

[S] Unterschrift. *Śrīh.*

2.29.2 (B [28/7]) Jetzt ein Brief wie folgt:

[E] Heil. Auf Befehl des *rāṇā Śrī Rāsilapāda*⁴ aus Śrī Ghācaḍa⁵ wird dem *pratī(hāra)*⁶ Rāsila im Dorfe Odā gnädig folgendes befohlen:

[H] Der Befehl: Entsprechend diesem (von Euch) eingesehenen Befehl⁷ sollt Ihr die zu Eurer *vilahaṇā(?)*⁸ gehörenden⁹ Pferde und Menschen zusammenziehen und mit der gesamten Rüstkammer¹⁰ in das Heerlager¹¹ des Königs Śrī Jayatakarna¹² in Ātarastambaka¹³ kommen, um Hilfe zu leisten.¹⁴ Auch wir stellen ein großes Heer¹⁵ auf und werden am Morgen losziehen, um dem König Śrī Jayatakarna beizustehen.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 1365. Der Bote wurde persönlich (angewiesen).

◆ **milita-pottaka-drama:** Ein verwandter Ausdruck erscheint in der "Cintra Praśasti", die die guten Taten eines Mannes mit Namen Tripurāntaka preist. In Vers 62 heißt es über ihn:

*cāturjātaka-pādānāṁ yah saṃmilita-pottake /
tataḥ pamcadaśa drammān pratimāsam vyadhatta yah //*

(Böhler 1892b, 286, Z.54) "der dann monatlich fünfzehn *drammas* *(aus den Mitteln) im eingegangenen Steueraufkommen (Lok.!) des ehrwürdigen Cāturjātaka (ebd., 275, fn. 12: "the title of a high official") gewährte". Entgegen Böhler (278, fn. 44), der *saṃmilita-po-*

1 = mod. Vadali (7 Meilen nördlich von Idar). Vgl. Inschrift V.S. 1327 *Vāṭapalli* (ASI.AR 1936–37, 97).

2 *milita-pottaka-drama:* Siehe Kommentar, Glossar s.v. *potta(ka)*.

3 *pravīṣṭāḥ kāryāḥ* für *pravesāṇiyāḥ*.

4 Vgl. zu dieser Namensform Inschrift V.S. 1287 *Rāsala* (Lüders 1905/06, 220, Z.10).

5 Nicht identifiziert.

6 *pratī*: Abk. für *prathāra*, ursprünglich Amtsbezeichnung "Türsteher, Kammerherr". In der Caukulya-Administration auch Titel hoher Würdenträger bzw. Provinzbeamter. Vgl. z.B. Inschriften V.S. 1266 *asya prabhōḥ prasādāvāptā-pattalayā bhujyamāna-śrī-surāṣṭrā-mamdale mahā°-prati°-śrī-somarājadeve* (Fleet 1889b, 113, Z.22f.); V.S. 1264 *adyeḥa tīmvāṇake mehara-rāja-śrī-jagamalla-pratipattā pratī°-sākhadā-vyāpāre* (Hultzsch 1882b, 338, Pl.1, Z.6f.) "hier und heute in Timvāṇaka, während der Regierung des *mehara-rāja Śrī Jagamalla* (und) während *pratī(hāra)* Sākhadā die (Regierungs)geschäfte (innehatte)".

7 D.h. sobald er eingesehen wurde.

8 Siehe Glossar s.v.

9 Siehe Glossar s.v. *sakta*.

10 Siehe Glossar s.v. *jayaṇāślā*.

11 Siehe Glossar s.v. *melāpaka*.

12 Unbekannt. Wohl kaum ist dieser Herrscher mit Karna II. (V.S. 1353–1360) identisch, dem letzten Vāghelā-Herrschern, der das Reich endgültig an die Muslims verlor. Einerseits ist das in diesem Dokument verwendete Datum – V.S. 1365 – fünf Jahre später als das vermeintliche Ende der Herrschaft von Karna II. Andererseits wird in der einzigen Inschrift, die den Titel des Karna anführt, jener als *māhārājādhīrāja* bezeichnet (V.S. 1360; nach H.G. Shastri 1989, 122). Vgl. auch Majumdar 1956, 186f.

13 Möglicherweise Variante für *stambhatirtha* = mod. Cambay < āṭara/tirtha und *stambaka* = v.l. für *stambhaka/stambha*.

14 Siehe Glossar s.v. *cādā*.

15 Siehe Glossar s.v. *melāpaka*.

ttake zwar als „the place where the village taxes were collected, i.e. the treasury“ (Unterstreichung: I.S.) auffaßte, jedoch „placed every month fifteen *drammas* in the treasury (?) of the worshipful *Chāturjātaka*“ übersetzte. Daß *sammilitapottake* die Quelle des gestifteten Geldbetrages meint, wird auch nahegelegt durch die parallele Phrase in Vers 60 *māṇḍapikāyāṁ sthitake cāturjātaka-sāsanāt / pratyaham yaḥ satām sīmā drammam ekam akārayat* (ebd., 285, Z. 52) „He (*Tripurāntaka*), the most excellent of the virtuous, caused one *dramma* to be assigned daily (*from the revenue*) in the custom-house (*māṇḍapikā*) by an edict (*sāsana*) of the *Chāturjātaka*“ (ebd., 278) und Vers 52, wo *parīkṣipatte* (= *pade?*) die Quelle der Stiftung bezeichnet (ebd., 285, Z. 46f.).

Vgl. pw s.v. *mil* „sich einstellen, sich einfinden“, *sammilita* „sich eingefunden habend, auch so v.a. in Jmds. (*Gen.*) Besitz gelangt“ und JS *mil*- Kaus. „to collect“ (Sandesara/Thaker, 83, 181).

2.30 vijñaptikā¹

2.30.1 rājavijñaptikā

2.30.1.1 (P [36a]) Eine Mitteilung an den König wie folgt:

[E] Heil. Dem im prächtigen königlichen Heerlager (weilenden) *mahārājādhiraśa*, Śrī *mahāmātya*(?),² *paramabhattāraka*, der die Schar seiner Feinde ausdörrte durch die außerordentliche Glut, die er als Wunschgabe vom Gatten der Umā erhielt, der der siebte Cakravartin³ ist, der ein neuer Siddharāja ist, der der selbsterwählte Gatte der Viśvalakṣmī ist, der schrecklich in der Herrschaft über seine Feinde ist, dem herrlichen Bhīmadeva, teilt der *mahāmātya* Śrī N.N. aus der prächtigen (Stadt) Pattana, nachdem er sich (in Gedanken) zu dessen Lotusfüßen mit (allen) acht Gliedern verneigt hat, indem (sein) Kopf den Erdboden berührte, bescheiden folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Nachdem ich die vom erhabenen (Herrsscher) gewährte königliche Weisung mit dem Kopf verehrt habe,⁴ habe ich alle angewiesenen Angelegenheiten erledigt. Teilt mir auch weiterhin Aufgaben u.a. stets mit.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288.

2.30.1.2 (B [28/1]) Eine Mitteilung an den König wie folgt:

[E] Heil. Dem *mahārājādhiraśa* Śrīmat Jayasimhadeva,⁵ der im herrlichen Heerlager (weilt), das in der herrlichen (Stadt) Ujjain aufgeschlagen ist, der der Beste unter den Ehrwürdigen und überaus zu Huldigenden ist, der höchster Verehrung würdig ist, der die Wälder seiner Feinde verbrannte, die ausgedörrt waren durch die überaus große Glut, die er als Wunschgabe vom Gatten der Umā erhielt, der von ungestümer Kraft in der Vernichtung des Hochmuts (seiner) ungezügelten Feinde ist, der der selbsterwählte Gatte der Laksīmi ist, (d.h. der Göttin des Glücks) der Herrschaft über (seine) ungestümen Feinde, dessen Anblick schwer zu ertragen ist für die Schar seiner Feinde aufgrund seines stetig gewachsenen Glan-

¹ Die formale und inhaltliche Ausgestaltung der *vijñaptikā*-Dokumente folgt im wesentlichen der der Briefe (Teil 1).

² Dieser Titel paßt nicht an diese Stelle.

³ Vgl. zu den folgenden Attributen Bhīmadevas 2.2 (K).

⁴ Diese Phrase geht auf den Brauch zurück, Schriftstücke hochgestellter Personen mit dem Kopf zu berühren.

⁵ = Skt. *Jayasimhadeva*: Name eines Caulukya-Herrschers (V.S. 1150–1200). Allerdings zeigen die Attribute *saptamacakravartin* und *abhinavasiddharāja*, daß die Verwendung dieses Herrschernamens hier ahistorisch ist. In P wird Bhīmadeva (II.) als Adressat genannt.

zes,¹ dessen Lotusfüße auf den Köpfen² feindlicher Herrscher ruhen, der schreckliche Furcht verursacht beim Zerspalten der Schar seiner Feinde, der erfahren ist in der Kunst des Kampfes mit den sechsunddreißig Waffen³ u.a., der einem Löwen gleicht beim Zerspalten der *Stirnwölbungen der Elefanten (seiner) Feinde,⁴ der sich nicht (seinen) Feinden beugt,⁵ der dem stets siegreichen Śrī Varuṇa ergeben ist, der sehr geschickt ist bei der Vernichtung der Schar seiner Widersacher, der eine Zuflucht für die Schutzlosen ist, der den aus Furcht zitternden Lebewesen Sicherheit gewährt, der die drei Kräfte (*sakti*) besitzt, der überaus gewandt in der Anwendung der sechs Mittel der (Außenpolitik) (*guṇa*) ist, der mit den drei (Arten des) Gelingens (*siddhi*) ausgestattet ist,⁶ dessen Körper geschmückt ist durch die drei (Arten des) Erfolgs (*udaya*), der die drei Gruppen ernährt,⁷ der erfahren in der Staatskunst ist, der mit einem vollständigen viergliedrigen Heer⁸ ausgestattet ist, dessen Kraft groß ist, der die acht großen (magischen) Kräfte (*mahāsiddhi*) beherrscht,⁹ der den Schutzsuchenden ein sicherer Zufluchtsort ist, der der Schildkröte gleicht beim Hochhalten der Last der Erde,¹⁰ der wachsam ist beim Schutz der Welt, dessen Körper geschmückt ist von Qualitäten wie Edelmut, Freigebigkeit, Standhaftigkeit, Bescheidenheit, gutes Benehmen u.a., dessen Geist geschmückt ist von einem Übermaß an Glauben und Hingabe an die Verehrung von Göttern, Lehrern und Brahmanen, der einem Diadem der sechsunddreißig Königsfamilien¹¹ gleicht, der überaus rechtschaffen ist, der gern anderen hilft, dessen Ruhmesstrom, der aus der Vernichtung der den Menschen feindlich gesinnten Übeltäter hervorging, den Erdkreis reinigt, der sich den drei Pflichten, (nämlich) Opfern, Studieren usw. hingibt,¹² der vom Wind der Sünde unberührt bleibt, der eine Erfahrung in der Staatskunst offenbart, die der des Lehrers der Götter (= Br̥haspati) gleichkommt, der rein wie das Wasser der Gaṅgā ist, der gleichgültig gegenüber den Frauen anderer ist, der zufrieden mit seiner Frau ist, der an der Spitze des Dharma steht, der seinen Untergebenen einem Wunschbaum gleicht, der die Stütze der sechs philosophischen Systeme (*darsana*) ist, der Kummer und Leid vertreibt, der ganz (der Erlangung) der äußereren und inneren Reinheit ergeben ist, der einem festen Ort bei der Errichtung des Dharma gleicht, der ein gegebenes Wort nicht bricht, der frei ist von Sorge, Krankheit und Not, der dem von den Gelehrten gewiesenen Pfad folgt, dessen Wandel gut ist, der der Sonne gleicht, wenn er den Lotuswald seines Geschlechts erblühen lässt,¹³ dessen Ruhm, der fleckenlos wie der Mond ist, alle Himmelsgegenden durchdringt, der durch mannigfaltige Gaben den Ruhm

¹ *pratāpa*: Wortspiel "Glanz" / "Macht".

² *mauli-valabhi*: wörtl. "Kopffirst".

³ Vgl. 2.2.3 (K).

⁴ *ari-rūpa-nija-ghaṭā* ist wahrscheinlich zu korrigieren: *ari-bhūpa-gaja-ghaṭā*. Vgl. oben 2.2.3. Wie auch dort ist *ghaṭā* für *ghata* m. "Wölbung auf der Stirn eines Elefanten" verwendet worden.

⁵ *prsthadāna*: Vgl. Glossar s.v. *prsthidāna*.

⁶ Vgl. zu den vorhergehenden Attributen 2.2.3 (K).

⁷ *trivarga* bezeichnet verschiedene Dreiergruppen, u.a. die drei oberen *varṇas*, d.h. *brāhmaṇas*, *kṣatriyas* und *vaiśyas*.

⁸ *caturamga-bala*, d.h. ein Heer, bestehend aus Elefanten, Wagen, Infanterie und Kavallerie.

⁹ Vgl. oben 2.18.2 (fn).

¹⁰ Diese Wendung nimmt Bezug auf die mythische Überlieferung, nach der Viṣṇu in Gestalt einer Schildkröte den Berg Mandara trug, als die Götter den Milchozean quirlten.

¹¹ Vgl. oben 2.18.2 (fn).

¹² Die drei (religiösen) Pflichten eines Kṣatriya sind Opfern, Studieren und Spenden (an Brahmanen). Vgl. u.a. Manu 10.74–76; KA 1.3.6.

¹³ *vikāśa*: v.l. für *vikāsa*.

Balis¹, Karṇas,² Śibis³ und Dadhicās⁴ verblassen lässt, der durch seine Schönheit selbst den Liebreiz der Söhne der Aśvinī (d.h. der beiden Aśvins) übertrifft, der in allen Wissenschaften bewandert ist, der sich regelmäßig in der Beschäftigung mit Waffen und Wagen übt, der durch die Anwendung von Boten und Spionen täglich wahrheitsgemäß über den Zustand anderer Herrschaftsgebiete unterrichtet ist, dessen Gestalt geschmückt ist durch Tugenden wie die des "Standhaften und Edelmütigen" und die des "Standhaften und Verspielten",⁵ Schönheit⁶ u.a., dessen Sinne gezügelt sind, der nicht von den sieben Lastern⁷ gelenkt wird, der ganz dem Erfreuen (seiner) Untertanen ergeben ist, der ein Hort zahlreicher Tugenden ist, der erfahren ist in den vielen Arten, sein Reich zu mehren, der erfahren ist in Erwerb und Erhalt (*yogakṣema*)⁸ des Glücks der Herrschaft, der ein einzigartiger Hort des Glücks ist, der sehr geschickt ist darin, die (vier) Mittel⁹, (nämlich) Milde, Beschenken, Strafe und Spalten, am jeweils richtigen Ort und vorschriftsgemäß anzuwenden,¹⁰ der freigebig ist, der die Stütze von allem ist, der durch die (ihm) von Künstlern verschiedener Länder gezeigten verschiedenen Wissensarten sogar mehr Hoffnungen erfüllt als man sich wünschen (kann), der für seine Diener den Mondstrahlen gleicht, die die cakora-Vögel¹¹ gierig trinken, der bei der Erfüllung der Wünsche von Bettlern¹² verschiedener Länder wie der König Śrī Raghu gegenüber dem Weisen Kautsa¹³ unerwartete und unvorstellbare Gaben von Gold zuteilt, der durch seine von verschiedenen Barden¹⁴ besungene große Kraft und seinen Ruhm in den Herzen der Könige und Herrscher der vier Weltgegenden mit (dem Berg) Meru verglichen wird, dessen Gefolge aus gelehrten Männern besteht, der einer Zierde der Versammlung der Gelehrten gleicht, der durch seine Kraft einem neuen Rāmārjuna usw. gleicht, der durch seine Geduld der Erde gleicht, der durch seine Wahrhaftigkeit dem Yudhiṣṭhira gleicht, der (wie) ein Lehrer ist in der Stärkung von Fürsten, die ihren Rang verloren haben, der wie Rāvaṇa ein starkes Selbstbewußtsein hat, der wie das Meer von tiefer Würde ist, der mit Guten verkehrt, der ganz versunken ist in der Meditation zu den einem Lotuspaar (gleichenden) Füßen des Śrī Someśvara, der ganz der Verehrung des

¹ "Name eines Daitya, eines Sohnes des Virocana, der die Herrschaft über die drei Welten erlangt hatte, diese aber wieder einbüßte, da er Viṣṇu als Zwerge so viel Land zu geben versprach, als dieser mit drei Schritten ausmessen würde" (pw s.v. *bali*). Vgl. Mani 1975, 104.

² Name eines für seine Freigebigkeit gerühmten epischen Helden, Sohn der Kunti und des Sonnen-gottes. Wird in epigraphischen Eulogien häufig als freigiebige Person *par excellence* angeführt. Vgl. z.B. Candella-Inscription V.S. 1177: *karna iva tyāgārjita-kṛtiḥ* "der wie Karna Ruhm für seine Freigebigkeit erlangte" (Trivedi 1989, 3, 554); Gaṅga-Inscription Śaka 1151–1152 [= 1230–31 n.Chr.]: *tyāge *śauryye ca satye ca karṇyārjuna-yudhiṣṭhiraiḥ sadṛśo* "der in seiner Freigebigkeit Karna, in seinem Heldenmut Arjuna und in seiner Wahrhaftigkeit Yudhiṣṭhira gleicht" (Sircar 1983, 189, Z.68f.).

³ "Nach dem Epos ein wegen seiner Freigebigkeit und Uneigennützigkeit hochgeehrter Fürst, der seinen Leib hingab um eine Taube zu retten" (pw s.v. *śibi*). Vgl. Mani 1975, 715 (s.v. ŚIBI V.).

⁴ "N.pr. eines mythischen Wesens, eines Sohnes des Atharvan (auch anderer Väter). Mit seinen Gebeinen, die er freiwillig hergiebt, erschlägt Indra seine Feinde" (pw s.v. *dadhica*). Vgl. Mani 1975, 191.

⁵ Vgl. oben 2.28.2 (fn).

⁶ *rādhā* "Schönheit, Pracht" (pw s.v.).

⁷ Siehe 2.18.2 (K): *vyasana*.

⁸ Zu den verschiedenen semantischen Inhalten dieses Terminus siehe Ray 1933–35, 133–136.

⁹ Siehe 2.18.2 (K): *upāya*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *prayumjana*.

¹¹ *cakora* "das Griechische Rebhuhn, das sich entsprechend der Sage von Mondstrahlen ernähren soll" (pw s.v.).

¹² Siehe Glossar s.v. *vanīpaka*.

¹³ *kaucha*: Skt. *kautsa*. Vgl. zu der erwähnten Episode Kālidāsa: *Raghuvamśa* 5.1–30.

¹⁴ *bandin* "Barde".

prächtigen Viṣṇu¹ ergeben ist, der von der Gruppe der zwölf Könige verehrt wird,² dem siebten Cakravartin, dem neuen Siddharāja,³ teilt der *mahāmātya Śri Ālīga* aus Śrī-Āśāpalī, nachdem er sich (in Gedanken) zu dessen Lotusfüßen mit (allen) acht Gliedern verneigt hat, indem sein Kopf den Erdboden berührte, (und) aus höchster Freundschaft ehrerbietig seine Hände zum Gruß faltete, mit größter Bescheidenheit folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Aufgrund der Gunst (unseres) Herrn (d.h. Eurer Gunst) und aufgrund der Gnade des Viṣṇu herrscht in der gesamten königlichen Familie,⁴ (also) bei den Prinzen, im Harem usw. ein unvergleichliches Wohlergehen. Nachdem der erhabene Herrscher dies vernommen hat, möge er in einem Regen⁵ von Liebeswasser (gleichendem) Ambrosia, der entsteht durch die Ambrosia gleichen Nachrichten, die das Wohlergehen Eurer guten Herrschaft⁶ im herrlichen Heerlager (bestätigen), die höchstes Glück (verkünnen), die ganz auf das Heil (seiner) edlen *Verwandten⁷ bedacht sind, den Wagen(?) (*unseres Herzens),⁸ der ganz verdörrt wird durch die Glut des Kummars, der entstand, weil (wir so) lange nichts (von Euch) hörten,⁹ weil (Ihr) wegen des großen Krieges mit Staatsgeschäften befaßt seid, zu einem Bächlein schwimmen lassen und ihn mit vielen Zweigen spritzen und wachsen lassen, bis er Blüten und Früchte zeigt. Und (nun) die Angelegenheit: Nachdem ich die vom erhabenen Herrscher gewährte königliche Weisung wie einen Opferblumenkranz (*śeṣā*) von Göttertempeln mit dem Haupt verehrt habe, erfülle ich alle befohlenen Angelegenheiten des erhabenen Königs – Tag und Nacht, aufmerksam, konzentriert, entsprechend (Eurer) Anweisung. Und innerhalb eines Monats entsende ich auch erneut ein mächtiges viergliedriges Heer, bestehend aus Streitwagen, Elefanten, Pferden und Fußsoldaten, (d.h.) eine mächtige Armee,¹⁰ versehen mit den sechsunddreißig Waffenarten¹¹ (wie) Schwertern, Speeren,¹² Lanzen,¹³ einschneidigen Schwertern¹⁴ u.a., zusammen mit der gesamten Ausrüstung¹⁵ der großen Rüstkammer,¹⁶ (also) dem Rüstzeug¹⁷ der Soldaten¹⁸ (wie) Kettenhemden,¹⁹ *jīvarakhi*,²⁰ Pan-

¹ *laksmikānta* "Geliebter der Lakṣmi", Beiname Viṣṇus (pw s.v.).

² Vgl. 2.2.3 (fn).

³ Vgl. 2.2.3 (K).

⁴ *rājavarga* wörtl. "Königssgruppe".

⁵ *pūraṇa* "das Anfüllen, Befriedigen", auch "Regen" (PW s.v.).

⁶ *saurājya* ist an dieser Stelle ungewöhnlich. In Parallel zu den übrigen Briefdokumenten wäre hier *sarīra* o.ä. zu erwarten.

⁷ *bandha* für *bandhu*?

⁸ *ratha* m. "Wagen". Möglicherweise ist zu *mlāyamāno mano-rathah sārapīm* zu korrigieren. Das Bild ist jedoch unstimmig. Es wäre an dieser Stelle die Bezeichnung einer Pflanze o.ä. zu erwarten. Ist hier *ratha* m. "Calamus Rotang" zu verstehen und folglich zu übersetzen: "das Schilfrohr *unseres Herzens"?

⁹ *asambhāvanayā*: wörtl. "wegen der Nicht-Ehrerweisung (durch einen Brief usw)". Vgl. unten *sambhāvanayā* "zu ehren (durch eine Nachricht)".

¹⁰ *bahutantra*. Vgl. *tantra* n. "i.) Heer" (pw s.v.).

¹¹ Vgl. oben 2.2.3 (K). Die hier aufgezählten Waffen *khadga*, *pattiśa*, *kunta* und *taravāri* sind auch in einer 36er-Liste des Kommentars zu Hemacandra: *Dvyāśrayakāvya* 11.51 enthalten (Johnson 1931–62, 1, 48f., fn.76).

¹² *pattiśa* m.: "ein Speer mit einer scharfen Schneide oder eine Waffe mit drei Spitzen" (pw s.v.).

¹³ *kunta* m.: "Speer, Lanze" (pw s.v.).

¹⁴ *taruvāri* = Skt. *taravāri* (*m.) "einschneidendes Schwert" (MW s.v.).

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *sāmagrī*.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *jīṇāśālā*.

¹⁷ *sannāha* = Skt. *samnāha*.

¹⁸ Beachte die Komposition mit *-yodhānām sannāha* für *-yodha-sannāha*.

¹⁹ Siehe Glossar s.v. *jarada*.

²⁰ < Skt. *jīvarakṣin* "Lebensschützer".

zern¹ u.a., um die feindlichen Truppen abzuwehren und um dem erhabenen Vamghāta(²) beizustehen. Nachdem Ihr dies vernommen habt, gewährt (mir) stets (auch weiterhin) eine mir angemessene königliche Weisung.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288. Der von mir abgesandte *raṅga*-Brief(³) ist (dem König) persönlich zuzustellen. Damit im Geiste des erhabenen Herrschers, wenn er auf dessen Grundlage die Dreiergruppe (d.h. Einnahmen, Ausgaben, Saldo)⁴ erfährt, kein Zweifel bezüglich der Einnahmen und Ausgaben entsteht.⁵ Śīh.

2.30.2 guruvijñaptikā

2.30.2.1 (P [36b]) Ferner eine Mitteilung an einen Lehrer wie folgt:

[E] Heil. Dem im Orte N.N. (weilenden) *pāthaka*⁶ N.N., dessen Geist durch das Bad an zahlreichen Tirthas gereinigt wurde, der der Verehrung von Göttern, Brahmanen, Lehrern und Sädhūs ergeben ist, der eine Königsgans im Teich seines makellosen Geschlechts ist, dem Ehrwürdigen, überaus zu Huldigenden, der höchsten Verehrung Würdigen, teilt der bescheidene, stets gehorsame⁷ N.N. aus dem Orte N.N., nachdem er sich (in Gedanken) zu dessen Lotusfüßen voller Treue mit (allen) acht Gliedern verneigt hat, indem (sein) Kopf den Erdboden berührte, bescheiden folgendes mit:

[H] Die Mitteilung:⁸ Wir gedenken hier unaufhörlich Eurer Lotusfüße. Auch Ihr⁹ möget niemals Euer Mitgefühl¹⁰ für mich aufgeben.

2.30.2.2 (B [28/2]) Jetzt eine Mitteilung an den Lehrer wie folgt:

[E] Heil. Dem in Śri Bhṛgukaccha (weilenden) Ehrwürdigen, zu Huldigenden usw., dessen Geist gereinigt wurde durch das Bad an zahlreichen Tirthas, der ganz den sechs Pflichten (eines Brahmanen), (nämlich) dem Opfern (für sich selbst), dem Opfern (für andere), dem Studium, dem Entgegennehmen (von Gaben) usw. ergeben ist,¹¹ der sich ununterbrochen bemüht im Studium des Rg-, Yajur-, Sāma- und Atharva(veda), der ganz der Verehrung von Göttern, Brahmanen, Lehrern, Sādhus und Gästen ergeben ist, der eine Königsgans im Teich seines makellosen Geschlechts ist, der Schwache und Schutzlose zu retten vermag, der von allen Menschen zu verehren ist wie der neu aufgegangene Mond¹² am zweiten Tag (der

¹ *kaṇkata* m. "Panzer" (pw s.v.).

² *śrimad-vamghātānām* ist möglicherweise zu verbinden mit dem in 2.27.2 erwähnten *rāula* Śri Vāghapāda, der den Kriegsminister des *rāṇa* Śri Jayatāka um militärischen Beistand ersucht. Anderseits ist auch an ein verderbtes -*vamdyānām* bzw. *vamdyā-pādānām* [dyā/gha] "ehrwürdig" zu denken. In dem Fall wäre zu verstehen: "um (Euch) erhabenem Ehrwürdigen beizustehen". Vgl. weiter unten *śrimat-sevya-pādānām* mit gleicher Bedeutung.

³ Möglicherweise deutet dieser Terminus darauf hin, daß dieser für den Herrscher bestimmte Brief in besonderer Weise gefärbt wurde.

⁴ Siehe Glossar s.v. *tripada* und 2.10.2 (K).

⁵ Dieser Satz wirkt in Anbetracht des Inhalts der *rājavijñaptikā* deplaciert.

⁶ *pāthaka* "Gelehrter, Kenner einer Wissenschaft, Lehrer" (pw s.v.).

⁷ *saddā adesakārin*: wörtl. "stets die Befehle befolgend".

⁸ *vijñapanyā*: wohl falsch für *vijñapya* bzw. *vijñapanīya*.

⁹ *yusmābhīr* wurde im Text konjiziert für inhaltlich falsches *asmābhīr*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *kārunyatā*.

¹¹ Diese sechs Pflichten eines Brahmanen bestehen neben den hier angeführten noch im Unterrichten und Schenken. Vgl. dazu u.a. Manu 10.75 *adhyāpanam adhyāyanam yajanam yājanam tathā, dānam pratigrāhaś caiva sat karmāṇy agrajanmanah*. Siehe auch Äp. 2.5.10.4; KA 1.3.5; Nār.(vya.) 18.46–47; Brh. 1.10.18.

¹² *piyāsaruci* "Mond" (pw s.v.).

Monatshälfte nach Neumond), der in seinem Wesen kühl (d.h. leidenschaftslos) ist wie Schnee, wie Jasmin (oder) wie der Mond,¹ der aus einer makellosen Familie stammt, dessen Wandel rein wie das Wasser der Gaṅgā ist, der durch seine liebevollen Segenssprüche ununterbrochen die Wünsche der Opfernden und (ihm) Untergebenen erfüllt, dessen Wandel gut ist, der den guten Dharma verkündet, dem *yājñika*² Śri Mosāpāda³ teilt der *rāula*⁴ Śri Dhārāvaraśa⁵ aus Candrāvatī, nachdem er sich (in Gedanken) vor jenem mit (allen) acht Gliedern verneigt hat, bescheiden folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Uns ist aufgrund der Gnade Eurer⁶ Segenswünsche stets großes, unvergleichliches Glück beschieden. Nachdem Ihr dies vernommen habt, mögt (Ihr) stets unbeschreibliches Wohlwollen in bezug auf Eure (Einschätzung) meiner Charaktereigenschaften⁷ empfinden und (mir) angemessene Weisung, versehen mit Segenswünschen, gewähren.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288.

2.30.3 *pitṛvijñaptikā*

2.30.3.1 (P [36b]) Ferner eine Mitteilung an den Vater wie folgt:

[E] Heil. Dem im Dorfe N.N. (weilenden), mit zahlreichen Tugenden geschmückten, überaus rechtschaffenen, mit der Tugend der Liebe geschmückten, seinen Sohn liebenden, ehrwürdigen, besten unter den überaus zu Huldigenden, allergrößter Verehrung würdigen Vater N.N. teilt der stets bescheidene Sohn N.N. aus dem Ort N.N., nachdem er (in Gedanken) dessen Lotusfüße mit großer Hingabe (und) größter Freude heftig umschlungen, verehrt und sich mit (allen) acht Gliedern (vor ihnen) verneigt hat, bescheiden folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Nachdem Ihr im Herzen erfreut seid (durch die Mitteilung, daß) wir hier gesund sind, gewährt (mir) zu meiner Zufriedenheit stets die Nachricht über das Wohlergehen Eures eigenen Körpers. Teilt meine Verehrung allen Frauen, (nämlich) der Mutter usw., mit. Befehlt mir stets weitere Aufgaben.

2.30.3.2 (B [28/3]) Jetzt eine Mitteilung an den Vater wie folgt:

[E] Heil. Dem in Śripattana (weilenden) Vater *maham(taka)* Jayasimha, dem Ehrwürdigen, Besten unter den überaus zu Huldigenden, allergrößter Verehrung Würdigen, dessen Körper von zahlreichen Tugenden geschmückt ist, der der Sonne gleicht, indem er die Lotusblüte seines Geschlechts erblühen lässt, der sehr auf den Unterhalt (seiner) Familie bedacht ist, der in der Not die Seinen ernährt, der sich ganz dem erhabenen Viṣṇu (Lakṣmīkānta) hingibt, der überaus rechtschaffen ist, der Schwache, Schutzlose und Gäste versorgt, der den Gepeinigten die Furcht

¹ Vgl. zu diesem Bild u.a. Mbh. 7.115, 21: *tato 'vahan saindhavāḥ sādhudāntā, goksīra-kundendu-hima-prakāśāḥ*. "Dann trugen ihn (Pferde) aus Sindh, mit guten Zähnen, die (weiß) aussehen wie Kuhmilch, wie Jasmin, wie der Mond, wie Schnee.“ Siehe zu *kundendu* auch Mbh. 3.21.30; 3.119.4; 7.91.17, 13.14.106. Grundlage dieses Bildes ist die Assoziation von weißer Farbe mit Kühle bzw. Kaltstein.

² Kenner des Opfers, Liturgiker“ (pw s.v.). Vgl. auch Guj. *yājñika* “Kaste von Gujarat-Brahmanen“.

³ Skt. *Mokṣāpāda*.

⁴ Siehe Glossar s.v.

⁵ Vgl. unten 2.32.2 (K).

⁶ *pūjyānām* „des Ehrwürdigen“ vertritt hier das Personalpronomen.

⁷ *mal-lakṣaṇa* ist u.U. fehlerhaft für *sal-lakṣaṇa*.

nimmt, der ganz der Zärtlichkeit¹ gegenüber seinen Söhnen ergeben ist, die unvergleichlich ist durch (ihr) Übermaß an Liebe, dessen Wandel gut ist, der sein Geschlecht erstrahlen lässt, der den einer guten Famile (gebührlichen) Wandel pflegt, der der Verehrung von Göttern, Brahmanen und Lehrern ergeben ist, der gern anderen hilft, der nicht von Sorge und Krankheiten bedrängt wird, der große Zufriedenheit besitzt, dessen Körper lieblich ist durch (sein) gutes Benehmen und (seine) Bescheidenheit, der den Umgang mit Guten pflegt, der nicht von Lastern gelenkt wird, der (seinen) Dienern wie ein Wunschbaum ist, der einem Lahmen gleicht, wenn (es darum geht,) das Gut anderer zu rauben, der beim Studium verschiedener Wissenschaften und Künste überaus bemüht ist,² der im *kali(yuga)* den Wandel des *kṛtayugas* (pflegt), der freigebig ist, der eine Stütze der sechs philosophischen Systeme ist, der Kummer und Leid nimmt, der ein einzigartiger Hort des Glücks ist, dessen Wandel rein wie das Wasser der Gaṅgā ist, der in allen Wissenschaften bewandert ist, der in der Not dem Schutz³ (der Seinen) ergeben ist, der guten Menschen ein fester Freund ist, der ein Hort grenzenlosen Ruhmes ist, der stets sehr gewandt ist in der Erlangung und Bewahrung (seines Vermögens), der bei der Umsetzung des Dharma Tag und Nacht überaus wachsam ist, teilt der Sohn Devāḍa aus Stambhaśīrtha, nachdem er sich (in Gedanken) vor dessen Lotusfüßen mit großer Freude mit (allen) acht Gliedern verneigt hat und (sie) sehnstüchtig heftig umschlungen hat, bescheiden folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Nachdem Ihr erfahren habt, daß ich aufgrund Eurer Gunst wohlauflaufen bin, und nachdem Ihr bedacht habt, daß auch (Eure) gesamte, hier (lebende) Familie gesund⁴ ist, erfreut mich stets mit (der Nachricht über) das Wohlbefinden (Eures) eigenen Körpers und mit der Nachricht⁵ über die Gesundheit der gesamten dort (lebenden) Familie.

Und (nun) die Angelegenheit: Weil Ihr ganz vom Erhalt (Eurer) Familie in Anspruch genommen seid, habt Ihr mich seit langer Zeit *weder durch einen Brief noch durch eine Nachricht geehrt. Das bedaure ich überaus.⁶ Deshalb gedenkt (doch) meiner wie früher in besonderer Weise⁷ und ehrt (mich)⁸ stets durch angemessene Weisungen über zu erledigende (Angelegenheiten) und besondere Belehrungen⁹, damit ich, durch Euer Wohlwollen die große Zuneigung (zu Euch) in meinem Herzen bewahrend, die von Euch befohlenen dem König gegenüber zu erfüllenden und familiären Angelegenheiten stets aufmerksam erledige. Nachdem Ihr dies vernommen habt, kümmert Euch stets (um mich).¹⁰ Befehlt stets eine für mich bestimmte Aufgabe und gewährt (mir) besondere Belehrung.¹¹

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha.

¹ *vācchalya* = Skt. *vātsalya*.

² Siehe Glossar s.v. *atyādarapara*.

³ *pālayana* für Skt. *pālana*.

⁴ *ārogya* ist hier adjektivisch gebraucht (= *aroga*).

⁵ Siehe Glossar s.v. *svarūpa*.

⁶ *anuśaya*: wörtl. "Reue".

⁷ Beachte die Konstruktion mit Instrumental *mayā*. So auch unten *mayā cintaniyā*.

⁸ *sambhāvaniyah* N.Sg.m. weist auf *aham* als Subjekt. Subjektwechsel!

⁹ *śisyāpanā* = Skt. **śiksāpanā*. Vgl. zu dieser Form auch BHS *śisyā* = *śiksā*, *śisyāpayati* = *śiksāpayati* (BHSD, 529). Die Alternation *sya/ksa* ist nach Edgerton 1953, 1, 17 auf die "confusion with forms of *śis*" zurückzuführen. Im Falle der LP ist jedoch auch an eine graphisch bedingte Schreibung [ksa/sya] zu denken (vgl. Einführung, 0.7). **Śiksāpanā* ist Nominalform aus *śiks-* Kaus. **śiksāpayati* "(er) lehrt, belehrt, unterweist". Vgl. zu dieser Kausativform JS *śiksāpita* (Sandesara/Thaker, 94).

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *sambhālā*.

¹¹ *śisyā* = Skt. *śiksā*.

2.30.4 mātrvijñaptikā

2.30.4.1 (P [36d]) Ferner eine Mitteilung (an die Mutter) wie folgt:

[E] Der Mutter Gaṅgādevī, deren Wandel aufgrund (ihrer) zahlreichen Tugenden rein wie das Wasser der reinigenden Gaṅgā ist, die stets von (anderen) Frauen umgeben ist, die (stets) auf die Segenswünsche für alle in (ihrem) Gotra geborenen Nachkommen bedacht ist,¹ der außerordentlich zu huldigenden ausgezeichneten Ehefrau², teilt aus dem Ort N.N. der stets gehorsame,³ ganz der Hingabe an (seine) Eltern ergebene Sohn N.N., nachdem er sich (in Gedanken) vor deren Lotusfüßen mit (allen) acht Gliedern verneigt hat, bescheiden folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Uns und den Unsriegen hier geht es gut. Nachdem (Ihr) (bei diesem Gedanken) größte Freude in Eurem Herzen empfunden habt, erfreut (auch) uns stets mit der (Mitteilung über das) Wohlergehen⁴ Eures Körpers.

Der Verwandte N.N. ist zur Hochzeit (unserer) Söhne (hier) eingetroffen.

Denkt nach und befehlt (mir), was zu tun ist.

2.30.4.2 (B [28/4]) Jetzt eine Mitteilung an die Mutter wie folgt:

[H] Heil. Der in Śrī Stambhatīrtha (weilenden) ehrwürdigen, besten unter den überaus zu Huldigenden, der allergrößten Verehrung würdigen Mutter Gaṅgādevī, deren Wandel rein wie das Wasser der Gaṅgā ist, deren Körper mit zahlreichen Tugenden geschmückt ist, die wie die Göttin Śrī Arundhatī⁵ Tag und Nacht ganz der Hingabe an ihren Gatten ergeben ist, die umgeben von (anderen) Frauen ist, die gern die Gruppe der zu Unterhaltenden⁶ unterhält, die (stets) auf Segenswünsche für alle in (ihrem) Gotra geborenen Nachkommen bedacht ist, die sehr beflissen in der Verehrung der Lehrer, der weiblichen Gotra-Angehörigen(?)⁷, der Götter, Brahmanen und Gäste ist, die den Alten (ihrer) Familie liebenvoll ergeben ist, teilt aus Śripattana der maham(taka) Govala, nachdem er sich (in Gedanken) vor deren Füßen verneigt hat, indem er mit (allen) acht Gliedern niederfiel, und seine Handflächen mit größter Zuneigung bescheiden (zum Gruß) vereint hat, folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Nachdem (Ihr) vernommen habt, daß ich durch die Gunst Eurer Segenswünsche wohlauft bin und Ihr (daher) in Eurem Herzen große Freude meinetwegen empfunden habt, mögt ihr mich nach Belieben mit den Ambrosia gleichenden Nachrichten über die Gesundheit Eures Körpers besprengen und mich stets mit Segenswünschen erfreuen, damit mein höchstes Glück (noch weiter) wächst.

¹ -gotrajāpatyā- ist u.U. mit B zu -jātāpatyā- zu verbessern.

² mahāsādhvi = mahāsatī "eine überaus treue Frau, ein weibliches Muster ehelicher Treue" (pw s.v.).

³ sadājnāvidhāyin: wörtl. "stets Weisungen befolgend".

⁴ Siehe Glossar s.v. kalyāṇatā.

⁵ Gattin des rsi Vasiṣṭha, die in der Heiratszeremonie als Beispiel einer hervorragenden Ehefrau angeufen wird (MW, 88,3; Mani 1975, 56).

⁶ poṣyavarga "a class of objects to be cherished (as parents, children, guests and the sacred fire)" (MW s.v.).

⁷ gotrajā wird von Dalal/Shrigondevkar zu gotraja "Angehörige des (gleichen) gotras" korrigiert. Allerdings erscheint gotraja/ā an dieser Stelle unpassend. Möglicherweise ist jā zu elidieren und gotradeva "gotra-Götter" zu verstehen.

Und (nun) die Angelegenheit: Ich habe hier vom Weber¹ Dharaṇā ein fünf-farbiges Gewand² aus gesponnenen Fäden³ weben lassen.⁴ Weiterhin (jeweils) ein aus Sri Yoginīpura⁵ stammendes vielfarbig buntes Paar⁶ von mit Borten(?) versehenen⁷ Seidentüchern⁸, weiterhin ein *cubanum*(?)-Armreif,⁹ weiterhin aus Saurāṣṭra ein Paar Armreifen¹¹ aus ungeflecktem,¹² goldfarbenem Schildkrötenpanzer¹³, weiterhin ein Halsband¹⁴ aus Perlen von der Größe einer *Badarī*-Frucht¹⁵ – dies alles und noch mehr ist als Geschenk¹⁶ für Euch vorbereitet.¹⁷ Ich komme nach¹⁸ dem Vollmondtag des Monat Māgha, um die Füße (meiner) erhabenen Mutter zu sehen, (und) bringe¹⁹ die oben angeführten Kleidungs-²⁰ und Schmuckstücke usw. mit. Bis dahin gedenkt meiner mit großer Zärtlichkeit und ehrt (mich) stets durch (Eure) Segenswünsche,²¹ damit mir durch (diese) Eure Ehrerweisung²² neues Glück zuteil wird. (In diesem Sinne) gedenkt meiner wie früher in besonderer Weise.²³

[S] Am Sonntag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Mārga(śīrṣa) (im Jahre) Samvat 1288.

¹ *sālāvī*: JS *sālāpati* "Weber" (Sandesara/Thaker, 36, 94, 211); Guj. *sālāvī* "Weber". Beachte die irrtümliche Übersetzung von Tawney (1901, 184), der *sālāpati* in PC, 113 im klassischen Sinne als "head of a family" bzw. "householder" versteht (vgl. pw s.v. *sālāpati* "Hausherr"). Daß jedoch *sālāpati* im JS als sanskritisierte Form von *sālāvī* o.ä. "Weber" aufzufassen ist, zeigt u.a. PK, 81. Hier wird von vier Freunden, einem Zimmermann, einem Goldschmied, einem *sālāpati* und einem Brahmanen, berichtet, die sich auf Wanderung befinden. Während ihrer Nachtwachen in einem Wald erschaffen sie aus einem Stück Holz ein lebendiges Mädchen. Während der Zimmermann es formt, der Goldschmied ihm Schmuck verschafft und der Brahmane ihm Leben einhaucht, besteht der Anteil des *sālāpati* darin, sie mit Leinengewändern einzukleiden: *tena kṣaumāṇi paridhāpītā*. Die gleiche Geschichte erzählt PPS, 8. Vgl. zu dieser Geschichte aus dem Vetāla-Zyklus Deleu 1981, 68.

² Siehe Glossar s.v. *cīra*. Der Begriff *pañcavarna* wird in der Regel zur Bezeichnung der Vielfarbigkeit bzw. Buntheit verwendet und geht auf die im indischen Verständnis fünf Hauptfarben zurück. Vgl. Balbir 1982, 67: "des cinq couleurs", cest-à-dire 'de toutes les couleurs'". Möglicherweise ist hier auch eine konkrete Stoffart gemeint: vgl. Pañcadandāchattraprabandha, 28 in einer Aufzählung von Stoffen und Kleidern -*pañcavarnādyāñ āchādanāni*.

³ Siehe Glossar s.v. *kāmītāṇī*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *vanāpīta*.

⁵ = Delhi. Siehe auch PPS, 86ff.

⁶ Siehe Glossar s.v. *jodūm*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *gudīāla*.

⁸ Siehe Glossar s.vv. *cūnādī*, *ghāṭadī*.

⁹ Dalal/Shrigondekar, 113: "(Cf. *cobanī cuḍīyo* in Gujarati) 'a kind of bangles'".

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *cūḍīum*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *valīām*.

¹² Siehe Glossar s.v. *nirlāmchana*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *kacakadāmī*.

¹⁴ Vgl. Guj. *hāra* m. "Halsband".

¹⁵ Zizyphus jujuba.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *bhetana*.

¹⁷ *nītiṣṭhāti* ist möglicherweise falsch für *tiṣṭhāti*.

¹⁸ *upari* "nach (zeitl.)" (pw s.v.).

¹⁹ *sa(m)nītvā* = Skt. *samniya*.

²⁰ Siehe Glossar s.v. *kārpaṭa*.

²¹ Subjektwechsel!

²² D.h. durch das Senden der Segenswünsche.

²³ Beachte die fehlerhafte Syntax. Die wörtliche Übersetzung des vorliegenden Satzes müßte Subjekt und Objekt vertauschen. Vgl. die gleiche Konstruktion in 2.30.3.2 *mamopari yathāpūrvam sa-viśeṣajī mayāvadhārya...* (Abs.).

2.30.5 (B [28/5]) Ein Brief des Königs an (seine) Ehefrau:¹

[E] Heil. Aus der Stadt Muhudāsā weist der *rāu(ta)* Śrī Vāgha-deva² die in Aṇaghura³ (weilende) Gattin des Prinzen Narasiṁhadēva mit Namen Candrāuli⁴ gnädig und liebevoll folgendermaßen an:

[H] Die Anweisung: Bis der Prinz Narasiṁha⁵ aus dem (königlichen) Heerlager zurückkehrt, sind der gesamten Dienerschaft durch den *maham(taka)* Jayatā Getreidespeisen⁶ aus dem Getreidespeicher geben zu lassen,⁷ auf der Grundlage, daß (er sie persönlich) gesehen hat.⁸ Und ebenso den Angehörigen der königlichen Familie,⁹ Sklavinnen, *dikolā(?)*¹⁰, Lohnarbeitern usw., so, wie ihm früher befohlen wurde. (Er) soll (ihnen) Essen geben(?).¹¹ Es ist gut für Nahrung, Kleidung usw. aller aus der Gruppe der zu Unterhaltenden¹² zu sorgen. Außer während einer festlichen Prozession()<sup13 ist der Königspalast¹⁴ nicht zu verlassen. Es sind keine anderen Männer anzusehen, und es ist nicht in andere Häuser zu gehen. Besondere königliche Angelegenheiten sind uns stets mitzuteilen.

[S] Am Donnerstag, dem 15. (Tag) der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 1432. Der Bote ist persönlich angewiesen worden. (Dies ist) Autorität.

2.30.6 (B [28/6]) Jetzt die Regel für eine Nachricht (*svarūpa*):

[E] Heil. Aus Śrīpattana teilt der *maham(taka)* Jayatāka dem im Hafen¹⁵ von Śrī Ghoghā¹⁶ (weilenden) besten Freund *maham(taka)* Vijesiha¹⁷, nachdem er ihn (in Gedanken) überaus liebevoll (und) sehnsgütig fest umarmt hat, bescheiden folgendes mit:¹⁸

[H] Die Mitteilung: Nachdem ihr vernommen habt, daß alle unsere Familien hier wohlauflaufen, erfreut mich stets mit der (Mitteilung über die) Gesundheit Eurer eigenen Familie und, wie es Brauch ist,¹⁹ mit der Mitteilung über Eure Geschäfte.

¹ *hetoh*.

² Identisch mit *rāula-śrī-vāgha-pāda* aus 2.27.2. Sowohl *-pāda* (Pl.) als auch *-deva* (Sg.) können dem Namen einer hochgestellten Person angefügt werden.

³ Nicht identifiziert.

⁴ < Skt. Candrāvalī.

⁵ = Skt. Narasiṁha.

⁶ Siehe Glossar s.v. *kanabhakta(ka)*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *dāvāpya*.

⁸ *dṛṣṭapratyaya*. Zu *dṛṣṭa* in dieser Bedeutung vgl. z.B. oben 2.10.4.5. Auch dort ist das Gesehene (werden) der Zuwendungsempfänger die Zahlungsgrundlage.

⁹ *rājavargiya*: Vgl. oben 2.30.1.2, wo die Prinzen (*kumāra*) und der Harem (*antahpura*) als Angehörige des *rājavarga* genannt werden.

¹⁰ Nach Dalal/Shrigondekar, 102 “= *dāsī*”.

¹¹ Korrupt: *bhūrjāi kārāpyā*; *bhūrjāi* ist u.U. mit Dalal/Shrigondekar mit *bhojana* zu verbinden. Die vorliegende korrupte Form *bhūrjāi* könnte auf das Mißverständnis eines Bearbeiters zurückgehen, der vorliegendes *bhojādi* [< *bhojanādī*] o.ä. zu *bhūrjāi* [hypothetische Femininform?] “korrigierte”, wobei er dem auch die Endung des folgenden *kārāpyā* anglich. Grundlage dieser “Korrektur” dürfte Guj. *bhoja* “Birke“ < Skt. *bhūrja* (CDIAL 9570) sein. Zum m.E. zugrundeliegenden Ausdruck *bhojanām kr* Kaus. vgl. Guj. *bhojana karāvavum* “füttern“. Mit Dalal/Shrigondekar ist u.U. eine Emendation zu *yathāpūrvam ādiṣṭā bhūrjāi kārāpyā* zu erwägen.

¹² *posyavarga*: Vgl. 2.30.4.2 (fn).

¹³ Die Übersetzung der Phrase *anye yātrocchave* ist hypothetisch. Insbesondere *anye* widersetzt sich einer Erklärung. Ist es anstelle von *anyatra* verwendet worden?

¹⁴ *rājakula* meint hier offenbar den königlichen Palast (vgl. pw s.v.).

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *velākūla*.

¹⁶ = mod. Gogo an der Küste Kathiawars. Auch Ibn-Battūta erwähnt Quga als Stadt mit bedeutenden Basaren (Gibb 1929, 230). Vgl. Kharataragacchabhradurgurvali, 77 *śrīghoghāvelākūla*.

¹⁷ Skt. Vijayasimha.

¹⁸ Siehe Glossar s.v. *vārttay-*.

¹⁹ *yathāsthityā* Instr. < *yathāsthiti* Adv. (pw s.v.).

Und (nun) die Angelegenheit: (Findet heraus,) was für eine Ladung¹ sich auf dem jetzt² eingelaufenen Schiff aus Hurmuz³ (befindet) und wieviele arabische Pferde⁴ eingetroffen sind. Dann schreibt eine klare Nachricht und schickt sie ab. Und teilt (mir) eine für mich bestimmte Aufgabe stets mit.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Māgha.

2.30.7 (B [29/9]) Eine Mitteilung des *mahāmātya* an den König wie folgt:

[E] Heil. Dem im prächtigen königlichen Heerlager (weilenden) *mahārājādhirāja*, der das Dickicht seiner Feinde ausdörnte durch die außerordentliche Glut, die er als Wunschgabe vom Gatten der Umā erhielt, der der siebente Cakravartin ist, der ein neuer (Siddharāja) ist, der der selbsterwählte Gatte der Lakṣmī ist, (d.h. der Göttin des Glücks) der Herrschaft über (seine) Feinde, der die Stütze der sechs philosophischen Systeme ist, der seinen Dienern einem Wunschbaum gleicht, der auf dem Pfade der Staatskunst wandelt, der sich ganz der Meditation an Viṣṇu und Śiva⁵ hingibt, dem König (*rājan*) Śrī Sāraṅgadeva teilt der *mahāmātya* Śrī Dharaṇīdhara⁶ aus Śrī Āśāpali, nachdem er (in Gedanken) dessen Lotusfüße mit auf den Kopf gelegtem Händepaar⁷ freudvoll mit Segenswünschen besprengt hat,⁸ mit größter Zuneigung bescheiden folgendes mit:

[H] Die Mitteilung: Entsprechend der Weisung des erhabenen Herrschers sind alle königlichen Angelegenheiten erledigt. Nachdem (Ihr) dies vernommen habt, ehrt mich täglich mit (weiteren) Weisungen für spezielle Aufträge.

[S] Am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Kārttika.

2.31 āśis

(P [37]) Ein Segenswunsch wie folgt:

[E] Heil. Aus Śrī Mahāsthāna.⁹ Der den sechs Pflichten, (nämlich) dem Opfern (für sich selbst), dem Opfern (für andere), dem Studieren, dem Lehren, dem Geben und dem Empfangen (von Gaben),¹⁰ ergebene, das *agnistoma*-Opfer und zahlreiche (andere) Opferzeremonien¹¹ ordnungsgemäß verrichtende erhabene Lehrer Trividyaloka begrüßt den im prächtigen Heerlager (weilenden), ganz der Verehrung der Götter, Brahmanen, Lehrer und Sādhus ergebenen König Śrī N.N. mit Segenswünschen, die aus (seinem) Lotussmund¹² hervorkommen und (ihm) durch das

¹ Siehe Glossar s.v. *vastu* f.

² Siehe Glossar s.v. *sāmpratina*.

³ *hurmajī* < NPers. *hurmuzī* "aus Hurmuz" < NPers. *hurmuz* "Ormuz (a city and isle in the Persian gulf)" (Steingass s.v.). Der Seehandel mit Hurmuz wird auch in anderen zeitgenössischen, insbesondere muslimischen Quellen häufig erwähnt. Hurmuz ersetzte ca. 1250 n.Chr. Qais als Hauptumschlagplatz des Seehandels im Persischen Golf. Vgl. dazu ausführlich V.K. Jain 1990, 123–128. Auch Pferde werden häufig als Handelsgut aus Hurmuz genannt (ebd., 95). Zur Sanskritform dieses Ortsnamens vgl. u.a. die Inschrift V.S. 1320 *hurmaja-velā[kū]le, h[ū]rmuja-deśya* (Sircar 1962, 147, Z.9–11). Möglicherweise ist vorliegendes *hurmajī* fehlerhaft für *hurmujī*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *teji*.

⁵ *harihara*"1) Sg. Viṣṇu und Śiva in einer Person. – 2) Du. oder im Comp. Viṣṇu und Śiva" (pw s.v.).

⁶ Vgl. 2.32 (K).

⁷ D.h. indem er sich vor jenen bis auf den Boden verneigte.

⁸ *abhiśimcya*: Skt. *abhiśicaya*.

⁹ Es ist unklar, welcher konkrete Ort hier gemeint ist. So verwendet z.B. der PK *mahāsthāna*, "bedeutender/wichtiger Ort", als Bezeichnung mehrerer Orte (Sandesara/Thaker, 82).

¹⁰ -ādi ist überflüssig. Zu diesen sechs Pflichten eines Brahmanen vgl. oben 2.30.2.2 (fn).

¹¹ *kratukriyā* "Opferhandlung" (pw s.v.).

¹² *padmavadana*: Vgl. zu diesem Bild *vadanapānkaja* "Antlitzlotus" (pw s.v.).

Studium des Rg-, Yajur-, Sāma- und Atharvaveda zuteilwurden, und teilt ihm folgendes mit¹:

[H] Und (nun) die Angelegenheit: Auf Eure Veranlassung wurde (mir) Land im Dorfe N.N. geschenkt. (Darum) mögt (Ihr Euch) gut kümmern.² (Denn) der eigene Dharma ist stets zu mehren.

Privaturkunden

2.32 vyavahāra

2.32.1 (P [39]) Hier die Festlegung für (Privat-)Urkunden (*patra*): Eine Geschäftsurkunde wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Añahillapāṭaka, während der segens- und siegreichen Herrschaft des erhabenen Bhīmadeva, der mit allen königlichen Titeln geschmückt ist, des *mahārājādhirāja*, *parameśvara*, *paramabhaṭṭāraka*, der die Menge seiner Feinde ausdörre durch die außerordentliche Glut, die er als Wunschgabe vom Gatten der Umā erhielt, der der siebente Cakravartin ist, dem die Herrschaft durch die Gunst des Gatten der Pārvatī (d.i. Śiva) zufiel, der der selbsterwählte Gatte der Lakṣmī ist, der ein neuer Siddharāja ist, der schrecklich in der Herrschaft über (seine) Feinde ist, zu der Zeit, da der zu dessen Lotusfüßen dienende *mahāmātya* Śri N.N. alle Siegelgeschäfte im Śrīśikaraṇa usw. innehalt (und) da der *maham(taka)* Śri Vijayasimha hier im Bezirk (*pathaka*) N.N.³ mit dem *dvaya*-Siegel(⁴) betraut ist, während im Dorf Bālūā⁵ im Bezirk (*pathaka*) Dandāhiyaka,⁶ der auf (der Grundlage) einer Begünstigungsurkunde⁷ des *rāja* Śri Caturbhūja(deva?) genossen wird.⁸ das *pañcakula* regiert, dem der von jenem (d.i. Caturbhūja) eingesetzte *vāhaka*(?)⁹ *rāja* Ajayasimha und der *maham(taka)* Jājala, Sohn des *maham(taka)* Yaśāscandra, u.a. (angehören), wird folgende Geschäftsurkunde geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der hier wohnende *śre(sthin)* N.N., Sohn des *śre(sthin)* N.N. investiert zum Zwecke des Gewinns sein Eigentum. Aus dessen Hand (nimmt) der Schuldner, namentlich:¹⁰ Der hier wohnende *kutam(bin)* N.N., Sohn des *kutam(bin)* N.N., hat 210 *dr.*, (in Worten:) zweihundertzehn, in der *kharā*-Münze¹¹ von Śrīśrimāla geprägte, dreifach geprüfte, unter den Markthändlern

¹ *āśirvādayati* wörtl. "segnet (ihn)", hier jedoch parallel zu *vijñāpayati* etc. als einleitendes Verb der Mitteilung gebraucht.

² Siehe Glossar s.v. *sārā*.

³ *amukā-amuka* ist wohl als *amukāka* o.ä. zu lesen.

⁴ Ist *dvayamudrā* falsch für *dravya-mudrā* "Warenseiegel"?

⁵ Nicht identifiziert.

⁶ Wohl identisch mit *damdāhiopathaka*: Vgl. oben 2.22.2 (fn).

⁷ Siehe Glossar s.v. *pattalā*.

⁸ Diese Passage scheint korrupt zu sein. Vgl. oben 2.2.2 *prabhō prasādān.... N.N.-ena prasāda-pattalāyām bhujyamāna-N.N.-pathake*; 2.2.3 *tad-vibhō prasādapattalāyām bhujyamāna-N.N* und Kommentar 2.2. Angesichts dieser Parallelen muß *caturbhūja(deva)* wohl als (bisher unbekannter) Beiname des regierenden Herrschers Bhīmadeva II. aufgefaßt werden. Prasad übersetzt nicht überzeugend: "in the Dandāhiyapathaka, which is being enjoyed by *rajaputra* Chaturbhūja, having received it from the king as a benifice (prasād)" (1987/88, 95).

⁹ Amtsbezeichnung oder Titel < *vah-* Kaus. Vgl. *vāhaka* "probably, a driver or attendant of cattle" (Sircar 1966, 358) und *vāhali* "official designation explained as 'the lord of horses'" (ebd.).

¹⁰ Die einleitende Formel ist syntaktisch nicht an die folgende Passage gebunden. Vgl. hierzu Einführung, 0.5 "Die formale Gestaltung der Schriftstücke".

¹¹ *kharā* ist in dieser Verbindung unklar.

kursierende¹ vorzügliche śrīmat-pāraupatha-drammas² in bar³ genommen. Als Zins für diese *drammas* sind monatlich 2, (in Worten:) zwei, dr. per Hundert zu geben. Diese *drammas* sind am Ende des (Monats) Kārttika des kommenden Jahres⁴ zuzüglich der Zinsen, ohne matṭaskamḍha(?)⁵, so, daß der Besitz (an ihnen) erlischt,⁶ auf einmal,⁷ innerhalb von 24 Stunden zu zahlen. Für die Einhaltung der oben niedergeschriebenen Regel (und) für die Zahlung der *drammas* sind entsprechend dem Brauch für Gesamtschuldner⁸ als Bürge der Bauer (*kuṭambika*) N.N. und als zweiter Bürge N.N. gestellt.

[S] Hier die Unterschrift. Hier die Zeugen.

2.32.2 (B [30]) Jetzt die Regel für eine Geschäftsurkunde:

[E] Heute, am Sonntag, dem 10. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Āśvina im Jahre Samvat 1332, hier in der herrlichen (Stadt) Anahilapattana, zur Zeit der segens- und siegreichen Herrschaft des herrlichen Sāraṅgadeva,⁹ der mit allen königlichen Titeln geschmückt ist, des *parameśvara* und *paramabhaṭṭāraka*, der das Dickicht seiner Feinde verdörren ließ durch die außerordentliche Glut, die er als Wunschgabe vom Gatten der Umā erhielt, der eine Inkarnation des Bāla-Nārāyaṇa ist,¹⁰ der ganz der Sonne gleicht, wenn er die Lotusblüte seines Geschlechts erblühen läßt,¹¹ dem durch die Gnade des herrlichen Viṣṇu (Lakṣmīkānta) eine neue Herrschaft zuteil wurde, der der selbsterwählte Gatte der Lakṣmī ist, dessen der *kandali*-Blume gleichender Hals mit Girlanden geschmückt ist, der einem wilden Brand zur Zeit des Weltuntergangs gleicht, wenn er den Wald seiner Feindesschar niederbrennt, der überaus grausam ist¹² beim Spalten der topf(förmigen) Wölbungen (auf den Stirnen) der Elefanten¹³ in den Heeren der südlichen Herrscher, der ein neuer Cakravartin ist,¹⁴ zu der Zeit, da der dessen Lotusfüßen dienende, von jenem angestellte *mahāmātya* Śrī Dharaṇīdhara¹⁵ alle Siegelgeschäfte im Śrīśikaraṇa u.a. (Ämtern) innehat, da der *mahārājakula* Śrī Dhārāvarasa¹⁶ Herr¹⁷ im Amt (*karaṇa*) von Śrī Candrāvatī¹⁸ ist, das (er) auf der Grundlage einer Begünstigungsurkunde seines Herrschers genießt, während der Amtszeit des *pañcakula*, (dem) der von jenem angestellte *maham(taka)* Cāṇḍasiḥa¹⁹ (angehört), wird folgende Geschäftsurkunde geschrieben:

¹ Siehe Glossar s.v. *pracuramta*.

² Siehe Kommentar **pāraupatha-drama**.

³ Siehe Glossar s.v. *raukya*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *sām*.

⁵ Die Bedeutung dieser Phrase ist unklar. Dalal/Shrigondekar, 114: "without layers of mud". Ausgehend vom Stamm **matṭa* "defective" (CDIAL 9723) ist u.U. zu verstehen: "ohne minderwertige (Geld-)Stücke".

⁶ *niryogakṣema*: wörtl.: "ohne Erwerb und Erhalt". Vgl. auch MW (542, 1): "free from care or anxiety about acquisition or possession".

⁷ Siehe Glossar s.v. *ekamuṣṭyā*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *ekamuṣṭyā*.

⁹ Die Regierungszeit dieses Vāghelā-Herrschers lag wahrscheinlich zwischen V.S. 1331 und V.S. 1353 (H.G. Shastri, 119). Das hier angegebene Datum V.S. 1332 könnte daher auf ein authentisches Dokument aus der Regierungszeit Sāraṅgadevas zurückgehen.

¹⁰ Vgl. oben 2.2 (K).

¹¹ Vgl. hierzu 2.18.2 (fn).

¹² *pañcānana* "fünfgesichtig (Bein. Śivas) > überaus grausig" (pw s.v.).

¹³ Vgl. oben 2.2.3 (fn).

¹⁴ *abhinavacakravartī* ist fehlerhaft für *abhinavasiddharāja-saptamacakravartin*. Vgl. 2.2 (K).

¹⁵ Siehe Kommentar **mahāmātya Dharaṇīdhara**.

¹⁶ Siehe Kommentar **Dhārāvarasa**.

¹⁷ *mahodayīn* < *mahodaya* "Oberherrschaft".

¹⁸ Candrāvatī = mod. Candravati/Nord-Gujarat (Sankalia 1949, 187).

¹⁹ Vgl. zur Namensform: *cāṇḍasiṁha* (Sankalia 1949, 211).

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der in Śrī Prahlādanapura¹ wohnende, der Osavāla-Kaste angehörige Gaṇapati, Sohn des Kaufmanns (*sādhū*) Jayacandra, hat aufgrund eigenen, entstandenen Bedarfs von Vyāsalakṣmidhara 50000 *dr.*, (in Worten:) fünfzigtausend, in der *khara*-Münze von Śrī Śrimāla geprägte, dreifach geprüfte, auf dem Gold- und Getreidemarkt² als Preis(einheit) der Händler kurierte, alte Viśvamallapriya-**drammas*³ auf einmal genommen. Für diese *drammas* (fallen) als Zins monatlich 2 *dr.* per Hundert (an).⁴ Der Zins fällt (somit) entsprechend der Zwei-Prozent-Regel⁵ an. Diese *drammas* sind auf Wunsch des Vyāsalakṣmidhara zuzüglich der als Zins angefallenen *drammas* ohne *maṭṭa-skandha*(?), ohne Rechtsstreit, ohne Streitigkeiten und Schwierigkeiten⁶ (zu bereiten), innerhalb von 24 Stunden, so, daß der Besitz (an ihnen) erlischt, auf einmal (zurück)zuzahlen.

Für die Zahlung dieser *drammas* zuzüglich der Zinsen, zur Verhinderung von jeder Art von Streit, Auseinandersetzungen und Beeinträchtigungen⁷ sind für das innere Vertrauen des Vyāsalakṣmidhara⁸ (folgende) zwei Männer als Bürgen gestellt:⁹ der dort (d.h. in Prahlādanapura) wohnende Padamasīha,¹⁰ Sohn des Kaufmanns (*sāhū*) Jagasīha,¹¹ aus derselben (d.h. der Osavāla-) Kaste und Vikamasīha,¹² Sohn des *viva*¹³ Dharaṇā, aus der Śrīśrimāla-Kaste. Durch einen (sind) beide (vertreten), durch beide (ist) einer (vertreten). Auch ein einzelner Bürge soll, wenn er belangt wird, ohne als Erwiderung auf den jeweils anderen (zu weisen), gegenüber dem Gläubiger¹⁴ gleich dem Schuldner für die Zahlung der in der schriftlichen Geschäftsurkunde (vermerkten) *drammas* einstehen.¹⁵

[S] In dieser Sache (hier) die eigenhändig gegebenen Unterschriften von Schuldner und Bürgen.¹⁶ Weiterhin sind die Zeugnisse¹⁷ der fünf Haupt-Zeugen¹⁸ aus dem (gleichen) Ort mit Kaste und Namen niedergeschrieben. Diese Geschäftsurkunde wurde vom *mahām(taka)* Śripāla auf Bitte beider (Parteien) geschrieben. (Auch wenn) Buchstaben fehlen oder überflüssig sind, ist sie stets als Autorität zu betrachten.

2.32.3 (Bar1 [15]) Eine Geschäftsurkunde wird wie folgt geschrieben:

[E] Heute, am Sonntag, dem 5. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Kārttika im Jahre Saṃvat 1498, hier in der herrlichen (Stadt) Anahillapura, während der

1 = mod. Pahlapur (Nord-Gujarat). Vgl. z.B. Inschrift V.S. 1348 *pā[llha]napura* (Bhandarkar 1912, 21, Z.6); PK, 48.25: *prahlādanapura-nivēśako* > PPS, 43.2 *prahlādanapura-niveśa-kārakah*; ebd., 67.19.

2 Siehe Glossar s.vv. *kaṇa*, *haṭṭikā*.

3 Siehe Glossar s.v. *viśvamallapriya*.

4 Ein *prati* ist zu streichen. Lies entweder *pratimāsam pratiśatam* oder *māsam prati śatam prati*.

5 *dvikāśatapratyā* < Instr. eines nominal aufgefaßten *dvikāśataprati*f. Vgl. zur Festsetzung eines zweiprozentigen Žinssatzes u.a. Manu 8.141, VI. 3.24, Vās. 2.48. Siehe Glossar s.v.

6 Siehe Glossar s.vv. *kalikāvali*, *ucāta*.

7 Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

8 *vyāsalakṣmidharasya antarāle mano-viśvāsa-nimittam* "für das Vertrauen des Herzens im Inneren(!) des V."

9 Siehe Glossar s.v. *dāvāpita*.

10 Skt. Padmasimha.

11 Skt. Jagatsimha.

12 Skt. Vikramasimha.

13 Abk. für *vyavahārin* etc.

14 *vyavaharaka-samam*.

15 *nirgamo nirvahaniyāḥ*: wörtl. "das Herauskommen (der *drammas*) ist durchzuführen".

16 Der Dual ist hier kollektiv für den Plural gebraucht. Vgl. 2.17.6 (fn).

17 *sāksivāda*

18 *mukhya-pamca-sākṣinām*. Vgl. 2.17.6.

siegreichen Herrschaft des *rājādhirāja* Śrī Mūlarāja, während der Regierung des dessen Lotusfüßen dienenden *mahāmātya* Śrī N.N.¹ wird folgende Geschäfts-urkunde geschrieben:

[H] Der hier wohnende Gläubiger *maham(taka)* N.N. aus der Kaste N.N. investiert zum Zwecke des Gewinns sein Eigentum. Der im Ort N.N. wohnende Schuldner N.N., Sohn des N.N., nimmt (dieses) Eigentum.² Wegen entstandener Verpflichtungen hat (der Schuldner) durch (dieses) Geschäft 100, (in Worten:) einhundert, dreifach geprüfte *taṇkas* in der Währung N.N.³ in bar⁴ auf Zins genommen. Für diese *taṇkas* fällt (als Zins) monatlich je *taṇka* eine *durgṛāś* an. Diese *drammas*⁵ sind zuzüglich der Zinsen ohne *mattaskamdhā*(?) und ohne Streit, so daß alle Verpflichtungen erfüllt sind,⁶ (zurück)zugeben. Für das Vertrauen des Gläubigers (*vyavahāraka*) (gibt) der Schuldner 1 Wagen(?)⁷ mit Gespann(?),⁸ einen *vāhinī*-Wagen,¹⁰ 3 Büffelkühe, die frisch gekalbt haben,¹¹ 4 Lastochsen, 4 Kühe, die (bereits) gekalbt haben – somit (sind) *Wagen,¹² Büffelkühe, Ochsen (usw.) jeweils in ihrer Zahl¹³ (angegeben). Und außerdem (sind) 2 *mūtaka*¹⁴ Sesam (und) 4 *mūtaka* Erbsen in dessen Haus hinterlegt. Das alles gehört (bis zur Begleichung der Schuld) dem Gläubiger (*vyavahārika*).

Für die Einhaltung dieser Regel (und) für die Zahlung der *drammas* wurde ein Bürge gestellt, der als Vermittlungs- und Schutz-Bürge (fungiert).¹⁵ (Wenn) irgendeine der in dieser Regel (genannten) Sachen durch Feuer oder Diebstahl Schaden nimmt, sind die Bürgen (nur) durch die Zahlung der *drammas* (von ihrer Verantwortung) befreit.¹⁶

[S] Hier die Unterschriften. (Hier) die Zeugen. (Auch wenn) Buchstaben fehlen oder überflüssig sind, ist diese Urkunde (Autorität).¹⁷ Die Urkunde ist zur Kenntnis genommen worden von dem Gläubiger¹⁸, dem Schuldner¹⁹, den Bürgen, den Zeugen und dem Schreiber.²⁰

¹ Die Syntax ist korrupt. Zudem ist *pratipattau* an dieser Stelle ungewöhnlich, das in der Regel in Zusammenhang mit dem *pañcakula* gebraucht wird. In der vorliegenden Form ist diese Phrase sicher das Ergebnis eines Überlieferungsfehlers, ausgehend von einer Formulierung, die denen in B und P nahekommt.

² Die Hs. fügt die Formel *asya ca hastād dhāraniko* in der korrupten Form *asya ca hastāksarāpi*, „und dessen eigenhändiger Vermerk“, ein. Vgl. hierzu Einführung, 0.5 “Die formale Gestaltung der Schriftstücke”.

³ *amuka-nānaka*. Siehe Glossar s.v. *nānaka*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *rokyaka*.

⁵ Münzeinheit, die möglicherweise mit der späteren *dukrā* (dazu D. Sharma 1960b) zu verbinden ist. Siehe Glossar s.v.

⁶ *dramma* und *taṇka* werden in Bar1 offenbar synonym im Sinne von “Münzen, Geld“ verwendet.

⁷ *siddhasādhyā* wörtl.: „ausgeführt Auszuführendes“.

⁸ Obwohl *lām* im folgenden mit *lāmgala* = Skt. *lāngala* “Pflug“ (pw s.v.) verbunden wird, ist es m.E. möglich, hier ein Mißverständnis des Bearbeiters zu sehen und *lām* entgegen dem folgenden Text als *lāmgadī* zu verstehen. Vgl. unten 2.40.2, wo *lāmgadī* als eine Art von Transportmittel charakterisiert wird (*lāmgadī-pātagadā-chakaḍā-vāhini-prabhr̥ti-vāhanāni*).

⁹ *sayokta* für *sa-yukta* “mit Gespann“ oder für *sa-yoktra* “mit Seil“?

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *vāhini*.

¹¹ *navaprasūta*: Vgl. *navasūta/navasūtikā* “eine Kuh, die kürzlich gekalbt hat“ (pw s.v.).

¹² *lāmgala*: möglicherweise falsch für *lāmgadī*.

¹³ *pratyāṅke*? Vgl. Glossar s.v. *āṅke* “in figures“.

¹⁴ Siehe Glossar s.v.

¹⁵ *antarastha* “Bürge“ (pw s.v.) und *pratipālaka* “Hüter“ (vgl. *ādhipālaka* “Pfandhüter, Bürge“; *rakṣapāla* “Hüter, Wächter = Bürge“) bestimmen die Art der ausgeübten Bürgschaft. Beide Termini können auch parallel zu *pratibhū* in der allgemeinen Bedeutung “Bürge“ verwendet werden.

¹⁶ *nirapeksaka*: wörtlich “unabhängig“. Beachte den Plural, obwohl zuvor nur ein Bürge genannt wurde.

¹⁷ *pramāṇam* fehlt. Möglicherweise ist das abschließende *patram* falsch für *pramāṇam*.

¹⁸ Siehe Glossar s.v. *dāyaka*.

¹⁹ Siehe Glossar s.v. *grāhaka*.

²⁰ Vgl. zu diesen fünf Personen oben 2.0, Vers 13.

2.32.4 (Bar1 [16]) Eine Krediturkunde:¹

[E] Heute, am Dienstag, dem 5. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Kārttika im Jahre Samvat 1498, hier in der Stadt Śrī N.N., während der siegreichen Herrschaft des Königs Śrī N.N.-*deva* übergibt der Schuldner N.N. dem Gläubiger N.N.² folgendes eigenhändig geschriebene Dokument:

[H] Wegen entstandenen Bedarfs wurden als Kredit zwanzig³ *taṇkas*, in Ziffern 20, in alter Währung auf Zins genommen. Für diese (*taṇkas*) fällt monatlich je *taṇka* eine *durgā*⁴ als Zins an. Diese *drammas* soll der Schuldner dem Gläubiger ohne Streit und ohne *maṭṭaskamdhā*(?), innerhalb von 24 Stunden, zuzüglich der Zinsen (zurück)zahlen.

[S] Für die Einhaltung dieser Regel (hier) die Unterschrift des N.N., Sohn des N.N.⁵ Hier die Zeugen. Hier die Bürgen.

2.32.5 (Bar1 [17]) Eine Urkunde über die vereinte (Kreditaufnahme):

[E] Heute, am Sonntag, dem 5. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Kārttika im Jahre Samvat 1498, hier in der Stadt Śrī N.N., während der siegreichen Herrschaft des N.N.-*deva*, übergibt der Schuldner N.N. den Gläubigern N.N. folgendes eigenhändig geschriebene Dokument:

[H] Die drei Männer Devadatta, Yajñadatta (und) Viṣṇudatta⁶ haben, nachdem sie übereingekommen sind⁷ und sich zusammengeschlossen haben, wegen entstandenen Bedarfs 10 alte *taṇkas* in der Währung N.N. auf Zins genommen. Der Zins (ist) wie oben. Wenn einer belangt wird, soll er nicht als Erwiderung auf einen anderen (verweisen). Es ist keine Widerrede (in Form des Verweises auf) die Beschädigung, das Verschwinden usw. aufgrund königlicher oder göttlicher (Gewalt),⁸ (sei es) bei (Einmarsch der) eigenen oder einer fremdem Armee,⁹ (weiterhin) keine Widerrede (in Form) einer Beschwerde¹⁰ bezüglich (seines) Anteils¹¹ und auch keine andere Widerrede zu tätigen.

Die Schuldner sollen diese *drammas* in bar (und) auf einmal dem Gläubiger auf der Schwelle¹² (seines Hauses zurück)zahlen, wenn dieser sie für sich selbst oder für königliche (Belange) benötigt, (egal, ob sich jener) in seinem Land (befindet), in ein fremdes Land gegangen ist (oder) sich (ständig) in einem fremdem Land aufhält. Wenn von diesen Schuldern einer durch göttliche Fügung stirbt¹³ oder jemanden ein Unheil trifft, dann sollen deren Söhne und Enkel (das Geld) am vereinbarten Tag zahlen.

[S] Hier die Zeugen.¹⁴

¹ Siehe Glossar s.v. *amgoddhāra*.

² Beachte die Verwendung von *-eteśām* bzw. *-ete* im Plural.

³ Die Zahl ist auch hier in Ziffern bezeichnet.

⁴ Vgl. oben 2.32.3 (*durgā*, fn).

⁵ Diese Passage ist korrupt. An dieser Stelle folgt regulär die Angabe des Bürgen bzw. dessen Unterschrift.

⁶ *-prabhṛti* ist überflüssig.

⁷ *ekamatibhūya*: Vgl. z.B. JS *ekasammati-bhū* "to be of one opinion, to be unanimous" (Sandesara/Thaker, 115).

⁸ D.h. "aufgrund höherer Gewalt".

⁹ Vgl. unten Z 4: *svacakra-paracakrāgamāt*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *virāda*.

¹¹ D.h. ohne zu erwidern, daß er von dem gemeinsam geliehenen Geld nur für einen bestimmten Anteil haftbar zu machen ist.

¹² *dehalī* (pw s.v.), Vgl. 2.17.5 synonym *grhodumbara-madhye*.

¹³ *palāyīta*: *palā-i* = *parā-i* "weglaufen, fliehen; sterben" (pw s.v.).

¹⁴ *sāśināḥ* = Skt. *sāksināḥ* (< Pkt. *sākhi-*).

◆ **pāraupatha-drama:** Siehe Glossar s.v. Diese Bezeichnung von *drammas*, die nur in der Bearbeitung von P verwendet wird, ist mit der inschriftlich als *poruttha-drama* (Śaka 1182 = 1260 n.Chr.: Sankalia 1935/36a, 281, Z.13f.); *poruthi*- bzw. *pārutha-drama* (Śaka 1106 = 1184 n.Chr.: M. Dikshit 1943, 215, Z.10–11) belegten Währungseinheit zu verbinden. Auch zeitgenössische literarische Quellen kennen diese Art von *drammas*. Bereits Hemaprabhasūri nennt im Kolophon seiner aus dem Jahre V.S. 1223 [= 1166 n.Chr.] stammenden *vṛtti* zur Praśnottararatnamālikā des Vimalasūri *pāruthas* (Punyavijayājī 1972, 77, Nr. 217). PPS, 51 erwähnt *pāruthaka* mit der Angabe: *ekasmin pāruthake 'stau drammā bhavanti* "In einem pāruthaka sind 8 *drammas*". Die berichtete Episode wird in das Jahr V.S. 1310 datiert. Ebd., 76 verbindet die *pāruthā-drammas* mit der Zeit Viradhalavaladevas, des Vaters Visaladevas. Auch Jinapāla: Kharataragacchabṛhadgurvāvali nennt *pārutha-drammas* ausschließlich in Berichten, die vor der Zeit Visaladevas angesiedelt sind (13, 20, 24, 34).¹ Aufgrund der epigraphischen und literarischen Quellen faßt Deyell 1990 (113) zusammen, daß "pārutha *drammas* struck in Gujarat, circulated from southern Rajasthan to the northern Konkan at least from AD 1022 to 1206, and probably both earlier and later". Anhand des Beleges aus dem PPS (50–51) kann das Jahr V.S. 1310 [= 1253 n.Chr.] als das letzte bekannte Jahr einer zumindest regionalen Verwendung des *pārutha-drama* angenommen werden.² Über die Identifikation dieser Art von *drammas* ist viel spekuliert worden.³ Die überzeugendste Lösung bietet John S. Deyell, der aufgrund numismatischer Studien zu dem Schluß kam, daß "pārutha *drama* would seem to have been the name of the *gadhaiyā* coins at least from A.D. 1010–22...to A.D. 1206–1249".⁴ The last coins of constant metal content, Pheru's 'Bhimapuri', issues of Bhimadeva II. and Somala Devi, were called *bhimapuri* *drammas*. Thereafter, with the increasingly debased coins of the Vaghelas, commencing with Pheru's 'Visalapuri'..., the name *visala puri drama* and *viśvamalla priya drama* came into use" (1990, 124).

Die Verwendung dieser Münzbezeichnung in Hs. P deutet darauf hin, daß die Bearbeitung von P bzw. seiner Vorlage zumindest teilweise vor der Einführung der niedrigen *visala-priya-drammas* erfolgte. Hs. B verwendet hingegen ausschließlich die in der Vāghelā-Zeit übliche Währung der *visala-priya-drammas*.

sāmānyagrāhakācāra < *sāmānyagrāhaka*: t.t. für einen Bürgen, der mit dem Schuldner und anderen Bürgen als Gesamtschuldner haftet. Vgl. hierzu den Kommentar Asahāyas ad Nār.(vya.) 1.105, der in einem nur hier belegten Zitat (Vṛddha)-Vasiṣṭhas neun Arten von Bürgen nennt. Als erstes wird dabei *sāmānyagrāhaka* angeführt (= Dhk., 677). Er und der im folgenden benannte *svāmīśadāyaka* werden von Asahāya als die einzigen Bürgen charakterisiert, die materiell haftbar gemacht werden können (*dāyin*). Asahāya ad Nār.(vya.) 1.12 und 1.106 macht deutlich, daß selbst im Falle, daß alle Bürgen leben sollten, ein einzelner für die gesamte Schuld einzustehen hat. Die Gesamtschuldnerbürgschaft ist nach Asahāya nicht erbllich. Kalyānabhaṭṭa nannte in seinem nicht überlieferten Werk Triśaṭilekhyaprakaraṇa/Triṣaṭiprataprakaraṇa offenbar eine Urkundenart mit der Bezeichnung *sāmānyagrāha(ka)patra*.⁵

¹ Die Authentizität der Angabe Merutuṅgas in PC, 13, auf die offenbar PPS, 127 zurückgeht, wonach bei einer Steuereintreibung zur Zeit des Vanarāja, also bereits Ende des 8. Jahrhunderts, *pāruthaka-drammas* eingenommen worden seien, muß allerdings bezweifelt werden.

² Diesen Beleg läßt Deyell in seiner Chronologie offenbar unberücksichtigt, obwohl er ihn ausdrücklich zitiert. Die von ihm gemachte Seitenangabe "53" allerdings ist wie bereits bei Agrawala 1955 (74) und Gopal 1963 (7) unkorrekt. Den hier erwähnten Jalor-Cāhamāna-Herrscher Udayasimha datiert Deyell entgegen D. Sharma (1959) mit 1206–1249 n.Chr., obwohl gerade dieser Beleg die Regierungszeit des Udayasimha um 4 Jahre "verlängert". Dieses Datum wird gestützt durch die Angaben Jinapāla in der Kharataragacchabṛhadgurvāvali (50f.), der ebenfalls V.S. 1310 und als letztes bis dato bekanntes Jahr der Herrschaft Udayasimhas V.S. 1314 (1257 n.Chr.) nennt.

³ Vgl. u.a. Agrawala 1955, 74–76; Gopal 1963, 5–7; Sircar 1967/68, 277f., Bandyopadhyay 1968; P. Niyogi 1962, 263f.

⁴ Vgl. Anm. oben. Die Zeitspanne muß zumindest bis 1253 erweitert werden.

⁵ Überarbeitung des Kommentars des Asahāya ad Nār.(vya.) 1.106: *sāmānyagrāhapatra-lakṣaṇavicāra-prakarape* (Larivière 1989, 1, 95). Vgl. ad 1.12: *sāmānyagrāhakapatre*.

mahāmātya Dharaṇīdhara: Unbekannt. Zur Namensform vgl. Inschriften V.S. 1343 *eṣā praśastir ... vidadhe dharaṇīdhareṇa* (Bühler 1892b, 287, Z.65) und V.S. 1348 *puro^o dharaṇīdhara* (Bhandarkar 1912, 21, Z.12f.).

Die historische Zuverlässigkeit dieser Angabe in 2.32.2 ist zweifelhaft. Inschrift V.S. 1332 nennt in dieser Funktion *śrīśrikaranādo(-dau)* *mahāmātya-śrī-māvava-mahāmātṛdhīśrī-kānhe* (Bühler 1892b, 277). Śrī Kānha scheint den *mahāmātya* Śrī Mäladeva in diesem Amt abgelöst zu haben, der unter Sāraṅgadevas Vorgänger, Arjunadeva, spätestens seit V.S. 1319 in dieser Funktion erwähnt wird (V.S. 1319: Majumdar 1956, 180; V.S. 1320: Sircar 1962, 147, Z.7; V.S. 1328: Diskalkar 1938, 20, Z.6f.) und auch noch zu Beginn der Herrschaft Sāraṅgadevas dieses Amt bekleidete (Diskalkar 1938, 23, Z.3).

Śrī Kānha scheint mindestens bis zum Jahre V.S. 1339 im Amt gewesen zu sein. Aus diesem Jahr stammt der Kolophon einer Handschrift, der ihn *mahāmātya* des Śrīśrikarana nennt (Punyavijayajī 1972, 98f., Nr. 250). Er wurde spätestens im Jahre V.S. 1343 von Śrī Madhusūdana abgelöst (V.S. 1343: Majumdar 1956, 185; V.S. 1348: Bhandarkar 1912, 21, Z.5). Die Inschrift V.S. 1332, die Kānha als *mahāmātya* nennt, ist auf den Tag *mārgaśu-di 11* datiert (Bühler 1892b, 277). Sollte die Angabe von 2.32.2 historisch korrekt sein, müßte man Dharaṇīdhara eine sehr kurze Amtszeit innerhalb weniger Monate des Jahres V.S. 1332 zusprechen.

Dhārāvaraṣa: Zu weiteren Belegen in der LP vgl. Appendix 1. Im Gegensatz zu vorliegendem Dokument sind die übrigen LP-Urkunden, die Dhārāvaraṣa erwähnen, in das Jahr V.S. 1288 datiert, wodurch erneut der rein exemplarische Charakter der Datierung klar wird. Die historische Zuverlässigkeit all dieser Angaben ist zweifelhaft. So wird im Jahre V.S. 1287 als *śrī-candrāvatī-pati* der (*mahāmāndaleśvara*) *rājakula* Śrī Somasimha genannt (Lüders 1905/06, 222, Z.26, 219, Z.2). Er gehörte wie sein Vater **Dhārāvaraṣa** der Dynastie der Paramāras von Candrāvatī an, die wohl spätestens seit der Herrschaft Kumārapālas von der Caulukya-Dynastie abhängig war (Lüders 1905/06, 201f.). So erscheint auch Śrī Dhārāvaraṣa als Herr von Candrāvatī im Jahre V.S. 1265 als Abhängiger des Caulukya-Herrschers Bhīmadeva II. (Cartellieri 1882, 221f., Z. 21f.).

Während der Regierung des Caulukya-Herrschers Sāraṅgadeva befand sich das Gebiet von Candrāvatī unter der Verwaltung des abhängigen Statthalters *mahārājākula* Visaladeva (V.S. 1344: B. Sastri 1916, 79, Z.32; V.S. 1350: Diskalkar 1938, 71), mit dessen Hilfe der Paramāra-Herr der Pratāpasimha die Herrschaft über dieses Gebiet von den Guhilas von Mewar zurückeroberthätte und dem er daraufhin unterstand (Bhatia 1970, 181).

Da in den Dokumenten der LP der Name *Dhārāvaraṣa* (< Skt. *Dhārāvaraṣa*) nahezu ausschließlich mit dem Gebiet um Candrāvatī verbunden wird, ist es m.E. wahrscheinlich, daß hier auf diesen legendären Herrscher der Paramāra-Dynastie Bezug genommen wird, der zu jener Zeit jedoch längst nicht mehr regierte.¹ Auch der Dhārāvaraṣa beigeordnete Titel (*mahā)rājākula findet sich in keinem der epigraphischen Zeugnisse und wird erst seinem Sohn Somasimha zugesprochen. Siehe zu Dhārāvaraṣas Inschriften ausführlich Halder 1927 und Trivedi 1978-89, 243–259. Vgl. auch Bhatia 1970, 172–178.*

2.33 valita

2.33.1 (P [40]) Eine *valita*-Urkunde² wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Anahillapāṭaka, zuerst die gesamte königliche Genealogie, hier und heute im Dorf Bālūyā³ wird folgende *valita*-Urkunde geschrieben:

¹ Die Inschriften Dhārāvaraṣas reichen von V.S. 1220 bis V.S. 1276 (Halder 1927, 48; Trivedi 1991, 66).

² Siehe Glossar s.v. *valita*.

³ Eine der beiden Ortsangaben ist überflüssig.

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der hier wohnende Bauer (*kutambika*) N.N. hat wegen entstandenen Bedarfs 300 *dr.*, (in Worten:) dreihundert, in der *kharā*-Münze von Śrīrāmāla geprägte, dreifach geprüfte, unter den Markthändlern¹ kursierende śrimat-pāraupatha-(*drammas*)² in bar genommen. Diese *drammas* (kann) man anlegen³, so daß sie, (wenn sie) verdoppelt wurden, 600, (in Worten:) sechs-hundert, (ergäben).⁴ Für das Vertrauen des Gläubigers in bezug auf diese (theoretisch) anzulegenden *drammas* ist (etwas) als *valita*-Pfand hinterlegt.⁵ An dem Teich N.N. sind 50, (in Worten:) fünfzig, Mangobäume,⁶ als *valita*-Nutzungs-(Pfand)⁸ überlassen. Aus dem Erlös (des Verkaufs) der Früchte dieser fünfzig Mangobäume sind jährlich als Einzahlung⁹ 100, (in Worten:) einhundert, *dr.* (zu vermerken). Die Früchte der Mangobäume sind vom Gläubiger zu nutzen. (Dafür fällt) auf die *drammas* kein Zins (an). (Dies beginnt) im Jahre Samvat 1288 (und) endet (im Jahre) Samvat (12)93. Nach sechs Jahren werden die Mangobäume freigegeben.¹⁰ Sofort nach (Ablauf dieser) sechs Jahren erlischt der Anspruch¹¹ des Gläubigers auf die Mangos.

Für die Einhaltung der oben niedergeschriebenen Regel, für den Schutz vor Beeinträchtigungen seitens *rānakas*, Gotra-Mitgliedern und (anderen) Gläubigern ist entsprechend dem Brauch für Gesamtschuldner der Bauer (*kutambika*) N.N. als Bürge gestellt, als zweiter Bürge N.N.

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. (Die Urkunde) wurde auf Bitte beider (Parteien) von *pāri(kha)* N.N. geschrieben. (Sie ist) Autorität.

2.33.2 (B [31]) Die Regel für eine *valita*-Urkunde:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. (Tag) der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 1288, hier, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird folgende *valita*-Urkunde geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der in dem Dorf N.N. wohnende N.N., Sohn des N.N., aus der Kaste N.N. investiert zum Zwecke des Gewinns sein Eigentum. Aus

¹ *vyavahārika* < Skt. *vyavahārin*.

² Siehe 2.32.1 (K).

³ *sthāpya* wörtl. "zu hinterlegen, deponieren". Vgl. Dharmaśāstra *sthāpaka* "der ein Depositum macht" (pw s.v.); *sthāpanika* "deponirt, zur Aufbewahrung gegeben" (ebd.); *sthāpya* "a deposit, pledge" = *nikṣepa* (MW, 1263). Vgl. insbesondere Guj. *thāpaṇa* "Kapital, Geld; Fonds; Einlage (in einer Bank)"; *thāpana mūkavī* "Geld (in einer Bank) anlegen".

⁴ Die Syntax dieses Satzes ist korrupt. Vgl. inhaltlich die parallele Version von B. Das Gerundivum ist fakultativ zu verstehen. Der Sinn dieser Bestimmung wird vor dem z.T. noch heute gültigen Rechtsgrundsatz klar, wonach der akkumulierte Zins niemals größer sein darf als die geliehene Summe. Diese Bestimmung, die heute unter der Bezeichnung *dāndupat* bekannt ist, geht auf Vorschriften der Dharmaśāstras zurück, insbesondere Manu 8.151; Gautama 12.28; Yājñ. 2.39. Vgl. hierzu ausführlich Kane 1993, 3, 422–425; H. Chatterjee 1971, 48–54. Der Text der Urkunde geht also bei der Berechnung der in Form von Naturalien zu leistenden Rückgabe von Kapital und Zins von der höchstmöglichen Wertsteigerung aus. Die stipulierte Frist von 6 Jahren ging ohne Berücksichtigung von Zinseszins von einer jährlichen Verzinsung des verliehenen Kapitals in Höhe von ca. 16,67% aus. Dies entspricht einem Monatszins von ca. 1,39 %.

⁵ *sambandhe* ist syntaktisch zu ergänzen. Vgl. B.

⁶ *valitāya addānake muktaṃ* "hinterlegt als Pfand für die Rückgabe". Siehe Glossar s.v. *addānaka*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *thuda*.

⁸ *ābhogye* ist parallel zu *addānake* oben aufzufassen und hier als Nutzungs(-pfand) zu verstehen. In dieser Bedeutung ist *ābhogya* (oder falsch für *bhogya*?) mit *bhogya*, "Nutzungspfand", der Dharmaśāstras zu verbinden (Kane 1993, 3, 428).

⁹ *praveśe* ist möglicherweise korrupt für *praveśya* "einzuzaehlende". Vgl. jedoch auch B, wo *pravis* Kaus. in der Bedeutung "eintragen, aufschreiben" verwendet wird.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *chud-*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *lāgabhāga*.

dessen Hand (nimmt) der Schuldner, namentlich: Der (ebenfalls) hier wohnende¹ N.N. hat wegen eigenen entstandenen Bedarfs 300 *dr.*, (in Worten:) dreihundert in der *khara*-Münze von Śrīśrīmāla geprägte, dreifach geprüfte, unter den Markt-händlern² kursierende *drammas* in bar genommen.

Diese *drammas* (kann) man jetzt anderenorts anlegen. Sie (wären dann) verdoppelt. Es (würden) 600 *dr.*, (in Worten:) sechshundert, geworden (sein).

Für das Vertrauen des Gläubigers in Zusammenhang mit diesen *drammas* werden 50, (in Worten:) fünfzig, Mangobäume³ an dem Teich N.N. als Pfand überlassen. Aus dem Erlös (aus dem Verkauf) der Früchte dieser Mangobäume soll der Gläubiger jährlich 100 *dr.*, (in Worten:) einhundert *drammas*, (an sich selbst) zahlen und dies auf der Rückseite der Urkunde eintragen.⁴ Wenn sechs Jahre vergangen sind, sind die Mangobäume von selbst aus der Wirkung der Urkunde des Gläubigers befreit.⁵ Unmittelbar nach (Ablauf der) sechs Jahren erlischt der Anspruch⁶ des Gläubigers auf die Mangobäume. Die Mangobäume sind (dann wieder) ausschließlich Besitz (ihres) Eigentümers geworden.⁷

Für die Einhaltung dieser niedergeschriebenen Regel, für die Übergabe der Mangobäume, zur Abwendung jeder Art von Beeinträchtigungen⁸ durch andere Gotra-Mitglieder,⁹ durch erb berechtigte Verwandte (oder) durch andere Gläubiger (*vyavahārikya*), die über Urkunden verfügen, sind zwei Bürgen gestellt: aus der Kaste N.N., mit Namen N.N. und N.N., Söhne des N.N. und N.N. (Diese) beiden Bürgen¹⁰ N.N. und N.N. hat der Schuldner (für das) innere (Vertrauen) des Gläubigers¹¹ gestellt. Durch einen sind beide, durch beide ist einer (vertreten). Wenn einer (von beiden) durch den Gläubiger belangt wird, soll er, ohne als Erwiderung auf den zweiten (zu weisen), alle Bestimmungen dieser Urkunde ausführen.

[S] In dieser Sache sind (hier) im Beisein von in (oben) genanntem Ort ansässigen fünf Zeugen die eigenhändigen Unterschriften durch Schuldner und Bürgen geben.¹²

¹ *pūrvābhāṣayā* ist unklar.

² *hatta*-*vyavahārikya*.

³ Siehe Glossar s.v. *thada*.

⁴ Bei teilweiser Begleichung einer Schuld war es üblich, die geleisteten Teilbeträge auf der Rückseite des Schuldscheins zu vermerken. Vgl. hierzu insbesondere Yājñ. 2.93 *lekhyaṣya prṣṭhe ‘bhikhed* und Viṣṇu 6.25; *pra-viś* Kaus. ist hier, im Unterschied zu P und anderen Dokumenten, nicht als "ein-zahlen", sondern als "eintragen, (schriftlich) vermerken" zu übersetzen. Vgl. pw s.v. *pra-viś* Kaus. "6) niederschreiben".

⁵ Siehe Glossar s.v. *chut-*.

⁶ *lägasambandha*: parallel zu P *lägabhāga*.

⁷ Ich fasse das mir unverständliche *niḥkāvala* als Fehlschreibung für *nih*(= *niṣ*)*kevala* "Jmd. ausschließlich/keinem anderen zukommend" (pw s.v.) auf. Anders Dalal/Shrigondekar, 114: "*niṣkāvala* from Sanskrit *kavala*, on which no one has any right". *Dhanika* bezeichnet in diesem Kontext nicht den Gläubiger, wie Prasad 1987/88, 97 ("the creditor") meint, sondern den ursprünglichen Eigentümer der Mango-Bäume. Das wird auch bestärkt durch die Terminologie dieses Dokuments, das außer in der einleitenden stereotypen Formel *dhaniko nāma nāmataḥ* für "Gläubiger" ausschließlich den Terminus *vyavaharaka* u.ä. verwendet.

⁸ Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

⁹ *gotrina* < Skt. *gotrin*.

¹⁰ *rakṣapāla* "Wächter" ist synonym zu *pratibhū* "Bürge". Vgl. insbesondere Asahāya ad Nār.(vyā.) 1.105, der Vasiṣṭha-Verse (= Dhk., 677) zitiert, die den *pratibhū* einem *rakṣapāla* gleichsetzen. Daß beide Sätze ein und dieselben Personen meinen, wird durch die folgende Phrase *ekena dvau...* bestätigt, die in der LP regelmäßig in bezug auf die Bürgen angewandt wird.

¹¹ Ist hier wie in 2.32.2 (*vyavaharakasyāṁtarāle mano-viśvāsa-nimittam* zu ergänzen?

¹² *dhāraṇika-pratibhūbhyaṁ*: unregelmäßiger Dual [2.15.5 (fñ)].

2.34 vikraya

2.34.1 (P [41]) Eine Urkunde über einen dauerhaften Verkauf:¹

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Añahillapāṭaka, zuerst die vollständige königliche Genealogie,² hier und heute im Dorf Bālūā³ wird folgende Urkunde über einen dauerhaften Verkauf geschrieben:

[H] Der Käufer,⁴ namentlich: Der hier wohnende *vya(vahārin)* Khetāka investiert sein Eigentum. Aus dessen Hand (nimmt) der Verkäufer⁵, namentlich: Der hier wohnende Brahmane N.N. hat dem *vya(vahārin)* Khetā(ka) entsprechend der 99-(Jahre)-Regel,⁶ für unbegrenzte Zeit, entsprechend der Regel für (den Handel) mit Obst und Gemüse⁷ (ein) von früheren Generationen ererbtes,⁸ zweistöckiges, mit Ziegeln gedecktes,⁹ mit einer Terrasse versehenes, nach Osten ausgerichtetes, einen Innenhof(?)¹⁰ besitzendes (Haus) verkauft, mit seinen Grenzen, einschließlich der baumbestandenen Waldstücke und neu (entdeckter) Schätze.¹¹ Als Preis für dieses Haus (sind) 500, (in Worten:) fünfhundert, *dr.* (gezahlt worden). Von nun an soll der Käufer¹² dieses Haus in Erbfolge nutzen. Und er kann es verkaufen. Was ihm gefällt, kann er machen. Der Brahmane N.N. (d.i. der Verkäufer) soll keine Schwierigkeiten¹³ in bezug auf das Haus machen.

Die Grenzen des Hauses (sind) wie folgt:

Für die Einhaltung dieser Regel, für den Schutz vor Beeinträchtigungen¹⁴ durch *rāṇakas*, (andere) Gotra-Angehörige (*gotrika*) und andere Gläubiger usw. ist der Brahmane N.N. als Bürge gestellt. Und der zweite Bürge (ist) N.N.

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. (Die Urkunde) wurde auf Bitte beider (Parteien) von *pāri* N.N. geschrieben. (Sie ist) Autorität.

2.34.2 (B [32c]) Jetzt die Regel für (eine Urkunde über) den Verkauf eines Hauses:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288, hier, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird folgende Urkunde über den Verkauf eines Hauses geschrieben:

¹ *vikrayacandrakālika* ist fehlerhaft für folgendes *candrakālikavikraya*.

² *samalamkṛta* ist an dieser Stelle überflüssig. Wahrscheinlich hat es der Bearbeiter aufgrund der stereotypen Formel zu Beginn der Caulukya-Genealogie eingefügt.

³ Wie bereits in 2.33.1 beginnt dieses Dokument mit zwei Ortsangaben.

⁴ *dhanika* bezeichnet bei einem Verkauf den Käufer als den, "der das Geld hat".

⁵ *dhāraṇika* "Schuldner" bezeichnet bei einem Verkauf den Verkäufer.

⁶ Siehe Kommentar *navanavatyācāra*.

⁷ *śāka-phala-ka* ist möglicherweise falsch für *śāka-pañikā*. Vgl. Parallelen in B und Bar1. Vgl. hierzu oben 2.17.5 (fn).

⁸ *pūrvapuruṣoparīta*: Vgl. Pañcatantra 5,39.6 (Edition Kielhorn).

⁹ *kavelukacchanna*: Zu *kaveluka* vgl. Inschrift V.S. 1320: *kavelukāchādīta-grhair-* (Sircar 1962, 148, Z.26). Hultzsch, der an dieser Stelle *ka-celukā-* las, wußte diesen Ausdruck nicht zu erklären (1882, 243, Z.26 und 245). Sircar verband ihn jedoch überzeugend mit den in der LP belegten Formen *kaveluka*, *kāveluka* und *kivelu* (1962, 145), die von Dalal/Shrigondevkar, 115 mit Mar. *kaul* n. "Dachziegel" verbunden werden; CDIAL 2744 (*kapāla*).

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *saphalahika*.

¹¹ Vgl. zu diesen Attributen, die auch konventioneller Bestandteil von Land- und Dorfschenkungen sind, oben 2.2 (K), 2.8.

¹² *vyavahāraka*: wörtl. "Gläubiger".

¹³ Siehe Glossar s.v. *sanmukha*.

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

[H] Der *vya(vahārin)* Āśāka hat von Godā, Sohn des *mahaṁ(taka)* Mälā, aus der Nāgara-Kaste entsprechend der 99-(Jahre)-Regel, auf unbegrenzte Zeit,¹ entsprechend der Regel für den Gemüsehandel,² mit Wissen des *pañcamukhanagara* für 500, (in Worten:) fünfhundert, *drammas* (ein Haus) gekauft,³ innerhalb seiner Grenzen,⁴ mit vier Grenzen versehen, einschließlich baumbestandener Waldstücke und neu (entdeckter) Schätze. (Dieses Haus ist) von früheren Generationen ererbt worden, ist zweistöckig, mit Ziegeln gedeckt,⁵ steht auf einem Fundament(?),⁶ besitzt eine Terrasse, ist nach Osten ausgerichtet, besitzt einen Innenhof und eine Umfassungsmauer⁷ und ist mit einem Wasserlauf versehen, so, wie jener seit altersher verläuft.⁸ Von nun an soll der Käufer (*vyavaharaka*) dieses Haus in Erbfolge nach Belieben nutzen. Was ihm gefällt, das kann er machen.

(Die Grenzen) dieses Hauses entsprechend ihrer Lage:⁹

Unmittelbar nachdem diese Urkunde über den Verkauf eines Hauses geschrieben wurde, können in diesem Haus nach Belieben neue Baumaßnahmen¹⁰ veranlaßt werden. Das Haus kann rechtmäßig verschenkt werden. Ferner kann es einem anderen verkauft werden.

Der Verkäufer soll in dieser Sache¹¹ keinen Streit mit dem Käufer in bezug auf das (nun) verkaufte Haus beginnen. In dieser Sache sind für die Durchführung der oben genannten Bestimmungen, für die Abwendung von Streit mit anderen Gotra-Angehörigen, erb berechtigten Verwandten und königlichen (Beamten), für die Abwendung von Beeinträchtigungen¹² durch andere Gläubiger, die über Urkunden verfügen, die vier Personen N.N. aus der Kaste N.N.¹³ als Bürgen gestellt.

Sie (mögen) jeden Rechtsstreit für den (dieses) verkauften Haus in Erbfolge nutzenden¹⁴ Käufer abwenden. Durch einen sind alle, durch alle ist einer (vertreten). Ohne als Erwiderung auf den jeweils anderen (zu weisen), sollen die niedergeschriebenen Bestimmungen dieser Urkunde gegenüber dem Käufer¹⁵ (auch von einem einzelnen)¹⁶ erfüllt werden.

[S] In dieser Sache (hier) die Unterschriften des Verkäufers und der Bürgen.¹⁷ Die Urkunde ist Autorität.

¹ ācandrārkam wörtl. "solange Mond und Sonne (bestehen)".

² Siehe Glossar s.v. *sākapanikānyā* und 2.17.5 (fn).

³ *mūlyena gr̥hīta*.

⁴ D.h. vollständig.

⁵ Siehe Glossar s.v. *kāveluka*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *datīta*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *kotadī*.

⁸ *pūrvvar্যā yathānirgacchamāna-jalamārga*: Skt. *jalamārga* m. "Kanal" (pw s.v.); Guj. *jalamārga/jalamārga* m. "Kanal, Wasserlauf".

⁹ Der Text ist hier korrupt, *gr̥hasyā* leitet in der Regel die Grenzangabe ein (2.36.2). Vgl. auch unten 2.35.1.4 *yathāsamtiṣṭhamānāghātopetam*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *karmasthāya* m.

¹¹ D.h. "in bezug auf die hier beurkundete Angelegenheit". Der Satz ist parallel zu P *brāhmaṇa-amukākena gr̥ha-sanmukhaṁ nāvalokaniyam* aufzufassen.

¹² Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

¹³ *amu-2-jñātiyāmuka-2-janā* steht für *amukāmuka-jñātiya-amukāmuka-janā*.

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *bhogav-*.

¹⁵ *vyavaharaka-samam*.

¹⁶ *ekena* ist entsprechend der Gestalt dieser Formel in den anderen Dokumenten zu ergänzen.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *rakṣapāla*.

2.34.3 (Barl [37]) Jetzt die Urkunde über ein verkauftes Haus oder Grundstück. (Sie heißt auch) Verkaufsurkunde:

[E] Heute, am Tag (N.N.), im Monat (N.N.) im Jahre Saṃvat 1498, in der Stadt N.N., während der siegreichen Herrschaft des *mahārāja Śrī N.N.-deva*, wird mit Wissen aller Menschen folgende Verkaufsurkunde geschrieben:

[H] N.N. hat entsprechend der Regel für den Gemüsehandel ein mit Ziegeln gedecktes,¹ zweistöckiges, von seinem Vater geerbtes Haus verkauft. Der *maham(taka)* N.N. hat (das Haus) von ihm erworben. Als Preis für das Haus wurden 200 *phadiyās*² gezahlt. Von nun an soll (der Käufer) dieses Haus in Erbfolge nutzen. Der Verkäufer soll keine Schwierigkeiten in bezug auf das Haus machen. Wenn Gotra-Angehörige (ihn) beeinträchtigen³, sind sie von den gestellten Bürgen (daran) zu hindern. Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist ein Bürge gestellt.

[S] (Hier) die Unterschrift des (ehemaligen) Hauseigners. (Hier) die Unterschrift der Gotra-Angehörigen. Hier die Zeugen.

◆ **navanavatyācāra** (t.t.): Dalal/Shrigondevkar, 115 verstehen diesen Ausdruck als "99 %, meaning certainly". Diese Interpretation ist offensichtlich falsch.

Die Bedeutung dieses Terminus lässt sich insbesondere aufgrund der "Ahar Stone Inscription" (Sahni 1927/28) näher umreißen. Diese Inschrift ist eine öffentliche Kopie von zehn verschiedenen Dokumenten aus der Zeit von 864 n.Chr. bis 904 n.Chr. Sieben dieser Dokumente (IV–X) berichten über den Kauf bzw. Verkauf von Immobilien mittels einer Urkunde, die als *nava-navati-patra* bezeichnet wird:

- IV: *nava-navati-patreṇa gr̥hīta* (59, Z.9)
- V : *nava-navati-patreṇa vikṛitā* (60, Z.14)
- VII: *nava-navatri(ti)-patreṇa vikṛitā* (61, Z.20)
- VIII: *nava-navati-patreṇa...kṛaya-kṛītam* (61, Z.22)
- X: *nava-navati-patreṇa kṛītā* (62, Z.28).

Zwei der Dokumente verwenden dabei ausführlichere Formulierungen, die den Sinn von *nava-navati* verdeutlichen:

- VI: *nava-navati-varṣānyām cāvatyāmṛtika-vikraya-patreṇa vikṛitā* (60, Z.16), das wohl zu *-varṣānyām cātyāmṛtika-* zu korrigieren ist.
- IX: *nava-navatyātyāmṛtika-vikraya-patreṇa kṛītam* (61, Z.24).

Einerseits wird klar, daß sich *nava-navati* auf eine Anzahl von Jahren bezieht. Dementsprechend versteht Sahni das folgende *ātyantika* als "of the extreme duration (of ninety-nine years)" und vergleicht dies mit der noch heute in Süddienst verbreiteten 99-Jahre-Pacht (56). Dieser Interpretation Sahnis schloß sich auch P. Niyogi an (1962, 288). Beide berücksichtigen jedoch nicht, daß in keinem der Dokumente von einem Pachtverhältnis die Rede ist. Vielmehr heißt es nahezu ausschließlich *kṛīta*, "gekauft", bzw. *vikṛita*, "verkauft". Dokument IV berichtet über die Schenkung eines Hauses, das auf Land steht, das vom Großvater der Schenker mittels eines *nava-navati-patra* erworben wurde. Diese Immobilie verschenken die Donatoren mittels eines *pratigraha-patra* der Śrīkanakadevī, wobei das Haus weiterhin von den Erben der Schenker auf unbegrenzte Zeit (*asmadīya-putra-pautrasamत्यानुक्रमेण*) genutzt werden kann, wenn jene monatlich 10 *vimśopakas* von den gesamten Mieteinnahmen der Śrīkanakadevī übergeben. Später wird diese Schenkung auf die gesamten Mieteinnahmen ausgedehnt, wiederum mittels eines *navanavatipatra* (Dokument VIII). Die anderen Dokumente bezeugen die Schenkung von Immobilien, nachdem

¹ *kivelū-hara*: "Ziegel tragendes". Siehe Glossar s.v. *kivelū*.

² Siehe Glossar s.v. *phadiyā*.

³ Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

diese mit dem Geld der Śrīkanakadevī von einer dritten Institution mittels eines *nava-nava-ti-patra* gekauft bzw. verkauft wurden.

Keines dieser Dokumente erweckt den Eindruck, als würde es auf einer zeitweiligen, eben auf 99 Jahre begrenzten, Transaktion beruhen, zumal Schenkungen an eine Gottheit kaum mit einer solchen Konzession verbunden sein dürften. Es ist daher vorzuziehen, ātyantika-vikraya-patra im Sinne von *candrakālika-vikraya-patra* als "Urkunde über den Verkauf auf unbegrenzte Zeit" zu verstehen; *nava-navati*, "99 (Jahre)", wäre dann ein bildhafter Ausdruck für eine sehr lange, eben unbegrenzte Zeit. Diese Verwendung von *nava-navati* kennt bereits der RV (MW, 531 "for any large number"; Grassmann 1873, 715; vgl. hierzu insbesondere Ehlers 1998). Dies würde auch erklären, warum in allen Dokumenten der LP *nava-navaty-ācarena* gleichzeitig mit *ācandrārakam* u.ä. verwendet wird.

2.35 vr̥ddhiphala

2.35.1 gr̥hadānaka

2.35.1.1 (P [42]) Eine Urkunde über den Genuß von Früchten als Zins¹ wie folgt: [E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Anahillapātaka, zuerst die vollständige königliche Genealogie, hier und heute im Dorf Bālūyā wird folgende Urkunde über den Genuß von Früchten als Zins geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der hier wohnende Bauer (*kutambika*) N.N. hat wegen entstandenen Bedarfs 100, (in Worten:) einhundert, in der *khara*-Münze von Śrīśrīmāla geprägte, dreifach geprüfte, unter den Markthändlern kursierende, vorzügliche *śrimat-pārauka-drammas*² in bar als Kredit³ aufgenommen.⁴

Für das Vertrauen des Gläubigers (in bezug) auf diese *drammas* wurde entsprechend der Regel für den Genuß von Früchten als Zins (ein Haus), innerhalb seiner Grenzen (und) in (seinen) vier Grenzen bestimmt, als Pfand⁵ überlassen. (Das Haus) ist nach Osten ausgerichtet, besitzt eine Terrasse, ist zweistöckig⁶ (und) besitzt einen Innenhof(?).⁷ Für das Haus ist keine Miete⁸ (zu zahlen). Für die *drammas* ist kein Zins (zu zahlen). Das ist die Regel für den Genuß von Früchten als Zins. Die gesamten Kosten für die Reparatur⁹ des Hauses, wenn es zusammengefallen oder zerstört¹⁰ ist, werden in Gegenwart des Schuldners in die Urkunde eingetragen.¹¹ Die Kosten für die Reparaturen am Haus bekommt der Gläubiger, wenn das Haus ausgelöst wird.¹² Der Schuldner (kann) dieses Haus nur dann auslösen, wenn er am Akṣyatṛtiyā(-Tag) die *ursprüngliche Schuld¹³ zuzüglich der (entstandenen) Kosten zahlt.

¹ *vr̥ddha*: hier v.l. für *vr̥ddhi*. Siehe Kommentar **vr̥ddhiphalabhogā**.

² Siehe 2.32.1 (K) *pāraupatha-dramma*.

³ Siehe Glossar s.v. *uddhāra*.

⁴ Die Syntax dieses Satzes ist korrupt.

⁵ Siehe Glossar s.v. *ādānaka*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *dvibhūmikya*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *saphalahikya*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *bhāḍaka*.

⁹ Siehe Glossar s.v. *samārcāpana*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *dhrusita*.

¹¹ *catamti* wörtlich "eingehen, hineingelangen". Vgl. auch JS *cat-*; Guj. *cadavum* "sich erheben, (ein Pferd) besteigen", das in dieser Bedeutung synonym zu Skt. *ā-ruh-* ist. In Verbindung mit *patram* (Akk.) bedeutet *ā-ruh-* Kaus. "aufschreiben" (wörtl. "ein Blatt besteigen lassen"). Der hier vorliegende Ausdruck ist folglich passivisch als "aufgeschrieben werden" (wörtlich: "besteigen") aufzufassen.

¹² Siehe Glossar s.v. *chut-* Kaus.

¹³ *samagrakadrāmmā* ist möglicherweise fehlerhaft für *sāmaka-dramma*. Vgl. unten 2.35.1.2.

Die Grenzen des Hauses (sind) wie folgt.

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Urkunde, für die Zahlung der *drammas* zuzüglich der (entstandenen) Kosten sind als Bürge der Bauer (*kuṭum*) N.N. und als zweiter Bürge (N.N.) gestellt.

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. (Die Urkunde) ist geschrieben (von N.N.).

2.35.1.2 (B [32b]) Die Regel für eine Urkunde über die Verpfändung eines Hauses wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 1288, hier, zuerst die aktuelle Genealogie, während der Amtszeit des *pañcakula*, dem *rāula Śrī Dhāravarasa* (vorsteht), in Śrī Candrāvatī¹ wird folgende Urkunde über die Verpfändung eines Hauses geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der in dem Dorf N.N. wohnende N.N. aus der Kaste N.N., Sohn des N.N., investiert zum Zwecke des Gewinns sein Eigentum.

Aus dessen Hand (nimmt) der Schuldner, namentlich: Der hier wohnende Sūrāka aus der Vāyada-Kaste,² Sohn des Kaufmanns (*vya[vahārin]*) Kūmrā, hat wegen eigenen entstandenen Bedarfs vom Gläubiger (*vyavaharaka*) 400 *dr.*, (in Worten:) vierhundert, in der *khara*-Münze von Śrīśrimāla geprägte, dreifach geprüfte, unter den Markhändlern kursierende,³ vorzügliche Śrī-Viśvamalla-priya⁴-*drammas* genommen. Für das Vertrauen des Gläubigers (in bezug auf) diese *drammas* hat (er) entsprechend der Regel für den Genuß von Früchten als Zins sein von früheren Generationen ererbtes Haus, das er auch heute besitzt, als Pfand überlassen. (Das Haus) besitzt einen Innenhof(?), ist auf (allen) vier Seiten von einer Veranda⁵ umgeben, besitzt einen Ankleideraum⁶ und eine Küche,⁷ ist mit Ziegeln⁸ gedeckt, steht auf einem Fundament(?),⁹ ist zweistöckig, ist nach Osten ausgerichtet (und) besitzt die unten beschriebenen vier Grenzen.

Für das Haus ist keine Miete (zu zahlen).¹⁰ Für die *drammas* ist kein Zins (zu entrichten). Dies ist die Regel für den Genuß von Früchten als Zins.

Die Grenzen dieses Hauses sind wie folgt: In östlicher Richtung (verläuft) die Grenze an der Veranda des Tempels, in südlicher Richtung (verläuft) die Grenze an der Regentraufe¹¹ des Hauses von *vā*^o Devāda, in westlicher Richtung (ist) die Grenze die Umfassungsmauer¹² am Königspalast,¹³ in nördlicher Richtung (verläuft) die Grenze entlang der Hauptstraße.

Mein mit diesen vier Grenzen versehenes, von früheren Generationen ererbtes Haus überlasse ich für die Sicherheit des Gläubigers als Pfand und setze (hierfür

¹ Vgl. zu Dhāravarasa und Candrāvatī oben 2.32.2 (K).

² Die Bezeichnung dieser *jñāti* leitet sich vom Ortsnamen Vāyada (= mod. Vayad/Nord-Gujarat) ab. Vgl. auch PPS, 78.28: *vāyada-jñātiyā*. Nach diesem Ort sind noch heute die *vāyadāvāṇiks*, -*brāhmaṇas* und der jinistische *vāyadāgaccha* benannt (Sandesara/Thaker, 91).

³ Siehe Glossar s.v. *pracalampta*.

⁴ Siehe Glossar s.v.

⁵ Siehe Glossar s.v. *varamdikā*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *pattāśālā*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *rasavati*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *kaveluka*.

⁹ Siehe Glossar s.v. *datita*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *bhātaka*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *nivrapāta*.

¹² Siehe Glossar s.v. *kotādi*.

¹³ Die Konstruktion mit dem Lok. ist hier nicht gewahrt. Zu erwarten wäre *rājabhavane kotadyām*.

eine Frist von) fünf Jahren vom heutigen Tag an fest.¹ Wenn dem Gläubiger für dieses Haus irgendwelche Kosten durch (die Ansprüche von) *anderen² Gotra-Angehörigen, erb berechtigten Verwandten, *rājakulas*³ usw. entstehen, dann sind diese vollständig vom Schuldner zu tragen. Und wenn⁴ der Gläubiger in Schwierigkeiten gerät⁵ und (er) die *drammas* benötigt,⁶ soll er an den Schuldner herantreten und die *drammas* nehmen. Oder aber⁷ er soll mit Wissen des Schuldners die Urkunde einem anderen Gläubiger verpfänden⁸ und (so) die *drammas* erhalten. (Wenn) dieses Haus aus göttlicher Fügung durch einen Brand⁹ oder durch übermäßigen Regen (entweder) in Flammen aufgeht (oder) einstürzt (oder) zerstört wird,¹⁰ dann soll der Schuldner seine eigenen Mittel verausgaben und das Haus in dem gleichen Zustand (wie vorher) wiederherstellen lassen,¹¹ bevor er es dem Gläubiger (zurück)gibt. Wenn¹² dies der Schuldner nicht selbst machen lassen kann, dann soll der Gläubiger mit Wissen des Schuldners (das Haus) auf dem alten Fundament¹³ wiederherstellen lassen. Die *drammas*, die für Bauholz,¹⁴ Dachziegeln,¹⁵ Bauarbeiter,¹⁶ gemietete Arbeiter¹⁷ usw. ausgegeben wurden,¹⁸ zuzüglich Zinsen¹⁹ und (weiteren) Kosten, sind mit Wissen des Schuldners in die Urkunde einzutragen.²⁰

Der Gläubiger soll im Haus keinen Vorratsraum anlegen und somit Bohnen oder Salz auf dem Fußboden verstreuen. Wenn durch einen solchen (selbstverschuldeten) Schaden ein wie auch immer gearteter Verlust am Haus auftreten sollte, dann hat der Gläubiger seine eigenen Mittel zu verausgaben und das Haus reparieren zu lassen.²¹ Auf diese Weise soll der Gläubiger (dieses) Haus bis zum genannten Datum nach eigenem Gutdünken nutzen.²²

Nach (diesem) Datum (kann) das Haus jährlich am *dipotsava*(-Tag) durch die Zahlung der ursprünglichen Schuld²³ zuzüglich der (entstandenen) Kosten ausgelöst werden.²⁴ Nach dem *dipotsava*(-Tag), am (unmittelbar darauffolgenden)

¹ *bandhī-kr* "festsetzen". Unregelmäßige Absolutivbildung. Vgl. Guj. *bāmdhavum* "festsetzen, bestimmen" und *bāmdhī mudate* "in der festgesetzten Zeit".

² Der Text der Hs. -ā̄mgena ist mir unverständlich. Die Korrektur zu *anya-* folgt den zahlreichen Parallelen, die in dieser Position *anya* lesen. Fraglich ist die von Dalal/Shrigondekar, 37 stillschweigend vorgenommene Korrektur *grhasyāsāyāmgaja-gotri*.

³ Vgl. in einer ähnlichen Formel parallel *rāṇaka* (2.33.1; 2.34.1).

⁴ Siehe Glossar s.v. *kadāpi*.

⁵ *bhidāyām jātāyām* Lok. abs. "wenn eine schwierige Situation eingetreten ist". Siehe Glossar s.v. *bhidā*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *vilok-*.

⁷ *no vā*.

⁸ *uddāṇaka*: v.l. zu *addāṇaka*. Die gleiche v.l. verzeichnet die Edition von Somatilakasūri: Kumārapālädevacarita, Vers 76.

⁹ Siehe Glossar s.v. *dāgha*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *dhrus-*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *kārāp-*.

¹² Siehe Glossar s.v. *kadāpi*.

¹³ Siehe Glossar s.vv. *agrika*, *pāyā* m.

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *kathā*.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *kivelū*.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *kādiyā* m.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *mamjūra*.

¹⁸ Siehe Glossar s.v. *lāgi*.

¹⁹ Offensichtlich sind hier die Zinsen auf den verauslagten Betrag gemeint.

²⁰ Siehe Glossar s.v. *cātāpya*.

²¹ Siehe Glossar s.v. *samarāpya*.

²² Siehe Glossar s.vv. *nijamanohāryā*, *bhogavaniya*.

²⁴ Siehe Glossar s.v. *sāmaka*.

²⁵ Siehe Glossar s.v. *chūt-*.

ersten Tag der (neuen) Monatshälften¹ kann der Schuldner selbst mit *drammas*, die in einen Knoten gebunden sind,² (das Haus) nicht auslösen.

Für die Einhaltung³ der oben genannten Bestimmungen, für die Veranlassung der Zahlung⁴ der ursprünglichen Schuld zuzüglich der (entstandenen) Kosten, für die Verhinderung jeder Art von Beeinträchtigungen⁵ durch andere Gotra-Angehörige, erbberechtigte Verwandte, andere Gläubiger, die über eine Urkunde verfügen, usw. sind zwei Pfandhüter-Bürgen⁶ gestellt: N.N. und N.N., Söhne des N.N. und N.N., aus der Kaste N.N. Oder *vier.⁷ (Sie) erfüllen gleich dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger alle (hier) niedergeschriebenen Bestimmungen (dieser) Urkunde. Durch einen sind alle, und durch alle ist einer (vertreten). (Auch) einer soll, wenn er durch den Gläubiger belangt wird, ohne als Erwiderung auf den anderen (zu weisen), die niedergeschriebenen Bestimmungen (dieser) Urkunde gleich dem Schuldner (*gegenüber dem) Gläubiger vollständig erfüllen.⁸ (Sie) sollen als Erwiderung nicht auf den jeweils anderen (weisen).

[S] In dieser Sache sind (hier) die eigenhändigen Unterschriften des Schuldners und der Bürgen gegeben, mit Wissen von fünf zu (diesem) Ort gehörenden Zeugen. Diese Urkunde wurde auf Bitte beider (Parteien) von *parāghī Jayatāka* geschrieben. (Auch wenn) Buchstaben fehlen (oder) überflüssig (sind), ist (sie) Autorität.

2.35.1.3 (Bar1 [23]) Eine Urkunde über die Verpfändung⁹ eines Hauses:

[E] Am Tag (N.N.), im Monat (N.N.), im Jahre Saṃvat 1498, in der Stadt N.N., während der siegreichen Herrschaft des N.N., während der Amtszeit des Ministers (*mantrin*) N.N. wird folgende Urkunde über die Verpfändung eines Hauses geschrieben:

[H] Der Schuldner N.N. hat wegen entstandenen Bedarfs vom Gläubiger N.N. zwanzig, in Ziffern 20, *taṅkas* auf Zins geliehen. Für diese (zwanzig) fallen monatlich je *taṅka* 2 *padātikas*¹⁰ als Zins an. Der Schuldner hat für das Vertrauen des Gläubigers (ein Haus) als Pfand (überlassen). (Die Grenzen:) Östlich bis zum Haus des N.N., nördlich bis zur Hauptstraße, westlich berührt die Mauer¹¹ des Hauses (die Grenze), südlich das Haus von N.N.

Dieses so in seinen vier Grenzen bezeichnete, mit zwei Wohnräumen¹² ausgestattete, mit Küche¹³ und Hof versehene Haus ist innerhalb seiner Grenzen (vollständig) als Pfand überlassen. Er (der Schuldner?) (kann) bis (zum Ablauf von)

¹ *pratipad*: "Anfangstag einer Monatshälften, insbes. des zunehmenden Mondes" (pw s.v.). Da das *dipotsava/dipāvalī*-Fest am Tag vor Neumond des Monats Aśvina/Kārttika stattfindet, bezeichnet *pratipad-dina* den unmittelbar darauffolgenden Tag. Vgl. auch *caturthidīne* und *aṣṭaprāhārikya* etc. in gleicher Stellung.

² D.h., "die vollständig bereitgehalten sind". Siehe Glossar s.v. *gramthibaddha*.

³ Siehe Glossar s.v. *palāpana*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *dāvāpana*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *āhivāla*.

⁷ Ich fasse *carau* als Fehler für *ca[tvā]ro* auf. Vgl. 2.34.2 und unten die durchgehende Verwendung von Pluralformen. Es ist möglich, daß dieser Fehler aufgrund einer Fehlschreibung *carotvā* > *carau* vā entstand. Der Text ist hier korrupt überliefert.

⁸ *nirgamo vidheyah*.

⁹ *udḍāñaka*: Siehe 2.35.1.2 (fn).

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *padātika*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *bhiti* f.

¹² Siehe Glossar s.v. *apavaraka*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *rasavatī*.

zwei Jahren (weiterhin) in diesem Haus wohnen. (Wenn er) innerhalb dieser zwei Jahre nicht das Haus auslöst, indem er die *drammas* zuzüglich der Zinsen zahlt, dann geht dieses Haus (für ihn) verloren.¹

Die Pfand-Bürgen sollen (dann) dem Gläubiger eine Urkunde (darüber)² übergeben. Das Haus ist (dann) dem Gläubiger zu übergeben. Das Haus gehört (dann) nämlich dem Gläubiger.

Für die (Einhaltung dieser) Bestimmung ist als Bürge gestellt:
[S] Die Unterschrift von Zeugen und Schuldner.³ Und die Unterschrift des Bürgen.

2.35.1.4 (B [32d]) Eine Urkunde über den Verlust⁴ eines Hauses:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288, hier, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird folgender Pfandbrief⁵ geschrieben:

[H] Wegen persönlicher Angelegenheiten hat der Kaufmann (*vya[vahārin]*) Somāka von dem in Śripattana wohnenden *vā*⁶ Mālā 200 *dr.*, (in Worten:) zweihundert, geliehen und (diesem) als Pfand sein eigenes Haus überlassen.⁶ Als Zins (fallen monatlich) 2 *dr.* per Hundert an. Nachdem er das Haus mit den entsprechenden Grenzen (als Pfand) übergeben hat,⁷ hat er die *drammas* an sich genommen. Diese *drammas* sind dem Gläubiger zuzüglich der Zinsen ohne *matṭa-skamdhā*(?), auf einmal am Akṣayatṛtīyā(-Tag) des kommenden Jahres (zurück-)zuzahlen. Wenn er die *drammas* am genannten Tag *nicht zahlt, dann geht dieses Haus für ewig verloren, (auch) wenn die doppelte Anzahl von *drammas* gezahlt wird.⁸ Die Bürgen und der Schuldner sollen (dann) entsprechend der 99-(Jahre)-Regel⁹ eine Urkunde darüber schreiben lassen,¹⁰ daß das Haus verlorengegangen ist, und dem Gläubiger übergeben.

[S] In dieser Sache (sind hier) die eigenhändigen Unterschriften von Schuldner und Bürgen, die im Beisein(?)¹¹ von fünf Zeugen aus (diesem) Ort geleistet wurden, Autorität.

2.35.2 kṣetrāḍḍāṇaka

2.35.2.1 (B [32a]) Jetzt eine Urkunde über die Verpfändung eines Feldes:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird folgende Urkunde über die Verpfändung eines Feldes geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der in Śripattana wohnende Kaufmann (*vya[vahārin]*) Cāhaḍa aus der Śrīmāla-Kaste investiert zum Zwecke des Gewinns sein

¹ Siehe Glossar s.v. *dull-*.

² Vgl. das folgende Dokument 2.35.1.4.

³ Siehe Glossar s.v. *grāhaka*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *dūlī*.

⁵ *āhipatra* < Skt. *ādhipatra*.

⁶ *ādhau muc-* ist synonym zu *addānake muc* "verpfänden, als Pfand überlassen".

⁷ Hier ist wohl nicht eine Übergabe im Sinne einer zugestandenen Nutzung gemeint, sondern nur die ordnungsgemäße Pfandhinterlegung durch genaue Angaben zu Lage und Umfang der verpfändeten Immobilie.

⁸ Die Verdopplung des verliehenen Betrages ist nach der *dāmdupat*-Regel die höchstmögliche Wertsteigerung, die ein Kredit erwirtschaften kann. Vgl. oben 2.33.1 (fn).

⁹ Vgl. oben 2.34.1 (K).

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *likhāp-*.

¹¹ *samam* ist wohl zu *samakṣam* zu korrigieren.

Eigentum. Aus dessen Hand (nimmt) der Schuldner, namentlich: Der im Dorf Samśāri wohnende Bauer (*kutambika*) Moṣāka hat wegen eigenen entstandenen Bedarfs vom Kaufmann Cāhaḍa 500 *drammas*, (in Worten:) fünfhundert, in der *khara*-Münze von Śrīśrimāla geprägte, dreifach geprüfte, überall gebräuchliche,¹ vorzügliche, alte *Viśvamallapriya*²-*drammas* als Kredit aufgenommen. Für das Vertrauen des Gläubigers in bezug auf diese *drammas* wurde als Pfand entsprechend der Regel für den Genuß von Früchten als Zins ein von früheren Generationen ererbtes und auch von mir genutztes, eigenes Feld überlassen, zusammen mit seinen baumbestandenen Waldstücken, mit neu (entdeckten) Schätzen,³ das in seinen vier Grenzen bezeichnet ist.

Der *Schuldner⁴ kann dieses Feld jährlich am Akṣayatṛṭīyā-(Tag) auslösen, nachdem er die *drammas* der ursprünglichen Schuld⁵ gezahlt hat. Der Ertrag⁶ des Feldes gehört dem Gläubiger. (Bereits) am vierten Tag (der hellen Hälften des Vaiśākha)⁷ kann der Schuldner das Feld selbst mit *drammas*, die in einen Knoten gebunden sind,⁸ nicht (mehr) auslösen.

Die beiden für die Einhaltung⁹ der oben genannten Bestimmungen der Urkunde und zur Verhinderung jeder Art von Beeinträchtigungen durch andere Gotra-Mitglieder, erb berechtigte Verwandte und andere Gläubiger, die über eine Urkunde verfügen, gestellten Bürgen N.N. und N.N. erfüllen die niedergeschriebenen Bestimmungen (dieser) Urkunde. Durch einen sind beide, durch beide ist einer (vertreten). Wenn einer *vom Gläubiger belangt wird,¹⁰ soll er ohne als Widerrede auf den anderen (zu verweisen), die niedergeschriebenen Bestimmungen (dieser) Urkunde erfüllen.

[S] In dieser Sache (hier) die Unterschriften (der Bürgen) im Beisein(?)¹¹ von drei Zeugen, nachdem sie im (o.g.) Ort zusammengekommen sind.¹²

2.35.2.2 (Bar1 [18]) Jetzt die Urkunde über die Verpfändung eines Feldes:

[E] Heute, am Sonntag, dem 5. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Kārttika im Jahre Saṃvat 1498, hier in der Stadt Śrī N.N. übergibt der Schuldner N.N. dem Gläubiger N.N. (folgendes) eigenhändig geschriebene Dokument:

[H] Wegen entstandenen Bedarfs sind 10 alte *taṇkas* auf Zins genommen. Für diese *drammas* wurden 3 Felder übergeben. Deren Ertrag (beläßt sich auf) 20 *taṇkas*, in Worten:¹³ zwanzig.¹⁴ Der Bauer (*kutambil*), der diese Felder übernimmt, gibt dem Gläubiger (*vyavahārika*) (deren) Ertrag – eine Hälftete am Ende des (Monats) Māgha, (die andere) Hälftete am Ende des (Monats) Jyeṣṭha. Wenn niemand¹⁵ die zwei Felder (und) auch das *vāpaka*(?) übernimmt, dann sollen die Bürgen ent-

¹ *sarvatra-vyavaharamāna*, hier fehlgeschrieben als -*vyavahāramāna*, ist parallel zu *hatṭa-vyavahārika-pracalamta* u.ä. in anderen Dokumenten.

² Siehe Glossar s.v.

³ Siehe zu diesen Attributen 2.2 (K).

⁴ *dhanikena* ist offensichtlich falsch für *dhāranikena*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *sāmaka*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *āyapada*.

⁷ D.h. ein Tag nach dem erwähnten Aksayatṛṭīyā-Tag.

⁸ D.h. „die vollständig bereitgehalten sind“. Siehe Glossar s.v. *gramthibaddha*.

⁹ Siehe Glossar s.v. *palāpana*.

¹⁰ Die Formel ist korrupt. Vgl. Parallelversionen.

¹¹ *samar*: Vgl. oben 2.35.1.2 -*viditam*.

¹² *adhibāse sametya* ist möglicherweise korrupt für *adhibāsa-saktīya-* (vgl. oben 2.35.1.2).

¹³ Siehe Glossar s.v. *amke*.

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *visa*.

¹⁵ Die Syntax ist korrupt.

sprechend dieser Festlegung am Ende des Jahres die Zahlung dieser *drammas* veranlassen.¹ (Auch) wenn auf den Feldern nichts geerntet wird, sollen die Bürgen veranlaßt werden zu zahlen.

[S] Hier der Bürge.

2.35.2.3 (Bar1 [19]) Jetzt wird ein *paripatra*² geschrieben:

[E] Heute, am Sonntag, dem 5. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Kārttika im Jahre Samvat 1498, hier in der Stadt Śrī N.N.

[H] überließ N.N. aus der Kaste N.N. wegen entstandenen Bedarfs dem Gläubiger (*vyavahārika*) N.N. entsprechend der Regel für den Genuss von Früchten als Zins ein von seinem Vater ererbtes als Brahmanengabe³ gegebenes Feld als Pfand. Für dieses (Pfand) nahm er entsprechend dem herkömmlichen Brauch 100 *drammas*, in Worten:⁴ einhundert. Als Zins auf diese *drammas* (gilt) der Ertrag (*ādāna*) des Feldes. Solange diese *drammas* nicht eingehen,⁵ ist dieses Feld vom Gläubiger zu bearbeiten.⁶ Bis (zum Ablauf von) drei Jahren kann es nicht ausgelöst werden.⁷ Wenn (der Schuldner) es danach auslöst, dann hat dies im (Monat) Vaiśākha zu geschehen.⁸ Für den Fall, daß Könige oder⁹ andere Gotra-Angehörige (den Gebrauch) dieses Feldes beeinträchtigen,¹⁰ (und) für die Zahlung der *drammas* ist N.N. als Bürge gestellt. (Wenn jemand) diese Festlegung verletzt und das Feld an sich nimmt, ist er von diesem Bürgen (daran) zu hindern.

[S] Hier die Zeugen. Die Unterschrift von N.N. Die Unterschrift des Bürgen. Und die Unterschrift des Schuldners.¹¹

◆ **vrddhiphalabhoga:** t.t. "Genuss von Früchten als Zins; Nutzpfandgeschäft". P verwendet durchgehend *vrddha* anstelle von *vrddhi*. Vgl. zu diesem Terminus insbesondere Mt.Abu-Inscription V.S. 1288: *devakīya-bhāmdāgare ... sodaśā drammā vrddhiphalabhoganyāyena (*)kṣiptāḥ* "in der Tempel-Schatzkammer wurden 16 *drammas* entsprechend der Regel für den Genuss der Zinsfrucht hinterlegt" (Jinavijaya 1921, 96, Nr. 82); Ārāsaṇa-Inscription V.S. 1344 *vrddha(sic!)phalabhog[āya] māśam prati drama 3 catamti* (ebd., 163, Nr. 281). In den Dokumenten der LP wird dieser t.t. jedoch im Unterschied zu den genannten Inschriften ausschließlich in Zusammenhang mit Nutzpfändern genannt, wobei der aus der Nutzung entstehende Vorteil den für die entliehene Summe fälligen Zins vertritt. Das wird im Falle einer Hausverpfändung mit der Formel *gr̥hasya bhādakām nahi / drammānām vyājam nahi* veranschaulicht.¹²

¹ Die Felder werden offenbar nur in dem Fall als Pfand anerkannt, wenn sich jemand findet, der sie im Auftrage des Gläubigers bearbeitet. Der Terminus *utpatti* bezeichnet folglich den Rein ertrag dieser Felder, den ihre Verpachtung erbringt. Die passivische Verwendung von *dāpayitavya* im ersten Satz ist ungewöhnlich. Vgl. den folgenden Satz, wo *pratibhuvah* (korrigiert aus *pratibhuvā*) korrekt als grammatisches Subjekt des Kausativgerundivums auftritt.

² Siehe Glossar s.v.

³ *brahmaddatta* = *brahmadeya* (t.t.).

⁴ Siehe Glossar s.v. *amke*.

⁵ Die Bedeutung von *sthāpyā* ist mir in diesem Zusammenhang unklar. Ist es wie oben (2.33) als "(gewinnbringend) anzulegen" zu verstehen? *sthāpya-drama* würde folglich "*drammas*, die man anlegen kann" bedeuten.

⁶ Siehe Glossar s.v. *khetaniya*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *chut-* Kaus.

⁸ Die etwas eigenwillige Formulierung meint: "Das Feld kann nur im Monat Vaiśākha ausgelöst werden."

⁹ Beachte die syntaktisch ungewöhnliche Stellung von *vā*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *gr̥haka*.

¹² Vgl. zu Parallelen dieser Formel in Originaldokumenten die Einführung, 0.5 "Die formale Gestaltung der Schriftstücke".

In diesem Sinne ist 2.35.1.4 (*grhađūlipatra*) nicht als *vrddhiphalabhogapatra* zu bezeichnen. Auch 2.35.1.3 (*grhoddānakapatra*), das inhaltlich weitgehend dem *grhađūlipatra* entspricht, kann nicht dieser Art von Dokumenten zugeordnet werden. Dementsprechend enthalten beide Urkunden auch nicht den Terminus *vrddhiphalabhoga*. In beiden Dokumenten wird das Haus offenbar nicht als Nutzungspfand übergeben, sondern die geliehene Summe wird als verzinsliche Hypothek auf das Haus betrachtet, in dem der Schuldner weiterhin wohnen bleibt. Innerhalb einer festgesetzten Frist hat die Rückzahlung der Hypothek zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Haus unwiderruflich dem Gläubiger zu.

Der Terminus *vrddhiphalabhoga* könnte auf eine alte Rechtsterminologie zurückgehen. KA 3.12.15 verwendet das ähnlich lautende *phalabhogya* als Bezeichnung verpfändeter Immobilien, deren Nutzung im puren Gebrauch ihrer Früchte besteht – wie z.B. Häuser –, und unterscheidet sie von *prayāsabhogya*, einem Immobilienpfand, dessen Nutzung auf Anstrengung beruht – wie z.B. ein Feld.¹

Auch Yājñ. 2.58 gebraucht den Ausdruck *phalabhogya*, der hier jedoch *kālakṛta* ("befristet") gegenübergestellt wird und ein Nutzpfand bezeichnet, dessen Gebrauch nicht befristet ist und das somit nicht verfällt.² Diese Unterscheidung ist auch in den LP-Dokumenten zu beobachten. In den Dokumenten 2.35.1.3 und 4 ist eine Frist stipuliert, nach der das Pfandobjekt dem Gläubiger zufällt. Sie entsprechen somit der Kategorie *kālakṛta* Yājñavalkyas. Die *vrddhiphalabhoga*-Dokumente hingegen setzen allenfalls eine Mindestgebrauchszeit des Pfandes fest. Darüber hinaus scheint die Nutzung des Pfandes jedoch auf unbegrenzte Zeit möglich zu sein, ohne daß es verfällt. In diesem Sinne entsprechen sie der Kategorie *phalabhogya* der Dharmasāstrins.

2.36 ādhi

2.36.1 (P [43]) Ein Pfandbrief wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Anahillapātaka, zuerst die gesamte königliche Genealogie, hier und heute im Dorf Bālūā wird folgender Pfandbrief geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der hier wohnende Kaufmann (*vya*^o) Khetāka investiert sein Eigentum. Aus dessen Hand (nimmt) der Schuldner, namentlich: Der hier wohnende Bauer (*kutambin*) N.N. hat wegen entstandenen Bedarfs 200, (in Worten:) zweihundert, in der *khara*-Münze von Śrīśrīmāla geprägte, dreifach geprüfte, unter den Markthändlern kursierende, vorzügliche *śrīmat-pāruthakadrammas*³ genommen. Für das Vertrauen des Gläubigers (in bezug) auf diese (*drammas*) wurde ein Haus innerhalb seiner Grenzen (d.h. vollständig) verpfändet⁴ und (dem Gläubiger) überlassen. (Das Haus) ist nach Osten ausgerichtet, besitzt eine Terrasse, ist zweistöckig,⁵ mit Ziegeln⁶ gedeckt (und) besitzt einen Innenhof(?).⁷ Die Grenzen des Hauses (sind) wie folgt:

¹ A.A. Vigasin hingegen meint, daß *sthāvara* in diesem Sūtra nicht als "Immobilie", sondern als eine bestimmte Art eines Pfandes ("nepodyiñyj zalog") zu verstehen ist, das dem von Vyāsa und Bharadvāja als *apratyayabhogyādhi* bezeichneten Pfand entspricht. Dieses Nutzpfand ist dadurch charakterisiert, daß der aus ihm hervorgehende Gewinn nur auf die Zinsen und Kosten angerechnet wird, nicht jedoch zur Verringerung der ursprünglichen Schuld führt (Vigasin/Samozvancev 1984, 117f.).

² Vgl. auch Nār.(vya.) 1.108–109; Brh. 1.10.125.

³ Siehe Glossar s.v.

⁴ Siehe Glossar s.v. *ādikṛta*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *dvibhaumikya*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *kaveluka*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *saphalahika*.

Diese *drammas* sind zuzüglich der Zinsen, ohne *maṭṭaskamdhā*(?), in bar, auf einmal¹ am Akṣayatṛtīyā(-Tag) (zurück)zuzahlen.² Wenn (der Schuldner) die *drammas* nicht am Akṣayatṛtīyā(-Tag) zahlt, dann geht dieses Haus, (auch wenn) doppelt so viele *drammas* (gezahlt würden), entsprechend dieser Urkunde für immer verloren.³

Für die Einhaltung dieser oben genannten Bestimmungen ist entsprechend der Regel für Gesamtschuldner⁴ N.N. als Bürge gestellt, und als zweiter Bürge (N.N.). Durch einen sind beide, durch beide ist einer (vertreten).

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. Dies wurde auf Bitte beider (Parteien) von *pari* N.N. geschrieben.⁵

2.36.2 (B [34]) Ein Pfandbrief wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. (Tag) der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288, hier in Śripattana, zuerst die königliche Genealogie wie aufgeschrieben, wird folgender Pfandbrief geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der hier wohnende *vā(nija)* Śimāka investiert zum Zwecke des Gewinns sein Eigentum. Aus dessen Hand (nimmt) der Schuldner, namentlich: Der hier wohnende, *vā(nija)* Pūnāka hat wegen eigenen entstandenen Bedarfs vom Kaufmann (*vya[vahārin]*) Śimā(ka) 200 *dr.*, (in Worten:) zweihundert, in der *khara*-Münze von Śrīśrimāla geprägte, dreifach geprüfte, unter den Markthändlern kursierende,⁶ vorzügliche, *dvivallakya*⁷ und⁸ *Vīsalapriya-drammas*⁹ genommen. Als Zins auf diese *drammas* fallen monatlich 2 *dr.*, (in Worten:) zwei *drammas*, per Hundert an. Ferner wird für die (Gewährleistung der) Zahlung dieser *drammas* (und) für das Vertrauen des Gläubigers (ein Haus) verpfändet. (Das Haus) ist nach Osten ausgerichtet, besitzt eine Terrasse, ist zweistöckig,¹⁰ steht auf einem Fundament([?])¹¹, ist mit Ziegeln¹² gedeckt, besitzt einen Innenhof([?])¹³ und einen (Vor-)Hof¹⁴. So, wie die Grenzen (unten) aufgeschrieben sind, wird (es) vom *vā*^o Pūnāka als Pfand überlassen. Die Grenzen des Hauses sind wie folgt:

In der östlichen Richtung (verläuft) die Grenze an der westlichen Regentraufe¹⁵ des Hauses von *vā*^o Jagasi; in der südlichen Richtung ist die Grenze die Umfassungsmauer¹⁶ (des Grundstücks) von *vā(nija)* Cāhaḍa; und in der westlichen Richtung (verläuft) die Grenze an der Hauptstraße; in der nördlichen Richtung (verläuft) die Grenze an der Veranda¹⁷ des Tempels des Gottes Śrī Ādinātha.

¹ Siehe Glossar s.v. *ekamustyā*.

² *dātavyāḥ* und *praveśaniyāḥ* sind synonym "zu zahlen".

³ Siehe Glossar s.v. *dull-*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *sāmānyagrāhakācāra*.

⁵ Das Dokument versäumt, den Zinssatz anzuführen.

⁶ Siehe Glossar s.v. *pracaramta*.

⁷ Siehe Kommentar.

⁸ *atha* im Kompositum!

⁹ Siehe Glossar s.v.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *dvibhūmikya*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *datīta*.

¹² Siehe Glossar s.v. *kaveluka*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *saphalahika*.

¹⁴ Skt. *prāṇīgana* n. "Hof".

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *nivrājalapāta*.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *kotadī*.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *varandikā*.

Dieses mit diesen vier Grenzen versehene, eigene Haus wurde dem Gläubiger als Pfand übergeben. Dieses Haus (kann) am Akṣyatṛtīyā-(Tag) des kommenden Jahres¹ ausgelöst werden,² wenn dem Gläubiger die (von ihm) gegebenen *drammas* zuzüglich der Zinsen, ohne *māṭadhāṭa*(?)³, auf einmal, entsprechend den niedergeschriebenen Bestimmungen dieser Urkunde, ohne Streit gezahlt werden. Wenn der Schuldner das Haus nicht entsprechend den geschriebenen Bestimmungen dieser Urkunde am Akṣyatṛtīyā(-Tag) des kommenden Jahres auslöst, dann (kann das Haus) jedes Jahr auf diese Weise entsprechend (den Bestimmungen) dieser Urkunde ausgelöst werden, indem dem Gläubiger die fälligen *drammas*⁴ (gezahlt werden). Wenn⁵ dieses Haus aufgrund königlichen oder göttlichen (Einflusses) in Flammen aufgeht (oder) zerstört wird⁶ (oder) zusammenfällt, dann sollen der Schuldner und die Bürgen das Haus in dem alten Zustand wiederherstellen lassen⁷ und dem Gläubiger (wieder) übergeben.

Entsprechend dieser geschriebenen Regel soll der Gläubiger dieses Haus auf unbegrenzte Zeit besitzen,⁸ solange der Schuldner entsprechend der geschriebenen Regel dieser Urkunde die *drammas* zuzüglich der Zinsen nicht gezahlt hat.

In dieser Sache sind für die Ausführung der geschriebenen Regel dieser Urkunde zwei Bürgen gestellt: Punā, Sohn des Jagasi, aus der Osavāla(-Kaste) und Cāhaḍa, Sohn des Vāhaḍa, aus der Nāgara(-Kaste). Durch einen sind beide, durch beide ist einer (vertreten). Auch ein einzelner Bürge (soll), ohne als Erwiderung auf den jeweils anderen (zu weisen), wie der *Gläubiger⁹ die Bestimmungen dieser Urkunde ausführen.

[S] In dieser Sache sind hier die eigenhändigen Unterschriften von Schuldner und Bürgen¹⁰ gegeben. Und dieser vom *pāraghī Jayatāka* geschriebene Pfandbrief, versehen mit den entsprechend vermerkten (Namen von) fünf Zeugen, ist Autorität.

2.36.3 (Bar [21]) Ein Pfandbrief für Gold, Silber u.a.:

[E] Heute, am Sonntag, dem 5. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Kārttika im Jahre Saṃvat 1498, hier im Dorf N.N., während der Amtszeit des N.N. wird folgender Pfandbrief geschrieben:

[H] N.N. hat vom Kaufmann (*vyava*[°]) N.N. 100 *phadīyās*¹¹ auf Zins genommen. (In Worten:) einhundert. Für das Vertrauen (des Gläubiger) in bezug auf diese *drammas* werden 4 Gold-*taṅkas* als Pfand hinterlegt. Auf diese (o.g. 100 *phadīyās*) fallen¹² monatlich 2 *pāikas*¹³ per Hundert an. Wenn¹⁴ das Pfand von Dieben entwendet wird, oder (verloren) geht, von einem Feuer verbrannt wird, oder durch

¹ Siehe Glossar s.v. *sām*.

² Siehe Glossar s.v. *chut*.

³ Vgl. parallel *mattaskamdhā*(?).

⁴ *pravesa-drama* "Zahlungsdrammas", die der Zahlung obliegenden *drammas*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *kadāpi*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *dhrus*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *kārāp*.

⁸ Da es sich hier nicht um ein Nutzpfand handelt, ist *bhogavaniya* (Glossar s.v.) nicht als "zu nutzen", sondern im Sinne von "zu besitzen, behalten" zu verstehen. Vgl. unten Kommentar.

⁹ *dhāraṇikasamāṇ* ist fehlerhaft und möglicherweise korrupt für *dhāraṇikāvat dhanikasamāṇ*.

¹⁰ *dhura-pratibhuvoḥ* Gen.Dual m. ist parallel zu *dhāraṇika-pratibhuvoḥ* in anderen Dokumenten. Siehe Glossar s.v. *dhāraṇika*. Zur Verwendung des Dual in dieser Formel siehe 2.17.6 (fn).

¹¹ Siehe Glossar s.v.

¹² Siehe Glossar s.v. *caṭ*. Plural statt Dual!

¹³ Siehe Glossar s.v.

¹⁴ Beachte *cet* als erstes Wort im Satz!

(irgendein anderes) Unheil verschwindet, (dann) gehen dem Gläubiger (seine) *drammas* verloren. (Weil) für den Schuldner das Pfand verloren geht. (Dies) soll der Gläubiger dem Schuldner zusichern.¹

◆ Die im Abschnitt *ādhipatra* angeführten Urkunden handeln über Aufbewahrungspfänder (Dharmaśāstra: *gopya*).² Klar ist dies insbesondere im Fall von 2.36.3 (Bar1). Da alle Urkunden von Zinszahlungen reden, kann es sich auch bei den verpfändeten Häusern nicht um Nutzungspfänder handeln; *bhogavaniya* in 2.36.2 (B) bezieht sich folglich nicht auf die Nutzung im wörtlichen Sinne, sondern auf den Besitz durch den Gläubiger. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, daß nicht von *upaksaya* ("Ausgaben") des Gläubigers für das Haus die Rede ist. Im Falle von 2.36.2 (B) verbleibt das Haus solange im Besitz des Gläubigers, bis die Zahlung vollständig erfolgt ist. 2.36.1 (P) dagegen stipuliert eine Frist und legt den Verfall des Pfandes nach einem Jahr fest. Dies entspricht den Bestimmungen von 2.35.1.3 (*grhoddānaka*) und 2.35.1.4 (*grhaḍūli*). Beide Möglichkeiten des Aufbewahrungspfandes kennen auch die Dharmaśāstras (H. Chatterjee 1971, 225f.). Vgl. auch oben 2.35 (K).

dvivallakya: Dalal/Shrigondevkar, 118: "the *drammas* in which there is a mixture of two *vālas* of a lower metal". Dieser Interpretation schließt sich Agrawala (1955, 73) an und verweist gleichzeitig auf die in der Gurvāvali des Yugapradhānācārya erwähnten *dvivallakadrammas*.³ Während D. Sharma anfänglich (1959, 303) die Interpretation Agrawalas übernimmt, sieht er später in *dvivallakya* einen Terminus für muslimische Münzen, die nach der Eroberung Rajasthans und Gujarats durch die Khäljis in diesem Territorium zirkulierten. Er erklärt sie als Münzen, die einen Wertmetallanteil von 1:2 aufweisen (1960a, 197–200). Gopal (1963, 10) fügt den oben genannten Erklärungen eine dritte hinzu, nach der der *dvivallakadramma* eine Münze war, deren Gewicht 2 *vālas* = 6 *rattis* = 10.98 grains betrug (ebenso Gopal 1989, 203). Nichts Neues enthält V.K. Jain 1990, 152.

2.37 aśva

2.37.1 (P [44])⁴ Eine Urkunde über (die Verpfändung von) Pferden wie folgt:
 [E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Añahillapāṭaka, zuerst die gesamte königliche Genealogie, hier und heute im Dorf Bālūā wird folgende Urkunde (über die Verpfändung von) Pferden geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der hier wohnende Kaufmann (*vya*°) Khetāka investiert zum Zwecke des Gewinns sein Eigentum. Aus dessen Hand (nimmt) der Gläubiger, namentlich: Der hier wohnende *heḍāu*⁵ N.N. hat wegen entstandenen Bedarfs 800, (in Worten:) achthundert, in der *khara*-Münze von Śrīśrimāla geprägte, dreifach geprüfte, (noch) kursierende, vorzügliche⁶ śrīmat-pāraughadyaka⁷-dr. in bar auf Kredit genommen. Als Zins auf diese *drammas* (fallen) monatlich 2 *dr.*, (in Worten:) zwei, per Hundert (an). Für das Vertrauen des Gläubigers (in bezug) auf diese *drammas* zuzüglich der Zinsen wurden dem Gläubiger zwei Pferde – ein sandelholz(farbenes?)⁸ und ein *poli*-(Pferd?) – zur Verfügung gestellt⁹ (und) als

¹ *pratitir utpādyā*: wörtl. "Das Vertrauen ist entstehen zu lassen."

² Vgl. hierzu H. Chatterjee 1971, 224–228.

³ Das ist Kharataragacchabhradurgurvāvali, 75, 76, 79.

⁴ Die Version von P ist stark verderbt. Näher am Original scheint hier B zu sein.

⁵ Siehe Glossar s.v.

⁶ *śre*° ist die gebräuchliche Abkürzung für *śreṣṭha*. Aufgrund des ansonsten in dieser Formel einheitlich belegten *śreṣṭha* muß dies jedoch ein Mißverständnis des Schreibers sein.

⁷ Siehe Glossar s.v.

⁸ Siehe Glossar s.v. *śrīkhamda*.

⁹ *dvāranibaddha*: wörtlich "an das Tor gebunden".

Pfand¹ überlassen. Die Ausgaben für Stroh,² Futter, Pflege(?),³ Unterstand,⁴ einen Arzt, die Bewachung⁵ usw. für diese beiden zur Verfügung gestellten Pferde hat der (Schuldner) *heḍāu*⁶ zu tragen. Wenn der *heḍāu* Sūmāka die Kosten für das Futter usw. nicht erstattet,⁷ dann soll der Gläubiger angesichts⁸ der Kosten für Stroh, Futter usw. täglich 1 1/2, (in Worten:) eineinhalb, *drammas* in der Urkunde als Kosten (*upakṣaye*) zu Lasten schreiben.⁹ (Wenn) diese beiden zur Verfügung gestellten Pferde aufgrund eines Brandes usw., durch Regenfall, durch Überanstrengung, durch königliche Gewalt,¹⁰ aufgrund jeder Art von königlicher oder göttlicher (Gewalt)¹¹, aufgrund einer Krankheit in bezug auf die Leibeswinde, die Galle, den Schleim usw. *sterben sollten,¹² (dann) ist dies alles (in der Verantwortung) des Schuldners.¹³ (Und wenn) auf irgendeine Art und Weise der *Tod (dieser) Pferde eintritt,¹⁴ dann soll der Schuldner dem Gläubiger an deren Stelle zwei gleichrassige und gleichwertige Pferde zur Verfügung stellen.

Mit diesen beiden Pferden kann der Gläubiger oder seine Dienerschaft so wie (sonst) der Schuldner und dessen Dienerschaft¹⁵ auf der Erde, die sich bis zum Meeresrand erstreckt, reitend umherstreifen, bis zu deren vollständiger Erschöpfung(?).¹⁶

Diesen beiden zur Verfügung gestellten, verpfändeten Pferden (ist) anstelle von Stroh *kuśa*-Gras, anstelle von Futter *Sand (zu geben). Wenn als Futter¹⁷ Dornengestrüpp¹⁸ usw. gegeben werden, dann soll der Schuldner keine Schwierigkeiten¹⁹ machen.²⁰ (Wenn der Schuldner) nicht innerhalb eines Monats, beginnend

¹ Siehe Glossar s.v. *addānaka*.

² Siehe Glossar s.v. *khada*.

³ Siehe Glossar s.v. *modana*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *sthānapāla*. Da mit *prāharika* bereits die Bewachung des Pferdes erwähnt ist, scheint eine Verbindung mit *pāla* "Hüter, Wächter" ausgeschlossen.

⁵ Siehe Glossar s.v. *prāharika*.

⁶ Korrupt: *heḍāu-yakena*.

⁷ *sūmākena* Instr. ist syntaktisch inkorrekt für den Nom. Sg. gebraucht.

⁸ Siehe Glossar s.v. *bhanītvā*.

⁹ *uddhārya...catati*. "werden als Kredit aufgenommen und aufgeschrieben". Siehe Glossar s.vv. *ud-dhṛ-*Kaus., *cat-* 2). Die syntaktische Verbindung mit dem Instrumental ist fehlerhaft, der ganze Satz scheint korrupt überliefert. Vgl. die parallele Aussage in B.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *rājaviddhara*.

¹¹ Die Aufnahme von *rājaka-daiyaka* in dieses Kompositum ist merkwürdig.

¹² *yogakṣemādikam utpadyate*. Die Verwendung von *yogakṣema* ist ungewöhnlich. Vgl. parallel B *mriyete*. Möglicherweise lag dem Bearbeiter in der gesamten Passage eine korrupte Vorlage vor. In B erscheint *yogakṣema* in anderem und semantisch korrektem Zusammenhang. Die hier erforderliche Bedeutung von *yogakṣema* ist wohl am ehesten zu verbinden mit seiner Verwendung im Sinne "Befreiung vom Kreislauf der Wiedergeburten" (Ray 1933–35, 134), also vereinfachend "Tod". Vgl. hierzu auch die Bedeutung von *yogakṣema* im buddhistischen Kontext im Sinne von "spiritual success, = enlightenment, peace or salvation, virtually the same as nirvāṇa" (BHSD, 448) bzw. Pāli *yogakkhemā* "rest from work or exertion, or fig. in scholastic interpretation 'peace from bondage'..." (PTSD, 558).

¹³ Die Handschrift liest *dhāranikosya*. Möglicherweise ist hier ein Verb ausgefallen: *tat sarvam dhārapniko vahati* o.ä. Die Passage ist korrupt.

¹⁴ *jātayogakṣemah* ist im Sinne von *jāte yogakṣeme* aufzufassen. Vgl. zur Verwendung des Nom. im Sinne eines Lok. abs. Uhle 1914, 6 (Ed. *Vetālapañcavimśatikā*).

¹⁵ *samap:* hier mit Instr. "auf gleiche Weise".

¹⁶ *ākārṇapuccham:* wörtlich "von den Ohren bis zum Schwanz", hier wohl "vollständig, zur Gänze". Der ganze Ausdruck ist parallel zu Bar1 *ākārṇa-pucchāmtam yāvat khetanīyah*.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *nīraṇa*.

¹⁸ Siehe Glossar s.v. *jhāṃkhara*.

¹⁹ Siehe Glossar s.v. *paripamthā*.

²⁰ Diese Passage ist korrupt. Die korrekte Bedeutung bewahrt wohl ausschließlich B. Offenbar sind die ersten beiden Aussagen selbständig mit fehlendem Prädikat (*deyāḥ* o.ä.) aufzufassen. Die Konstruktion mit *dīyamāne* (Lok. abs.) ist dann nur in Verbindung mit einem Kompositum *jhāṃkarādi-*

mit dem in der Urkunde geschriebenen Tag, die beiden Pferde auslöst, dann (kann sie) der Gläubiger entsprechend der Regel für Zucker und *badara*-(*Früchte*)¹ verkaufen. Alle *drammas* (der ursprünglichen Schuld), die (trotz) des Verkaufs der beiden Pferde fehlen, sind zuzüglich Ausgaben und Zinsen sowohl vom Schuldner als auch vom Pfandhüter-Bürgen.² (also) von beiden, aus dem eigenen Haus zu zahlen. Der Schuldner soll auch später³ (dem Gläubiger) keine Unannehmlichkeiten bezüglich eines niedrigeren oder höheren Preises der verkauften Pferde bereiten.

Für die Einhaltung der oben genannten Regel, für die Zahlung der *drammas* zuzüglich Ausgaben und Zinsen, für die Freigabe der Pferde ist entsprechend der Regel für Gesamtschuldner als Bürge *rāja(putra)* N.N. gestellt, und als zweiter Bürge (N.N.).

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. Dies wurde geschrieben (von N.N.).

2.37.2 (B [33]) Eine Urkunde über die Verpfändung von Pferden wird wie folgt geschrieben:

[E] Zuerst die königliche Genealogie wie vorher geschrieben. Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaisākha (im Jahre) Samvat 1288, hier in Śripattana wird folgende Urkunde über die Verpfändung von Pferden geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: Der hier wohnende Kaufmann (*vya*^o) Āsadhiṇa investiert zum Zwecke des Gewinns sein Eigentum. Aus dessen Hand (nimmt) der Schuldner, namentlich: Der hier wohnende *hedāu* Nāgaḍa (hat) wegen eigenen entstandenen Bedarfs 800, (in Worten:) achthundert, in der *khara*-Münze von Śrīśrīmāla geprägte, dreifach geprüfte, unter den Markthändlern kursierende, alte, vorzügliche Śri-Viśvamallapriya⁴-*dr.* (genommen). Für das Vertrauen des Kaufmanns (*vyava*) Āsadhiṇa (in bezug auf) diese *drammas* stellte der *hedāhu* Nāgaḍa dem Kaufmann Āsadhiṇa zwei Pferde zur Verfügung:⁵ sein eigenes gelbes Pferd⁶ und ein sandelholz(farbenes?)⁷ Pferd. Alle Ausgaben für diese beiden Pferde für Stroh,⁸ Futter, Pflege,⁹ den Unterstand,¹⁰ einen Arzt, Medizin, die Bewachung¹¹ usw. soll der Schuldner tragen. Wenn der Schuldner die in der Urkunde genannten Bestimmungen bezüglich der Ausgaben nicht täglich erfüllt, dann soll der Gläubiger den beiden Pferden statt Stroh Dornengestrüpp,¹² statt Futter¹³ Sand, statt Wasser Urin geben.¹⁴ Und wenn der Gläubiger auf diese Art

nirage zu verstehen. Barl zeigt eine weitere Variante dieses Mißverständnisses. Hier wird nicht mehr das Recht des Gläubigers erwähnt, im Falle der Nichtzahlung der laufenden Kosten minderwertige Ersatzstoffe zu verwenden. Die ganze Passage wird umgedeutet in eine klar positive Aussage über die zu verfütternden Materialien.

¹ *badara* "Zizyphus Jujuba, Judendorn" und "dessen (eßbare) Frucht". Siehe Glossar s.v. *khamda*-*badara-nyāya*.

² *āhipāla* und *pratibhū* sind appositionell aufzufassen. Siehe Glossar s.v. *āhipāla*.

³ *kālāmtare*.

⁴ Siehe Glossar s.v.

⁵ Wörtlich: "band sie an die Tür des *vya(vahārin)* Āsadhiṇa".

⁶ Siehe Glossar s.vv. *hariṇu*, *ghoḍu*. Beachte die unregelmäßige Komposition mit *svīya*^o.

⁷ Siehe Glossar s.v. *śrikhamṇu*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *khada*.

⁹ Siehe Glossar s.v. *modana*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *sthānapāla*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *prāhārikyā*.

¹² Siehe Glossar s.v. *jhamkhara*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *khāṇa*.

¹⁴ Beachte *bamdhaniyāḥ* m. Pl.

und Weise¹ verfährt, soll ihm der Schuldner diesbezüglich keine Schwierigkeiten² bereiten. Wenn der Schuldner in einem solchen Fall die Ausgaben nicht entsprechend der Vereinbarung (dieser) Urkunde trägt, dann soll der Gläubiger nach einem Tag täglich 1 1/2 dr., (in Worten:) eineinhalb *drammas*, als Kosten³ für alle (regelmäßigen) Ausgaben und (zusätzlich) die *drammas*, die für die Behandlung mit Medikamenten und Ärzte ausgegeben wurden, auf der Rückseite⁴ der Krediturkunde schriftlich vermerken. Der Gläubiger soll auf ehrliche Art⁵ alle Besitz(rechte)⁶ über diese beiden Pferde wie (deren) *Besitzer⁷ ausüben. So kann der Gläubiger oder seine Dienerschaft wegen eigener Angelegenheiten nach Belieben auf diesen beiden (ihm) zur Verfügung gestellten Pferden bis zum Meerstrand reitend umherschweifen.

Wenn einmal die beiden Pferde aus Überanstrengung ganz blutig sind und sterben oder, nachdem sie geflohen sind, umherlaufen und (dabei) von Taugenichtsen(^{?)}⁸ fortgeschleppt werden⁹ (oder) *verfolgt werden(?),¹⁰ (oder wenn sie,) nachdem sie wild geworden sind, davonlaufen und vor Schreck(^{?)}¹¹ sterben (oder) im Wasser ertrinken¹² (oder) sterben, nachdem sie verletzt wurden,¹³ (oder) durch eine Krankheit umkommen, (oder) [...]¹⁴ von Raubtieren getötet werden, wie Tiger, Löwen usw., (oder) wenn sie im Falle der Invasion eines feindlichen Heeres infolge königlicher Gewalt¹⁵ durch Waffen¹⁶ sterben, (oder) wenn sie von einem dem Schuldner feindlich gesinnten Menschen, der das Haus betreten hat, getötet werden, (oder) wenn sie sterben, nachdem sie sich an einem Holzsplitter¹⁷

¹ Siehe Glossar s.v. *anenāpi pariṇā*.

² Siehe Glossar s.v. *paripamthanā*.

³ Siehe Glossar s.v. *lāgi*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *prīṣṭhi*. Vgl. hierzu 2.33.2 (fn).

⁵ Siehe Glossar s.v. *nīcchadmaṇtyā*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *yogakṣema*.

⁷ *sādhanikavat* ist möglicherweise korrupt für *dhanikavat*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *asāriyaka*.

⁹ Die Übersetzung von *asāriyakair ākṛṣyete* ist hypothetisch. Vgl. alternativ, aber wenig überzeugend, Dalal/Shrigondekar, 117 „*asāriyaka* = may be *āṣya* & *sara* 'front strings.'“ Prasad 1987/88, 99 lässt diese Passage unübersetzt.

¹⁰ *kedasariyete* ist schwierig. Ich fasse es als Kompositform aus einerseits Guj. *kedo* u.a. "Verfolgung" / *kedo pakadavo* (levo) "verfolgen, jagen" (< Skt. *katī*, CDIAL 2639) und andererseits Skt. *sr-* "laufen, auch nachjagen, verfolgen" auf; *sarīyete* ist hierbei als unregelmäßig gebildete Form der 3.Ps. Dual Pass. anzusehen. Die Bildung des Passivstamms mit *-i(y)* (< Skt. *-īya-*) ist charakteristisch für die Alt-Gujarātī (Dave 1935, 46f., Bender 1992, 67). Unter Umständen ist *keda* auch als Präposition parallel zu OG *kedā* "after, behind" / "back, backward" (Bender 1992, 387), Guj. *keḍe* usw. aufzufassen. Nicht überzeugend ist Dalal/Shrigondekar, 117 „*kedasariyete* = a verb formed from *katī* & *sara*, i.e., if death is caused by drawing the ropes round the hind legs of the horse“. Diese Übersetzung übernimmt Prasad 1987/88, 99. Offenbar akzeptiert auch R. Salomon diese schwer nachvollziehbare Erklärung (1982, 20).

¹¹ Vgl. Dalal/Dhrondekar, 117 "when frightened" und dem folgend Prasad 1987/88, 99 "die out of frightened", wohl ausgehend von Skt. *utkārṇa* "die Ohren emporrückend". Siehe jedoch auch Siddharṣi: Upamitibhavapapañcākathā 1178.10 *utkārṇita* "to listen" (Ed., S. XXVIII). Es ist jedoch ebenfalls denkbar, in *utkārṇita* eine hypersanskritisierte Form aus Guj. *ukaṇavum* "to run away" (Mehta/Mehtha s.v.) zu sehen.

¹² Siehe Glossar s.v. *brūd-*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *śūlāpita*.

¹⁴ *mokirake* ist unklar. Dalal/Shrigondekar, 117 verbinden *mokiraka* mit "bhokarum in Gujarati 'dens' in a mountain forest". Diese Übersetzung ist hypothetisch, da eine lautliche Anbindung schwer nachvollziehbar ist. Zudem bedeutet Guj. *bhokāruṇ* (sic!) "hollowness, emptiness" etc. (Mehta/Mehtha s.v.).

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *rājaviddhara*.

¹⁶ Vgl. Glossar s.v. *amgaprahāra*.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *kīlaka*.

gerissen haben,¹ (oder) wenn sie irgendein feindlich (gesinnter Mensch) tötet, nachdem er (ihnen) die Zügel zerschnitten hat,² (oder) sie durch zugezogene Fußverletzungen erlahmen,³ (oder) wenn die beiden Pferde irgendwann einmal durch einen Brand, übermäßigen Regenfall, Überanstrengung oder einen Schlangenbiß oder durch einen anderen Schicksalsschlag Schaden nehmen, dann soll der *hedāū Nāgāda* dem Kaufmann Āsadhirā anstelle dieser beiden zuvor gestorbenen oder geschädigten Pferde zwei ebensolche, entweder denen gleichende, von der gleichen Rasse oder deren Abkömmlinge (oder) gleichaltrige zur Verfügung stellen. Diese beiden Pferde kann der *hedāū Nāgāda* innerhalb von zwei Monaten, (gerechnet) vom heutigen Tag an, auslösen, indem er dem Kaufmann Āsadhirā die in dem Pfandbrief genannten *drammas* zuzüglich der Kosten und Zinsen, ohne Streit, auf einmal (und) in bar, ohne *māṭadhāṭa*(?) zahlt.⁴ Wenn der Schuldner die beiden Pferde nicht entsprechend der geschriebenen Regel (dieser) Urkunde innerhalb von zwei Monaten, (gerechnet) vom genannten Tag an, vom Gläubiger auslöst,⁵ indem er die *drammas* zuzüglich der Zinsen und Kosten zahlt, dann soll der Gläubiger entsprechend der Regel für Gemüsehandel oder der Regel für Zucker oder *badari*-Früchte⁶ diese beiden Pferde mit Wissen des Schuldners zum Markt führen, für den an jenem Tag üblichen Preis verkaufen⁷ und die dabei erzielten *drammas* (anstelle der fälligen *drammas*) zuzüglich Zinsen und Ausgaben an sich nehmen.⁸ Wenn⁹ die in der Urkunde genannten *drammas* zuzüglich (Zinsen und) Ausgaben durch den Verkauf der beiden Pferde nicht gedeckt werden, soll der Gläubiger, nachdem er den Verkauf der beiden Pferde mit Wissen des Schuldners veranlaßt hat, die Zahlung der entsprechend der geschriebenen Regel (dieser) Urkunde fälligen,¹⁰ (jedoch noch) fehlenden *drammas* und (somit) die Bereinigung (der Schuld) durch den Schuldner¹¹ (und) die (von ihm) gestellten zwei Bürgen veranlassen,¹² nachdem er (gegebenenfalls) veranlaßt hat, daß aus dem eigenen Haushalt beider (Seiten, nämlich) des Gläubigers und der Bürgen¹³, weitere Sachen¹⁴ verkauft werden.¹⁵ Der Schuldner soll auch später dem Gläubiger keine Unannehmlichkeiten bezüglich eines niedrigeren oder höheren Preises der verkauften Pferde bereiten.

Für die Durchführung und Einhaltung¹⁶ dieser oben genannten Bestimmungen (dieser) Urkunde sind als Bürgen *Pūnā*, Sohn des *vā*^o Jagasī, aus der Šrīmāla-

¹ *sphuṭ-* „platzen, reißen, sich spalten“, hier offenbar *kīlakē sphuṭ* „sich einen Splitter einreißen“.

² *rasanā-karttana*. Vgl. hingegen Dalal/Shrigondevkar, 117 „cutting off the tongue“, dem Prasad 1987/88, 99 folgt; *rasanā* ist häufig Fehlschreibung für *raśanā* „Zügel usw.“ (pw s.v.). D.h. also: „nachdem er sie vom Hause des Gläubigers gewaltsam entführt hat“.

³ *māṭau jāyete*: *māṭa* ist zur Sippe *matta* „defective“ zu stellen (CDIAL 9723), deren Fortsetzer z.T. die Bedeutung „slow, lame“ usw. tragen. Vgl. insbesondere Mar. *matta* „slow, sluggish, tardigrave“ (Molesworth, 626); Guj. *māṭhum* „bad, evil, ill, wrong, wicked“ (Mehta/Mehtha s.v.). Die Erklärung von Dalal/Shrigondevkar, 117 („is it *mā* & *āṭ* unable to walk? Ill.“) dürfte schwerlich überzeugen.

⁴ *praveśayitvā* unregelmäßige Absolutivbildung.

⁵ Siehe Glossar s.v. *chotāp*.

⁶ Siehe Glossar s.vv. *śākapāṇikānyāya*, *khamda-badariphala-nyāya*.

⁷ *vartamāna-tad-dina-mūlyā* entspricht syntaktisch *tad-dina-vartamāna-mūlyā*.

⁸ *savyājakāḥ sopaksayā* scheint hier überflüssig.

⁹ Siehe Glossar s.v. *kadāpi*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *ghaṭita*.

¹¹ *-pāṛsvāt*

¹² *kārāpyāḥ* Pl., sowohl auf *nirvahāḥ* als auch auf *viśuddhiḥ* zu beziehen. Siehe Glossar s.v. *kārāp*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *dhura*. Zur pluralischen Verwendung des Duals vgl. 2.17.6 (*fn*).

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *dacha*.

¹⁵ *vikrayitvā* unregelmäßige Absolutivbildung.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *palāpana*.

Kaste und Śośāka, Sohn des vā^o Moṣā, aus der Gūrjara-Kaste gestellt. Beide Bürger erfüllen die gesamten, (hier) niedergeschriebenen Bestimmungen dieser Urkunde gleich dem Schuldner. Durch einen sind beide, durch beide ist einer (vertreten). Wenn der Gläubiger die Durchführung der genannten Bestimmungen (dieser) Urkunde veranlaßt, dann soll einer, wenn er (von diesem) belangt wird, nicht als Erwiderung auf den anderen (verweisen, sondern) gleich dem Schuldner die gesamten Bestimmungen (dieser) Urkunde gegenüber dem Gläubiger erfüllen.

[S] In dieser Sache (hier) die eigenhändigen Unterschriften von Schuldner und Bürgen.¹ Weiterhin sind in die Urkunde drei oder fünf Zeugen mit² ihrer entsprechenden Kaste und ihrem Namen einzutragen.³ (Auch wenn) Buchstaben fehlen oder überflüssig sind, ist die Urkunde Autorität.

2.37.3 (Bar1 [22]) Eine Urkunde über die Verpfändung⁴ von Pferden:

[E] Heute, (am Tag ... des Monats) Kārttika im Jahre Samvat 1498, hier in der Stadt N.N., während der siegreichen Herrschaft des N.N., während der Regierung des N.N. wird folgende Urkunde über die Verpfändung von Pferden geschrieben: [H] Der Schuldner Devadatta hat wegen entstandener (eigener) Verpflichtungen vom Gläubiger N.N. 100, (in Worten:) einhundert, *taṅkas* genommen. Als Zins darauf fällt monatlich je *taṅkaka* eine *durgṛā* an.⁵ Für (die Sicherheit bezüglich) der Zahlung dieser (*drammas*) hat der Schuldner für das Vertrauen des Gläubigers drei (Pferde) verpfändet und (jenem) überlassen: ein gelbes⁶ Pferd⁷ mit Namen Viramarddana, eine Stute⁸ (mit Namen) Śobhāvati, eine *haṭī*(?)⁹ (mit Namen) Lakṣmīkyā. Die *drammas* soll der Schuldner von heute an bis zum Ende des (Monats) Māgha dem Gläubiger in bar zahlen. Für die Unterbringung und Verpflegung,¹⁰ (d.h. für) Futter,¹¹ Trinken und Unterkunft, fallen täglich 4 *drammas* an. Den Kaufpreis¹² für Medikamente hat der Schuldner zu tragen. Als Futter sind *kuśa*-Gras,¹³ *kāśa*-Gras,¹⁴ Gerste u.a. zu verfüttern.¹⁵ (Jedes Pferd) kann bis zur vollständigen¹⁶ (Erschöpfung) geritten werden.¹⁷ Es kann bis zum Rand des Meeres geritten werden.

Wenn (dem Pferd,) während es geritten wird,¹⁸ aus Müdigkeit, durch ein Feuer oder durch Wasser, durch einen Holzsplitter (oder) durch eine Krankheit ein Unheil widerfährt, dann ist dem Gläubiger ein anderes wohlgestaltetes Pferd¹⁹

¹ Siehe Glossar s.v. *dhura*.

² *pratyaya*: parallel zu *-pūrva*.

³ Siehe Glossar s.v. *likhitavya*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *uddāṇaka*.

⁵ Siehe Glossar s.vv.

⁶ Siehe Glossar s.v. *hariḍu*.

⁷ *ghodā* N.Sg.m. (= OG).

⁸ Siehe Glossar s.v. *ghodī*.

⁹ Siehe Glossar s.v.

¹⁰ *vāsanikā-nirana*-fasse ich als zusammenfassende Umschreibung auf, die durch die vorhergehenden Begriffe erklärt wird. Siehe Glossar s.vv. *vāsanikā*, *nirāṇa*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *khāna*.

¹² Siehe Glossar s.v. *mūla*.

¹³ *Poa cynosoroidea*.

¹⁴ *Saccharum spontaneum*.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *nirāṇjya*.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *ākarṇapuccchāṁtam*.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *khetaniya*.

¹⁸ Siehe Glossar s.v. *khet-*.

¹⁹ *surūpa-ghotakānām madhyāt anya-ghotako*: wörtl. "ein anderes Pferd von den wohlgestalteten Pferden".

zur Verfügung zu stellen.¹ Wenn (der Schuldner die Pferde) nicht auslöst, indem (er) am Ende des (Monats) Māgha die *drammas* zahlt, dann werden die Pferde verkauft.²

Für die Zahlung der oben genannten *drammas* zuzüglich der Zinsen (und Ausgaben), für die Einhaltung der genannten Regel ist entsprechend der Regel für Gesamtschuldner³ ein Bürg gestellt.

[S] Hier die Zeugen. Gläubiger, Schuldner, Bürgen und Zeugen sagen:⁴ "(Diese) Urkunde ist Autorität."

2.37 A putrodḍāṇaka

(Bar1 [50]) Jetzt eine Urkunde über die Verpfändung eines Sohnes:

[E/H] Heute, am Freitag, dem 3. Tag der dunklen (Hälften) des (Monats) Māgha im Jahre Samvat 1499,⁵ hier in Śrīpattana, mit Wissen des *pañcakula* und der führenden Männer (und) in Gegenwart von Brahmanen verpfändet der *maham(taka)* N.N. dem *vyavahārika*⁶ N.N. seinen Sohn namens N.N.

Für diesen hat (er) 20 alte *taṇikas* genommen. Solange diese *drammas* nicht vollständig (zurückgezahlt) werden, bleibt der Sohn des N.N. im Hause des Gläubigers (*vyavahārika*) und verrichtet (dort) alle Arbeit.

[S] Hier die Zeugen und die Bürgen. (Hier) die Unterschrift von Vater und Sohn.

◆ Dieses Dokument wurde offenbar erst nachträglich von Bar1 bzw. seiner Vorlage in die Sammlung aufgenommen. Die Möglichkeit, seine Nachkommen zu verpfänden, erwähnt bereits KA 3.13. Im Falle von *mlechhas* stellt dies generell kein Vergehen dar.⁷ Allerdings können hiervon nach KA auch *āryas* unter besonderen Voraussetzungen Gebrauch machen (KA 3.13.5). Der Status der verpfändeten Person entspricht hierbei dem in KA erwähnten *āhitaka*,⁸ der wohl der von Nār. (vya.) 5.24d (*ādhattah svāminā ca yah* "und der von seinem Herrn verpfändet wurde") genannten Kategorie von Sklaven nahekommt. Nār. (vya.) 5.30 gibt an, daß dieser Sklave aus seiner Abhängigkeit befreit wird, wenn sein Herr die ursprüngliche Schuld beglichen hat.⁹ Wie in unserem Dokument fungiert die betreffende Person hierbei rechtlich als Nutzungspfand, wobei der aus ihrer Arbeit gezogene Nutzen den Zins ersetzt. Diese Art des Zinses wird von späteren Kommentatoren mit dem in den Dharmaśāstras *kāyika* genannten Zins identifiziert (H. Chatterjee 1971, 37–41).

2.38 dharma

2.38.1 (P [45]) Eine *dharma*-Urkunde wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Anahillapāṭaka, zuerst die

¹ *grhe bandhanīya*: wörtl. "im Haus anzubinden", vgl. parallel P/B *dvāre ni-bandh* "am Tor anbinden".

² Siehe Glossar s.v. *mūl-*.

³ Siehe Glossar s.v. *sāmānyagrāhakācāra*.

⁴ Diese Passage ist offenbar sekundär gebildet aus möglicherweise vorliegendem *sākṣivāda* o.ä.

⁵ U.U. fehlerhaft für 1498.

⁶ *vyavahārika* wird hier möglicherweise im Sinne "Gläubiger" verwendet.

⁷ 3.13.3: *mlechchānām adosāḥ prajām vikretum ādhātum vā* "Für *mlechhas* ist es kein Vergehen, Nachkommen zu verkaufen oder zu verpfänden."

⁸ Vgl. Vigasins ausführliche Diskussion dieses Kapitels in Vigasin/Samozvancev 1984, 161–180, zu *āhitaka* insbesondere 165f.

⁹ *ādhatto 'pi dhanam dattvā svāmī yady enam uddharet
athopagamayed enam sa vikrītād anantaraḥ*

"One pledged (is released) when his master redeems him by discharging the debt. If, however, he causes (the pledgee) to take him in lieu of payment, he becomes equal to a purchased slave" (Jolly 1889, 137 = Jolly 5.32).

gesamte königliche Genealogie, wird im Dorf Bälūā folgende *dharma*-Urkunde geschrieben:

[H] Der hier wohnende N.N., Sohn des Brahmanen N.N., hat, nachdem er die Wertlosigkeit des Kreislaufes der Wiedergeburten erwogen hat, am (Tag) des Mondwechsels dem in Prabhāsakṣetra¹ (wohnenden) Brahmanen N.N. aus der Kaste N.N. mit Wissen der² Einwohner (dieses) Dorfes³ und der Tempelpriester⁴ (etwas) von (seinem) *dohalikā*-(Land)⁵ in diesem Dorf auf unbegrenzte Zeit dem Dharma gemäß geschenkt.⁶ 1, (in Worten:) ein, *hala*⁷ Land, hat (er) dem Brahmanen *dviveda*⁸ N.N. für sein eigenes und für das Heil seines Vaters geschenkt. (Und jener) soll dieses geschenkte Land dem Dharma gemäß vom heutigen Tag an für unbegrenzte Zeit in Erbfolge genießen.

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. (Diese Urkunde) wurde mit Wissen aller Söhne, Brüder und Gotra(-Angehörigen) geschrieben.

2.38.2 (B [35]) Jetzt die Regel für eine Urkunde über eine Dharma-gemäße Länderschenkung:

[E] Heute, am Montag, dem 15. (Tag) der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288, zuerst die königliche Genealogie wie vorher geschrieben, wird im Dorf Bälūā folgende *dharma*-Urkunde geschrieben:

[H] Der hier wohnende *tha*[°]Mukanda, Sohn des Brahmanen Dāmodara, hat, nachdem er das Spiel des Kreislaufes der Wiedergeburten als unbeständig und als im Moment des Erblickens (bereits) zerronnen erkannt hat (und mit den Gedanken): "Beständig ist der absolute Dharma- (er ist) ewig", usw. die Gleichgültigkeit (gegenüber den weltlichen Dingen) und die Wertlosigkeit des Kreislaufes der Wiedergeburten entschlossen in seinem Herzen erwogen hat, am (Tage) des Mondwechsels dem im Unāā wohnenden *jānī*⁹ Hariharāśarman, Sohn des *jānī* Vidyānidhi, dem *dviveda*, dem vorzüglichen Brahmanen, mit Wissen der Einwohner dieses Dorfes, der Tempelpriester und der anderen Brahmanen von seinem im Dorf Unāā (gelegenen) *dohalikā*-Land 1, (in Worten:) ein, *hala* Land¹⁰ dem Dharma gemäß geschenkt. Vom heutigen Tag an soll der *jānī* Harihara den Ertrag¹¹ dieses von mir dem Dharma gemäß geschenkten einen *halas* guten Landes¹² auf unbegrenzte Zeit in Erbfolge genießen.¹³

[S] In dieser Sache sind hier mit Wissen aller in der Urkunde (erwähnten) Dorfbewohner und der königlichen Beamten die eigenhändigen Unterschriften des *tha*[°]

¹ Name einer heiligen Stadt an der Westküste des Dekhan, nahe Dvārakā (MW s.v., = Somnath, Devapattana etc. [Bhattacharya 1991, 252]). Vgl. z.B. PC, 89, 101. Als besonders verdienstreich galten Schenkungen an Brahmanen, die an solchen heiligen Stätten lebten. Vgl. oben 2.20.3, wo der beschenkte Brahmane aus dem heiligen Ort Modherā stammt.

² *tāśām* G.Pl.f. ist möglicherweise korrupt für *teśām* oder *tad-* (vgl. B).

³ Gemeint ist wohl o.g. Bälūā-*grāma*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *dharmasthānī*.

⁵ Siehe Glossar s.v.

⁶ *dharmaṇa dā-* "dem Dharma gemäß geben" bezeichnet als t.t. in erster Linie Schenkungen an Brahmanen. Vgl. *dharmaḍāna*, *dharmaḍeya* usw.

⁷ Siehe Glossar s.v. Vgl. oben 2.17.1 (K) s.v. *viśopaka*.

⁸ Brahmane, der zwei Vedas (studiert) hat; später auch Familienbezeichnung. Vgl. Sircar 1966, 105.

⁹ Siehe Glossar s.v.

¹⁰ *halaikasya bhūmi*: "Land (in der Größe) von einem *hala*".

¹¹ Siehe Glossar s.v. *āyapada*.

¹² -*halaika-su-bhūmi*: wörtl. "gutes Land (in der Größe) von einem *hala*"; -*su* ist jedoch möglicherweise korrupt für -*syā*. Vgl. oben *halaikasya bhūmi*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *bhogavaniya*.

Mukanda¹ und aller (Angehörigen) seines Gotras und seiner Familie gegeben. Und (hier) die Zeugen, die in diesem Dorf leben (und) zur Gemeinschaft der vier *varṇas* gehören.² Und: Diese *dharma*-Urkunde wurde auf Bitte der gesamten Familie vom *pāraghī Jayasaiṁha* geschrieben. (Auch wenn) Buchstaben fehlen oder überflüssig sind, ist (sie) Autorität. Niemand hat (diesbezüglich) Schwierigkeiten³ zu bereiten.

2.39 dāsī

2.39.1 (P [46]) Eine Urkunde über (den Verkauf einer) Sklavin wird wie folgt geschrieben:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Añahillapātaka, zuerst die gesamte königliche Genealogie, hier und heute im Dorf Bālūā wird folgende Urkunde über (den Verkauf einer) Sklavin geschrieben:

[H] Der Käufer,⁴ namentlich: Der hier wohnende Kaufmann (*śre*^o) Khetāka investiert zum Zwecke des Gewinns sein Eigentum. Aus dessen Hand (nimmt) der Verkäufer,⁵ namentlich: Der hier wohnende *rājā* N.N., der in Mahārāṣṭra einfiel,⁶ hat die während des Überfalls⁷ des *mahāmandaleśvara* *rāṇaka* Śrī Viradhabaladeva⁸ (eroberte und) hierhergebrachte hellhäutige, sechzehnjährige, *savīṣaya*?⁹, tugendhafte¹⁰ N.N. als Sklavin verkauft. Als Preis (wurden) 60 *dr.*, (in Worten:) sechzig *drammas*, (gezahlt). Vom heutigen Tag an soll diese Sklavin alle (Arbeiten) im Haus des Käufers diszipliniert¹¹ verrichten, (wie) Zerkleinern, Mahlen,¹² Saubermachen,¹³ Kochen,¹⁴ Anstreichen (des Hauses)¹⁵ usw. und außerdem auch (Arbeiten) auf dem Feld oder dem Dreschplatz. (Wenn der Käufer sie) anderswohin verkauft oder dem Dharma gemäß verschenkt, soll (sie) das alles auch (dort) ehrlichen Herzens¹⁶ tun. Wenn sie im Hause des Käufers¹⁷ irgendetwas Unrechtes begeht, (wie z.B.) einen Diebstahl usw., dann soll diese Sklavin durch Schläge usw. gezüchtigt werden.¹⁸ Wenn sie, wenn sie geschlagen wird, *Selbstmord

¹ Beachte hier den Instrumental im Unterschied zu folgendem Gen.Pl.

² Gen. part.

³ Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *dhanika*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *dhāraṇika*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *cat-* 3.).

⁷ Siehe Glossar s.v. *dhāti*.

⁸ Früher Vāghelā-Herrlicher, Sohn des Lavanaprasādadeva. Starb vermutlich bereits während der Herrschaft Bhimadevas II. (V.S. 1235–V.S. 1298). Vgl. Majumdar 1956, 161–167 und H.G. Shastri 1989, 116 (“expired in V.S. 1294”).

⁹ U.U. falsch für *sa-vinaya* “bescheiden, wohlerzogen”?

¹⁰ *sulakṣana*: wörtl. “mit Glückverheißenden Zeichen versehen”. Vgl. jedoch Guj. *sulakṣaṇa* “tugendhaft”.

¹¹ Die Handschrift liest *svabhāvavīnaya*. Die Edition Dalal/Shrigondevkar konjiziert *svabhāvavīnayanamrayā* “demütig in ihrer natürlichen Disziplin/Bescheidenheit”. Einfacher ist es, *svabhāvavīnayena* zu emendieren, das ich als “diszipliniert/bescheiden ihrem Wesen nach/in ihrem Wesen; mit ihr eigener Disziplin” verstehe. Vgl. jedoch auch parallel Bar1: *svabhāvena* “von sich aus, von selbst”.

¹² Siehe Glossar s.v. *piṣaṇa*.

¹³ *sanmāṛjana* = Skt. *sammāṛjana* “das Abreiben, Wischen, Kehren, Reinigen” (pw s.v.).

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *ramdhana*.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *samālepana*.

¹⁶ *akūṭilabuddhyā* “ungebogenen Geistes”.

¹⁷ *vyavahāraka* bezeichnet analog zu *dhanika* in Kaufgeschäften den Käufer.

¹⁸ Vgl. pw s.v. *sīksā* “Züchtigung”.

begeht,¹ indem sie (sich) in einen Brunnen oder einen Teich (stürzt), dann stirbt sie wie ein Esel bzw. ein *Cāndāla*,² (weil) sie etwas Unrechtes getan hat.³ Die Selbstmörderin verunreinigt nur sich selbst. Dem unschuldigen Käufer (ist das gleich einem) Bad in der Gaṅgā. Und während diese Sklavin im Haus des Käufers arbeitet, sollen weder der Verkäufer noch deren Bruder, Sohn oder ein (anderer) Verwandter durch Zeichen mit dem Auge oder den Brauen oder indem sie sich eines falschen Ehegatten bedienen,⁴ (deren) Arbeit in irgendeiner Beziehung unterbrechen oder (sie) auf den Gedanken bringen, (die Arbeit) zu unterbrechen.⁵ Weder der Verkäufer noch der Käufer sollen in irgendeiner Sache unehrlichen Herzens vorgehen.

Für die Einhaltung der oben genannten Regel, für die (Gewährleistung der) Ausführung aller Arbeiten, für den Schutz vor Verlusten usw. ist als Bürge (sein) Bruder *rāja* N.N.⁶ gestellt. Und der (zweite) Bürge⁷ (nur) in bezug auf die Ausführung der Arbeiten ist der Gott Śrī Vaidyanātha.⁸ (Vor ihm) (wurde als Zeichen des Schwures) ein (*bilva*)⁹-Blatt emporgehoben.¹⁰

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. Diese (Urkunde) wurde (von N.N.) geschrieben.

2.39.2 (B [36a]) Die Regel für eine Urkunde über (den Verkauf einer) Sklavin:
 [E] Heute, am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha des Jahres Samvat 1288, hier,¹¹ zuerst¹² die königliche Genealogie wie vorher geschrieben, wird folgende Urkunde über den Verkauf einer Sklavin geschrieben:
 [H] Die bei einem Überfall¹³ auf ein fremdes Reich von *rāṇā* Śrī Pratāpaśīha (eroberte und) hierhergeföhrte hellhäutige, sechzehnjährige Sklavin Panutī, wurde, nachdem (sie sich) Gras auf den Kopf gelegt hat,¹⁴ mit Wissen des *pañca-mukhanagara* auf den Marktplatz¹⁵ gestellt¹⁶ und verkauft. Der Käufer (*vyavaha-*

¹ -sthānam karoti. Vgl. parallel B ātmaghātam kurute. Möglicherweise auch korrupt für asthānam karoti "(etwas) Unpassendes, Unrechtes tut".

² Vgl. zu dieser Formulierung unten 2.39.2 (fn) und Glossar s.v. *gardabha-cāmdāla-nyāyena*.

³ asthānam kṛtvā.

⁴ kṛtvā. Vgl. Skt. *kṛ-* mit Instr. "einen Gebrauch von Etwas machen" (pw 2,18,3). Zu der Verwendung von *kṛ-* und Instrumental im JS siehe insbesondere Maurer 1962, 148: "When an instrumental expresses pure instrumentality or means in contrast to accompaniment or association, the gerund of *kṛ* is often subjoined."

⁵ manasā vighāto: wörtl. "die Unterbrechung in Gedanken".

⁶ D.h. der Bruder des Verkäufers.

⁷ antarā-pratibhūḥ ist im Sinne von *antarastha-pratibhū* aufzufassen; *antarā* < **antara*.

⁸ Hier wird der Gott Vaidyanātha (= Form Śivas) als Bürge berufen. Ein Tempel dieses Gottes befand sich in Dabhoi/Darbavati (Majumdar 1956, 147, 388f.). Daß hier ein Gott als Bürge auftreten konnte, ist vor allem durch die Auffassung von Gottheiten als juristische Persönlichkeiten zu erklären (vgl. hierzu Sontheimer 1965). Zu Göttern als Zeugen in einem anderen kulturellen Kontext vgl. die von N. Sims-Williams bearbeiteten baktrischen Dokumente aus dem 3.–7. nachchristlichen Jahrhundert (1997, 18).

⁹ "Aegle Marmelos (eine Citracee mit köstlichen Früchten)" (pw s.v.).

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *utpat-*. Kaus. Nach Dalal/Shrigondevkar (119) bezieht sich diese Phrase auf die unter den Saivas verbreitete Sitte, als Zeichen des Schwures ein *bilva*-Blatt vor einem Śiva-Bildnis zu ergreifen. Vgl. insbesondere 2.42.1: *dattāmtarā-pratibhū...śrī-vaidyanāthah deva-śrī-vaidyanāthē patram utpātitam*.

¹¹ An dieser Stelle folgt in der Regel der Ausstellungsort der Urkunde.

¹² Beachte *pratyaya* statt *pūrvam*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *dhādī*.

¹⁴ Siehe Kommentar: *sīrasī tṛṇam dattvā*.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *catuspatha*.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *rahāp-*.

raka)¹ Āsadhara hat dem *rāṇā Śrī Pratāpaśīha* 504 *dr.*, (in Worten:) fünfhundert vier *visala-pri-drammas*,² gezahlt und die Sklavin Panutī mit Wissen aller Angehörigen der vier *varṇas*, die in der Stadt wohnen, gekauft, damit sie Sklavinnenarbeit verrichte. Von nun an soll diese Sklavin im Hause des Käufers ehrlichen Herzens alle (Arten von) Hausarbeit verrichten, (wie) Zerkleinern, Mahlen,³ das Anstreichen⁴ des Hauses, das Saubermachen, das Herbeibringen von Brennholz,⁵ das Tragen von Wasser usw., die Entsorgung⁶ von Urin und Kot usw., das Melken der Büffelkühe, Kühe und Ziegen usw., das Zubereiten()<sup7 von saurer Milch, und das Bringen von Buttermilch auf Feld und Dreschplatz,⁸ und das Herbeibringen von Futtergras⁹ usw. und Feldarbeit (wie) Jäten¹⁰ und Schneiden.¹¹

Der so zu Werke gehenden Sklavin soll der Käufer entsprechend Ort und Zeit (und) entsprechend seinem eigenen Reichtum alles, angefangen von Nahrung und Kleidung, ungebeten geben. Und (wenn), während diese Sklavin im Hause des Käufers arbeitet, deren Vater, Bruder oder Ehemann (sie) veranlaßt, die Arbeit zu unterbrechen, indem er (seinen) Besitzanspruch erklärt,¹² dann soll der Käufer (die Sklavin) heftig durch Hiebe, (wie z.B.) Schläge mit einem Strick¹³ u.a., verprügeln und wieder zu allen in der Urkunde genannten Sklavinnenarbeiten anhalten.

Wenn diese Sklavin,¹⁴ wenn sie einmal geschlagen wird, Selbstmord begeht, indem sie sich in einen Brunnen stürzt usw., dann stirbt diese Sklavin, nachdem (ihr Status der) einer Eselin, Hündin (oder) *Cāṇḍāli* geworden ist.¹⁵ Dem Käufer (ist das gleich einem) Bad in der *Gaṅgā*. Für die Einhaltung (und) Durchführung dieser oben genannten Regel sind Bürgen¹⁶ gestellt. Und in der Stadt wohnende Zeugen.

¹ Es ist möglich, daß *vyavaharaka* an dieser Stelle auch in der Bedeutung "Kaufmann" zu verstehen ist.

² Siehe Glossar s.v.

³ Siehe Glossar s.v. *pīṣana*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *limpana*.

⁵ Offenbar führte die Verlesung *imdhana* statt *ramdhana* [*I/ra*] zu dieser Textvariante, die parallel zu P und Bar1 *ramdhana* steht.

⁶ *ucchāra* = Skt. *utsarga* "Ablegen, Wegwerfen (verdorbener Gegenstände)" (pw s.v.).

⁷ *virālāna*(?). Die Edition Dalal/Shrigondekar konjiziert *vilodāna* "Verrühren, Quirlen". Oder ist an eine Nominalbildung eines unbelegten Denominativums aus *virala* n. "= dadhī" (Lex.> PW s.v.) zu denken?

⁸ *kṣetrakhalake* ist wohl sekundär aus *kṣetrakhalādika* "(Arbeiten) auf Feld, Dreschplatz usw." entstanden.

⁹ Siehe Glossar s.v. *cāri*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *niṁdana*.

¹¹ Die Syntax ist aufgrund der sekundären Ergänzungen nicht korrekt, so daß nicht mehr zwischen Haus- und Feldarbeit unterschieden wird. Barl und P geben jedoch zu erkennen, daß ursprünglich nur Hausarbeiten aufgeführt wurden, die mit dem Zusatz *kṣetra-khal(ak)ādikam* versehen wurden.

¹² *dhanikatvam vidhāya*. Dalal/Shrigondekar, 119: "claiming ownership". Die Übersetzung Prasads "by virtue of their wealth" (1988/89, 271) ist nicht überzeugend. Die Bedeutung *dhanikatva* "Besitz(anspruch)" in bezug auf eine abhängige Frau (Ehefrau, Tochter etc.) wird auch nahegelegt durch Skt. *dhanika* (Lex.) "Ehemann" (PW s.v.).

¹³ *bandha* kann in diesem Kompositum nicht anders verstanden werden. Offenbar liegt hier jedoch eine fehlerhafte Komposition vor, der wohl eine ähnliche Formulierung wie in 2.39.4 (B *svayamā-gatādāśipatra*) zugrundeliegt: "*bamdhana-tādanādikam ca kṛtvā*: "nachdem er (sie) gefesselt und verprügelt hat".

¹⁴ Beachte den fehlerhaften Nom.Sg.f. *dāśīr*, parallel zum Nom.Sg.f. der einsilbigen Feminina auf -ī.

¹⁵ Siehe hierzu Glossar s.v. *gardabha-cāmḍāla-nyāyena*. Dies ist eine häufig verkündete Strafe für Selbstmord. Vgl. dazu u.a. die Rāstrakūta-Inschrift aus der Regierungszeit Krṣṇa III. (939–967 n. Chr.): ...yah kaścid...ātpa[tma]ḥanānam vyājam vā karoti sa mṛto 'pi śā-gardabha-cāmḍālavad draṣṭavyah (Sircar 1957/58a, 60, Z.39–42). In der Nādol-Cāhamāna-Inschrift V.S. 1198 wird Brahmanen, die durch Selbstkasteierung (*kāyavrata*) sterben, ein Tod als *śvāna-gardabha-cāmḍāla* angekündigt (Bhandarkar 1911/12, 40, Z.22).

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *rakṣapāla*.

[S] In dieser Sache sind (hier) die eigenhändigen Unterschriften des *rānā* Pratāpasiha und der vier Bürigen¹ entsprechend ihrem Namen gegeben. Diese Urkunde wurde auf Bitte beider (Parteien) von *pāraghī* Jayatāka geschrieben. (Auch wenn) Buchstaben fehlen oder überflüssig sind, ist (sie) Autorität.

2.39.3 (Bar1 [36]) Eine Urkunde über (den Verkauf einer) Sklavin:

[E] Heute, am Tag ... des Monats ... im Jahre Samvat 1498, hier in der herrlichen (Stadt) Añahillapattana, zu der Zeit, da der *mahārājādhirāja* Śrī N.N.-*deva* regiert, wird im Dorf N.N. folgende Urkunde über (den Verkauf einer) Sklavin geschrieben:

[H] Der *maham(taka)* N.N. kauft² vom Bauern (*kutambin*) N.N. die sechzehnjährige, makellose Sklavin N.N. entsprechend der Regel für Gemüsehandel.³ Als Preis für jene (wurden) 60 *drammas* (gezahlt). Vom heutigen Tag an soll sie im Hause des Käufers (*vyavahārika*) alle Hausarbeit (wie) Zerkleinern, Mahlen,⁴ Reinigen, Kochen, Anstreichen (des Hauses)⁵ (und auch Arbeiten) auf Feld und Dreschplatz von sich aus verrichten. Auch (jede) andere Arbeit, die ihr angetragen wird, soll sie verrichten. Der Käufer (kann) sie verkaufen oder dem Dharma gemäß verschenken.

Wenn sie irgendetwas Unrechtes tut, (z. B.) stiehlt, dann ist sie zu schlagen usw. Wenn sie, wenn sie geschlagen wird, irgendeine Art von Selbstmord begeht, dann stirbt sie wie ein Esel oder *Cāndāla*.⁶ Dem Käufer (ist das gleich einem) Bad in der Gaṅgā.

Für die Einhaltung dieser genannten Regel, für die (Wieder-) Herbeischaffung (der Sklavin), wenn sie verschwunden ist, ist als Bürge (N.N.) gestellt.

[S] Hier die Unterschriften. (Und) die Zeugen.

2.39.4 (B [36b]) Jetzt die Regel für eine Sklavin, die von selbst gekommen ist:⁷

[E] Am Montag, dem 15.(Tag) der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha (im Jahr) Samvat 1288, zuerst⁸ die königliche Genealogie wie vorher geschrieben, wird folgende Urkunde über eine von selbst gekommene Sklavin geschrieben:

[H] Die aus der Gegend im Osten, am Ufer der Mahī,⁹ herbeigekommene, aus dem Dorf Siranāra stammende zehnjährige Rajputin (*rājaputri*) Sampūrī, Tochter des Jagada, die durch Hungersnot und von *Mlecchas*¹⁰ gepeinigt wurde,¹¹ die von den in allen geplünderten¹² Gegenden des Reiches verschreckten¹³ Städtern(?) (und ihrer) gesamten Familie verlassen wurde, die weder von der Familie im Haus (ihres) Vaters, (also) von Mutter, Vater, Bruder, den Söhnen des Bruders, den

¹ *tathā* im Kompositum mit folgendem *ca* könnte auf ursprüngliches *pratāpasihasya* hinweisen.

² *mūlyena grhṇāti*.

³ Siehe Glossar s.v. *sākapañcikānyāya*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *piṣāṇa*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *saṃalepana*.

⁶ Siehe oben 2.39.2 (fn).

⁷ *svayamāgata* ist t.t. und nicht mit Dalal/Shrigondekar zu *svayamāgata-* zu korrigieren. In der gleichen Form wird der Name dieser Urkunde in Handschrift C genannt (Dalal/Shrigondekar, X).

⁸ Beachte *pratyaya* statt *pūrvam*.

⁹ Fluss, der im Malwa entspringt und nach Gujarat fließt. Patan liegt im Westen dieses Flusses.

¹⁰ Gemeint sind hier vermutlich die muslimischen Eroberer.

¹¹ *vyā-pad-* Kaus. "verderben, verschlimmern, zugrunderichten" (pw s.v.). Vgl. Dalal/Shrigondekar, 121 "vyāpādīta = much harassed". Vgl. auch unten *vyāpādyamānā*.

¹² Siehe Glossar s.v. *lūsita*.

¹³ *visamsthula* neben *visamṣṭhula* "verwirrt, erschrocken (Hem. Par. 11, 116)" (pw s.v.).

Onkeln väterlicherseits usw., noch von der Familie (ihres) Schwiegervaters,¹ (also) von der Schwiegermutter,² dem Schwiegervater, (ihrem) Gatten, (dessen) ältestem Bruder³ bzw. (dessen) jüngeren Brüdern usw., zurückgeholt wurde, die, nachdem sie erfahren hat, daß beide Familien, (nämlich) die (ihres) Vaters und die (ihres) Schwiegervaters, aus Not betteln gehen,⁴ vollkommen allein mit erhobenem Haupt⁵ fortging, die in jedem Dorf, in jedem Haus um einen Bissen Speise bittet und daraufhin völlig abmagerte,⁶ weil sie auch den nicht (immer) bekam, um ihren Magen zu füllen, deren Körper verschmutzt ist, die Fetzen von alter Kleidung trägt, die in Tempeln, Klöstern, Wasserhäusern,⁷ in Almosenhäusern⁸ u.a. (derartigen) Orten nächtigt,⁹ und deren Kopf wund ist,¹⁰ die wie eine Flüchtende in alle Himmelsrichtungen (nach Obhut) späht und denkt: "(Ich bin) von Hunger und Durst gepeinigt (und) schutzlos",¹¹ und die in jedem Haus sagt: "Was (soll) ich machen? Wohin (soll) ich gehen? Wo (soll) ich bleiben? Wer wird der Herr von mir Schutzloser?" (und)¹² "Ich bin schutzlos, o Göttlicher, bin in ein (Unglück) geraten, dem nur der Tod gleicht",¹³ (und die weiterhin) spricht: "Wer¹⁴ nimmt mich als Sklavín (bei sich) auf?",¹⁵ warf sich, nachdem sie auf diese Weise vom Schicksal (getrieben) umhergeirrt war,¹⁶ am Tage (N.N.) des Monats (N.N.) des Jahres N.N. dem Cahāda, Einwohner des Dorfes N.N., zu Füßen¹⁷ und vereinte (ihre) Hände (zum Gruß), kam von selbst heran und verdingte sich selbst zur Sklavinnenarbeit,¹⁸ indem sie auf dem Marktplatz¹⁹ der Stadt mit Wissen aller Angehörigen der Gemeinschaft der vier *varṇas* (sprach):²⁰ "Rette Du mich aus (dieser) todesgleichen²¹, üblen Not. Ich werde, während ich entsprechend Eurer Weisung bis zu (meinem) Tod zur Sklavinnenarbeit angestellt bin, jede (Art von) Arbeit, (also) alle Hausarbeit, (nämlich) das Zerkleinern, Mahlen und Sau-

¹ Siehe Glossar s.v. *svasura*.

² Siehe Glossar s.v. *svaśrū*.

³ Siehe Glossar s.v. *jyeṣṭha*.

⁴ *bhiksāṭanam kṛ-* "betteln" (PW s.v.).

⁵ *ūrdhvamukham nitvā*.

⁶ *atyamta-krśā*: wörtl.: "sehr mager".

⁷ *prapā*: "ein Schuppen, in dem Reisende Wasser antreffen" (pw s.v.).

⁸ Siehe Glossar s.v. *satrākāra*.

⁹ *nivāśini*. Vgl. *nivāsa* "Haltmachen, Übernachten; Nachtlager" (pw s.v.).

¹⁰ *ghṛṣṭa-mūrdhakā*.

¹¹ Die Korrektur von vorliegendem *-āditā anyathā* zu *-ārditā anāthā* ist graphisch problemlos und scheint inhaltlich überzeugender als die von Dalal/Shrigondevkar vorgeschlagene Lesung *-ādinā anyathā*. Die ebd., 121 angebotene, offenbar adjektivische Übersetzung "anyathā = quite changed" und folgend Prasad "quite changed due to hunger and thirst" (1988/89, 273) wäre in dem Fall zu umgehen.

¹² Die Verwendung von *iti* ist in diesem Satz unregelmäßig.

¹³ *kevalaṁ mṛtyu-tulāṁ āpannā*. In dieser idiomatischen Wendung ist semantisch wohl *āpadam* Akk.Sg.f. zu ergänzen, so daß zu verstehen ist "ins Unglück geraten, dem nur der Tod gleicht". Vgl. z.B. Mbh. 1.41.9: *krcchrām āpadam āpannā priyam kim karavāṇi vah* und Mbh. 1.145.40: *sakrcchrām aham āpanno na śaktas tartum āpadam*.

¹⁴ *ko 'pi*.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *rahāp-*.

¹⁶ Die vorhergehenden Formen des Part. Pres.f. sind syntaktisch als Nominativus absolutus aufzufassen. Vgl. hierzu Uhle 1914, 6f. (Edition Vetālapañcavimśatikā).

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *-pādayor lag-*.

¹⁸ *nīyojita*. Die Syntax scheint korrupt, *ātmānam* erfordert einen Aktiv. So ist mit Dalal/Shrigondevkar anstelle von *nīyojita* möglicherweise *nīyojitavatī* zu verstehen. Zur Verwendung von p.p.p. (Passiv) mit aktivischer Bedeutung im JS vgl. auch Upadhye/Jain 1964, 24f.

¹⁹ Siehe Glossar s.v. *catuśpatha*.

²⁰ *yat* leitet die folgende wörtliche Rede ein.

²¹ *kālānurūpa*. Vgl. oben *mṛtyutulā*.

bermachen, das Herbeischaffen von Wasser,¹ das Einschmieren (des Hauses) mit Kuhdung und die Beseitigung von Urin und Kot und Außenarbeit, landwirtschaftliche Arbeit, (Arbeit auf) Feld und Dreschplatz, (kurz:) jede (Art von) Sklavinnenarbeit engagiert² in (allen) drei Jahreszeiten, nämlich Regenzeit, Winter und Sommer, bei Tag und bei Nacht, ohne träge zu werden (und) ohne Widerrede entsprechend Eurer Weisung ausführen. Ihr sollt mir nur, wie Ihr es vermögt, Nahrung, Kleidung, Schuhwerk usw. geben. Was sollte ich mehr verlangen?“ Der *vāṇī*³ Cāhaḍa akzeptierte⁴ ihre Worte und nahm sie zur (Verrichtung von) Sklavinnenarbeit (bei sich) auf. Daraufhin hat jene abermals in Gegenwart des *vāṇī*³ Cāhaḍa, um ihm Vertrauen zu schenken, folgende Erklärung⁴ vor der gesamten Stadt abgegeben: ”(Wenn) ich, während ich bis zu meinem Tode in Euerm Haus⁵ und auch woanders Sklavinnenarbeit verrichte, einen Diebstahl⁶ begehe, eine im Hause heruntergefallene, und für unbeaufsichtigt gehaltene⁷ Sache (an mich) nehme, ferner, wenn gute Zeiten angebrochen sind, fliehe und irgendwo anders hingehe, ferner in der Jugend von irgendeinem (Mann) verführt⁸ und weggelockt werde und (daher) fortgehe,⁹ ferner mich mit einem Eurer Feinde verbünde und (irgendwelche) Hinterhältigkeiten¹⁰ (wie) Täuschung,¹¹ Verrat usw. begehe oder begehen lasse,¹² dann werde ich, wenn ich (dies) getan haben werde,¹³ mit Sicherheit bestraft werden(?),¹⁴ wenn ich das Weihwasser der vier großen furchterregenden Gottheiten, (nämlich) Īśvara (d.i.Śiva), Mūlanāyakadeva,¹⁵ Gatrāḍa(?),¹⁶ Hanuman¹⁷ u.a.,¹⁸ trinke.¹⁹

Ferner, (wenn) ich wegen eines Mißgeschicks aus Dummheit²⁰ irgendwohin fortlaufe, dann möge mich (der Gläubiger) kraft dieser Urkunde an den Haaren herbeizerren, mich fesseln, schlagen usw. und wieder an die Sklavinnenarbeit setzen. Ich werde Tag und Nacht jederzeit die Weisungen Eurer gesamten Familie

¹ Die Syntax ist korrupt. Offenbar setzt der Lok. der beiden ersten Komposita den auf *yuktā* bezogenen Lokativ *dāsikarmani* fort.

² *soccāhā*: *sotsāhā*. Daneben hat *utsāha* im JS auch die Bedeutung ”Freude“ (MW, 182: ”*utsāha* ‘joy, happiness’ < *Vetālapañcavimśatikā*; Maurer 1961, 173: ”-*utsāha* ‘joy’“), so daß *sotsāha* u.U. auch als ”mit Freude, froh“ aufzufassen sein könnte.

³ Siehe Glossar s.v. *man-*Kaus.

⁴ Siehe Glossar s.v. *śrāvaṇā*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *avāsa*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *caurikā*.

⁷ *śūnya* ”allein,... alleinstehend“ (pw s.v.); Guj. *sūnum* ”unprotected“ (Mehta/Mehta s.v.). Vgl. Dalal/Shrigondevkar, 119: ”*śūnyam* *drṣṭam* = cf. *sunī* (sic!) *dekhātī*, i.e., seeing that there is no one to take care of the thing“.

⁸ *vipratāritā*: *vipra-tī-* Kaus. ”Jmd. anführen, betrügen“ (pw s.v.), hier möglicherweise ”verführen“.

⁹ *nirgata* *vrajāmī*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *kūṭa-kapata*.

¹¹ *vancā* < *vañc-* Kaus. ”täuschen, betrügen“.

¹² Siehe Glossar s.v. *kārāp-*.

¹³ Part. Futur Med.

¹⁴ *dvesye* < Skt. *dvekye* 1.Ps.Sg.Futur Passiv ”ich werde gehaßt werden, angefeindet werden“, möglicherweise auch ”verflucht werden“. Vgl. CDIAL 6696: Old Simhalese des ”curse“.

¹⁵ = (t.t. jin.) Hauptgottheit in einem jinistischen Tempel, einer der Tirthamkaras (Sandesara/Thaker, 36). Vgl. PC, 103.27 (Yugādideva = Rsabha); 107.13 (Yugādideva = Rsabha); Kommentar ad Dharmakumāra: Śālibhadramahākāya 4.84: ’*mūlanāyakah*‘ *mandira-garbhagṛhe mūlanāyakatvena sthītā pratimā*.

¹⁶ Korrupt für *garuda*?

¹⁷ *hanumatā*

¹⁸ *prabhṛtinām* scheint hier überflüssig zu sein.

¹⁹ Siehe Glossar s.v. *kośapāna* = Bezeichnung eines Ordals. Vgl. hierzu oben 2.19. Zu dieser Form des Ordals siehe ausführlich Lariviere 1978, 97–99. Vgl. auch Köller 1976 und Lariviere 1976.

²⁰ *utpanna-kubuddhyā*: wörtl. ”wegen entstandener Dummheit“.

erfüllen. Und wenn¹ ich, obwohl es mir an nichts fehlt,² die gesamte aufgetragene Sklavinnenarbeit böswillig nicht erledige, (und) Ihr mich dann mit Fußtritten und Stockhieben nach Belieben peinigt und ich (deshalb) sterbe, dann erkläre ich meinen Herrn (schon jetzt) für die Zukunft³ für unschuldig. Die gesamte Gemeinschaft der Angehörigen der vier *varṇas* soll ihn (als unschuldig) betrachten. Denn ich bin aufgrund meiner eigenen (früheren) Taten vom Schicksal geschlagen gestorben. Für meinen Herrn und seine Familie, (also) seine Söhne, Enkel, Frauen usw., (gleicht dies einem) Bad in der Gaṅgā.

Und wenn⁴ ich mir (meinen) Bauch verletze(^{?)}⁵ (oder) durch (den Sprung in einen) Brunnen, einen Teich oder das Essen von Gift sterbe,⁶ erkläre ich meinen Herrn (schon jetzt) mit Wissen des *pañcamukhanagara* für unschuldig. Ich bin (in dem Fall) infolge meiner früheren Taten vom Schicksal geschlagen gestorben. Meinem Herrn und seiner Familie (gleicht dies einem) Bad in der Gaṅgā.“

[S] In dieser Sache, für (die Gewährleistung des) lebenslangen Verbleibs⁷ bei ihrer Tätigkeit, ist (hier) mit Wissen des *pañcamukhanagara*, (nämlich) mit Wissen von N.N. und N.N.,⁸ den führenden Brahmanen des Ortes, des *pañcakula* und der *mahājanas*,⁹ die eigenhändige Unterschrift (der Sklavin?) gegeben, versehen mit dem Svastika-Zeichen.¹⁰ Und (hier) die fünf Zeugen.

2.39.5 (C [38]) Die Urkunde über eine Sklavin, die von selbst gekommen ist:¹¹

[E] Die Einleitung, das Jahr usw. wie oben.

[H] Die N.N.,¹² Tochter des N.N., aus dem Orte N.N., die aus eigenem Antrieb handelt,¹³ die zwölf Jahre alt und hellhäutig ist, die lang herabhängende Ohren hat, deren Ehemann gestorben ist, die beide Familien verloren hat, (also) Vater und Mutter (einerseits) und Schwiegervater, ältesten Bruder des Ehemanns¹⁴ und jüngere Brüder des Ehemanns (andererseits), die schutzlos ist, die schwarzäugig und spitznäsig ist, deren Haare ausgegangen sind,¹⁵ die nicht zu groß und nicht zu klein ist, deren (Sinnes)organe vollkommen in Ordnung sind, (kurz:) die mit (all) diesen Eigenschaften versehen ist, ist (hier) persönlich anwesend.

¹ Siehe Glossar s.v. *kadāpi*.

² *paripūrṇa* "der es vollauf hat" (pw s.v.). Möglicherweise auch verwechselt mit *pratipūrṇa* "befriedigt".

³ *anāgatam*: hier Adv. "zukünftig, die Zukunft betreffend".

⁴ Siehe Glossar s.v. *kadāpi*.

⁵ *udaraghāṭa*(?): Dalal/Shrigondekar lesen *udarabādhām* und verstehen (Bauchverletzung) "with a dagger" (ebd., 121). Ganz anders interpretiert Majumdar *udarabādhām kṛtvā*: "on account of pregnancy" (1956, 347). Demgegenüber übersetzt Prasad: "If I ever feel stomach ache" (1988/89, 274). Ausgehend von Guj. *peṭa* n. "Bauch" (CDIAL 8376), das semantisch Skt. *udara* entspricht, ist ebenfalls denkbar, *udaraghāṭa* als "Abtreibung, Kindstötung" zu verstehen. Vgl. Guj. *peṭa* "the uterus, womb; pregnancy; children" (Mehta/Mehtha s.v.).

⁶ *kṛtavarcanām* ist möglicherweise korrupt für *kṛtavartanābhīḥ* < **vartanā* "Handlung"?

⁷ Siehe Glossar s.v. *rāhāṇa*.

⁸ *amu-2* steht wohl für *amukāmuka* und macht deutlich, daß an dieser Stelle die Namen der betreffenden Personen einzusetzen sind.

⁹ Die Reihe *amu...mahājana-viditam* ist m.E. appositionell zu *pañcamukhanagaraviditam* aufzufassen. Nach Inschrift V.S. 1348 umfaßt das *pañcamukhanagara* u.a. das *pañcakula*, die *purohitas* und die *mahājanas* (Bhandarkar 1912, 21; vgl. auch Majumdar 1956, 233). Siehe Glossar s.vv.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *sāthiyā* m.

¹¹ Inhaltlich entspricht dieses Dokument jedoch eher den unter 2.39.1-3 angeführten Texten.

¹² *amuka-*"N.N." wird hier vertreten durch *ka- api*.

¹³ *svakarmabhīḥ preritā* "von ihren eigenen Angelegenheiten getrieben".

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *jyeṣṭha*.

¹⁵ *ucchanna* steht entweder für *utsanna* (vgl. pw s.v. "ucchanna fehlerhaft oder präkritisch für *utsanna*") oder *ucchinna* "abgeschnitten bzw. herausgerissen" < Guj. *ucchinna* "herausgerissen".

Diese Sklavin wird vom heutigen Tag an bis zu ihrem Tode im Hause des "Käufers"¹ N.N. oder auf dessen Weisung auch in einem anderen Haus (und) in einer anderen Familie alle Haus-, Feld- und Dreschplatzarbeiten erledigen, nämlich Zerkleinern, Mahlen, Kochen,² Saubermachen, Bestreichen (des Hauses mit Kuhmist),³ Wassertragen, Pflügen, Waschen von Händen und Füßen (des Herrn), das Entleeren⁴ der Fäkaliengrube,⁵ landwirtschaftliche Arbeit, Viehhüten, das Gehen zu fernen und nahegelegenen (Plätzen).⁶ (Sie soll somit) bei Tag oder bei Nacht, (gleich ob) sie von Kälte oder Hitze usw., von Hunger oder Durst gepeinigt wird, ihrem Sklavinnenstatus gerecht werden.⁷ Diese Sklavin, die entsprechend der 99-(Jahre)-Regel⁸ gekauft wurde, kann der "Käufer" verpfänden⁹ (und) dem Dharma gemäß verschenken.

Ferner kann sie, wenn (ihr Herr) Verlangen nach wenig oder viel Geld (verspürt), in eine andere Gegend geschickt werden, oder auf ein Schiff¹⁰ gesetzt¹¹ und auf eine fremde Insel geschickt werden und (dort) für Geld oder für eine Sachleistung¹² verkauft werden.¹³ Was (ihr) Herr mag (und) was ihm gefällt, soll er tun. "(Diese Sklavin) unterliegt während ihres gesamten Lebens¹⁴ der Verfügungsgewalt des 'Käufers' N.N. und der Seinen", – wenn (dieses Mädchen, das jetzt mit dieser Maßgabe) als Sklavin verkauft wird,¹⁵ aufgrund einer Übeltat, oder (weil) sie übermütig durch ihre Jugend ist, (oder weil sie) von jemandem verführt wurde, oder aufgrund von Geldgier, oder aufgrund der Liebe zu ihren Verwandten, (wie) dem Vater, der Mutter, dem Bruder usw., (kurz) auf welche Weise auch immer¹⁶ aus dem Hause des "Käufers" forteht,¹⁷ dann soll der "Käufer" auf der Grundlage dieser in (seiner) Hand befindlichen Urkunde, nachdem er (sie) auch unter königliche Bestrafung gestellt hat,¹⁸ an den

¹ grāhaka: hier wohl im Sinne des "Empfängers" dieser Sklavin aufzufassen.

² Siehe Glossar s.v. ramdhana.

³ upalepana "das Bestreichen mit Kuhmist" (pw s.v.).

⁴ Siehe Glossar s.v. ullūcana.

⁵ Siehe Glossar s.v. khālakuṇḍikā.

⁶ D.h. "das Erledigen von Wegen".

⁷ Die Syntax ist korrupt.

⁸ Siehe Glossar s.v. navanavat�ācāra.

⁹ Siehe Glossar s.v. addānaka.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. pravahana.

¹¹ Siehe Glossar s.v. catāp-. Zu der Phrase insgesamt vgl. Vetalapāñcavimśatikā, 35 (Edition Uhle 1914): Śridatto bhāryām pitṛgrhe muktvā krayānakāni gr̄hitvā pravahane catāp "Śridatta ließ (seine) Frau im Hause (ihres) Vaters zurück, ergriff die Waren und bestieg ein Schiff."

¹² vastu-prābhṛtakena: wörtl. "für ein Sachgeschenk". Vgl. prābhṛtaka "Geschenk" (pw s.v.).

¹³ viketavyā: fehlerhaft für vikretavyā.

¹⁴ janma: MW, 411: "acc.ind. through the whole life < Hemacandra: Parīśṭaparvan, 4,7" oder ājanma. Da svādhinā Subjekt des Satzes ist, kann der Genitiv etasyā(h) dāsyā(h) nur in Zusammenhang mit adverbiallem janma verstanden werden: "während des gesamten Lebens dieser Sklavin". Die von Dalal/Shrigondeva gegebene Lesung janmagrāhaka und die darauf basierende Interpretation Gopals, wonach "in one case the purchaser is called janma-grāhaka thereby referring to his right over the life of the slave" (1989, 76), sind abzulehnen. Grāhaka wird in vorliegendem Dokument stets als t.t. "Käufer" verwendet. Die Interpretation Gopals übernimmt ohne Angabe ihrer Quelle Prasad: "The term janmagrāhaka refers here to the right of the purchaser to the life of the slave" (1988/89, 275, fn.).

¹⁵ dāśipade vikriyamāna.

¹⁶ sarvaprakāram: Adv. "auf jegliche Weise" (pw s.v.).

¹⁷ pranāsyā gacchatī.

¹⁸ Vgl. hierzu, allerdings mit anderer Bedeutung, Vidyāpāti: Likhanāvalī, 30, Dok. 56: yadi kadācīt prapalāyya yāti tadānena patrapramānyena rājasimhāsanagato 'py āniya punar dāsakarmaṇī yuyate. Verwandte Formulierungen enthalten die von Raj Pant 1997 veröffentlichten Originalurkunden: yadi prapalāti tadā rājasimhāsanataṭagato py āniya... (164, Deed No. 1) "If she runs away, even if she has gone to beneath the royal throne, she will be brought back..." (ebd., 166); yadi kutrāpi

Haaren¹ herbeiziehen, sie weiterhin durch Ergreifen, Fesseln, Schlagen usw. züchtigen und wieder an die Sklavinnenarbeit setzen. Ferner, (wenn) diese Sklavin durch die viele Arbeit...

Vom heutigen Tag an übt der "Käufer" N.N. in ungebrochener Erbfolge das Besitzrecht über diese Sklavin aus. Vom heutigen Tag an besteht während (ihres) gesamten Lebens² keinerlei Verbindung³ der Familie und Verwandten⁴ – (also) des Vaters, Bruders, *bhnāṭr?*⁵ des Onkels väterlicherseits usw., (mit dieser Sklavin). (Im Falle eines Vergehens der Sklavin) trifft (jene) auch keine Schande.⁶

◆ **dāśipatra:** Urkunden über den Verkauf von Sklaven werden auch von den Dharmasāstras unter den Privaturkunden genannt (siehe Einführung, 0.2). Insbesondere das von Brh. erwähnte *dāśipatra* lässt sich mit dem in 2.39.4 gegebenen *svayamāgatādāśipatra* verbinden:

*vastrānnahinah kāntāre likhitam kurute tu yat
karmāham te kariṣyāmi dāśipatram tad iṣyate* (Brh. 1.6.16)

"Das Schriftstück, das jemand in der Not aufsetzt, der keine Kleidung und Speise hat, (mit den Worten) 'Ich werde für Dich arbeiten,' – das ist eine Sklavenurkunde."

Die bisher veröffentlichten Originaldokumente von Sklavenverkaufsurkunden aus Mithilā⁷ und die diesen Urkunden stark verwandten Mustervorlagen aus Vidyāpatiś Likhanāvalī (Nr. 55–60) weisen zahlreiche formale und inhaltliche Parallelen zu den LP-Urkunden auf. Dies zeigt, daß der Text der LP auch in dieser Urkundengattung auf eine ältere, über Gujarat hinaus verbreitete Tradition zurückgeht.

Zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den LP-Dokumenten, auch im Vergleich zu Dharmasāstra-Texten, vgl. ausführlich Majumdar 1956, 345–349; Gopal 1989, 71–80; Prasad 1988/89, 269f. Zu einer ersten Übersetzung vgl. Prasad 1988/89, 274f.

śirasi tṛṇam dattvā: Es scheint allgemein üblich gewesen zu sein, daß eine Person, die als Sklave verkauft werden sollte, Gras bzw. Stroh auf dem Kopf trug. So lautet auch in Kṣemīśvara: Cañḍakauśika 3.16 (Ed. S.59) die Bühnenanweisung für Hariścandra, der sich selbst als Sklave verkaufen möchte: *śirasi tṛṇam dattvā*.

Diese Sitte ist offenbar mit einem wohl aus indogermanischem Erbe stammenden Brauch zu verbinden, nach dem das Tragen von Stroh im Mund als Zeichen der Unterwerfung und Dienstbarkeit gilt. Hemacandra: Arhanñīti 1.61–62 (Ed. S. 36) verbietet das Töten u.a von Personen, die Gras zwischen den Zähnen tragen (*na hanyāt...mukhadamtaṇnam*). Vgl. auch Bāṇa: Harṣacarita 4 (Ed. Kane, S. 1) und die Anm. Kanes (Notes, S. 5). Zu weiteren Parallelen und ihrer Interpretation siehe die speziell diesem Thema gewidmete Arbeit Pischels (1908) und auch Tawney 1901, 210.

prapalāyya gacchatī tadā rājasimphāsanatalagato 'py āniya punah śūdrakarmmane prayujyate (173, Deed No. 4): "If he goes anywhere by fleeing, even when he has gone to beneath the royal throne, he will be brought back and employed again in the job of a Śūdra" (ebd., 174).

¹ *keśādikeśā* "an den Haarspitzen (und) Haaren" (?)

² *ājanmamaranāntam* "von der Geburt bis zum Sterben".

³ Siehe Glossar s.v. *lāgabhaṅga* "(Rechts-)anspruch" <"(rechtliche) Verbindung".

⁴ *grāhaka-amuka-sakta* ist hier merkwürdig. Möglicherweise ist dieser Satz korrupt. Es ist inhaltlich zu erwarten, daß die Familie der Sklavin und nicht die des Käufers bzw. Empfängers (*grāhaka*), jegliche Verbindung mit ihr verliert. Darauf deutet auch der folgende Satz. Bedeutet *grāhaka-amuka-sakta-pitr...* dann "Vater der dem Käufer N.N. gehörenden [Sklavin]"?

⁵ *bhrāṭr-bhnāṭr* ist u.U. fehlerhaft für *māṭr-bhrāṭr*. Vgl. die ähnliche Aufreibung oben *pīṭr-māṭr-bhrāṭr-prabhrīt-svajanānām*.

⁶ *bālepī vriddhā granthīr nahi* ist die Sanskritisierung einer idiomatischen Wendung, die Hindi *bāl par bhi gāṁth nahi* entspricht und verwendet wird, um jemanden von aller Schande freizusprechen (Bhandarkar 1911/12, 38). Vgl. hierzu insbesondere Nāḍol-Cāhamāna-Inschrift V.S.1198: *rājā-sri-rāyapālādinām rāṇakānām vālepi graṇthīr nāsti* (Bhandarkar 1911/12, 40, Z.22f.).

⁷ 15./16. Jahrhundert n.Chr. (Raj Pant 1997); 1627/28 n.Chr. (U. Thakur 1959, 218, fn. 36); Śaka 1667/ Śaka 1678 (S. Jha 1950). Vgl. U. Thakur 1959 für weitere Belege.

2.40 vibhamga

2.40.1 (P [47]) Eine Teilungsurkunde¹ wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier im Dorf Bālūā wird *(für die beiden Söhne des śreṣṭha² N.N.)³ (folgende) Teilungsurkunde geschrieben:

[H] Die führenden Männer des Gotra⁴ und andere tüchtige (Männer) dieser Stadt⁵ namens N.N., haben auf Bitte beider (Brüder), ohne (bestimmte eigene) Absichten (zu verfolgen)⁶ (und) auf rechtmäßige Art diese unten genannten⁷ Dinge usw. geteilt und sie diesen beiden übergeben, (nämlich) von früheren Generationen ererbtes Gold, Silber, Kupfer usw. und Kampfer, Moschus, Safran usw. und Seidenstoffe,⁸ Hanf(stoffe)⁹ usw. und Hirse,¹⁰ Reis,¹¹ Weizen, Phaseolus mungo, Phaseolus radiatus¹² usw. und lebendes Gut (wie) Pferde, Kamele, Büffelkühe, Kühe, Bullen usw. und Sklaven, Sklavinnen usw. und Hausrat¹³ (wie) Haushaltsgeräte,¹⁴ Betten usw.

Beide sind (davon) unterrichtet worden.¹⁵ Von beiden sind zwei Bürgen gestellt worden, (einer) von jeder Partei.

Vom heutigen Tag an soll beiden ihr Erbteil zum (Erwerb des) Lebensunterhalts gereichen.¹⁶ In bezug auf das ererbte (Gut) usw. soll niemand dem jeweils anderen Schwierigkeiten¹⁷ machen. (Denn) in bezug auf das ererbte (Gut) usw. besteht kein gegenseitiger Anspruch.¹⁸ Nicht einmal das Wasser im Teich ist (beiden) gemeinsam.¹⁹

¹ Siehe Glossar s.v. *vibhamgapatra*.

² Siehe Glossar s.v.

³ śreṣṭha-amukākas tathā suta-amukākah anayoh ist korrupt und steht möglicherweise für śreṣṭha-amukāka-suta-amukāka-anayoh. Vgl. Bar1.

⁴ gotraja-brhatpuruṣa: Siehe Glossar s.v. *brhatpuruṣa*. Beachte hier die Parallelität zu B vṛddha "Ältester".

⁵ Vgl. jedoch oben *balūā-grāme*.

⁶ kāryakāraṇa-bāhya(m). Vgl. kāryakāraṇa "eine bestimmte Absicht als Veranlassung, ein best. Grund"; kāryakāraṇatas "in einer bestimmten Absicht" (pw s.v.).

⁷ paścātyalikhita = pāścātyalikhita. Möglicherweise folgte dieser Passage im Originaldokument die genaue Auflistung des zu teilenden Eigentums. Andernfalls wäre an dieser Stelle *uparīlikhita* zu erwarten.

⁸ Siehe Glossar s.v. *pattakūla*.

⁹ śāṇa m. "Hanfart, *Cannabis sativa* oder *Crotalaria juncea*" (pw s.v.). Nach Johnson 1941, 170 bezeichnet *śāṇa* in Hemacandra: Abhidhānacintāmaṇi eindeutig *Cannabis sativa*. Hanf wird auch zur Herstellung grober Stoffe verwendet, wodurch seine Aufzählung an dieser Stelle zu erklären ist. Er wird auch heute noch in Gujarat angebaut (V.K. Jain 1990, 13, 18). Vgl. Guj. *śāṇa* n. "Hanf, Leinen, Jute".

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *jovāri*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *karadi*.

¹² Siehe Glossar s.v. *udada*. Vgl. auch Johnson 1941, 168. Da Johnson davon ausgeht, daß *mudga* "Phaseolus radiatus" und *māṣa* "Phaseolus mungo" bezeichnet, betrachtet sie *arād/urād* als "Phaseolus mungo".

¹³ Siehe Glossar s.v. *rāchapocha*.

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *grhopaskara*.

¹⁵ *sambuddha*: im Sinne des Kaus. *saṃbodhita*(?).

¹⁶ Die Handschrift liest: *upārījanīya varttāniyah*. Ich fasse dies als korrupte Schreibung für *upārījanāya varttāniyah* auf. Bar1 liest parallel *upārījanāya varttāniyah*. Zu *upārījana/upārījanā* mit der konkreten Konnotation "Erwerb des Lebensunterhalts" vgl. Guj.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *sanmukha*.

¹⁸ Siehe Glossar s.v. *lāgabhāga*.

¹⁹ *sādhyā* ist fehlerhafte Sanskritisierung von Guj. *sahiyāra* "gemeinsam, allgemein." Der Ausdruck ist idiomatisch und wurde in dieser Form auch in späteren originalen Gujarāti-Erbteilungsurkunden verwendet. Vgl. z.B. die originale Erbteilungsurkunde V.S. 1618: *talāvē pāṇī sahiyāre nāhī* (Dalal/Shrigondevkar, 72). Der gleiche idiomatische Ausdruck lag auch einer späteren Skt.-Guj.-Urkunde (V.S. 1777) zugrunde: *lāgabhāgo nāstī / taḍāge udaka-saṃbandho nāstī* (Selata 1984, 55,

Für die Einhaltung dieser oben genannten Regel und zur Abwehr von Streit zwischen beiden ist als Bürge *sre^o* N.N. gestellt. Und von der anderen Partei ist als Bürge *sre^o* N.N. gestellt.

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. Diese (Urkunde) wurde auf Bitte beider (Parteien) mit Wissen der gesamten Familie von N.N. geschrieben. (Sie ist) Autorität.

2.40.2 (B [37]) Jetzt die Regel für eine Teilungsurkunde:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Kärttika im Jahre Samvat 1288, hier, zuerst die aktuelle¹ königliche Genealogie, wird folgende Teilungsurkunde geschrieben:

[H] Unmittelbar nachdem (ihr) Vater das Jenseits erreicht hat, wird unter den vier Brüdern die Gütertrennung vorgenommen.²

Nachdem die vier Brüder, *(unter denen die Gütertrennung) vorgenommen wird, zunächst alle Schulden des Vaters,³ hier (die Summe) in Worten,⁴ beglichen haben,⁵ (also die,) die dem König zu zahlen sind, die in bezug auf Götter und Verwandte zu zahlen sind, und die Gläubigern⁶ zu entrichten sind, haben vier Männer, die Älteste der Familie und Kastenoberhäupter (sind),⁷ (alles, was sich) im gesamten häuslichen Eigentum (befindet),⁸ geprüft, in ehrlicher Art und Weise⁹ in fünf Teile geteilt und übergeben. (Das häusliche Eigentum besteht aus) Juwelen, Rubinen,¹⁰ Korallen,¹¹ Perlen, (Silber- und Gold-)Münzen,¹² aus Gold und Silber gefertigtem Schmuck, und aus den sieben Metallen bestehenden¹³ und

Z.31f.) "Es besteht kein (gegenseitiger) Anspruch. Es besteht keine (gegenseitige) Verbindung in bezug auf das Wasser im Teich."

¹ *varttamānayathā* entspricht *yathāvarttamāna*.

² *prthuk* [= Skt. *prthag-*]*dhanāḥ jāyante*: wörtl. "werden zu solchen, deren Eigentum getrennt ist." Alternativ besteht im indischen Erbrecht die Möglichkeit einer Gütergemeinschaft. In dem Fall wären die Brüder *adhana*. Zum Terminus *prthagdhana* vgl. Bṛh. 1.26.8: *kulānubandha-vyāghātā-hodham sāhasa-sādhakam, svasa-bhoga-sthāvarasya vibhāgasya prthag-dhanam* (Dhk., 1581; *svasya bhogah*); Bṛh. 1.26.147: *prthag-āya-vyaya-dhanāḥ kusidam ca parasparam, vaṇik-patham ca ye kuryu vibhaktas te na saṃṣayaḥ* (Dhk., 1581).

³ *pitr-rāja*: Skt. *pitr-ṛṇa*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *amke*.

⁵ *rnām vi-dhā*: Vgl. hierzu u.a. När. (vyā.) 13.32, wo vor der Teilung des väterlichen Erbes die Entschuldung des Vaters vorgescriben wird.

⁶ Siehe Glossar s.v. *vyavahārikā*.

⁷ *kutambavṛddha, jñātimukhya* und *jana* sind appositionell aufzufassen. Vgl. unten *jñāti-vṛddhānām vibhāga-kartṛṇām caturpnām*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *grhavārttā*.

⁹ Siehe Glossar s.v. *nicchadmaṇītyā*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *māṇikya*.

¹¹ *pravāla* m.n. "Koralle" (pw s.v.); Guj. *pravāla* m. "Koralle".

¹² *tamkaka-nānaka*: Beide Termini bedeuten allgemein "Münze, Geld". Vgl. JS *nāṇaka* n. "a coin" (Sandesara/Thaker, 22, 71, 152); *tamka(ka)* "a coin" (ebd., 65, 139). Im PK erscheint *taṅka(ka)* meist explizit als Goldmünze (*hematanka(ka)/haiṁatanka(ka)*; 31.4, 37.14; *sauvārnatāṅka(ka)*; 29.21, 109.4). Auch der PPS erwähnt ausschließlich Gold, wenn er das Material des *taṅkaka* benennt (86.10, Einführung 31). Andererseits sind in der Literatur neben *hema-tāṅkas* auch *rūpya-tāṅkas* erwähnt (z.B. Kharataragacchabhrhadgurvāvali, 74). Es ist daher nicht möglich, diese beiden Bezeichnungen eindeutig jeweils als Gold- bzw. Silbermünze zu interpretieren. Vgl. zu *taṅka* "as a general term for coins and could be made of gold as well as silver" V.K. Jain 1990, 156 und insbesondere Gopal 1963, 15f. (= Gopal 1989, 210).

¹³ *saptadhātumaya*: Vgl. Sukranīti 4,2,88:

suvarnam rajatam tāmrāṇa vāṅgam sisam ca raṅgakam

loham ca dhātavāḥ sapta hy eṣā manye tu samkarāḥ

Danach gehören zu den sieben elementaren Metallen Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Zink und Eisen. Zu *saptadhātumaya* siehe auch Hemādri: Caturvargacintāmaṇi 1,657, Z.6: *saptadhātumaya air bhāṇḍaiḥ pañcaratnaiḥ samanvitaīḥ* (> pw 7,48,2).

anderen¹ Haushaltsgegenständen, (seien sie) brauchbar oder unbrauchbar,² (egal, ob sie achtlos) auf der Erde liegen und sich außerhalb (des Hauses) befinden,³ und Getreide (wie) Weizen, Hirse, Phaseolus mungo,⁴ Phaseolus radiatus,⁵ Reis, Sesam, Cajanus indicus,⁶ *jhālara*(?)⁷, Dolichus sinensis,⁸ *māla*(?)⁹, Linsen¹⁰, Senf¹¹ u.a., und Ölen und Flüssigkeiten¹² (wie) Melasse,¹³ Zucker¹⁴, Ghee, Sesamöl, Honig¹⁵ u.a., und Besitz an Vierfüßern (wie) Pferde, Kamele, Büffelkühe, Ziegen, Esel, Schafe¹⁶ u.a., (und Besitz, der) mit Feld und Dreschplatz¹⁷ zusammenhängt, (und) Fahrzeugen (wie) *lāngadi*¹⁸, *pātagadā*¹⁹, zweirädrige Wagen,²⁰ *vāhinī*²¹ u.a. und Gegenständen aus Eisen (wie) Haken²², Äxte²³, Spaten²⁴, Grabestangen²⁵, Sicheln,²⁶ *lohadī*²⁷, Pfannen²⁸ u.a. (und) Geräten für Brunnen und Felder (wie) Pflüge²⁹, Wasserkrüge(?)³⁰, Wasserräder³¹ (und) Haushaltsgeräten³² aus Bronze³³ (wie) Krüge³⁴, [?], Schüs-

¹ *aparam ca.*

² Siehe Glossar s.v. *ghatīta*. Vgl. auch Dalal/Shrigondevkar, 120: "worthy or unworthy things, i.e., good or bad things", dem auch Majumdar 1956, 335 folgt.

³ D.h. aus sämtlichem Hausrat, auch wenn er (unbeachtet) auf der Erde liegen oder sich momentan nicht im Haus befinden sollte, also z.B. verliehen ist.

⁴ Siehe Glossar s.v. *muga*.

⁵ *māsa*: Nach Johnson 1941, 168 bezeichnet *mudga* Phaseolus radiatus und *māsa* Phaseolus mungo. Die häufige Verwechslung beider Namen in Lexika und auch botanischen Werken geht danach auf "Roxburgh's transposition of the original Linnean names" zurück. Die vorliegende Übersetzung orientiert sich an der *opinio communis* und dem modernen Sprachgebrauch. Vgl. zur Terminologie von *māsa* und *mudga* auch Meulenbeld 1974, 589f.

⁶ Siehe Glossar s.v. *tūari*.

⁷ Siehe Glossar s.v.

⁸ Siehe Glossar s.v. *culā*.

⁹ Siehe Glossar s.v.

¹⁰ *masūra* "Lens esculetana (Roxburgh: Cicer lens)" (Johnson 1941, 168).

¹¹ Siehe Glossar s.v. *sarasava*.

¹² *sneharasa*. Zu *rasa* "Flüssigkeit" als klassifizierender Begriff siehe TSP 5.42 *rasavāñjī* und Johnson 1931–62, 5, 42, fn.50: "Rasa seems to include a wide range, such as honey, milk, ghī, sugar-cane juice, wine."

¹³ Siehe Glossar s.v. *gula*.

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *khāmdā*. Im Skt. bezeichnet *khanda/khandaka* für gewöhnlich Zucker in fester Form, also Kandis- oder Sandzucker (pw s.v.). Dementgegen wird *khāndā* hier jedoch unter den Flüssigkeiten genannt.

¹⁵ Mit *madhu* kann auch aus Honig bereiteter Med bezeichnet werden.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *gādara*.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *khalā*.

¹⁸ Siehe Glossar s.v.

¹⁹ Siehe Glossar s.v.

²⁰ Siehe Glossar s.v. *chakadā*.

²¹ Siehe Glossar s.v.

²² Siehe Glossar s.v. *pāvadā*.

²³ Siehe Glossar s.v. *kuhādā*.

²⁴ Siehe Glossar s.v. *kudālā*.

²⁵ Siehe Glossar s.v. *kusi*.

²⁶ Siehe Glossar s.v. *dātra*.

²⁷ Bezeichnung eines hier nicht näher zu bestimmenden eisernen Gegenstandes. Siehe Glossar s.v.

²⁸ Siehe Glossar s.v. *tāvā*.

²⁹ *hala* und *nāmgala* (< Skt. *lāngala* n.; vgl. Pāli *naṅgala*; Pkt. *ṇamgala*; Mar. *nāṃgara*; CDIAL 11006) bedeuten synonym "Pflug".

³⁰ Siehe Glossar s.v. *mahani*.

³¹ Siehe Glossar s.v. *dāvadā*.

³² Siehe Glossar s.v. *rācha* n.

³³ *kāmsya*: nach pw (s.v.) "Messing". Vgl. jedoch Guj. *kānsum* "1. Messing, 2. Bronze". Da im folgenden auch *pittala* (= Guj.) "Messing" genannt wird, kann *kāmsya* in diesem Kontext nur "Bronze" bedeuten. Das wird auch nahegelegt durch die Definitionen des Rasaratnasamuccaya und der Dhātumanjari, wonach *kāmsya* eine Legierung aus Kupfer und Zinn ist, während *pittala* aus Kupfer und Zink hergestellt wird (P. Ray 1956, 197, 185).

³⁴ *bhājana* n. "Gefäß, Behälter" (pw s.v.); Guj. *bhājana* n. "1. Krug; 2. Behälter, Gefäß".

seln, [?],¹ Schalen² u.a., und (Geräten) aus Kupfer (wie) Pfannen³, Kupfertöpfe⁴ u.a., und Geräten aus Messing⁵ (wie) Kessel⁶, Schalen⁷, Schaukeln⁸, *takadā*(?)⁹, (Krug-)Deckel,¹⁰ Behälter für Räucherwerk,¹¹ Wasserkrüge¹² u.a., (kurz:) allen Gegenständen aus Bronze¹³, Kupfer, Messing, Eisen¹⁴ und dem gesamten Hausrat¹⁵, (also) der Einrichtung des Hauses¹⁶ u.a. (wie) Handmühlen,¹⁷ Steinplatten zum Mahlen¹⁸, Mörser¹⁹, Stöbel²⁰, Sitze²¹, Betten²² u.a. bis hin zu Reisstärke(?)²³

¹ *tām-vātī-saya*(?): Vgl. die fragwürdige Erklärung von Dalal/Shrigondekar, 121: " = an example of reduplication. It may be *vātākī* in Gujerati (as it follows the word *bhājana*)". Zu identifizieren ist eindeutig *vātī*, womit Guj. *vātī/vātākī* "metallene Schüssel", aber auch *vātāko* m./*vātakum* n. "metallene(r) Becher, Schale" zu verbinden sind (CDIAL 11347). Vorstehendes *tām* ist möglicherweise korrupt für Guj. *tāmkā* f. "a nib"; *tāmkāni* "a pin" (Mehta/Mehtha s.v.); CDIAL 5427.

² Siehe Glossar s.v. *kāmsiya*.

³ Siehe Glossar s.v. *kadāhi*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *trāmbādi*.

⁵ *pittala*: Vgl. oben Anm. zu "Bronze".

⁶ Siehe Glossar s.v. *deghī*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *padaghā*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *hīmdolā*. Möglicherweise ist hier ein schaukelnde Bewegungen ausführendes Küchengerät gemeint, eventuell eine Aufhängung für Kessel, Töpfe u.ä. Hemacandra: Deśināmamalā 8.69 nennt *hīmdolaya* als Bezeichnung eines Gerätes, mit dem Tiere vom Feld verscheucht werden.

⁹ *takadā*: möglicherweise mit *tāmkā* "a nib, a pin" zu verbinden. Vgl. Anm. oben. Dalal/Shrigondekar, 121: "may be a kind of lid".

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *būjārām*.

¹¹ *dhūpa-hādapālām* Pl.N.: Guj. *haddapho* m. "a chest; a large box"; Guj. *hadapa* f. "a deposit in security of a payment due or of a toll or custom" (Mehta/Mehtha s.v.); Mar. *hadapā* m.; CDIAL 13948; -*pālām* ist auf fehlerhaft assoziiertes Guj. *pālum* zurückzuführen. *Hadapa* et al. ist möglicherweise dravidischen Ursprungs. Vgl. Burrow/Emenaeu 1984, 7, Nr. 64 und *hadapa* "betel-box bearer" als Amtstitel in Silhāra-Inschrift Śaka 910 [988 n.Chr.] (Mirashi 1977, 181, Z.39 und Anm. S. 179) und Vijayanagara-Inschrift Śaka 1497 [1575 n.Chr.]: *hadapada* "the bearer of the king's betel bag" (Aiyar 1911/12, 329). Möglicherweise ist *dhūpahādapālām* gleichbedeutend mit JS *dhūpakaducchaka* n. "a censor" (BharataKadvātrīmśikā 16 = Hertel 1921, 34 und 48 Anm.).

¹² Siehe Glossar s.v. *bhamgāra*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *kānīsa*.

¹⁴ Der Kontext macht klar, daß *vātalo* hier für Eisen steht. Etymologisch ist *vatalo*, wie auch das verwandte Guj. *vataloi*"Kessel", auf Skt. *vartaloha*, nach dem Rasaratnasamuccaya eine Legierung aus *kāmsya*, Kupfer, *pittala*, Eisen und Blei (P. Ray 1956, 185), zurückzuführen (*CDIAL* 11357). Die hier vorliegende Verwendung ist u.U. mit dem Begriff *vathaloha* in Inschrift V.S. 1287 zu verbinden: *tāvrya / kāśyāloha / vathaloha* (Bühler 1877, 202, Z.20f.). Da die Schreibung/Lesung dieser Inschrift sehr korrupt ist, ist es möglich, daß -*tha*- hier für -*ta*- steht. Da *loha* neben Eisen im besonderen auch allgemein "(rötliche) Metall" bedeuten konnte, weist das vorgestellte *vatha/vata* möglicherweise auf die spezielle Bedeutung "Eisen" hin. Das wird auch nahegelegt von dem vorangehenden *kāśyāloha* "das Metall Bronze"; *vāta* wäre in diesem Fall mit Guj. *vatiyo* "hart" bzw. *vāta* "Haupt, Grund; allgemein" zu verbinden.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *rāchapocha*.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *grhamamdana*.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *gharati*.

¹⁸ Siehe Glossar s.v. *nimsā*.

¹⁹ *udūkhala*: Skt. *udūkhala* n. "Mörser" neben *ulūkhala* (pw s.v.); nach MW, 186 "a wooden mortar (used for pounding rice and separating the husk)"; Guj. *ukhala* n./*ukhalī* f./*ukhalum* n. "hölzerner Mörser"; CDIAL 2360.

²⁰ *muśala*: Skt. *musala* m.n. "Mörserkolben, Stöbel" (pw s.v.); v.l. *muśala*, *muṣala* (MW, 824); Guj. *muṣala* n./*musalam* "Holzstöbel"; CDIAL 10223.

²¹ *eukivata*: Guj. *cokī* f. "a low square seat" (Mehta/Mehtha, 562); CDIAL 4629. *vāta* scheint hier wie auch im Falle von *seja* als allgemeines Suffix angefügt worden zu sein (< Guj. *vāda* "a kind, a genus; size, form, kind") und verleiht dem vorhergehenden Nomen abstrakte Bedeutung.

²² Siehe Glossar s.v. *sejavata*.

²³ *kāmjika* < Skt. *kāñjika* "saurer Reisschleim" (pw s.v.). Vgl. jedoch Guj. *kāmjī* f. mit verschiedenen Bedeutungen: "1. Molke; 2. Sauermilch; 3. Kleister; 4. Reisstärke"; CDIAL 3016. Da offenbar der Sinn dieser Phrase darin besteht, möglichst kleine Gegenstände als minimale Begrenzung des zu verteilenden Gutes anzuführen, wurde die hypothetische Übersetzung "Reisstärke" vorgeschlagen.

und Koriandersamen¹ und außerdem irdenen (Gegenständen) (wie) Töpfe,² Trinkbecher,³ (große) Krüge⁴ u.a.

Ein Erbteil wurde der Mutter gegeben. Die restlichen vier Erbteile wurden den vier Brüdern gegeben. Wenn ein Sohn oder eine Tochter unverheiratet ist, dann sollen die vier Familienältesten⁵ aus dem gemeinsamen⁶ Hauseigentum⁷ die Kosten für deren Heirat der Mutter aushändigen, (wobei der Anteil des einzelnen jeweils) auch (der Größe) der fünf Erbteilszuweisungen entspricht.⁸ Der Sohn, bei dem⁹ die Mutter entsprechend ihrem Willen lebt,¹⁰ soll seine Mutter wie seine Gotra-Göttin verehren. Und wenn die Mutter eines Tages tot ist,¹¹ (dann) soll derjenige, der das Erbteil der Mutter¹² übernimmt, die gesamte Totenzeremonie,¹³ die aus einer am elften (Tag), am zwölften Tag usw. (durchzuführenden Zeremonie) besteht,¹⁴ (durchführen), (und) ebenso bis (zum Ablauf) eines Jahres die ständige Gabe von Speisung und Öllampen,¹⁵ die monatlich (durchzuführenden *śrāddhas*)¹⁶ und das im sechsten Monat (durchzuführende *śrāddha*)¹⁷ bis hin zu dem nach

¹ *dhānībīja*: Skt. *dhānī* "Koriander" (pw s.v.); *bijadhānya* "Koriander" (PW s.v.); Guj. *dhāṇā* "Koriander".

² Siehe Glossar s.v. *kumbhani*.

³ Siehe Glossar s.v. *gutā*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *kothī*.

⁵ Beachte Gen. und *mukhena* "durch".

⁶ *sādhya* = Guj. *sahiyāra*. Siehe Glossar s.v.

⁷ Siehe Glossar s.v. *grhavārttā*.

⁸ Wörtl.: "Die Kosten sind gleichgroß in bezug auf die fünf Erbteilszuweisungen."

⁹ Beachte Gen. und *madhye*.

¹⁰ Siehe Glossar s.vv. *nijamanohāryā*, *rah-*.

¹¹ *vipattyām* "beim Tode". *jātu-* ist u.U. Fehler für *jāta-*.

¹² Siehe Glossar s.v. *māā*.

¹³ *ūrdhvadehikakriyā*. Vgl. Skt. *ūrdhvadeha* "Todtenzeremonie" (pw s.v.); *aurdhvadehika* "Adj. was mit dem künftigen Leben in Verbindung steht; n. Vorbereitungen zum künftigen Leben, Todtenzeremonie, Gaben, welche bei einem Todesfalle verteilt werden" (pw s.v.). Vgl. insbesondere *aurdhvadehikakriyā* in Pañcatantra, 5 (Edition Kielhorn): *sārthavāhā ...tasyaurdhvadehikakriyā vṛṣotsargādikāḥ sarvāś cakāra* "Der Karawanenhändler verrichtete für ihn [d.h. der Stier Samjivaka] alle Totenzeremonien, angefangen mit der Freilassung eines Stieres." Das Attribut *vṛṣotsargādika* macht deutlich, daß mit *aurdhvadehikakriyā* insbesondere die Totenzeremonien bezeichnet wurden, die nach dem *vṛṣotsarga*-Ritus am 11. Tag nach dem Tode des Verstorbenen durchgeführt wurden (vgl. zu *vṛṣotsarga* Kane 1953, 4, 539–542; K.-W. Müller 1992, 93).

¹⁴ Am 11. Tag oder auch am 12. Tag nach dem Tod des Verstorbenen, also nach Ablauf der Periode der "tiefsten Unreinheit" (K.-W. Müller 1992, 100), beginnt nach Auffassung der meisten Lehrbücher die Durchführung der 16 Monats-*śrāddhas*. Sie wurden je nachdem, ob sie vor oder nach dem *sapindikarana*-*śrāddha* vollzogen wurden, entweder als *ekoddīṣṭa*- oder als *pārvana*-*śrāddha* durchgeführt. Wiederum andere schreiben ihre Durchführung als *ekoddīṣṭa* sämtlich vor dem *sapindikarana* vor, auch wenn dieses vor Ablauf eines Jahres vollzogen wird (Caland 1888, 24–33; Kane 1953, 4, 516–523; K.-W. Müller 1992, 48). Vgl. auch Baudh. 1.5.11.25 *ekādaśyām dvādaśyām vā śrāddha-karma*. Die Bezeichnung *ekādaśa*-*dvādaśāha* konnte wohl auch als genereller Terminus im Sinne von "Totenzeremonie" verwendet werden. Vgl. hierzu den Titel des Werkes von Dharanidhara Sāstri *Ekādaśāha Dvādaśāha Karma Paddhati* (K.-W. Müller 1992, 227).

¹⁵ Dies bezieht sich auf die *pūjā*, die ebenfalls Bestandteil des Totenrituals ist. Hierbei tritt in der *pañcāyatana*-*pūjā* die Verehrung des Toten an die Stelle der des Gottes (K.-W. Müller 1992, 69–72). *Anna* und *dīpa* sind zwei der *upacāras*, die in dieser *pūjā* Anwendung finden. Diese Zeremonie wurde später auch als *nityaśrāddha* bezeichnet (Caland 1888, 10f.). Vgl. zur Terminologie auch die Werksbezeichnung *Nityānnadānamahātmya* (MW, 547; NCC 10, 125).

¹⁶ *māsika* "ein allmonathliches *Śrāddha*" (pw s.v.).

¹⁷ *sat-māsika* = Skt. *sāṁmāsika*. *Māsika* und *sāṁmāsika* gehören zu den 16 Monats-*śrāddhas*, die im Verlaufe eines Jahres durchzuführen sind (Caland 1888, 24f.; Kane 1953, 4, 517–19; K.-W. Müller 1992, 154–156). Nach Al-Birūni wurde das *śrāddha* im sechsten Monat besonders groß veranstaltet (Sachau 1964, 2, 165).

einem Jahr (durchzuführenden *śrāddha*)¹ (durchführen) (und) entsprechend dem Brauch seiner Familie alle Zeremonien (wie) *navahali*(?),² die (am Ende) der (ersten) Monatshälfte, (am Ende) des (ersten) Monats, (am Ende) der dritten Monatshälfte (nach dem Tode) usw. (durchzuführenden Zeremonien) durchführen.³

Und nach einem Jahr soll der Sohn, der das Erbteil (der Mutter) genommen hat, voller Glauben und Vertrauen⁴ das (erste) vollständige Jahres-*śrāddha*⁵ durchführen – das alles für das Heil (seiner) im Himmel weilenden Mutter. Unmittelbar nach dem Tod der Mutter sollen die vier Familienältesten das für die Heirat der unverheirateten Brüder⁶ und Schwestern innerhalb der fünf Erbteile zurückgelegte Geld⁷ überprüfen und einem (der Söhne), der von gutem Charakter ist, der von Glauben und Liebe erfüllt und ohne Laster ist, übergeben, damit er, überaus besorgt⁸ wie ein Vater, deren Heirat durchführt.⁹

Alle diese (in bezug auf ihr Eigentum) getrennten Brüder sollen ihr aus ihrem jeweiligen Erbteil zugefallenes Eigentum mit Entschlossenheit mehren. Sie sollen es nicht vollständig ausgeben,¹⁰ indem sie (irgendwelchen) Lastern frönen.¹¹ Und alle (in bezug auf ihr Eigentum) getrennten Brüder sollen (entweder) durch das Gelingen ihrer jeweiligen Unternehmungen neues Gut¹² im (Wert von)

¹ *sāmyvacchara*: Skt. *sāmyvatsara*. Vgl. *sāmyvatsarī* "a funeral ceremony performed a year after a person's death, L." (MW, 1197). *sāmyvacchara* bezeichnet hierbei entweder das letzte der sechzehn Monats-*śrāddhas*, das als *ekoddiṣṭa* vollzogen wird, wenn das *sapindikarana* nach Ablauf eines Jahres durchgeführt wird. Es wird in der Literatur als *abdika* oder zweites *sāmnāsika* bezeichnet (Caland 1888, 25f.). Nach Kāt. 24.9 sind beide *sāmnāsika*-*śrāddhas* ein bis drei Tage vor Ablauf des jeweiligen Halbjahres durchzuführen. In dem Falle ist *abdika* bzw. *sāmyvacchara* mit dem von anderen Texten *ūnābdika* genannten *śrāddha* zu identifizieren (Caland, a.a.O). Nach Auffassung anderer Texte war das *abdika*-*śrāddha* jedoch vom *ūnābdika* zu trennen und gehörte somit zwar nicht zu den 16 Monats-*śrāddhas*, war jedoch wie diese vor dem *sapindikarana* als *ekoddiṣṭa* zu vollziehen (K.-W. Müller 1992, 156). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß *sāmyvaccharam* *yāvat* hier falsch für *sāmyvaccharam* *yāvat* "bis zum Ablauf eines Jahres" ist.

² *navahali* ist unklar. Ist es mit dem *navaśrāddha* zu verbinden, also den Zeremonien, die bis zum 11. Tag nach dem Tode des Verstorbenen durchzuführen sind? Vgl. zu *navaśrāddha* Caland 1888, 22–34; Kane 1953, 4, 517; K.-W. Müller 1992, 90–92.

³ Es ist unklar, was genau mit diesen *kriyās* gemeint ist.

⁴ *pratītisahitaṃ* adv.

⁵ Wenn wir oben nicht zu *sāmyvaccharam* konjizieren, bezeichnet *sāmyvaccharika* hier das *nach* Ablauf eines Jahres durchzuführende Jahres-*śrāddha*, das nicht Bestandteil der sechzehn Monats-*śrāddhas* war. Es wird wie diese der Kategorie der *ekoddiṣṭa* zugeschrieben, gehört allerdings in die Klasse der *purāṇa*-bzw. *uttara*-*śrāddhas*. Da auch das *sapindikarana* – zumindest ursprünglich – *nach* Ablauf des ersten Jahres durchgeführt wird, kann es auch mit jenem identisch sein. Es ist das erste der auch in Zukunft von den *sapindas* durchzuführenden Jahresopfer für den Verstorbenen. Wenn das *sapindikarana* bereits vor Ablauf eines Jahres vollzogen wird, muß das erste Jahresopfer vor diesem als *ekoddiṣṭa* durchgeführt werden (K.-W. Müller 1992, 156). Da die LP ausdrücklich den Zeitpunkt für die Durchführung *nach* Ablauf eines Jahres angibt, ist wahrscheinlich, daß die dem Text der LP zugrundeliegende Totenzeremonie mit der Durchführung des *sapindikarana* nach Ablauf eines Jahres rechnet. Mit der Durchführung des ersten Jahres-*śrāddha* endet die Totenzeremonie (K.-W. Müller 1992, 48).

⁶ Siehe Glossar s.v. *bāmdhava*.

⁷ *vivāhārtham rāhāpita-pañcavibhāga-madhyetyam dravyam*. Zu *madhyetya* "innerhalb/zugehörig" vgl. oben *śriyoginipuretya*; *amukagrāmetya*. Siehe auch analoge Bildungen in Inschriften, wie z.B. V.S. 1287: *śrimūlesvara-deva-mathetya-sthānapati* "der Tempelvorsteher im Tempel des Śrimūlesvara-deva" (Bühler 1877, 201, Z. 22f.); V.S.1202: *godrahaketya-mahāmāndaleśvara* (Dhruba 1881, 159, Z.9f.); V.S 1229: *atratya* (Kielhorn 1889, 347, Z.9) u.a.. Nach Dhruba 1881, 158: "The *tya* is an affix indicativ of place." Für *rāhāpita* siehe Glossar s.v. *rāhāp-*.

⁸ *mahāciṇṭāpara* "von großer Sorge erfüllt".

⁹ Vorher wurde dieses Geld der Mutter übergeben. Erst im Falle von deren Tod obliegt die Verheiratung unverheirateter Familienmitglieder also einem der Brüder, nicht unbedingt dem ältesten.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *trotaniya*.

¹¹ *avyasanair bhakṣayitvā* wörtl. "nachdem sie es als (Männer) ohne tadelnwerte Leidenschaften verbraucht haben". Oder ist mit Dalal/Shrigondekar zu konjizieren *atha vyasanair bhakṣayitvā*?

¹² *navanī* (korrupt) = Skt. *navina*; *dravya* kann auch "Geld" heißen.

Hunderttausend erwerben oder aber das ursprüngliche (Kapital)¹ bis zum Ende² aufbrauchen. Aber keiner von ihnen³ soll, wenn er sein Eigentum verloren hat (und) von Habgier überwältigt ist, irgendeinen wie auch immer gearteten Streit mit⁴ irgendeinem reichen Bruder führen. Es besteht keinerlei gegenseitiger Anspruch.⁵ Nicht einmal das Wasser im Teich ist (ihnen) gemeinsam.⁶

Untereinander werden sie nur betroffen durch die Unreinheit bei Geburt oder Tod.⁷ Irgendeine andere Verbindung (zwischen ihnen) besteht nicht. Sie werden gegenseitig auch nicht durch das feindselige Verhalten eines einzelnen (von ihnen gegenüber jemand anderem) betroffen.⁸ Alle werden nur von ihrem jeweils eigenen Tun betroffen. Und wenn einer der vier Brüder, nachdem er das ihm als Erbteil zugefallene Eigentum verbraucht hat, den Reichtum der anderen neidet und einen Betrug⁹ unternimmt, um (weiteres) Hauseigentum zu erbetteln, dann sollen die Familienältesten und andere Männer sowie die vier als Bürgen¹⁰ gestellten Männer diesen Regelbrecher entsprechend dieser geschriebenen Teilungsurkunde (daran) hindern.

[S] In dieser Sache (sind hier) einzeln die eigenhändigen Unterschriften aller Brüder und entsprechend ihrer Kaste und ihrem Namen (auch die) der gestellten Bürgen gegeben. So ist diese Teilungsurkunde, die mit dem in die Urkunde eingetragenen Zeugnis der vier Kastenältesten,¹¹ die die Teilung vollzogen haben, und vieler anderer versehen ist, Autorität.

2.40.3 (Bar 1 [32]) Eine Teilungsurkunde:¹²

[E] Heute, (am Tage...) des Monats ... im Jahre Samvat 1498, hier in Śripattana wird für N.N. und N.N., Söhne des N.N., folgende Teilungsurkunde geschrieben: [E] Nachdem (sie folgendes Eigentum) geteilt haben, haben die führenden Männer des Gotra beiden Söhnen alles übergeben, damit Streit unterbleibt:

von früheren (Generationen) ererbtes¹³ Gold, Silber, Kupfer, Bronze usw., Kampfer, Moschus, Seide¹⁴ u.a. bis hin zu Hanf¹⁵, Büffelkühe, Kühe, Bullen usw. Es soll (ihnen) zum (Erwerb) des eigenen Lebensunterhalts gereichen.¹⁶ (Auch) Schmuck usw. ist zu teilen. Vom heutigen Tag an ist (ihnen auch) das Wasser im Teich nicht

¹ Siehe Glossar s.v. *agrīka*.

² āmūlam: entgegen pw (s.v.) "von Anfang an".

³ ātmanāī madhye wörtlich "untereinander". Vgl. Guj. āpasamām/āpaāpamām.

⁴ samam und Gen.!

⁵ Siehe Glossar s.v. *lāgabhāga*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *sādhya*.

⁷ sūtaka: Skt. "die durch die Geburt eines Kindes bewirkte Unreinheit der Eltern; Verunreinigung über." (pw s.v.); Guj. sūtakī "unrein"; mṛta: wohl für Skt. mṛtaka (vgl. Bar 1) "impurity contracted through the death of a relation- Apté" (MW, 827,3). Vgl. ausführlich zu sūtaka und mṛtaka Kane 1953, 4, 269–287. Der Grad der aus Geburt und Tod resultierenden Unreinheit (āśauca) hängt von "Alter, Geschlecht und Stand ... und dem Grad der Verwandtschaft" ab (Jolly 1896, 155). Darüber hinaus spielt auch die räumliche Entfernung eine Rolle (Kane 1953, 4, 287). Da die Brüder auch nach der Teilung sapindas bleiben, ist es selbstverständlich, daß sie in diesen Fällen dem āśauca auch weiterhin unterliegen.

⁸ D.h. sie sind nicht haftbar zu machen.

⁹ Siehe Glossar s.v. *kūta-kamḍala*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *rakṣapāla*.

¹¹ jñātvṛddha ist parallel zu kutambavṛddha-jñātimukhya (oben) aufzufassen.

¹² Siehe Glossar s.v. *vibhamjanāpatra*.

¹³ pūrvopārjita entspricht P pūrvapuruṣopārjita.

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *pattasūtra*.

¹⁵ sāna = Skt. śāna.

¹⁶ vṛt- und Instr.(?) Vgl. oben Anm. zu P.

(mehr) gemeinsam.¹ (Jeder) soll (nur) jeweils sein (Eigentum) besitzen. Für die Einhaltung der oben genannten Regel (ist hier) der Bürge N.N. (gestellt).

[S] (Hier) die Unterschriften von N.N. (Pl.). (Hier) die Zeugen N.N. (Pl.).

Sie werden gegenseitig nicht einmal von den Verunreinigungen bei Geburt oder Tod beeinträchtigt.² Wenn einer, nachdem er das Gut seines Erbteils verbraucht hat, mehr verlangt, dann sollen ihn die Leute daran hindern.

2.41 *gardabha*

2.41.1 (P [48]) Eine *gardabha*-Urkunde wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier im Dorf Śrī Bālūa wird folgende *gardabha*-(Urkunde) geschrieben:

[H] Ein Denunziant, der den Reichtum und den Ruhm irgendeines anständigen³ Brahmanen neidet, hat eine Lüge (über jenen) in die Welt gesetzt.⁴ Jetzt ist diese (Lüge) durch ein schicksalhaftes Unglück (wie ein Blitz) aus (heiterem) Himmel⁵ unter den Menschen eingeschlagen. Um sie zu entkräften,⁶ hat sich (der o.g. Brahmane) zum herrlichen *rājakula* begeben und darum gebeten, für unschuldig erklärt zu werden.⁷ Und dann übergibt er den Richtern (diese) *gardabha*-Urkunde (mit folgender Erklärung): "Wenn ich, wenn die Richter (ihr) Urteil fällen, Selbstmord oder irgendetwas anderes Unrechtes⁸ begehe, dann sterbe ich als Selbstmörder⁹ wie ein Esel oder ein *Cāndāla*. Den Richtern (und) dem *rājakula* (gleicht dies einem) Bad in der Gaṅgā.“ Für die Einhaltung der oben genannten Regel und für die Verhinderung (von deren) Nichtausführung¹⁰ ist ein Bürge gestellt.

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. Diese (Urkunde) wurde (von N.N.) geschrieben.

2.41.2 (B [38]) Jetzt die Regel für eine *gardabha*-Urkunde:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. (Tag) der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Samvat 1288, hier, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird folgende *gardabha*-Urkunde geschrieben:

[H] Irgendein Denunziant, der den Reichtum und den Ruhm irgendeines rechtschaffenen und anständigen Brahmanen neidet, hat dem herrlichen *rājakula*

¹ Siehe Glossar s.v. *sādhya*.

² Vgl. oben Anm. zu B, das wohl den ursprünglichen Text wiedergibt. Es ist kaum vorstellbar, daß die Erbteilung die Brüder von der rituellen Unreinheit innerhalb der engsten Verwandten befreit.

³ *sādhu*: Vgl. parallel B *sādhvyrta* "einen guten Lebenswandel führend, wohlgesittet" (pw s.v.). Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß der ursprüngliche Text *sādhu* = "Kaufmann, Händler" meint. Darauf könnte u.U. die ausdrückliche Erwähnung des Reichtums dieses *vipra* hinweisen. Da hier jedoch keine eindeutige Entscheidung möglich ist, haben wir uns für die konventionelle Bedeutung von *sādhu* entschieden.

⁴ Siehe Glossar s.v. *catāp-*, wörtl. "aufsteigen lassen, sich erheben lassen". Vgl. zur dieser Konnotation engl. *to raise* "(ein Gerücht) aufkommen lassen".

⁵ *ākāśat pat-* "aus dem Luftraum/Himmel fallen" fasse ich hier im Sinne von deutsch "aus heiterem Himmel eintreten/geschehen" auf.

⁶ *uttāraṇa* "Hinausschaffen" (pw s.v.). Vgl. insbesondere JS *ud-tṛ-* Kaus. "4. to remove" > "5. to remove evil effects of, to neutralize" (Sandesara/Thaker, 111); Guj. *utāravuṇi*.

⁷ *śuddhi* "das Reinwerden, ..., das für unschuldig Erklärtwerden" (pw s.v.).

⁸ *ādyāsthāna* ist entweder als *ādya-asthāna* aufzufassen oder falsch für *ādy-asthāna*.

⁹ *ātmaghātakatve*: wörtlich "im Selbstmörder-Sein".

¹⁰ *na-karaṇa*: *na*- wird analog OG *apa*- zur Negation von Nomina gebraucht.

(bestimmte) Verleumdungen, (von denen nicht bekannt ist, ob sie) wahr oder unwahr¹ (sind), zugetragen, damit dieser Brahmane bestraft wird.² Daraufhin erging eine königliche Anweisung an die Richter, damit sie (hier) ein Urteil (finden). Daraufhin teilten diese Richter dem König (folgendes) mit: "Ohne eine von diesem Brahmanen übergebene *gardabha*-Urkunde fällen wir kein Urteil." Daraufhin sagte dieser anständige Brahmane: "Wenn ich, wenn die Richter (ihr) Urteil fällen, wegen des (daraüber) entstandenen Leides, (d.h.) wegen des (deshalb) entstandenen Schmerzes³ Selbstmord begehe, dann sterbe ich wie ein Esel bzw. ein *Cāndāla*. Den Richtern und dem *rājakula* (ist das gleich einem) Bad in der Gaṅgā."⁴

In dieser Sache, als Bürgen⁵ für die Ausführung der oben genannten Regel und für den Schutz vor Beeinträchtigungen,⁶ führen (folgende) zwei Brahmanen sämtliche niedergeschriebene Bestimmungen dieser Urkunde aus: der *duve*⁶ Rāma aus dem *mahāsthāna* Moḍherā⁷ und *trivāḍī*⁸ Ālaśrama aus dem *mahāsthāna* Dīśā.

[S] In dieser Sache (hier) die eigenhändig gegebene Unterschrift des zur Urteilsfindung im Gericht herbeigeführten Brahmanen. Und (hier) sind die eigenhändig gegebenen Unterschriften der beiden als Bürgen⁹ (auftretenden) Brahmanen. Und die Zeugnisse von in dieser Stadt wohnenden Angehörigen der Gemeinschaft der vier *varṇas*. Diese Urkunde wurde auf Bitte des anständigen Brahmanen (N.N.) und der als Bürgen (gestellten) Brahmanen von *pāraghī* Jayatāka geschrieben. Diese *gardabha*-Urkunde ist Autorität, (auch wenn) in ihr Buchstaben fehlen oder überflüssig (sein sollten).

2.41.3 (Bar1 [33]) Jetzt eine *gardabha*-Urkunde:

[E] Heute, am Tage ..., im Monat ..., im Jahre Samvat 1498, hier in der Stadt Śrī N.N. wird mit Wissen des *pañcakula* folgende *gardabha*-Urkunde geschrieben:

[H] Weil eine Lüge (über ihn) in die Welt gesetzt wurde,¹⁰ hat sich der Brahmane N.N. zum *rājakula* begeben und darum gebeten, für unschuldig erklärt zu werden. Deshalb (wird erklärt): "(Wenn) der Brahmane N.N., wenn seine¹¹ Richter (ihr) Urteil fällen, irgendeine Art von Selbstmord begeht, dann stirbt er wie ein Hund bzw. ein Esel bzw. ein *Cāndāla*.¹² Den Richtern, die der (Gerichts-)Versammlung beisitzen, und dem *rājakula* (gleicht dies einem) Bad in der Gaṅgā." Für die Einhaltung dieser Regel ist ein Bürge gestellt.

[S] (Hier) die Unterschrift. (Hier) der Zeuge.

◆ Mit einer *gardabha*-Urkunde erklärt ein vor Gericht stehender bzw. sich um ein Urteil bewerber Brahmane, alle Verantwortung für einen infolge des ausstehenden Urteils u.U. verübten Selbstmord auf sich zu nehmen, und spricht die Richter in diesem Zusam-

¹ *satyānṛtāni* ist wohl einmal zu streichen.

² *yam-viprasya damḍāpanāya*. *yam* ist möglicherweise mit Dalal/Shrigondevkar zu streichen. Siehe Glossar s.v. *damḍāpana*.

³ *utpannādhinā jātasamtāpena* wirkt wie das Resultat einer Kommentierung bzw. Paraphrasierung.

⁴ Siehe Glossar s.v. *rakṣapāla*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

⁶ *duve* < Skt. *dvivedin*.

⁷ Inschriftlich erwähnt u.a. in V.S. 1043 (Bühler 1877, 191–93). Der Ort ist insbesondere durch seinen Sonnentempel berühmt.

⁸ = Skt. *tripāṭhin*.

⁹ *amtarastha-rakṣapāla* sind Synonyma. Siehe Glossar s.vv.

¹⁰ *cātita* wörtl. "sich erhoben habend, aufgekommen seiend". Vgl. oben P *caṭāpita*.

¹¹ *tataḥsva*: ist möglicherweise korrupt für *tataśca* (vgl. P).

¹² *bhūya*: wörtlich "nachdem er ... geworden ist".

menhang von jeder Schuld frei. Vgl. mit ähnlicher Funktion auch die Erklärungen der Sklavin im Abschnitt 2.39 (*dāsi*). Als epigraphisches Äquivalent eines *gardabhapatra* ist wohl die Nādol-Cāhamāna-Inschrift V.S. 1198 anzusehen.¹ Hier erklären die Brahmanen des Ortes Dhālopasthāna (bei Nādol), daß sie als Hund, Esel bzw. *cāmḍāla* sterben, wenn sie im Falle der Ergreifung durch den Herrscher Selbstkasteierung (*kāyavrata*²) begehen und sterben.³ Den infolge des Selbstmordes in Aussicht gestellten Statusverlust nennt auch die Rāstrakūṭa-Inschrift aus der Regierungszeit Krṣṇa III. (939–967 n.Chr.): ...yah *kaścid..ātpa[tmajhananam] vyājam vā karoti sa mrto 'pi śva-garddabha-cāndālavad draṣṭavyah* (Sircar 1957/58a, 60, Z.39–42). Dabei beruhte die Formulierung dieser Strafe wohl auf einer allgemeinen Fluchformel, wie sie z.B. einige Kupfertafelinschriften enthalten,⁴ und ging von der umfassenden Ächtung des Selbstmordes in der altindischen Religion und Rechtsprechung aus (vgl. Kane 1974, 2, 924–929).

2.42 Śīla

2.42.1 (P [49]) Ein śīlapatra wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier im Dorf Bālūā wird folgendes śīlapatra geschrieben:

[H] Der im Dorf N.N. wohnende *rāja*[°] N.N. und der in einem anderen Dorf wohnende *rāja*[°] N.N. sind in bezug auf ein Feld und ihre Familien untereinander in Streit geraten.⁵ Sie wurden von *rā*[°] N.N. aus dem Dorf N.N. herbeigerufen und an einem Ort zusammengeführt. Nachdem sie sich daraufhin beide geeinigt haben, haben sie ein śīlapatra (mit folgendem Inhalt) angefertigt: "Vom heutigen Tag an verhalten wir uns beide wie (Söhne) einer Mutter. Niemand neidet (dem anderen) etwas. (Jeder) soll sich mit seiner eigenen Familie begnügen."⁶ Niemand soll das Dorf des anderen begehrn."

Der Bürge für die (Einhaltung der) guten Sitten⁷ beider (in bezug auf) sich selbst (und) untereinander (ist) *rāja*[°] N.N. Und für die Einhaltung der genannten Regel und zum Schutz vor Verstößen, (sei es auch nur) in Form von Zeichen mit den Brauen oder Augen, ist als Bürge⁸ für beide Śrī Vaidyanātha gestellt. Vor dem Gott Śrī Vaidyanātha wurde ein (*bilva*)-Blatt erhoben (d.h. ein Schwur geleistet).⁹

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. (Die Urkunde) wurde auf Bitte beider (Parteien) von *pārī*[°] N.N. geschrieben. (Sie ist) Autorität.

2.42.2 (B [39]) Jetzt die Regel für ein śīlapatra:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. (Tag) der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, mit Wissen des *pañcakula*, (dem) Śrī Khetamantri, Beamter in der Stadt Śrī Vardhamāna

¹ So auch D. Sharma 1959, 213.

² "has the same sense as that of the word *trāgā* or *chāndī*, i.e. a kind of privation or self-immolation so commonly practised once in Rājputānā and Gujarat by Brāhmaṇas and Bhāṭas to force the kings to relent and grant their wishes" (Bhandarkar 1911/12, 38).

³ *asmākam madhyāt yaḥ ko 'pi vrāhmaṇo ... grhyamāṇas tu kāyavratam kṛtvā mṛyate ca sa ca sarvō pi svāna-garddabha-cāmḍalo bhūtvā mṛyate / rājā-śrī-rāyapālādināṁ rāṇakānāṁ vāle pi graṇthir nāsti na ca dū[sa]jnam kim apy astiti* (Bhandarkar 1911/12, 40, Z.19–24).

⁴ Vgl. z.B. Silāhāra-Inschrift Saka 1119 (Mirashi 1977, 281, Z.15); siehe auch Mbh. 13.112.44ff.

⁵ -vīrau [*< Guj. vera*] entspricht Skt. -vairau

⁶ *vamśā* ist hier wohl parallel zu *kutambā* aufzufassen. Was genau ein solcher Streit über Familien beinhaltet, kann hier nicht entschieden werden. Vgl. auch die anderslautende Parallelie in B.

⁷ *śīlapratibhū*: Vgl. hierzu den von Asahāya (ad Nār.vya. 1.105) Vasiṣṭha zugeschriebenen Halbvers: *pālāne ca sātāu śīle nava pratibhuvo hy ami*

(Larivière 1989, 1, 94; Kommentar: Larivière 1989, 2, 64).

⁸ Siehe Glossar s.v. *amtarā*.

⁹ Siehe oben 2.39.1 (fn.). Siehe Glossar s.v. *utpat-* Kaus.

(vorsteht), wurden *rāja*^o Jagasiha und *rāja*^o Viramadeva gemeinsam herbeigerufen, nachdem es zwischen ihnen zu einem gegenseitigen Streit in der Auseinandersetzung um ein Feld gekommen ist, das an die Grenze des Dorfes Deḍādrā säumt, und die Richter die *Klage und Erwiderung beider geprüft haben. Nun fordern die Richter (*sabhya*) von beiden (die Erklärung über die) Einhaltung der Sitten,¹ (nämlich:) „Vom heutigen Tag an sollen sich beide wie Söhne derselben Eltern verhalten. Niemand soll dem anderen etwas neiden.² Nachdem jetzt die Grenze festgelegt wurde, sollen sich alle³ mit dem ihnen (einstmals) gegebenen Lehen⁴ vollkommen begnügen.“ Von beiden wurde aus der eigenen Partei (jeweils) ein Bürg für die (Einhaltung der) guten Sitten⁵ gestellt: *rā*^o Carakāka, Sohn des *rāṭoda*⁶ Bhagama und als zweiter *rāja*^o Cīrākā, Sohn des *vāghelā* Bhaḍamala. Diese beiden sind auch Bürgen für die (Einhaltung der) guten Sitten (*śilarakṣaka*) bezüglich der in der Urkunde (genannten) Grenze.

Wenn von jetzt an *rāja*^o Jagasiha und *rāja*^o Viramadeva die Grenzregelung verletzen, die entsprechend dem Urteil der Richter über die Grenze des früher umstrittenen⁷ Landes, das an die Grenze des Dorfes Deḍādrā säumt, getroffen wurde, dann sind sie alle beide vom König zu ergreifen und zu bestrafen. Und für den gesamten durch diese beiden angerichteten Schaden stehen beim *śri-rājakula rāja*^o Caradā⁸ und *rā*^o Cīrākā ein.⁹ Durch einen sind beide, durch beide ist einer (vertreten). Einer soll, wenn er belangt wird, nicht als Erwiderung auf den anderen (verweisen), (sondern) für den gesamten Schaden einstehen.¹⁰

[S] In dieser Sache (hier) die eigenhändig gegebenen Unterschriften – versehen mit dem (jeweiligen) Erkennungszeichen – von den *rāja*^os Jagasiha und Vīrama. Und (hier) die eigenhändig geschriebenen Unterschriften – versehen mit dem Dolch¹¹-Erkennungszeichen – der Bürgen *rā(japutra)* Caradā und *rāja(putra)* Cīrākā. Und (hier) fünf Hauptzeugen, die in der Gerichtsversammlung anwesend sind. Diese Urkunde wurde auf Bitte beider Parteien von *pāraghī* Jayatāka geschrieben. (Sie ist) Autorität, (auch wenn) in ihr Buchstaben fehlen oder überflüssig (sein sollten).

2.43 samaya

2.43.1 (P [50]) Eine Vereinbarungsurkunde wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier im Dorf Bālūā wird folgende Vereinbarungsurkunde geschrieben:

[H] (Wenn) unter allen Brahmanen des Dorfes N.N.¹² irgendjemand den Reichtum irgendeines (anderen) an sich genommen hat (und dann) Streit mit (diesem)

¹ *śilapālā* ist offenbar die Bezeichnung der Erklärung, die Inhalt des *śilapatra* ist.

² *macchara*= *matsara*]sthānam na cīmītāṇyam.

³ Beachte *militair*- Plural.

⁴ Siehe Glossar s.v. *grāsa*.

⁵ Vgl. oben 2.42.1 (fn).

⁶ Siehe Glossar s.v. *rāṭoda*.

⁷ *pūrva-vivāda-yuda* fasse ich als *pūrva-vivāda-yuta* auf.

⁸ = Carakāka.

⁹ *nirgamam śilay-*: wörtl. „die Begleichung durchführen, sich angelegen sein lassen“. Vgl. pw s.v. *śilay-* „sich angelegen sein lassen; tragen“.

¹⁰ *śilanīyah* < *śilay-* „durchführen, tragen“.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *katārā*.

¹² Die Formulierung *-brāhmaṇānām anyo'nyam madhyād* ist syntaktisch schwierig. Möglicherweise ist hier Text ausgefallen.

Brahmanen beginnt, dann sollen alle Brahmanen diesen (einen) Brahmanen mit ihren eigenen Vorräten¹ unterstützen. (Auch) der *rāṇaka* bzw. *rājakula* soll mit seinen Vorräten (helfen). Niemand von diesen (Brahmanen) soll sich mit einem Verräter zusammentun und (somit) Verrat² begehen. Wer von diesen (Brahmanen) sich mit (den Angehörigen der) gegnerischen Partei vereint und (somit) Verrat gegenüber dem *rājakula* begeht, (sei es auch nur) durch Zeichen mit den Brauen oder den Augen, der wird (wie) ein Brahmanenmörder, (wie ein) Zerstörer eines *linga* von der Sünde des Brahmanenmordes usw. betroffen. In diesem Sinne (lauft) der (Schwur),³ den alle (Brahmanen) einzeln bei den guten Taten (ihrer) Existenz (geleistet haben). Und vor Śrīdeva⁴ wurde begleitet von (diesem) Schwur⁵ ein (*bilva*)-Blatt emporgehoben.⁶

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. Diese (Urkunde) wurde auf Bitte beider (Parteien)⁷ von *parārtha*⁸ N.N. geschrieben. (Sie ist) Autorität.

2.43.2 (Bar1 [45]) Eine Vereinbarungsurkunde⁹ wie folgt:

[E] Heute, am Tage ... des Monats ... (im Jahre) Samvat 1498, hier in der Stadt N.N. wird für die drei N.N., N.N. und N.N.¹⁰ folgende Vereinbarungsurkunde geschrieben:

[H] Die drei *rāja*^os N.N., N.N. und N.N. haben in gegenseitiger Übereinkunft (folgende) Vereinbarung getroffen: Vom heutigen Tag an (soll jeder) entsprechend dem alten Brauch in seinem jeweiligen Ort bleiben.¹¹ Niemand soll das Land des (des jeweils) anderen *begehren.¹² Außerdem: Einem *rājaputra*, der aus einem fremdem Land herbeigekommen ist, um Schaden anzurichten, ist kein Aufenthalt zu gewähren.¹³ Nachdem sie (so) gegenseitig übereingekommen sind, haben sie (vor einem Gott) ein (*bilva*)-Blatt emporgehoben (d.h. einen Schwur geleistet).¹⁴

¹ Siehe Glossar s.v. *śambala*.

² *bhāṣabhedā*: Skt. *bhāṣābheda* "Wortbruch". Vgl. zu dieser Konnotation insbesondere Mar. *bhāṣā* f. "a promise, an assurance, a mutual assurance, a compact or co-agreement" (Molesworth s.v.).

³ *janma-sukṛta* ist hier im Sinne eines Schwures "bei den guten Taten, (die über die nächste) Geburt (entscheiden)" zu verstehen. In ähnlicher Bedeutung wurde *sukṛta* wohl auch in Vidyāpati: Likhānāvalī, 37, Nr. 83 verwendet. Nach den Dharmaśāstras hatte ein Eid (*śapatha*) u.a. bei den guten Taten (*sukṛta/sukara*) der betreffenden Person zu erfolgen [När.(vy.) 20.2; Brh. 1.8.14]. Vgl. auch PW s.v. *antara* (< Pañcatantra, Ed. Kosegarten, 213.24. Vgl. Ed. Kielhorn/Bübler, 5, 9.9; Pūrnabhadrā: Pañcākhyāna, 236.2): *janmasukṛtam antare dhṛtam* "geleistete Bürgschaft bei den guten Werken der Existenz".

⁴ = Śrī Vaidyanāthadeva?

⁵ *divya* ist hier nicht als "Ordal" zu verstehen, sondern in seiner allgemeinen Bedeutung "Gottesbeweis". Hierunter fällt auch der Eid (*śapatha*). Vgl. pw s.v. *divya* "Schwur, eidliches Versprechen".

⁶ Vgl. 2.39.1 (fn). Siehe Glossar s.v. *upat-* Kaus.

⁷ Diese stereotype Formulierung ist hier unpassend, da es sich nicht um einen bilateralen Vertrag handelt.

⁸ Möglicherweise korrupt für anderenorts belegtes *parāghi/pāraghi* (siehe Glossar s.v.).

⁹ Obwohl dieses Dokument die Bezeichnung *samayapatra* trägt, ist es inhaltlich wie formal dem folgenden Abschnitt 2.44 (*yamala*) zuzuordnen.

¹⁰ *amuka-amuka-2* = *amuka-amuka-amuka*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *rah-*.

¹² *vamyanīya* (siehe Glossar s.v.) ist u.U. korrupt für *vamcanīya*. Vgl. parallel 2.42.1 *sprhā kāryā*.

¹³ Vgl. jedoch die inhaltlich davon verschiedene Parallele in 2.44.

¹⁴ Vgl. oben 2.39.1 (fn). Siehe Glossar s.v. *upat-* Kaus.

2.44 yamala

(P [51]) Ein Sicherheitspakt¹ wie folgt:

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier im herrlichen Heerlager (wurde folgender Sicherheitspakt) zwischen *mahārājādhirāja śrimat-Simhaṇadeva* und *mahāmaṇḍaleśvara rāṇaka Śrī Lāvanyaprasāda* (geschlossen):²

[H] *Samṛājakula*³ Śrī śrimat-Simhaṇadeva (und) *mahāmaṇḍaleśvara rāṇa* Śrī Lāvanyaprasāda sollen entsprechend dem früheren Brauch jeder in seinem jeweiligen Gebiet bleiben.⁴ Keiner (der beiden) soll das Land des (jeweils anderen)⁵ betreten. (Wenn) einer der beiden(, auch wenn er) sehr stark (ist,)⁶ von einem Feind angegriffen wird (*grhyate*), dann sollen beide eine Armee gegen dessen Feind aufstellen.⁷ Und (auch wenn) ein feindlicher Heerführer angreift, soll sich ein Heer⁸ in Bewegung setzen.⁹

Wenn irgendein *rājaputra* aus einem der beiden Gebiete (dieser Herrscher) irgendeinen Schaden anrichtet und sich in das Gebiet des (jeweils) anderen¹⁰ begibt, so möge (jenem) niemand in seinem Gebiet Aufenthalt gewähren. Andernfalls ist der (von jenem) angerichtete Schaden wiedergutzumachen.¹¹

Für die Einhaltung der genannten Regel, für den Schutz vor (ihrer) Verletzung ist N.N.) als Bürg gestellt. Als (zweiter) Bürg¹² ist der Gott Śrī Vaidyanātha gestellt. (Vor ihm) wurde ein (*bilva*-)Blatt emporgehoben (d.h. ein Schwur geleistet).¹³

◆ Der Text des *yamalapatra* wurde erstmals ediert von Bhandarkar 1884, 225. Davon ausgehend, fanden der Text und seine historische Interpretation Eingang in Indraji/Jackson 1896, 199f., Bhandarkar 1896, 241f. und Fleet 1896, 525.

yamalapatra: Den Terminus *yamalapatra* verwendet auch Merutunga in seinem PC. Während Tawney noch uneinheitlich übersetzt,¹⁴ schlagen Sandesara/Thaker durchgängig die Bedeutung "a pact of mutual alliance or non-aggression" (30) vor. Die Verwendung dieses t.t. durch Merutunga entspricht somit dem Sprachgebrauch der LP.

¹ Siehe Kommentar *yamalapatra*.

² Die Einleitung ist korrupt und wohl im angegebenen Sinne zu ergänzen.

³ Dieser ansonsten unbekannte Titel wurde hier offenbar synonym zu *mahārājādhirāja* gebraucht. Vgl. Skt. *samraj* "oberster Herrscher, Suzerän". Seine historische Authentizität muß jedoch stark angezweifelt werden.

⁴ Siehe Glossar s.v. *rah-*.

⁵ *kasyāpi*: wörtl. "irgendjemandes".

⁶ *balīsthā* ist an dieser Stelle nicht anders zu verstehen. Es ist jedoch denkbar, daß der ursprüngliche Text *balīsthā-satrūṇā* lautete. In diesem Sinne übersetzt auch Majumdar 1956, 152 ("if a powerful enemy attacked either of them"). In der begleitenden Fußnote 78 (ebd., 461) korrigiert er stillschweigend den Text dementsprechend: *balīsthā-satrūṇā*. Auch Dalal/Shrigondekar schlügen vor, *balīsthā* als *balīsthāna* zu verstehen (123).

⁷ Siehe Glossar s.v. *kataka*.

⁸ *dala* (Siehe Glossar s.v.). In PC, 64.8 wird der Text eines kleinen Gedichtes von Rāmacandra mit den Worten bemängelt: *etasmin kāye sainya vācako dalaśabdah* "In diesem Gedicht ist das Wort *dala* zur Bezeichnung eines Heeres (verwendet worden)". Mit Hilfe von Gelehrten gelingt es jedoch dem König Siddharāja diese Bedenken zu zerstreuen: *tataḥ tān sarvān api panḍitān uparuddhya dalaśabdo rāṇā* (v.l. *rāja*)- *sainyārthe pramāṇikāritah* (Übersetzung: Tawney 1901, 94).

⁹ *saṃvāhanā kāryā*: Vgl. Skt. *saṃvāha* "in Bewegung setzend"; *saṃvāhana* "das Fahren, Ausfahren" (pw.s.v.). Vgl. auch die Übersetzung von Bhandarkar 1896, 200: "if only a hostile general led the attack, troops should be sent against him."

¹⁰ *apara-deśe*: u.U. falsch für *para-deśe*.

¹¹ *samarāpanīyam*: Siehe Glossar s.v. *samarāpanīya*.

¹² Siehe Glossar s.v. *amtara*.

¹³ Vgl. oben 2.39.1. Siehe Glossar s.v. *utpat-* Kaus.

¹⁴ PC, 28.10 "a league of friendship" (Tawney 1901, 41); 64.15 "a letter of alliance" (ebd., 94); 103.25 *yamalakapatra* "friendly letter" (ebd., 164).

Der Text dieser Urkunde, der auch dem *samayapatra* von Barī nahesteht, weist starke Parallelen zu Vidyāpati: Likhanāvalī, 37, Nr. 83 auf.

Historische Einordnung: Nach Indraji/Jackson (1896, 199), Bhandarkar (1896, 241f.), Fleet (1896, 525), H.C. Ray (1931–36, 1024) und Majumdar (1956, 152) ist es möglich, Simhaṇadeva mit dem gleichnamigen Yādava-Herrschern zu identifizieren. Verschiedene Chroniken erwähnen Auseinandersetzungen dieses Yādava-Herrschers mit den Vāghelās. So berichtet Someśvara in der Kirtikaumudi über einen Angriff des Yādava-Herrschers Singhana auf den Caulukya-Herrschern (*culukyabhūpa*) Lavaṇaprasādadeva, der sich zu dieser Zeit gemeinsam mit seinem Sohn Vira(dhavaladeva) gleichzeitig der Angriffe durch die vier Herrscher von Maru und der Herrscher von Lāta und Godraha zu erwehren hatte. Es ist also durchaus möglich, daß sich Lavaṇaprasāda in dieser schwierigen Situation zu einem Nichtangriffs- und Beistandspakt mit dem Yādava-Herrschern entschloß,¹ um der Bedrohung aus dem Norden entschieden begegnen zu können. Dies würde auch Someśvara Aussage erklären, daß die Yādavas nicht weiter vordrangen.²

Bereits Bhandarkar (1896, 240–242) identifizierte diesen von Someśvara beschriebenen Angriff Simhaṇas mit dem in der Āmbem-Inschrift Śaka 1160 (*Archaeological Survey of Western India* 3, 85) belegten Sieg des Yādava-Generals Kholeśvara über die Gurjas. Er war der Ansicht, daß dieser Sieg der Yādavas dem Abschluß des hier dokumentierten *yamalapatra* unmittelbar vorausging.³ Bereits kurz darauf scheint dieser Vertrag wieder gebrochen worden zu sein, da die erwähnte Inschrift einen weiteren Angriff des Sohnes Kholeśvaras, nämlich des Rāma, erwähnt, der von Bhandarkar (1896, 242), Fleet (1896, 525) und Majumdar mit jener Auseinandersetzung identifiziert wird, aus der der Vāghelā-Herrschern Visaladeva siegreich hervorging.⁴ Sie fand wohl um 1237/8 n.Chr., dem Datum der Āmbem-Inschrift (Śaka 1160), statt.⁵ Zwischen diesen beiden Kämpfen scheint es eine dritte Auseinandersetzung gegeben zu haben, die Viradhavaladeva zwar zurückschlug, ohne jedoch die Yādavas eindeutig besiegt zu haben. Sie wird im Drama Hammīramadamardana beschrieben, das auch eine frühere Auseinandersetzung erwähnt, die wohl mit der o.g. von Someśvara beschriebenen identisch ist (Fleet 1896, 242 und 525). Da eine Handschrift dieses Dramas bereits aus dem Jahre V.S. 1286 stammt (Majumdar 1956, 152), müssen beide Auseinandersetzungen mit den Yādavas, also die von Lavaṇaprasāda und die von Viradhavaladeva, vor diesem Zeitpunkt stattgefunden haben. Folglich muß auch das *yamalapatra* vor V.S. 1286 abgeschlossen worden sein. Das Datum V.S. 1288 kann somit keinen Anspruch auf historische Authentizität erheben.⁶ Unabhängig davon ist es sehr wohl möglich, daß der Text auf ein originales Dokument zurückgeht.

¹ Majumdar (1956, 461) gibt zu bedenken, daß eine Invasion der Kākatiyas in das Herrschaftsgebiet der Yādavas für deren Einlenken verantwortlich gemacht werden könnte. Das genaue Datum dieser inschriftlich belegten Auseinandersetzung ist zwar nicht bekannt. Rama Rao (1941, 426) kommt jedoch nach Auswertung der epigraphischen Quellen zu dem Schluß, daß die kriegerische Auseinandersetzung zwischen Simhaṇa und dem Kākatiya-Herrschern Gaṇapatideva im Jahre 1231 n.Chr. stattfand.

² Someśvara: Kirtikaumudi, 4.63: *valite 'pi culukyapārthive 'smi na kṛtam tair yadubhiḥ purā prayāṇam*. So auch Majumdar 1956, 151f.

³ Vgl. auch H.C. Ray 1931–36, 1024; Majumdar 1956, 151f.

⁴ Vgl. Inschrift V.S. 1317: *singhana-sainya-samudra-samśoṣaṇa* (Bühler 1877, 210, Z.3f.).

⁵ Fleet 1896, 525; Majumdar 1956, 150.

⁶ Vgl. in diesem Sinne auch Majumdar 1956, 152: "the date is of little worth except for showing the date of the compilation of the *Lekhapaddhati*."

2.45 dhauka/dhaukana

(P [52]) Eine *dhaukana*-Urkunde¹ wie folgt:

[E] Heil. Der *mahāmātya* Śrī N.N. in Śripattana (übergibt) dem hier wohnenden *mehara*² Cāmīā(ka) folgende *dhaukana*-Urkunde:

[H] Der *mehara* Lūmnīyāka hat seine Familie zusammengerufen([?])³ und hat seine Tochter von Cāmīā befreit. Daraufhin haben der *mehara* Cāmīā(ka) (und) die Versammlung (seiner) Familie⁴ (sie) gestern mit Wissen (all) seiner Verwandten dem ābhīra⁵ Dhaūlīāka entsprechend dem Brauch der Übergabe (einer Tochter) übergeben und die Urkunde über die "Übergabe einer eigenen Tochter" von Seiten des *rājakula* empfangen. Von nun an soll der frühere Gatte auch nach einiger Zeit⁶ (diesbezüglich) niemandem Schwierigkeiten⁷ bereiten.

[S] Am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälften) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Samvat 1288. Unterschrift. *Srih.*

◆ Die Syntax ist korrupt. Es ist m.E. aus syntaktischen Gründen schwierig, mit Dalal/Shrigondekar hinter *svasutā* einen *Daṇḍa* zu setzen. Es wird nicht ganz klar, wer eigentlich der Vater des Mädchens ist. Sollte es Lūmnīyāka sein, würde also der alte Ehemann, Cāmīā, das Mädchen ihrem neuen Mann übergeben und das *dhaukanapatra* empfangen. Dementgegen betrachten Dalal/Shrigondekar (123) Lūmnīyāka als den Ehemann und Cāmīā als den Vater. Dem folgt Majumdar 1956, 338. Auch dies kann nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die zweite Verwendung von *svasutā* – sei es nun als erster Bestandteil des Kompositums *svasutādhaukanapatra* oder als Subjekt des 3.Ps.Sg.Aor.Pass. *adāyi* – weist auf Cāmīā als den Vater des Mädchens. Wer dann allerdings Lūmnīyāka ist, bleibt unklar.

Die in der Übersetzung favorisierte erste Möglichkeit geht davon aus, daß *svasutādhaukanapatra* allgemein als t.t. eine "Urkunde über die (erneute) Darbringung der eigenen Tochter" zu verstehen ist. Wären also – wie oben angegeben – Lūmnīyāka der Vater und Cāmīā der alte Ehemann, wurde ein solches Dokument offensichtlich dem ehemaligen Ehemann übergeben, dem somit öffentlich-rechtlich bescheinigt wurde, daß sein Schwiegervater seine Tochter aus der Ehe gelöst und jemand anders übergeben hat. *Svasutā* würde in dem Fall anzeigen, daß diese erneute Verheiratung durch den Vater der Frau erfolgte. Offenbar hatte jener für seine Tochter ein solches Dokument zu beantragen.

Majumdar (1956, 338f.) vergleicht die Angaben dieses Dokuments mit rezenten Scheidungsbräuchen unter niedrigkastigen Gujaratis, nach denen der Ehemann der Frau ein "letter of release" ausstellt. Das hier beschriebene Vorgehen unterscheidet sich allerdings davon. Hier geht die Trennung offenbar vom Vater der Frau aus. Es ist wahrscheinlich, daß sich derartige *dhaukanapatras* auf Angehörige unterer Kasten beschränkten, bei denen die Scheidung im Unterschied zu den Vorgaben der Dharmasāstra-Literatur möglich war.⁸ Darauf könnten auch die hier erwähnten *meharas* und ābhīras weisen, die wohl zu den niedrigeren Kasten Gujarats gehören. Da der neue Ehemann einer anderen Kaste angehörte, war die neue Ehe nicht isogam.⁹

¹ *dhaukanapatra*: Dalal/Shrigondekar, 123: "permission of divorce". Wörtlich jedoch: "Urkunde über die Darbringung (einer Tochter)" < Skt. *dhauk-* "sich nähern", Kaus. "nahe bringen, herbeischaffen, darreichen"; *dhaukana* "Darbringung, Darreichung, Geschenk" (pw s.vv.). *dhaukana* bzw. *svasutādhaukana* (unten) ist hierbei parallel zu Skt. *kanyādāna* "Verheiratung eines Mädchens" zu verstehen. Der Akt, der diesem Dokument seinen Namen gab, ist also die Neuerheiratung der Frau, weniger die dieser vorausgegangene Scheidung von ihrem vorherigen Ehemann.

² Angehöriger der Kaste der *meharas*, die zu den *sūdras* gerechnet wird (D. Sharma 1959, 248).

³ *kulaharakutambam kṛtvā?*

⁴ *kutamba-samavaya*.

⁵ Angehöriger der Kaste der ābhīras (mod. *āhir*), deren Status verschieden definiert wird (D. Sharma 1959, 248). Ausgehend von Guj. *āhira* "Hirte" (< Skt. *ābhīra* "Kuhhirte") ist im vorliegenden Fall wohl eher an eine relativ niedrige Kaste zu denken.

⁶ *kālakālāmtare*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *sanmukha*.

⁸ Vgl. Kohler 1892, 118f.

⁹ Vgl. zur Eheschließung im Kastensystem Dumont 1976, 139–154.